

<b>Zeitschrift:</b>	Thurgauer Beiträge zur Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Thurgau
<b>Band:</b>	137 (2000)
<b>Artikel:</b>	Geschriebene Landschaft : der Wandel von Kulturlandschaft und Güterstruktur in Basadingen nach dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental (14.-18. Jh.)
<b>Autor:</b>	Erni, Peter
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-585060">https://doi.org/10.5169/seals-585060</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

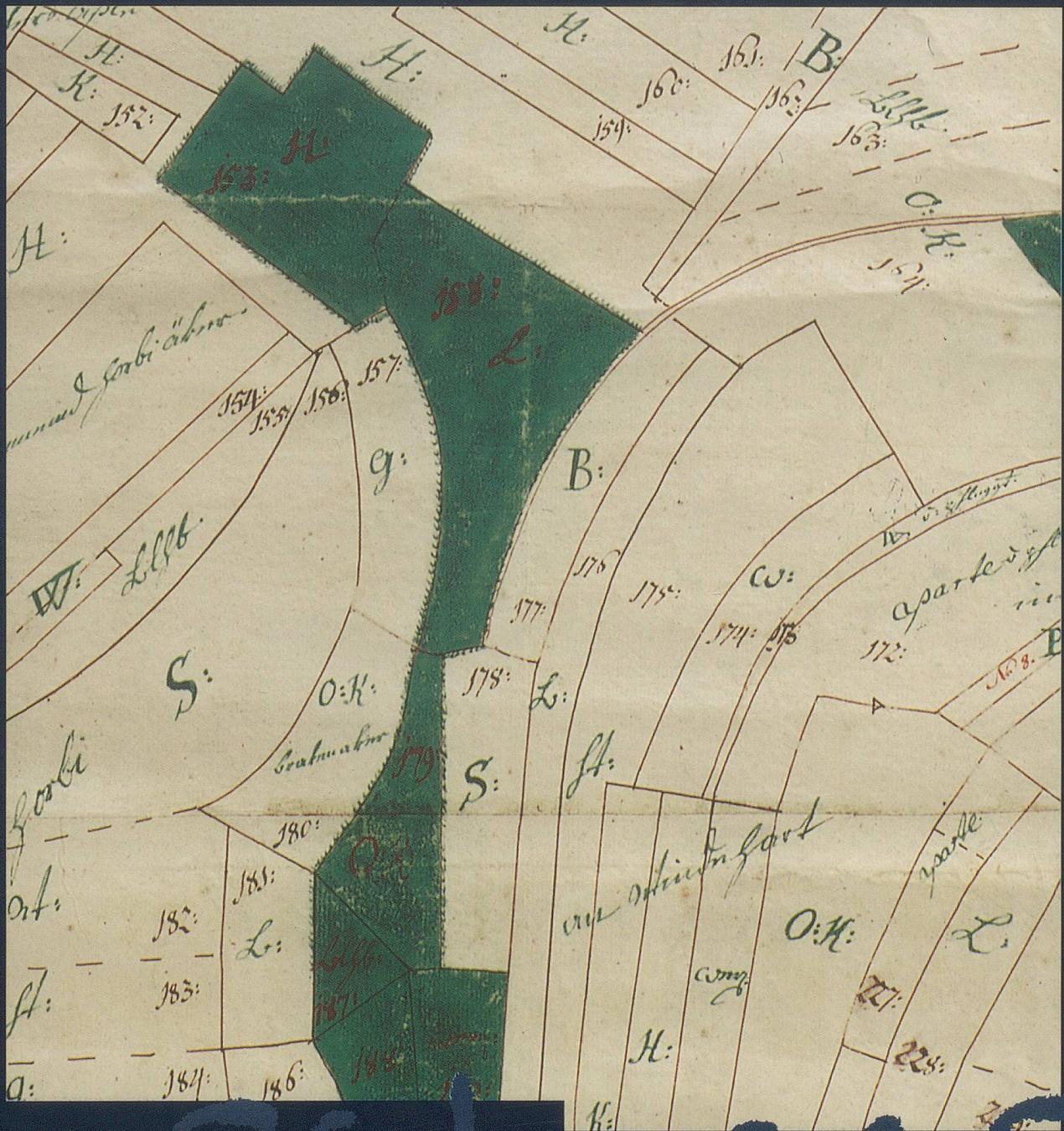
**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Peter Erni Geschriebene Landschaft

## Der Wandel von Kulturlandschaft und Güterstruktur in Basadingen nach dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental (14.–18. Jh.)

137 2000 Thurgauer Beiträge zur Geschichte



Historischer Verein des Kantons Thurgau

# Historischer Verein des Kantons Thurgau

**Peter Erni**

# **Geschriebene Landschaft**

Der Wandel von Kulturlandschaft und Güterstruktur in Basadingen nach dem  
Schriftgut des Klosters St. Katharinental (14.–18. Jh.)

**Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau**

Thurgauer Beiträge zur Geschichte  
Band 137 für das Jahr 2000  
Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau



Buchumschlag von Urs Stuber, unter Verwendung  
von StATG Karten und Pläne Nr. 1970: St. Katharinental, Kloster;  
Basadingen, Grundriss der Zelge zum Brüggli, o. J.

Redaktion: Beat Gnädinger

Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld

© 2000, Verlag des Historischen Vereins des Kantons Thurgau,  
Frauenfeld

ISBN 3-9520596-7-6

# Inhaltsverzeichnis

7	<b>Vorwort</b>				
9	<b>Einleitung</b>	<b>Teil II</b>			
9	Geschichtsschreibung als Puzzlespiel	107	<b>1</b>	<b>Methodik</b>	<b>Aspekte der Güterstruktur und der Schriftlichkeit</b>
12	Untersuchungsraum und Quellsituation	110	<b>2</b>	<b>14. Jahrhundert</b>	
19	Zahlen und Masse	127	<b>3</b>	<b>15. Jahrhundert</b>	
		127	3.1	Güterstrukturen	
		148	3.2	Betriebsstrukturen	
95	<b>Teil I</b>				
95	<b>Die Rekonstruktion der historischen Kulturlandschaft Basadingen</b>	154	<b>4</b>	<b>16. Jahrhundert</b>	
95		154	4.1	Güterstrukturen	
95		176	4.2	Betriebsstrukturen	
95	<b>1 Methodik</b>				
95	1.1 Zur Rekonstruktion einer historischen Kulturlandschaft	181	<b>5</b>	<b>18. Jahrhundert</b>	
95	1.2 Zur Erstellung der Kulturlandschafts- karte von Basadingen	185	<b>6</b>	<b>Ergebnisse</b>	
95		189	<b>Schlusswort</b>		
95	<b>2 Lage und natürliche Grundlagen des Untersuchungsraumes</b>	<b>Anhang</b>			
95	<b>3 Rekonstruktion</b>				
95	3.1 Gewässernetz	193	<b>1</b>	<b>Grundlagentabellen</b>	
95	3.2 Verkehrsnetz				
95	3.3 Dorfraum	202	<b>2</b>	<b>Vorrede des Urbars von 1790</b>	
95	3.4 Flur und Wald				
95	3.4.1 Methodisches Vorgehen	205		<b>Quellen und Literatur</b>	
95	3.4.2 Äcker und Zelgsystem				
95	3.4.3 Wiesen	216		<b>Tabellen- und Figurenverzeichnis</b>	
95	3.4.4 Wald				
95	3.4.5 Egerten	217		<b>Abbildungen</b>	
95	3.4.6 Reben				
95	3.4.7 Pünten	219		<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	
95	<b>4 Ergebnisse</b>	220		<b>Thematische Karten</b>	



# Vorwort

Die erste Fassung der vorliegenden Untersuchung wurde im Sommer 1996 von Prof. Dr. Roger Sablonier, Historisches Seminar der Universität Zürich, als Lizziatsarbeit angenommen.

Nachdem ich das Thema eine Zeit lang ruhen liess, erhielt ich im Herbst 1997 die Gelegenheit, an der vom Vorarlberger Landesarchiv veranstalteten Tagung «Aspekte der Landwirtschaft im Bodenseeraum, Mittelalter und Frühe Neuzeit» einen Vortrag über die Methodik der Rekonstruktion einer historischen Kulturlandschaft zu halten. Daraus entstand ein Aufsatz, der 1999 in der Zeitschrift «Montfort» publiziert wurde.<sup>1</sup> Ebenfalls 1999 erschien im von Thomas Meier und Roger Sablonier herausgegebenen Sammelband «Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)» eine Analyse der Güterverwaltung und Schriftlichkeit des Klosters St. Katharinental in Basadingen.<sup>2</sup> Beide Aufsätze beruhen auf Teilen meiner Lizziatsarbeit, beinhalten aber auch einige neue oder vertiefte Aspekte.

Für die nun vorliegende Publikation habe ich meine Lizziatsarbeit um die dort gewonnenen Erkenntnisse erweitert. Ausserdem habe ich sie sprachlich überarbeitet und gewisse Daten und Aussagen, die sich als irrtümlich oder fehlerhaft herausstellten, korrigiert; neuere Literatur konnte ich jedoch nur mehr punktuell berücksichtigen.

\*

Zu Beginn dieses Buches, am Schluss der Arbeit, möchte ich für die grosse Unterstützung danken, die mir von verschiedenen Personen zuteil wurde.

Zuerst Roger Sablonier, der überhaupt erst mein Interesse für die spätmittelalterlichen Wirtschafts- und Verwaltungsquellen weckte und der mich auf die fantastischen Urbare des Klosters St. Katharinental aufmerksam machte. Für seinen Ansporn und das stete Interesse, mit dem er den Fortgang meiner Stu-

dien begleitete, für seine Ratschläge und die doch grosse Freiheit, die er mir bei der konkreten Ausgestaltung der Arbeit gewährte, bedanke ich mich herzlich.

Ein weiteres grosses Dankeschön geht an Dieter Brupbacher, der Ende der 1980er-Jahre mit einer ähnlich gelagerten Untersuchung Basadingens begann, sie jedoch nicht zu Ende führte. Er überliess mir grosszügig seine fragmentarischen Notizen, die ich, gleichsam als «Steinbruch», verwerten konnte. Als besonders nützlich erwiesen sich dabei insbesondere seine urkundliche Quellensammlung und seine Aufzeichnungen zur Güterstruktur.

Glücklich schätze ich mich, dass Beat Gnädiger sich bereit erklärte, das Lektorat zu übernehmen: Mit feinem Gespür und sicherer Hand gelang es ihm, dem Text zu mehr Stringenz zu verhelfen – und zwar nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich, brachte er mich mit seinen Einwänden doch dazu, bestimmte Passagen noch einmal zu überdenken und neu zu formulieren; ganz herzlichen Dank also auch ihm.

Danken möchte ich auch allen andern, die mir mit Rat und Tat zur Seite standen – sei es, indem sie mein Manuskript oder Teile davon kritisch begutachteten (Daniel Bach, Nikolai Häne, Thomas Hildbrand, Thomas Meier, Leo Mörikofer, Stefan Sonderegger, Cornelia Stäheli, Simon Teuscher), bei der Kartenerstellung behilflich waren (Daniela von Euw), mich – nicht immer erfolgreich, was aber nicht an ihnen lag – in die Geheimnisse der Computertechnik einzuweihen suchten (Alex Baumgartner, Thomas Erni), Archivmaterial herbeischafften, versorgten und abermals hervorholten (Kurt Ebner), im Staatsarchiv des Kantons Thurgau mein Schicksal teilten (Jargo De Luca), mich auf bisher unbekannte Quellen aufmerksam machten (Alfons Raimann), Dokumente fotografierten (Max Kesselring), mir über finanzielle Engpässe

---

1 Erni, Methodik.

2 Erni, Güterverwaltung.

hinweghalfen (Wilfried Erni), aufmunternde Diskussionspartner waren (alle Genannten, dazu auch Roman Rossfeld und Elsbeth Sidler) oder überhaupt um mein Wohl besorgt waren (Kathrin Huber und viele andere).

Peter Küffer von der Huber & Co. AG danke ich für die mit grosser Kompetenz und Sorgfalt erfolgte Drucklegung; dass ihm meine Tabellen zuweilen Albträume bescherten, bedaure ich ebenso wie ich mich darüber freue, dass er jeweils mit einer vortrefflichen Lösung daraus erwachte.

Ein spezieller Dank gebührt schliesslich der Publikationskommission des Historischen Vereins des Kantons Thurgau, insbesondere deren Präsidenten André Salathé, die sich dazu entschloss, meine Arbeit in die Publikationsreihe «Thurgauer Beiträge zur Geschichte» aufzunehmen.

# Einleitung

## Geschichtsschreibung als Puzzlespiel

Schon mit den ersten Vorarbeiten zu meiner Lizziatsarbeit nahmen mich – passionierter Puzzlespieler, der ich bin – die für ihre Zeit ausserordentlich detaillierten, jede einzelne Parzelle eines Gutes beschreibenden urbariellen Verzeichnisse des Klosters St. Katharinental in Beschlag. Spieltrieb wie Ehrgeiz waren geweckt: Würde es gelingen, die einzelnen zu einem Dorf gehörigen Parzellen so zusammenzusetzen, dass dessen gesamte Kulturlandschaft präzis rekonstruiert werden könnte? Und – da Güterbeschreibungen von verschiedenen Zeitpunkten vorliegen: Wie veränderte sich diese Kulturlandschaft wohl im Verlauf der Zeit? Zu dieser «kulturlandschaftlichen» Zielsetzung gesellte sich bald eine zweite, denn nach den ersten Puzzle-Versuchen zeigte sich rasch, dass die in den Verzeichnissen aufgeführten Güter keine eigentlichen bäuerlichen Betriebe waren, sondern verwaltungstechnische Abgabeeinheiten der Grundherrschaft. Es begann mich deshalb auch zu interessieren, inwieweit sich die «unter» der Verwaltungsebene abzeichnende «dörflich-bäuerliche» Ebene rekonstruieren liesse und wie sich diese beiden Ebenen im Lauf der Zeit entwickelten.

Die vorliegende Arbeit verfolgt also zwei Zielsetzungen: eine kulturlandschaftliche und eine güterstrukturelle. Beide sind nur mittels akribischer Untersuchungen zu erreichen, weshalb eine Begrenzung des Untersuchungsraumes auf eine kleine Einheit – ein einzelnes Dorf – vonnöten war. In einem grösseren Forschungszusammenhang versteht sich die Arbeit deshalb als Beitrag zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Das bedeutet nun jedoch nicht, dass die Studie den Anforderungen einer umfassenden dörflichen «*histoire totale*»<sup>3</sup> gerecht werden kann oder will. Vielmehr geht es lediglich darum, durch die Untersuchung zweier – allerdings grundlegender – Aspekte einen Einblick in die dörfliche Lebenswelt zu

gewinnen. Da es zu diesem Zweck nötig war, die zahlreichen einzelnen und für sich allein genommen eher belanglosen Informationen der Güterverzeichnisse in sorgfältigster Art und Weise wieder zusammenzusetzen, trägt die Arbeit durchaus mikrogeschichtliche Züge.<sup>4</sup> Sie stellt jedoch lediglich die Basis für eine umfassendere Mikrogeschichte dar; ich habe mich zwar immer wieder bemüht, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge aufzuzeigen und die Beobachtungen in ein grösseres Ganzes einzuordnen, konnte dies aber nicht immer umfassend und mit Anspruch auf Vollständigkeit tun.

Auf eine detaillierte Diskussion der Methodik dieser Arbeit soll an dieser Stelle verzichtet werden. Dies erstens deshalb, weil die beiden zu untersuchenden Themenkomplexe in den Einzelheiten so grundlegend unterschiedliche methodische Probleme mit sich brachten, dass es mir geeigneter schien, diese jeweils am Anfang der beiden Hauptteile speziell zu besprechen. Zweitens stellte sich heraus, dass besonders bei Kulturlandschaftsrekonstruktionen die Vorgehensweisen stark von der jeweils ganz spezifischen Quellenlage des Untersuchungsraumes abhängig sind. Ein Patentrezept gibt es darum nicht. Aus diesem Grund musste ich in der vorliegenden Arbeit vor allem auch methodologische Schwerpunkte setzen. Ziel war es, eine für meine ganz spezifische Quellenlage möglichst Gewinn bringende Vorgehensweise zu entwickeln. Die Arbeit nimmt deshalb immer wieder die Form eines Werkstattberichtes an, in dem die Möglichkeiten und Grenzen des gewählten Verfahrens thematisiert werden. Da sich die kulturlandschaftliche gleich wie die güterstrukturelle Rekonstruktion aus Gründen, die noch darzulegen sein

3 Dazu Baumann, S. 171 f.

4 Zur mikrogeschichtlichen Methode siehe Beck, S. 14–19, und – etwas detaillierter noch, auch was die Literaturangaben betrifft – Medick, v. a. S. 13–33. Einen forschungsgeschichtlichen Überblick mit allen wesentlichen Literaturhinweisen bietet neuerdings Schlumbohm.

werden, primär auf das vorhandene Schriftgut stützte, werden immer wieder auch ganz grundsätzliche quellenkritische Überlegungen angesprochen werden müssen. Das heisst im konkreten Fall, dass ich auch ganz zentral auf die Möglichkeiten und Grenzen einer detaillierten Urbarauswertung eingehen werde. Dabei werden selbstverständlich die neuerdings immer mehr ins Blickfeld der mediävistischen Forschung tretenden Schriftlichkeitsüberlegungen<sup>5</sup> gebührend zu berücksichtigen sein. Gemeint sind die ganz grundsätzlichen Fragen nach der konkreten Bedeutung der einzelnen Schriftstücke innerhalb eines bestimmten Kommunikationszusammenhangs. Ein ausgesprochen handliches, bisher jedoch kaum rezipiertes Modell für die Untersuchung der mit Schrift verknüpften Kommunikationsvorgänge legte Michael T. Clanchy<sup>6</sup> vor, der das schriftbezogene Handeln in die drei Phasen der Herstellung («making»), des Gebrauchs («using») und der Aufbewahrung («keeping») von Schriftstücken unterteilte.<sup>7</sup> Bei einer nach diesem Modell strukturierten Schriftgutanalyse stehen also vor allem die Fragen nach dem jeweiligen Herstellungszusammenhang, nach dem Herstellungsmotiv und dem Herstellungsprozess, nach der intendierten und realisierten Verwendung sowie nach dem jeweiligen Aufbewahrungsgrund und Aufbewahrungsgrund der verschiedenen Schriftstücke im Vordergrund des Interesses. Weil diese neue Methodik der Quellenauswertung auf bisher wenig beachtete Probleme der Quellenkritik hinweist und neue Perspektiven für die Interpretation des überlieferten Schriftguts eröffnet, soll sie auch in Bezug auf die in dieser Arbeit zentral verwendeten urbariellen Schriftstücke<sup>8</sup> angewendet werden.

An kulturlandschaftlichen Rekonstruktionen sind neben den Historikern vor allem auch die Siedlungsgeografen interessiert. Im Zentrum ihres Interesses stehen in erster Linie die Genese von historischen Siedlungsräumen und deren Fluren sowie insbesondere der Gang der Besiedlung, das heisst: die Sied-

lungsexpansion bzw. -regression.<sup>9</sup> Grosse Leistungen wurden ausserdem namentlich von Martin Born auf dem Gebiet der Typologisierung von Siedlungs- und Flurformen erbracht.<sup>10</sup> In der Schweiz tat sich vor allem der Geograf Hans-Rudolf Egli mit seiner Untersuchung zur Flur- und Siedlungsentwicklung der Herrschaft Erlach (BE) hervor.<sup>11</sup> Ihm gelang dank der Anwendung vielfältigster, interdisziplinär zusammengefügter Methoden – wobei der Methode der Rückschreibung<sup>12</sup> eine Schlüsselstellung zukam – eine Rekonstruktion des Zustandes von 1530.

Da – von Egli abgesehen – das primäre Bestreben der meisten geografischen Studien letztlich aber war, eine formalisierte Begrifflichkeit zu entwickeln respektive eine räumlich typologisierende Einteilung der verschiedenen Flur- und Siedlungsformen vorzunehmen, erwiesen sich die Fragestellungen der Historiker für meine Anliegen insgesamt als Gewinn brin-

5 Grundlegend und mit jeweils weiterführenden Literaturangaben: Kuchenbuch, Verrechtlichung; Hildbrand, Quellenkritik; Hildbrand, Herrschaft; Sablonier, Schriftlichkeit; Hildbrand, Tanz.

6 Clanchy.

7 Zur Begrifflichkeit siehe Hildbrand, Herrschaft, v. a. S. 51–54, und Hildbrand, Quellenkritik, S. 361. – Hildbrand, Quellenkritik, hat zudem vorgeschlagen, die zeitliche Dimension noch konsequenter in die Analyse des Schriftgutgebrauchs miteinzubeziehen, um allfällige, im Lauf der Zeit erfolgte Umfunktionalisierungen und Umsemiotisierungen noch differenzierter erfassen zu können. Ein entsprechend einsetzbares Begriffssystem existiert bis heute allerdings noch nicht (interessante erste Schritte dazu neuerdings bei Hildbrand, Tanz).

8 Grundsätzlich zur urbariellen Schriftlichkeit neuerdings Kuchenbuch, Teilen; Kuchenbuch, Ordnungsverhalten; Bünz; Hägermann.

9 Vgl. z. B. Born, Arbeitsmethoden, S. 179 f.; Haversath, Siedlungsräume, S. 181–183; Denecke, S. 9–13.

10 Born, Siedlungen.

11 Egli, Erlach.

12 Die Rückschreibungsmethode und ihre Anwendungsmöglichkeit auf mein Untersuchungsgebiet wird in Teil I, Kap. 1.1, ausführlich zu besprechen sein.

gender. Diesen geht es stärker auch um das konkrete Zusammenspiel der unterschiedlichen Nutzungsformen und um die Interaktionen zwischen kulturlandschaftlicher Ausprägung und gesellschaftlicher Entwicklung, wodurch vermehrt auch der ständige Kulturlandschaftswandel im Kleinen ins Zentrum der Untersuchungen gerückt wird. Zu nennen gilt es diesbezüglich vor allem die Dissertation von Bruno Meier und Dominik Sauerländer über die Kulturlandschaft und Gesellschaft des spätmittelalterlichen Surtals.<sup>13</sup> Obwohl ihre kulturlandschaftliche Rekonstruktion – da eine ganze Region umfassend – nicht den in meiner Arbeit angestrebten Detaillierungsgrad erreicht, lieferte sie mir doch immer wieder nützliche methodische Hinweise. Wichtig war für mich auch die einem mikrogeschichtlichen Ansatz verpflichtete Arbeit von Rainer Beck<sup>14</sup>, die auf anschauliche Art und Weise das konkrete Funktionieren der vormodernen Landwirtschaft darstellt. Besonders wertvoll machte diese Arbeit außerdem, dass es Beck immer wieder gelingt, die grossen Zusammenhänge zu betonen und das diffizile Zusammenspiel der zahlreichen naturräumlichen und gesellschaftlichen Faktoren aufzuzeigen.

Bei der Rekonstruktion der Güterstruktur stützte ich mich hauptsächlich auf die neueren Zürcher Dissertationen zur ländlichen Gesellschaft, die sich alle mehr oder weniger zentral auch um die Güterstrukturen bemühen. Neben der bereits erwähnten Regionalstudie von Meier und Sauerländer sind vor allem zwei Arbeiten zu nennen: einerseits Alfred Zanggers monumentales Werk<sup>15</sup>, das sich auch bezüglich der Güterproblematik als wahre Fundgrube entpuppte, und anderseits Mireille Othenin-Girards Untersuchung<sup>16</sup>, die sich ausgiebig mit Güter- und Betriebsstrukturen beschäftigt. Ausgehend von einem prosopografischen Ansatz, bietet Mireille Othenin-Girard detailreiche Rekonstruktionen, die mir immer wieder als Anschauungs- und Vergleichsmaterial dienten.

In einer Arbeit, die sich – wie die vorliegende – mit spätmittelalterlichen landwirtschaftlichen Entwicklungen beschäftigt, müssen natürlich auch die Begriffe «Krise» und «Aufschwung» thematisiert werden.<sup>17</sup> Dabei ist zu prüfen, inwiefern sich die zwischen dem Beginn des 14. Jahrhunderts und der Mitte des 15. Jahrhunderts auftretenden Krisenphänomene und die Tendenzen eines Aufschwungs nach etwa 1470 auch in der konkreten kulturlandschaftlichen und güterstrukturellen Entwicklung des Untersuchungsgebiets manifestierten.

Die Literaturübersicht über den gewählten Untersuchungsraum Basadingen muss gezwungenermaßen knapp ausfallen: Publikationen, die meiner Fragestellung dienlich sind, liegen praktisch keine vor. Ausnahmen bilden lediglich die Flurnamensammlung Martin Forsters<sup>18</sup> sowie die beiden Arbeiten von Alfons Raimann<sup>19</sup>, die zwar die Erforschung der bau- und geschichtlichen Substanz in den Vordergrund des Erkenntnisinteresses stellen, darüber hinaus aber auch die Geschichte und Siedlungsentwicklung Basadingens thematisieren.

Bevor ich auf die Quellsituation zu sprechen komme, möchte ich den Aufbau der Arbeit erläutern. Nach der Besprechung des Schriftguts wird in einem kleinen Kapitel – sozusagen als Anhang zur Einleitung – kurz auf die für die Rekonstruktionen bedeutsame Problematik der Zahlen und Masse eingegangen. Danach gliedert sich die Arbeit in zwei grosse Hauptteile. In einem ersten Teil wird die Kulturland-

---

13 Meier/Sauerländer.

14 Beck.

15 Zanger, Grundherrschaft.

16 Othenin-Girard.

17 Einen Überblick über die Problematik geben Graus; Rösener, Agrarwirtschaft, S. 31–36 und S. 95–102; Gilomen, Krisenzeiten; Sigg, Agrarkrise; Zanger, Wirtschaft, v. a. S. 390–398.

18 Forster.

19 Raimann, Kunstdenkmäler, und Raimann, Hinweisinventar.

schaft Basadingen rekonstruiert und auf ihren Wandel hin untersucht. Da im Zentrum dieses Arbeits Teils die Erstellung einer kulturlandschaftlichen Karte steht, wird in zwei einführenden Methodikkapiteln zuerst auf einige grundsätzliche Aspekte einer Kulturlandschaftsrekonstruktion, dann aber auch auf die ganz spezifisch in dieser Arbeit angewandte Vorgehensweise eingegangen. Es folgt eine kurze Vorstellung des Untersuchungsraumes und seiner natürlichen Grundlagen. Danach werden alle eruierbaren Elemente der Kulturlandschaft detailliert besprochen: zuerst das Gewässer- und das Verkehrsnetz, dann der Siedlungsbereich, der Wald und die verschiedenen Flurelemente. Dabei geht es immer wieder um methodische und quellenkritische Probleme (besonders konzentriert im zusätzlichen Methodikkapitel 3.4.1), doch stehen die Lokalisierung der einzelnen Bodenbedeckungsarten, die Ermittlung ihres flächenmässigen Anteils an der Gesamtflur sowie der kulturlandschaftliche Wandel im eigentlichen Zentrum der Analyse. Prinzipiell wird dabei in einem ersten Schritt immer der Zustand von 1551 rekonstruiert. Davon ausgehend werden dann Vergleiche zum 14. Jahrhundert, zu 1433 und zum späten 18. Jahrhundert gezogen, so dass jedes kulturlandschaftliche Element auf seinen Wandel hin untersucht werden kann.

Im zweiten Teil soll der güterstrukturelle Wandel in Basadingen beziehungsweise die darauf erfolgende Reaktion im grundherrlich-urbaniellen Schriftgut des Klosters St. Katharinental untersucht werden. In einem ersten, methodischen Kapitel geht es primär darum, Probleme der Begrifflichkeit zu klären. Der Wandel von Güterstruktur und Verwaltungsschriftlichkeit wird sodann für einen Zeitraum untersucht, der sich vom beginnenden 14. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erstreckt. Zu diesem Zweck werden vier Zeitschnitte vorgenommen, denen in der Folge je ein Kapitel gewidmet ist. Im Mittelpunkt der Ausführungen stehen dabei die Jahre 1433 und 1551 – 1433 deshalb, weil das Kloster zu diesem Zeitpunkt

eine umfassende Neuordnung seiner Güterverwaltung vornahm, in deren Verlauf mehrere heute noch erhaltene Schriftstücke entstanden sind. Sie machen es unter anderem möglich, das konkrete Vorgehen des Klosters bei der Verwaltungsreorganisation im Detail nachzuvollziehen. Für das Jahr 1551 kann hernach am Beispiel des bisher auf 1510/1523 datierten Urbars gezeigt werden, wie ausserordentlich ausschlussreich es für die Quellenanalyse sein kann, ein Dokument in einen konkreten Handlungszusammenhang einzubetten. Ausserdem kann für diese beiden Zeitschnitte neben der gesamtdörflichen Güterstruktur auch die Struktur der einzelnen bäuerlichen Betriebe analysiert werden. Etwas weniger ausführlich werden die Schriftstücke des 14. sowie einige Dokumente des 18. Jahrhunderts behandelt. Für das 14. Jahrhundert geht es primär darum, eine Ausgangs- und Vergleichsbasis für die Vorgänge von 1433 zu schaffen; im letzten Kapitel soll dann anhand zweier Urbare aus dem 18. Jahrhundert noch ein schlaglichtartiger Ausblick auf die längerfristige Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik vorgenommen werden.

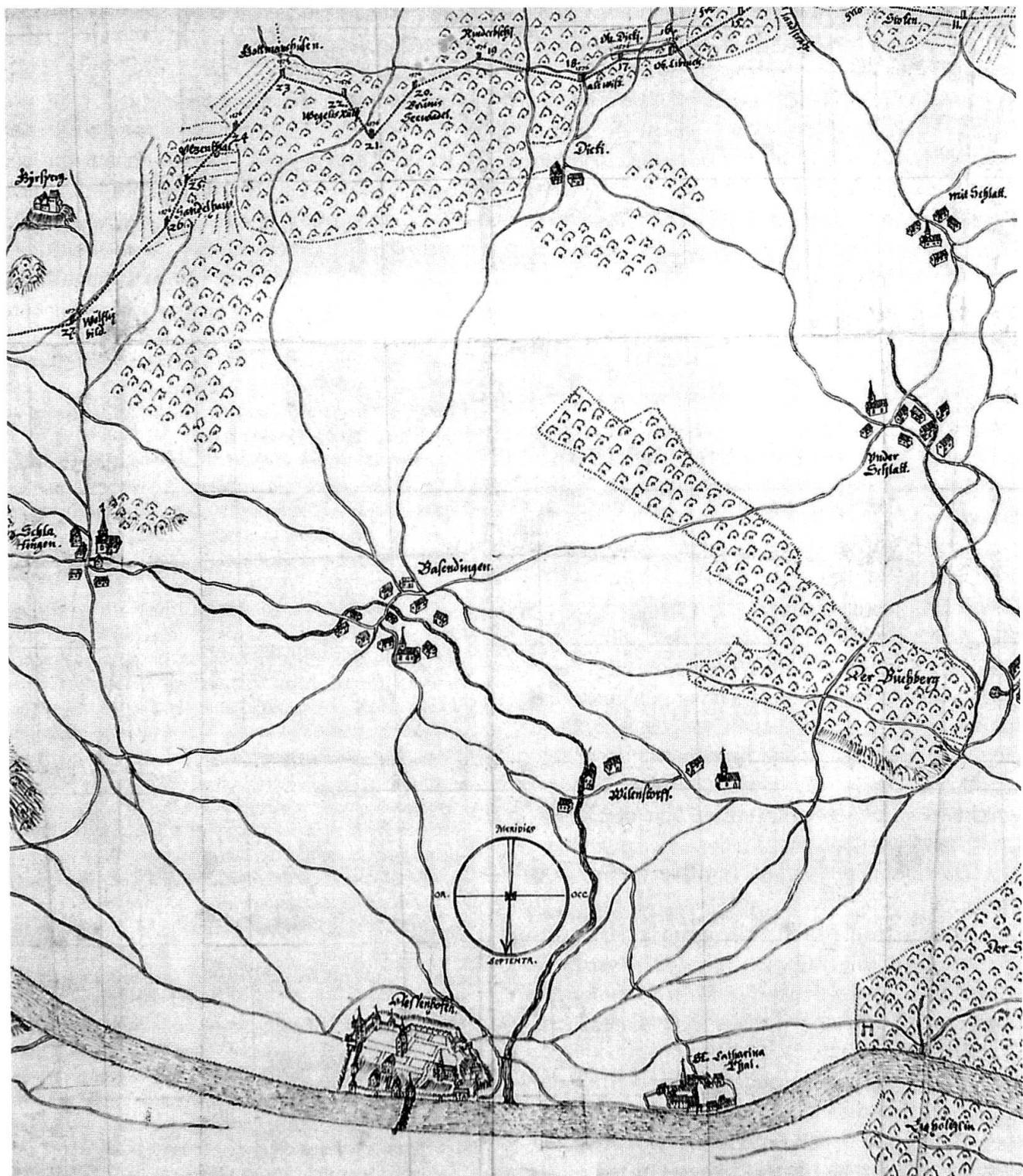
## **Untersuchungsraum und Quellsituation**

Der Versuch, eine kleinräumige spätmittelalterliche Kulturlandschaft zu rekonstruieren, hat natürlich nur bei einer günstigen Quellenlage überhaupt Aussicht auf Erfolg. Da in der Regel keine spätmittelalterlichen Karten<sup>20</sup> existieren, die detailliert genug sind, ist man dabei auf Schriftstücke angewiesen, die den Untersuchungsraum in möglichst vielen Einzelheiten und möglichst flächendeckend beschreiben. Solche Schriftstücke müssen also beispielsweise Informationen zur Besiedlung, zum Gewässer- und Strassennetz oder zu

---

20 Siehe dazu Teil I, Kap. 1.1 und 1.2.

**Abb. 1: Der Untersuchungsraum und seine unmittelbare Umgebung in Johann Jakob Mentzingers Vorzeichnung zu einer im Original verschollenen Gerichtskarte von 1641. Der Ausschnitt aus der südorientierten Karte zeigt im Zentrum Basadingen, am unteren Bildrand – also im Norden – das Städtchen Diessenhofen und das Kloster St. Katharinental, beide am Rhein gelegen.**



**Abb. 2: Beispiel einer Seite aus dem Güterverzeichnis von 1433; Beschreibung des «Guts zunächst am Weg vorm Kirchgässli» (oben) und eines Teils des «Guts beim Wernerbach» (unten).**

den verschiedenen Bodenbedeckungsarten enthalten. Ausserdem ist entscheidend, dass sie die kulturlandschaftlich relevanten Elemente in einer Art und Weise aufführen, die eine genaue Lokalisierung erlaubt. Unabdingbare Voraussetzung ist es deshalb erstens einmal, dass die im Untersuchungsraum begüterten Herrschaften – als wichtigste und in der Regel einzige Produzenten von Schriftlichkeit – überhaupt das Bedürfnis hatten, derart detaillierte Verzeichnisse herzustellen. Als Produzenten solcher Schriftstücke kommen darum in erster Linie die Grundherren in Frage, die aus zinsrechtlichen oder politischen Gründen ein Interesse daran haben konnten, ihre Güter umfassend zu dokumentieren. Zweitens müssen die daraus entstandenen Dokumente dann auch tatsächlich bis heute überliefert worden sein. Diese Bedingung mag zwar lapidar erscheinen, bewirkt aber, dass sehr viele Gegenden für eine präzise Kulturlandschaftsrekonstruktion von vornherein ausscheiden. Weil im Spätmittelalter in den meisten Ortschaften mehrere Grundherren begütert waren, sind zudem die Aussichten gering, dass wirklich alle geeignete Schriftstücke anlegten, die überdies heute noch erhalten sind. Häufig liegen nur punktuelle und fragmentarische Informationen vor, die sich kaum einmal zu einem flächendeckenden interdependenten Ganzen verweben lassen. Für eine mikrogeschichtlich verstandene Rekonstruktion der Kulturlandschaft – wie übrigens auch der Güterstrukturen – sind die Informationslücken deshalb vielerorts zu gross.

Anders sind die Umstände, wenn in einer Ortschaft nur ein einziger Grundherr vertreten war. Dann steigen die Chancen einer lückenlosen Erfassung und Überlieferung markant an. Für das thurgauische Örtchen Basadingen ist diese günstige, aber recht seltene Ausgangslage<sup>21</sup> gegeben, hatte doch dort das Kloster St. Katharinental ab 1327 praktisch sämtlichen Grund und Boden unter seiner Kontrolle. Die Wahl Basadingens als Untersuchungsraum der vorlie-

genden Arbeit ist daher in erster Linie forschungspragmatisch begründet.

Bei der Darstellung der Quellsituation können wir uns deshalb auf die Bestände des Klosters St. Katharinental konzentrieren. Absolut zentral für die Rekonstruktion sowohl der Kulturlandschaft als auch der Güterstrukturen sind zwei ausführliche und für die damalige Zeit ausserordentlich detaillierte Güterbeschreibungen. Die ältere der beiden ist das «Güterverzeichnis von 1433»<sup>22</sup>, die jüngere das «Urbar von

- 
- 21 Einen vergleichenden Überblick vermittelt ein zwischen 1984 und 1989 von Prof. Roger Sablonier, Universität Zürich, durchgeführtes und vom Schweizerischen Nationalfonds unterstütztes Projekt mit dem Titel «Forschungen zur Geschichte ländlicher Gesellschaft in der Ostschweiz im Mittelalter, 13.–15. Jahrhundert». In dessen Rahmen wurden für verschiedene grössere Archive der Ostschweiz Inventare ländlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen erstellt. Diese Inventare sind auch in Form einer Computer-Datenbank zugänglich.
- 22 StATG 7'44'137. Titel gemäss Repertorium Meyer, S. 16, Nr. 18: «Urbar über die zinsbaren Güter und Zehnten aus den Jahren 1263, 1300, 1333, 1433». Diese Benennung beruht auf dem originalen Titel aus dem 18. Jahrhundert [!]: «Altes Urbarium de anno 1263 et 1300 et 1333 über dess Gottshausses St. Catharinathal hin und wider besitzende Lehenhööf und güether. Auch zehndten undt andere grundtzinsbahre Güether». Sablonier/Zanger, S. 85, setzten den Sachtitel: «Güter-, Grundzins- und Zehntenverzeichnis des Klosters St. Katharinental 1433». In der vorliegenden Arbeit werden die Bezeichnungen «Güterverzeichnis von 1433» oder «Güterbeschrieb von 1433» verwendet. – Dieser erst im 18. Jahrhundert zusammengebundene Papierkodex enthält Komponenten, die vorher sicher nicht alle eine Einheit bildeten. Der Basadinger Teil wurde ursprünglich in ein eigenes Heft eingetragen. Da der Grundtext dieses Teils eindeutig 1433 angelegt wurde und keine älteren Passagen darin zu finden sind (wenn auch – wie die genaue Analyse in Teil I, Kap. 3.4.1, und in Teil II, Kap. 3.1, an den Tag brachte – gewisse Teile ziemlich sicher aus älteren Schriftstücken kompiliert wurden), und da ausserdem eindeutig die Güter- und Grundzinsverzeichnung im Vordergrund des Interesses der Autoren stand, scheinen mir die gewählten Bezeichnungen am angebrachtesten.

Item da gut genaretzt am Drea wenn kloch grüssli mit aller zu gehörz als que nach geschriften statt. so  
grös alle Jar. in j. mut kri | milt gab. xip t. 18 | wegl. | fas hün. xip. xip. xip.  
Die gut bu. hensli forster.

Item es hort zu 1. erste gela. 1. juch. am stamh. weg. anw. ist platt des andre behut. ande  
Jan stamh. weg. 1. juch. am stamh. weg. an lit da mahn an stort an volden bishel vnd  
juch. ut. 1. d. colen amw. ist 1. volden aker. ande. ist den ak. 1. an erit hort him vnd. bish. 1. bish.  
fisched. 1. juch. hole. vnd. veld. lit. an 1. volden. schwadel. amw. ist 1. platt. ak. 1. ist dem. schwadel. li.  
and. ist platt. stamh. ak. 1. juch. hole. lit. vor. selecti. amw. ist den ak. 1. zugut. hort. 1. gass. 1. hans.  
pfus. bu. and. ist 1. den. 1. der. 1. gass. 1. hort. ak. 1. no. 1. d. koch. bu. 1. juch. hole. lit. vor. 1. regelbri.  
amw. ist des. grasers. ak. and. ist den ak. 1. an. hoff. hort. 1. gass. 1. summa. 1. juch.

Item es hort z. d' anden gelg an gut am weg vom kloeggässli. 1. nach holz ist hingruben anu  
uff des wör felhig ak. andt uf den ak d' zu hub ak so. den räum' koch bu. 1. nach bin wosbom anu  
uff plettinschib ak. andt uf d' platten ak. 1. nach holz in amnieden anu uf den ak der zu storchenf  
hort d' haim wöiz bu. andt uf des obre kloch ak. 1. nach holz, uf reiti anu uf den ak d' zu hub.  
wand h'it. andt uf plattinschib ak. 1. nach uf des wüters wist. anu uff des gräserb ak. er. andt  
den ak der zu hub ak. d' koch bu. ij nach uf lange anu uf plattinschib ak. andt neben dem  
der der an gut hort d' gassen d' hant' pfleg bu. 1. nach wöiz am holz anu uf der plettinschib wist  
andt uf den ak der zu hub ak hort d' eunig koch bu. **Summa vii nach.**

te in dritter acht in. auch al am einwandel zekronenlaubt anw an flatter stig. ande uf  
den al d zu seigem ist bu. d ham kverns bu. f auch hols ist bi des estinges rute anw uf den  
aker d zu hub aker go d omur koch bu. ande uf den aker der g zugut h. legasse ibengant  
grusig rutschi bu. f auch hols, bim fawdet emmgen seind der fest ans doestis hols ob den  
aker d zu gut go. bim anker baet d bim h. lefrid bu. **mit** **Quint.** **mit** **juos**  
**Aller sum. xvij. Ioch.**

Item an vorsen zu grü vorn kila gäfli an weg. Item ab ec obre benbach stadt and und.  
Same an vorn auf swidm som andt auf die vord die zugent hör der gäfli d' gans pfleg bu. Item.  
vorn an hengant gäfli an stadt an die straß vorn habs an hengant gäfli d' müschli bu. andt  
an die und die an hoff hört d' gäfli den swid bu. Item auf den vorsen bim klich stig andt  
auf die und die zu habs at h. d' d' hoch bu. **Summa.** h. mad.

Item. 1. gus und goss. am laingaden. 1. gosstat am sagn. en 1. gat ist am fietad am jach. lit  
als bi das and' am schaffuser weg vom klosgessli. en kost aus hundan aus obren klosg und  
und lit neben dem obre klosg.

Item dicitur sicut enim dicitur hanc mit allen dem die dat zu hört so giltz alle jahr als hwo nach gesetzten statt  
zijp. iij. mut. xij. viij. mut. xii. ij. mut. xiiij. vij. mut. xij. xij. vij. vo. dat der custos. ij. mut. xij. .  
Die gut buntf. sifred.

Item schort zu gut bin wng baeg. zu 8 erste zelt. + juchs stolt ans vallntor bin bild. an 8. strass. + neben 8 braute die zu hoff holt. + an 8 den 8 wold bn. + juchs bi 8 wolft struk vnder des andre kech ab. anw uf plattenstamf ab. + juchs lit vor hegehi stolt an ossing weg and ande uf der woden ab. + juchs bi witt studi anw an ossing weg. ande uf den ab er 8 zu gut hort. + ibongant gassen 8 rutsch bi. + juchs vor hege anw uf platten ab. ande uf des obre kech ab. + juchs hole. lit vor hege anw uf 8 woden ab. ande uf den ab 8 zu gut hort. + gassen 8 gantz pflut bn. + juchs vor hege stamf weg. + ibongant hege anw uf den ab 8 zu storchnest hort. ande uf stamf kech ab. + juchs ibongant halden anw die strass an schmug 8 weg. anw uf den ab 8 zu gut hort. an 8 strug. 8 graser bi anw

**Abb. 3: Beispiel einer Seite aus dem Urbar von 1551; Beginn der Beschreibung des «Guts zum Baumgartgässli».**

1551»<sup>23</sup>. Beide Dokumente werden im Lauf der Arbeit gründlich analysiert. Auf spezifisch die Rekonstruktion der Kulturlandschaft oder der Güterstruktur betreffende Probleme wird an Ort und Stelle eingegangen. Fragen bezüglich ihres Entstehungszusammenhangs, des Herstellungsprozesses und der Verwendung werden im zweiten Teil der Arbeit sorgfältig untersucht, wo auch die – weniger zentral verwendeten – Urbare des 14. und 18. Jahrhunderts etwas genauer unter die Lupe genommen werden. Die wichtigsten Schriftstücke sollen darum an dieser Stelle nur kurz vorgestellt werden.

Das Güterverzeichnis von 1433 ist einheitlich aufgebaut und als klösterliches Gesamtgüterverzeichnis konzipiert.<sup>24</sup> Geografisch nach Dörfern geordnet, enthält es die vom Kloster verliehenen Güter, ver einzelt auch an den Gütern haftende Zehnten. Die Beschreibung eines Gutes verläuft grundsätzlich immer nach dem selben Schema: Nach der Benennung der verwaltungsorganisatorischen Abgabeeinheit<sup>25</sup> folgen die geforderten Abgaben und der Name des momentanen Gutsinhabers. Dann werden die zum Gut gehörenden Grundstücke genannt, und zwar geordnet nach klar voneinander abgegrenzten Rubriken. Zuerst werden unter dem Gliederungsbegriff der «Zelge» die Ackerparzellen aufgelistet – geordnet nach den drei Zelgen der Flurverfassung –, dann folgen unter der Rubrik «Wiesen» die Wiesengrundstücke sowie unter der Rubrik «Holz» allfällige Waldparzellen. Meist am Schluss werden dann auch noch die im Siedlungsbereich liegenden Parzellen – Hofstätten, Gärten, Pünten – aufgezählt. Die optische Gliederung beschränkt sich auf kleine Zwischenräume zwischen den einzelnen Rubriken und die Unterstreichung der jeweiligen Rubrikentitel.

Das Urbar von 1551 ist prinzipiell gleich aufgebaut – allerdings mit dem Unterschied, dass die im Dorf liegenden Parzellen nun konsequent am Anfang genannt werden. Zudem ist die optische Gestaltung etwas benutzungsfreundlicher: Größere Zwischen-

räume, übersichtlichere Rubrikenbetitelungen, die Setzung eines langen Querstrichs vor jedem neuen Element auch innerhalb der einzelnen Rubriken sowie ein alphabetisches Ortsregister verbessern die Übersichtlichkeit.

Damit sich der Leser oder die Leserin eine bessere Vorstellung von der Art und Weise machen kann, wie die einzelnen Parzellen beschrieben werden, seien in der Folge drei Beispiele aus dem Urbar von 1551 angeführt:

- «Jtem 3 vierling ackers minder oder mer ungfarlich ligend by des Gräzers Bild, stossend ann Os-singerweg unnd uff das güt zur Staig unnd gat der Stammerweg dardurch.»<sup>26</sup>
- «Jtem 1 juchart ackers ungfarlich by des Harders Zwygarten, stost vornen uff den Stammerweg unnd hinden uff das güt zur Linden.»<sup>27</sup>
- «Jtem 2 juchart ackers minder oder mer ungfarlich ussert dem Brügglin am eegraben abhin, stossend oben uff den Wernerbach unnd abhinvwert uff das güt zur Linden unnd gat der Dicke-merweg dardurch.»<sup>28</sup>

Im ersten Teil eines jeden Eintrags finden sich Angaben zur Grösse, zur Nutzung und zur Lage der betreffenden Parzelle. Der zweite Teil umfasst die Anstössermeldungen und liefert vielfältigste Informationen zu den angrenzenden Grundstücken. Wie die Beispiele zeigen, sind gerade diese Anstössermeldungen sowohl für die Rekonstruktion der Kultur-

23 StATG 7'44'138. Das Urbar trägt den vermutlich um 1600 gesetzten Titel: «No. 1 Schweizerisches Urbarium 1510 & 1523». Die Datierung ist offensichtlich falsch. Wie in Teil II, Kap. 4.1, gezeigt werden wird, muss zumindest der Basadinger Teil 1551 entstanden sein. In der Folge ist deshalb immer vom «Urbar von 1551» die Rede.

24 Zur Frage, ob darin der tatsächliche oder bloss der beanspruchte Besitz verzeichnet ist, siehe v. a. Teil I, Kap. 3.4.4.

25 Zum Begriff der Abgabeeinheit siehe Teil II, Kap. 1.

26 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 35r.

27 Ebd., fol. 43r.

28 Ebd., fol. 49r.

## Baenndinge

As gut genamme Sonnigare geslein  
Broder bünd gilt forklige — ij nunt hennu  
ij nunt hader — wij s' gongelt — ij for viargt  
sün — ij hengst hennu bünd — ij hengst

## Darm gehöre wie Volge

Itz iij Anhant Hoffmaitz Gaben Hoffmaitz wirt  
des Velds Brummen ist bünd an das Sonnigare geslein  
Bünd oben am Weg hin Brummen .

## Die erste Deli

Itz iij Anhant oben an der bünd tot hinden an das  
Sonnigare geslein. Neben si bünd wort an den oben  
Vollhoff — Itz iij Anhant für Toden Arrekt  
ains taile lefft den Blatten bünd anders taile lefft  
gross und ander — Itz iij bündling bingfanklichoff den  
gewden fuhren wort tot daud gut gien fuhren  
Bünd leb hennu wort tot daud gut und bunden geset .  
Itz iij Anhant bingfanklich am morgens tot bünd lebtein  
wort an den oben Vollhoff und fuhren wort an  
Spittelwur gut si dies bündlein — Itz iij Anhant  
aent bünd baderen holt Arrekt ißborn Binger weg .

landschaft als auch für diejenige der Güterstruktur besonders wertvoll. Sie enthalten nämlich einerseits äusserst wichtige Hinweise zur Ausgestaltung der Kulturlandschaft – beispielsweise zum Strassen- und Gewässernetz, zum Wald, zu den Zelgbegrenzungen, zum Relief («oben», «abhinwert») oder zu verschiedensten Einzelobjekten –, anderseits aber auch bessitzrechtliche Informationen, die über angrenzende bäuerliche Eigengüter oder allfällige andere Grundherren Auskunft geben.<sup>29</sup>

Neben diesen beiden Hauptquellen aus dem 15. und 16. Jahrhundert mussten für die Kulturlandschaftsrekonstruktion aus methodischen Gründen, die im nächsten Kapitel erläutert werden, auch zwei Urbare aus dem 18. Jahrhundert herangezogen werden. Sowohl das Urbar von 1728<sup>30</sup> als auch dasjenige von 1790<sup>31</sup> enthalten nur noch Angaben zu Basadingen, sind also keine klösterlichen Gesamturbare mehr. Beide orientieren sich vom Aufbau und von der Gestaltung her am Urbar von 1551, weisen jedoch einige Modifikationen auf: Neu wurden die unterverliehenen Grundstücke jeweils am Schluss jeder Abgabeinheit aufgelistet, und ganz zuhinterst im Urbar folgen in zwei zusätzlichen Kategorien (Pünten und «à parte» Stücke) die vollständig aus den Abgabeinheiten ausgegliederten Parzellen.

Für die im zweiten Teil der Arbeit vorgenommene Rekonstruktion der Güterstrukturen des 14. Jahrhunderts bildeten die Urbare von 1310<sup>32</sup> und 1328<sup>33</sup> die Grundlage. Im Gegensatz zu den bisher genannten Urbaren enthalten sie lediglich Angaben zu den jeweiligen Güterinhabern und Abgabeverpflichtungen, hingegen keine Informationen zu den einzelnen Grundstücken. Beide Urbare wurden in der Form eines «Fliesstextes»<sup>34</sup> gestaltet und sind deshalb kaum strukturiert. Zur leichteren visuellen Orientierung weisen sie aber immerhin farblich hervorgehobene Stellen auf.

An dieser Stelle muss ein erstes Mal ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass diese Dokumente – die für meine Arbeit wichtigsten Stücke – wie alle urbariellen Quellen Sollcharakter hatten. Neben ihrer offensichtlichen Funktion als Wirtschafts- und Verwaltungsschriftgut hatten sie zur damaligen Zeit nämlich ganz massgeblich auch die der Rechtssicherung.<sup>35</sup> Sie verdeutlichen deshalb primär die ideale Anspruchsebene der Herrschaft, die sich keineswegs immer mit dem effektiven Zustand decken musste.<sup>36</sup> Sofern vorhanden, müssen darum zur Überprüfung ihrer Realitätsnähe andere Quellen – insbesondere serielle Effektivdokumente wie Zinsverzeichnisse oder Rechnungsbücher – in die Untersuchung miteinbezogen werden. Dies kann in der vorliegenden Arbeit jedoch höchstens punktuell geschehen, da der Quellenkorpus des Klosters St. Katharinental für unsere grundsätzliche Problemstellung leider kaum derartiges «Alternativmaterial» enthält. Es sei deshalb betont, dass in der vorliegenden Arbeit hauptsächlich mit normativem Material gearbeitet wurde. Dazu gehören selbstverständlich auch die urkundlichen Dokumente, die allesamt gesichtet und zur Ergänzung

29 Weil das Kloster St. Katharinental in Basadingen praktisch der einzige Grundherr war, waren nicht dem Kloster gehörende «Fremdparzellen» äusserst selten. Fast alle der auftauchenden Anstössergüter waren also ebenfalls in Klosterbesitz und werden darum gleichermassen in den Güterverzeichnissen beschrieben (so auch die in den Beispielen genannten Güter «zur Staig» und «zur Linden»).

30 StATG 7'44'142.

31 StATG 7'44'144.

32 StATG 7'44'63, Nr. 5. Transkribiert und datiert bei Brupbacher, S. 113–128.

33 StATG 7'44'63, Nr. 9. Transkribiert und datiert bei Brupbacher, S. 142–149.

34 Nach Hildbrand, Herrschaft, S. 39.

35 Vgl. dazu etwa Hägermann; Sonderegger, S. 44–47; Zanger, Grundherrschaft, S. 72.

36 Vgl. dazu insb. auch die Ausführungen und Überlegungen in Teil I, Kap. 3.4.1 und 3.4.4, sowie in Teil II, Kap. 1.

zung beigezogen wurden. Für die kulturlandschaftliche Rekonstruktion erwiesen sich die Urkunden allerdings zum grössten Teil als zu wenig ergiebig. Dies vor allem deshalb, weil ihre Pertinenzformeln – die regelmässig detailliert aufzählen, was alles zu einem Gut gehörte (z. B.: «mit hus, hoff, schüren, hoffstetten, pündten, gärten, wingärten, äckhern, wisen, holtz, veld, wun, waid, trib, trätt, mit grundt, mit boden, gestüden, stöckhen, aawachsen, stegen, wegen, wasser, wasserrechten, wasserlaitin»<sup>37</sup>) – eben auch der rechtlichen Absicherung dienten und deshalb in formelhafter Art und Weise alle Eventualitäten zu berücksichtigen suchten. Über die konkreten Verhältnisse sagen sie folglich kaum einmal etwas aus.<sup>38</sup> Sehr wichtig waren die Urkunden hingegen für die Untersuchung der Entstehungszusammenhänge der Urbare. Für die hier am meisten interessierenden Zeiträume um 1433 und 1551 wurden darüber hinaus auch alle andern damals erstellten Schriftstücke in die Analyse miteinbezogen; überwiegend handelte es sich dabei ebenfalls um normative Rödel.

Trotz des weitgehenden Fehlens von Effektivdokumenten kann die Quellenlage für das Spätmittelalter dank der detaillierten Güterverzeichnisse und der doch in ansprechender Anzahl vorliegenden Urkunden als gut beurteilt werden.<sup>39</sup>

Zum Abschluss der Quellendiskussion bleibt noch anzumerken, dass die spätmittelalterlichen Bewohner Basadingens selbstverständlich nicht die Gewohnheit hatten, ihr Leben und ihre Lebensumstände schriftlich zu dokumentieren. Sie treten uns deshalb in den überlieferten Schriftstücken immer nur als Objekte der herrschaftlichen Schriftlichkeit vor Augen. Es gilt darum zu berücksichtigen, dass die Quellen primär die herrschaftliche Perspektive der Güterverwaltung des Klosters St. Katharinental widerspiegeln, weshalb die Ausprägung der dörflichen Strukturen immer zuerst mit grossem Aufwand aus dem herrschaftlichen Schriftgut herausgeschält werden muss.

Die dazu geeigneten Methoden werden in den entsprechenden Methodikkapiteln besprochen.

### Zahlen und Masse

Sowohl bei der Rekonstruktion der Kulturlandschaft als auch bei derjenigen der Güter- und Betriebsstrukturen spielt die Zahl eine herausragende Rolle. Um Aufschluss über ihre Bedeutung respektive denjenigen Wert zu erhalten, den sie im Verhältnis zu anderen Zahlen oder einem grösseren Ganzen annimmt, waren unter anderem zahlreiche Berechnungen und tabellarische Auswertungen nötig. Es scheinen mir deshalb einige grundsätzliche Bemerkungen zu dieser Problematik angebracht.

Von besonderer Wichtigkeit sind im Zusammenhang mit unseren Fragestellungen vor allem die Flächenmasse. Die absolute Grösse der spätmittelalterlichen Masse lässt sich aus dem zeitgenössischen Schriftgut nicht ermitteln. Dieses enthält, wenn überhaupt, nur Angaben zu den Grössenverhältnissen zwischen den verschiedenen Masseinheiten. Umrechnungen in das heute gebräuchliche metrische System basieren deshalb in der Regel auf Umrechnungstabellen des 19. Jahrhunderts und sind somit nur unter der Voraussetzung richtig, dass sich die entsprechenden Massrelationen zwischen Spätmittelalter und 19. Jahrhundert nicht verändert haben. Dies lässt sich jedoch nicht nachweisen, weshalb in dieser Arbeit auf eine Umrechnung der originalen Massangaben in metrische Werte verzichtet wird.

37 StATG 7'44'19, Reversbrief über das «Gut zum Plattenstein» vom 4. Oktober 1592.

38 Dazu auch Sonderegger, S. 40–43.

39 Es muss betont werden, dass die Quellenlage für das Spätmittelalter gut ist; wie wir in Teil I, Kap. 1.1, noch sehen werden, wird die Kulturlandschaftsrekonstruktion durch die Lücken im Schriftgut der späteren Zeit erheblich erschwert.

Als Flächenmasse tauchen in den Güterbeschreibungen «juchart» für Acker-, Reben-, Egerten- und Holzparzellen sowie «mad» (= Mannmad) für Wiesengrundstücke auf. Bei Hofstätten, Gärten und Pünten ist die Terminologie nicht immer eindeutig: Die Grössen der Hofstätten wurden meist in Juchart angegeben, wenn sie lediglich als Wiesen genutzt wurden aber auch in Mad. Bei Gärten und Pünten kommen beide Masse vor. Als Untereinheit diente sowohl für die Juchart als auch für die Mad der Viertel.

Zur Berechnung der gesamten flürlichen Nutzfläche des Dorfes oder eines einzelnen bäuerlichen Gutes muss unbedingt von einem festen Grössenverhältnis zwischen Juchart und Mad ausgegangen werden können. Im 19. Jahrhundert waren die beiden Masse sowohl im Thurgau als auch im Schaffhausischen flächenmässig identisch; im benachbarten Kanton Zürich hingegen war die Mad zehn Prozent kleiner als die Juchart.<sup>40</sup> Da jedoch ein allfälliger Grössenunterschied von zehn Prozent für die Basadinger Flurberechnungen nicht gross ins Gewicht fallen würde, weil der flürliche Wiesenanteil sowieso nie mehr als 18 Prozent betrug, werden in der vorliegenden Arbeit die beiden Masse einander gleichgesetzt.

Dies scheint umso mehr gerechtfertigt, als auch andere Faktoren eine ganz genaue Flächenberechnung verunmöglichen. Zum einen stellte sich im Lauf der Arbeit heraus, dass im spätmittelalterlichen Basadingen mit metrisch verschiedenen grossen Jucharten bzw. Maden operiert wurde. Als das Kloster im 18. Jahrhundert nämlich eine Güterrevision vornehmen musste, schlugen sich die Klosterbeamten unter anderem mit eben diesem Problem herum und hielten deshalb Folgendes fest: «Annebens ist es allerdings gewis, das anno 1510<sup>41</sup> die damahlichen guthen grundstücke unter dem kleinen, die schlechten aber in dem grossen und verhaltungsmässigen rauhen mäss vermeint waren, worauf in der folge

keine rücksicht mehr genommen, sonderen alles nach gleichem mäss beurtheilt worden. Wesswegen der alte mässbeschrieb und unverschmählerte besitzstand bey solchen gütheren ohnmöglich mehr über-eintreffen können. [...] ist zu wüssen, das in disem be-rein alles nach dem nembl: Diessenhoffischen üblichen landtmäss beurtheilt und so hier eingetragen worden seye.»<sup>42</sup>

Das Zitat zeigt ganz deutlich, dass es kleine und grosse Jucharten gab. Nach Anne-Marie Dubler «be-ruhten die gängigen Flächenmasse meist auf Schätzung von Arbeitsprozessen. Juchart (jugerum), Tagehri (von arare = pflügen) und journal bezeichneten beim Ackerland den in einem Tagewerk gepflügten Boden. [...] Die Verschiedenartigkeit der Böden wie auch der Tätigkeiten liessen den Arbeiter schneller oder langsamer vorankommen.»<sup>43</sup> Eine Juchart war demzufolge eine Funktion der Arbeit. Kleine Jucharten entstanden dort, wo die Arbeit nur mühsam voranging und wo folglich in einem Tag nur wenig Fläche bearbeitet werden konnte. In unserer Quellenstelle wird nun aber zwischen schlechten und guten Böden unterschieden. Was heisst das konkret? War ein schlechter Boden ein solcher, der nur unter grossen Anstrengungen gepflügt werden konnte? Wäre dem so, dann hätte ein schlechter Boden kleine Jucharten verursachen müssen, weil da in einem Tag nur eine kleine Fläche bearbeitet werden konnte. Nach unserer Quellenstelle war in Basadingen jedoch genau das Gegenteil der Fall! Sie erwähnt, dass eine Juchart eines schlechten Bodens grösser war als die eines guten. Hier scheint deshalb eher der Ertrag der bestimmende Faktor gewesen zu sein. Eine schlechte Bodenqualität verursachte einen kleineren Ertrag pro

40 Dubler, S. 30 und S. 32.

41 Die Autoren beziehen sich auf das Urbar von 1551, gehen aber von seiner falschen Datierung auf 1510 aus. Vgl. dazu die Diskussion der Datierung in Teil II, Kap. 4.1.

42 StATG 7'44'144, Vorrede zum Urbar von 1790 (vgl. Anh. 2).

43 Dubler, S. 24.

Flächeneinheit, so dass eine Juchart schlechten Bodens grösser sein musste als die eines guten, um den gleichen Ertrag zu liefern. Dubler erwähnt zwar, dass auch eine Grössenbestimmung nach Erträgen vorkommen konnte, beschränkt diesen Befund jedoch auf das Weideland.<sup>44</sup> Nach obiger Quellenstelle müsste diese Feststellung aber zumindest für das spätmittelalterliche Basadingen auch auf das Ackerland ausgedehnt werden. So gesehen ist es also nur folgerichtig, dass im 18. Jahrhundert, als die Parzellen einheitlich mit dem nicht auf einer Ertragsleistung beruhenden Diessenhofischen Landmass nachgemessen wurden, zahlreiche Angaben aus dem Spätmittelalter nicht mehr mit den Messungen der Neuzeit übereinstimmten.

Abgesehen davon, dass schon im 18. Jahrhundert des Öfters nicht mehr rekonstruiert werden konnte, ob die Fläche einer Parzelle im Spätmittelalter im kleinen oder im grossen Mass angegeben wurde<sup>45</sup>, spielt bei den Berechnungsproblemen auch eine wesentliche Rolle, dass die spätmittelalterlichen Flächenangaben in der Regel nur auf eine halbe Juchart oder Mad genau waren. Auch die sehr häufigen Vermerke wie «ungfarlich» oder «minder oder mer» verdeutlichen, dass es sich bei den entsprechenden Angaben lediglich um Näherungswerte handelte. Kleinere Flächen wurden überdies des Öfters sehr ungenau als «ain bletz», «ain klains wisli» oder «ain hanfpuntlin» umschrieben und lassen sich deshalb flächenmässig überhaupt nicht fassen. Der Grundherrschaft, der es primär darum ging, den Überblick über die an die Bauern verliehenen Güter zu wahren, scheinen solche zum Teil recht unpräzisen Angaben jedoch genügt zu haben.<sup>46</sup>

Aus all diesen Bemerkungen geht hervor, dass die in dieser Arbeit vorgenommenen Berechnungen nicht von einer «Härte» sein können, wie wir es uns gewohnt sind. Denn die damals verwendeten – für unsere Begriffe eher groben, bestenfalls approximatiiven – Grössenangaben erlauben es uns natürlich

nicht, eine höhere Genauigkeit zu erzielen, als die Zeitgenossen selbst zu erreichen bestrebt waren. Wir müssen uns deshalb anpassen und mit einem weicheren Begriff von Messen operieren: Es kann bei den Grössenberechnungen lediglich um Annäherungen gehen, um das Markieren von Zonen oder Bandbreiten. Rechnungen werden also primär um der Proportionen willen erstellt. Und wenn in den Tabellen zuweilen auf mehrere Stellen hinter dem Komma geachtet wird, so selbstverständlich nicht deshalb, weil damit «dem Fetisch einer gar nicht erreichbaren Exaktheit»<sup>47</sup> gehuldigt werden soll, sondern weil das mit der Logik des Rechnens zu tun hat: Wenigstens rechnungsmethodisch sollten die Ungenauigkeiten nicht unnötig vergrössert werden. Denn: In der Summe sind alle Kleinigkeiten wichtig, gerade wenn man mikroskopisch genau die Details untersuchen will, um sie dann zu einem grossen Ganzen zusammenzusetzen.<sup>48</sup>

Bei den in dieser Arbeit vorgenommenen Berechnungen wird also kein Unterschied zwischen verschiedenen Juchartgrössen gemacht, und Juchart und Mad werden einander gleichgesetzt.<sup>49</sup> Ferner gilt es zu bedenken, dass die Ergebnisse immer nur Annäherungen und Proportionen darstellen können.

44 Dubler, S. 25.

45 Im Urbar von 1790 (StATG 7'44'144, S. 274) wurde an einer Stelle geweisst, warum wohl die Grösse einer zweifellos identischen Parzelle 1551 mit 3 Jucharten, 1728 aber mit 5 Jucharten angegeben wurde. Man kam zu folgendem Schluss: «Die ursach diseres abstandes aber mag darin hafften, das [1551] so wohl [...] dortige mässes auswurf im grossen mäss verstanden [...] und dan [1728] in dem kleinen mäss eingetragen worden seind.»

46 Nebenbei sei darauf hingewiesen, wie prägnant obiges Zitat die unterschiedlichen Wahrnehmungen des Raumes im Mittelalter resp. in der Neuzeit verdeutlicht: Wie eben erst mit der Neuzeit das metrisch exakte Vermessen des Raumes ins Zentrum des Interesses rückte – gemäss dem neuen abstrakten, rationalistischen Denkstil –, wohingegen im Mittelalter die Wahrnehmung des Raumes noch primär anthropomorph geprägt war. Da der Mensch damals noch nicht in

---

einer abstrakten Subjekt-Objekt-Beziehung zur Natur stand, sondern sich selbst als Teil der Natur empfand und so eine Einheit mit ihr bildete, vermass er den Raum auch mit Hilfe des menschlichen Körpers, seiner Leistungsfähigkeit und seiner Fähigkeit, auf die Materie einzuwirken (z. B. indem er einen Bodenertrag erwirkte). Die Ausdehnung und die Fläche des Bodens wurden deshalb auch nicht wie in der Neuzeit mittels absoluter, von der konkreten Situation abstrahierter Masse bestimmt, sondern nach dem Prinzip des Arbeitsaufwandes resp. der Ertragsleistung. – Vgl. dazu Gurjewitsch, S. 54–57.

47 Beck, S. 23.

48 Vgl. ebd., S. 22–24.

49 Zur Stuckrechnung siehe Anm. 340.

## **Teil I**

# **Die Rekonstruktion der historischen Kulturlandschaft Basadingen**



# 1 Methodik<sup>50</sup>

Zwischen Mensch und Naturraum bestehen vielfältige Wechselbeziehungen. Der Mensch gestaltet seinen naturgegebenen Lebensraum nach seinen sich verändernden wirtschaftlichen Bedürfnissen und nach dem jeweiligen kulturellen und technischen Entwicklungsstand; aus der Naturlandschaft entsteht so die Kulturlandschaft. In dieser manifestieren sich die Auswirkungen politischer, rechtlicher, ökonomischer, sozialer und mentaler Faktoren, so dass die Kulturlandschaft zu einem genauen Spiegelbild der sie gestaltenden Gesellschaft wird. Da sich zudem sowohl die Ausprägung als auch das Zusammenspiel der auf die Kulturlandschaft einwirkenden, untereinander rückgekoppelten naturräumlichen und anthropogenen Gestaltungsfaktoren fortlaufend verändern, unterliegt auch die Kulturlandschaft selbst einem steten Wandel. Sie muss daher als dynamisches, sich immer wieder wandelndes Interaktionsprodukt vielfältiger Gestaltungsfaktoren geodeterminierter und anthropogener Art verstanden werden. Ausgehend von einem solchen Verständnis erweist sich eine Kulturlandschaft als ein Indikator für die verschiedensten gesellschaftlichen und naturräumlichen Prozesse.

Die Rekonstruktion einer historischen Kulturlandschaft ist also deshalb besonders lohnend und aufschlussreich, weil sie ein Zugang beziehungsweise die Basis für eine umfassendere Untersuchung einer Gesellschaft sein kann. Ganz in diesem Sinn sollen in diesem ersten Hauptteil der Arbeit folgende Fragestellungen im Zentrum des Interesses stehen: Wie präzis und mit welchen Methoden lässt sich mit dem vorgegebenen Quellenmaterial die spätmittelalterliche Kulturlandschaft Basadingen überhaupt rekonstruieren? Welche Bodennutzungsarten lassen sich feststellen? Wie war deren räumliche Verteilung? Wie gross waren deren relative Anteile an der Gesamtfläche? Wie entwickelte sich die Kulturlandschaft im Lauf der Zeit? Welches waren Elemente der Kontinuität, welches solche des Wandels?

## 1.1 Zur Rekonstruktion einer historischen Kulturlandschaft

In der historischen Kulturlandschaftsforschung sind präzise Ergebnisse nur durch die Kombination verschiedenster, interdisziplinär zusammengetragener Arbeitsweisen zu erzielen, denn es müssen sowohl kultur- als auch naturräumliche Faktoren in ihrem komplexen, raumrelevanten Zusammenwirken untersucht werden. Über die für den Historiker übliche Auswertung des schriftlichen Quellenmaterials hinaus hat hierfür gerade die siedlungsgeografische Forschung ein ganzes Set an fruchtbaren Methoden entwickelt. Zu nennen sind etwa die Plan- und Flurkartenanalyse<sup>51</sup>, die morphologische Geländeanalyse, die Luftbildauswertung oder die Phosphatanalyse, mit der Ortswüstungen festgestellt werden können.<sup>52</sup> Daneben vermögen aber auch andere Disziplinen gewichtige Beiträge zu leisten, etwa die Archäologie, die sprachgeschichtliche Namensforschung, die Botanik mit ihrer Pollenanalytik oder auch die Volkskunde mit der Bauernhaus- und Geräteforschung.<sup>53</sup>

Ein immer und überall anwendbares methodisches Patentrezept existiert allerdings nicht, denn je nach Fragestellung, je nach regionalem und lokalem Forschungsstand, je nach finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten, hauptsächlich aber je nach der jeweils ganz spezifischen Quellenlage bestehen für jede Studie immer wieder andere Voraussetzungen. Für jede Untersuchung muss daher eine eigene, je spezifische «Methodenmixtur» entwickelt werden.

In Basadingen ist die Situation die, dass sich die Ausgestaltung des Geländes in den letzten zwei-

50 Vgl. dazu auch Erni, Methodik.

51 Dazu insb. Krenzlin.

52 Egli, Rückschreibung, S. 19 f.

53 Aus der breiten Palette methodologischer Texte sei hier nur eine Auswahl grundlegender Titel genannt: Born, Arbeitsmethoden; Denecke; Egli, Erlach; Haversath, Entwicklung; Bergmann.

hundert Jahren stark verändert hat. Die vorgenommenen Meliorationen, der Einsatz schwerer Baumaschinen, durch den ganze Bereiche radikal eingebnet wurden, und der grundlegende Wandel des Nutzungssystems – von der kleinparzellierten Dreizelgenbrachwirtschaft zur in Grossfeldern intensiv und maschinengestützt betriebenen Getreide- und Gemüseproduktion – führten zu einem völlig neuen Landschaftsbild. Es blieben deshalb praktisch keine anthropogenen Reliktformen bestehen, die Aufschlüsse über die spätmittelalterliche Ausprägung der Kulturlandschaft hätten geben können. Eine Gelände- oder Flurbegehung erbrachte folglich kaum verwertbare Resultate. Spätmittelalterliche Lokalpläne existieren nicht, Landschaftsgemälde und Luftbilder sind zu wenig aussagekräftig, und archäologische oder naturwissenschaftliche Studien stehen für den Untersuchungsraum bislang nicht zur Verfügung. Für eine detaillierte Rekonstruktion blieb deshalb einzig die Möglichkeit, das für diese Zwecke allerdings hervorragende spätmittelalterliche Schriftgut auszuwerten.

In der vorliegenden Arbeit kann es nicht darum gehen, die Genese des früh- oder hochmittelalterlichen Siedlungsraumes Basadingen zu erforschen, denn dazu ist das vorliegende Quellenmaterial nicht geeignet. Die frühen Dokumente liefern nämlich nur in Einzelfällen Informationen zur Ausgestaltung der Kulturlandschaft; die Urbare und Urkunden beinhalten zwar teilweise Angaben zur Siedlung, aber nur ganz selten zur Flur. In grossem Umfang fassbar wird diese erst 1433, als erstmals detaillierte Angaben zu den einzelnen Güterparzellen Eingang in ein urbarielles Schriftstück fanden. Im Idealfall wäre nun mittels der Methode der Rückschreibung eine ähnlich genaue Rekonstruktion der Flur und Güter möglich gewesen, wie sie Hans-Rudolf Egli in der Herrschaft Erlach gelang.<sup>54</sup>

Die Rückschreibung basiert auf der kombinierten Verwendung von Katasterplan und Katasterbeschrieb. Ausgangspunkt ist der älteste existierende

Katasterplan, auf dem sämtliche Parzellen einer Gemeinde verzeichnet sind. In unserer Gegend stammen solche Pläne in der Regel aus dem 18. oder 19. Jahrhundert. Die Idee der Rückschreibung ist es nun, ausgehend von diesem Plan die Geschichte einer jeden einzelnen Parzelle so weit als möglich zurückzuverfolgen, was jedoch nur dann funktioniert, wenn die jeweiligen Parzellenbesitzer und die im Lauf der Zeit erfolgten Handwechsel bekannt sind. Im Katasterplan sind in der Regel allerdings keine Parzellenbesitzer eingetragen, sondern es ist lediglich jede Parzelle mit einer Nummer versehen. Die Aufschlüsselung dieser Nummern nach Besitzern findet normalerweise in einem den Katasterplan begleitenden Katasterbeschrieb statt. Bedingung für das Funktionieren dieser Methode ist es deshalb erstens, dass sowohl ein Katasterplan als auch ein damit korrespondierender Katasterbeschrieb überliefert sind, und zweitens, dass die Namen der Parzellenbesitzer im Lauf der Zeit lückenlos verzeichnet wurden. Nur unter diesen Voraussetzungen ist es möglich, die Geschichte jeder Parzelle bis ins Spätmittelalter zurückzuschreiben. Zusammengefasst wird bei der Rückschreibung also die erste kartografische Darstellung der parzellaren Besitzverhältnisse mit den spätmittelalterlichen Güterbeschrieben verknüpft, worauf dann im günstigsten Fall eine ganz genaue, parzellenpräzise Rekonstruktion möglich wird. Leider gelingt es jedoch eher selten, eine Rückschreibung bis spätmittelalterliche Zeiten zurückzutreiben, denn meistens sind die Lücken im Quellenmaterial unüberbrückbar.

Bedauerlicherweise scheiterte auch in Basadingen die Anwendung dieser an sich günstigsten Methode: Ein Katasterplan, der mit einem Katasterbeschrieb zur Deckung gebracht werden könnte, existiert nämlich ebenso wenig wie eine lückenlos

---

54 Egli, Erlach. – Spezifisch zur Rückschreibung auch Egli, Rückschreibung; Krenzlin, S. 380–382.

überlieferte Besitzerkette.<sup>55</sup> Die Beurteilung der Basadinger Quellenlage muss deshalb dahingehend revidiert werden, dass diese zwar für das Spätmittelalter sehr gut ist, dass eine Kulturlandschaftsrekonstruktion jedoch wegen Lücken in der archivalischen Überlieferung der späteren Zeit erheblich erschwert wird.

Diese Voraussetzungen führten zu einem grundsätzlich an der Pragmatik orientierten methodischen Vorgehen. Dieses soll hier nur in seinen Grundzügen kurz vorgestellt werden, da nachher in den einzelnen Kapiteln ausführlich und jeweils mit Bezug auf die spezifische Problematik auf die konkreten methodischen Schwierigkeiten eingegangen wird.

Grundsätzlich musste vom Urbar von 1551 und vom Güterbeschrieb von 1433 ausgegangen werden. Unterstützend wurde in allen anderen Quellen – auch in Urkunden – nach kulturlandschaftlichen Informationen gesucht. Eine Verortung der so identifizierten Elemente und Grundstücke war aber meist nur dann möglich, wenn deren Lage durch einen Flurnamen näher bestimmt werden konnte. Entscheidend für die Qualität der Kulturlandschaftsrekonstruktion war es deshalb, ein möglichst dichtes Netz an genau lokalisierbaren Flurnamen aus den Quellen «herauszufiltern». Da sowohl im Urbar von 1551 als auch im Güterbeschrieb von 1433 je etwa tausend Parzellen mit Flurnamen bezeichnet werden, verfügt jeder der beiden Bände über einen ausserordentlich grossen und differenzierten Flurnamenfundus. Indem nun alle aufgefundenen kulturlandschaftlichen Angaben auf akribische Weise miteinander in Beziehung gesetzt wurden, gelang es für Basadingen, 95 Prozent aller genannten spätmittelalterlichen Flurnamen zu lokalisieren. Dies darf als ausgezeichneter Wert gelten, sind doch bei ähnlich gelagerten Untersuchungen 50 bis 60 Prozent nicht mehr zu identifizierende spätmittelalterliche Flurnamen die Regel.<sup>56</sup> Zur Positionierung der Flurnamen, Grundstücke und sonstigen Objekte war eine kartografische Vorlage jedoch unerlässlich. Die älteste diesbezüglich brauchbare

Karte stammt aus dem Jahr 1772. Sie musste auf den Stand von 1551 «zurückgezeichnet» werden. Zu diesem Zweck war es nötig, auch neuzeitliches Quellenmaterial beizuziehen, und zwar insbesondere die beiden Urbare von 1728 und 1790 sowie zusätzliche Karten und Pläne aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Über die Schriftgutauswertung und die Plananalyse hinaus wurden zudem naturräumliche Gegebenheiten wie etwa die Bodenbeschaffenheit, die Morphologie oder das Klima in Rechnung gezogen, da die Kenntnis dieser Aspekte weitere Hinweise und Hilfestellungen bei der Kulturlandschaftsrekonstruktion versprach.

Dass ein derartiges Vorgehen natürlich nicht dieselbe Exaktheit haben konnte wie es etwa eine glückliche Rückschreibung gehabt hätte, liegt auf der Hand. Trotzdem darf vorweggenommen werden, dass gerade in Bezug auf die Nutzungsbereiche eine für spätmittelalterliche Verhältnisse aussergewöhnlich genaue Rekonstruktion gelang.

## 1.2 Zur Erstellung der Kulturlandschaftskarte von Basadingen

Eine grossmassstäbige Kulturlandschaftskarte für die Zeit um 1551 zu erstellen, ist ein heikles Unterfangen,

55 Wie in Teil II, Kap. 5, gezeigt werden wird, bestanden die Abgabeeinheiten von 1551 zwar formal bis ins 18. Jahrhundert fort, doch hatten sich de facto ganz markante Veränderungen ergeben. Insbesondere wurde die Situation durch zahlreiche unterverliehene oder ganz aus den Abgabeeinheiten ausgegliederte Parzellen so unübersichtlich, dass schon anlässlich der Revisionen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts festgehalten werden musste, aufgrund einer mangelhaften diachronen Aufzeichnung und Überlieferung der benötigten Daten sei es nicht mehr für alle Parzellen möglich, die in der Zwischenzeit geschehenen Veränderungen nachzuverfolgen und die Verbindung zu 1551 wiederherzustellen.

56 Vgl. Meier/Sauerländer, S. 41.

**Abb. 4: Ausschnitt aus der Karte «Die Gegenden von Diessenhofen am Rhein gelegen» von Johann Jakob Hanhart, 1772. Oben der Rhein, Diessenhofen und St. Katharinental, im Zentrum Basadingen. Die punktierte Linie bezeichnet die Grenze des Basadinger Banns.**

denn man kann sich dabei auf keinerlei zeitgenössische Vorlagen stützen. Die frühesten Regionalkarten entstanden zwar schon im 16. Jahrhundert, sind für unsere Zwecke aber allesamt unbrauchbar, weil sie viel zu schematisch sind und keine loktopografischen Eigentümlichkeiten des Reliefs, der Land- und Wasserwege, der Siedlungen und der Bodenbedeckung im Kartenbild zum Ausdruck bringen.<sup>57</sup> Darüber hinaus fehlen auch detaillierte künstlerische Darstellungen kleinräumiger Gebiete, die wenigstens annäherungsweise qualitativen und quantitativen Ansprüchen genügen würden.

An zeitgenössischen Quellen für eine Rekonstruktion der Basadinger Kulturlandschaft liegen daher einzig schriftliche Aufzeichnungen vor. Leider ist es nun aber nicht möglich, die zahlreichen verstreut liegenden und lediglich mit Worten beschriebenen Einzelinformationen auf direktem Weg in ein Kartenbild umzusetzen. Dies nur schon deshalb nicht, weil die Beschreibungen aus einer Zeit stammen, in der sich der abstrakte und rationalistische Denkstil erst allmählich herauszubilden begann<sup>58</sup> und deshalb hinreichend präzise Angaben fehlen, die nach unserem modernen Verständnis für eine exakte Lokalisation nötig wären. Ausserdem ist es auch nicht möglich, mit der spätmittelalterlichen Beschreibung in der Hand ins Gelände hinauszutreten und die Elemente auf diese Weise zu identifizieren, denn zu stark hat sich die Landschaft seither verändert.

Aus diesen Gründen konnte bei der Rekonstruktion der spätmittelalterlichen Kulturlandschaft nicht auf eine kartografische Vorlage verzichtet werden. Eine solche musste einerseits zumindest annäherungsweise heutigen geometrischen Exaktheitsansprüchen genügen, sollte aber anderseits trotzdem möglichst alt sein und die Landschaft detailliert vor den modernen Umgestaltungen darstellen. Die älteste Karte, die alle diese Kriterien für das Gebiet Basadingens erfüllt, ist die 1772 von Johann Jakob Hanhart angefertigte Karte «Die Gegenden von Diessen-

hofen am Rhein gelegen»<sup>59</sup>. Ausgehend von dieser Karte, die sozusagen das Grundgerüst lieferte, konnte nun die Erstellung einer Basiskarte für die Zeit um 1551 an die Hand genommen werden. Dabei musste die Hanhartkarte zeitlich rückwärts modifiziert – «zurückgezeichnet» – werden, das heißt, die einzelnen Kartenelemente mussten retrospektiv auf ihren Wandel hin untersucht und gegebenenfalls verändert werden. Wie das im Detail konkret vor sich ging, wird in den entsprechenden Kapiteln genauer beschrieben.

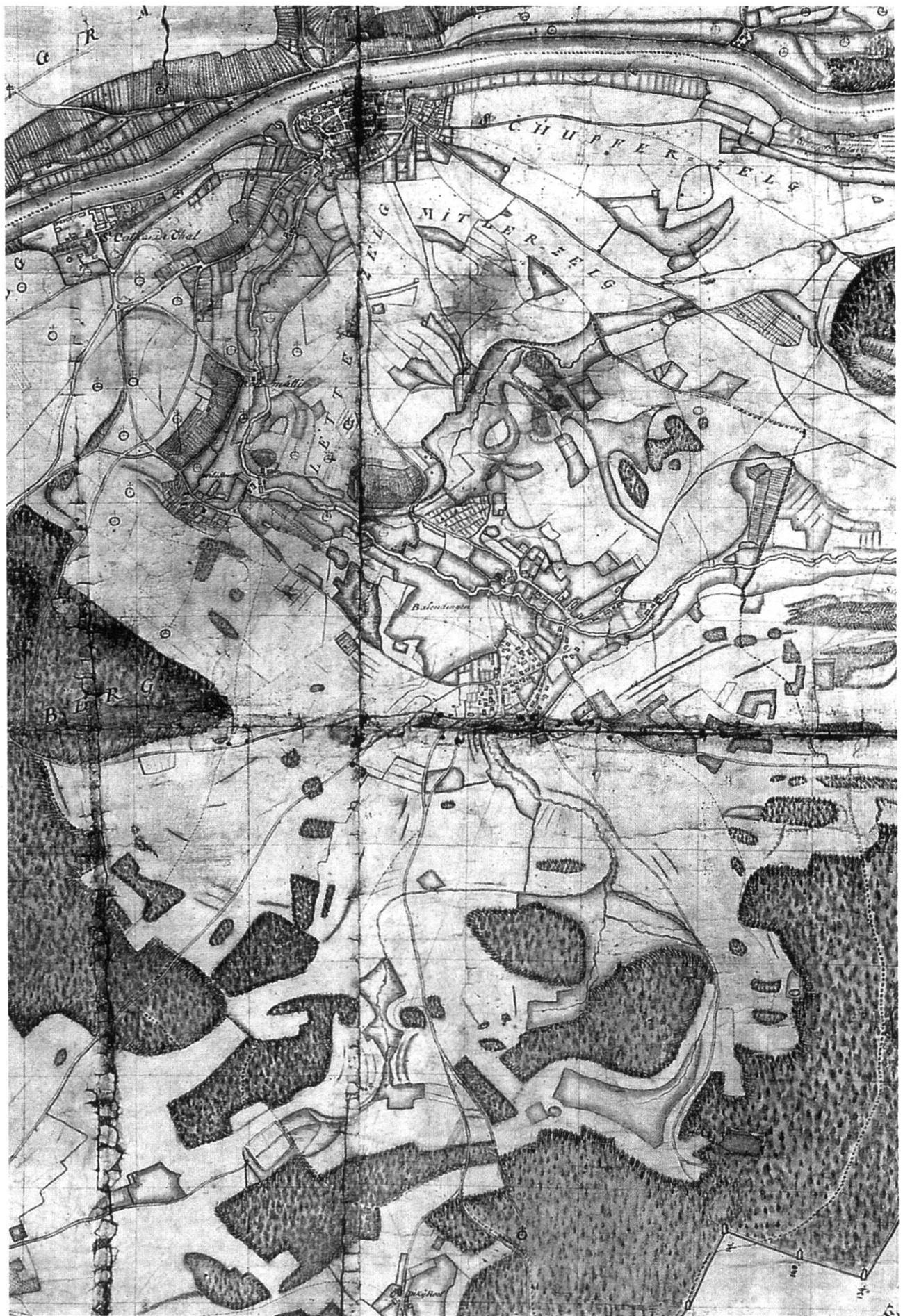
Generell wurde bei der Kartenerstellung folgendermassen vorgegangen: Als Grundlage für die Konstruktion der Basiskarte von 1551 diente eine Fotografie<sup>60</sup> derjenigen Variante der Hanhartkarte, die sich in der Sammlung «Goldener Leuen» in Diessenhofen befindet. Um einen geeigneten Bearbeitungsmassstab zu erreichen, wurde diese Fotografie um 200 Prozent vergrössert, wodurch der Massstab auf etwa 1 : 14 000 festgelegt wurde. Mittels einer darüber gelegten Folie konnte dann die Basiskarte erstellt werden. Für die oben angesprochenen, zeitlich «gegen hinten» gerichteten Korrekturen wurden

57 Einen Überblick mit zahlreichen Bildbeispielen zur Geschichte der schweizerischen Kartografie bietet das Heft: *Kartenmacher*.

58 Vgl. dazu Gurjewitsch, S. 90 f.; vgl. auch Anm. 46.

59 Von dieser Karte liegen mehrere Varianten vor. Die wichtigste und schönste, ein regelrechtes Prachtexemplar, hängt in der Eingangshalle des Rathauses von Diessenhofen. Daneben befindet sich im StATG unter der Signatur Karten und Pläne Nr. 1941 ein Sekundärstück, das im gleichen Massstab verfertigt wurde und alle wesentlichen Informationen ebenfalls enthält; es ist lediglich weniger prunkvoll koloriert. Wegen ihrer Grösse (sie messen beide ca. 360 cm x 270 cm) war es äusserst unpraktisch mit ihnen zu arbeiten. Glücklicherweise existiert aber in der Sammlung «Goldener Leuen» in Diessenhofen noch eine verkleinerte Variante (96 cm x 74 cm), die ebenfalls alle wichtigen Elemente beinhaltet. Weil alle drei Varianten inhaltlich identisch sind, wird hier allgemein von der «Hanhartkarte» die Rede sein.

60 Dpf TG, Neg. Nr. 85.235.2.



in einem ersten Schritt ältere Karten beigezogen, die gewisse Aspekte qualitativ zuverlässig zeigen. Am nützlichsten waren dafür drei Karten aus dem 17. Jahrhundert. Die älteste ist die 1641 von Johann Jakob Mentzinger gefertigte Vorzeichnung zu einer heute verschollenen Gerichtskarte<sup>61</sup> (vgl. Abb.1), die wichtige Hinweise zum Verkehrsnetz lieferte. Aus dem Jahr 1660 datiert das 2. Blatt der Zürcher Militärquartierkarte von Hans Conrad Gyger<sup>62</sup>, der auch die dritte brauchbare Karte, das berühmte Zürcher Kartengemälde von 1667<sup>63</sup>, zeichnete. Die beiden Letzteren geben das Gewässernetz sowie die Straßen und Wege in recht grosser Detailtreue wieder und beinhalten überdies auch Informationen zum Waldbestand. Mit diesem Verfahren des kartografischen Vergleichs war es möglich, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückzugelangen. Für alle weiter zurückliegenden Zeitpunkte sind nun aber, wenn überhaupt, nur noch schriftliche Daten vorhanden. Die inzwischen gewonnene Karte musste also in einem zweiten Schritt mit den Informationen der schriftlichen Quellen konfrontiert und ein weiteres Mal überarbeitet werden. Dabei musste genau untersucht werden, was 1551 im Vergleich zu 1650 bzw. 1772 anders war.<sup>64</sup> In Form der für die damalige Zeit äusserst detaillierten Güterbeschreibungen von 1551 und 1433 liegt zu diesem Zweck ein Material vor, das einen qualitativ sehr exakten Vergleich zuließ.

Bei diesem rückwärts schreitenden Vergleich musste aber – egal, ob er auf kartografischem Weg oder mittels schriftlicher Dokumente durchgeführt wurde – sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden. Quellenkritisch war nämlich immer zu beachten, dass beispielsweise das Fehlen eines Weges oder eines Baches in einer Quelle nicht unbedingt bedeuten musste, dass dieser damals noch nicht existierte. Es konnte durchaus sein, dass er einfach in der betreffenden Karte oder schriftlichen Quelle nicht erwähnt wurde, in einem früheren Dokument aber verzeichnet war. Denn: Entscheidend für die Abbildung oder

Nennung eines Elementes waren selbstverständlich immer die Aufnahmekriterien der Autoren, und je nach intendiertem Verwendungszweck des in der Entstehung begriffenen Produkts konnte ein Element als nötig oder überflüssig erachtet werden.

Aufgrund des grossen Gewichts, das bei dieser Methode der Hanhartkarte von 1772 zukam, war eine genaue quellenkritische Auseinandersetzung mit derselben unerlässlich. Ein ganz wesentliches Problem waren die zahlreichen Verzerrungen, die innerhalb der Karte auftreten. Die Ursachen dieser Fehler hat Hubert Frömel analysiert. Er bemerkte, dass Hanhart schon bei der Vermessung seiner Hauptachsen sowohl hinsichtlich der Winkelgenauigkeit (die Abweichung beträgt 6 Grad) als auch der Streckengenauigkeit Fehler begangen hatte.<sup>65</sup> Diese Grundlagenfehler führten zu systematischen Fehlern, die sich auf den ganzen Plan niederschlugen.<sup>66</sup> So sind beispielsweise die Nord-Süd-Strecken gegenüber den West-Ost-Strecken durchwegs zu kurz, und zwar im Mittel um 12 Prozent.<sup>67</sup> Weil diese Verzer-

61 Mentzinger 1641. – Die Gerichtskarte liegt heute nur noch in einer Kopie aus dem 18. Jahrhundert vor (ZBZ, Kartensammlung [Ms.] S Th 2.13/1 / 3 Jq 04), die jedoch kaum zusätzliche Informationen zur Hanhartkarte von 1772 liefert. Für die Rekonstruktion wurde diese Kopie deshalb kaum herangezogen.

62 Gyger 1660.

63 Gyger 1667.

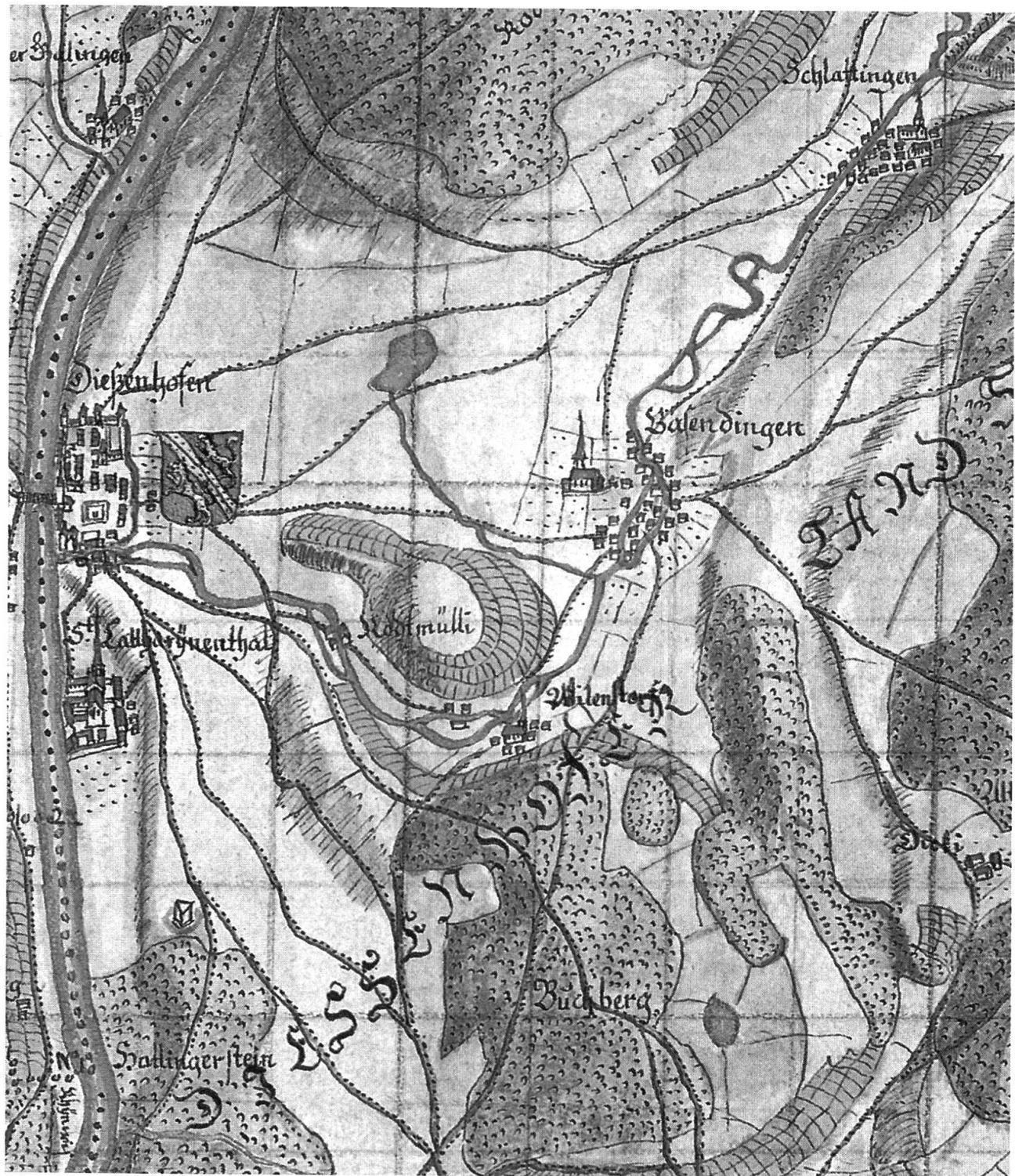
64 Bei einigen Problemen war ich dabei für 1772 neben den kartografischen Informationen aus der Hanhartkarte auch auf schriftliche Angaben angewiesen; in diesen Fällen habe ich zusätzlich das Urbar von 1790 beigezogen.

65 Frömel, S. 48.

66 Vgl. dazu das Verzerrungsgitter zur Hanhartkarte bei Frömel, S. 104.

67 Frömel, S. 105. – Grund für die ungenauen Messungen dürfte laut Frömel, S. 43 f., die heikle Kettenmesstechnik gewesen sein: Einerseits war es nämlich schwierig, die Kette ganz gerade auszulegen, andererseits konnte sich die Kette aber auch durch das Ausleiern der Glieder allmählich verlängern.

Abb. 5: Ausschnitt aus dem Zürcher Kartengemälde von Hans Conrad Gyger, 1667. Links der Rhein, Diessenhofen und St. Katharinental, im Zentrum Basadingen. – Gygers Militärquartierkarte von 1660 sieht ähnlich aus, stellt das Verkehrsnetz aber generalisierter, den Wald detaillierter dar.



rungen in den meisten Fällen aber nicht nur in eine Richtung gehen, sondern in verschiedenen Teilausschnitten der Karte immer wieder anders sind, wäre eine Korrektur derselben äusserst schwierig gewesen, und der entsprechende Aufwand hätte in keinem Verhältnis zu den eigentlichen Zielen dieser Arbeit gestanden. Ausserdem hätte das Ergebnis eine Exaktheit vorgespiegelt, die für das Spätmittelalter aufgrund der Quellsituation und der daraus resultierenden Probleme bei der «Rückzeichnung» der Karte sowieso nicht erreichbar ist. Sinn und Zweck unserer Bemühungen konnte es also nicht sein, eine Karte herzustellen, die modernsten quantitativen Genauigkeitsansprüchen genügt, denn dazu waren einfach schon die verfügbaren Ausgangsdaten zu wenig genau. Vielmehr musste die Karte qualitativen Ansprüchen gerecht werden. Es war deshalb zu fragen, ob die Hanhartkarte selbst, die die Grundlage für diese spätmittelalterliche Karte bilden sollte, trotz ihrer quantitativen Ungenauigkeiten höheren qualitativen Anforderungen genügen würde – eine Frage, die guten Gewissens bejaht werden konnte: Zum einen zeigten Vergleiche mit den vermessungstechnisch besseren Karten aus dem 19. Jahrhundert<sup>68</sup>, dass beispielsweise der Wald sehr exakt eingetragen wurde und dass auch sonst bis in die Einzelheiten – qualitativ betrachtet! – gute Übereinstimmungen bestehen. Zum andern bestätigen auch die Erkenntnisse Frömelts diesen Befund, der die Karten Hanharts qualitativ mit anderen zeitgenössischen Karten verglich und als gut taxierte.<sup>69</sup>

Wie im gesamten Feldmesswesen des 18. Jahrhunderts spielte auch bei Hanhart die Reliefdarstellung eine völlig untergeordnete Rolle; ja, er hatte sogar versucht, in seiner Darstellung das Relief bestmöglichst auszumerzen.<sup>70</sup> Infolgedessen fehlen auch in den hier präsentierten Karten für 1551 Reliefangaben.

Bei der Betrachtung der nach obigen Kriterien generierten Karten für 1551 gilt es also Folgendes zu berücksichtigen: Die Karten haben kartografisch gesehen im vermesserischen und quantitativen Bereich Mängel. Sie weisen Verzerrungen auf und sind insbesondere in der Nord-Süd-Richtung gegenüber der West-Ost-Ausdehnung zu kurz. Qualitativ aber dürften die Karten hohen Ansprüchen gerecht werden.<sup>71</sup>

---

68 Sulzberger, 1 : 21 600, Bl. 1; Wild, 1 : 25 000, Bl. 2 und 3; Siegfried, 1 : 25 000, Bl. 47, 48 und 52.

69 Frömelt, S. 107–113.

70 Ebd., S. 43 und S. 121.

71 Die Karten sind am Schluss der Arbeit eingefügt.

## 2 Lage und natürliche Grundlage des Untersuchungsraumes

Der Charakter einer Kulturlandschaft wird neben anthropogen bestimmten Faktoren technischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher oder kultureller Art zunächst einmal ganz wesentlich von den naturräumlichen Gegebenheiten geprägt. Nach einer kurzen Beschreibung der Lage Basadingens ist deshalb in der Folge auch in aller Kürze auf die wichtigsten natürlichen Faktoren – Relief, Boden und Klima – einzugehen.

Das gegenwärtig rund 1000 Einwohner zählende Basadingen liegt im thurgauischen Bezirk Diessenhofen, der im Norden vom Rhein, im Süden von den westlichsten Ausläufern des Seerückens begrenzt wird und der die Gestalt einer weiten, weich gewellten Mulde hat. Basadingen befindet sich im Zentrum des Bezirks, etwa zwei Kilometer südlich des Städtchens Diessenhofen und des unmittelbar daneben gelegenen Klosters St. Katharinental. Der eigentliche Untersuchungsraum der vorliegenden Arbeit, das Gebiet der bis vor kurzem selbstständigen Ortsgemeinde Basadingen – seit dem 1. Januar 1999 ist Basadingen Teil der neu gebildeten Politischen Gemeinde Basadingen-Schlattingen –, erstreckt sich bis an die südliche Bezirksgrenze und umfasst eine Fläche von 872 Hektaren.

Morphologisch wurde das auf einer Höhe von 410 bis 470 Metern über Meer gelegene Untersuchungsgebiet durch die Gletscher der Eiszeiten geprägt. Flachwellig abgelagertes Moränenmaterial der Würmeiszeit bedeckt den ganzen Raum. Im Süden wird das schwach rheinwärts geneigte Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde von den Kammlinien der Moränenwälle begrenzt; im Westen bildet der breit hingeschüttete Buchberg, im Osten der sanft ansteigende Hang der Egg die Grenze. Gegen Diessenhofen hin ist das Land – abgesehen von dem kleinen Drumlin des Eichbüels, der aber schon ausserhalb der Gemeindegrenzen liegt – weitgehend offen. Basadingen selbst ist grösstenteils in die Senken der Wasser-

läufe Geisslibach und Chatzenbach gebettet, die sich an dieser Stelle vereinigen.<sup>72</sup>

Auskunft über die Böden gibt die Karte zur Bodenbeschaffenheit (vgl. Seite 221). Sie wurde nach den Informationen des Geologischen Atlas der Schweiz<sup>73</sup> und der Bodeneignungskarte der Eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau<sup>74</sup> gezeichnet. Letztere liegt leider für das Untersuchungsgebiet erst in einem für die lokalen Details wenig aussagekräftigen Massstab von 1:200 000 vor. Weil bei der Generierung der Karte zur Bodenbeschaffenheit diese stark generalisierte Bodeneignungskarte auf den Bearbeitungsmassstab 1:14 000 übertragen werden musste, ist das Ergebnis mit der nötigen Vorsicht zu geniessen; in den Einzelheiten ist da und dort hinter ihre Zuverlässigkeit ein Fragezeichen zu setzen. Aus ihr geht aber – und das nun zuverlässig, wie die detaillierte Karte aus dem Geologischen Atlas bestätigt – hervor, dass der Untergrund im Grossen und Ganzen sehr einfach strukturiert ist.<sup>75</sup> Er besteht nämlich fast ausschliesslich aus würmeiszeitlichem Moränenmaterial und wurde später nur an einigen wenigen Stellen modifiziert: Nördlich des heutigen Siedlungsbereichs kam es auf einer grösseren Fläche zur Ablagerung von Abschwemmlehm – im 20. Jahrhundert wurde dort zu dessen Ausbeutung eine Ziegelei betrieben – sowie an mehreren Stellen zu kleineren oder grösseren Versumpfungen und Feuchtstellenbildungen; diese sind heute jedoch grösstenteils drainiert.<sup>76</sup>

72 Raimann, Kunstdenkmäler, S. 1 f. und S. 229.

73 Geologischer Atlas, 1 : 25 000, Bl. 1032.

74 Bodeneignungskarte, 1 : 200 000.

75 Es liegt nicht im Sinne dieser Arbeit, die Entstehung und den geologischen Aufbau des Untergrundes in allen Details wiederzugeben. Ich nenne deshalb nur die für die Ausprägung der Kulturlandschaft und ihrer Nutzung wichtigsten Faktoren.

76 Das Vorhandensein dieser sumpfigen und feuchten Stellen dürfte übrigens ein ganz entscheidender Grund für die Ent-

**Abb. 6: Basadingen, von Westen her gesehen.**  
**Flugbild um 1964. Im Osten sind der Lauf des Geisslibachs und Schlattingen zu erkennen, zwischen den beiden Dörfern, im rechten Bildteil, der sanft gegen Süden ansteigende Hang der Egg.**



Punkto Bodeneignung für die Landwirtschaft werden heute auf dem Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinde Basadingen – ohne Berücksichtigung des Siedlungsraums – drei verschiedene Typenbereiche unterschieden:

- Der in der Karte als «Boden 1»<sup>77</sup> bezeichnete Bodentyp liegt auf dem moränenigen Untergrund. Es handelt sich hierbei um einen tiefgründigen, leicht steinhaltigen Boden, der sich durch gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen auszeichnet. Er ist gut geeignet für Ackerbau und sogar sehr gut für Futterbau (Wiesland).
- Der «Boden 2»<sup>78</sup> besteht aus feinkörnigen Alluviationen, befindet sich also dort, wo der Ab-

schwemmlehm abgelagert wurde. Die Gründigkeit dieses Bodens ist mittel. Er ist steinarm, besitzt eine leicht gehemmte Wasserdurchlässigkeit, hat aber ein gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen. Auch dieser Boden ist gut für Ackerbau und sehr gut für Futterbau geeignet.

stehung Basadingens gewesen sein. Die Ortsnamenendung «-ingen» deutet nämlich darauf hin, dass Basadingen im frühen Mittelalter von den Alemannen gegründet wurde, die für ihre Ortsgründungen feuchte Lagen bevorzugten, weil diese am besten für die von ihnen betriebene Viehwirtschaft geeignet waren. Siehe dazu Tesdorf, S. 207.

<sup>77</sup> Für Pedologen: Cambisol eutric/calcaric oder Luvisol orthic.  
<sup>78</sup> Cambisol gleyic oder Gleysol mollic.

- Der mit «Boden 3»<sup>79</sup> bezeichnete Bodentyp ist grundnass, nur gehemmt wasserdurchlässig, hat ein gutes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen und eine mittlere Gründigkeit. Dieser Boden ist nur dann für die ackerbauliche Nutzung geeignet, wenn er künstlich drainiert wird. Für Grossviehweiden ist er nach heutigem Ermessen zu wenig trittfest.

Die Nutzungseignung hängt jedoch nicht nur von der Bodenbeschaffenheit, sondern ganz wesentlich auch von klimatischen Faktoren ab.<sup>80</sup> Über das ganze Untersuchungsgebiet gesehen, sind die Verhältnisse recht ausgeglichen. Die Temperaturen liegen etwas über dem Jahresdurchschnitt des Mittellandes, die Niederschlagsmengen mit lediglich etwa 800 Millimetern im Jahr aber deutlich darunter, womit der Bezirk Diessenhofen der trockenste der ganzen Nordostschweiz ist. Die Klimaeignungskarte für Landwirtschaft<sup>81</sup> stuft den ganzen Bezirk in die Zone A 2 ein, was über das bereits erwähnte hinaus bedeutet, dass es hier zu sehr langen Vegetationsperioden kommt. Rein vom Klima her sind somit die Bedingungen für Ackerbau ausgezeichnet, für Futterbau jedoch nur mittelmässig, da es dafür etwas zu wenig Niederschläge hat.<sup>82</sup>

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass der Raum Basadingen sowohl vom Relief als auch von den Bodeneigenschaften und dem Klima her landwirtschaftlich begünstigt ist. Ist die Bodenbeschaffenheit insgesamt betrachtet für den Futterbau sogar eher noch vorteilhafter als für den Ackerbau, so spricht das Klima eher für den Ackerbau. Grundsätzlich ist das Gebiet somit für Ackerbau wie Futterbau etwa gleich gut geeignet.

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden immer wieder Hinweise auf Beziehungen zwischen diesen naturräumlichen Bedingungen und der Ausprägung der Kulturlandschaft aufzuzeigen sein. Insbesondere

soll dabei darauf geachtet werden, wie naturräumliche und anthropogene Faktoren gemeinsam verantwortlich sind für die Gestaltung der Kulturlandschaft.

79 Gleysol humic oder Histosol eutric.

80 Bemerkung: Eine messerscharfe Trennung Boden – Klima ist in diesem absoluten Sinne eigentlich nicht möglich, da eine Bodenqualität immer auch durch das Klima beeinflusst wird.

81 Klimaeignungskarten, 1 : 200 000.

82 Vgl. dazu auch Schmid, S. 7–23.

### 3 Rekonstruktion

Nachdem nun die wichtigsten naturräumlichen Voraussetzungen bekannt sind, kann die eigentliche Rekonstruktion der Kulturlandschaft und deren kartografische Darstellung für die Zeit um 1551 an die Hand genommen werden.

Das grundsätzliche methodische Vorgehen wurde weiter oben dargelegt, weshalb in den nun folgenden Kapiteln nur noch die spezifischen methodischen Detailprobleme angesprochen werden.

Zuerst soll die Rekonstruktion des Gewässer- und des Verkehrsnetzes vorgestellt werden. Diese Reihenfolge entspricht im Grossen und Ganzen auch dem praktischen Vorgehen: Damit nämlich die weiteren kulturlandschaftlichen Elemente präzise genug platziert werden konnten, musste zuerst einmal ein der Orientierung dienendes Grundgerüst gelegt werden. Dabei ist klar, dass die Verortung der Gewässer und Wege immer nur in ständiger Korrespondenz mit den Lokalisierungen der Flurnamen bewerkstelligt werden konnte. Es sei darum bereits an dieser Stelle auf die weiter unten behandelten Flurnamenkarten verwiesen.<sup>83</sup>

#### 3.1 Gewässernetz

Der Gewässernetzkarte (siehe Seite 222) wurde die Hanhartkarte von 1772 zu Grunde gelegt. Mittels der erhobenen Daten aus dem Urbar von 1551 konnte die Karte sodann auf den Stand von 1551 gebracht werden, wobei auch die Karten Gygers von 1660 und 1667 berücksichtigt wurden. Bei der Betrachtung der so entstandenen Gewässernetzkarte gilt es zu beachten, dass es sich dabei wegen der teilweise nicht genügend präzisen Urbarangaben nur um eine qualitative Annäherung an den Zustand von 1551 handeln kann. Bei der Platzierung der eingezeichneten Gewässerelemente muss ein gewisser Unsicherheitsfaktor einkalkuliert werden. Allerdings liessen sich durch die genaue Berücksichtigung des Zusammenhangs

der Gewässernennungen mit den Informationen aus den Anstössermeldungen zahlreiche Querverbindungen herstellen, die es erlaubten, die Elemente mit einer sehr hohen Trefferwahrscheinlichkeit an die richtige Stelle zu setzen. Trotzdem blieben einige im Urbar genannte Gewässer übrig – vor allem kleinste Rinnale und Gräben –, die nicht mit ausreichender Sicherheit lokalisiert werden konnten. Sie wurden nicht in die Karte übertragen, da damit zu viel Spekulation verbunden gewesen wäre. Die Karte täuscht folglich ein weniger feinmaschiges Gewässernetz vor, als es in Wirklichkeit gab.

Im Gebiet Basadingens konnten anhand des 1551er-Urbars nur zwei mit Sicherheit existierende stehende Gewässer eruiert werden: einerseits ein kleiner Weiher im Nordosten, anderseits der Egelsee an der Grenze zu Schlatt. Den Egelsee gab es 1772 nicht mehr – an seiner Stelle befand sich zu dieser Zeit bereits das Kabisland –, er ist jedoch in Gygers Karte von 1667 noch eingezeichnet.

Unsicher ist, was die im Urbar vermerkten Seewadel 1551 genau waren. In der Fachliteratur werden für Seewadel zwei unterschiedliche Definitionen gegeben: Das Geographische Lexikon der Schweiz bestimmt ein Seewadel als eine «mit Schilfrohr bewachsene Sumpfgegend»<sup>84</sup>, Bandle hingegen meint, dass ein Seewadel ein «kleiner See, gleichsam nur ein Schwanz von einem See»<sup>85</sup> gewesen sei. Aufgrund der Urbarangaben ist selten klar zu entscheiden, ob es sich um ein stehendes Gewässer oder um reines Sumpfland handelte. In vielen Fällen befanden sich 1551 in einem Seewadel Wiesen, in drei Fällen (einmal in Spaltis Seewadel, zweimal im Muggenseewadel) sogar Äcker. Vergleicht man diese Nutzung mit derjenigen von 1433 und 1790, so stellt sich heraus,

83 Siehe Teil I, Kap. 3.4.1.

84 Geographisches Lexikon, Bd. 5, S. 479.

85 Bandle, Orts- und Flurnamen, S. 22.

dass Seewadel einmal als Wiesen, ein andermal als Ackerland genutzt wurden. Meiner Meinung nach dürfte das vor allem mit dem moränen Untergrund zu tun gehabt haben. Unter solchen Bedingungen kann es nämlich immer wieder zur Bildung von kleineren Seen oder Tümpeln kommen, so genannten Moränenseen, die ausschliesslich von Grundwasser gespiesen werden und deshalb in regenarmen Jahren austrocknen. Da für keinen der im Basadinger Gebiet liegenden Seewadel ein Zu- oder Abfluss festgestellt werden konnte, müssen sie wohl allesamt diesem Typus zugerechnet werden. Ob ein solcher Seewadel nun als Wiese, Acker oder überhaupt nicht genutzt wurde, dürfte neben seinem Grundwassergehalt nicht unwesentlich auch von anderen Faktoren wie etwa dem Bevölkerungsdruck oder flurrechtlichen Regelungen bestimmt worden sein.

Wichtigste *fliessende Gewässer* waren damals wie heute der Geisslibach und der Chatzenbach, wobei diese beiden Namen 1551 noch nicht existierten. Der heutige Geisslibach hiess je nach Abschnitt «*Bebach*» (resp. «*Benbach*») – im Grenzgebiet Basadingen/Schlattingen –, «*Mülibach*» – im Bereich der Mühle – oder ganz einfach «*bach*». Ebenso hatte der Chatzenbach<sup>86</sup> verschiedene Namen: «*Wassergässli*<sup>87</sup> im Dorf, «*Steigerbach*» bei der Steig, «*Bachtellen*» (oder «*Bachtalen*», «*Bachtolen*») im Bereich Kriegacker/Rosbaum, «*Buchgraben*» im Abschnitt Kalkofen/Müllerswies oder – vor allem innerhalb des Dorfes – ebenfalls schlicht «*bach*». Im Dorfbereich taucht ausserdem noch die Bezeichnung «*Wernerbach*» auf, bei der aber unsicher bleibt, ob damit ein Abschnitt des Chatzenbachs gemeint war oder ob es sich um ein kleines Bächlein handelte, das in den Chatzenbach einmündete.<sup>88</sup>

Die Fliessgewässer hatten nicht immer die Bezeichnung «-bach», sondern konnten auch als «-graben»<sup>89</sup> benannt sein, wobei eine klare qualitative Unterscheidung festzustellen ist: «-bach» wurden kon-

sequent nur natürliche, das heisst von menschlichen Eingriffen mehr oder weniger verschonte Bereiche genannt, die sich zudem meist durch ein deutlicheres Gefälle auszeichneten, wohingegen die mit «-graben» bezeichneten Abschnitte der Definition des Schweizerischen Idiotikons entsprachen, nach der ein Graben ein «natürlicher od. (häufiger) von Menschenhand erstellter Graben im Flachland, sei es Rinnal eines Baches oder Mühle-, Abzugskanal oder Wässerungs-, Strassengraben usw. [war], [der] von «Bach» zunächst durch geringeres Gefälle und die geradere Richtung unterschieden [wurde]»<sup>90</sup>. Neben dem bereits oben erwähnten Buchgraben tauchen im Schriftgut über die ganze Flur verteilt zahlreiche weitere Gräben auf, und zwar unter der Bezeichnung «graben» oder «eegraben».<sup>91</sup> Auffallend daran ist, dass die als Egräben bezeichneten Gräben mit wenigen Ausnahmen alle in oder an Wiesenzonen lagen (v. a. nördlich des Siedlungsbereichs: beim Kilchsteg, bei Burswiese, Grüt, Brühl, Kollbrunnen, Grebi, Wiesen, ausserdem beim Brüggli, in Oberbargen und in Brunni), also durchwegs in feuchteren Zonen. Es muss sich dabei also entweder um künstlich angelegte Wässerungskanäle – zur Bewässerung von Wässermatten – oder um Abflussregulierungsgräben – zur Entwässerung allzu feuchter Partien – gehandelt haben.

86 Der Name «*Kazenbach*» taucht in den Urbaren erstmals 1728 auf (StATG 7'44'142).

87 Im Urbar von 1728 (StATG 7'44'142, S. 48) steht beim Wassergässli der Vermerk: «aniezo Kazenbach genanth».

88 Aufgrund der Daten von 1433 scheint die erste Variante wahrscheinlicher. «*Wernerbach*» wurde demnach höchstwahrscheinlich der unterste Abschnitt des Chatzenbachs zwischen Löffingerswiese und seiner Einmündung in den Geisslibach genannt.

89 Achtung: Nicht alle Gräben waren Fliessgewässer; sie konnten auch trocken sein oder nur periodisch Wasser führen.

90 Idiotikon, Bd. 2, Sp. 678.

91 Im Urbar von 1551 (STATG 7'44'138) kommen beide Bezeichnungen vor; 1433 lediglich «*graben*».

Abb. 7 und 8: «brunnen»-Beispiele aus der eidgenössischen Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535 (Ausschnitte).

Aufschlussreich bezüglich dieser Problematik ist auch eine Beobachtung, die sich im Bereich des Mülibachs machen lässt. Wie aus der Karte zu ersehen ist, verlief der Bach an dieser Stelle in zwei parallelen Armen, so dass sich Inseln bildeten. Diese Inseln tauchen in den Dokumenten immer wieder als Wiesen- zonen «zwischen den bächen» auf. Wurde im 1551er-Urbar nun aber eine solche Wiese genauer lokalisiert, so wurde als Anstösser neben dem «bach» meist auch der «eegraben» genannt, und in einem Fall ist sogar – was besonders informativ ist – vom «alten bach» als Anstösser die Rede. Zieht man die Karten Gygers von 1660 und 1667 zu Rate, so kommt in ihnen klar zum Ausdruck, dass der in früheren Zeiten stark mäandrierende Verlauf des Bachs zwischen Schlattingen und Basadingen mittels Kanälen begradi g<sup>92</sup>, die alten Mäander aber belassen wurden. Es wird somit klar, dass der eine Arm ein künstlicher Kanal war – also wohl der Egraben –, während der andere Arm der «alte bach» war. Die Definition des Idiotikons wird also durch die Analyse des Urbars und der alten Karten bestätigt.

Im Übrigen wurde der Mülibach zwischen 1551 und 1790 auch im Bereich der Hundpünt begradi g<sup>93</sup>.

Ganz grosse *Sumpfzonen*, die nicht oder kaum genutzt wurden, scheint es im spätmittelalterlichen Basadingen nicht mehr gegeben zu haben. An Rietnamen tauchen im Urbar von 1551 nur das Bossenriet, das Eschenriet und das Kobelsriet auf, doch wurden diese alle nachweislich intensiv als Wiesen, seltener auch als Äcker genutzt. Ihnen war also schon damals nur noch der Name ihrer sumpfigen Vergangenheit geblieben, was deutlich macht, wie gefährlich es wäre, nur aufgrund des Flurnamens auf die Nutzungsweise zu schliessen! Neben den Rieten wurde ein Moos bei Felwen verzeichnet, über dessen Ausprägung jedoch keine Informationen vorliegen.

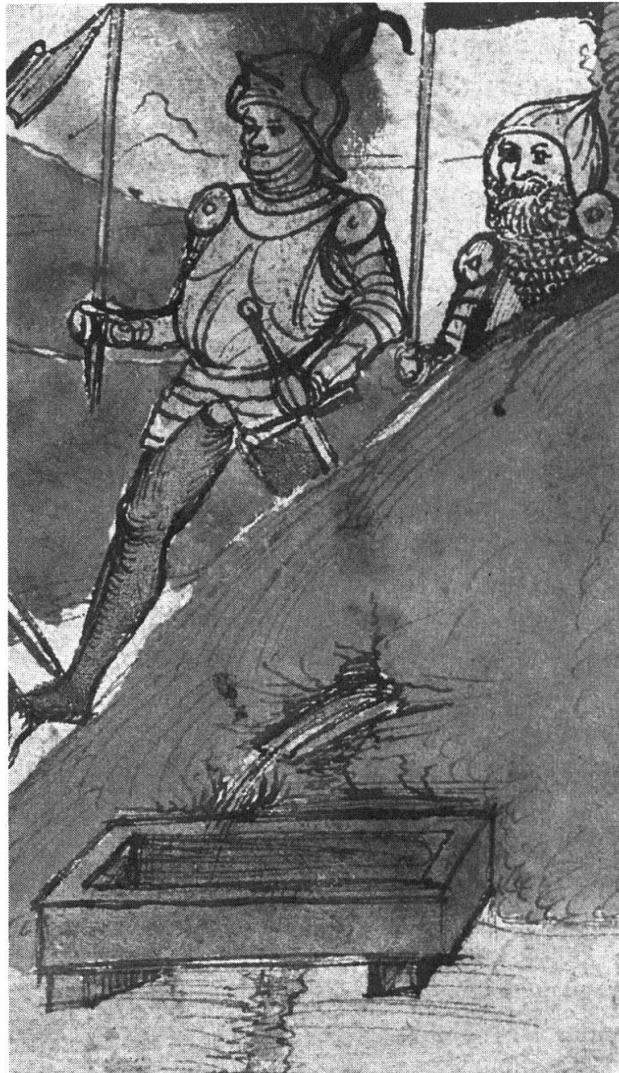


Als letzte Elemente des Gewässernetzes seien noch kurz die *Brunnen* angesprochen. Mit «brunnen» konnte sowohl ein von Menschenhand gefasster Brunnen als auch eine frei aus dem Boden fliessende Wasserquelle gemeint sein.<sup>94</sup> Aus den Angaben im

92 Auf diesen Karten sind sowohl die Begradi gungen als auch die Mäander zu erkennen. Bei Hanhart 1772 sind die Mäander weitgehend verschwunden.

93 StATG 7'44'144, Urbar von 1790, S. 411.

94 Idiotikon, Bd. 5, Sp. 653.



Urbar lässt sich deshalb nur selten mit Sicherheit bestimmen, ob es sich um Ersteres oder Letzteres handelte. Erschwerend kommt hinzu, dass die «-brunnen»-Bezeichnungen sich mit der Zeit auf ein grösseres Stück Land um den eigentlichen Brunnen herum ausdehnen konnten und so zu Flurnamen wurden. Die im Urbar einmal auftretende Lagebezeichnung «in brunnen am brunnen» verdeutlicht diesen Sachverhalt aufs Prägnanteste.

Nicht nur einen Flurnamen, sondern sicher auch einen Brunnen – in welchem Sinn auch immer – stellten im Spätmittelalter die folgenden Namen dar: Kochs Brunnen (beim Baumgartgässli), Müllers Brunnen (bei Obermüli), Kilperbrunnen (z. T. auch «Kilchperg brunnen» genannt; heutiger Flurname: Köscherbrunnen), Steiger Brunnen, Kollbrunnen sowie der oben angesprochene Brunnen in Brunnen.

Bei den in der Karte eingezeichneten Gewässerverläufen handelt es sich um Annäherungen. Die Bäche änderten natürlich im Lauf der Jahre ihre Betten; so erodierten sie zum Beispiel an ihren Prallhängen die angrenzenden Parzellen, eine Tatsache, die sich gar in einer Stelle des Urbars von 1790 niederschlug: Dort wurde nämlich festgestellt, dass sich eine Wiese in der Bachtellen seit 1551 um eine halbe Mad verkleinert hatte und dass die «verminderung theils von dem vorbey laufenden bach, theils von dem anligenden Storchnest gut» verursacht worden sei.<sup>95</sup> Neben dem Flächenverlust durch die Erosionstätigkeit des Baches ging also auch ein Teil der Wiese an eine angrenzende Parzelle des Storchnests über – ein Phänomen, auf das weiter unten noch einzugehen sein wird.<sup>96</sup> Insgesamt betrachtet scheinen Veränderungen in den Bachverläufen aber selten derart gravierend gewesen zu sein, denn außer an dieser einen Stelle wurde im 1790er-Urbar nie mehr eine Veränderung im Parzellengefüge auf diese Ursache zurückgeführt.

Vergleicht man den Güterbeschrieb von 1433 mit dem Urbar von 1551, so könnte man zum Schluss kommen, dass sich das Gewässernetz in der Zwischenzeit markant verändert hatte. Zum Beispiel scheinen viele Seewadel, die 1433 noch erwähnt wurden, 1551 nicht mehr vorhanden gewesen zu

95 StATG 7'44'144, Urbar von 1790, S. 185.

96 Siehe Teil I, Kap. 3.4.3.

sein. Umgekehrt scheinen bis 1551 zahlreiche neue Seewadel entstanden zu sein. Die unterschiedlichen Seewadelbestände von 1433 und 1551 sind jedoch nur vermeintliche und halten einer detaillierten Quellenkritik nicht Stand. Eine genaue Analyse der Standorte bringt nämlich an den Tag, dass in der Zwischenzeit einfach nur der Name ein und desselben Objekts geändert hatte<sup>97</sup> oder dass das Objekt in dem einen Beschrieb einfach nicht erwähnt wurde, obwohl es zum fraglichen Zeitpunkt existierte<sup>98</sup>. Hier zeigt sich mit aller Deutlichkeit, dass es bei einer vergleichenden Bestandesaufnahme eben von grösster Wichtigkeit ist, nicht einfach nur die vorkommenden Namen zu registrieren, sondern immer die genaue Lage eines Objekts zu untersuchen. Dazu ist jedoch eine akribische Auswertung der Anstössermeldungen unumgänglich.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Kulturlandschaft an der Wende zur Neuzeit von einem viel feingliedrigeren Gewässernetz durchzogen war als heute. Zwischen 1433 und 1551 veränderte sich dieses (wie während der ganzen vormodernen Zeit) kaum; zu radikalen Änderungen kam es erst mit den Begradiungen, Kanalisierungen und Eindolungen der neuesten Zeit.

### 3.2 Verkehrsnetz

Direkt und hauptsächlich das Verkehrsnetz betreffende Schriftstücke von der Art eines Strassenverzeichnisses gibt es für das Untersuchungsgebiet in der fraglichen Zeit nicht. Genannt wurden Strassen oder Wege lediglich in den Urbaren als Anstösser von Häusern, Äckern, Wiesen oder Reben sowie in Dokumenten, in denen es um Wegrechtstreitigkeiten geht. Es ist deshalb bis zu einem gewissen Grad vom Zufall abhängig, ob eine Verbindung im überlieferten Quellenkorpus enthalten ist oder nicht, so dass es kaum möglich ist, eine Karte der spätmittelalterlichen Ver-

kehrsverbindungen zu zeichnen, die quantitative Vollständigkeit für sich beanspruchen könnte. Ebenso sind die genauen Strassenverläufe oft unsicher. Trotz dieser Einschränkungen glaube ich, ein qualitativ recht präzises Bild der wichtigen damals existierenden Verbindungen rekonstruiert zu haben.

Methodisch wurde folgendermassen vorgegangen: Sämtliche im Urbar von 1551 genannten Verkehrswege wurden registriert. Als Grundlage für deren Verlauf wurde die Hanhartkarte von 1772 beigezogen. Jeder bei Hanhart verzeichnete Weg konnte dann auf seine spätmittelalterliche Existenz hin überprüft und sein genauer Verlauf mittels der Anstössermeldungen verifiziert werden. Darüber hinaus wurden zur Überprüfung auch noch ältere Karten hinzugezogen, die Informationen zum Verkehrsnetz enthalten. Zu nennen sind da in erster Linie die Karte Gygers von 1667<sup>99</sup> (die jedoch nur in stark generalisierter Weise die wichtigsten Strassen enthält) und vor allem die Karte von Johann Jakob Mentzinger aus der Zeit um 1641<sup>100</sup>, die das Verkehrsnetz des gesamten heutigen Bezirks Diessenhofen recht detailliert, wenn auch etwas schematisiert, wiedergibt.

Diese Karten zeigen hauptsächlich die grösseren Verbindungen zwischen den Dörfern, nicht aber die kleineren lokalen Wege. Für das lokale Wegnetz war es deshalb wichtig, dass aus zwei Zelgenkarten<sup>101</sup> und

97 Z. B. «Platten Seewadel» von 1433  $\triangleq$  «Payers Seewadel» von 1551; «Widum Seewadel» von 1433  $\triangleq$  «Spaltis Seewadel» von 1551.

98 Z. B. wurde der Weiher im Güterbeschrieb von 1433 nicht erwähnt, obwohl er 1551 vorhanden war; da es sich bei diesem Weiher höchstwahrscheinlich um einen natürlichen handelte, existierte er mit ziemlicher Sicherheit auch 1433 schon.

99 Gyger 1667.

100 Mentzinger 1641.

101 Basadingen: Zelge zur Schlattegg und Basadingen: Zelge zum Brüggli, beide nicht genauer datiert, aber sicher aus dem 18. Jahrhundert stammend.

einem Plan über das Gassengut aus dem Jahr 1783, der ebenfalls von Hanhart verfertigt wurde<sup>102</sup>, wertvolle Zusatzinformationen geschöpft werden konnten.

Es stellte sich heraus, dass sich das Strassennetz zwischen Spätmittelalter und 1772 nur unwesentlich verändert hatte. Von den *wichtigeren Verbindungen* existierten praktisch alle schon 1551. Unklar ist einzlig, ob bereits im Spätmittelalter eine bedeutendere Verbindung zwischen Basadingen und Schlattingen entlang dem Mülibach bestand oder nicht. Im Urbar von 1551 wird nur zweimal ein «Schlattingerweg» erwähnt: Einmal verlief er unter dem Rodenberg<sup>103</sup> – womit er für die hier zur Debatte stehende Verbindung nicht in Frage kommt –, das zweite Mal ist seine Lage unklar. Hätte an der fraglichen Stelle tatsächlich eine wichtige Verbindung existiert, so wäre sie in den Anstössernennungen mit Sicherheit aufgetaucht. Ich nehme deshalb an, dass im Spätmittelalter die wichtigste Verbindung zwischen Basadingen und Schlattingen über die Steinerstrasse führte. Gestützt wird diese Vermutung durch den Güterbeschrieb von 1433, der immerhin zweimal einen «Schlattingerweg» nennt, der jeweils exakt an dieser Stelle zu verorten ist.<sup>104</sup>

Anders als zu den grösseren Verbindungsstrassen geht zum Netz der *kleinen Fuss- und Feldwege* weder aus der Karte Hanharts noch aus dem Urbar von 1551 viel hervor. Dies liegt daran, dass diese Weglein im System der reglementierten Dreizelgenbrachwirtschaft nicht fix ausgemarckt waren und zur Vermeidung von Dauerschäden vielerorts jedes Jahr einen andern Verlauf nahmen. Zudem waren diese Wege nur zum kleinsten Teil das ganze Jahr über offen, da ihre Fläche in den zwei fruchttragenden Zelgen ebenfalls bebaut wurde. Der Zugang zu den einzelnen Parzellen, die im Gemenge<sup>105</sup> lagen, wurde nicht durch fest installierte Wege gewährleistet, sondern durch genau geregelte Überfahrtsrechte über die Nachbar-

grundstücke.<sup>106</sup> Solche nur zeitweise offenen und des Öfters ihre Route wechselnden Wege stellten keine nachhaltigen Fixpunkte in der Landschaft dar und waren deshalb auch nicht geeignet, in urbariellen Schriftstücken zur Identifikation von Landschaftselementen oder Grundstückparzellen herangezogen zu werden. Nur logisch ist es im Übrigen auch, dass es in urkundlichen Regelungen kaum je um eigentliche Wege geht, sondern vielmehr um Überfahrts- und Wegrechte.

Eine *Typisierung der Strassen* ist nicht unproblematisch.<sup>107</sup> Grund dafür ist die Quellenterminologie, die zwar Begriffe wie «strasse», «weg» oder «gass» kennt, diese aber nicht konsequent anwendet. So wurde die Verbindung zwischen Basadingen und dem Dickihof einmal als «Dickiweg», ein andermal als «Dickistrasse» bezeichnet, wobei zweifelsfrei feststeht, dass damit die gleiche Verbindung gemeint war. Wie auch andere derartige Fälle beweisen, deuten obige Begriffe also nicht unbedingt auf eine qualitative Unterscheidung hin, sondern wurden oft synonym verwendet. Am meisten taucht im 1551er-Urbar die Bezeichnung «-weg» auf. Alle als «-strasse» bezeichneten Verbindungen wurden auch als «-weg» genannt. Interessant ist nun, welche Wege auch als «-strasse» bezeichnet wurden: Es waren dies – neben verschiedener «-strassen» im Dorf, auf die weiter unten eingegangen wird – lediglich der Stei-

---

102 Hanhart 1783.

103 Der Rodenberg liegt nördlich von Schlattingen, ausserhalb des ehemaligen Basadinger Banns.

104 Merkwürdig ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass in den Karten Mentzingers von 1641 und Gygers von 1667 südlich des Mülibachs ein grösserer Weg eingezeichnet ist, der bei Hanhart 1772 jedoch wieder fehlt.

105 Von «Gemengelage» spricht man, wenn die einzelnen Parzellen ringsum von Parzellen anderer Inhaber eingeschlossen sind.

106 Bader III, S. 202 f.; Barraud, S. 46–50.

107 Das stellte schon Bader III, S. 205, fest, und ich kann das nur bestätigen.

nerweg, der Schaffhauserweg, der Stammheimerweg und der Dickiweg, also durchwegs wichtigere und vermutlich besser ausgebauten Verbindungen, die wahrscheinlich regionale, unter Umständen sogar überregionale Bedeutung hatten.<sup>108</sup> Alle andern Wege waren wohl lediglich lokal wichtig.<sup>109</sup> Dazu gehörten neben den Wegen, die den umliegenden Siedlungen zustrebten, die Holz- und Waldwege – eingetragen wurde in das Urbar etwa der «Haldetenweg» (heute: Haldigenweg) – sowie die Wege, die den Zugang zu einem bestimmten Flurteil<sup>110</sup> erschlossen, wie beispielsweise der «weg in die Hofwiesen». Solche Wege tauchen aber wie erwähnt im Schriftgut nur selten auf. Häufiger genannt wurden durchwegs die «-gassen». Diese befanden sich entweder im Dorf oder sind ebenfalls als Flurerschliessungswege zu bewerten, wie etwa die «alte gass», die die zweite Zelge erschloss und in der Fortsetzung als «Dickiweg» Richtung Südwesten führte. Diese Gassen scheinen beständiger gewesen zu sein als andere Flurwege und waren deshalb für die örtliche Definierung einer Parzelle geeignet. Jedenfalls verzeichnete sie auch Hanhart 1772 noch an den genau gleichen Stellen, und zwar in der Regel mit einer Signatur, die sie als «die eingehagten gassen» qualifiziert – ein deutliches Indiz dafür, dass ihr Verlauf über längere Zeit unverändert blieb. So scheint denn gerade die seitliche Begrenzung – üblicherweise eine Hecke – das konstituierende Merkmal einer «-gasse» gewesen zu sein, wohingegen die «-wege» und «-strassen» seitlich offen waren. Ebenfalls von beständigem Verlauf waren im Übrigen die Bauwege zu oder in den Weinräten – entsprechend oft tauchen sie im Urbar von 1551 auf.<sup>111</sup>

Besonders schwierig gestaltete sich der Versuch, das *Wegnetz im Dorf* selbst zu rekonstruieren, da viele Wege in den Anstössermeldungen einfach als «weg» oder «strasse» bezeichnet wurden. Ausserdem war auch die präzise Verortung der genauer benannten Wege, Strassen oder Gassen oft schwie-

rig, denn meist blieb unsicher, welches Weglein oder welcher Strassenabschnitt exakt gemeint war. Aus diesem Grund wurde für die Verkehrsnetzkarte im Bereich des Dorfes – mit leichten Modifikationen – die Situation von Hanhart 1772 übernommen. Dies dürfte als Annäherung zulässig sein, hatte doch Hanhart in Bezug auf das Verkehrsnetz schon für die ausserdörflichen Verbindungen seine grosse Zuverlässigkeit bewiesen. Ausserdem konnte bei den Hauptachsen, deren Identifikation keine Probleme machte, eine fast vollumfängliche Übereinstimmung zwischen 1772 und 1551 ermittelt werden. Allgemein kann vermerkt werden, dass das innerdörfliche Wegnetz mit seinen zahlreichen Fusswiegeln sehr dicht gewesen ist.

Als Bestandteil des Verkehrsnetzes tauchen im Urbar auch *Brücken und Stege* auf. Es waren dies 1551: das «brüggli» des Dickiwegs, das ein so markantes Element der Kulturlandschaft war, dass es der zweiten Zelge gleich den Namen gab (Zelge zum Brüggli), die «brugg im dorf», die «brugg am bach» (ebenfalls im Dorf gelegen; evtl. identisch mit der eben genannten), der Kirchsteg sowie zwei «grebenstege» (einer in Wiesen, der andere in Grebi).

108 Allerdings muss beachtet werden, dass damals gerade für die Fernzubringer der Rhein wichtiger war als die Strassen.

109 Da zu einer definitiven Beurteilung der Bedeutung dieser Verbindungen Untersuchungen nötig wären, die sich über den lokalen Rahmen dieser Arbeit hinaus erstrecken, wird in der Karte auf eine typisierte Eintragung verzichtet.

110 Gemeint ist eine grössere Einheit wie eine Zelge oder ein grösseres Areal von der Art Gewanngruppe. (Zur Frage, ob es in der Basadinger Flur überhaupt klassische Gewanne gab, siehe Teil I, Kap. 3.4.2).

111 Genannt werden «bauwege in die reben» auf der Egg, in Buggenhalden, Harders Zwygarten, Eugensbüel und Breite. Da ihr genauer Verlauf nicht zu eruieren ist, wurden sie in der Karte nicht angeführt. Vgl. mit der ausklappbaren Karte «Kulturlandschaft 1551»: Überall, wo es Reben hatte, hatte es auch Bauwege.

Zum Abschluss der Analyse von 1551 sei noch auf ein interessantes Detail hingewiesen. Erstaunlicherweise erscheint im Urbar nur ein einziges Mal ein von Basadingen aus führender «weg nach Diessenhofen».<sup>112</sup> Das stimmt nachdenklich, denn normalerweise wurden in diesem Dokument die Verbindungen zu den Basadingen umgebenden Ortschaften ja sehr gern zur Identifizierung eines Grundstücks herangezogen. Eine mögliche Erklärung für diesen Umstand wäre, dass dieser Weg von völlig untergeordneter Bedeutung war und die wichtigere Verbindung nach Diessenhofen via Klostergasse über Willisdorf verlief. Diese Variante scheint mir jedoch eher unwahrscheinlich, denn erstens wäre dieser Weg ein grosser Umweg gewesen und zweitens war er ziemlich unwegsam. Ausserdem ermöglicht eine exakte Urbarauswertung eine plausiblere, quellenkritische Erklärung: Links und rechts des Diessenoferwegs lagen nämlich fast nur zinsfreie Gärten sowie die Pfrundgüter der Pfarrei, also alles Grundstücke, die für das Kloster St. Katharinental nicht von Interesse waren und deshalb auch nicht in seine Urbare aufgenommen wurden. Es ist deshalb nur konsequent, wenn der Diessenoferweg in den Anstössermeldungen kaum je in Erscheinung tritt. Das Beispiel macht damit explizit deutlich, dass eine Nichterwähnung auf keinen Fall von vornherein mit einer Nichtexistenz gleichgesetzt werden darf!

In Bezug auf unsere Kulturlandschaftsrekonstruktion darf darum keinesfalls vergessen werden, dass der Zweck der hier verwendeten Quellen ja nicht darin lag, die Kulturlandschaft in allen Details möglichst umfassend und exakt zu beschreiben, sondern darin, der Verwaltung und Sicherung des St. Katharinentaler Klosterbesitzes zu dienen. Für uns, die wir eine möglichst «realistische» Kulturlandschaft rekonstruieren wollen, könnte das im ungünstigsten Fall also bedeuten, dass das Bild, das uns diese Quellen vermitteln, gar nicht der historischen Wirklichkeit entspricht, sondern lediglich eine Idealvorstellung

oder eben einen Anspruch des Klosters wiedergibt. Schon im Titel der vorliegenden Arbeit wird deshalb betont, dass es sich hierbei um die Rekonstruktion der Kulturlandschaft *nach dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental* handelt, dass hier also das Bild der Kulturlandschaft nachgezeichnet wird, *wie es in diesen Schriftdokumenten zum Ausdruck kommt*.

Ausgehend von der rekonstruierten Verkehrsnetzkarte für 1551 kann nun auch das Verkehrsnetz untersucht werden, wie es im Güterbeschrieb von 1433 beschrieben wird. Dabei fallen folgende Punkte auf:

- Alle wichtigen Verbindungen bestanden schon 1433. Ins Auge sticht dabei, dass der Dickiweg von 1551 im Güterbeschrieb von 1433 konsequent immer als «Truttikonerweg» bezeichnet wurde. Das kann ein Zufall sein, eine völlig unbedeutende Unterscheidung, oder aber auch auf eine andere Wahrnehmung und Gewichtung hinweisen: Wurde der Dickihof für das Kloster gegen 1551 bedeutender respektive Truttikon unwichtiger? Weist diese Änderung in der Wegbezeichnung also auf eine Veränderung in der Bedeutung der beiden Ortschaften für das Kloster – sei es in ökonomischer, verwaltungstechnischer, politischer oder sozialer Hinsicht – hin? Oder hatten die jeweiligen Schreiber einfach eine unterschiedliche Affinität zu diesen Orten? Spannend wäre es in diesem Zusammenhang auch zu wissen, ob diese Umbenennung des Weges in der gesprochenen Sprache der Basadinger Bevölkerung ihre Entsprechung hatte oder nicht.<sup>113</sup>

112 Auch im Güterbeschrieb von 1433 und im Urbar von 1790 wurde der Weg nach Diessenhofen nicht öfter erwähnt.

113 Zur Beantwortung dieser Fragen müssten weitere Untersuchungen zu den Beziehungen zwischen den Orten vorgenommen werden. Ausserdem müsste in anderen Quellen untersucht werden, ob die hier festgestellte Benennungsänderung dort ebenfalls in Erscheinung tritt.

Abb. 9: Wo kleine Fusswege den Etter kreuzten, erleichterten in der Regel so genannte Stigel – kleine Leitern – das Übersteigen des Zauns. Darstellung aus der Berner Chronik des Bendicht Tschachtlan, 1470 (Ausschnitt).

- Im Vergleich zu 1551 lässt sich für 1433 ein viel differenzierterer Fundus an Wegbenennungen feststellen, so dass der Eindruck entstehen könnte, das Wegnetz sei 1433 viel dichter gewesen als 1551. Namen wie «weg gem Huernbuhel [Hühnerbüel]» oder «weg zu der Hofstat» könnten nun einerseits tatsächlich kleinere Flur- resp. Fusswege bezeichnet haben, andererseits legt eine genauere Analyse die Vermutung nahe, dass es sich dabei auch um eine andere Benennung für den Schaffhauserweg oder den Truttikonerweg gehandelt haben könnte. Aufgrund der Angaben in den Anstössermeldungen lässt sich kaum je mit letzter Sicherheit entscheiden, welche dieser beiden Möglichkeiten zutraf. Ich tippe jedoch in den meisten Fällen auf die zweite Möglichkeit, und zwar in der Annahme, dass nicht immer durchgehend der gleiche Name für eine Strasse verwendet wurde, sondern dass – wie bei den Gewässern – für einzelne Abschnitte andere, spezifischere Bezeichnungen gewählt wurden. Nichtsdestotrotz tauchen 1433 im Vergleich zu 1551 einige zusätzliche Wegnamen auf, die sich nicht auf diese Weise einem andern Weg zuordnen lassen: ein «weg der in Buch gat» (vom Brüggli aus); ein Weg zwischen der ersten und zweiten Zelge, der gegen Dicki führte; ein Weg vorbei am Kellersberg und Tegerbuch gegen Langenhart; ein «Mitlenweg» auf der Schlattegg; ein «Herweg» im Bereich Hegi/Bubenacker/Honfori; einige kleine Fusswege, die neben den «offiziellen» Ortsausgängen durch oder über den Dorfetter gingen und so auf direktestem Weg in die Felder führten (etwa der Weg beim Baumgarten des Spitals von Diessenhofen, der zum Fallentor der dritten Zelge führte); ein «Schlatterstig», der via Türni, Bodental, Brüggli, Honfori verlief und der wahrscheinlich identisch war mit dem «stig, da Slatter ze Stamher kilchen gand». Mit Ausnahme des Letzten dürfte es sich bei allen um die weiter oben an-



gesprochenen Flurerschliessungswege gehandelt haben, die den Zugang zu grösseren Flurzonen gewährleisteten. Unklar bleibt, wie dauerhaft ihr Verlauf war. Ihre Aufnahme in ein urbarielles Verzeichnis als räumliche Fixierungspunkte könnte auf einen relativ stabilen Verlauf schliessen lassen. Da sie jedoch im 1551er-Urbar bereits nicht mehr angeführt wurden, muss ihre langfristige Bedeutung indes vorsichtig beurteilt werden. Weil ihr Verlauf nicht genügend genau definiert werden kann, habe ich sie nicht kartografisch festgehalten<sup>114</sup>; mit Hilfe der Flurnamenkarte von 1433 und obiger Wegbeschreibungen können ihre ungefähren Verläufe bei Bedarf aber ermittelt werden.

- Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass 1433 überhaupt keine Bauwege genannt wurden.<sup>115</sup>

114 Sie sind übrigens auch in Hanharts Plan nicht verzeichnet, so dass auch von dieser Seite her keine Hilfe zur Verortung beigezogen werden kann.

115 Siehe zur Interpretation dieses Phänomens Teil I, Kap. 3.4.6.

- Im Dorf existierte 1433 eine «Herbstgass» beim Storchennest, die später nie mehr auftauchte.

Über Ausbaugrad, Breite und Befahrbarkeit der Strassen, Wege und Gassen kann aufgrund der ausgewerteten Dokumente und des schon erwähnten Problems, dass bestimmte Ausdrücke synonym gebraucht wurden, kaum etwas Verbindliches ausgesagt werden. Die das Dorf strahlenförmig verlassenden Verbindungsstrassen zu den Nachbarorten waren sicher zu Fahrwegen ausgebaut und dementsprechend gewartet, während die Flurerschliessungswege und der «Kilchenstig» wohl lediglich Fusspfade waren, die keine grossen Unterhaltsarbeiten verlangten und einfach als ausgetretene Linien entlang der Äcker, über Feldraine, Wiesen und durch die Wälder führten. Um die Wegstrecken so kurz wie möglich zu halten, nahmen sie in der Regel den direktesten und geradlinigsten Verlauf<sup>116</sup>, was sehr deutlich am Beispiel des Kirchwegs zwischen Schlatt und Stammheim nachvollzogen werden kann.

Abschliessend sei noch kurz auf den Zusammenhang zwischen Wegnetz und Naturraum hingewiesen. Beim Vergleich der Verkehrsnetzkarte mit der Karte zur Bodenbeschaffenheit fällt sofort auf, dass die Wege möglichst nicht über lehmige und feuchte Böden geführt wurden. Ganz deutlich wird das am Beispiel der Klostergrasse, die den zu Nässe neigenden Bereich nördlich des Dorfes geflissentlich umging, oder auch des Ossingerwegs, der über eine längere Strecke genau am Rand der feuchten Zone verlief.

Zusammenfassend lassen sich folgende Punkte festhalten<sup>117</sup>:

- Insgesamt war das fest installierte Wegnetz relativ schwach entwickelt. Eine ganz wesentliche Ursache dafür lag im System der Dreizelgenbrachwirtschaft, in dem die einzelnen Parzellen nicht durch fest ausgemarchte Wege zu erreichen

waren. Wegen des Flurzwangs war es möglich, mit einem rudimentären und folglich flächen-sparenden Wegnetz auszukommen.

- Ausserhalb der Siedlungen dienten die meisten Strassen der Verbindung zwischen den Dörfern und Höfen.
- Hinzu kamen vereinzelte Stichwege als Erschliessungswege von Zelgen oder Sondernutzungsflächen (Bauwege!), wobei diesem Zweck auch Verbindungsstrassen dienen konnten.
- Innerhalb der Siedlung war des Wegnetz sehr dicht.

Vergleicht man das spätmittelalterliche Wegnetz mit dem heutigen, so zeigt sich, dass das Letztere um ein Vielfaches dichter ist. Zudem wurde im Zusammenhang mit den Meliorationen neu ein rechtwinkliges Wegsystem eingeführt. Trotzdem behielten viele der wichtigeren Verbindungen ihren traditionellen Verlauf im Grossen und Ganzen bei.<sup>118</sup>

### 3.3 Dorfraum

Nachdem nun mit dem Gewässer- und Strassennetz die «linearen» Elemente der Kulturlandschaft rekonstruiert sind, können jetzt auch die «flächenhaften» – Siedlungsbereich und Nutzungszenen – genauer unter die Lupe genommen werden.

116 Bader III, S. 221.

117 Sie haben ihre Geltung auch für das 18. Jahrhundert, denn im Urbar von 1790 sind keine wesentlichen Veränderungen im Strassennetz festzustellen. Als einzige neue Strasse wurde neben dem alten Dickiweg noch ein neuer Dickiweg genannt. Dieser neue Weg wurde auf der linken Seite des alten erstellt, durchschnitt das Eschenriet und scheint weiter südwestlich in den alten Dickiweg gemündet zu haben. – Ein Vergleich der spätmittelalterlichen Strassennetzkarte mit dem Hanhartplan von 1772 bestätigt die grosse Konstanz des Wegnetzes.

118 Vgl. dazu auch Frömelt, S. 166 f. und S. 171.

Bereits weiter oben wurde auf die überragende Bedeutung der Viehwirtschaft zur Zeit der alemannischen Siedlungsgründungen hingewiesen.<sup>119</sup> Bis zum Zeitpunkt, da unsere Rekonstruktion – quellenbedingt – ansetzen kann, hatte sich indes ein markanter Wandel vollzogen, denn im 12. und 13. Jahrhundert fanden im Mittelland die äusserst bedeutungsvollen Prozesse der Vergetreidung, Verzelzung und Verdorfung statt.<sup>120</sup> Diese Vorgänge waren im Spätmittelalter abgeschlossen, so dass die vorliegende Arbeit dazu keinen Beitrag leisten kann. Hingegen kann sie das kulturlandschaftliche Ergebnis dieser Prozesse möglichst exakt aufzuzeigen versuchen.

Den Anfang soll der Dorfraum machen. Wenn hier in der Folge mit dem Begriff «Dorf» operiert wird, so sind damit in erster Linie die materiellen Aspekte des unmittelbaren Siedlungsbereichs gemeint. Unter «Dorf» wird also ausdrücklich nicht das ganze Dorfgebiet mitsamt der Flur verstanden, sondern lediglich der lokal mehr oder weniger geschlossene Wohnbereich. Rechtliche oder soziale Gesichtspunkte der auf den Siedlungsverband bezogenen kollektiven Regelungen, die mit dem Begriff ebenfalls sehr eng verknüpft sind, stehen nicht im unmittelbaren Zentrum des Interesses, werden aber da und dort – ohne Anspruch auf vollständige Abhandlung – in die Überlegungen miteinbezogen.<sup>121</sup>

Vorgängig sind einige spezifische methodische Bemerkungen vonnöten, denn eigentlich hatte ich die Absicht, den Bereich des Dorfes vollständig zu rekonstruieren, das heisst, alle im Urbar beschriebenen Dorfparzellen exakt zu verorten. Es ergaben sich dabei aber so viele Probleme, dass ich diese Zielsetzung schon bald zurückstutzen und froh sein musste, wenigstens die gebäudetragenden Parzellen einigermassen zuverlässig platzieren zu können.

Zu den konkreten Problemen: Als Daten standen die aus dem Urbar von 1551 extrahierten Informatio-

nen bereit. Da das Kloster St. Katharinental damals praktisch alleiniger Grundherr in Basadingen war, bestand die Hoffnung, dass es relativ einfach sein würde, die insgesamt 61 beschriebenen Dorfparzellen miteinander zu verknüpfen. Dem war aber nicht so. Erstens verhinderten dies die trotz des engmaschigen Datennetzes noch immer vorhandenen Lücken. Verursacht wurden solche «blinden Flecke» durch die im Urbar nicht erfassten Grundstücke der wenigen anderen Grundherren – etwa des Spitals von Diessenhofen, dem im Dorf wahrscheinlich zwei Parzellen gehörten<sup>122</sup> –, durch die Eigengüter<sup>123</sup> der Bauern und durch die für die Herrschaft uninteressanten und folglich auch nirgends beschriebenen Randzonen (Hecken, Plätze).

Zweitens erschweren Ungenauigkeiten und Unzuverlässigkeiten in den Anstössermeldungen die Lokalisierung der Parzellen. Wenn im Urbar die Lage der Anstösser überhaupt genauer definiert wurde, dann mit Angaben wie «vornen», «hinden», «oben», «unden», «ains tayls» oder «anderen tayls», also mit Angaben, die nicht eindeutig genug sind und je nach Standort des Beschreibers etwas anderes bedeuten könnten.<sup>124</sup> Auch steht fest, dass nicht immer konsequent alle anstossenden Parzellen genannt wurden.

---

119 Siehe Anm. 76.

120 Sablonier, Dorf, S. 730 f.

121 Vgl. dazu v. a. ebd., S. 728, und Bader I, S. 20 f.

122 Die Anstössermeldungen enthalten viermal Gut des Spitals, das aus mindestens zwei verschiedenen Parzellen bestand (1. Parzelle: Nr. 34 in der Karte zum Dorf; 2. Parzelle: irgendwo beim Steiger Brunnen, genaue Lage unklar).

123 Was der Quellenbegriff «aigen» im Einzelnen genau bedeutete, ist schwer zu sagen. Ein Eigengut dürfte aber in der Regel von grundherrlichen Abgaben befreit gewesen sein, da die im Urbar als «aigen» ausgewiesenen Parzellen lediglich in den Anstössermeldungen auftauchen, nie jedoch unter denjenigen Parzellen, von denen das Kloster Abgaben verlangte. Vgl. dazu auch Teil II, Kap. 3.1.

124 Eine Regelmässigkeit oder Systematik der verwendeten Begriffe konnte nicht ermittelt werden. Auch eine Untersu-

Jedenfalls fällt gerade bei Grundstücken, die mit Sicherheit nebeneinander lagen, auf, dass sich ihre Anstössermeldungen nicht immer ergänzen. Im allerschlimmsten Fall wurden sogar überhaupt keine Anstösser verzeichnet.

Ein dritter, sehr entscheidender Grund war die Tatsache, dass die Formen der Parzellen nie beschrieben wurden. Es wurde zwar immer die Gesamtfläche des Grundstücks verzeichnet; Längen-, Breiten- oder sonstige Angaben zum Aussehen der Parzellen fehlen aber völlig.<sup>125</sup> Da sich auch die Methode der Rückschreibung aus den genannten Gründen<sup>126</sup> für Basadingen nicht anwenden lässt, musste die Idee einer vollständigen, jede einzelne Parzelle darstellenden Rekonstruktion fallen gelassen werden. Nichtsdestotrotz wollte ich einen redimensionierten Versuch, wenigstens die gebäudetragenden Parzellen zu platzieren, wagen. Grosse Hilfen waren dabei einmal mehr der Plan von Hanhart, der der groben Orientierung diente, sowie die beiden Urbare von 1728 und 1790, die für verschiedene Parzellen noch etwas präzisere Angaben enthielten als dasjenige von 1551. Trotzdem erwies sich der Versuch als äusserst mühsame Angelegenheit, bei der nicht immer alles ohne Ermessensentscheide zu bewältigen war. Entsprechend ist das Resultat zu bewerten. Die Karte «Dorf 1551» (Seiten 224/225) enthält folglich nur die ungefähre Lage der im Urbar von 1551 genannten Grundstücke, die Gebäude trugen.<sup>127</sup>

Die Idee einer zweiten detaillierten Rekonstruktion des Dorfraumes für 1433 musste ebenfalls aufgegeben werden, denn die noch unpräziseren Angaben des Güterverzeichnisses von 1433 verunmöglichen eine solche erst recht. Kommt hinzu, dass das Kloster St. Katharinental zwischen 1433 und 1551 eine umfangreiche Reorganisation seiner Abgabeeinheiten vornahm<sup>128</sup>, weshalb sich eine Verbindung zwischen den beiden Zeitpunkten nur mehr punktuell herstellen lässt.

Von der äusseren *Gestalt* her war das spätmittelalterliche Basadingen ein typisches Haufendorf.<sup>129</sup> Dieser Dorftyp war charakteristisch für die Getreidebauzonen des Mittelrandes, wo die eingezäunten Dörfer mitten in der offenen Flur, die nach dem System der Dreizelgenbrachwirtschaft bebaut wurde, lagen. Obwohl im ganzen Urbar von 1551 nie ein Dorfetter erwähnt wurde, wird aus seiner Gliederung – wie übrigens auch aus derjenigen des Güterbeschreibs von 1433 – unzweifelhaft klar, dass der Dorfbereich scharf vom umliegenden Ackerland abgetrennt war. In einer ersten, nicht weiter betitelten Rubrik wurden nämlich immer ganz speziell diejenigen Parzellen der Abgabeeinheiten genannt, die – das lässt sich aus ihren Lageangaben erschliessen – «im dorf» lagen. Erst unter den weiteren Rubriken der Zelgen oder Wiesen kommen dann die Parzellen der Flur an die Reihe. Ausserhalb des Dorfbereichs

---

chung der Topografie brachte in der Regel keine Aufschlüsse, da sich die Landschaft im Lauf der Jahrhunderte (speziell seit etwa 1800) im Detail sehr stark verändert hat.

125 Das gilt auch für die Parzellen der Flur. Einzig im Urbar von 1790 wurde in seltenen Fällen das Aussehen einer Parzelle etwas genauer beschrieben, z. B. «so ein triangel ist» (S. 103) oder «ist ein winckhelackher» (S. 101).

126 Vgl. Teil I, Kap. 1.1.

127 Die Fixierung der einzelnen Gebäude war unmöglich, weil erstens auf einem Grundstück mehrere Bauten stehen konnten, deren Verteilung auf der Parzelle aber nicht rekonstruierbar ist. Und zweitens, weil nicht einfach die Gebäudeplatzierungen von Hanhart 1772 übernommen werden konnten, da sich bei einer Lebensdauer der Gebäude von etwa 50 bis 60 Jahren (vgl. z. B. in Knoepfli, S. 146, mit dem Hofmeisterhaus des Klosters St. Katharinental, das 1565, 1623 und 1675 neu erbaut wurde) in der Zwischenzeit viel verändert haben konnte. Mögliche Veränderungen waren insbesondere eine andere Position eines Gebäudes auf der Parzelle, eine andere Gebäudeanzahl oder andere Gebäudetypen.

128 Detailliert dargestellt in Teil II, Kap. 4.

129 Zur Genese und Formenreihe v. a. Born, Siedlungen, S. 117–126. Zu den Formalelementen bietet Plessl, S. 9, eine besonders übersichtliche Darstellung.

Abb. 10: Älteste bekannte Abbildung von Basadingen in der Chronik des Johannes Stumpf, 1548. Obwohl es lediglich im Hintergrund einer Gesamtansicht von Diesenhofen und stark schematisiert in Erscheinung tritt, kommt sein Haufendorfcharakter gut zum Ausdruck.

erwähnen die Urbare kein einziges Haus, was in einem von der Dreizelgenbrachwirtschaft dominierten Gebiet nicht weiter verwunderlich ist, denn in solchen Gegenden war es geradezu typisch, dass streng reglementierende Flur- und Dorfordnungen das Bauen ausserhalb des Dorfetters strikte verboten, damit kein wertvoller Flurboden verloren ging. Dass dieser «Dorfzwang»<sup>130</sup>, wie ihn Bader analog zum Flurzwang nennt, jahrhundertlang eingehalten wurde, zeigen die Vergleiche mit den Schriftstücken aus den Jahren 1433 und 1790, in denen ebenfalls kein einziges Wohngebäude ausserhalb des Etters festgestellt werden kann.<sup>131</sup>



Die 61 Parzellen, die gemäss dem Urbar von 1551 innerhalb des Etters lagen, massen zusammen 54 Jucharten. Dazu kam allerdings noch der nicht-klösterliche Besitz, dessen Fläche schwer abzuschätzen ist; die beiden Parzellen des Spitals von Diessendorf scheinen jedenfalls kaum ins Gewicht gefallen zu sein, dürften sie doch recht klein gewesen sein. Ebenfalls problematisch ist es, die Anzahl und den Flächenanteil der Eigengüter, die lediglich als Anstösser zu fassen sind, zu ermitteln. Unter den Anstössern taucht innerhalb des Dorfbereichs lediglich einmal explizit ein gebäudetragendes «aigen» auf, nämlich die Eigenhofraiti von Lenz Koch. Indes ist die Wahrscheinlichkeit klein, dass sehr viele zusätzliche «aigen» existierten, denn bei dem dichten Netz von bekannten klösterlichen Parzellen, die in der Regel alle mehrere Anstösser vermelden, ist kaum anzunehmen, dass ein Gut unentdeckt geblieben ist. Gehen wir also davon aus, dass die genannte Eigenhofraiti das einzige «aigen» im Dorf war, so betrug der «aigen»-Anteil etwa 1 ½ Prozent. Diese Zahl liegt in derselben Größenordnung wie die der «aigen» in der Flur<sup>132</sup> und dürfte deshalb realistisch sein. Die Grösse des Dorfbereichs betrug demnach sicher nicht viel mehr als die oben genannten 54 Jucharten. Eine einzelne Parzelle war im Durchschnitt also knapp eine Juchart gross.

Die meisten der zwanzig St. Katharinentaler Abgabeeinheiten in Basadingen hatten innerhalb des Dorfbereichs mehrere Parzellen. Diese lagen aber in den seltensten Fällen alle beieinander, sondern waren verstreut über den ganzen Raum des Dorfes. Wie im Flurbereich herrschte also auch innerhalb des Dorfetters die Gemengelage vor; die einzelnen Abgabeeinheiten stellten keine räumlich kompakten Gebilde dar.<sup>133</sup>

Fast alle der 61 aufgeführten Grundstücke wurden genauer typisiert, und zwar entweder als «hoffstat», «hoffraitin», «garten», «bündt», «wisen» oder als «embdwis».

Bader definiert die *Hofstatt* als den «Platz, der für Wohnhaus mit Nebengebäuden bestimmt ist, ferner der Raum zwischen den einzelnen Gebäuden und die zwischen Haus und Strasse gelegene Fläche», wozu in der Regel ein Garten gehörte.<sup>134</sup> Die dreizehn in Basadingen erwähnten Hofstätten bestätigen diese Definition nur teilweise. Tatsächlich waren sie üblicherweise mit einem Gebäude, sei es Haus oder Scheune, belegt. Es gab aber auch solche, die nicht bebaut waren. Diese waren aber gemäss expliziter Angabe im Urbar oft mit dem Hofstattrecht belegt, das heisst, ihr Inhaber hatte in der Regel das Recht, darauf zu bauen.<sup>135</sup> Auffallend ist im 1551er-Urbar erstens, dass bei keiner Hofstatt ein Garten erwähnt wurde, und zweitens, dass zehn der dreizehn vorhandenen Hofstätten aus ihren Abgabe-

130 Bader I, S. 71.

131 Im Urkundenbestand (StATG 7'44'14, Nr. 29) findet sich allerdings einmal ein Hinweis darauf, dass in gewissen Fällen offenbar doch die Möglichkeit bestand, ausserhalb des Etters ein Gebäude zu errichten: 1448 tauschte nämlich Haini Gräser mit dem Kloster St. Katharinental einen Acker beim Brüggli gegen eine Juchart Acker am Eugensbüel bei seinem Weingarten, um darauf eine Trotte zu errichten (beide Äcker waren «aigen»; sie tauchen in den Urbaren also nicht auf, so dass nicht kontrolliert werden kann, ob er sein Bauvorhaben in die Tat umsetzte). Für kleinere Wirtschaftsgebäude – sicher nicht für Wohnbauten! – scheinen also hin und wieder Ausnahmen vom Dorfzwang möglich gewesen zu sein.

132 Siehe Teil I, Kap. 3.4.2.

133 So gehörten beispielsweise zum «Gut zum Plattenstein» im Dorfbereich fünf Parzellen (vgl. Karte «Dorf 1551»): eine Hofraiti mit einem Haus (Nr. 19); eine Hofstatt mit einem Haus, die an Bernhard Ott unterverliehen war (Nr. 1); eine Hofstatt ohne Gebäude; eine Pünt; ein Gärtli.

134 Bader I, S. 53.

135 Othenin-Girard, S. 291. Gemäss der Offnung von ca. 1260/1300 (TUB VIII, Nachtrag 7) waren damit auch andere Rechte verbunden, etwa das Recht zum freien Bezug von Bauholz aus dem Gemeinwald. Vgl. auch Zanger, Grundherrschaft, S. 443 f., der ein Beispiel anführt, in dem sich eine Hofstatt erst nach erfolgtem Hausbau als solche konstituierte.

einheiten heraus an andere Inhaber weiterverliehen waren.

Interessant werden diese Feststellungen, wenn man sie mit jenen zu den *Hofraiten* in Verbindung bringt. Eine Hofraiti war nach Bader «meist nur der zur Hofstatt gehörige Platz ausserhalb von Haus und Garten»<sup>136</sup>. In unserem Urbar treten 23 Hofraiten auf. Über achtzig Prozent waren von mindestens einem Gebäude belegt, einige hatten mehrere (maximal vier). Ausserdem beinhalteten die Hofraitiparzellen oft auch Gärten, eine Wiese oder eine Pünt. Sie waren deshalb durchschnittlich grösser als die Hofstätten. Baders Definitionen werden also keinesfalls bestätigt! Im Gegenteil: Es scheint eher so, dass die Hofraiten die Zentren der Abgabeeinheiten bildeten, während die Hofstätten ja meistens aus diesen heraus weiterverliehen waren (zum Vergleich: von den 23 Hofraiten waren lediglich vier weiterverliehen).

Diese bemerkenswerten Befunde führen uns erstmals vor Augen, dass eine Abgabeeinheit offenbar nicht unbedingt mit einer bäuerlichen Betriebseinheit identisch gewesen sein musste. Gewisse Teile – im Dorfbereich vor allem Hofstätten – wurden anscheinend nicht von den Inhabern der Abgabeeinheiten bewirtschaftet, sondern an andere Inhaber weiterverliehen. Zudem stimmt auch die Tatsache, dass die einzelnen Komponenten der Abgabeeinheiten über das ganze Dorf hinweg verstreut lagen, nachdenklich: Eine derartige Streulage war für eine Betriebseinheit mit Sicherheit alles andere als praktisch! Behalten wir aber den Verdacht, dass eine Abgabeeinheit nicht a priori eine Betriebseinheit darstellen musste, vorerst einmal im Hinterkopf, damit wir die Rekonstruktion der Kulturlandschaft weiterverfolgen können. Im zweiten Hauptteil der Arbeit wird dann auf diese Problematik zurückzukommen sein.

Neben den *Gärten*, die in die Hofraitiparzellen integriert waren, wurden fünf Grundstücke ausdrücklich als «garten» bezeichnet, eines davon präzi-

ser als «boumgart». Es waren dies Gartenparzellen, die getrennt von der Hofraiti ihrer Abgabeeinheit lagen. Auf den ersten Blick mag erstaunen, dass auf einem solchen als «garten» deklarierten Grundstück ein Haus stand. Da jedoch alle derartigen Gärten mit dem Hofstattrecht ausgestattet waren, steht fest, dass es sich dabei nicht um einen illegalen Bau handelt.

Neben drei nicht weiter differenzierten Wiesen wurden innerhalb des Dorfetters auch recht zahlreich *Emdwiesen* genannt, nämlich neun Stück. Diese Parzellen waren zwischen einer Viertelmad und anderthalb Mad gross und lagen alle im nordöstlichen Bereich des Dorfes an den dortigen Wasserläufen, vor allem bei Löffingerswiese. Das Spezielle an den Emdwiesen war, dass sie «zweimalig» waren, das heisst, dass sie zweimal im Jahr geschnitten wurden und so neben Heu auch Emd oder Grummet<sup>137</sup> lieferten. Ihfe Nutzung war also anders organisiert als die der normalen, in der Regel «einmahdigen» Wiesen. Letztere wurden nach dem ersten Schnitt, der in Form von Heu von den jeweiligen Wiesenbesitzern als Winterfutter in die Scheunen gebracht wurde, als Weide dem dörflichen Vieh überlassen. Die normalen Wiesen wechselten also im Lauf des Jahres von der individuellen zur kollektiven Nutzung über. Die Emdwiesen dagegen wurden wahrscheinlich das ganze Jahr über – oder zumindest bis auch der zweite Schnitt eingebracht war – individuell genutzt.<sup>138</sup> Wie das Beispiel der Emdwiese des «Guts zur Blatten» (Nr. 29 der Karte) zeigt, konnten auch als «emdwiss» definierte Grundstücke mit dem Hofstattrecht ausgestattet und überbaut gewesen sein: Auf dieser befanden sich jedenfalls eine Scheune und ein «kölgarten».

Unter dem Oberbegriff «bündt» tauchen innerhalb des Dorfes drei Parzellen auf (drei viertel bis an-

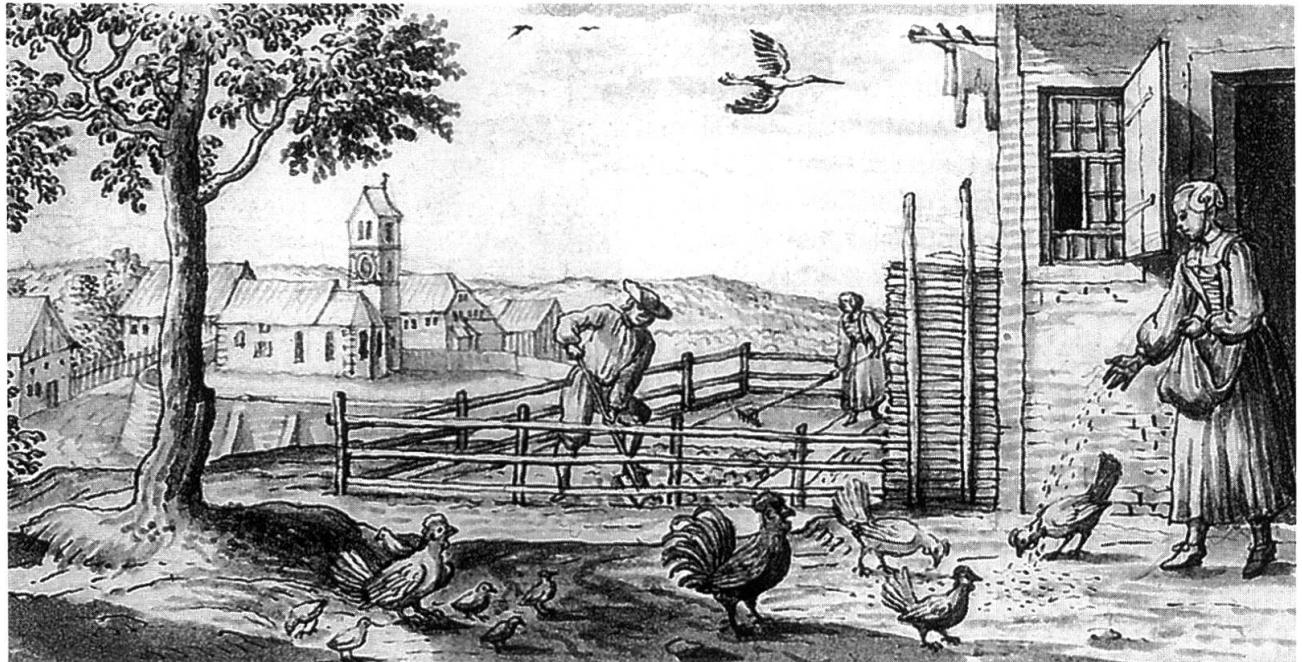
---

136 Bader I, S. 53, Anm. 4.

137 Emd = Grummet = Gras oder Heu des zweiten Schnitts.

138 Beck, S. 55 und S. 59.

Abb. 11: Ein in die Hofraitiparzelle integrierter Garten; ein Mann ist am Umstechen, eine Frau am Anrüsten. Tuschfederzeichnung von David Herrliberger (Serie von 35 Dorfansichten aus dem Kanton Zürich, Nr. 8, Dindhard), um 1748.



derthalb Mad Grösse). Ausserdem existierten zwei Pünten, die in Hofraiten integriert waren. Die Pünten waren – wenn sie denn genauer beschrieben wurden – immer Hanfpünten.

Interessanterweise hatten mit einer Ausnahme alle Emdwiesen, Wiesen und Pünten innerhalb des Dorfbereichs entweder Hofstattrecht, Gartenrecht oder beides zusammen. Die meisten dieser Grundstücke hätten also bebaut werden dürfen. Das bedeutet, dass sie entweder früher schon einmal bebaut gewesen waren und nun auch nach dem Abbruch der Bauten ihren Rechtsstatus beibehielten<sup>139</sup>, oder dass sie früher integraler Bestandteil einer Hofstatt waren, die dann aber geteilt wurde, so dass zwei kleinere Teile entstanden, die beide Hofstattrecht besaßen. Die letztere Variante dürfte die üblichere gewesen sein, denn seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte der Bevölkerungsdruck wieder zugenommen, so dass sich die Aufteilung von Hofstätten zu einem gängigen Mittel entwickelte, um die an ihnen haftenden «Gerechtigkeiten» zu vervielfachen

und auf diesem Weg zusätzliche Leute an der Allmende nutzungsberechtigt zu machen.<sup>140</sup>

Die Zahl der Bauten müsste im Zuge dieser Entwicklung eher zu- als abgenommen haben – die Variante, dass Parzellen mit Hofstattrecht gebäudefrei waren, weil ihre Bauten abgebrochen und nicht wieder aufgebaut wurden, würde jedenfalls nicht so recht in dieses Szenario passen. Überprüfen wir in unseren Quellen deshalb einmal die Zahl der Bauten für 1551 und 1433.

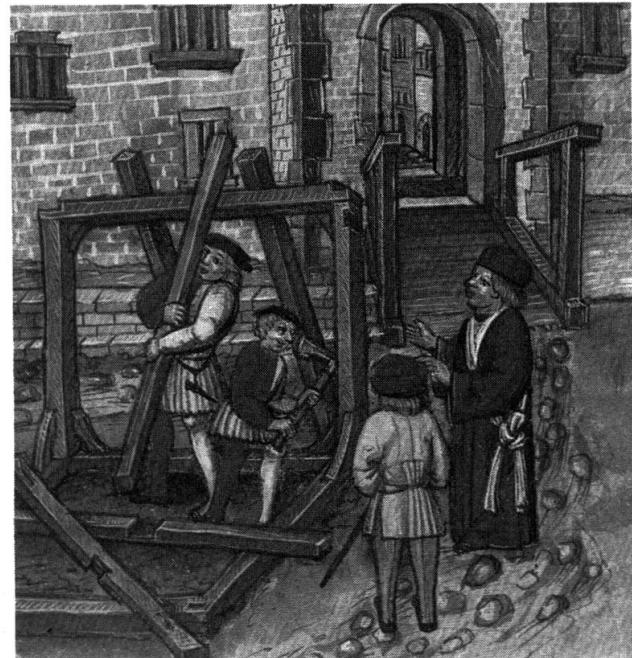
Im Urbar von 1551 werden insgesamt 48 ½ Gebäude genannt. Diese Zahl umfasst die Kirche, das Gemeindehaus, das Mesmerhaus und die Gebäude der St. Katharinentaler Abgabeeinheiten, zu denen eine Mühle, eine Trotte, zwei Speicher, 14 separat ste-

139 Bader III, S. 70, erwähnt, dass «am Hofstattrecht [...] auch der Garten Anteil [hat], und dem entspricht, dass der Garten auch dann Hofstattrecht behält, wenn die Hofstatt selbst nicht mehr überbaut ist».

140 Zangger, Wirtschaft, S. 391 f.; Köppel, Überbevölkerung, S. 44 f.

Abb. 12: Errichtung eines Ständerbaus, dargestellt in der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513. Abgebildet ist die Montage des tragenden Gerüsts, bei der die Schwellen, Ständer und Bundbalken miteinander verzapft werden.

hende Scheunen und 27½ Häuser gehörten. Dazu kamen aber noch zusätzliche, nicht im Urbar aufgeführte Bauten wie das Pfarrhaus<sup>141</sup> und Gebäude, die nicht der Herrschaft St. Katharinentsals unterstanden – beispielsweise die Hofstatt des Spitals von Diessendorf mit mindestens einem Haus. Die Erwähnung eines halben Hauses ist wohl so zu erklären, dass nur die eine Hälfte zum Besitz des Klosters St. Katharinental gehörte, während die andere Hälfte entweder im Besitz eines andern Grundherren oder eines Bauern als Eigengut war. In Basadingen dürften um 1551 also etwas mehr als fünfzig Gebäude gestanden haben.<sup>142</sup> Aussehen und Grösse der Bauten sind aus den Urbarangaben nicht zu ermitteln. Was die Scheunen, Ställe und Trotten betrifft, so dürften solche nicht nur separat gestanden haben, sondern vereinzelt auch bereits in die als Häuser bezeichneten Bauten integriert gewesen sein.<sup>143</sup> Etwas konkretere Hinweise zur Bauweise liefert uns die Offnung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.<sup>144</sup> In ihr wurde bestimmt, dass man dem Keller «gebe holze ze einer ufrichti ze dem hus und zer schüre und zer kuchi, der er bedarfe, und über sitan raven und trottan, und gert ....».<sup>145</sup> Die Gebäude bestanden also vorwiegend aus Holz und Gerten, hatten aber kaum gemauerte Teile. Dass es sich nicht mehr um reine Holzbauten handelte, hatte wohl mit der Bevölkerungszunahme und dem inneren Landesausbau zu tun, wodurch das Bauholz knapper geworden war, so dass zur Mischbauweise mit Holz und Gerten übergegangen werden musste.<sup>146</sup> Aber auch Naturraum und Vegetation dürften ganz wesentlich für die Mischbauweise verantwortlich gewesen sein: Im Untersuchungsgebiet herrschten nämlich Laubwälder vor<sup>147</sup>, weshalb zur reinen Blockbauweise nicht genügend gerade gewachsenes Stammholz vorhanden war.<sup>148</sup> Die Häuser waren deshalb in der Regel Ständerbauten mit Wänden aus lehmüberstrichenem Flechtwerk – gerade Lehm war ja nordöstlich des Dorfes reichlich vorhanden.



141 Erstmals ist in einer Urkunde aus dem Jahr 1478 (StAG 7'44'15, Nr. 41) konkret von einem Pfarrhaus in Basadingen die Rede. Genau verorten lässt es sich nicht; möglicherweise befand es sich aber bei den Pfrundgütern westlich der Kirche. Jedenfalls stand gemäss Raimann, Kunstdenkmäler, S. 234, seit 1708 das neue katholische Pfarrhaus an dieser Stelle. Ein evangelisches Pfarrhaus wurde erst 1632 erbaut, und zwar westlich der heutigen Brüelstrasse (StAG 7'44'16, Nr. 60a). Da bis 1631 in Basadingen kein katholischer Pfarrer mehr eingesetzt war, wohnte seit der Reformation der evangelische Prädikant im alten Pfarrhaus (Raimann, Kunstdenkmäler, S. 230).

142 Raimann, Hinweisinventar, S. 85, schätzt etwa 53 Gebäude.

143 Ebd.

144 Gedruckt in TUB VIII, Nachtrag 7. Dort wird die Offnung auf die Zeit zwischen 1260 und 1300 datiert.

145 TUB VIII, Nachtrag 7. – Wörterläuterungen: «raven» = Dachsparren; «trottan» = Firstbaum; «gert» = Gerten (Ruten, die mit Lehm angestrichen wurden und zur Ausfachung der Wände und des Rauchfangs verwendet wurden).

146 Raimann, Kunstdenkmäler, S. 16.

147 Siehe Teil I, Kap. 3.4.4.

148 Freundlicher Hinweis von Erika Tanner, Bauernhausforschung des Kantons Thurgau.

**Abb. 13: Zur Schliessung der Wände verwendete man in Basadingen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts fast ausschliesslich lehmverputztes Flechtwerk; erst später kamen nach und nach auch steinerne Füllungen auf. Ehemalige Trotte am Guetenbergli 12; Fotografie von 1960.**



Zumindest nach 1551 beeinflusste auch das System der Dreizelgenbrachwirtschaft ganz konkret die Art und Weise des Hausbaus. Deutlich wird das an der Entwicklung, die die Bauten zwischen dem Ende des Spätmittelalters und 1790 durchliefen. Während die Häuser um 1551 – wenn überhaupt – nur kleine Stall- und Scheunenanteile hatten – es gab ja recht zahlreich freistehende Scheunen und Speicher –, so gehörten die meisten Bauten um 1790 dem Mittertenntyp an, in dem Wohnung, Tenn und Stall unter einem Dach vereint waren (vgl. Abb. 14, S. 54).<sup>149</sup> Das Nutzungssystem der Dreizelgenbrachwirtschaft war insofern für diese Bauweise verantwortlich, als es wegen des Dorfzwangs auch bei zunehmender Bevölkerungszahl keine Ausweitung des Siedlungsraumes erlaubte und so zu platzsparenderem Bauen

innerhalb des Etters nötigte. Den Luxus freistehender Scheunen konnte man sich jedenfalls kaum mehr leisten.<sup>150</sup>

Aufgrund der mangelhaften Angaben im Güterbeschrieb von 1433 ist ein exakter Vergleich mit dem Zustand von 1551 nicht möglich. Generell ist aber mit einer prägnanten Zunahme an Bauten zwischen 1433 und 1551 zu rechnen, tauchen doch im Güterverzeichnis von 1433 lediglich 27 Bauten auf. Selbst wenn, was anzunehmen ist, darin nicht alle existierenden Gebäude genannt werden, so stellt diese Zahl im Vergleich zu den über 50 Gebäuden von 1551 doch einen eindrücklichen Trendwert dar. Auch dieser Befund weist also ganz klar auf eine Zunahme der Bevölkerung zwischen 1433 und 1551 hin. Dabei kann ausgeschlossen werden, dass die eruierte Zunahme an Gebäuden quellenbedingt nur eine vermeintliche gewesen sein könnte, denn die Ergebnisse der Fluranalyse (siehe unten) deuten unzweifelhaft in dieselbe Richtung.

Bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vergrösserte sich die Gebäudezahl in Basadingen dann sogar auf etwa 100 Bauten.<sup>151</sup>

Sehr problematisch ist es, die *Einwohnerzahl* eines Dorfes ermitteln zu wollen, wenn (wie im Fall von Basadingen) keine Steuerlisten oder Personenverzeichnisse zur Verfügung stehen. Ein in dieser Situation immer wieder beschrittener Weg führt über die Anzahl der Bauten und Haushalte. Gezählt werden dürfen zu diesem Zweck freilich nur die Wohnbauten; um diesbezüglich brauchbar zu sein, muss eine Quelle diese also gesondert und möglichst vollständig nennen. Das ist im Urbar von 1551 annäherungsweise der Fall: Es werden insgesamt 32 ½ «Häuser» genannt, wobei nicht immer ganz sicher ist, ob es sich

149 Raimann, Kunstdenkmäler, S. 16 f.

150 Zu Bauten und Hofstätten vgl. auch Zanger, Grundherrschaft, S. 436–445, der v. a. auch die rechtlichen Aspekte der Problematik noch stärker zur Sprache bringt.

151 Vgl. Hanhartkarte 1772.

Abb. 14: Haus des Mittertennentyps, Hemmental 12, Basadingen. Links der Wohnteil, in der Mitte das Tenn, rechts der Stall. Fotografie um 1895.



dabei auch tatsächlich um Wohnhäuser handelte. Nehmen wir es aber einmal an. Nun ist die Frage, wie viele und wie grosse Haushalte diese Häuser beherbergten. Die 32 ½ Häuser waren an 29 verschiedene Inhaber verliehen oder unterverliehen, was bedeutet, dass einige Inhaber mehrere Häuser besassen. Waren diese Inhaber die grossen Bauern, die für die auf ihren Höfen beschäftigten Personen – Familienmitglieder, Verwandte, Dienstboten – Unterkunft bieten mussten? War ihr grosser Haushalt also möglicherweise über mehrere Häuser verteilt, oder befand sich in jedem dieser Häuser ein separater Haushalt? Demgegenüber zeigt die Nennung eines halben Hauses, dass in einem einzigen Haus mehrere Haushalte untergebracht sein konnten – wohl gerade in Zeiten erhöhten Bevölkerungsdrucks. Wir sehen, wie kompli-

ziert und heikel die Sache sehr bald wird! Nur schon diese Überlegungen machen deutlich, dass hinter Berechnungen von Einwohnerzahlen, bei denen einfach die Anzahl der Hofstätten hochgerechnet oder in jedes Haus pauschal eine bestimmte Anzahl Personen gesteckt wird, ein grosses Fragezeichen gesetzt werden muss. Ganz falsch wäre es auch, von der Zahl der Abgabeeinheiten auf die Einwohnerzahl schliessen zu wollen, gab es doch Abgabeeinheiten, die überhaupt keine Gebäude oder Betriebe verfügten und so gar keine selbstständigen bäuerlichen Betriebe sein konnten. Die hier formulierten Probleme sind sicher nicht seriös lösbar, bevor nicht die Güterstrukturen respektive die effektiven Verhältnisse der bäuerlichen Betriebe und Haushalte genauer untersucht worden sind. Der Versuch der Abschätzung der Einwohner-

zahl kann deshalb erst im entsprechenden Kapitel weiterverfolgt werden.<sup>152</sup>

Kehren wir aber zurück zu unserer Rekonstruktion und schauen wir uns an, was für ein Bild die *innere Ausgestaltung des Dorfraumes* abgab. Die Parzellen der Hofraiten und Hofstätten massen 1551 in der Regel zwischen einer viertel und einer Juchart, einzelne sogar bis zu fünf Jucharten. Sie waren also relativ gross bemessen – etwa im Vergleich zu 1790, als im Dorfraum allgemein eine Verdichtung eingetreten war – und umfassten neben den Gebäuden immer auch etwas Umschwung; entsprechend locker war der Basadinger Siedlungsbereich im Spätmittelalter überbaut. Die meisten Hofraiten und Hofstätten grenzten an die Strassen oder Gassen, während die Zwischenräume als Gärten, Pünten oder Wiesen genutzt wurden.

1433 fehlen die Grössenangaben für die innerhalb des Dorfes gelegenen Parzellen fast immer. Aufgrund der schon für 1433 ersichtlichen scharfen Grenze zwischen Dorf und Flur ist aber sicher, dass der Dorfbereich schon damals gleich gross war wie 1551. Da die Zahl der Grundstücke im innern Dorfbereich 1551 deutlich höher war als 1433, müssen die einzelnen Parzellen 1433 also grösser gewesen sein als 1551.

Zum Schluss ein Wort zum *ländlichen Gewerbe*. Direkte Hinweise darauf lassen sich im Urbar von 1551 – wie auch in den beigezogenen Urkunden – mit Ausnahme der Mühle keine finden. Dies mag einerseits daran liegen, dass im Spätmittelalter die Städte aus Konkurrenzgründen mehr und mehr versuchten, in ihrer näheren Umgebung das Gewerbe zu beschränken oder völlig auszuschalten. Nicht von ungefähr kam es deshalb, dass der Rat von Diessendorf im 15. Jahrhundert eine Schmitte in Basadingen verbot.<sup>153</sup> Anderseits sind in unseren herrschaftlichen Quellen einzig die ehaften Gewerbebetriebe (Müh-

len, Schmieden, Bäckereien und Tavernen) fassbar, weil nur diese einer herrschaftlichen Konzession bedurften und entsprechende Abgaben zu entrichten hatten.

Indirekte Hinweise könnten Personennamen – wie etwa Schmid – geben. Solche Schlüsse scheinen mir indes zu gefährlich zu sein, da sich im Spätmittelalter in der Regel schon eine weitgehende «Entfremdung» von Tätigkeit und Nachname eingestellt hatte. Wenn allerdings zum Nachnamen noch eine Berufsbezeichnung hinzukam, kann das durchaus ein Hinweis auf die gewerbliche Profession der betreffenden Person sein. So tauchen in einem Rodel aus dem Jahr 1553 ein Hans Wintz der Weber und ein Cläwi Röst der Schmid auf.<sup>154</sup> In diesen beiden Fällen scheint es sehr wahrscheinlich, dass eine gewerbliche Arbeit zumindest als Nebenbeschäftigung ausgeübt wurde.

Auf gewerbliche Tätigkeit hinweisen könnten überdies die beiden 1433 noch nicht existierenden Flurnamen «Kalkofen», wobei unklar ist, ob und wie intensiv dort um 1551 tatsächlich Kalk gebrannt wurde – ein professionalisiertes Gewerbe ist hinter ihnen wohl kaum zu vermuten. Schön ersichtlich wird im Übrigen aus der Karte «Flurnamen 1551», dass die Standorte der Kalköfen geodeterminiert waren: Weil für den Betrieb der Öfen Holz und Kalk – der in Flusschottern oder in Moränenmaterial zu finden ist – gebraucht wurde, lagen die Kalköfen ganz in der Nähe des Waldes auf moränigem Untergrund.<sup>155</sup>

Wie die Karte «Dorf 1551» zeigt, beschränkte sich der Siedlungsbereich Basadingens im Spätmittelalter auf die Senken der beiden Bäche.

---

152 Siehe Teil II, Kap. 4.1.

153 Raimann, Kunstdenkmäler, S. 8.

154 StATG 7'44'80.

155 Vgl. Bitterli-Waldvogel.

## 3.4 Flur und Wald

Unter dem Begriff «Flur» soll in der Folge «die parzellierte agrarische Nutzfläche einer Siedlung» verstanden werden<sup>156</sup>, wobei mit «Parzelle» immer eine Besitzparzelle und nicht etwa eine Wirtschaftsparzelle gemeint ist. Zur Flur gehören demnach die verzelgten Ackerparzellen, die Wiesen sowie Sondernutzungsflächen wie Weingärten oder Pünten, kurz: alle intensiv genutzten Flächen. Nicht zur Flur zählen nach dieser Definition hingegen die nicht parzellierten Allmendflächen, also insbesondere der Gemeindewald und sonstige Weideflächen in extensiver Nutzung.<sup>157</sup> Ein solches Verständnis entspricht der traditionellen Einteilung der alten Kulturlandschaft in «hortus», «ager» und «saltus», die sich ihrerseits an Aspekten der Nutzungsorganisation und Nutzungsintensität orientiert und die alte Flurverfassung widerspiegelt. Dem «hortus» entspricht der weiter oben besprochene Dorfraum, dem «ager» die Flur (parzellierte Äcker, Wiesen, Sondernutzungsflächen) und dem «saltus» die Allmende (Wald und Weide).<sup>158</sup> Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass bei diesem Modell die Kategorisierung der Egerten problematisch ist. Darauf wird aber im betreffenden Kapitel näher einzutreten sein.

Diese Modellvorstellung darf bei der folgenden Rekonstruktion, die sich primär am konkret vorliegenden Quellenmaterial orientiert, zwar keinesfalls dogmatischen Charakter haben, sie soll aber als Orientierungshilfe im Hinterkopf behalten werden.

### 3.4.1 Methodisches Vorgehen

Die detaillierten Angaben aus den Urbaren und Güterbeschrieben sollen nun dazu genutzt werden, die Flur und den Wald möglichst präzis zu rekonstruieren. Im Zentrum des Interesses stehen erstens die Identifikation und Lokalisierung der verschiedenen

Nutzungszonen und zweitens der Wandel derselben im Lauf der Zeit. Um Kurzschlüsse zu vermeiden, muss dabei äusserst vorsichtig und mit geradezu mikroskopischem Blick zu Werke gegangen werden; stets muss man bei der Rekonstruktion nämlich darauf achten, nicht von den Quellen getäuscht zu werden.

Gerade die urbariellen Schriftstücke beinhalten immer zwei Ebenen. Die erste trägt die Züge eines idealen Sollzustandes. Sie widerspiegelt in Form von schriftlich fixierten Ansprüchen die herrschaftlichen Mustervorstellungen betreffend Besitzumfang, organisatorischer Einteilung und Nutzung und kann deshalb als «herrschaftliche Anspruchsebene» bezeichnet werden. Diese herrschaftlichen Ansprüche müssen sich nun aber keineswegs immer mit der zeitgenössischen Realität gedeckt haben. In den Urbaren kommen diese effektiven Verhältnisse – wenn überhaupt – erst auf einer zweiten, weniger leicht zugänglichen Ebene zum Ausdruck. Sie müssen deshalb in der Regel immer zuerst mühsam aus den jeweiligen Urbareinträgen herausgeschält werden.

Ein Beispiel aus dem Urbar von 1551 soll die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Kulturlandschaftsrekonstruktion verdeutlichen: Bei der Beschreibung der zum «Hof in der Gass 1» gehörenden Stücke taucht unter der Rubrik «die dritt zelg» folgende Parzelle auf: «Item 3 juchart studen unnd veld am Rürkübel ...»<sup>159</sup>. Im Urbar wurden wie erwähnt nur Rubriken zum Dorfraum, zu den drei Zelgen und zu den Wiesen – also zum «hortus» und zum «ager» – geführt. Eine detailliertere Unterscheidung wurde auf der Organisations- resp. Anspruchsstufe nicht vorgenommen. Vom Anspruch oder Sollzu-

156 Plessl, S. 19.

157 Born, Siedlungen, S. 34.

158 Vgl. Meier/Sauerländer, S. 39 f., wo auch eine schematische Darstellung dieser Zonen zu finden ist.

159 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 26r. – Zur Formel «studen unnd veld» siehe auch Teil I, Kap. 3.4.5.

stand her waren deshalb alle Parzellen, die unter einer Zelgenrubrik aufgeführt wurden, als Äcker zu nutzen und alle Parzellen der Rubrik «Wiesen» als Wiesen. Der Grund dafür liegt im rechtsfunktionalen Charakter, den das Urbar hatte. Es sollte nämlich ausweisen, von welchen Parzellen die Herrschaft welche Zinszahlungen fordern konnte. Da die Höhe der grundherrlichen Abgaben an der normativen Nutzungsart orientiert war, war es für das Kloster am einträglichsten, wenn ein Grundstück als Acker klassifiziert wurde. Das Kloster wies darum alle verzelgten Grundstücke a priori als Äcker aus, selbst wenn eine Parzelle in Wirklichkeit gerade mit Gebüsch oder Stauden überwachsen war oder sonstwie genutzt wurde. Wie das Beispiel zeigt, gibt das Urbar die effektive Nutzung nur dann preis, wenn jede einzelne Parzelle auf ihre konkrete Nutzung hin untersucht wird. Die etatmässigen Ackerflächen können sich dann durchaus als Wald-, Wiesen- oder eben als Egertenflächen entpuppen.

Sollen also die effektiven Flurnutzungszonen rekonstruiert werden, so können nicht einfach die offiziellen Rubrikenutzungen grossflächig kartiert werden. Vielmehr muss jede einzelne Parzelle auf ihre konkrete Nutzung hin untersucht und dann möglichst präzis in der Flur lokalisiert werden. In unserem Fall müssen leider bei der Präzision der Verortung gewisse Abstriche gemacht werden. Mittels der vorliegenden Beschriebe ist es nämlich nicht möglich, das exakte spätmittelalterliche Parzellengefüge zu ermitteln. Die Gründe sind die gleichen, die dieses Vorhaben schon im Dorfraum scheitern liessen.<sup>160</sup> Hingegen kann der Bereich, in dem sich eine Parzelle befand, über den Flurnamen erschlossen werden. Die Genauigkeit der Rekonstruktion der Nutzungszonen hängt also davon ab, wie exakt die einzelnen Flurnamen lokalisiert werden können. Glücklicherweise eignet sich das Urbar von 1551 für ein solches Vorhaben besonders gut, denn in ihm werden an die tausend Parzellen mit einem Flurnamen bezeichnet.

Es verfügt folglich über einen besonders grossen und ausserordentlich differenzierten Flurnamenfondus. Weil das Urbar zudem auf einer neu vorgenommenen Flurbegehung beruht und nicht einfach in der Schreibstube aus älteren Schriftstücken kompliert wurde, entspricht die Reihenfolge der Einträge fast immer einer logischen Flurbegehungsroute. Schon aus der Reihenfolge der Parzelleneinträge ergeben sich somit immer wieder wertvolle Hinweise auf die Lage eines Flurnamens. Da Flurnamen ausserdem auch in den Anstössermeldungen vorkommen, lassen sich auch von diesen her immer wieder hilfreiche Querbezüge und Zusammenhänge herstellen, was die Verortung eines noch unsicheren Flurnamens erleichtern kann.

Als zusätzliche Hilfe konnte bei der Erstellung der Flurnamenkarte für die Zeit um 1551 auf einen Flurnamenplan aus dem Jahr 1948 zurückgegriffen werden, den der damalige Basadinger Lehrer Martin Forster gezeichnet hatte. Dieser Plan zeigt alle Flurnamen, die 1948 in der Gemeinde Basadingen noch gebräuchlich waren. Darüber hinaus listete Forster in einem Verzeichnis alle abgegangenen Flurnamen auf, jedoch ohne deren Position bestimmt zu haben. Als Quellen zu diesem Verzeichnis dienten ihm Wirtschafts- und Verwaltungsdokumente<sup>161</sup> sowie Urkunden und Pläne aus allen Jahrhunderten.<sup>162</sup> Indem ich nun Forsters präzis geführte Flurnamensammlung sowie seinen Plan mit den Daten aus dem Urbar von 1551 koppelte – und zwar vor allem mit den von Forster nicht berücksichtigten Informationen aus den Anstössermeldungen und der Eintragsreihenfolge –, konnte ich für Basadingen 95 Prozent aller genannten spätmittelalterlichen Flurnamen

---

160 Siehe Teil I, Kap. 3.3.

161 Also auch der Güterbeschrieb von 1433 und das Urbar von 1551.

162 Forster; sein Flurnamenplan findet sich im Anhang seines Manuskripts.

lokalisieren<sup>163</sup>, was als aussergewöhnlich guter Wert gelten darf.<sup>164</sup> Eine metergenaue Platzierung war natürlich nicht möglich. Immer liess sich aber auch bei den nicht genau situierbaren Flurnamen ein relativ eng umrissener Bereich festlegen, innerhalb dessen sie liegen mussten: Alle auf der Karte eingetragenen Flurnamen dürften sich nämlich innerhalb eines Umkreises von allerhöchstens 250 Metern Durchmesser von der angegebenen Stelle befunden haben. Insgesamt ergab sich auf diese Weise für den gesamten Basadinger Raum ein sehr dichtes Flurnamennetz, das die Konstruktion einer für spätmittelalterliche Verhältnisse sehr präzisen Kulturlandschaftskarte ermöglichte.

Schwieriger war die Verortung der Flurnamen für 1433, denn im Güterverzeichnis entspricht die Eintragsreihenfolge nicht so konsequent einer logischen Flurbegehungsroute wie 1551; immer wieder kommt es zu markanten Brüchen. So kann es bei der Beschreibung der Parzellen ein und derselben Abgabeeinheit innerhalb einer Zelge mehrmals zu einer Neuansetzung in der Abfolge kommen. Der Grund dafür liegt darin, dass dieses Güterverzeichnis nicht wie das 1551er-Urbar aus einer Neuaufnahme der Flur mittels eigener «Feldforschung» entstand, sondern auf älteren Beschrieben basiert, die 1433 neu zusammengesetzt wurden: Wie in Teil II, Kapitel 3.1, zu sehen sein wird, fasste Katharinental in diesem Jahr die verschiedenen, vom gleichen Inhaber bewirtschafteten alten Abgabeeinheiten zu neuen, grösseren Einheiten zusammen. Im zu diesem Zweck erstellten neuen Güterverzeichnis zeugen die Brüche in der Abfolge der Flurnamen von der Vorgehensweise der Reorganisatoren. Sie machen deutlich, dass die Arbeit im Wesentlichen in der Schreibstube stattfand: Die Autoren gingen also nicht aufs Feld hinaus und notierten im Rahmen einer Flurbegehung schön der Reihe nach alle Parzellen, die nun zu einer neu gebildeten Abgabeeinheit gehörten, sondern sie nahmen die bereits existierenden Beschriebe der alten Einhei-

ten zur Hand und fügten sie zusammen. Jeder Neuansatz in der Abfolge der Flurnamen bedeutet somit, dass nun folgend der Beschrieb einer anderen alten Einheit abgeschrieben wurde.<sup>165</sup>

Wegen dieser Brüche gelang es für 1433 nicht mehr, die Flurnamen gleich umfassend zu verorten wie für 1551.<sup>166</sup>

Vergleicht man die beiden Flurnamenkarten von 1433 und 1551, so fällt die unterschiedliche Dichte der Flurnamen auf: 1551 bestand im ganzen Gebiet der Gemeinde ein relativ gleichmässig dichtes Netz von Flurnamen, während 1433 erstens insgesamt weniger Flurnamen existierten<sup>167</sup> und zweitens inner-

163 Von total 150 im Jahr 1551 genannten Flurnamen innerhalb des Basadinger Banns konnten lediglich sieben nicht identifiziert werden, nämlich: Bochinswies, Kellers Breite (3. Zelge), Kellers Garten, Geracker (1. Zelge), Langwies (2. Zelge), Müllersbrunnen (1. Zelge; evtl. unmittelbar neben der Mühle?) und Werd (1. Zelge). Die folgenden Flurnamen tauchen im Kapitel Basadingen ebenfalls auf, lagen aber ausserhalb des Basadinger Banns und wurden folglich nicht genauer lokalisiert: Krispanriet (Schlattingen), Rappenbaum in des Klosters Zelg, Rodenberg (Schlattingen), Schlattingerholz, Schlattingerwies, Kunzenbüelhölzli (Schlattingen), Schlattingerzelg, Utenbrunnen (Schlattingen); Willisdorferzelg.

164 Zum Vergleich: Meier/Sauerländer, S. 41, konnten bei ihrer Kulturlandschaftsrekonstruktion des Surtals – wohlgerichtet in einem viel grösser abgesteckten Untersuchungsraum – 50 bis 60 Prozent der Flurnamen nicht oder nur sehr unsicher lokalisierten. Dass die Rekonstruktion bei einem solchen Wert natürlich eine ganz andere Dimension der Exaktheit erreicht, liegt auf der Hand.

165 In Teil II wird noch konkreter auf die Herstellung der Urbare einzugehen sein.

166 Auf der Flurnamenkarte 1433 fehlen deshalb: a) in der 1. Zelge: Geren am Stammheimerweg, Grund, Maigerbaum (in der Nähe von Honfori?), Selechi am Ossingerweg, Storzen, Wittstuden am Ossingerweg; b) in der 2. Zelge: Boden, Hohe Linde, Sewen; c) in der 3. Zelge: Flaischhütten, Rappenbaum, Schlindeln am Schlatterweg, Schwiren am Schaffhauserweg, Spitzigacker; Lage völlig unklar: Gries, Lüderliswies.

167 Um Missverständnissen vorzubeugen sei hier ausdrücklich betont, dass in den Güterbeschrieben von 1433 und 1551

halb des Gemeindegebietes unterschiedliche Dichtekonzentrationen ins Auge stechen. In der Nähe der Siedlung war das Flurnamennetz 1433 recht engmaschig, wohingegen es mit zunehmender Entfernung immer lockerer wurde. Dieser Befund könnte quellenbedingte Ursachen haben, falls im Güterbeschrieb von 1433 nicht alle existierenden Namen aufgezeichnet worden wären. Allerdings würde dies angesichts seines Detaillierungsgrades und seiner totalen Flächendeckung doch sehr überraschen. Plausibler dürfte deshalb sein, dass mit zunehmender Entfernung die Intensität der Nutzung abnahm, so dass dort, wo wir ein weniger dichtes Namennetz fassen konnten, mehr Wald bestand.<sup>168</sup> Im Vergleich zu 1433 präsentiert die Karte der Zeit um 1551 vor allem im südlichen Teil der Basadinger Flur eine Verdichtung der Flurnamen und somit – falls unsere These stimmt – auch der Nutzung. Zwei konkrete Beispiele sollen diese Entwicklung verdeutlichen:

- Im Bereich des Vorderholzes hiess die gesamte Zone 1433 lediglich undifferenziert «Vorderholz». 1551 dann wurde im Urbar explizit zwischen einem Kleinen und einem Grossen Vorderholz unterschieden, und es wurden neue Flurnamen wie Müllerswies, Kalkofen und Pfaffenacker eingeführt.
- Auch im Bereich des Lerchensangs in der dritten Zelge hatte es 1551 viel mehr Flurnamen als 1433. Dies lässt ebenfalls darauf schliessen, dass das Areal nun intensiver genutzt wurde und darum eine differenziertere Begrifflichkeit zur exakten Lokalisierung der einzelnen Grundstücke nötig war.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass anhand des im Güterverzeichnis von 1433 enthaltenen Flurnamenbestandes sogar etwas zur Ausgestaltung der Kulturlandschaft vor 1433 ausgesagt werden kann. Wie noch detaillierter zu zeigen sein wird, wurden im Güterverzeichnis zwar nicht mehr alle früher einmal intensiv genutzten Flächen aufgeführt, doch lassen

sich in ihm deutliche Spuren einer einstmals grösseren Flurausdehnung feststellen. Klar wird dies am Beispiel von «Teufelsergerten». 1433 stand dort – gemäss der Nutzungsangabe im Güterverzeichnis – Wald. Trotzdem wurde der Geländename im Güterverzeichnis administrativ unter der ersten Zelge aufgeführt, was beweist, dass das Gebiet vor 1433 verzelt gewesen war und dort einmal Äcker bestanden hatten. 1551 lagen dann wieder Äcker in «Teufelsergerten». Genau die gleiche Beobachtung lässt sich auch bei «Brünis Seewadel» machen. Das bedeutet also, dass sich im Flurnamenbestand des Güterverzeichnisses zumindest punktuell noch die grössere Ausdehnung und Intensität der Nutzung in der Zeit vor 1433 widerspiegelt.

Es sei allerdings gleich betont, dass Flurnamen allein ein eher heikles Mittel sind, um Schlüsse auf die Ausgestaltung der Kulturlandschaft zu ziehen. Insbesondere ist wenig Verlass auf deren Aussage bezüglich der Nutzungsart: Wie eine genaue Analyse zeigt, konnten nämlich in einem «-acker» ohne weiteres auch Wiesen liegen.<sup>169</sup> Gekoppelt mit anderen Faktoren können die Flurnamen aber durchaus Fingerzeuge auf bestimmte Entwicklungstendenzen liefern. In der Folge wird jedoch genau darauf zu achten sein, ob die hier festgestellten Tendenzen durch andere Befunde bestätigt werden können.

Wie weiter oben schon erwähnt wurde, musste auf die Erstellung einer Kulturlandschaftskarte für das Jahr 1433 verzichtet werden. Trotzdem sollten die Flurnamen, die sich im Güterbeschrieb von 1433 fas-

---

unterschiedlich viele Flurnamen auftauchen. Die unterschiedlichen Dichten bestanden also unabhängig von den unterschiedlich erfolgreichen Verortungsversuchen.

<sup>168</sup> Übrigens muss im Wald nicht zwangsläufig ein weniger dichtes Netz an Geländenamen bestanden haben. Möglicherweise gab es auch dort ein dichtes Netz an Lokalbezeichnungen, nur kommt ein solches in den Urbaren, die primär die intensiv genutzte Flur – und nicht den Allmendwald! – beschreiben, natürlich nicht zum Ausdruck.

<sup>169</sup> Vgl. dazu auch Sonderegger, S. 25–30.

sen lassen, kartografisch dargestellt werden, denn für das Verständnis der Ausführungen zu 1433 ist es wichtig, dass sich der Leser bzw. die Leserin wenigstens mittels Flurnamen im Untersuchungsraum orientieren kann. Als Basiskarte für die Flurnamenkarte von 1433 wurde diejenige von 1551 verwendet. Allerdings ist die Karte für 1433 mit einigen Vorbehalten zu betrachten: Die Waldpartien waren 1433 an gewissen Stellen sicher anders als um 1551, insbesondere lagen, wie wir gerade gesehen haben, vermutlich etliche Waldränder näher beim Dorf, ohne dass sich allerdings genau eruieren liesse, wo exakt sie sich befanden. Infolgedessen konnten einige Flurnamen nicht mehr mit derselben Präzision platziert werden wie für die Zeit um 1551. Dies gilt speziell dann, wenn die Lage an einem Waldrand ein konstituierendes Merkmal eines Flurnamens war, denn in solchen Fällen konnte sich mit dem Waldrand auch der angrenzende Flurname verschoben haben.<sup>170</sup> Die in der vorliegenden Flurnamenkarte für 1433 eingezeichneten Waldgrenzen dürfen deshalb nur als grobe Orientierungshilfen verstanden werden. Um dies auch in der Karte anzudeuten, wurde auf eine Schattierung der Wälder verzichtet.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dass Flurnamen selbstverständlich grenzüberschreitend wirksam sein konnten; ihr Geltungsbereich machte also nicht Halt an einer Zelgengrenze, der Gemeindegrenze oder an einer Strasse.

Hier soll es mehr um die konkreten Auswirkungen dieses Systems auf die Gestaltung der Basadinger Kulturlandschaft gehen. Es sollen darum folgende kulturlandschaftlichen Aspekte näher betrachtet werden: Wo befanden sich die Ackerflächen? Wo lagen die Zelgen<sup>172</sup>? Wie sahen diese konkret aus? Und: Welche Veränderungen lassen sich diesbezüglich im Lauf der Zeit feststellen?

Am einfachsten ist ein Rekonstruktionseinstieg über die Zelgen, denn diese bilden im Urbar von 1551 – zusammen mit den «Wiesen» – die wesentlichen Ordnungskategorien. Die Urbarautoren führten die einzelnen Ackerparzellen der Abgabeeinheiten nach den drei Zelgen geordnet auf, wobei die erste Zelge «zu brunne» hiess und die zweite «zum brüggli» bzw. «die mittlest». Die dritte Zelge trug keinen Zelgnamen. Um den Ausdehnungsbereich einer solchen Zelge feststellen zu können, mussten die jeweils über einen Flurnamen definierten Lagen ihrer einzelnen Ackerparzellen lokalisiert werden; die einzelnen Zelgbereiche konnten so eindeutig bestimmt werden. Hingegen gelang es nicht überall zu eruieren, wo exakt die Grenzen der Zelgen verliefen. In den Anstössermeldungen der Urbare wurden zwar immer wieder «Fridhäge» – dauerhafte Zäune oder Hecken, die die Zelgen begrenzten<sup>173</sup> – erwähnt, doch war es meist nicht möglich, deren genaue Position zu ermitteln. Da keine Pläne überliefert sind,

170 Dass Flurnamen wandern konnten, erwähnen z. B. auch Meier/Sauerländer, S. 42.

171 Jüngst sehr differenziert und anschaulich bei Zangger, Wirtschaft, S. 400 f.

172 Nach Meier/Sauerländer, S. 45, werden Zelgen als «Gruppen von im dreijährigen Rhythmus angebauten Äckern» verstanden.

173 Meier/Sauerländer, S. 66. Laut Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1069, war ein Fridhag «der Zaun um die Brachzelg, wo das Vieh weidete» oder allgemein ein «Grenzzaun» resp. eine «Einfriedung».

### 3.4.2 Äcker und Zelgystem

Getreidebau wurde im spätmittelalterlichen Basadingen als Dreifelderwirtschaft im Dreizelgensystem betrieben. Auf das idealtypische Funktionieren dieses Systems muss hier nicht weiter eingegangen werden, da dies andernorts in zuverlässiger und prägnanter Weise bereits geschehen ist.<sup>171</sup>

in denen die Zelggrenzen für das gesamte Basadinger Gebiet vollständig verzeichnet wären, war ich zur Lösung dieses Problems auf Pläne angewiesen, die – obwohl meist nicht im Hinblick auf die Zelgproblematik erstellt – wenigstens ansatzweise und lückenhaft über die Zelggrenzen Auskunft geben konnten. Am nützlichsten waren mir dabei zwei skizzenhafte Grundrisse von Teilen der zweiten und dritten Zelge<sup>174</sup> sowie ein Plan des Gassenguts von 1783<sup>175</sup>, auf dem die einzelnen zum «Gut in der Gass 1» gehörenden Grundstücke verzeichnet sind. Ausserdem zog ich auch die Angaben der Urbare von 1723 und 1790, die oftmals zusätzliche Detailinformationen liefern konnten, bei. Die auf diese Weise für das 18. Jahrhundert eruierten Grenzverläufe mussten dann in einem zweiten Schritt mit den Daten des Urbars von 1551 konfrontiert und nötigenfalls korrigiert werden.

In der Karte «Lage der Zelgen 1551» (Seite 226) wurden die so ermittelten Zelggrenzen festgehalten. Eine klare Grenzlinie (Symbol in der Karte: xxx) habe ich allerdings nur dort gezogen, wo ich eindeutig einen Fridhag identifizieren konnte. Sonst habe ich die Zelgbereiche lediglich mit einer Flächensignatur bezeichnet.

Wichtig ist ausserdem der Hinweis, dass die Karte lediglich die urbarielle Sollebene abbildet. Das bedeutet also, dass sämtliche formal zu einer Zelge gehörenden Flächen – unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung! – mit der gleichen Farbe bezeichnet sind.

Die Karte zeigt, dass lediglich die erste Zelge eine mehr oder weniger kompakte Einheit war. Die zweite und dritte Zelge hingegen waren zweigeteilt, was in den originalen Überschriften des Urbars nicht zum Ausdruck kommt, denn die Ackerparzellen wurden ganz generell in die drei idealtypischen Zelgen eingeteilt. Erst eine genaue Lageanalyse jeder einzelnen Parzelle mittels Flurnamen förderte diese Zweiteilungen zu Tage. Auch hier zeigt sich also noch einmal mit

aller Deutlichkeit, wie wichtig es bei der Analyse eines Urbars ist, jeweils klar zwischen Soll- und Effektiv-ebene zu unterscheiden.

Wie im vorhergehenden Kapitel bereits angetönt wurde, beinhalteten die Zelgen normativ diejenigen Grundstücke – idealerweise Äcker –, von denen das Kloster einen Zins beanspruchte. Eine zweite zinspflichtige Kategorie bildeten darüber hinaus diejenigen Parzellen, die unter der Kategorie «Wiesen» subsumiert wurden. Zusammen mit der jeweils vorangestellten Rubrik der Dorfparzellen hält sich der Aufbau des Urbars somit implizit an das «hortus-agrar-saltus-Modell»: Die erste Rubrik zeigt den «hortus», dann folgt der intensiv genutzte und parzellierter «ager» mit den drei Zelgen und den Wiesen; der «saltus» wurde – da für das Kloster nicht zinsträchtig und folglich bedeutungslos – nicht verzeichnet. Bei der Konzeption des Urbars von 1551 scheinen die Autoren tatsächlich von einer solchen Modellvorstellung ausgegangen zu sein: Der «ager», um den es hier in erster Linie geht, wurde typologisch in zwei Nutzungskategorien – Äcker in drei Zelgen und Wiesen – unterteilt, was wiederum bedeutet, dass die so klar von den Zelgen unterschiedenen Wiesen – und darauf will ich hinaus – formal nicht zu den Zelgen gehörten. Die Zelgen waren also keine kompakten Gebilde, sondern immer wieder durchsetzt oder gar unterbrochen von formal zelgenfremden Elementen wie Wald, Wiesen oder dem Dorf. So gehörten beispielsweise die Wiesen in Bargent nicht zur zweiten

174 Die Karte «Basadingen: Grundriss der Zelge zum Brüggli» (siehe Abb. auf dem Buchumschlag), undatiert (wohl Ende des 18. Jh. erstellt), zeigt nur den westlich des Dickiwegs gelegenen Teil; die Karte «Basadingen: Grundriss der Zelge zur Schlattegg», ebenfalls undatiert (wahrscheinlich auch Ende des 18. Jh. erstellt), bildet nur den Abschnitt westlich des Geisslibachs ab.

175 Hanhart 1783. Das Gassengut wurde im Urbar von 1551 als «güt jn der gassen neben dem hoff jn der gassen» bezeichnet (Abgabeeinheit 14); ich nenne es in dieser Arbeit jeweils «Gut in der Gass 1».

Zelge, wie die Wiesen in Brunnen nicht Teil der ersten Zelge waren. Und die dritte Zelge wurde auf diese Weise von einem breiten Wiesengürtel in zwei Blöcke unterteilt. Wie aus der Zelgenkarte ersichtlich wird, existierten im Basadinger Gemeindebann also genau genommen fünf räumlich autonome Zelgteile.<sup>176</sup> Im Urbar wurden diese aber administrativ zu drei Zelgen zusammengefasst. Dass dahinter die organisatorische Einbindung in das System der Dreizelgenbrachwirtschaft stand, ist klar<sup>177</sup>: Entscheidend für die Einteilung der Parzellen war eben nicht in erster Linie ihre Lage im Gelände, sondern ihre Einbettung in den durch die Flurverfassung vorgeschriebenen dreijährigen Rotationszyklus der Bewirtschaftung mit Wintergetreide, Sommergetreide und Brache.

Bemerkenswert ist auch, dass in den relativ kleinen Zelgstücken 2A und 3A bloss zwölf respektive acht Abgabeeinheiten begütert waren. Eine Regelmässigkeit oder Systematik lässt sich in dieser Verteilung jedoch nicht erkennen. Auffallend ist lediglich, dass in diesen Zonen nur grössere Abgabeeinheiten Äcker liegen hatten und dass das «Gut zur Blatten», dessen Hofraiti am nächsten lag, flächenmässig den weitaus grösssten Anteil an diesen Teilzelgen hatte (in Zelge 2A zehn von total 44½ Jucharten; in Zelge 3A fünfzehn von total 34½ Jucharten).

Zuletzt sei noch auf den Zusammenhang zwischen Raumgestalt und naturräumlichen Gegebenheiten hingewiesen: Die die Zelgen durch- oder unterbrechenden Wiesen lagen alle auf dem für den Ackerbau zu nassen und deshalb ungeeigneten «Boden 3» (vgl. Karte zur Bodenbeschaffenheit).<sup>178</sup>

Das Bild, das sich aus der Zelgenanalyse ergibt, dürfte ein nahezu vollständiges sein. Die Gefahr (vor der etwa Hildebrandt immer wieder warnt<sup>179</sup>), dass unter Umständen eine zusätzliche Teilzelge existierte, die aus dem Urbar nicht herausgefiltert werden konnte, ist für Basadingen verschwindend klein, da das Kloster St. Katharinental praktisch alleiniger

Grundherr im Ort war. Eine Untersuchung der Anstossermeldungen zeigte zwar, dass pro Zelge mit etwa zehn verstreut liegenden Parzellen gerechnet werden muss, die anderen Grundbesitzern gehörten und über die wir deshalb nicht genau unterrichtet sind. Zieht man aber in Betracht, dass das Kloster 1551 in jeder Zelge zwischen 220 und 250 Parzellen besass, die «Fremdparzellen» also weniger als fünf Prozent ausmachten, so verscheuchen solche Proportionen die obigen Bedenken. Zudem sind die aus dem Urbar gewonnenen Flurinformationen so dicht, dass gar keine grösseren Flächen übrig bleiben, über deren Nutzung und normative Klassifizierung wir im Dunkeln tappen würden und in denen womöglich eine zusätzliche Teilzelge gelegen haben könnte.

Bezüglich der *Zelgenabgrenzungen* ergab eine Auswertung der Fridhagnennungen Folgendes: Fridhäge wurden in erster Linie zwischen den einzelnen Basadinger Zelgen genannt<sup>180</sup>, und zwar hauptsächlich dort, wo Ackerflächen direkt aufeinander trafen. Aus den zahlreichen Nennungen geht klar hervor, dass die Zelgen an diesen Stellen überall durch einen dauerhaften Fridhag, ziemlich sicher in Form einer Hecke, voneinander abgetrennt waren. Für die Dauerhaftigkeit dieser Abgrenzungen spricht ausser-

176 Die von Hildebrandt, S. 140–150, beschriebene Gefahr, dass in ein Dokument zu viele Zelgen resp. Teilzelgen hineininterpretiert werden könnten, ist in unserem Fall ausgeschlossen, da hier nicht von der Betitelung der Zelgen ausgegangen wurde, sondern jede Parzelle einer Zelge einzeln über die Flurnamen verortet wurde.

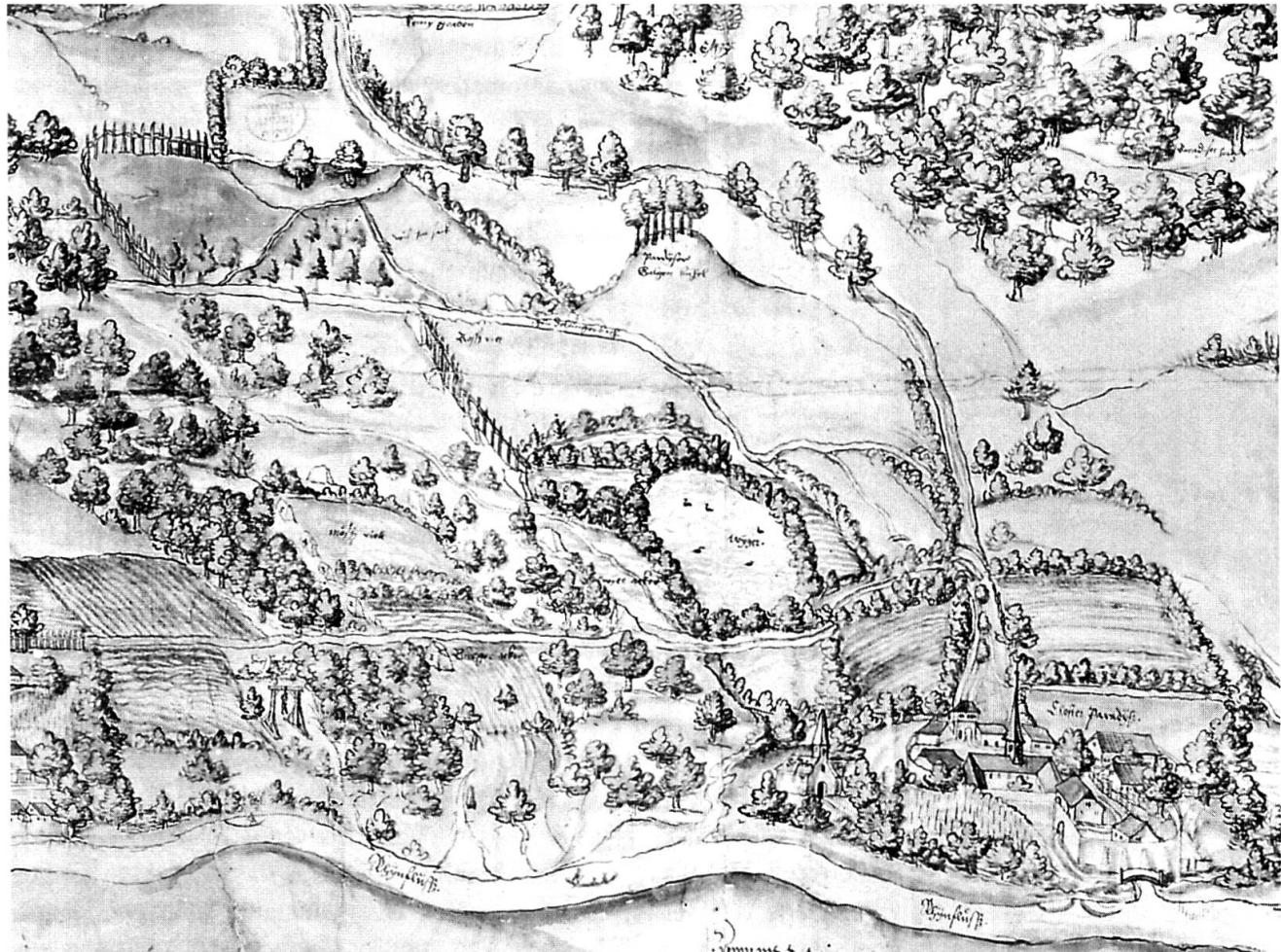
177 Vgl. Meier/Sauerländer, S. 88; Hildebrandt, S. 132.

178 Hildebrandt, S. 153, nennt als mögliche Ursache für die Entstehung von Teilzelgen ebenfalls die Unterbrechung der Ackerflächen durch an bestimmte Ökotope gebundene Nutzungsformen.

179 Ebd., S. 86.

180 Zwischen der ersten und zweiten Zelge in Bachtellen/Wolfsgrueb/Kalkofen/Buchgraben und Tegerbuch/Zürcherswiesli/Löli/Rüti; zwischen der zweiten und dritten Zelge in Dachseren/Schlattegg/Lachen.

**Abb. 15: Ausschnitt aus der «Conntrafactur deß Closters paradyß [...] 1571», die in für die damalige Zeit hohem Detaillierungsgrad die ganz in der Nähe von Basadingen gelegene Kulturlandschaft südöstlich des Klosters Paradies darstellt. Gut zu erkennen sind die zahlreichen Hecken und Zäune, die die Kulturlandschaft gliederten.**



dem die Tatsache, dass sich die betreffenden Zelggrenzen auch 1790 noch an den exakt gleichen Stellen befanden. Dies konnte ermittelt werden, indem überprüft wurde, ob zwischen 1551 und 1790 allenfalls gewisse Parzellen ihre Zelgenzugehörigkeit gewechselt hatten, was als Indiz für eine Fridhagverschiebung zu werten gewesen wäre. Es konnte jedoch kein einziger derartiger Fall festgestellt werden. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich beim ehemaligen Fridhag zwischen der zweiten und dritten Zelge im Bereich Dachseren/Lachen bis heute eine Hecke erhalten hat – und auf der Flurnamenkarte Forsters von 1948 sogar ein Flurname «Friedhag»

an dieser Stelle verzeichnet ist! Diese Hecke ist umso bemerkenswerter, als sonst in der heutigen Basadinger Flur kaum mehr derartige Elemente zu finden sind, da sie im Zuge der Güterzusammenlegungen und der grossflächigen maschinellen Bodenbearbeitung allesamt beseitigt wurden. Sie konnte sich wahrscheinlich deshalb halten, weil sie an einem zwei bis drei Meter hohen Bord steht, dem entlang heute ein Feldweg führt.<sup>181</sup>

<sup>181</sup> Dieser Weg wurde in den Urbaren nie erwähnt und ist auch auf den Plänen des 18. Jahrhunderts nicht eingezeichnet. Trotzdem scheint es mir möglich, dass er bereits in der Vormoderne als einer der wenigen dauerhaften Flurerschlies-

**Abb. 16: Zaun im Übergangsbereich von Flur und Wald. Darstellung aus der Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513.**



Interessanterweise wird kaum je ein Fridhag erwähnt, der am Rand der Ackerflur gegen die Wiesen, Wälder oder Randzonen hin lag. Aus quellenkritischer Sicht muss das nicht unbedingt bedeuten, dass dort keine derartigen Häge existierten; vielmehr wurden dort wohl einfach statt der Häge die viel prägnanteren Wälder oder Wiesen als Anstösser gemeldet. Denn irgendwelche physischen Abgrenzungen muss es dort ja auf alle Fälle gegeben haben, da die Getreidefelder vor dem im Wald weidenden Vieh geschützt werden mussten. Ob diese Abgrenzungen aber immer dauerhaften Charakter hatten, wie dies Meier und Sauerländer vermuten<sup>182</sup>, scheint mir zumindest fraglich. Es könnten durchaus auch mobile Zäune gewesen sein, die bei der Brachlegung der Zelge abgeräumt wurden.<sup>183</sup> Neuere Arbeiten<sup>184</sup> gehen nämlich davon aus, dass die Grenze zwischen Flur und Wald nicht gleichermassen scharf war wie heute. Vielmehr ist bezüglich der Nutzungsintensität von einem fliessenden Übergang zwischen Flur und Wald auszugehen. Mittlerweile ist nämlich gesichert,

dass der Wald damals auf vielfältigste Art und Weise genutzt wurde. Er ist also nicht mehr als reine, nur in Ausnahmefällen von Menschen betretene Nutzlandreserve zu verstehen – wie dies etwa Bader<sup>185</sup> noch tat –, sondern als «integraler Bestandteil der landwirtschaftlichen Wirtschaftsformen»<sup>186</sup>. Im Bereich des Aufeinandertreffens von Flur und Wald rechnet man deshalb eher mit einem sanften Übergang von intensiverer zu extensiver Nutzung. Entsprechend dürfte sich die Landschaft präsentiert haben: An Stelle eines abrupten Wechsels zwischen Acker und Wald bestand wohl eher eine Übergangszone, eine Art Grenzaum. Und auch an den Stellen, wo die (vermutlich relativ dicht mit Bäumen durchsetzten) Wiesen auf den locker bestandenen, wiesenreichen Laub- oder Mischwald trafen, war wohl kaum immer auf den ersten Blick eine klare Grenzlinie ersichtlich!<sup>187</sup> In Bezug auf die Nutzungsintensität ist deshalb eine strikte Trennung von «*ager*» und «*saltus*» problematisch. Streng genommen müssten neben der Flur und dem Wald als Zwischenstufe auch die Randzonen der Egerten speziell kategorisiert werden. Aus diesen Überlegungen heraus erscheint mir auch die Idee von dauerhaft und fix installierten Grenzhecken zwischen Ackerland und Wald zweifelhaft. Plausibler sind mobile Zäune oder allenfalls relativ kurzlebige Hecken, die nicht wie die Fridhäge zwischen den Zelgen während mehreren Jahrhunderten

---

sungswege existierte – für 1433 ist zwischen der ersten und der zweiten Zelge ja ein derartiger Weg belegt. Ausserdem machte eine solche Weganlage durchaus Sinn, erschloss sie doch zwei Zelgen auf einmal, was äusserst flächensparend war.

182 Meier/Sauerländer, S. 66.

183 Vgl. dazu auch Pfaff, S. 46.

184 Etwa Irniger, v. a. S. 35–38; Sablonier, Waldschutz, v. a. S. 589; oder auch Meier/Sauerländer, v. a. S. 373, Anm. 57.

185 Bader I, S. 49.

186 Irniger, S. 36.

187 Ein solches Aussehen der Wiesen und Wälder postuliert Beck, S. 61 f.

an den genau gleichen Stellen standen, sondern im Lauf der Zeit immer wieder leicht vor- oder zurückverschoben wurden. Zu einer solchen Vorstellung passt im Übrigen auch, dass sowohl Hanharts Plan von 1772 als auch andere Flurpläne jener Zeit kaum je Hecken an Waldrändern zeigen, wohl aber an Stellen, wo dauerhaft Wiesland an Acker- oder Sonderkulturland stiess.

Erstaunlicherweise ist nur selten von Fridhägen an den Gemeindegrenzen die Rede. Explizit genannt wurden 1551 lediglich ein Fridhag gegen die Diessenhoferzelg im Grüt beim Eichbüel sowie der Fridhag gegen den Dickihof beim Haldetenweg. Auch hier haben wir es wohl mit demselben Phänomen wie beim vermeintlichen Fehlen von Abgrenzungen am Waldrand zu tun. Bei Parzellen, die an der Grenze zu Schlattingen lagen, heisst es im Urbar in der Regel «stost an Schlattinger zelg». Diese Formulierung schliesst zwar die Existenz eines Fridhages keineswegs aus, sie stellt aber nicht diesen in den Vordergrund, sondern die Tatsache des Übergangs vom eigenen zum nachbardörflichen Zelgsystem. Es wird hier also noch einmal deutlich, dass es nicht zuletzt eine Frage der Wahrnehmung war, was im Urbar als Zelgabgrenzung genannt wurde und was nicht. War es innerhalb der Basadinger Flur jeweils der die eine von der andern Zelge trennende Fridhag, so war es gegen aussen hin anscheinend der viel markantere Übergang in den Wald oder die besonders bedeutungsvolle Gemeindegrenze. Offenbar war allen Zeitgenossen klar, wo diese Gemeindegrenzen verliefen, so dass deren Nennung im Urbar genügte, um die Lage einer Parzelle unzweifelhaft zu definieren. Die Grenzverläufe waren zudem mit ziemlicher Sicherheit durch Grenzsteine markiert und eventuell sogar schon damals in speziellen Grenzbeschrieben schriftlich festgehalten.<sup>188</sup> Einer solchen schriftlichen Fixierung der Raumordnung dienten ja nicht zuletzt auch die Urbare und Güterbeschriebe des Klosters St. Katharinental. Im Übrigen lag die Erstellung solcher ur-

barieller Dokumente nicht nur im Interesse der Herrschaft, sondern auch der Gemeinden, die so ihren Gemeindebann im Sinn eines vorbeugenden Grenzschutzes schriftlich gesichert wussten. Wie die Vorrede zum Rudolfinger Teil des Urbars von 1551 explizit festhält, waren bei den Rekognitionsarbeiten im Feld immer auch Deputierte der Gemeinde anwesend, die den klösterlichen Verwaltern die Zugehörigkeit der einzelnen Parzellen angaben<sup>189</sup> und so sicherlich auch ihre Interessen einbringen konnten.<sup>190</sup> Möglicherweise stammte obige Formulierung «stost an Schlattinger zelg» also direkt aus dem Mund der Deputierten, gibt uns damit einen Hinweis auf die Wahrnehmung der Dorfleute und zeigt, dass den Zeitgenossen spontan eben nicht der dort befindliche Fridhag in den Sinn kam, sondern die dortige Gemeindegrenze. Wegen der Wichtigkeit dieser Grenze wurde der Fridhag in der Wahrnehmung zweitrangig und fand deshalb in der Quelle keine Erwähnung.

Die Bedeutung der Gemeindegrenzen wird überdies belegt durch die Tatsache, dass es kaum zu «Überlappungen» kam, denn nur wenige Parzellen, die zu Basadinger Abgabeeinheiten gehörten, lagen ausserhalb des Basadinger Banns: In Schlattingen befanden sich neun, in Willisdorf sechs Basadinger Parzellen mit zusammen knapp 17 Jucharten Fläche, was nur etwa einem Prozent der gesamten Basadinger Flurfläche entsprach. Umgekehrt tauchen auch innerhalb des Basadinger Banns nur ganz wenige Grundstücke auf, die zwar ebenfalls dem Kloster St. Katharinental gehörten, aber in Abgabeeinheiten

188 Für die Grenzen des Buchbergwaldes liegt jedenfalls bereits für das Jahr 1533 ein Markregister vor (StATG 7'44'44)!

189 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 138r. Auch bei den Erhebungen für das Urbar von 1790 waren Basadinger Dorfbewohner anwesend: Genannt wurden «als unpartheyischen anstoss kenneren» der Gerichtsvogt Joseph Keller und «foster» Jakob Möckle (vgl. Anh. 2).

190 Bader III, S. 239 f., betont, dass einem Urbar auf diese Weise gewissermassen Vertragscharakter zugekommen sei.

zinsten, die in anderen Gemeinden lagen: Eruiert werden konnten lediglich zwei Äcker vor Windenhart respektive Türni, die in Unterschlatter Abgabeeinheiten gehörten, sowie zwei Äcker des Dickihofs, die sich im Bodental respektive in Brunnen befanden. Zusammen lagen so nur etwa sieben «ortsfremde» Jucharten innerhalb des Basadinger Banns.<sup>191</sup> Die Grenzen scheinen also diesbezüglich recht dicht gewesen zu sein.

Innerhalb der Zelgen liegende Häge oder Hecken wurden im Urbar von 1551 keine genannt. Von deren Existenz darf aber wohl ebenfalls ausgegangen werden; sicher waren zumindest die Wiesen und Weiden von den Äckern und Sonderkulturen durch Zäune oder Hecken abgegrenzt.<sup>192</sup>

Sehr schwierig ist es, Aussagen über die *Flurformen*<sup>193</sup> zu machen. Ganz klar geht aus den Urbaren lediglich die Gemengelage der Parzellen hervor, aber die Formen der Grundstücke und ihre genauen Lagen zueinander wurden leider nie näher beschrieben. In der Variante des Hanhartplans von 1772, die im Diesenhofer Rathaus hängt, wurden zwar in einigen Zonen der Basadinger Flur mit Bleistift ganz schwach einzelne Parzellen eingezeichnet, die am ehesten einer kleinparzellierten Gemengeflur vom Typ der Gewannflur entsprechen.<sup>194</sup> Eine Rückprojektion dieses Parzellengefüges auf die spätmittelalterlichen Verhältnisse ist jedoch äusserst heikel. Erstens ist unklar, ob die eingezeichneten Parzellen überhaupt eine reale Grundlage hatten oder ob sie nur schematisch eine Parzellierung andeuten sollten. Und zweitens sind auch hier keine Korrespondenzmerkmale zwischen diesen Parzellen und den Urbaren des 18. Jahrhunderts feststellbar, so dass eine Rückschreibung unmöglich ist. Die Frage nach der spätmittelalterlichen Flurform kann darum nicht genauer beantwortet werden.

Mittels statistischer Untersuchungen können nun aber noch einige Beobachtungen bezüglich der *Entwicklung des Basadinger Zelgsystems* festgehalten werden (siehe Tabelle 1).

Vorausgeschickt werden muss allerdings, dass quantitative Vergleiche nur zwischen 1433 und 1551 angestellt werden können; mit 1790 sind sie aufgrund der Flächenmassproblematik<sup>195</sup> nur unter grossen Vorbehalten möglich.

Wichtigste Erkenntnis ist zweifellos die Tatsache, dass die Fläche der verzelgten Flur zwischen 1433 und 1551 massiv zunahm, und zwar um nicht weniger als 39 Prozent!<sup>196</sup> Bei diesem Befund kann ausgeschlossen werden, dass diese Flurausdehnung nur eine vermeintliche war und primär auf ungleichen Flächenmassen beruhte. Wie wir weiter oben gesehen haben, existierten damals zwar kleine und grosse Jucharten; Vergleiche von Parzellen, die in

191 Da die betreffenden Parzellen im gleichen Urbar unter den Abgabeeinheiten Unterschlatts resp. des Dickihofs verzeichnet sind, konnten ihre Flächen ermittelt werden. Nicht zu den «ortsfremden» Parzellen wurden übrigens die Grundstücke der anderen in Basadingen vertretenen Grundherren gerechnet, weil diese – soweit feststellbar – in der Regel von Basadinger Bauern bearbeitet wurden. So bebaute z. B. Haini Gräser, der 1433 das «Gut zur Steig» innehatte, gleichzeitig auch das Gut des Spitals von Diessendorf.

192 Meier/Sauerländer, S. 65 f. Festzustellen sind solche Abgrenzungen innerhalb der einzelnen Zelgen besonders gut auch auf den Plänen des 18. Jahrhunderts. Frömelt, S. 161–164, weist auf den Wert solcher Hecken für die Ertragssicherung und -steigerung im Getreidebau hin: Hecken brechen den Wind, schützen den Boden vor Austrocknung und fördern die Taubildung. Er meint jedoch, dass diese Effekte noch wenig im Bewusstsein der damaligen Bevölkerung waren; mit Sicherheit waren sie also nicht primärer Zweck der Einzäunungen.

193 Unter der Flurform wird «die durch das besitzrechtliche Liniensystem geschaffene Grundrissgestalt der Flur» verstanden (Plessl, S. 20).

194 Typisierung nach Born, Siedlungen, S. 173–177.

195 Siehe Einleitung, Abschnitt «Zahlen und Masse».

196 Zur Deutung siehe weiter unten.

Tab. 1: Zelgen 1433 und 1551

	1433		1551		Veränderung 1433/1551	
	Anzahl Parzellen	Fläche in Juchart	Anzahl Parzellen	Fläche in Juchart	Anzahl Parzellen	Fläche in Juchart
1. Zelge total	247	337½	240	443¾	-7	+106½
2. Zelge total	219	301½	249	427½	+30	+126
davon Zelge 2A	28	45	24	44½	-4	-½
davon Zelge 2 ohne 2A	191	256½	225	383	+34	+126½
3. Zelge total	199	281½	223	405¾	+24	+124¼
davon Zelge 3A	16	38	13	34½	-3	-3½
davon Zelge 3 ohne 3A	183	243½	210	37½	+27	+127¾
Total verzelt	665	920½	712	1277	+47	+356½

beiden Dokumenten nachweisbar sind, ergaben jedoch immer identische Flächenangaben. Wo also 1433 mit kleinen Jucharten operiert wurde, wurden auch 1551 kleine verwendet.

Die Zahl der Parzellen erhöhte sich dagegen nur wenig – ja, im Fall der ersten Zelge nahm sie sogar leicht ab, obwohl auch deren Fläche um über hundert Jucharten anwuchs! Diese Erkenntnis legt die Vermutung nahe, dass in der Zwischenzeit eine neue Parzellenorganisation vorgenommen wurde, bei der zahlreiche Parzellen zusammengelegt wurden. Da jedoch der Güterbeschrieb von 1433 und das Urbar von 1551 zu wenig miteinander korrespondieren, kann nicht ermittelt werden, was sich wie und wo veränderte. Es ist jedoch offensichtlich, dass irgendwann zwischen den genannten Zeitpunkten – vielleicht auch in direktem Zusammenhang mit der Erstellung des Urbars von 1551 – eine umfassende Renovation der bestehenden güterstrukturellen Ordnung vorgenommen wurde. Detaillierter wird darauf im Kapitel über die Güterstrukturen einzutreten sein.<sup>197</sup>

Des Weiteren ergibt sich aus den obigen Zahlen, dass der Ausbau relativ gleichmäßig erfolgte: Alle drei Zelgen vergrösserten sich etwa um dieselbe Fläche<sup>198</sup>, so dass deren Größenverhältnisse gewahrt blieben. Zudem kam es beim Ausbau nicht zur Bildung neuer Teilzelgen; die einzelnen Zelgen blieben viel-

mehr kompakt und dehnten sich nahtlos aus.<sup>199</sup> Auch blieben die Grenzen zwischen den Zelgen an den exakt gleichen Stellen bestehen, an denen sie sich schon 1433 befanden; es kann also ausgeschlossen werden, dass der Ausbau einseitig nur in der einen Gegend erfolgte und die Zelgen dann neu eingeteilt wurden, damit man wieder die gleichen Größenverhältnisse hatte wie zuvor. Folglich gab es auch keine einzige Parzelle, die zwischen 1433 und 1551 ihre Zelzugehörigkeit wechselte.

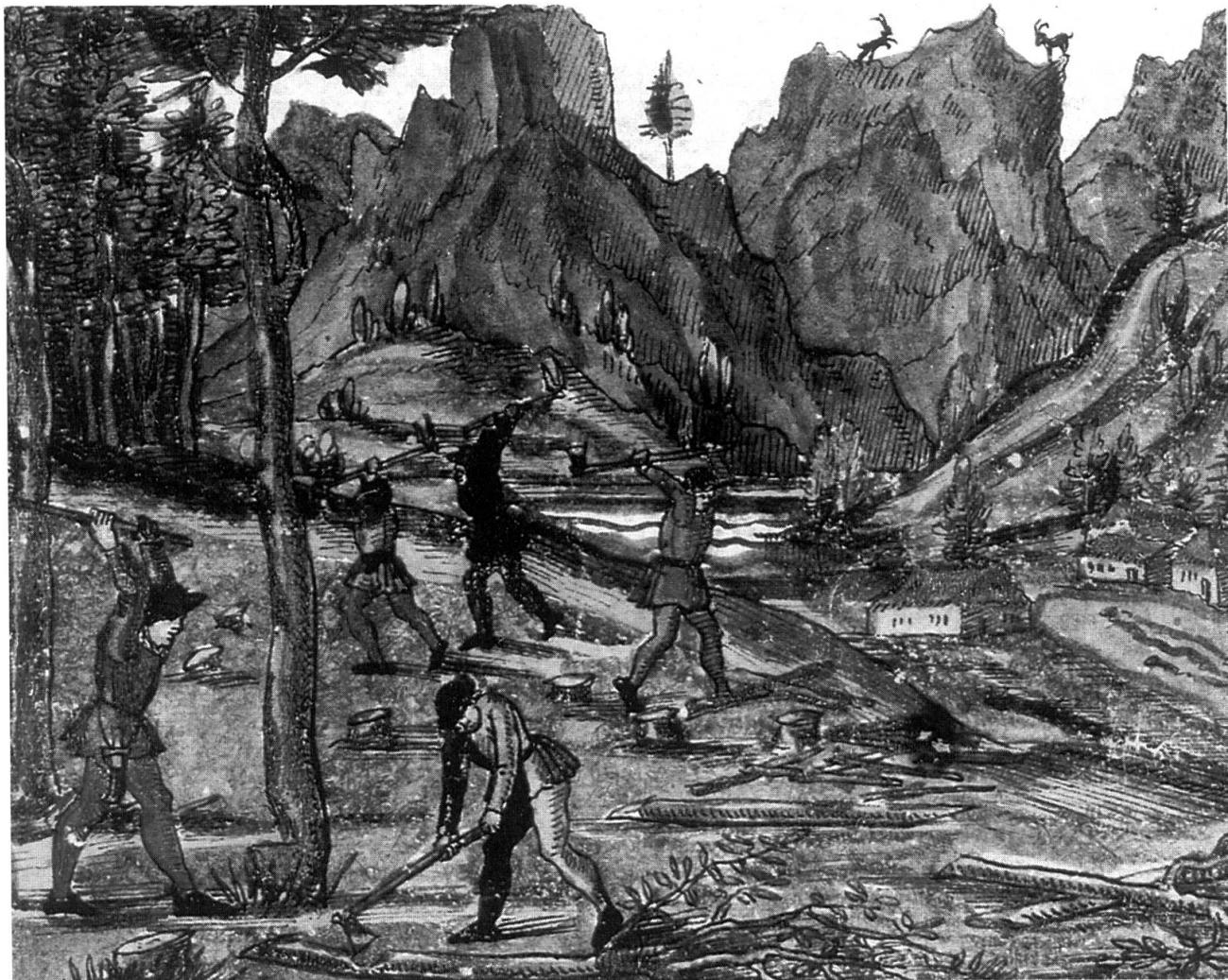
Es dürfte wohl kaum ein Zufall sein, dass sowohl die Größenverhältnisse zwischen den Zelgen als auch die grundsätzliche Struktur der Flureinteilung trotz dieses massiven Ausbaus bewahrt blieben. Nur so war auf der dörflichen Ebene nämlich keine grundlegende Umgestaltung in der kollektiven Organisation vonnöten. Vom Organisatorischen, vor allem aber auch von den wirtschaftlichen und sozialen Regelungen her, konnte so im Dorf alles beim Alten bleiben, nur dass nun halt vieles eine Nummer grösser

197 Siehe Teil II, Kap. 4.1.

198 Wie der Ausbau im Detail vor sich ging, wird im Zusammenhang mit dem Wald in Teil I, Kap. 3.4.4, behandelt.

199 Einzige kleine Ausnahme war ein Teil der Fläche bei Brünis Seewadel ganz im Süden der Gemeinde. Sie wurde 1551 zur dritten Zelge gerechnet, die sich im Norden Basadingens befand.

Abb. 17: Die Urner beim Roden, dargestellt in der Schweizer Chronik des Christoph Silberrysen, 1576. – Denkt man sich die Berge im Hintergrund weg, so könnte das Bild auch die enorme Basadinger Flurerweiterung zwischen 1433 und 1551 darstellen.



war. Ähnliches gilt im Übrigen auch für die Ebene der Herrschaft: Weil die gesamtdörflichen Relationen bestehen blieben, hatte das Kloster als praktisch alleiniger Grundherr auch keine Änderung in der über drei Jahre rotierenden Zinsstruktur hinzunehmen, das heißt, es hatte nach wie vor im ersten Jahr den grössten Zins, da die erste Zelge die grösste blieb, und im dritten Jahr den kleinsten, weil die dritte Zelge noch immer die kleinste war. Durchaus denkbar, mit den zur Verfügung stehenden Materialien jedoch nicht belegbar, ist die Möglichkeit, dass die Herrschaft

beim Flur- und Zelgausbau steuernd eingriff, damit sich die Grundstruktur nicht veränderte – falls ein solcher Eingriff überhaupt nötig war, denn die Interessen der Dorfgemeinschaft tendierten ja in dieselbe Richtung.

Schwenkt man den Blick von der gesamtdörflichen Ebene auf die Ebene der einzelnen Abgabeeinheiten, so erkennt man, dass sich hier bezüglich der einzelnen Zelganteile in einigen Fällen doch erhebliche Relationsveränderungen ergaben. So hatte beispielsweise das «Gut zum Wernerbach» 1433

in der ersten Zelge 10 Jucharten Acker, in der zweiten Zelge 8 Jucharten Acker und in der dritten Zelge 7½ Jucharten Acker liegen. 1551 sah die Verteilung ganz anders aus: Nun lagen in der ersten Zelge 10 ½ Jucharten Acker, in der zweiten 17 ¼ Jucharten Acker und in der dritten 8 ½ Jucharten Acker. Die Abgabeeinheit hatte also in allen drei Zelgen an Fläche zugelegt, jedoch überproportional viel in der zweiten Zelge. Dies hatte zur Folge, dass das «Gut zum Wernerbach» nun nicht mehr im ersten Jahr des dreijährigen Rotationszyklus am meisten Abgaben zu leisten hatte, sondern im zweiten. Aus der Sicht des Klosters spielte das aber kaum eine Rolle: Da es sowieso praktisch der einzige Grundherr in Basadingen war, bedeutete das lediglich, dass sein gesamtdörflicher Zinseinzug nun administrativ anders auf die einzelnen Abgabeeinheiten verteilt war. Wegen der nahezu unveränderten gesamtdörflichen Zelgproportionen blieb der klösterliche Zinsertrag insgesamt für jedes der drei Jahre proportional ungefähr gleich gross wie vor der Flurausdehnung.

Bemerkenswert ist, dass sich in den Teilzelgen 2A und 3A flächenmässig nur minime Veränderungen ergaben. Die immer wieder auftauchende These, dass es sich bei solch kleinen Teilzelgen um später hinzugekommene Ausbauzelgen handelte, kann hier zwar weder bestätigt noch widerlegt werden, aber falls es Ausbauzelgen waren, so sicher nicht spätmittelalterliche. 1433 bestanden sie auf alle Fälle schon in der nahezu genau gleichen Form wie 1551. Ohne allzu ausschweifende Überlegungen anstellen zu wollen, sei hier noch kurz ein Gedanke angefügt, der mit dem Naturraum in Zusammenhang steht. Die Bodenkarte zeigt, dass im Gebiet der beiden Teilzelgen 2A und 3A Bodentyp 2 vorherrscht. Dieser Boden ist zwar an sich etwa gleich gut wie Bodentyp 1 für den Ackerbau geeignet, aufgrund seines grossen Tongehalts und seiner Neigung zur Vernässung<sup>200</sup> jedoch viel mühsamer zu bearbeiten. Es wäre deshalb durchaus plausibel, wenn er erst etwas später als die

günstigeren Böden im Süden Basadingens unter den Pflug genommen worden wäre. Allerdings spielten beim Entscheid, einen Boden zu beackern, sicher auch andere Faktoren eine Rolle, etwa die Nähe zum Dorf, die Ertragseinschätzung oder politische oder soziale Rahmenbedingungen. Im Fall der Böden vom Typ 2 muss also der Nachteil der erschwerten Bearbeitung irgendwann als weniger gewichtig eingeschätzt worden sein als die zunehmende Entfernung der Böden des Typs 1.

Beim Vergleich der Urbare von 1551 und 1790 fällt auf, dass sich in der Zwischenzeit bezüglich der normativen Zelggrössen praktisch nichts veränderte. Einzig am Rand der dritten Zelge wurden drei Jucharten Wald gerodet und der Zelge einverleibt. Ansonsten waren alle 1551 verzelgten Grundstücke auch 1790 noch verzelgt.

Es ist noch einmal zu betonen, dass sich all das oben Festgehaltene auf die formale Sollebene der Urbare bezieht. Über die effektive Nutzung der Zelgflächen ist damit noch nichts gesagt. Eine detaillierte Untersuchung der Zelgen bezüglich ihrer tatsächlichen Nutzung zeigt nämlich klar, dass die Zelgflächen nicht einfach durchgehend Ackerland waren, sondern durchsetzt waren mit andern Nutzungszenen.<sup>201</sup>

1433 waren von den 920 verzelgten Jucharten lediglich 844 Jucharten Äcker (91,7 Prozent); der Rest verteilte sich auf Egerten und Hölzer<sup>202</sup>. Reben fanden sich damals noch in keiner Abgabeeinheit. 1551 waren von 1277 verzelgten Jucharten 1202 Jucharten

200 Beachte in der Karte «Gewässernetz 1433/1551» die zahlreichen Egräben in diesem Gebiet, die der Entwässerung dienten!

201 Vgl. dazu und zu den Ausführungen der folgenden Kapitel die Karte «Kulturlandschaft 1551».

202 Gemeint sind hier die Hölzer, die in den Urbaren unter den Zelgen aufgeführt wurden, also nicht der Gemeindewald!

**Abb. 18: Um den Kornverlust möglichst gering zu halten, erfolgte die Getreideernte mit der Sichel. Darstellung aus der eidgenössischen Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535 (Ausschnitt).**

Ackerland (94,1 Prozent); der Rest bestand ebenfalls aus Egerten. Hölzer hatte es kaum mehr, dafür neu vor allem auch Reben.

Nur schon diese nackten Zahlen deuten auf Wandlungsprozesse hin, die hier kurz angetönt, in ihren Details aber weiter unten bei den weiteren Bodennutzungsformen besprochen werden sollen; auch auf die Ursachen und Triebkräfte der Veränderungen soll erst später eingegangen werden. Zwischen 1433 und 1551 hatte jedenfalls eine markante Nutzungsintensivierung stattgefunden, denn nicht nur befand sich 1551 sowohl flächenmäßig als auch prozentual mehr Ackerland unter dem Pflug, sondern es war inzwischen auch zur Anlegung von zahlreichen Weingärten gekommen. Ziehen wir den Vergleich noch weiter bis ins Jahr 1790, so ist – jetzt nur noch qualitativ – festzustellen, dass das Ackerland seit 1551 insgesamt zu Gunsten des Waldes, der Egerten und der Spezialkulturen um schätzungsweise wieder etwa 90 Jucharten (zirka 7,5 Prozent) abgenommen hatte.

In den folgenden Kapiteln sollen nun die anderen, nicht als Ackerland genutzten Bodenflächen genauer unter die Lupe genommen werden. Dabei soll – nachdem jeweils die Rekonstruktion für 1551 vollzogen ist – durch Vergleiche mit 1433 und 1790 insbesondere auch der nutzungsgeschichtliche Wandel beobachtet werden.

### 3.4.3 Wiesen

Im 1551er-Urbar wurden die Wiesen jeder Abgabeinheit in einer eigenen Rubrik genannt. Die Wiesen waren im Gegensatz zu den im Urbar nicht erwähnten Weiden in Individualbesitz, waren deshalb stärker parzelliert und wurden intensiv für die Heuproduktion genutzt. Wenn sie nicht explizit als Emdwiesen bezeichnet wurden, waren sie in der Regel wohl «ein-



mahdig», das heißt, sie wurden nach dem ersten Schnitt, der dem jeweiligen Besitzer als individuelle Heuernte zukam, der kollektiven Nutzung zugänglich gemacht und dem dörflichen Vieh als Weide zur Verfügung gestellt.<sup>203</sup>

203 Vgl. Teil I, Kap. 3.3. – An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass es streng genommen eine grobe Vereinfachung ist, wenn man nur von Äckern, Wiesen oder Wald spricht, um die Nutzung der Kulturlandschaft zu charakterisieren. Es war ja gerade typisch für das Wirtschaftssystem der Dreizelgenbrachwirtschaft, dass ein und dieselbe Fläche in zyklischer Folge unterschiedliche Funktionen in-

**Abb. 19: Sensen wurden nur für den Schnitt der Wiesen verwendet. Rechts Bewässerungsgräben. Ausschnitt aus einer Füllkachel eines 1698 von David II. und Hans Heinrich III. Pfau für das Zürcher Rathaus gefertigten Kachelofens (heute im SLM).**



Gemäss der Modellvorstellung gehörten die Wiesen zusammen mit den Ackerflächen zum «ager» und waren somit Teil der Flur.

Eine Aufsummierung ergibt für Basadingen normativ 169 Wiesenparzellen, die eine Fläche von 158 Mad umfassten. Effektiv kamen drei Wiesen, die einer Zelge zugeordnet waren, sowie neun Emdwiesen innerhalb des Dorfetters dazu. Die Gesamtwiesenfläche betrug damit 171 Mad.

Die meisten Wiesengrundstücke waren zwischen einer halben und einer Mad gross; der Durchschnitt betrug 0,96 Mad. Ganz grosse Wiesenparzellen gab es sehr selten; die grösste mass 6 Mad und lag in Felwen.

Die *Lage der Wiesen* orientierte sich in erster Linie an den natürlichen Gegebenheiten. Sie befanden sich vor allem in den feuchten Zonen entlang der Bäche (Boden Typ 3 auf der Karte zur Bodenbeschaffenheit), die ohne Melioration für den Ackerbau schlecht geeignet waren, für Wiesland aber aufgrund ihrer natürlichen Feuchtigkeit, der Bewässermöglichkeiten und der angeschwemmten, wasserundurchlässigen Lehmböden ideale Bedingungen

boten. Die Bewässerung war bei knappen örtlichen Wasserressourcen nötig zur Bodenbefeuertung, zur Düngung mit gelösten Mineralstoffen und mitgeführten organischen Substanzen sowie zur Vernichtung von Schädlingen (Mäuse, Heuschrecken, Engerlinge) und hatte auch den Vorteil, dass damit in kalten Nächten Frostschäden verhindert werden konnten.<sup>204</sup> Zwar liefert das Urbar zu den Bewässerungssystemen keine direkten Informationen, es nennt aber zahlreiche, vor allem in den Wiesenzonen liegende Egräben. Diese konnten zwar auch die Funktion der Entwässerung haben (etwa bei den Ackerflächen im Grüt oder eventuell auch bei den dortigen Wiesen, die vermutlich eher zu viel als zu wenig Wasser hatten<sup>205</sup>), dienten aber in Wiesenzonen, die von Natur aus eher knapp mit Wasser versorgt waren (z. B. im Bereich Bebach), sicher auch der Bewässerung. Die Tatsache, dass für das spätmittelalterliche Basadingen kein einziges Schriftstück überliefert ist, in dem es um Wasserstreitigkeiten geht, könnte jedoch darauf hinweisen, dass die Verfügbarkeit von Wasser nie ein Prob-

nerhalb des Systems wahrzunehmen hatte! So stand beispielsweise eine Ackerfläche eine Zeit lang als getreideproduzierende Fläche in individueller Nutzung, ein andermal aber als Weide in kollektiver Nutzung. Sehr eingängig werden diese Zusammenhänge übrigens bei Beck, v. a. S. 56–60 und S. 86–93, aufgezeigt.

204 Meier/Sauerländer, S. 43 und S. 373, Anm. 67; vgl. auch Ineichen, S. 95–97.

205 Derart nasse Wiesen lagen wohl auch im Bereich von Löfingerswiese. Sie hatten aufgrund ihrer Lage sicher genügend Wasser und waren bezeichnenderweise Emdwiesen, konnten also zweimal gemäht werden. Das hatte seinen Grund wohl darin, dass sie zwar gutes Gras abwarf, aufgrund des hohen Wassergehalts aber zu tiefgründig für das Vieh waren, so dass sie kaum je als Weiden genutzt wurden. Für genügend bis eher sogar zu viel Feuchtigkeit spricht im Übrigen auch eine Stelle aus einer im GA Basadingen liegenden Urkunde von 1503, in der Heinrich Müller darum bittet, eine in dieser Zone liegende Wiese jeweils früher mähen zu dürfen, weil ihm das Gras und Heu verfaule, wenn er es zu lange stehen lassen müsse. Die Bitte wurde ihm abgeschlagen.

lem war. Günstige Lagen für Wiesen waren wegen der vorhandenen Feuchtigkeit auch die Umgebungen des Egelsees und der Seewadel.

Wiesen lagen aber nicht nur in oder an feuchten Zonen, sondern ebenso über die ganze Flur verteilt hauptsächlich dort, wo keine intensivere Nutzung möglich oder erwünscht war. In diesen Fällen waren sie fast immer mit Stauden oder Holz durchsetzt, weshalb sie in der vorliegenden Arbeit zu den Eger-ten gerechnet und erst im entsprechenden Kapitel behandelt werden; in der Karte wurden sie als Eger-ten eingetragen.

Beim Zeichnen der Kulturlandschaftskarte konnte ich mich eng an die Verteilung der Wiesen in der Hanhartkarte von 1772 halten. Ein Vergleich des Urbars von 1551 mit demjenigen von 1790 ergab nämlich bezüglich des Wieslandes praktisch keine Veränderungen. Es wurden zwar etwa acht Jucharten Acker in Wiesen umgewandelt, im Gegenzug aber auch etwa zehn Mad Wiesen zu Acker gemacht. Auffallend ist dabei, dass solche *Umwandlungen* keine grösseren Flächen betrafen, sondern immer nur ganz kleine Stücke an den Berührungszenen von Wiesen und Äckern. Gerade wenn eine Wiese in eine Ackerfläche verwandelt wurde, lag die Ursache fast immer darin, dass vom benachbarten Acker aus der Wiese immer mal wieder ein Streifen Boden abgeschnitten wurde und sich der Acker so allmählich auf Kosten der Wiese verbreiterte.<sup>206</sup> Darüber hinaus wurden vier Mad Wiesen in Kabisland und etwa fünf Mad in Pün-ten umgewandelt. Insgesamt verringerte sich so die Wiesenfläche zwischen 1551 und 1790 lediglich um elf Mad.

Im Grossen und Ganzen blieb also diejenige Wiesenfläche, die über die Abgabeeinheiten des Klosters St. Katharinental zu fassen ist, zwischen 1551 und 1790 annähernd konstant. Möglich wäre nun aber, dass sich anderes Grasland, beispielsweise Allmendflächen oder Eigenwiesen, veränderte.

Eigenwiesen kann es nur sehr wenige geben haben, denn in den Anstössermeldungen wurden solche nie genannt. Prüfen wir deshalb, ob eine Flächenveränderung der Gemeindewiesen, die als Allmenden dienten, möglich gewesen wäre. Dabei haben wir allerdings das Problem, dass Allmenden ganz allgemein schwierig zu fassen sind<sup>207</sup> und wohl zum grössten Teil aus Waldweiden bestanden. Gab es überhaupt reine Allmendflächen außerhalb des Waldes (temporär wurde ja theoretisch jede Wiese oder jeder Acker eine gewisse Zeit lang kollektiv als Weide genutzt)? Verdächtig erscheint diesbezüglich das Ge- biet zwischen dem Kleinen und dem Grossen Vorder- holz im Bereich der Müllerswies. Hanhart zeichnete 1772 das ganze Gebiet als Wiese ein. Gemäss seiner Karte müsste diese Wiesfläche mindestens dreissig MÁd gross gewesen sein. Die beiden Urbare von 1551 und 1790 lokalisieren dort aber nur gerade zwei Mad Wiesen! Da bezüglich Wiesen zwischen Hanhart und den Urbaren sonst überall grosse Übereinstimmung herrscht, macht dieser Befund stutzig. Die Mög- lich- keit, dass 1551 an der fraglichen Stelle Äcker lagen, entfällt, da diese mit Sicherheit in den Urbaren auf- geführt worden wären. Bleibt noch die Variante, dass der Ort bewaldet war. Auch das scheint wenig wahr- scheinlich, denn erstens wurde im Urbar von 1551 ex- plizit unterschieden zwischen dem Kleinen und dem Grossen Vorderholz, was auf eine getrennte Lage der

---

206 Vgl. dazu das Zitat aus dem 1790er-Urbar (S. 185) in Teil I, Kap. 3.1, wo es heisst, dass sich eine Wiese in der Bachtelen seit 1551 um eine halbe Mad verkleinert hatte, wobei die Schrumpfung «theils von dem vorbe laufenden bach, theils von dem anligenden Storchennest gut» verursacht worden sei. Ausserdem nennt eine Stelle in der Vorrede des Urbars von 1790 (siehe Anh. 2) explizit diesen Grund: V. a. Grundstücke, die lange «öde gelegen» hätten (gemeint sind Ackerflächen, die nicht mehr intensiv genutzt wurden), seien «durch nebent gebaute leichtlich verschmähleret [worden], diese aber andurch haben zunehmen müssen».

207 Siehe dazu Teil I, Kap. 3.4.4.

beiden Waldstücke schliessen lässt<sup>208</sup>, und zweitens war, wie noch genauer zu zeigen sein wird, die Waldfläche zwischen 1551 und dem Ende des 18. Jahrhunderts tendenziell eher gewachsen.<sup>209</sup> Auch konnten, abgesehen von einer ganz kleinen Ausnahme, keine Neurodungen zwischen 1551 und 1790 eruiert werden. Die Annahme, dass die beiden Vorderhölzer 1551 miteinander verbunden waren, würde also den festgestellten Tendenzen diametral entgegenstehen und ist deshalb wohl nicht in Betracht zu ziehen. Es müssen sich dort also mit grösster Wahrscheinlichkeit auch um 1551 schon Wiesen befunden haben. Waren es aber wirklich Allmendflächen? Interessant ist, was aus den Anstössermeldungen zum fraglichen Gebiet zu erfahren ist. Aus ihnen geht nämlich hervor, dass dort 1551 eine Allmende existierte: Sehr viele Parzellen, deren Lagen definiert wurden durch die Flurnamen Müllerswies, (Vor)Buch, Anriederen, Horwen, Rüti, Löli, Brunnen sowie Kleines und Grosses Vorderholz, nennen als Anstösser die «gmaind», und einmal ist gar von einer Parzelle in Rüti die Rede, die auf «der gmaind Vorderholtz» stiess.<sup>210</sup> Diese Quellenstelle und die Tatsache, dass die oben genannten Flurnamen die beiden Vorderhölzer und die dazwischen liegende Fläche kreisartig umschlossen, lassen die Folgerung zu, dass das Grosse und Kleine Vorderholz sowie die dazwischen liegende Wiesfläche Allmendgebiet waren. Unterstrichen wird dieser Befund zusätzlich durch eine Urkunde vom 18. Dezember 1475.<sup>211</sup> Darin geht es um einen Weidestreit zwischen der Gemeinde Basadingen und Haini Harder von Uerschhausen, wohnhaft in Basadingen. Haini Harder hatte etwa fünf Mad Wiesen im Vorderholz eingeschlagen, die Zinsen, die er dafür der Gemeinde bezahlen sollte, aber nicht geleistet. Das Schiedsgericht befand, dass Harder die Wiesen einzäunen und der Gemeinde dafür jährlich zwei Mütt Kernen als Zins geben sollte. Harder durfte die Wiesen gemäss Entscheid im Mai bannen (also der kollektiven Nutzung entziehen), musste sie aber

acht Tage vor oder nach dem 24. Juni geheut haben und wieder öffnen. Diese Urkundenstelle unterstreicht also ganz klar, dass im Bereich des Kleinen und Grossen Vorderholzes spätestens seit etwa 1475 eine unbewaldete Allmendfläche lag.

Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen, ob sich zwischen 1551 und 1790 eventuell die Grössen der unbewaldeten Allmendflächen verändert haben, kann also die These gewagt werden, dass dies aller Wahrscheinlichkeit nach nicht der Fall war.<sup>212</sup> Eine solche Veränderung wäre einzig im Bereich zwischen den beiden Vorderhölzern möglich gewesen; obige Überlegungen sprechen aber klar dagegen.

Hin und wieder werden im Urbar von 1551 so genannte Wechselwiesen erwähnt. Wie der Name schon sagt, wechselten diese zwischen verschiedenen Abgabeeinheiten hin und her, wie zum Beispiel die halbe Mad Wiese der Abgabeeinheit «Gut zum Plattenstein» in Hofwiesen, die «ain wechselwiss gegen des Pflügs gütlin»<sup>213</sup> war. Konkret bedeutet das, dass deren Zins im einen Jahr ins «Gut zum Plattenstein» floss, das andere Jahr in «Pflugs Gut». Wechselwiesen konnten jedoch auch zwischen drei Abgabeeinheiten gewechselt werden; sie zinsten dann nur jedes dritte Jahr in dieselbe Einheit. 1551 existierten sechs Wechselwiesen, 1790 nur noch vier: Zwei waren gegeneinander aufgehoben worden,

208 Dies im Gegensatz zu 1433, als dort noch lediglich das Vorderholz genannt wurde! Es wurde damals also noch nicht zwischen Kleinem und Grossem Vorderholz unterschieden – sehr wahrscheinlich deshalb, weil die beiden Waldteile 1433 noch miteinander verbunden waren (vgl. Teil I, Kap. 3.4.1).

209 Siehe Teil I, Kap. 3.4.4.

210 STATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 40r.

211 STATG 7'44'21.

212 Der Entscheid im Fall Harder bedeutete ja, dass die Wiese nicht ganz der kollektiven Nutzung entzogen wurde, sondern lediglich für zwei Monate. Sie blieb damit grundsätzlich in Gemeindebesitz.

213 STATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 37v.

weil sie zwischen denselben Abgabeeinheiten hin und her wechselten.

1433 bedeckten die Wiesen eine Fläche von 147 Mad, also rund 24 Mad weniger als 1551. Diesen Unterschied in die Karte einzutragen respektive die genauen Stellen der Änderungen zu lokalisieren, war leider nicht immer möglich, da das Güterverzeichnis von 1433 und das Urbar von 1551 wegen der Reorganisation, die in der Zwischenzeit stattgefunden hatte, diesbezüglich zu wenig miteinander korrespondieren. So war zum Beispiel eine Wiesenzone, die zwischen dem Flurnamen X und dem Flurnamen Y lag, in dem einen Beschrieb bei X, in dem andern aber bei Y verortet. Bei isolierten, kleineren Wiesenzonen wie etwa in Bargenten, Bachtellen oder Brunnen lässt sich dieses Problem zwar meistern, indem man einfach die Fläche der gesamten Zone mit allen darin befindlichen Flurnamen für jedes der beiden Stichjahre berechnet und miteinander vergleicht. Bei der grossen, komplizierter strukturierten Wiesenzone nördlich des Dorfes funktioniert dieses Verfahren aber nicht, und so konnte nicht eruiert werden, wo genau innerhalb dieser Zone die Veränderung stattgefunden hatte. Insgesamt stellte sich aber immerhin heraus, dass in Bachtellen und Brunnen zwischen 1433 und 1551 überhaupt keine Änderung stattgefunden, sich in Bargenten die Wiesfläche aber von  $10\frac{1}{2}$  Mad auf 17 Mad vergrössert hatte. Leider ist jedoch nicht festzustellen, woher die zusätzliche Wiesfläche kam respektive wie die Fläche vorher genutzt worden war.

Werfen wir nun einen Blick auf das *Verhältnis von Ackerfläche und Wiesfläche*, dem im System der Dreizelgenbrachwirtschaft eine zentrale Rolle zukam. Zur Bearbeitung der Getreideäcker brauchte es nämlich Zugvieh, dessen Bestand abhängig war vom zur Verfügung stehenden Wiesland. Im Sommer fanden die Tiere in der Regel genügend Nahrung auf den Weiden, den Brachfeldern und in den Wäldern. Im

Tab. 2: Acker-Wiesland-Verhältnis 1433, 1551 und 1790

Jahr	Ackerfläche	Wiesfläche	Verhältnis
1433	844 J	147 M	5,74 : 1
	+42,4%	+16,3%	
1551	1202 J	171 M	7,03 : 1
	-7,5%	-6,4%	
1790 <sup>214</sup>	1112 J	160 M	6,95 : 1

Winter hingegen stand ihnen als Futter lediglich das auf den Wiesen produzierte Heu zur Verfügung. Die Menge des eingebrachten Heus – respektive die Grösse der Wiesfläche – bestimmte folglich die Zahl der Tiere, die über den Winter gebracht werden konnte. Da der Viehbestand im Schriftgut nur ganz selten erfasst werden kann, sind indirekte Indikatoren umso wichtiger. Der Untersuchung des Wiesanteils und speziell seiner Veränderung im Lauf der Zeit kommt daher grosse Bedeutung zu. So kann beispielsweise eine Zunahme des Wiesanteils auf einen gesteigerten Bedarf an Heu oder Dung hinweisen, was wiederum als Indiz für die Intensivierung der Viehwirtschaft verstanden werden kann.

In obiger Rechnung sind nur diejenigen Grundstücke enthalten, die in die Abgabeeinheiten des Klosters gehörten. Es ist deshalb zu bedenken, dass die Verhältniszahlen für das gesamte Dorf leicht korrigiert werden müssten, da ja auch die Allmendflächen und allfällige bäuerliche Eigenwiesen zum Grasland des Dorfes zu zählen wären. Diese leichte Ungenauigkeit ist aber nicht weiter schlimm, denn für die Dreizelgenbrachwirtschaft ist eine ganz exakte Berechnung des Verhältnisses von Acker- zu Wiesland sowieso nicht möglich, weil ein Grundstück in zyklischem Wechsel verschiedenen Nutzungsarten unter-

214 Achtung: Wie schon öfters betont, sind quantitative Vergleiche zwischen 1790 und dem Spätmittelalter wegen der Flächenmassproblematik heikel. Ausnahmsweise wurden hier trotzdem die Flächen aller gegen Ende des 18. Jahrhunderts effektiv als Äcker bzw. Wiesen genutzten Grundstücke zusammengezählt. Die Resultate sind allerdings ausdrücklich als Trendwerte zu verstehen!

**Abb. 20: Ein vorbeiziehender Eidgenosse tut etwas gegen die Düngerknappheit ... Darstellung aus der eidgenössischen Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535 (Ausschnitt).**

zogen wurde. Als Trendwerte verstanden, haben die Tabellenwerte aber dennoch grosse Aussagekraft.

Für die Zeit zwischen 1551 und 1790 kann eine grosse Konstanz im Verhältnis von Wies- und Ackerfläche konstatiert werden. Sowohl die Äcker als auch die Wiesen nahmen zwar gegenüber 1551 in absoluten Zahlen etwas ab, ihr Verhältnis blieb aber praktisch identisch. Dieser Befund erstaunt keineswegs.

Erstens haben wir bei den klimatischen Bedingungen gesehen, dass unser Untersuchungsraum in einer der besten Ackerbauzonen der ganzen Nordostschweiz liegt. Die Getreideproduktion hatte deshalb schon damals eindeutig das Pramat gegenüber der Viehhaltung<sup>215</sup>, die nie in grossem Umfang betrieben wurde, sondern in erster Linie der Haltung des Zugviehs diente.<sup>216</sup> Die Acker-Wiesland-Relation von zirka 7:1 zeigt deutlich, dass das Wiesland gegenüber dem Ackerland aussergewöhnlich knapp bemessen war: Im Thurgau betrug das Verhältnis im 18. Jahrhundert nämlich etwa 2:1 zu Gunsten des Ackerlandes.<sup>217</sup> Sofern nicht grosse Mengen an Heu zugekauft wurden, konnten die Basadinger also sicher nicht massenhaft Tiere überwintern. Wie sie zudem das Düngerproblem lösten, kann hier nicht geklärt werden; zu vermuten ist allenfalls, dass die fruchtbaren Böden relativ wenig Dünger benötigten und sich das Problem so gar nicht stellte.

Zweitens hatte die Konstanz sicher auch systemimmanente Gründe. Die Umwandlung von Äckern in Wiesen oder umgekehrt war nämlich nicht ganz einfach, weil der Bebauer ja in ein ausbalanciertes, prinzipiell funktionsfähiges Nutzungssystem eingebunden war, in dem Interessen der Herrschaft, der Gemeinde und der Bauern aufeinander stiessen und in dem althergebrachte, alle verpflichtende Regelungen bestanden, die innovatives Handeln erschweren oder gar blockieren konnten. Wollte ein Bauer einen Acker in eine Wiese umwandeln, so rief er damit mit ziemlicher Sicherheit den Widerstand des Grund-



herrn hervor. Dieser war an der Nutzung als Acker interessiert, weil dies die höchste Zinsbelastung erlaubte. Und selbst wenn die Herrschaft nicht ausdrücklich auf der Nutzung als Acker beharrte, so war eine Umwandlung in eine Wiese für den Bauern wirt-

215 Um ein genaueres Bild über den Umfang der Getreideproduktion zu erhalten, müsste man die effektiv geleisteten Abgaben untersuchen, was im Rahmen dieser Arbeit nicht gemacht werden konnte. Auf diese Weise könnte vielleicht auch eruiert werden, ob und in welchen Mengen eventuell sogar Getreide exportiert wurde.

216 Das galt jedenfalls für die Grossbauern. Natürlich gab es auch Vieh, das keine Zugaufgaben hatte. Speziell die ärmeren Leute, die selbst kaum Land hatten, hielten sich wahrscheinlich – wenn es ging – eine Kuh oder etwas Kleinvieh. Vgl. Meier/Sauerländer, S. 127.

217 Frömelt, S. 153. – Als günstiger Wert wird ein Verhältnis von etwa 3 : 1 postuliert: Meier/Sauerländer, S. 132, und Othenin-Girard, S. 264 f., die auch zahlreiche Vergleichsbeispiele nennt.

schaftlich kaum rentabel, weil sich der einmal festgelegte Zins – der sich an der Nutzung des Grundstücks als Acker orientierte – deswegen nicht automatisch verringern musste. Umgekehrt lag die Umwandlung von Wiesen in Äcker nicht im Interesse der Dorfgemeinde, die dadurch ihre Weidgangsrechte beeinträchtigt sah und die immer dann einschritt, wenn eine Veränderung die gewohnheitliche Ordnung der kollektiven Flurbewirtschaftung bedrohte. Wenn der Viehbestand aber nicht allzu sehr reduziert werden sollte, so kam gerade in Basadingen, wo Wiesen sowieso schon knapp waren, eine Umwandlung von Wiesen in Äcker ohnehin kaum in Frage.

Und drittens hatte sogar der einzelne Bauer seinerseits divergierende Interessen: Einerseits wollte er seinen individuellen Besitz möglichst unbeeinträchtigt nutzen, anderseits hatte er Interessen auf der kollektiven Ebene, das heißt am Zugang zu Ressourcen, die sich entweder in Gemeindebesitz befanden oder im individuellen Besitz anderer lagen, aber temporär der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden mussten. Jeder Bauer war «darauf angewiesen, dass sich seine in eigener Regie betriebene Wirtschaftsführung mit jener Wirtschaft ergänzte, die er als Teilhaber der Ökonomie der Gemeinde auf einer zweiten Ebene betrieb – dass beide Ebenen funktional ineinandergriffen»<sup>218</sup>. Weil alle Bauern ihre Betriebe ganz und gar auf diese Situation eingestellt hatten, war es praktisch unmöglich, eine Mehrheit für eine Änderung zu gewinnen. Es waren deshalb vor allem die gemeinsamen Weidgangsrechte, die eine individuell unabhängige und intensivere Nutzung der einzelnen Grundstücke – eben zum Beispiel eine Umwandlung einer Wiese in einen Acker – verhinderten.<sup>219</sup>

Zu all diesen Überlegungen kommt hinzu, dass sowohl Mitte des 16. Jahrhunderts als auch Ende des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung so zahlreich war<sup>220</sup>, dass wenig Grund bestand, die Äcker nicht als solche zu nutzen, und schon deshalb Umwandlungen in Wiesen kaum in Frage kamen.

Des Weiteren zeigt die grosse Konstanz in der Flurnutzung zwischen 1551 und 1790, dass trotz der um 1790 wesentlich höheren Bevölkerungszahl keine weitere Ausdehnung der Flur erfolgte. Dies deshalb, weil bereits um 1551 ein maximal möglicher Ausbaustand erreicht war, über den hinaus man mit dem bestehenden Bodennutzungssystem nicht gehen konnte – das System war flächenmäßig ausgereizt. So konnte nicht mehr Wald gerodet werden, weil dieser dann seine auf der kollektiven Nutzungsebene liegenden Funktionen nicht mehr erfüllen könnten. Sollte also eine Nutzungsintensivierung vollzogen werden, so war diese nicht mehr durch eine räumliche Ausweitung der Flur zu erreichen, sondern musste innerhalb der bestehenden Nutzfläche gesucht werden.

Gerade diese angesprochene Ausdehnung der Flur war jedoch zwischen 1433 und 1551 noch möglich: Wie wir in der obigen Aufstellung gesehen haben, vergrößerte sich die effektiv beackerte Fläche in dieser Zeit um rund 42 Prozent (die normativ verzelgte Fläche wuchs um 39 Prozent<sup>221</sup>). Die Wiesen dehnten sich ebenfalls aus, allerdings nur um rund 16 Prozent. Die Entwicklung verlief hier also keineswegs parallel. Die genauen Gründe dafür sind nicht zu eruieren. Eine wesentliche Ursache dürfte aber in den ausserordentlich günstigen naturräumlichen Bedingungen für den Getreidebau gelegen haben, die einer Konzentration auf den Ackerbau zweifellos förderlich waren. Außerdem muss ein weiterer entscheidender Grund aber auch darin bestanden haben, dass das System seine räumlichen Grenzen 1433 noch nicht erreicht hatte. Denn wie die Ausführungen über das

---

218 Beck, S. 87.

219 Ebd., S. 83–87.

220 Grundsätzlich: Körner, S. 358–360, und Capitani, S. 447–452.

221 Vgl. Teil I, Kap. 3.4.2.

Umwandlungen blockierende, starre System zeigten, wäre eine solche Verschiebung der Balance zwischen Ackerland und Wiesland in einem nicht mehr weiter ausdehbaren Raum kaum möglich gewesen. Zwischen 1433 und 1551 jedoch war eine Expansion mittels Waldrodungen noch möglich, denn die Waldressourcen scheinen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch nicht ausgereizt gewesen zu sein. Darauf deutet jedenfalls auch der Urkundenbestand hin, in dem Wald- und Weidnutzungsstreitigkeiten erst nach 1475 fassbar werden.<sup>222</sup> Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang der Nutzungsstreit zwischen Basadingen und Rudi Laingruber, dem Meier vom Dickihof, aus dem Jahr 1488.<sup>223</sup> Es ging dabei um «wunn, wayd, trib und tratt», um das Holz in Tegerbuch, das Basadingen gehörte, und um den Mergelacker, der in den Hof Dicki gehörte. Das Gericht entschied, dass Basadingen das Tegerbuch von Brünis Seewadel am Graben entlang bis an den Mergelacker nutzen durfte, der jeweilige Inhaber des Dickihofs hingegen den gesamten Mergelacker. Besonders betont wurde auch, dass die gegenseitigen Übergriffe nun aufhören und sich beide in Zukunft nicht mehr belästigen sollten. Es ist bezeichnend, dass die Streitobjekte im Süden Basadingens lagen, also dort, wo noch die grössten Ausbaumöglichkeiten vorhanden waren. Typisch ist auch, dass gerade jetzt, da sich die Fluren ausweiteten und die Intensität der Nutzung auch in den siedlungsferneren Bereichen zunahm, es dort zu Problemen kam, wo die Interessengebiete zweier expandierender Siedlungskerne aufeinandertrafen. Mit der zitierten Urkunde wurden genau diese Interessengebiete in einer bisher wenig intensiv genutzten, aber immer begehrter werdenden Zone abgesteckt und geregelt.<sup>224</sup>

Dass die Ausdehnungsmöglichkeiten und die frei verfügbaren Waldressourcen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dann allmählich erschöpft waren, zeigt die Tatsache, dass 1524 eine Weide- und Holzverordnung für Basadingen verschriftlicht wurde.<sup>225</sup>

Der wegen der enger gewordenen Verhältnisse erhöhten Konfliktgefahr sollte offensichtlich mit einer schriftlich fixierten, mithin grössere Sicherheit versprechenden Regelung begegnet werden. In der entsprechenden Urkunde findet sich überdies ein Punkt, der die Erkenntnis untermauert, dass das Verhältnis von Acker- zu Wiesland in Basadingen so eng war, dass über das Zugvieh hinaus kaum Vieh gehalten werden konnte: Punkt 2 besagt nämlich, dass nicht mehr Stiere, Rinder und «mussig gend vech» gehalten werden sollte, als zur Bebauung der Güter notwendig sei. Ebenso sollten keine Feldrösse, Hengste und auch keine Schafe gehalten werden.<sup>226</sup>

Fassen wir die Entwicklung in aller Kürze zusammen, so stellen wir fest, dass das Verhältnis von Acker- und Wiesland, das schon 1433 von einer überdurchschnittlichen Vorrangstellung des Ackerlandes geprägt war, sich im Lauf der Flurexpansion bis 1551 noch mehr zu Gunsten des Ackerlandes verschob. Das Gebiet Basadingens dürfte dadurch noch stärker zu einer eigentlichen «Kornkammer» geworden sein. Bis 1790 blieb das Verhältnis dann konstant.

Im Unterschied zu vielen anderen Regionen blieb in Basadingen die Landwirtschaft übrigens bis heute weitgehend vom Ackerbau geprägt. Allerdings haben sich auch hier vor allem in neuerer Zeit zahlreiche radikale Änderungen ergeben: Meliorationen, Güterzusammenlegungen, Mechanisierung der bäuerlichen Produktion sowie Konzentration und Reduktion

222 Weidestreit 18. Dezember 1475 (STATG 7'44'21); Weidestreit 15. April 1480 (STATG 7'44'25); Nutzungsstreit 1488 (GA Basadingen); Weidestreit 8. Mai 1490 (STATG 7'44'16, Nr. 61); Nutzungsstreit 1522 (GA Basadingen).

223 GA Basadingen; der Dickihof liegt südlich von Basadingen.

224 Vgl. Meier/Sauerländer, S. 136–138, die im Surbtal gleichartige Entwicklungen feststellten.

225 GA Basadingen. Abschrift: STATG 7'44'17, Nr. 63d.

226 Siehe dazu auch Anm. 434.

der Anbaubetriebe veränderten sowohl die landwirtschaftliche Produktion als auch die Kulturlandschaft nachhaltig.<sup>227</sup>

### 3.4.4 Wald

Die Ermittlung des spätmittelalterlichen Waldbestandes gestaltete sich ausserordentlich schwierig. Der Wald war nämlich zum grössten Teil Gemeindewald oder Hoch- und Fronwald<sup>228</sup> und somit für die Interessen des Klosters nicht von Belang. Entsprechend selten taucht er in dessen urbariellen Schriftstücken überhaupt auf. Grundsätzlich ist er in ihnen nur auf zwei Arten zu fassen: unter den Grundstücken der Abgabeeinheiten als Partikularwald, das heisst als Wald, der «als Bestandteil grundherrlicher Güter anzusehen ist»<sup>229</sup>, sowie in den Anstössermeldungen als Nachbar von Flurparzellen.

Für 1551 ist der Partikularwald praktisch zu vernachlässigen, da darunter lediglich drei Parzellen von insgesamt  $2\frac{3}{4}$  Jucharten Fläche fielen. 1433 und 1790 gehörten etwas grössere Flächen Wald zu den klösterlichen Abgabeeinheiten. Diese waren aber meistens nicht Partikularwald in dem Sinn, dass sie konstant oder zumindest schon seit sehr langer Zeit in Form von Wald zu den Abgabeeinheiten gehörten (in der Folge «Partikularwald erster Ordnung» genannt), sondern es handelte sich dabei grösstenteils um erst kürzlich wieder verwaldete ehemalige Äcker («Partikularwald zweiter Ordnung» oder «Wieder-verholzungen»). In den Güterbeschrieben bildet der Partikularwald erster Ordnung eine eigene Rubrik, während der Partikularwald zweiter Ordnung unter den verzelgten Parzellen auftaucht; letzterer umfasste also diejenigen Parzellen der Flur, die bezüglich ihrer Nutzung als «holz» deklariert waren. Konkret heisst das für 1433, dass knapp 30 Jucharten Partikularwald erster Ordnung waren und etwas mehr als 36 Jucharten Partikularwald zweiter Ordnung. Ausser-

dem waren 38 Jucharten Egerten. Im 1790er-Urbar ist kein Partikularwald erster Ordnung mehr zu fassen, die Wiederverholzungen gegenüber 1551 betragen aber über 40 Jucharten (in diese Rechnung wurden nur die vollständig wieder verholzten Parzellen miteinbezogen; darüber hinaus gab es aber auch noch etwa  $42\frac{1}{2}$  Jucharten, die neu teilweise Holz und Feld waren und deshalb zu den Egerten gerechnet wurden).

Wenn wir nun zusätzlich auch noch die Informationen qualitativer Art berücksichtigen, die aus den Anstössermeldungen zum Wald hervorgehen, so wird es möglich, einige *Entwicklungstendenzen* zu eruieren, die eng mit den im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Tendenzen verknüpft waren. Bevor wir aber näher darauf eintreten, sei noch einmal explizit darauf hingewiesen, dass über den grössten Teil der Waldfläche keine präzisen Angaben vorliegen. Die folgenden Ausführungen können deshalb allenfalls Trends aufzeigen.

Die eben genannten Werte verdeutlichen zunächst einmal, dass Partikularwald erster Ordnung praktisch nur noch 1433 existierte, nachher aber verschwand. Diese Entwicklung dürfte in direktem Zusammenhang mit dem in den folgenden Jahrzehnten erfolgten Ausbau der Flur gestanden haben. Mit dem Wachstum der Bevölkerung erhöhte sich der Druck auf die landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion.

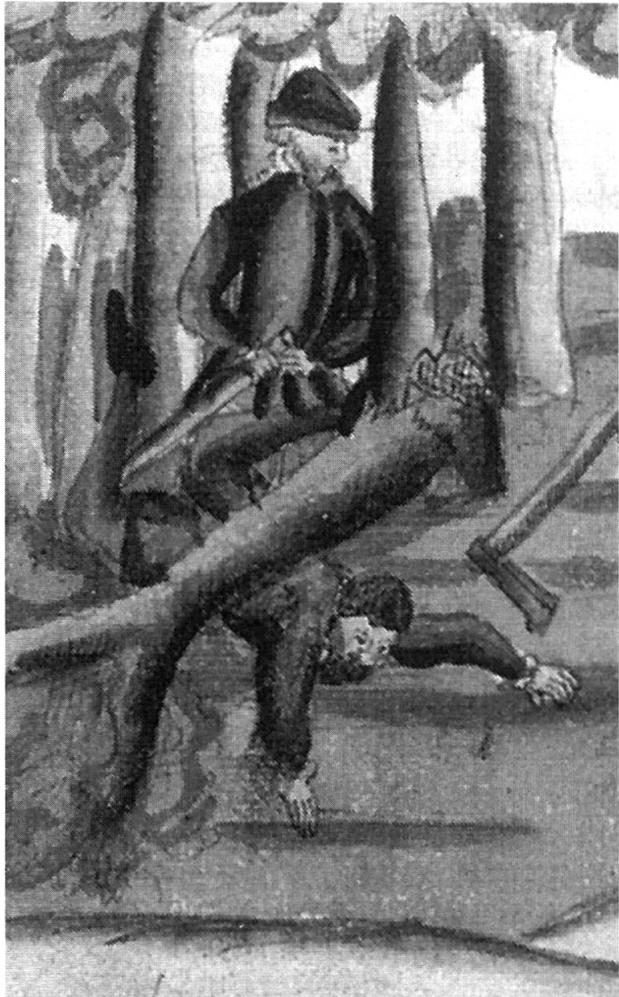
---

227 Raimann, Kunstdenkmäler, S. 8.

228 Dazu Meier/Sauerländer, S. 135. Die Hoch- und Fronwälder unterstanden formell der Landesherrschaft. Weil sie aber grösstenteils Bestandteil des dörflichen Twing und Banns waren, lag ihre Nutzung meist in den Händen der Dorfherrschaft. Neben seinem rechtlichen Bedeutungsgehalt konnte der Begriff «Hochwald» aber auch einen Zustand des Waldes bezeichnen. Beide Bedeutungen dürften ursprünglich einen Zusammenhang gehabt haben: Herrschaftlicher Hochwald wurde nämlich weniger geschlagen und bestand deshalb aus vergleichsweise hohen Bäumen. Ebd., S. 59.

229 Meier/Sauerländer, S. 136.

**Abb. 21: Das Roden gehörte zu den gefährlichsten landwirtschaftlichen Arbeiten. – Im Jahr 1574 verunfallter Bauer, dargestellt in der «Wickiana», der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks zu den Jahren 1560 bis 1587 (Ausschnitt).**



tion. Weil zu dieser Zeit genügend Waldreserven vorhanden waren, war eine Produktionssteigerung mittels einer flächenmässigen Ausdehnung der intensiv betriebenen Landwirtschaft noch möglich. Das heisst konkret, dass Wald gerodet und neue Ackerflächen geschaffen wurden. Dabei ist zu betonen, dass eine Rodung im mittelalterlichen Bewirtschaftungssystem nicht gleichbedeutend war mit einem Kulturlandschaftsgewinn, sondern lediglich den Übergang von einer extensiveren zu einer intensiveren Art der Kulturlandschaftsnutzung bedeutete. Der Wald hatte zu dieser Zeit zwar noch ganz wesentlich die

Funktion einer Kulturlandschaftsreserve, eines Puffers sozusagen, der je nach Bedarf extensiver oder intensiver genutzt werden konnte, war aber längst nicht mehr unberührtes Naturland, sondern integrierter und unverzichtbarer Bestandteil des landwirtschaftlichen Nutzungssystems und als solcher in vielfältigster Art und Weise bewirtschaftet.<sup>230</sup>

Nach 1433 vergrösserten die Basadinger also ihre intensiv genutzte Flur, indem sie Wald rodeten. Als erstes dürften sie dabei die verwaldeten ehemaligen Äcker wieder unter den Pflug genommen haben. Diese Parzellen lagen 1433 bereits innerhalb der verzelgten Flur, was beweist, dass sie schon in früheren Zeiten – wohl bis zur Krise des 14. Jahrhunderts – intensiv genutzt worden waren.

Blenden wir kurz zurück in die Zeit vor 1433, damit wir die ganze Entwicklung verfolgen können. Die Intensität der Flurnutzung hatte mit dem Bevölkerungseinbruch im 14. Jahrhundert<sup>231</sup> stark abgenommen: Der Wald war wieder vorgedrungen, viele Ackerparzellen veregerten oder verholzten gar wieder. 1433 hatte die Flur noch nicht wieder den Stand von vor der Krise erreicht.<sup>232</sup> Das zeigt sich deutlich im Güterverzeichnis von 1433. Denn gerade das Vorhandensein der zahlreichen um 1433 effektiv noch immer verholzten Parzellen unter der Rubrik der ver-

230 Irniger, S. 17 und S. 35–37; Sablonier, Innerschweiz, S. 170–172.

231 Zur Krise allgemein: Graus; Rösener, Agrarwirtschaft, S. 31–36 und S. 95–102; Gilomen, Krisenzeit; Sigg, Agrarkrise; Zanger, Wirtschaft, v. a. S. 390–398. – Bezuglich der Basadinger Verhältnisse siehe auch Teil II, Kap. 2 und 3.1.

232 Wann genau eine vollständige Erholung eingetreten war, ist anhand des vorliegenden Materials nicht zu klären. Wie weiter unten gezeigt werden wird, dürfte es aber in den Jahrzehnten nach der Mitte des 15. Jahrhunderts soweit gewesen sein. Dieser Befund deckt sich mit Zanggers Einschätzung, der den Umschwung ebenfalls auf die Dezenien nach 1450 veranschlagt (Zanger, Wirtschaft, S. 390–394).

zelgten Grundstücke beweist, dass im Güterverzeichnis eben nur ein Sollbestand an Ackerland aufgezeigt wird – effektiv war die Fläche des Ackerlandes hingegen kleiner.

Versuchen wir einmal etwas genauer unter die Lupe zu nehmen, was für eine Art Sollbestand im Güterbeschrieb von 1433 eigentlich verzeichnet war. Entsprach dieser Sollbestand einem Maximalstand? Wurden hier also sämtliche Parzellen aufgeführt, die irgendwann einmal unter dem Pflug gewesen waren und in eine Abgabeeinheit des Klosters zinspflichtig waren? Verzeichnete das Kloster also alle Grundstücke, von denen es irgendwann einmal Zins erhalten hatte, selbst wenn diese längst nicht mehr beackert wurden, um so seine Ansprüche auf diese Flächen zu dokumentieren? Wenn dem so wäre, so würde der maximale Sollbestand exakt dem grössten je erreichten Ausbaustand der Zelgen entsprechen, also der Zelgengrösse von spätestens etwa 1310<sup>233</sup>. Nun enthalten die Urbare dieser Zeit leider keine Flächenangaben, so dass das Problem nicht auf einem einfachen rechnerischen Weg zu lösen ist.

Überlegen wir uns deshalb, was der Fall eines maximalen Sollbestands konkret bedeuten würde. Nehmen wir modellhaft an, dass erstens der Partikularwald erster Ordnung immer Wald war, sich also nie verändert hatte, und dass zweitens beim maximalen Ausbaustand keine veregerten Stellen vorhanden waren. Dem Maximalstand von 1310 hätte so gesehen die gesamte um 1433 verzelgte Flur von 920 Jucharten Fläche entsprochen. 1433 waren von diesem angenommenen Maximalbestand 36 Jucharten Acker wieder verholzt und 38 Jucharten zu Egerten geworden. Die Getreideanbaufläche wäre demnach seit dem Beginn der Krise um 8 Prozent geschrumpft. Verglichen mit der in der Fachliteratur gängigen Annahme einer etwa 25-prozentigen Schrumpfung<sup>234</sup> ist das doch erstaunlich wenig. Wanner, der diese Grösse ermittelte, berechnete sie auf einem Umweg: Er verglich die Abgabeforderungen vor, während und

nach der Krise und stellte fest, dass diese bis zum Höhepunkt der Krise, den er ungefähr auf das Jahr 1400 datierte<sup>235</sup>, um durchschnittlich 25 Prozent zurückgingen. Er nahm also an, dass die Abgabeforderungen proportional zur Anbaufläche waren – eine meiner Meinung nach gewagte Annahme, die hier kurz hinterfragt werden soll. Schriftlich fixierte Zinsreduktionen mussten, vor allem in Krisenzeiten, nicht unbedingt mit einer Schrumpfung der bebauten Flächen zusammenhängen. Sie konnten auch Folge einer längeren Phase schlechter Ernten oder allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten der einzelnen bäuerlichen Betriebe sein. Insbesondere wenn die Herrschaft Mühe hatte, die Bauernstellen überhaupt zu besetzen, sah sie sich zuweilen veranlasst, die Zinsforderungen zur Attraktivitätssteigerung und «Bauernwerbung» zu senken.<sup>236</sup> Natürlich war auch eine Verminderung der Nutzungsintensität und der Anbauflächen ein Argument für eine Zinsreduktion, wahrscheinlich sogar ein ganz wesentliches – nur sollte sie nicht als einzige Ursache für sinkende Zinssätze angesehen werden.<sup>237</sup> In Bezug auf Wanners These bedeutet dies, dass bei einer 25-prozentigen Abgabeverminderung theoretisch zwar eine maximale Reduktion der Anbauflächen um ebenfalls 25 Prozent denkbar ist. Wesentlich wahrscheinlicher scheint mir allerdings, dass die effektive Flächenschrumpfung

---

233 Die Untersuchungen zur Güterstruktur in Teil II, Kap. 2, zeigen, dass in Basadingen nach 1310 Krisensymptome auftraten. Eine Vergrösserung der Zelgen nach 1310 ist folglich unwahrscheinlich.

234 So Zanger, Wirtschaft, S. 398, der sich auf Wanner, S. 197–218, stützt.

235 Wanner, S. 209.

236 Siehe dazu die ausführlicheren Überlegungen in Teil II, Kap. 2.

237 Gerade auch die Tatsache, dass die Flur zwischen 1433 und 1551 wieder um 39 Prozent zunahm, die Abgabeforderungen insgesamt aber sogar um 1 Prozent zurückgingen, belegt, dass andere Faktoren und Überlegungen bei der Festsetzung der Grundzinshöhe ganz stark eine Rolle spielten!

– als einer unter mehreren für die Zinssenkung verantwortlichen Faktoren – geringer war.

Vergleichen wir mit den Verhältnissen in Basadingen. Hier gingen die Abgabeforderungen zwischen 1310 und 1433 um 27 Prozent zurück<sup>238</sup>, was sich also ziemlich genau mit Wanners Berechnungen deckt. Stimmt die These Wanners, so hätte sich die verzelgte Fläche nach 1310 ebenfalls um 27 Prozent vermindern müssen. Dass im Güterbeschrieb von 1433 lediglich eine Reduktion von 8 Prozent feststellbar ist, kann verschiedene Ursachen haben:

- Variante 1: Es wäre möglich, dass sich die Fläche nach 1310 tatsächlich um 27 Prozent verminderte, sich bis 1433 aber wieder so weit erholte, dass sie nur noch 8 Prozent unter dem Wert von 1310 lag. Der Tiefpunkt wäre demnach 1433 schon längst durchschritten gewesen – vielleicht etwa um 1400, wie von Wanner postuliert – und die Flur bereits wieder in einem Ausdehnungsprozess begriffen. Die Annahme, dass im Güterbeschrieb von 1433 ein Maximalsoll festgehalten wurde, bliebe bei einem solchen Verlauf vorerst denkbar. Bei genauerem Hinsehen gibt es jedoch verschiedene Indizien, die einem solchem Verlaufsmodell gegenüber grosse Skepsis aufkommen lassen. Erstens finden sich in der Literatur zahlreiche Stimmen, die frühestens gegen Mitte des 15. Jahrhunderts, eher sogar erst ab den 1470er-Jahren, wieder mit einem Aufschwung in der Bevölkerungsentwicklung und einer Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen rechnen.<sup>239</sup> Obwohl es regional wahrscheinlich grosse Unterschiede gab – in Städten und Weinbaugebieten<sup>240</sup> erholten sich die Bevölkerungszahlen rascher – dürfte diese allgemeine Tendenz auch für Basadingen Geltung gehabt haben. Darauf deutet nämlich die Analyse seiner Güterstrukturen hin: Einerseits war die Zahl der Betriebe in Basadingen 1433 immer noch rückläufig, anderseits sind für diese Zeit auch immer noch sehr häufige

Inhaberwechsel festzustellen.<sup>241</sup> Solch hohe Inhaberfluktuationsraten weisen auf eine sehr grosse Mobilität der Bevölkerung hin – und eine hohe Mobilitätsrate wiederum wird gemeinhin als typisches Krisensymptom gewertet.<sup>242</sup> Darüber hinaus fällt auch auf, dass es nach 1470 zu einer markanten Zunahme an Nutzungsstreitigkeiten kam. Der demografische Druck scheint also erst in dieser Zeit wieder grösser geworden zu sein. Zweitens macht vor allem auch die Tatsache stutzig, dass sich die verzelgte Flur in Basadingen zwischen 1433 und 1551 um nicht weniger als 39 Prozent ausdehnte. Denn würde die These eines Maximalsolls im Güterverzeichnis von 1433 stimmen, so würde das bedeuten, dass sich die Flur 1551 auch gegenüber 1310 um 39 Prozent vergrössert hätte. Eine solch massive Ausdehnung auch gegenüber 1310 wäre nun aber doch sehr erstaunlich, geht man heute doch davon aus, dass im Zug der hochmittelalterlichen Expansionsphase schon gegen 1300 ein nahe am

238 Rückgang von insgesamt 371 Stuck (1310) auf 271 Stuck (1433). – Vgl. in Anh. 1, Grundlagentabelle 1310 und Grundlagentabelle 1433.

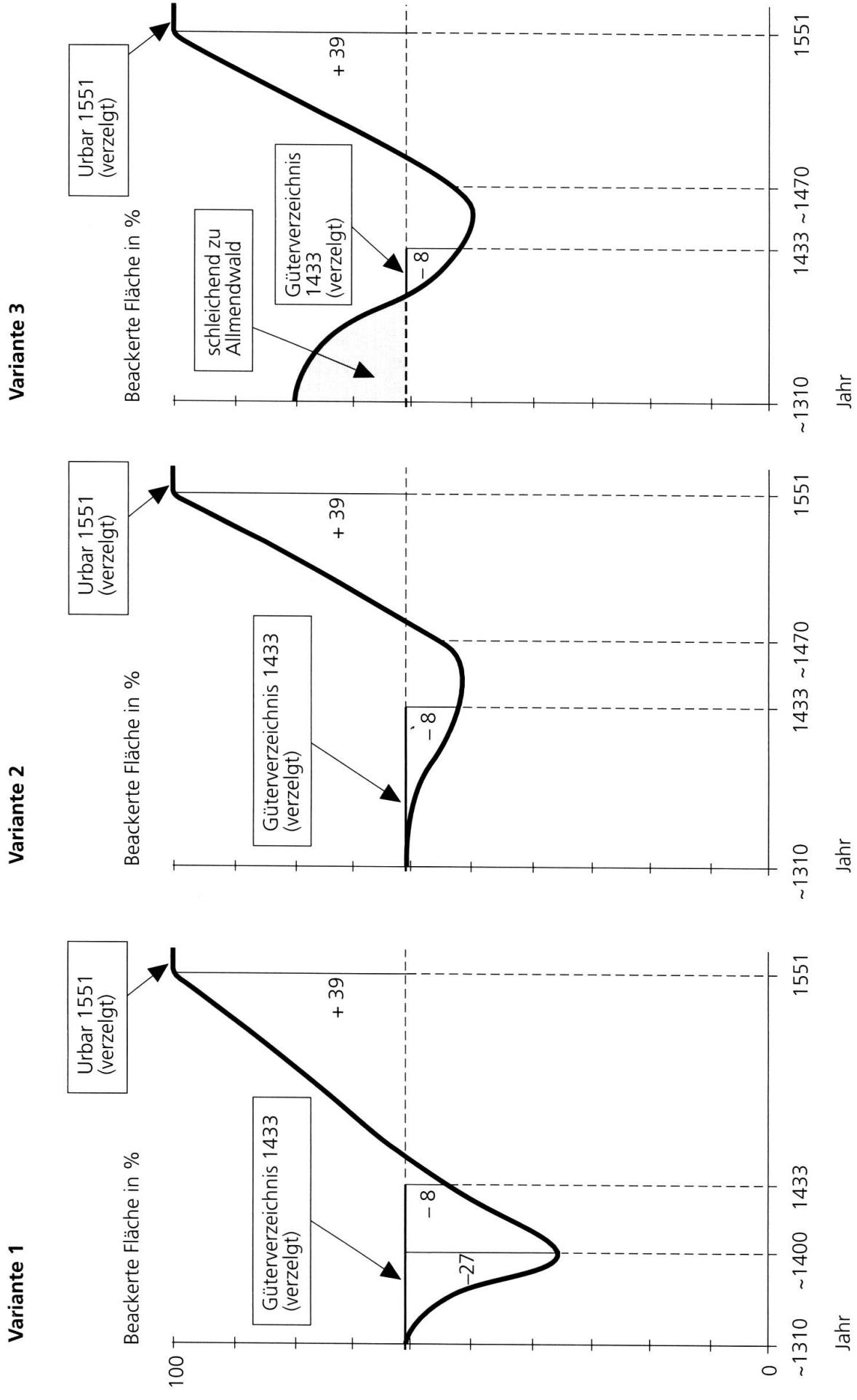
239 So jüngst Zanger, Wirtschaft, S. 390–394, aber auch Morard, S. 216–218. Meier/Sauerländer, S. 37–39 und S. 57 f., für das Surbtal sowie Othenin-Girard, S. 425, für die Vogtei Farnsburg gehen gar erst für die Wende zum 16. Jahrhundert von einem Aufschwung aus. Auch Wanner, S. 207, S. 218 und S. 240, ist der Meinung, dass es nach dem Erreichen des Tiefpunkts um 1400 erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wieder zu einem markanten Aufschwung kam.

240 Wanner, S. 265.

241 Zwischen dem sog. «Konkordanzrodel» (StATG 7'44'63, Nr. 20), der die Inhaberverhältnisse der 1420er-Jahre anzeigt, und dem Güterverzeichnis von 1433 sind starke Inhaberfluktuationen festzustellen. Ebenso zeigen die Nachträge in einem Abgaberodel von 1433 (StATG 7'44'63, Nr. 17), dass die Einträge des Güterverzeichnisses schon bald wieder überholt waren. – Vgl. Teil II, Kap. 3.1.

242 Zanger, Wirtschaft, S. 391 f.

Fig. 1: Verlaufsmodelle der Flurentwicklung, ca. 1310 bis 1551



möglichen Maximum liegender Ausbaustand erreicht war!<sup>243</sup>

- Variante 2: Möglich wäre auch, dass die Schrumpfung entsprechend der oben angebrachten Bedenken an Wanners Methode eben nicht 27 Prozent, sondern nur die in unserem Urbar feststellbaren 8 Prozent betragen hat. Auch mit dieser These liesse sich das «Maximalsoll-Modell» zunächst aufrechterhalten, doch steht ihm schlussendlich wiederum die 39-prozentige Flur ausdehnung entgegen. Aufgrund dieser Überlegungen ist es also kaum wahrscheinlich, dass im Güterverzeichnis von 1433 ein maximaler Sollbestand verzeichnet wurde.
- Plausibler erscheint deshalb eine dritte Variante: Im Güterverzeichnis von 1433 wurden nicht mehr sämtliche Parzellen aufgeführt, die früher einmal verzelgt gewesen waren. In der Depressionsphase nach 1310, als sich der Wald wieder auf Kosten der intensiv genutzten Flur ausdehnte, dürften zahlreiche Parzellen der verzelgten Ackerflur in einem schleichenden Prozess über den Status einer Egerte wieder in den Allmendwald übergegangen sein. Das Kloster verlor in dieser Krisenzeit wohl die Kontrolle darüber, welche der wieder verwalteten Grundstücke eigentlich in seine Abgabeeinheiten gehörten. Oder – was noch wahrscheinlicher ist – das Kloster aktualisierte angesichts der geringer gewordenen Landbedürfnisse und der immer knapper werdenden Arbeitskräfte seine Ansprüche auf eine weitere Zugehörigkeit der betreffenden Grundstücke zu den Abgabeeinheiten nicht, so dass sie mit der Zeit gewohnheitlich wieder zur Allmende gerechnet wurden und der Anspruch des Klosters auf sie erlosch. Bei der Neuaufnahme der Flur, bei der das Kloster in hohem Mass auch von den Aussagen der Bauern abhängig war, wurden dann die derart wieder verwalteten Partien als «gemainwerch» ausgewiesen. Es scheint durchaus plausi-

bel, dass dem Kloster zwar bewusst war, dass früher eigentlich mehr Land zu seinen Abgabeeinheiten gehört hatte, dass es aber im Sinn eines Kompromisses – die Fluraufnahme, bei der in der Regel Angehörige des Klosters wie auch Vertreter der Bauernschaft beteiligt waren<sup>244</sup>, dürfte ganz wesentlich den Charakter eines wechselseitigen Aushandelns gehabt haben – nicht auf einem maximalen Sollbestand beharrte, sondern sich mit einem nach unten revidierten Sollbestand zufrieden gab. Dass der genaue Verlauf einer solchen schleichenden Veränderung selbst die Bauernschaft vor Probleme stellen konnte, zeigt ein Beispiel aus der Gegend von Döttingen im Surbtal, wo befragte Zeugen 1425 angaben, «sie wüssten nicht mehr, was im Oberhard zu ihrer Lebzeit von Acker zu Wald und von Wald zu Acker geworden sei»<sup>245</sup>. Gerade die grosse Mobilität der Bauern und die häufigen Inhaberwechsel in der Krisenzeit nach 1310 dürften wesentlich dazu beigetragen haben, dass sowohl das Kloster als auch die Bauernschaft den Überblick über die genaue Entwicklung verloren.

Wo sich die Böden befanden, die nicht mehr intensiv bebaut und mit der Zeit zu Allmendwald wur-

---

243 Sablonier, Dorf, S. 743, und Wanner, S. 270 f.; neuerdings auch Zanger, Wirtschaft, S. 391.

244 Vgl. z. B. die Vorbemerkung zu den Rudolfinger Einträgen im Urbar von 1551 (StATG 7'44'138, fol. 138r): «Uff donstag vor der uffart jm 42 jar haben die wirdigen frowen zü Sannt Katharinathal durch jrn hoffmaister Baltassar Lominit[?] jre güter unnd hoff zü Rüdelfingen lassen uffschriben die anstöss erneweren und urberiern uss dem alten urbar unnd durch angebung Ulrichen Schribers vogts, Hanssen Hermans, Hanssen Knussen dess elteren, Hainrichen Knussen unnd Felixen Riegern von ainer gmaind darzü erwelt unnd verordnet unnd by jrn ayden angeben wie volgt.» – Vgl. auch StATG 7'44'144, Vorrede des Urbars von 1790 (siehe Anh. 2).

245 Meier/Sauerländer, S. 52.

den, ist selbstverständlich nicht mehr exakt festzustellen, denn sie sind ja wie gesagt aus den Urbaren verschwunden. Eine Spur liefern jedoch die noch in den Abgabeeinheiten verbliebenen acht Prozent verholzter oder veregerter Parzellen. Diese 1433 nur mehr extensiv genutzten Grundstücke befanden sich nämlich hauptsächlich im südlichen Bereich des Gemeindebanns.<sup>246</sup> So zeigt sich also dennoch, dass in der Phase der Unterbevölkerung primär entferntere und vermutlich auch weniger ertragfähige Böden aufgegeben wurden.

Im Zug der neuerlichen Ausdehnung der Flur zwischen 1433 und 1551 kam nach diesen verwaldeten ehemaligen Äckern vermutlich bald einmal auch der Partikularwald erster Ordnung unter den Pflug, denn ihn konnten seine Besitzer relativ schnell und ohne dass sie gross Rücksicht auf die Dorfgemeinde nehmen mussten, einer andern Nutzung zuführen. Dank des Mitgenussrechts an Holz und Weide der Gemeinschaftswälder dürfte der Verlust des Partikularwaldes für seine Besitzer gut verkraftbar gewesen sein. Erst in einem späteren Schritt musste die Gemeinde wohl dann auch Gemeindewald zur Rodung freigeben. Die Vermutung, dass diese Freigabe etwas verzögert erfolgte, beruht auf der weiter oben diskutierten Schwerfälligkeit des Systems Neuerungen gegenüber. Die Freigabe kam aber angesichts der noch in ausreichendem Ausmass vorhandenen Reserven wahrscheinlich relativ rasch zu Stande.

Wo diese Rodungen im Einzelnen genau stattfanden, ist schwer zu sagen.<sup>247</sup> Grob kann zwar festgehalten werden, dass die Waldränder im Lauf der Flurexpansion vor allem im Süden Basadingens relativ gleichmässig zurückgedrängt wurden, und fest steht auch, dass grossflächige Rodungen ganzer Waldpartien die Ausnahme waren. Eine derart massive Abholzung lässt sich einzig im Gebiet südlich der Bachtellen feststellen, dort, wo 1551 der Flurname «Kalkofen» zu positionieren ist. Zudem haben wir

weiter oben<sup>248</sup> schon gesehen, dass 1433 das Kleine und das Grosse Vorderholz ziemlich sicher noch miteinander verbunden waren, dass sich dort um 1551 aber eine unbewaldete Allmendweide befand. Wahrscheinlich wurde also auch an dieser Stelle in grösserem Ausmass gerodet. Leider treten die Rodungsdetails im Allgemeinen jedoch zu wenig präzis aus dem Schriftgut hervor, als dass sie kartiert werden könnten. Eine Kartierung wäre mit den vorhandenen Angaben höchstens dann möglich, wenn die Modellvorstellung zutreffen würde, dass sich eine Flur regelmässig und flächendeckend in konzentrischen Kreisen ausdehnt. Wäre dem so, so hätten in der Karte die Waldränder einfach proportional vom Dorf weg verschoben werden können. Wie immer war die Realität jedoch komplexer als die Modellvorstellung! Denn selbstverständlich war für eine Flurerschließung die Distanz nicht das einzige Kriterium, das zählte. Vielmehr spielten gerade auch die Bodenqualität, der Wasserhaushalt, das lokale Mikroklima oder rechtliche Faktoren ebenfalls eine entscheidende Rolle. Jedenfalls geht aus dem Vergleich der Daten von 1433 und 1551 ganz klar hervor, dass sich im Zug des Ausbaus der verzögerten Flur die maximalen Entfernnungen der Äcker zum Dorf nicht vergrösserten.<sup>249</sup> Die entferntesten Böden beim Muggenseewadel, beim Egelsee oder im Kupferwinkel waren nämlich alle schon 1433 unter dem Pflug. Und die inselförmig

---

246 Siehe auch in Teil I, Kap. 3.4.1, die Beobachtungen bezüglich der Flurnamen.

247 Flurnamen, deren Namensinhalt auf Rodungen hinweisen, taugen im Allgemeinen nicht für eine zeitliche Fixierung derselben, da im Lauf der Jahrhunderte immer wieder gerodet wurde. Insbesondere die zahllosen Namen mit «-rüti», das in unserer Sprache ja bis heute lebendig geblieben ist, lassen sich nicht auf eine bestimmte Entstehungszeit datieren. Vgl. Bandle, Naturlandschaft, S. 155 f.

248 Vgl. Anm. 208.

249 Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich diese Bemerkungen auf den spätmittelalterlichen Ausbau beziehen und nicht auf die grosse Ausbauphase des Hochmittelalters.

gen Flächen bei Teufelsergerten und Brünis Seewadel, die 1433 bewaldet waren, müssen schon vor 1310 Ackerland gewesen sein, da sie seither immer der verzelgten Fläche zugerechnet wurden. Zwischen 1433 und 1551 verdichteten sich nun aber die intensiv als Acker genutzten Flächen auch in diesen weiter entfernten Gebieten, so dass sich jetzt mehr Boden auch in diesen Entfernungungen unter dem Pflug befand. Generell kann deshalb festgehalten werden, dass es bei diesem Flurausdehnungsprozess zu einer Verdichtung der Zonen intensiver Getreidenutzung auch in weiten Entfernungungen kam und nicht zu einer rein distanzmässigen Expansion.<sup>250</sup>

Bei unserm nächsten Zeitschnitt um 1551 hatte sich die Flur enorm auf Kosten des Waldes vergrössert. Der Partikularwald war fast ganz verschwunden. Egerten bestanden zwar weiterhin (66 Jucharten), doch gingen insgesamt mehr als 350 Jucharten Wald in Ackerland über. Die gegen Ende des 15. Jahrhunderts aufgekommenen Nutzungsstreitigkeiten und -regelungen<sup>251</sup> belegen, dass die Ressource Wald mittlerweile nicht mehr im Übermass vorhanden, sondern im Gegenteil knapp geworden war. Ein weiteres Zurückdrängen des Waldes war nun nicht mehr möglich, wenn die Balance des bestehenden Bewirtschaftungssystems nicht gefährdet werden sollte.

Bis 1790 scheinen denn auch keine nennenswerten Rodungen mehr vorgenommen worden zu sein. Im Gegenteil: Es kam zu einer Wiederverholzung von einer Fläche von über 40 Jucharten. Interessant ist, dass ausnahmslos Ackerflächen verholzten, jedoch keine einzige Wiese. Der Grund dafür war wohl, dass sich Basadingen punkto Wieslandfläche sowieso schon am untersten Limit bewegte und es sich auf keinen Fall leisten konnte, das Wiesland noch kleiner werden zu lassen. Wann und warum es zum neuerlichen Vordringen des Waldes kam, ist nicht ganz klar. Bezuglich des Zeitpunktes ist lediglich festzustellen, dass die 1790 wieder verholzten Flächen bei Teufels-

ergerten und Brünis Seewadel auf Gygers Karte von 1667 noch offen waren.<sup>252</sup> Erstaunlich ist die Rückkehr des Waldes für das 18. Jahrhundert aber allemal, denn gemäss Frömelt wurde im Thurgau erst mit der Einführung des Forstpolizeigesetzes zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine eigentliche Wiederausdehnung der Waldflächen eingeleitet. Zudem gab es auch im 18. Jahrhundert noch zahlreiche Klagen über unverhältnismässige Rodungen und Raubbau am Wald.<sup>253</sup> Kam es in Basadingen also tatsächlich zu einer dem allgemeinen Trend entgegenlaufenden Entwicklung? Oder handelt es sich bei unserem Befund um einen quellenbedingten Trugschluss, da nur die Entwicklung in den Abgabeeinheiten verfolgt werden kann? Wurde vielleicht im Zuge der immer stärkeren Ausscheidung individueller Nutzungsräume umso mehr von Privaten im Allmendwald gerodet (was in den hier verwendeten Schriftstücken einfach nicht zum Ausdruck kommt)? Fragen, deren Beantwortung eine eingehendere – in diesem Rahmen nicht durchführbare – Untersuchung der Zustände im Basadingen des 18. Jahrhunderts erfordern würde!

Angesichts der schwierigen Quellenlage in Bezug auf die genaue Lage und Fläche der spätmittelalterlichen Wälder sind an dieser Stelle einige Erläuterungen zur kartografischen Rekonstruktion des Basadinger Waldbestandes für das Jahr 1551 angebracht. Da aus den Dokumenten weder Grösse noch Form der verschiedenen Waldpartien ersichtlich wird, musste ein retrospektives Verfahren angewandt werden. Ver-

250 Hingegen wäre es falsch, von einem reinen «Intrazelgenausbau» zu sprechen, da dies einer Verkürzung des tatsächlichen Vorgangs gleichkäme. Die Zelgen dehnten sich ja schon aus, allerdings ohne dass es zu neuen «Rekordentfernungungen» kam.

251 Siehe Teil I, Kap. 3.4.3.

252 Gyger 1667.

253 Frömelt, S. 157 f.

änderungen der Waldfläche konnten in den vorliegenden Urbaren nur auf einem indirekten Weg, nämlich über die Bewegungen in oder an den Rändern der verzelgten Ackerflur, wahrgenommen werden, denn in der Regel liegen keine Informationen zum Wald ausserhalb der Zelgen vor. Nun kam aber als weiteres Problem hinzu, dass auch innerhalb der verzelgten Flur ganz genau verortbare Beobachtungen nur dann möglich waren, wenn die verschiedenen Beschriebe wenigstens annäherungsweise miteinander zur Deckung gebracht werden konnten. Da dies bei den Urbaren von 1790 und 1551 der Fall war, konnte – mit Hilfe und ausgehend von der Karte Hanharts von 1772 – für die Zeit um 1551 eine recht genaue Rekonstruktion vorgenommen werden. Es konnte ziemlich exakt eruiert werden, wo genau und in welcher Grössenordnung sich der Wald veränderte. Die Basis für die Positionierung der Wälder bildete also grundsätzlich die Karte von Hanhart, die dann um die ermittelten Veränderungen zwischen 1790 und 1551 korrigiert wurde.<sup>254</sup> Bei dieser Korrektur wurden einerseits die sich verschiebenden Waldränder berücksichtigt<sup>255</sup>, anderseits wurden aber insbesondere auch die bei Hanhart aufscheinenden, mitten in der Ackerflur stehenden kleinen «Wäldchen» weggelassen. Diese werden im Urbar von 1551 nämlich nie genannt, auch nicht als Anstösser. Des Rätsels Lösung ist einfach: Bei einer genaueren Analyse entpuppten sie sich allesamt als Egerten, für die Hanhart in seiner Karte konsequent die gleiche Signatur wie für den Wald verwendete.

Trotz den Bemühungen um eine möglichst grosse Genauigkeit blieben bei der Waldrekonstruktion etwas grössere Unsicherheiten als bei den andern Bodenbedeckungsarten bestehen. So mussten immer wieder Ermessensentscheide getroffen werden. Da sich der Waldbestand von 1551 aber vor allem in Details von demjenigen von 1790 unterschied, dürfte es bei den Korrekturen zu keinen allzu stark entstellenden Fehlern gekommen sein.

Für 1433 war eine Rekonstruktion wegen der ungenügenden Korrespondenz zwischen dem Güterverzeichnis von 1433 und dem Urbar von 1551 nicht mehr möglich.

Anhand des benutzten Schriftguts lassen sich kaum Aussagen zum konkreten *Aussehen der Wälder* machen. 1551 und 1790 taucht immer nur der Allerweltsbegriff «holz» auf. Eine etwas differenziertere Begrifflichkeit enthält dagegen der Güterbeschrieb von 1433: Neben «holz» wurde zur Beschreibung verwaldeter Parzellen oft auch der Begriff «low» verwendet, was auf das Vorhandensein von Laubbäumen schliessen lässt.<sup>256</sup> Da auch Bandle bei seiner Untersuchung der Thurgauer Flurnamenlandschaft zum Ergebnis kam, dass im Gebiet nördlich der Thur der Laubwald dominierte<sup>257</sup>, darf für das 15. Jahrhundert im Raum Basadingen wohl von einem vorherrschenden Laubwald oder zumindest von einem Mischwald mit hohem Laubholzanteil ausgegangen werden. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auch die Art der Hauskonstruktionen (Mischbauweise) auf einen Mangel an langen und geraden Nadelbaumhölzern hinweist. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass einzelne Egertenparzellen den Zusatz «mit forhan» (mit Föhren) tragen. Dies bestätigt zum einen Bandles

254 Die Berücksichtigung der grössenmässigen Veränderung war möglich, weil ermittelt werden konnte, dass die Wiesenfläche in Brunnen 30 Mad gross war. Daraus konnte geschlossen werden, dass eine Mad bei einem Bearbeitungsmaßstab von zirka 1 : 14 000 rund 16 mm<sup>2</sup> misst. Aufgrund der Verzerrungen der Karte kommt aber auch dieser Wert lediglich einer Annäherung gleich.

255 Eine Geländebegehung wurde vorgenommen, jedoch ohne Gewinn bringende Resultate, da die fraglichen Gebiete fast alle flach sind. Heute noch erkennbare Ackerterrassen gibt es an solchen Stellen deshalb keine (Ausnahme: Kellersberg, siehe Teil I, Kap. 3.4.5). Auch andere Reliktförmen sind kaum mehr feststellbar.

256 Idiotikon, Bd. 3, Sp. 1544.

257 Bandle, Naturlandschaft, S. 159–163.

Befund, wonach ab dem Mittelalter das anspruchslosere und rascher wachsende Nadelholz im Vordringen begriffen war.<sup>258</sup> Zum andern kann man sich aber auch fragen, ob auf diesen Parzellen nicht vielleicht sogar bewusst schnell wachsendes Nadelholz angepflanzt und produziert wurde, um dem eben angesprochenen Mangel etwas entgegen zu wirken. Des Weiteren tauchen 1433 in den Anstössermeldungen häufig auch «rekoltern» (Wacholder) auf.

Generell handelte es sich beim Wald wohl mehrheitlich um Niederwald, also um einen nicht allzu hoch gewachsenen Wald.<sup>259</sup> Dafür verantwortlich gewesen sein dürfte – gerade in Dorfnähe – seine vielfältige Nutzung, in weiter entfernten Gebieten vor allem auch seine Funktion als kollektive Weide. Auf beide Nutzungsarten wird gleich noch etwas näher einzugehen sein. Zuvor sei aber noch die wichtige Erkenntnis Irnigers unterstrichen, dass ein derartiger Niederwald nicht einfach ein malträtiert, durch Raubbau übernutzter und deshalb degenerierter Hochwald war, sondern ein vielseitig genutzter, spezifischer Waldtypus.<sup>260</sup>

Der Wald war die vielfältigste Ressource, über die das mittelalterliche Dorf verfügte. Indem er zum Beispiel Brenn-, Bau- und Werkholz, Früchte, Laubheu, Waldstreu, Eicheln, Harz usw. produzierte, war er wichtiger Energie- und Rohstofflieferant. Außerdem bot er zahlreichen Taglöhnnern und Bauern Arbeit und Verdienstmöglichkeiten. Auf diese Aspekte soll in dieser Studie nicht weiter eingegangen werden, weil die hier zur Hauptsache verwendeten urbariellen Schriftstücke diesbezüglich zu wenig hergeben.<sup>261</sup> Zu einer der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten des Waldes hingegen – der Waldweide – können aus den Urbaren einige Information geschöpft werden. So kann mit dem vorliegenden Material vor allem versucht werden, die *Waldallmendflächen* festzumachen.

Allmendzonen sind im herrschaftlichen Schriftgut generell nur indirekt zu fassen, denn die Herrschaft

zeichnete nur diejenigen Grundstücke auf, von denen sie eine Abgabe verlangen konnte; die Allmende als Gemeindebesitz gehörte da nicht dazu. Immerhin trifft man aber in den Anstössermeldungen immer wieder auf die «Gemeinde» (im 1551er-Urbar «gmaind» oder «gmainwerk» genannt). Leider fehlen im Urbar von 1551 aber fast immer Zusätze, die präziser umschreiben würden, wie das mit «gmaind» bezeichnete Objekt genauer aussah. Lediglich drei Ausnahmen sind zu konstatieren: «stossend [...] uff der gmaind Vorderholtz»<sup>262</sup>, «lit an der gmaind holtz usshin»<sup>263</sup> und «stost [...] uff die gmaind an das Türnj»<sup>264</sup>. In all diesen Fällen handelte es sich beim Gemeindebesitz – der Allmende – also zweifelsfrei um Wald. Analysiert man die zahlreichen andern Gemeindenennungen, so kommt man zum Ergebnis, dass ausser bei der weiter oben eruierten unbewaldeten Allmende zwischen den beiden Vorderhölzern nur Parzellen an die «gmaind» stiessen, die an Waldrändern lagen. Mit Ausnahme des Langenharts wurden so sämtliche Waldstücke genannt. Da sehr viele Anstösser-«gmaind»-Nennungen vorliegen, sind weite Waldpartien mehrmals als «gmainwerk» definiert, was die These erlaubt, dass alle Waldstücke innerhalb des Basadinger Banns 1551 grösstenteils Allmende waren. Unsicher ist dies lediglich beim Langenhart. Ob die Waldflächen nahezu vollständig in Gemeindebesitz waren oder ob darin noch andere grösseren Besitz hatten, wird aus dem Urbar von 1551 nicht ersichtlich.

---

258 Bandle, Naturlandschaft, S. 159.

259 Dazu v. a. Irniger, S. 28 und S. 36, sowie Meier/Sauerländer, S. 59 f.

260 Irniger, S. 151.

261 Andere haben das ausführlich und kompetent getan, so jüngst etwa Irniger, v. a. S. 41–79; Sablonier, Innerschweiz, S. 167–178; Meier/Sauerländer, S. 136–138, sowie für die frühe Neuzeit Beck, v. a. S. 61–82.

262 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 40r.

263 Ebd., fol. 12v.

264 Ebd., fol. 44r.

Bezüglich der Waldallmenden ist für 1433 gegenüber 1551 mit Ausnahme der nun schon mehrmals angesprochenen, zu einer Wiese umgewandelten Allmende im Bereich des Vorderholzes kein Unterschied festzustellen. Allerdings gab es 1433 zusätzlich ein Gemeinriet in Egelsee sowie in Som eine Wiese, die als «Gråsers gmein wis» bezeichnet wurde; beide fanden 1551 keine Erwähnung mehr.

Bemerkenswert ist ausserdem, dass bei keiner Allmende eine explizit überkommunale Beteiligung festzustellen ist. Vielmehr werden zahlreiche in einer Grenzzone liegende Allmenden ganz klar einer einzigen Gemeinde zugewiesen, indem es beispielsweise «Schlatter gmainwerk» oder «Basendinger gmainwerk» heisst.

Die Allmenden dürften also im spätmittelalterlichen Basadingen zum grössten Teil aus Wald bestanden haben – ein Befund, der untermauert wird durch die Erkenntnisse von Rosenkranz, der für die frühe Neuzeit in Basadingen einen ausserordentlich grossen Waldanteil (über 500 Jucharten) an der Allmende feststellte.<sup>265</sup>

### 3.4.5 Egerten

Im Urbar von 1551 tauchen Parzellen auf, die nicht eindeutig als Acker, Wiese oder Holz bezeichnet wurden, sondern als «wisen und acker», «wisen und veld», «wasen und veld», «studen und veld» oder «wasen, egerten, bühel und acker». Obwohl der Begriff «Egerten» dabei nur ein einziges Mal vorkommt<sup>266</sup>, können die genannten Formeln hier alle unter diesem Begriff zusammengefasst werden. Es handelt sich dabei nämlich durchwegs um Parzellen, die zwar der verzelgten Flur zugerechnet wurden und deshalb früher einmal Ackerland waren, nun jedoch nicht mehr vollständig als Ackerflächen, sondern nur noch minder intensiv genutzt wurden.<sup>267</sup>

In der Literatur fristen die Egerten ein eher stiefmütterliches Dasein – ausser es geht um die «Egartenwirtschaft» der Alpen- und Voralpengebiete, die ein eigenes, der einfachen Feldgraswirtschaft nahekommendes Nutzungssystem bildete und deshalb klar von dem hier vorliegenden System der Dreizelgenbrachwirtschaft zu unterscheiden ist. Ein Grund für das oftmalige Übergehen der Egerten dürfte darin liegen, dass sie nicht so recht in das «hortus-ager-saltus-Modell» einzupassen sind: Sie sind nämlich weder von der Nutzungsintensität her klar der Flur oder dem Wald zuzuordnen, noch ist von der Nutzungsorganisation her leicht durchschaubar, ob sie grundsätzlich eher individuell oder kollektiv bewirtschaftet wurden. Bader spricht bezüglich der Egerten denn auch von «eher undurchsichtigen und zwielichtigen Erscheinungen»<sup>268</sup>! Trotzdem ist gerade Bader einer der wenigen, die sich überhaupt an das Egertenproblem herangewagt haben – eine andere lobliche Ausnahme bilden Meier und Sauerländer<sup>269</sup>. Alle andern gehen meist mit ein paar knappen, wenig aussagekräftigen Sätzen über die Egerten hinweg. Versuchen wir es also besser zu machen und mit unseren Daten und unter Berücksichtigung der genannten Autoren den Egerten näher zu kommen.

Dass Egerten lediglich minder intensiv genutzt wurden, ist bereits angetönt worden. Ob man dabei allerdings in jedem Fall – wie Bader es tut – von einer «verminderten Nutzähigkeit»<sup>270</sup> ausgehen muss, ist zu bezweifeln. Wie die Verteilung der Egertenzonen auf der Kulturlandschaftskarte verdeutlicht, kann kein direkter Zusammenhang zwischen der Boden-

265 Rosenkranz, S. 83.

266 Im oben genannten Beispiel (StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 30v).

267 Zur Diskussion des Begriffs und der Problematik: Bader III, S. 161–189, v. a. S. 161–167.

268 Ebd., S. 161.

269 Meier/Sauerländer, S. 51–58.

270 Bader III, S. 161.

eignung und der Lage der Egerten festgestellt werden (vgl. mit der Karte zur Bodenbeschaffenheit). Hingegen ist zu erkennen, dass im Flurbild zwei Grundformen von Egerten zu unterscheiden sind. Zum einen befanden sich Egerten inmitten der Flur. Nimmt man ihre Positionen genauer unter die Lupe, so scheint hier eine verminderte Nutzfähigkeit plausibel: Sie sind dort anzutreffen, wo Ackerbau nur bedingt oder gar nicht möglich war, etwa an den steilen Bachborden bei Bachtellen und Tutershölzli, oder auch in Bargen, wo eine feuchtere, von mehreren Gräben durchbrochene Zone veregert war. Zum andern lagen die Egerten an den Rändern der Zelgen, in den Übergangszonen zwischen Flur und Wald. Solche Egerten mit Waldanschluss befanden sich 1551 etwa im Kupferwinkel, am Kellersberg oder beim Langenhart.<sup>271</sup> Bei diesen Zonen dürfte die Marginalnutzung weniger – oder zumindest nicht nur – mit ungeeigneten Gelände voraussetzungen zusammengehangen haben, sondern vielmehr mit ihrer Funktion als Pufferzonen: Je nach Druck der Bevölkerung, des Nahrungsmittelbedarfs oder der Marktnachfrage wurden sie nämlich intensiver oder extensiver bebaut.

Solche Randzonen können somit Indikatoren für die demografische, siedlungsgeschichtliche oder gesamtwirtschaftliche Konjunktur und Entwicklung einer Region sein. Dabei ist zu beachten, dass Egerten zwar durchaus Anzeichen für Wüstungen sein können – vor allem in Verbindung mit anderen Indizien, etwa einem markanten Vorstoss des Waldes –, aber nicht unbedingt sein müssen. Der Wüstungsbegriff wird vor allem in der siedlungsgeografischen Literatur immer noch zu absolut angewendet. Dahinter steckt wohl eine veraltete Vorstellung vom mittelalterlichen landwirtschaftlichen System, nach der streng unterschieden wird zwischen der Kulturlandschaft mit ihrer intensiv genutzten Flur und dem unberührten Naturraum mit Sumpf und Wald, dessen wesentlichste Funktion die einer Kulturlandschaftsreserve war. Dabei wird übersehen, welch eminent wichtige Rolle

gerade der Wald für das Funktionieren der sozialen und ökonomischen Ordnung hatte, indem er einer vielfältigen, alle erdenklichen Nutzungsmöglichkeiten ausschöpfenden Bewirtschaftung unterzogen wurde. Eine «Veregerung» muss deshalb nicht a priori als ein Zeichen für eine totale Wüstung, eine komplette Aufgabe jeglicher Nutzung interpretiert werden, sondern kann durchaus auch auf eine Umstellung in der Nutzungsform von intensiver zu – möglicherweise auch nur temporär – extensiver Bewirtschaftung hinweisen.<sup>272</sup> Theoretisch könnte eine Zunahme der Egertenflächen also zwei verschiedene Ursachen gehabt haben, die beide zu einer verminderten Nutzungsintensität in gewissen Zonen führen könnten: Einerseits könnte eine wirtschaftliche Umorientierung – etwa die Intensivierung der Viehwirtschaft oder die Spezialisierung auf Rebbau – die Ursache gewesen sein, da sie einen erhöhten Bedarf an Weideflächen<sup>273</sup> nach sich zog; anderseits könnte aber auch ein Bevölkerungsrückgang respektive eine allgemeine Redimensionierungsphase die zusätzlichen Egerten bewirkt haben (wobei es selbstverständlich durchaus auch sein konnte, dass ein Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und wirtschaftlicher Umstellung bestand!). Derartige Extensivierungserscheinungen könnten also sowohl in Bezug auf ihre Ursachen als auch in Bezug auf ihre Ausprägung (zwischen gar keiner Nutzung und verschiedenen Formen extensiver Nutzung) ausserordentlich verschieden sein und sind wohl deshalb in ihren jeweiligen spezifischen Merkmalen nur sehr

271 Möglicherweise war auch die Egertenzone beim Muggenseewadel nicht vollständig von Acker umschlossen und darum mit dem Wald verbunden.

272 Vgl. dazu Zanger, Wirtschaft, S. 392, sowie Denecke, S. 17–19, der zahlreiche mögliche Ursachen für einen Regressionsvorgang auflistet und auch klar betont, dass Qualität und Quantität solcher Vorgänge ganz unterschiedlich sein könnten.

273 Beim Rebbau v. a. wegen des erhöhten Dungbedarfs.

schwer zu fassen. Ganz sicher aber hatten Egerten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Ergänzungs- und Pufferfunktion.

Aussagen zum konkreten *Aussehen der Egerten* sind also nicht einfach zu machen. Im 1551er-Urbar gewinnt man lediglich einen Eindruck aufgrund der oben genannten Formeln. Im 1790er-Urbar aber wird klar, dass eine Egertenparzelle nicht unbedingt ein kohärentes «Gestrüppgrundstück» sein musste, sondern durchaus unterschiedlich genutzte Teile aufweisen konnte. So wurde beispielsweise bei einer «wiesen und acker»-Parzelle beim Egelsee, die eine Grösse von vier Jucharten hatte, aufgeschlüsselt, dass davon eine halbe Mad «wiesen» und dreieinhalf Jucharten «feld» waren.<sup>274</sup> Bei den meisten Egertenparzellen, die durch eine solche «und»-Formel (Holz und Feld, Wiesen und Acker, Stauden und Feld etc.) beschrieben wurden, dürfte der eine Teil als Acker genutzt worden sein, währenddem der andere mit Wiese, Wald oder Stauden bewachsen war. Egertenparzellen können demnach Grundstücke gewesen sein, die teils intensiv, teils extensiv genutzt wurden – ein Befund übrigens, der bestens in die oben angestellten Überlegungen zu einer Zone des fliessenden Übergangs zwischen Flur und Wald passt!

Wie Egertenparzellen genau bebaut wurden, ist unklar. Bei Parzellen, die wie die genannte nutzungs-technisch zweigeteilt waren, dürften wohl die beackerten Teile wie die andern verzögten Ackergrundstücke genutzt worden sein, also in einer dreijährigen Rotation. Denkbar wäre aber auch ein anderer Turnus, vielleicht ein sechsjähriger an Stelle eines dreijährigen.<sup>275</sup> Möglicherweise wurde auch nur zwischen Feld- und Grasnutzung alterniert. In diesem Fall hätte es neben der Zelgenwirtschaft auch Zonen gegeben, in denen Feldgraswirtschaft betrieben wurde.<sup>276</sup> Andere Parzellen mögen vollständig verwachsen gewesen sein, etwa wenn die Bezeichnungen «studen» oder «mit forhan» auftauchen. Dass gewisse Parzel-

len während sehr langer Zeit lediglich extensiv genutzt wurden, zeigt eine Stelle aus der Vorrede des Urbars von 1790, wo es heisst, dass «manche jahrhunderte öde gelegen» hätten und «durch nebent gebaute leichtlich verschmähleret» worden seien.<sup>277</sup> Ob solche Grundstücke nur noch kollektiv genutzt wurden oder ob immer noch die individuelle Bearbeitung überwog, kann anhand des vorliegenden Materials nicht entschieden werden.<sup>278</sup> Auch ist nicht bekannt, ob für derartige Parzellen ein Zinsnachlass gewährt wurde. Da sie in den Urbaren unter der verzögten Flur erscheinen, muss zwar davon ausgegangen werden, dass das Kloster von ihnen (wie von den andern Parzellen auch) prinzipiell einen Ackerzins forderte. Ein Bauer müsste deshalb eigentlich daran interessiert gewesen sein, möglichst alle seine Parzellen intensiv zu bebauen, damit er den Zinsforderungen nachkommen konnte. Allerdings wird er auch hier Aufwand und Ertrag gegeneinander abgewogen haben, so dass es ihm unter Umständen trotz der Ackerzinsbelastung angebracht erschien, ein besonders mühsam zu bebauendes Stück nur noch teilweise oder extensiv zu nutzen und sich auf die andern, ergiebigeren Böden zu konzentrieren. Anderseits dürfte gerade bei einem Mangel an Leuten eine vollumfängliche Bearbeitung der peripheren Partien nicht mehr immer möglich gewesen sein. Durchaus

---

274 Übrigens haben wir hier den Beweis, dass im 18. Jahrhundert in Basadingen eine Juchart einer Mannmad entsprach.

275 Meier/Sauerländer, S. 57.

276 Zanger, Wirtschaft, S. 399, bestätigt, dass diese beiden Wirtschaftsformen im dörflichen Rahmen oft nebeneinander betrieben wurden.

277 StATG 7'44'144, Vorrede des Urbars von 1790 (vgl. Anh. 2).

278 Um solche Fragen beantworten zu können, müssten Schriftstücke herangezogen werden, die zeigen, welche Grundstücke welchen Zins lieferten. Solche Dokumente liegen für Basadingen aber frühestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor (sie nennen nur für vereinzelte Parzellen genaue Zinse). Diese Zinsbücher liegen im StATG v. a. in den Schachteln 7'44'79–80, 7'44'88 und 7'44'103.

denkbar, dass das Kloster in solchen Fällen zu Zinsnachlässen bereit war, besonders wenn man in Rechnung zieht, dass es den Grundherren in einer Zeit, in der die Bevölkerung stark schrumpfte, oft schwer fiel, überhaupt genügend Bauern zu finden, die ihre Güter bewirtschafteten. Dass speziell in den schweren Krisenjahren nach 1350 Zinsnachlässe als Anreizsteigerung gewährt wurden, ist ja bereits an verschiedenen Orten festgestellt worden.<sup>279</sup> Möglich wäre auch, dass lange Zeit nur mehr extensiv genutzte Egertenparzellen mit einem verminderten Zins belastet wurden und so quasi eine eigene Rechtskategorie darzustellen begannen. Diese Möglichkeit scheint vor allem in einer Urkunde vom 18. Januar 1323 auf<sup>280</sup>, in der Graf Johann von Habsburg zu Gunsten des Johanniterhauses Bubikon auf das Eigentumsrecht an der Vogtei Ringwil im Zürcher Oberland verzichtete. In der Urkunde wird aufgezählt, was alles zur Vogtei gehörte: Neben einigen Hofstätten, die alle einen Zins von ungefähr sechs Schilling und ein bis zwei Viertel Haber galten, wurden auch «Engelbrechtz von Schowingen egerden geltent ein schilling pfenninge» genannt. Da in dieser Urkunde nie einzelne Parzellen, sondern immer nur Hofstätten genannt wurden, handelte es sich wohl auch bei den hier erwähnten Egerten um eine Hofstatt, die, weil ungenutzt, nur noch mit einem verminderten Zins belastet war und so zumindest im Moment eine eigene zinsrechtliche Qualität erhalten hatte. Eher unwahrscheinlich scheint mir die Möglichkeit, dass es sich bei diesen Egerten um lediglich extensiv genutzte Parzellen einer Hofstatt handelte; diese wären in dieser Aufzählung, in der sonst ausschliesslich Hofstätten erscheinen, wohl kaum speziell genannt worden.

Ganz klar muss festgehalten werden, dass die in den Urbaren erwähnten Egerten grundsätzlich nicht Allgemeingut waren, sondern der individuellen Nutzung des Inhabers unterstanden. Allerdings dürfte das kollektive Mitgenussrecht der Flur- und Dorfge-

nossen je länger ein Egertenstück vollständig brach lag, desto grösser geworden sein.<sup>281</sup> Wie eine solche Parzelle dann sogar in einem schleichenden Prozess aus der verzelgten Ackerflur ausscheiden und wieder in den Allmendwald übergehen konnte, wurde ja bereits im vorhergehenden Kapitel gezeigt.

Werfen wir zum Schluss noch einen Blick auf die konkrete *Entwicklung der Egerten* im Raum Basadingen zwischen 1433 und 1790.

Gehen wir von dem auf der Kulturlandschaftskarte verzeichneten Stand von 1551 aus. Damals waren im Gebiet von Basadingen total 14 Parzellen mit insgesamt 66 Jucharten Fläche zu den Egerten zu rechnen. Diese Parzellen konnten recht gross sein, denn sie massen bis zu 12 Jucharten, wie beispielsweise die Egertenparzelle am Kellersberg – eine der wenigen Stellen übrigens, an der bei einer Flurbegehung heute noch Relikte alter Strukturen erkennbar sind: Im jetzt wieder bewaldeten Bereich sind in Form von Ackerterrassen noch deutliche Spuren alten Ackerbaus sichtbar. Wichtig scheint mir die Beobachtung, dass die Egerten sich 1551 nicht in der Mehrzahl an den Übergangszonen zwischen Ackerflur und Wald befanden, sondern dass sie ebenso oft mitten in der verzelgten Flur lagen. Dies darf als Zeichen für eine weitgehend ausgebauten Flur gedeutet werden, denn es bedeutet, dass die Pufferzonen an den Rändern der Zelgen grössstenteils unter dem Pflug waren.

Interessant ist auch, dass die meisten Egertenparzellen von 1551, nämlich elf Stück, zumindest in Teilen auch 1790 noch zu den Egerten gehörten und dass lediglich drei vollständig zu Äckern umgepflügt worden waren. Gewisse Egertenlagen scheinen also über sehr lange Zeit und mit grosser Konstanz auf die

279 Vgl. auch Zangger, Grundherrschaft, S. 540 f.; Wanner, S. 197–207.

280 Chart. Sang., Bd. 5, Nr. 3175, S. 443 f.; den Hinweis auf diese Urkunde verdanke ich Stefan Sonderegger.

281 Bader III, S. 166.

immer gleiche Art und Weise genutzt worden zu sein – wohl ein Indiz dafür, dass die obigen Überlegungen, wonach Egerten eben nicht nur als reine Wüstungsphänomene wahrgenommen werden dürfen, sondern integraler Bestandteil des damaligen Bewirtschaftungssystems waren, stimmten. Für eine solche Interpretation spricht auch, dass diese Egerten nie ganz verschwanden: Selbst in Zeiten grösseren Drucks auf die extensiv genutzten Flächen, wie etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts, wurden nie alle Egertenstellen in Intensivnutzung genommen, sondern einige blieben immer bestehen.<sup>282</sup> Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass die Egerten im 18. Jahrhundert, für das ein rasanter Bevölkerungsanstieg diagnostiziert wird<sup>283</sup>, sogar noch zunahmen! Gegenüber 1551 wurden nämlich zusätzliche 13 Parzellen mit einer Fläche von 42½ Jucharten zu Egerten, wobei alle diese neuen Egerten aus ehemaligen Ackerstücken und nie aus Wiesen entstanden – was ein weiteres Mal die bereits festgestellte Knappheit an Wiesland bestätigt. 1790 betrug die gesamte Egertenfläche damit rund 100 Jucharten. Auffallend ist nun, dass die 1790 neu aufgetauchten Egerten fast alle in den Übergangszonen zwischen Acker und Wald lagen. Man gewinnt deshalb den Eindruck, dass um 1790 trotz der grösser gewordenen Bevölkerung nicht mehr die maximal mögliche Ausdehnung der Ackerbaufläche benötigt wurde, so dass die Flur an ihren Rändern etwas schrumpfte. Welches die genauen Gründe für diese Entwicklung waren, kann an dieser Stelle nicht detalliert untersucht werden. Sie dürften aber nicht zuletzt mit einer gegenüber dem Mittelalter eklatanten Produktivitätssteigerung in Zusammenhang gestanden haben.<sup>284</sup> Inwiefern allerdings im Basadingen des ausgehenden 18. Jahrhunderts die Neuerungen, die etwa Kleinjogg Gujer exemplarisch aufzeigte und forderte (z. B. Kartoffelanbau, Anbau in der Brachzelge, bessere Düngung)<sup>285</sup>, schon griffen, müsste eine spezielle Untersuchung an den Tag bringen.

Im Grossen und Ganzen ist also für 1790 gegenüber 1551 eine ganz klare Redimensionierung der bebauten Flur zu konstatieren. Neben dem sich ausbreitenden Wald sind die zunehmenden Egertenflächen an den Rändern der bebauten Ackerflur ein deutliches Indiz dafür. Im Vergleich zu 1551 nahm die vollständig intensiv bebaute Fläche um 83 Jucharten ab (40½ Jucharten Wiederverholzungen und 42½ Jucharten zusätzliche Egerten), was immerhin 5½ Prozent der Gesamtfläche waren. Es sei allerdings betont, dass es sich dabei nicht unbedingt um eine kontinuierliche Redimensionierung handeln musste: Die obigen Feststellungen beruhen ja auf zwei Zeitschritten, die immerhin 240 Jahre auseinander liegen. Welchen Verlauf die Entwicklung zwischen 1551 und 1790 genau genommen hat, konnte mit diesem Verfahren natürlich nicht eruiert werden.

Die obigen Überlegungen liessen eigentlich erwarten, dass 1433, als die Krisenauswirkungen noch spürbar waren, sehr viele vereigte Parzellen im Güterbeschrieb enthalten sein würden. Und tatsächlich lassen sich 26 derartige Grundstücke finden (gegenüber 14 um 1551), die zusammen jedoch lediglich eine Fläche von 38 Jucharten bedeckten (1551: 66 Jucharten)! Diese geringe Egertenfläche mag erstaunen, vor allem wenn man bedenkt, dass die intensiv

282 Für die Zeit zwischen 1500 und 1560 wird ein rasches Bevölkerungswachstum angenommen. Ein Höchststand soll um 1610 erreicht worden sein (Körner, S. 360). Für eine endgültige Antwort auf die Frage, ob Egerten auch in Zeiten höchsten Bevölkerungsdruckes bestehen blieben, müsste demnach eine – in Basadingen nicht durchführbare – Fluruntersuchung für die Zeit um 1610 erfolgen.

283 Capitani, S. 447.

284 Dazu etwa Campell/Overton, S. 39, die von einer massiven Erhöhung der Produktivität ausgehen. Beck, S. 208, spricht von der im Vergleich zu heute aber trotz allem immer noch «ungemein geringen Produktivität der Arbeit» in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Wie die diesbezügliche Situation in Basadingen war, müsste erst noch untersucht werden.

285 Vgl. dazu Pfister, Kleinjogg, v. a. S. 12–15.

genutzte Flur in den Jahren vor 1433 ja stark abgenommen hatte. Auffallend ist bei näherer Betrachtung indes, dass die 1433 genannten Egertenparzellen einen viel «waldigeren» Charakter hatten als diejenigen von 1551: Wurden die Egerten 1551 meistens mit «wisen und acker» beschrieben, so war 1433 fast immer von «holz und feld», «holz und wisen» oder «mit forhan» die Rede. In 22 von 24 Fällen waren die Egertenparzellen so zumindest teilweise verwaltet. Gegenüber 1551 bedeutet das einen eindeutigen qualitativen Unterschied: Die betreffenden Parzellen scheinen 1433 erstens längere Zeit nicht mehr intensiv genutzt worden zu sein – sonst hätten sie nicht derart verholzen können –, und zweitens wurden sie wohl auch *noch* extensiver genutzt als diejenigen von 1551. So war etwa die Egertenstelle in Bargen, die 1551 als «wisen und acker» charakterisiert wurde, 1433 mit Föhren bewachsen. Die Analyse bringt also an den Tag, dass die Egerten 1433 tatsächlich stärker verholzt waren als 1551. Viel eher als 1551 oder 1790 haben wir es 1433 mit Wüstungsspuren zu tun und weniger mit einer umstellungsbedingten extensiveren Nutzungsform. In die gleiche Richtung deuten im Übrigen auch die Resultate der Lageanalyse der Egerten von 1433: Sie lassen sich nämlich in viel stärkerem Mass an den Waldrändern eruieren. Dabei ist keine Konzentration der Egertenparzellen in einer bestimmten Zone festzustellen, sondern eine gleichmässige Verteilung auf alle Übergangszonen zwischen Wald und Flur. Dieses Bild vermittelt darum stark den Eindruck, dass der Wald in den Jahren zuvor nicht nur an einer Stelle, sondern überall etwa gleich stark wieder vorgedrungen war. Man muss sich nun allerdings fragen, warum denn bei diesem Prozess, der sicherlich in grösseren Dimensionen ablief, 1433 nur gerade 36 Jucharten Egerten festzustellen sind. Die Antwort dürfte in dem weiter oben besprochenen Phänomen des schlechenden Übergangs von zahlreichen Ackerparzellen in den Gemeindewald zu finden sein: Diese Parzellen wurden im Güterver-

zeichnis von 1433 nicht mehr genannt, weil sie damals schon längere Zeit wieder in den rein kollektiv genutzten Wald integriert waren und so der «neuen» Gewohnheit gemäss – die sich wegen der häufigen Inhaberwechsel sehr schnell einstellen konnte! – zur Allmende gehörten.

Thesenartig kann abschliessend festgehalten werden, dass es zwei Arten von Egerten gab: Einerseits diejenigen, die vor allem in den Übergangszonen zwischen Wald und Flur lagen, zwischenzeitlich weniger intensiv und weniger individuell genutzt wurden und die mit der Zeit womöglich sogar wieder ganz in den vollständig kollektiv und extensiv genutzten Wald übergehen konnten. Diese Egerten waren konjunkturelle Flurredimensionierungsscheinungen. Anderseits lagen aber auch innerhalb der Flur Egerten, die sich über sehr lange Zeit – unter Umständen über Jahrhunderte – an demselben Platz befanden und die grundsätzlich immer in individueller Nutzung blieben. Dieser Egertentyp war auch eine Erscheinung konjunkturell besserer Zeiten und «ausgelasteter» Fluren. Er scheint nie in demselben Mass noch extensiv genutzt worden zu sein wie die Redimensionierungsegerten: Er pendelte zwischen Acker- und Wiesen- oder höchstens Staudenland, da eine vollständige Verholzung nicht zugelassen wurde.

### 3.4.6 Reben

1433 besassen die St. Katharinentaler Abgabeeinheiten überhaupt keine Reben, und selbst als Anstösse tauchen nur gerade drei Weingärten auf: Kochs Weingarten, Gräsers Weingarten und Spaltensteins Weingarten, die alle am Eugensbüel lagen. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts scheinen auf Basadinger Boden also praktisch keine Reben gestanden zu haben.<sup>286</sup>

286 Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eichbüel knapp ausserhalb des Basadinger Banns lag und deshalb nicht zum Untersuchungsgebiet gehört.

Auch im Urbar von 1551 wurden nur wenige Rebparzellen verzeichnet, die unmittelbar in die klösterlichen Abgabeeinheiten gehörten, nämlich genau sieben Stück. Alles in allem umfassten sie eine Fläche von etwa fünf Jucharten, wobei ein Weingarten in Wilisdorf lag, die andern am Guggenbüel, Eugensbüel oder auf der Egg. Da alle sieben Parzellen aus verschiedenen Abgabeeinheiten stammten, hatte keine Abgabeeinheit mehr als eine Rebparzelle. Das Kloster versuchte also nicht, alle Rebgrundstücke in einer besonderen «Reben-Abgabeeinheit» zusammenzufassen und auf diese Weise gesondert zu verwalten.<sup>287</sup>

Dass die Reben 1551 im Vergleich zu 1433 etwas im Vormarsch waren, bestätigen auch andere Beobachtungen:

Erstens tauchen im Urbar nun plötzlich zahlreiche «bauwege» auf. Bei diesen handelte es sich aufgrund ihrer Lage und ihres direkten Anschlusses an eine Rebparzelle mit Sicherheit nicht um Feldwege in der Ackerflur, sondern um spezielle Zubringerwege in die Rebbauzonen.

Zweitens wurden in den Anstössermeldungen 1551 viel öfter private Rebgrundstücke genannt als 1433. Die Zahl und vor allem die Fläche dieser zinslich unbelasteten und deshalb nicht in den klösterlichen Abgabeeinheiten aufscheinenden Weingärten ist nicht genau festzumachen. Es dürften schätzungsweise aber mindestens zehn gewesen sein. Möglich wäre zudem, dass weitere private Weingärten innerhalb der Allmende lagen<sup>288</sup>, weshalb sie nie als Anstösser erfasst wurden und folglich auch nicht im Urbar festzustellen sind.

Und drittens – dies die sicherlich interessanteste Beobachtung – steht im Urbar von 1551 bei insgesamt 18 Ackerparzellen (keiner Wiese!) die Bemerkung, dass sie ganz oder teilweise zu Rebgärten umgewandelt werden sollten. Als repräsentatives Beispiel sei folgendes angeführt: Zwei Jucharten Acker auf Buggenhalden aus dem «Gut zum Wernerbach» «... sind uss dem güt zu erblehen verlihen, reben da-

rin zeschlahen, umb ain mut kernen wider jnn hoff grundzins unnd 2 hünlin handvestin jns closter»<sup>289</sup>. Die betreffende Parzelle wurde demnach aus der Abgabeeinheit heraus an einen – im vorliegenden Fall nicht weiter genannten – Drittihaber zu Erblehen weiterverliehen. Wir haben es hier also mit einem so genannten Unterleiheverhältnis<sup>290</sup> zu tun. Dabei hatte der Unterleihenehmer den Grundzins der fraglichen Parzelle – im Beispiel ein Mütt Kernen – in die Abgabeeinheit zu leisten, wodurch diese gleichsam zur Tragerei wurde. Über den Grundzins hinaus wurde bei einem Unterleiheverhältnis ein «handvesti»-Zins fällig. Die «handvesti» war laut dem Schweizerischen Idiotikon eine «für ein verbrieftes Recht zu entrichtende Abgabe»<sup>291</sup>. Gemäss dem Schriftgut des Klosters St. Katharinental war der «handvesti»-Zins – meist ein Huhn – dem Grundherrn für die Bewilligung zu leisten, ein Grundstück einer Abgabeeinheit an einen Unterleihenehmer weiterreichen zu dürfen. Im Unterschied zum Grundzins war das «handvesti»-Huhn auf direktem Weg ins Kloster zu zinsen. In unserem Zusammenhang ist aber besonders die Feststellung wichtig, dass die Parzelle ausdrücklich mit

287 Zum Rebbau auf Betriebsebene siehe Teil II, Kap. 4.

288 Vgl. Sonderegger, S. 322–327. – Wegen der hohen Konfliktträchtigkeit, die solche Einhegungen hatten, hätte es – gerade in Zeiten, in denen die Bevölkerungszahl wieder wuchs und der Druck auf die Allmenden zunahm – mit ziemlicher Sicherheit zu diesbezüglichen Streitereien kommen müssen. Da für Basadingen für das gesamte 16. Jahrhundert kein einziger solcher Konflikt überliefert ist, darf wohl davon ausgegangen werden, dass keine oder kaum derartige Einhegungen existierten.

289 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 58r.

290 Bei der Unterleihe wurde «das Leiheverhältnis um eine Stufe ausgedehnt, [...] indem der Leiheinhaber des Klosters das Gut nicht selbst bewirtschaftete, sondern gegen einen Zins durch eine Drittperson bebauen liess» (Zanger, Grundherrschaft, S. 403). Im Urbar von 1790 nannte man unterverliehene Grundstücke «subinfeudierte» Güter oder «Einzingsgüter» (weil sie in die Tragerei «einzinsen» mussten).

291 Idiotikon, Bd. 1, Sp. 1121.

Abb. 22: Ein Mann und eine Frau auf dem Weg in die Rebberge; er trägt ein Bündel Rebstickel, sie eine Hacke. Tuschfederzeichnung von David Herrliberger (Serie von 35 Dorfansichten aus dem Kanton Zürich, Nr. 7, Feldheim), um 1748.



dem Auftrag verliehen wurde, darauf Rebstöcke anzupflanzen. Es handelte sich hierbei also eindeutig um eine von der Herrschaft initiierte Intensivierungsmassnahme. Leider geht aus keinem der Einträge hervor, wie die genaueren Leihebedingungen aussahen.<sup>292</sup> Es kann deshalb lediglich vermutet werden, dass die betreffenden Grundstücke im zur damaligen Zeit weit verbreiteten Teilbau, möglicherweise in Form der Halbpacht, ausgegeben wurden.<sup>293</sup> Eine solche Regelung würde jedenfalls der hier festgestellten herrschaftlichen Initiative gut entsprechen. Setzt man nämlich voraus, dass diesen Intensivierungsaufträgen in erster Linie ein Interesse des Klosters an vermehrten Einnahmen aus dem Weinbau zugrunde lag, so muss dieses System als geradezu ideal bezeichnet werden. Indem das Kloster die Neuanlage von Reben mittels einer grosszügigen Beteiligung an den hohen Anfangsinvestitionen und mittels Lieferungen von Mist, Stroh, Rebstickeln und weiteren Materialien erleichterte, förderte es das Interesse der Bauern an der Übernahme solcher Intensivierungsparzellen.

Anderseits war das Kloster später dann aber auch verstärkt am Erlös beteiligt, der zum Beispiel bei der Halbpacht – jedenfalls theoretisch<sup>294</sup> – hälftig geteilt wurde. Darüber hinaus sicherte es sich mit diesem System auch einen grösseren Einfluss auf die Bebauungsform und die Qualität des Weins, was sich wiederum in höheren Erträgen bemerkbar machen konnte. Übrigens sprechen die relativ geringen Grundzinsen von durchschnittlich lediglich etwa zwei Viertel Kernen pro Juchart Rebland ebenfalls dafür, dass das Kloster gewillt war, Intensivierungsanreize zu geben.<sup>295</sup> Allem Anschein nach wollte das Kloster also von den damals für den Rebbau ungewöhnlich güns-

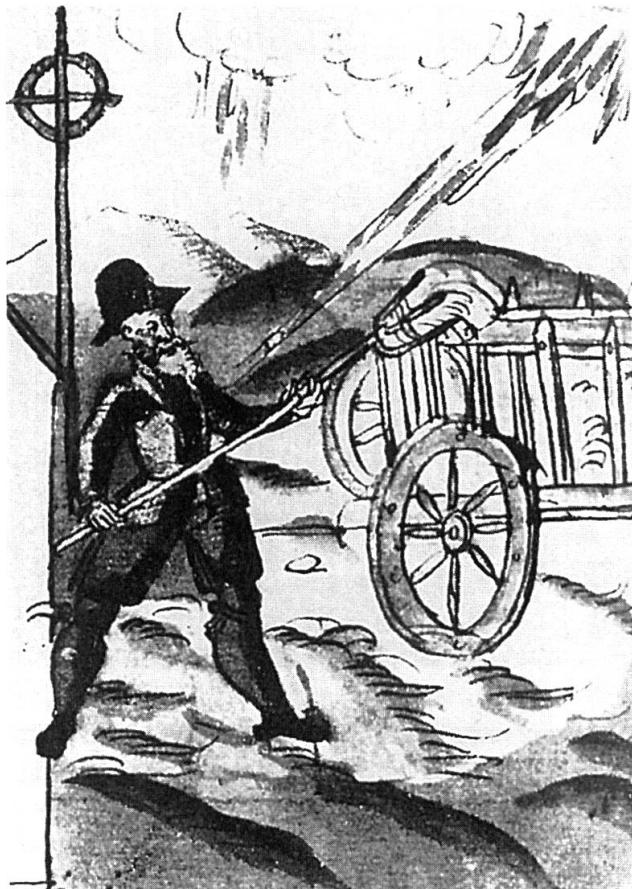
292 Auch liegt aus dieser Zeit kein anderes Schriftstück vor, das Informationen zu den Konditionen beinhalten würde.

293 Zum Teilbau: Zanger, Grundherrschaft, S. 397–401; Meier/Sauerländer, S. 141 und S. 145–151.

294 Zanger, Grundherrschaft, S. 399, konnte zeigen, dass das Kloster Rüti de facto meist mit mehr als fünfzig Prozent am Ertrag partizipierte.

295 Ebenso Meier/Sauerländer, S. 141.

Abb. 23: Ein Wagen wird mit Mist beladen und für die Fahrt in die Rebberge bereit gemacht. Illustration von 1579 in der «Wickiana», der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks zu den Jahren 1560 bis 1587 (Ausschnitt).



tigen Bedingungen profitieren, die es seit 1525 zu keinem einzigen Fehljahr mehr hatten kommen lassen<sup>296</sup>; das Risiko schwerer Ertragseinbussen konnte damals also als relativ klein eingeschätzt werden. Schliesslich trug aber sicher auch der Druck der wachsenden Bevölkerung dazu bei, dass versucht wurde, die knapper werdenden Flächen einer intensiveren Bewirtschaftung zuzuführen.

Bezogen auf die gesamte nordostschweizerische Region war allerdings nicht erst seit 1433, sondern bereits seit den 1350er-Jahren eine kontinuierliche Ausdehnung des gewinnträchtigen, marktorientierten Weinbaus zu konstatieren – gekoppelt mit einer Intensivierung der Viehwirtschaft zur Düngerproduktion.

tion.<sup>297</sup> Gerade in Gemeinden mit steileren, südexponierten Hängen wie Rudolfingen, Benken, Trüllikon, Schlattingen oder Stammheim entwickelten sich in dieser Zeit grössere Rebbaugebiete. Basadingen hingegen hatte dazu nicht genügend geeignete Südhänge, weshalb der Rebbau erst relativ spät aufkam und immer von marginaler Bedeutung blieb. 1551 machte die erfassbare Rebfläche (wenn die Intensivierungsaufträge miteinbezogen werden) lediglich gut zwei Prozent der Gesamtfläche aus. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich das extreme Acker-Wiesland-Verhältnis in Basadingen nicht zugunsten der Wiesen verschob. Ein massiver Einstieg in die Weinproduktion wäre nämlich wohl nur dann möglich gewesen, wenn die dazu benötigten grossen Dungmengen zumindest zu einem beträchtlichen Teil durch eigene Mistproduktion hätten bereitgestellt werden können. Für eine in bescheidenerem Rahmen durchgeführte Rebbauintensivierung dagegen mag in Basadingen der Düngerbedarf gerade noch in ausreichendem Mass durch das vorhandene Vieh und allfällige Mistzulieferungen von ausserhalb zu decken gewesen sein.<sup>298</sup>

Die zur Intensivierung unterverliehenen Grundstücke stammten aus acht verschiedenen, durchwegs grösseren Abgabeeinheiten und lagen alle in dem-

296 Pfister, Fluktuationen, S. 478 f. – Die klimatische Gunstlage dauerte von 1525 bis 1569.

297 Zanger, Wirtschaft, S. 395. Stark, S. 34, stellt für den ganzen Thurgau seit dem Spätmittelalter eine Ausdehnung der Rebflächen fest. Als Grund nennt er primär die günstigen Absatzchancen im Allgäu, Appenzell, Toggenburg, Tösstal und Glarnerland. Im Thurgau nahm der Weinbau dannzumal sogar solche Ausmasse an, dass sich der thurgauische Landschreiber 1571 genötigt sah, das weitere Anlegen von Weingärten in den fruchtbaren Ebenen zu verbieten, um einer sinkenden Getreideproduktion entgegenzuwirken und einen drohenden Weinproduktionsüberschuss zu verhindern.

298 Grundsätzlich zum Mist: Sonderegger, S. 345–353.

selben Bereich, nämlich im Gebiet Egg / Harders Zwygarten / Eugensbüel / Buggenhalden. Insgesamt wurden zu diesem Zweck  $27\frac{3}{4}$  Jucharten Ackerland ausgegeben, was immerhin ungefähr einer Versechsfachung der bisherigen klösterlichen Rebfläche in Basadingen entsprach. Sucht man die betreffenden Parzellen im 1790er-Urbar wieder heraus und analysiert sie bezüglich ihrer Nutzung, so zeigt sich, dass von den ursprünglichen  $27\frac{3}{4}$  Jucharten mindestens  $9\frac{1}{2}$  Jucharten wieder vollumfänglich als Ackerland genutzt wurden; lediglich 4 Jucharten waren noch vollumfänglich Rebland und etwa 14 Jucharten wurden noch als «reben und feld» bezeichnet. Nimmt man an, dass bei Letzteren der (an sich unbekannte) Anteil an Reb- bzw. Ackerfläche je etwa hälftig war<sup>299</sup>, so kommt man zum Ergebnis, dass 1790 lediglich noch etwa 11 der 1551 initiierten  $27\frac{3}{4}$  Jucharten als Rebland genutzt wurden. Insgesamt betrug die Rebfläche der Abgabeeinheiten 1790 noch rund 15 Jucharten, also trotz allem immer noch dreimal mehr als 1551. Den Intensivierungsaufträgen nach zu schliessen, müssen die Rebflächen in den Jahren nach 1551 also markant gewachsen, dann jedoch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wieder erheblich geschrumpft sein.

Über den exakten Verlauf der Entwicklung kann mittels des hier angewandten Verfahrens, das auf der Analyse und dem Vergleich zweier Zeitschnitte beruht, natürlich nichts ausgesagt werden. Wahrscheinlicher als eine kontinuierliche Schrumpfung dürfte entweder eine dauernde Schwankung der Weinbauflächen (abhängig vom klimatischen Risiko und den Absatzchancen) oder ein relativ plötzlicher Einbruch – vielleicht schon nach 1569, als es zu einer bis 1629 dauernden weinbaulichen Depressionsphase mit empfindlichen Ertragseinbussen kam – gewesen sein, auf den wohl keine neuerliche Intensivierung mehr erfolgte.<sup>300</sup> Quellenkritisch muss zudem die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass die 1551 geplanten Intensivierungen gar nicht vollumfänglich in

die Tat umgesetzt wurden. Bei einzelnen Parzellen wäre das zwar denkbar, doch steht im Urbar von 1790 bei den meisten der nunmehr wieder als Ackerland genutzten Parzellen der Zusatz «einstens reben», was mit Sicherheit auf eine zwischenzeitliche Nutzung als Weingärten schliessen lässt.<sup>301</sup> Zu guter Letzt muss auch noch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass die in den klösterlichen Abgabeeinheiten festgestellten Flächenschwankungen bei privaten Rebflächen nicht gleich verlaufen waren. Klären liessen sich diese Probleme allerdings erst mittels einer Analyse der aus dem fraglichen Zeitraum stammenden Wirtschafts- und Verwaltungsquellen sowie der Urkunden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Rebbau in Basadingen – im Gegensatz zu dessen Nachbarorten – nie eine bedeutende Rolle gespielt hat. Während 1433 praktisch keine Weingärten existierten, war 1790 die Rebfläche zwar etwa dreimal grösser als 1551, aber im Vergleich zum Acker- und Wiesland immer noch sehr klein. Ein eigentlicher kleiner «Rebbauboom», veranlasst durch herrschaftliche Intensivierungsaufträge, muss zwar kurz nach 1551 stattgefunden haben, dürfte jedoch schon sehr bald wieder abgeflaut sein. Schuld an der geringen Bedeutung des Rebbaus in Basadingen war nicht zuletzt der Naturraum, der zu wenig südorientierte Hänge aufweist.

299 Aus dem 1790er-Urbar geht erstens ganz eindeutig hervor, dass die Bezeichnung «reben und feld» nicht eine Mischform meinte, sondern eine Aufteilung der Parzelle in einen Reb- und einen Ackerteil (vgl. Teil I, Kap. 3.4.5), und zweitens wird auch deutlich, dass mit dem Begriff «feld» Ackerland – und nicht etwa allgemein Flurland – gemeint war.

300 Zu den langfristigen Ertragslagen zwischen 1551 und 1790 siehe Pfister, Fluktuationen, S. 476–486.

301 Bemerkenswert ist im Übrigen, dass die wieder zu Acker gewordenen ehemaligen Rebparzellen ihr «rebrecht» nicht verloren; auf ihnen hätten also jederzeit wieder Reben angepflanzt werden können.

Beim Zeichnen der «Kulturlandschaftskarte 1551» musste aufgrund der spärlichen Informationen des Urbars zu den privaten Weingärten stark von Hanharts Karte von 1772 sowie einem Plan über das Gassengut von 1783<sup>302</sup> ausgegangen werden. Dabei war die im Vergleich zu 1790 wesentlich kleinere Rebfläche zu berücksichtigen. Weil aber eruiert werden konnte, dass die Ausdehnung respektive Schrumpfung der Rebflächen fast ausschliesslich im Bereich Egg/Harders Zwygarten/Eugensbüel/Buggenhalden stattfand – und nicht beim Guggenbüel! –, konnten die nötigen Korrekturen ohne grosse Probleme vorgenommen werden.

### 3.4.7 Pünten

Pünten sind in den Urbaren schwer zu fassen. Als Quellentermini kommen die Begriffe «bündt» und «hanfbündt» vor. Weil Pünten innerhalb des Dorfetters meist in Zusammenhang mit einer Hofraiti, in die sie intergriert waren, genannt wurden, sind ihre flächenmässigen Ausdehnungen nicht genau abschätzbar. Erschwerend kommt hinzu, dass in den klösterlichen Urbaren anscheinend nicht alle zu den Abgabeeinheiten gehörenden Pünten verzeichnet wurden! Einige tauchen nämlich lediglich als Anstösse auf, wie zum Beispiel 1433 eine Pünt der «Plettenhube», die jedoch nicht in das detaillierte Inventar der zinspflichtigen Parzellen der «Plettenhube» aufgenommen wurde. Bedeutet diese Beobachtung, dass das Kloster nicht von allen Pünten der Abgabeeinheiten einen Grundzins bezog? Oder gehörten diese Pünten früher einmal zu den Abgabeeinheiten und behielten die entsprechende Bezeichnung, obwohl sie unterdessen aus den Abgabeeinheiten ausgegliedert worden und offenbar zinsfrei geworden sind?

Sicher ist hingegen, dass der Anteil der Pünten an der Gesamtflur immer recht klein war: 1433 und

1551 belegten sie eine Fläche von schätzungsweise etwa 5 Jucharten; 1790 dürften es rund 16 Jucharten gewesen sein. Auch für Basadingen lässt sich demnach die andernorts ebenfalls feststellbare Tendenz erkennen, dass im Lauf der frühen Neuzeit immer wieder Flächen zur individuellen Sondernutzung aus der nach kollektiven Grundsätzen bebauten Allmendfläche ausgegliedert wurden.<sup>303</sup>

Pünten konnten wie die Gärten innerhalb des Dorfetters liegen, wo sie wie gesagt fast immer als Bestandteil einer Hofraiti auftauchten. Es ist jedoch fraglich, ob in den Urbaren bei den Beschreibungen der Hofstätten und Hofraiten immer alle existierenden Pünten explizit als solche bezeichnet wurden. Einzelne Pünten innerhalb des Dorfes hatten nämlich Hofstatt- oder Gartenrecht<sup>304</sup>, so dass unsicher ist, ob im Urbar die Begriffe «bündt» und «garten» nicht teilweise synonym verwendet wurden. Gemäss Bader<sup>305</sup> waren Pünten und Gärten denn auch nahe verwandt, jedoch ohne dass sie einander rechtlich gleichgestellt gewesen wären. Der Hauptunterschied lag wohl darin, dass Pünten im Gegensatz zu Gärten auch ausserhalb des Dorfetters liegen konnten und dort als eingezäunte Flächen in «Sondernutzung, aber immer noch im genossenschaftlichen Rahmen, nicht wie in der Regel beim Garten [in] Individualnutzung im strengen und ausschliesslichen Sinne» bebaut wurden<sup>306</sup>. Aus den vorliegenden Schriftstücken geht leider nicht hervor, in welchem Umfang und in

<sup>302</sup> Hanhart 1783.

<sup>303</sup> Das ist übrigens eine Entwicklung, die gegen Ende des 18. Jahrhunderts das System der Dreizelgenbrachwirtschaft immer mehr in Frage stellte und schliesslich mit zu dessen Überwindung beitrug. Vgl. Capitani, S. 453 f.; Pfister, Kleinjogg, v. a. S. 14–24. – Grundsätzlich zur Problematik der Allmendeinhegungen neuerdings auch Ineichen, S. 58–74.

<sup>304</sup> Im Urbar von 1551 (StATG 7'44'138) zum Beispiel eine Hanfpünt auf fol. 34r. Dieses Phänomen hat auch Bader III, S. 99, festgestellt.

<sup>305</sup> Bader I, S. 40, und Bader III, S. 97.

<sup>306</sup> Bader III, S. 101.

welcher Weise die Pünten in Basadingen kollektiv genutzt wurden. Nach Bader konnte das in ganz unterschiedlichem Rahmen geschehen.<sup>307</sup>

Was in den Pünten angepflanzt wurde, deklarieren die Quellen selten. Sie werden wohl überwiegend als Hanf- und Flachsland, eventuell auch zum Anbau von Erbsen<sup>308</sup> oder sonstigen Leguminosen genutzt worden sein. Für den Hanfanbau spricht neben der ausdrücklichen Bezeichnung «hanfbündt» auch das Vorhandensein von so genannten Rossen, etwa der «staiger ross»<sup>309</sup> oder einer «ross» nördlich des Dorfs in Wiesen<sup>310</sup>. Eine Ross war eine kleine «Wassergrube zum Einlegen und Erweichen (rossen) von Hanf, Flachs»<sup>311</sup>. Da diese Pflanzen sehr viel Wasser benötigen, orientierte sich die Lage der Pünten an den Gegebenheiten des Naturraums: Wie ein Blick auf die Karte zur Bodenbeschaffenheit und auf die Kulturlandschaftskarte bestätigt, befanden sie sich in den feuchten bzw. bewässerbaren Zonen in unmittelbarer Nähe des Dorfs.<sup>312</sup> Darüber hinaus wurde ihre Lage aber ebenso von ihrer nutzungsrechtlichen Stellung innerhalb der Flur bestimmt. Weil sie als Sondernutzungsflächen vor dem weidenden Vieh geschützt werden mussten, waren sie eingezäunt. Typischerweise lagen sie deshalb nicht innerhalb des verzögten Ackerlandes, wo solche Einzäunungen wegen des Flurzwangs problematisch waren, sondern in unmittelbarer Nähe des Dorfs, meist am Rand von Wiesen, die sowieso durch Zäune und Hecken vom Ackerland abgetrennt werden mussten. In Basadingen lässt sich eine solche Randlage zwischen Wiesen und Äckern oder Hofrainen bei sämtlichen positionierbaren Pünten belegen.<sup>313</sup>

Abgesehen von den bisher behandelten Weingärten, den Pünten und den Hofstätten oder Hofrainen sind in den Güterverzeichnissen von 1433 und 1551 keine weiteren *Einhegungen* zu ermitteln. Im Urbar von 1790 dagegen erscheinen zusätzlich vier Jucharten Kabisland beim Egelsee und bei Ober-

bebach, die in Hanharts Karte von 1772 als stark bewässerte und mittels Hecken klar von der restlichen Flur abgetrennte Flächen eingetragen sind. Auch aus den urkundlichen Dokumenten geht kaum etwas zu weiteren Einschlägen hervor. Die einzige Ausnahme bildet der schon weiter oben erwähnte Schiedsspruch aus dem Jahr 1475 wegen Haini Harders Einhegung von vier Mad Wiesen in der Allmendweide zwischen den beiden Vorderhölzern.<sup>314</sup> Es macht in diesem Fall den Anschein, dass Harder oder einer seiner Vorfahren vor Jahren, als noch genügend Allmendflächen vorhanden waren, einen Teil dieser Allmendweide zur individuellen Nutzung eingezäunt hatte. Die Gemeinde hatte wohl angesichts der ausreichenden Landressourcen nicht auf diesen Übergriff reagiert. Harder, vermutlich ein grösserer und besser gestellter Bauer, scheint die Fläche individuell als

307 Bader III, S. 100 f. Es ist auffallend, dass sich die Fachliteratur um eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Problem zu drücken scheint. Jedenfalls sucht man vergeblich nach präzisen Angaben!

308 Im Urbar von 1310 (StATG 7'44'63, Nr. 5) wurde jedenfalls vom «Oberen Kehlhof» ein Mütt Erbsen als Abgabe gefordert. Als 1433 die parzellare Ausstattung der Abgabeeinheiten erstmals genauer beschrieben wurde, besass der «Obere Kehlhof» denn auch tatsächlich eine Pünt.

309 Vgl. Karte «Dorf 1551».

310 Im Urbar von 1551 als «rossen» bezeichnet, 1790 dann als «hanfross». Im 1790er-Urbar wurde auch eine «deüchelross» beim Nunnenacker erwähnt.

311 Idiotikon, Bd. 6, Sp. 1407.

312 Die Dorfnähe der Pünten wurde auch in zahlreichen anderen Untersuchungen festgestellt, etwa von Meier/Sauerländer, S. 64, für das Surbtal, Othenin-Girard, S. 283, für die Herrschaft Farnsburg oder Bader III, S. 99 f. Die Ursache dafür war wohl der immense Arbeitsaufwand, den der Anbau erforderte und der nicht noch ständige lange Anmärsche erlaubte.

313 Vgl. dazu auch Zangger, Grundherrschaft, S. 551, der in Dürnten und Fägswil aus der Kombination des Leinen- und Hanfzehnts mit dem Heuzehnt auf die benachbarte Lage von Wiesen und Hanfpünten in der dorfnahen Flur schliesst.

314 StATG 7'44'21. – Vgl. Teil I, Kap. 3.4.3.

Wiese und Weide genutzt zu haben, wohl um mehr (Zug-?)Vieh halten und vor allem überwintern zu können; andere Bauern der dörflichen Oberschicht mögen es ihm gleich getan haben. Mit dem gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmenden Druck auf die Allmendflächen kam es dann aber offenbar zum Konflikt mit der Gemeinde: Das Land wurde wieder knapper, und vielleicht verweigerte Harder nun des Öfters den gewohnten allgemeinen Weidgang nach dem Grasschnitt und beanspruchte seinen Einschlag als Sonderweide ausschliesslich für sein eigenes Vieh. Im Schiedsspruch wurde jedenfalls festgehalten, dass die Wiese abgeschritten und begrenzt werden sollte; über die so festgelegte Fläche von vier Mad hinaus durfte Harder nichts weiter einzäunen. Harder wurde zugestanden, dass er die Wiese von Mai bis Juni bannen und heuen durfte, doch es wurde ebenso bestimmt, dass er sie danach wieder dem allgemeinen Weidgang zugänglich machen musste, auf den besonders die ärmeren Dorfgenossen, die keine eigenen Weiden hatten, existentiell angewiesen waren. Für seine Nutzungsrechte musste Harder der Gemeinde jährlich zwei Mütt Kernen zinsen. Der hier aufscheinende Interessenkonflikt zwischen Gross- und Kleinbauern dauerte bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts an, und schliesslich führte der fortschreitende Einschlagprozess gar zur Aufteilung der Allmende.<sup>315</sup>

---

<sup>315</sup> Vgl. Zanger, Wirtschaft, S. 398 f. – Allgemein zu den Allmendeinhegungen neuerdings auch Ineichen, S. 58–74.

## 4 Ergebnisse

Die äusserst detaillierten urbariellen Schriftstücke des späten Mittelalters liessen eine sehr präzise *Rekonstruktion der Basadinger Kulturlandschaft* zu. Dies, obwohl die an sich geeignete Methode für ein derartiges Unterfangen – die Methode der Rückschreibung – nicht angewendet werden konnte. Grund dafür waren vor allem die Lücken im späteren Quellenbestand, so insbesondere das Fehlen eines mit den frühneuzeitlichen Güterbeschrieben korrespondierenden Katasterplans.

Es musste deshalb ein pragmatisches Rekonstruktionsverfahren gewählt werden, das sich an den vorhandenen Materialien orientierte. Als Ausgangspunkt wurde die älteste Karte gewählt, die wenigstens annäherungsweise modernen Exaktheitsansprüchen genügen konnte, nämlich die Karte Johann Jakob Hanharts aus dem Jahr 1772. Ausgehend von dieser Karte, die sozusagen das Grundgerüst lieferte, konnte die Erstellung einer Basiskarte für das Jahr 1551 an die Hand genommen werden. Dabei musste die Hanhartkarte zeitlich rückschreitend modifiziert – «zurückgezeichnet» – werden, das heisst, die einzelnen Kartenelemente mussten retrospektiv auf ihren Wandel hin untersucht und gegebenenfalls verändert werden.

In einem ersten Schritt wurden hierfür einige noch ältere Karten zu Rate gezogen, die gewisse Aspekte qualitativ zuverlässig zeigen. Mit diesem Verfahren des kartografischen Vergleichs war es allerdings bestenfalls möglich, bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts zurückzugelangen.

In einem zweiten Schritt musste deshalb die so gezeichnete Karte mit den spätmittelalterlichen Güterbeschrieben konfrontiert und ein weiteres Mal entsprechend überarbeitet werden. Als wichtigster räumlicher Orientierungsraster diente dabei ein aussergewöhnlich dichtes Flurnamennetz. Auf diese Weise konnte zwar nicht das exakte flürliche Parzellengefüge rekonstruiert, aber doch eine für spätmittelalterliche Verhältnisse ausserordentlich präzise

Lokalisierung der verschiedenen Nutzungszonen erreicht werden. Eine genauere parzellare Verortung gelang hingegen wenigstens teilweise innerhalb des Siedlungsbereichs, denn dort war es möglich, die Lagen der gebäudetragenden Parzellen zu ermitteln.

Die aus diesen Rekonstruktionen resultierenden Karten dürften hohen qualitativen Ansprüchen genügen, wobei das besonders ausgeprägt für die Karten von 1551 gilt; für 1433 konnte wegen der ungenügenden Korrespondenz des Güterbeschriebs von 1433 mit dem Urbar von 1551 nicht mehr eine gleichermaßen präzise Platzierung der einzelnen Elemente erreicht werden.

Quellenkritisch muss bei der Betrachtung der so generierten Karten immer bedacht werden, dass die zu Grunde liegenden Schriftstücke normativen Charakter hatten und deshalb in erster Linie einen idealen Sollzustand widerspiegeln. Derartige Dokumente enthalten in Form von schriftlich fixierten Ansprüchen die herrschaftlichen Mustervorstellungen punkto Besitzumfang, organisatorischer Einteilung und Nutzung. Weil sich diese Ansprüche jedoch nicht immer mit dem effektiven Zustand deckten, muss dieser jeweils sehr mühsam aus den betreffenden Dokumenten herausgeschält werden. Konkret auf die Rekonstruktion der Kulturlandschaft bezogen bedeutete das, dass zum Beispiel die effektive Nutzung einer Parzelle nicht einfach aus der normativen Überschrift ihrer urbariellen Rubrik erschlossen werden durfte, sondern für jede Parzelle einzeln überprüft werden musste. Auch bei anderen Problemen der Kulturlandschaftsrekonstruktion erwies es sich als ausserordentlich Gewinn bringend, dezidierte Überlegungen zum konkreten Bedeutungsgehalt der vorliegenden Schriftstücke anzustellen. So ist es in Kapitel 3.4.4 eben gerade dank der konsequenten Verfolgung der Frage nach dem eigentlichen Inhalt des Güterbeschriebs von 1433 («Maximalsoll» oder «nach unten revidiertes Soll») gelungen, eine plausible Modellvorstellung von der Entwicklung der Basa-

dinger Flur auch für die Zeit vor 1433 zu entwerfen – für eine Zeit also, für die eigentlich gar keine Flurdaten überliefert sind!

Abschliessend soll nun noch ein zusammenfassender Blick auf die effektive *Entwicklung der Basadinger Kulturlandschaft* geworfen werden.

Als Elemente der Kontinuität konnten das Gewässer- und das Verkehrsnetz bezeichnet werden. Beide veränderten sich zwischen 1433 und 1790 kaum wesentlich. Während für das Gewässernetz, das insgesamt gesehen feingliedriger war als das heutige, als bedeutendste Veränderung immerhin die frühneuzeitliche Begradigung des Mülibachs zu konstatieren war, konnte für das Verkehrsnetz keine nennenswerte Modifikation festgestellt werden. Das fest installierte Wegnetz war wegen der praktizierten Dreizelgenbrachwirtschaft nur rudimentär entwickelt und konnte erst mit dem Übergang zu einem anderen Bodennutzungssystem ausgebaut werden. Konstant blieb über all die Jahre aus demselben Grund auch die Ausdehnung des Siedlungsbereichs, der von seiner äusseren Gestalt her der Kategorie der Hauendörfer zugeordnet werden konnte. Von den Flur- elementen gehörten die Grenzverläufe zwischen den einzelnen Zelgen sowie die grundsätzlichen Lagen der Zelgen und Nutzungszonen zu den Konstanten.

Überhaupt entstand aus den untersuchten Schriftstücken der Eindruck eines im Grossen und Ganzen recht stabilen Nutzungssystems mit einer ziemlich fest gefügten Flurordnung. Weil im fein ausbalancierten System der Dreizelgenbrachwirtschaft die oftmals miteinander kollidierenden Interessen von Herrschaft, Gemeinde und einzelnen Bauern prinzipiell erfolgreich in ein funktionsfähiges Ganzes eingebunden waren, haftete diesem Gebilde auch etwas Beharrendes an – Innovationsversuche scheiterten meist am Widerstand der anderen Interessengruppen, weshalb die grundsätzliche Organisation der Bodennutzung über Jahrhunderte hinweg bestehen

blieb. In den Details war das System allerdings durchaus in der Lage, insbesondere auf veränderte konjunkturelle Rahmenbedingungen zu reagieren. Dies jedoch nur so lange, als es von seinen räumlichen Ausdehnungsmöglichkeiten her noch nicht allzu sehr eingeschränkt war. Die Anpassungsfähigkeit des Systems hing nämlich wesentlich von der Frage ab, ob noch genügend Landreserven vorhanden waren oder nicht. Hatte es einmal seine räumlichen Grenzen erreicht, so verlor es bald einmal an Flexibilität, was zu einer markanten Zunahme an Konflikten führte, bei denen kollektive und individuelle Interessen aufeinander prallten.

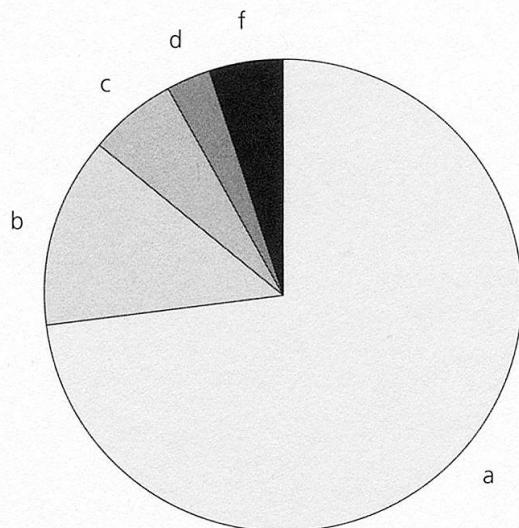
Konkret auf Basadingen bezogen lassen sich die in dieser Arbeit vorgenommenen Untersuchungen zu folgendem *Verlaufsmodell der kulturlandschaftlichen Entwicklung* zusammenfassen: Im Zusammenhang mit der spätmittelalterlichen Agrarkrise und dem demografischen Einbruch kam es spätestens nach 1350 – vielleicht sogar schon nach 1310 – zu einer Reduktion der intensiv bebauten Fläche. Vor allem im südlichen Bereich des Gemeindebanns liegende Acker- und Wiesenparzellen veregerten oder verholzten ganz. Teilweise schieden sie gar aus der verzelgten Flur aus und gingen in einem schleichenden Prozess wieder in den Allmendwald über. 1433 betrug die verzelgte Fläche so noch etwa 920 Jucharten. Die prozentualen Anteile der verschiedenen Bodennutzungsarten sind in der linken Hälfte von Figur 2 grafisch dargestellt, und zwar so, wie sie sich aus dem Güterbeschrieb von 1433 ermitteln lassen.<sup>316</sup> Bei der Betrachtung des Scheibendiagramms muss also unbedingt bedacht werden, dass der im Schriftgut nicht festzumachende Gemeindewald nicht in die

---

<sup>316</sup> Die Angaben beziehen sich also auf die errechneten Effektivwerte. Bei der Behandlung der Betriebsstrukturen im zweiten Teil dieser Arbeit wird im Unterschied zu den hier präsentierten Daten meist mit den Sollwerten operiert. Siehe Teil II, Kap. 3.2 und 4.2.

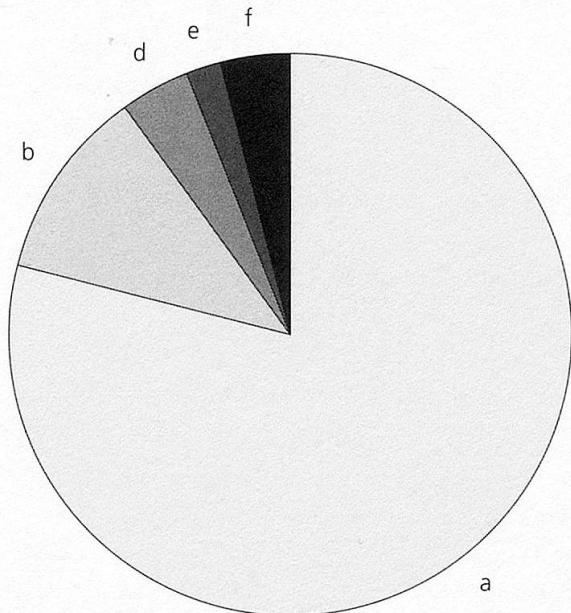
Fig. 2: Arealstatistik 1433 und 1551 (ohne Gemeindewald)

1433



a Acker 73%  
b Wiesen 13%  
c Partikularwald 6%  
d Egerten 3%  
f Dorf 5%

1551



a Acker 79%  
b Wiesen 11%  
d Egerten 4%  
e Reben (inkl. Intensivierungsaufträge) 2%  
f Dorf 4%

Rechnung miteinbezogen werden konnte, dass er selbstverständlich aber in eine vollständige Arealstatistik gehören würde – und darin sicher einen ganz beträchtlichen Anteil hätte! Dasselbe gilt auch für die rechte Hälfte der Figur, die die Verhältnisse von 1551 abbildet.

Der Größenunterschied der beiden Kreise soll deutlich machen, dass die verzelgte Flur zwischen 1433 und 1551 um insgesamt nicht weniger als 39 Prozent wuchs. Wann genau es zur Trendwende gekommen war und die neuerliche Ausbaubewegung begann, konnte nicht exakt ermittelt werden. Mit einer massiven Ausdehnung der Flur ist aber wohl frühestens ab den 1470er-Jahren wieder zu rechnen. Bei diesem neuerlichen Ausbau wurden vor allem im

Süden des Gemeindegebiets verholzte Partien wieder oder neu unter den Pflug genommen. Wichtig scheint mir dabei die Erkenntnis, dass es in der Folge nicht zu einer Vergrösserung der maximalen Distanzen kam: Die nun neu intensiv als Ackerland genutzten Partien lagen also nicht in neuen «Rekordentfernungen», sondern es trat eine Verdichtung der Getreidenutzung auch in den peripheren Lagen ein. Zudem verlief der Ausbau relativ gleichmässig, denn alle drei Zelgen vergrösserten sich etwa im selben Verhältnis. Der Vollständigkeit halber sei hier noch vermerkt, dass die zweite und dritte Zelge – übrigens schon vor dem Ausbau! – je zweigeteilt waren, so dass das Basadinger Zelgsystem de facto eigentlich fünf Zelgteile umfasste.

Figur 2 zeigt ferner, dass in Basadingen schon immer ein absolutes Schwergewicht auf dem Ackerbau lag. Bereits 1433 betrug das Acker-Wiesland-Verhältnis 5,74:1, und bis 1551 steigerte es sich sogar auf rund 7:1. Die Getreideproduktion hatte also schon damals eindeutig das Pramat gegenüber der Viehhaltung. Hauptgrund für eine derartige Produktionsstruktur dürften die naturräumlichen Rahmenbedingungen gewesen sein, die Basadingen einen fruchtbaren Boden und klimatische Verhältnisse bescheren, die gerade für den Getreidebau aussergewöhnlich günstig waren.

Ebenso zeigt die Figur, dass zwischen 1433 und 1551 eine markante Nutzungsintensivierung stattfand. Darauf weist nicht nur die Tatsache hin, dass im Zug der Flurerweiterung grosse Waldflächen in Acker- und – in geringerem Umfang – in Wiesland umgewandelt wurden, sondern auch das vollständige Verschwinden des Partikularwaldes. Darüber hinaus ist festzustellen, dass es um 1550 – ziemlich sicher auf klösterliche Initiative hin – zu einem kleinen «Rebbauboom» kam, infolge dessen mehrere Ackerparzellen zu Weingärten wurden. Trotzdem vergrösserte sich der Anteil des Ackerlandes an der Gesamtflur bis 1551 wegen der massiven Ausbautätigkeit beträchtlich. Dazu trug nicht zuletzt auch bei, dass nun innerhalb der verzelgten Fläche fast keine Stellen mehr existierten, die nur extensiv genutzt wurden.

Insgesamt betrachtet zeigte sich, dass wahrscheinlich schon kurz vor 1551 ein maximal möglicher Ausbaustand erreicht war, über den hinaus man mit dem bestehenden Bodennutzungssystem nicht gehen konnte; das System war flächenmässig ausgereizt. Es konnten keine zusätzlichen Waldflächen gerodet oder Egertenzonen intensiviert werden, weil diese dann ihre auf der kollektiven Nutzungsebene liegenden Funktionen nicht mehr hätten erfüllen können. Intensivierungen waren deshalb nicht mehr durch eine Ausweitung der Flur zu erreichen, sondern mussten innerhalb der bestehenden Nutzfläche ge-

sucht werden. Gerade die erwähnte Umwandlung von bereits intensiv genutzten Ackerparzellen in noch intensiver bewirtschaftete Rebparzellen muss wohl vor diesem Hintergrund gesehen werden.

Der über die Analyse der Flurentwicklung gewonnenen Befund einer allgemeinen Aufschwungphase seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts konnte zusätzlich untermauert werden durch die Beobachtung der Entwicklungen innerhalb des Siedlungsreichs: 1433 war dieser noch relativ locker überbaut, doch verdichtete er sich bis 1551 und insbesondere bis 1790 immer mehr. Darüber hinaus deutete auch die Tatsache, dass im Lauf der Zeit die Hofstätten immer öfter geteilt wurden, darauf hin, dass die Bevölkerungszahl im Zunehmen begriffen war. In die gleiche Richtung weisen auch die ab den 1470er-Jahren vermehrt in den Urkunden auftretenden Nutzungsstreitigkeiten.

Die weitere kulturlandschaftliche Entwicklung bis 1790 konnte nur mehr qualitativ verfolgt werden. Es zeigte sich, dass die verzelgte Fläche zwischen 1551 und 1790 konstant blieb. Trotz der weiter angestiegenen Bevölkerungszahl wurde die Flur also nicht weiter ausgebaut – ein weiteres klares Indiz dafür, dass schon 1551 ein maximal möglicher Ausbaustand erreicht war. Im Übrigen scheint der kleine Rebbauboom bereits nach kurzer Zeit wieder abgeflaut zu sein, vermutlich weil die wenigen Südhänge im Vergleich zu denjenigen der Nachbargemeinden zu wenig gut für Rebbau respektive eben besser für Ackerbau geeignet waren. Daneben stach vor allem auch ins Auge, dass der Wald bis 1790 wieder leicht vorgedrungen war und mehrere Ackerparzellen neuerdings verholzten oder veregerten. Dass keine einzige Wiesenparzelle von dieser Entwicklung betroffen war, unterstreicht noch einmal, wie angespannt das Acker-Wiesland-Verhältnis im 16. Jahrhundert gewesen sein muss: so angespannt nämlich, dass man es sich nicht leisten konnte, die Wiesenflächen noch kleiner werden zu lassen.

## Teil II

### Aspekte der Güterstruktur und der Schriftlichkeit



# 1 Methodik

In den folgenden Kapiteln sollen Aspekte der Güterstruktur und der Schriftlichkeit gemeinsam behandelt werden.<sup>317</sup> Zwischen ihnen besteht deshalb ein enger Zusammenhang, weil ja die Basadinger Güter mittels der im Zentrum dieser Arbeit stehenden urbariellen Schriftstücke des Klosters St. Katharinental erfasst und verwaltet wurden. Die hier speziell interessierenden Fragen des Herstellungsmotivs, des Herstellungsprozesses und des intendierten und realisierten Verwendungszwecks der schon bei der Kulturlandschaftsrekonstruktion verwendeten Urbare sollen und müssen deshalb in enger Verbindung mit der Entwicklung der klösterlichen Güterverwaltung untersucht werden. Diese wiederum lässt sich nur dann adäquat analysieren und beurteilen, wenn dabei auch diejenigen Prozesse berücksichtigt werden, die sich unterhalb der herrschaftlichen Verwaltungsebene – auf der Ebene der tatsächlichen bäuerlichen Bewirtschaftung – abspielten. In der Folge muss deshalb unter anderem auch ganz zentral versucht werden, die effektiven Güterstrukturen in Basadingen zu ermitteln.

Bereits an dieser Stelle möchte ich allerdings betonen, dass der hier gewählte Zugang zu Schriftlichkeitsfragen, der vor allem auf einer Untersuchung der Entwicklung der lokalen Güterstruktur Basadingens und der darauf erfolgenden Reaktion im grundherrlichen Verwaltungsschriftgut beruht, natürlich weder vollumfänglich noch der einzige mögliche ist. Für eine umfassende Beantwortung der Frage nach dem Anlass der jeweiligen Urbarerstellung müsste der Blick noch stärker und über die Verhältnisse Basadingens hinaus auch auf die handelnde Institution – das Kloster St. Katharinental – gerichtet werden. Insbesondere wären detaillierte Kenntnisse der innerklösterlichen Vorgänge, der Wirtschafts- und Verwaltungsorganisation, der Erwerbspolitik, der Kommunikationsformen, der Herrschaftspraktiken, der güterstrukturellen Vorgänge ausserhalb Basadingens sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Schriftlich-

keit in allen diesen Themenkomplexen von grossem Nutzen. Zudem müsste die jeweilige regionale politische Konstellation und die Rolle, die das Kloster dabei einnahm, genauer bekannt sein. Leider sind entsprechende Untersuchungen für das Kloster St. Katharinental zum grössten Teil noch ausstehend. Lediglich Müller<sup>318</sup> ist für gewisse Problembereiche brauchbar. Unsere notgedrungen etwas beschränkte Optik, die sich aus dem pragmatischen, über die Basadinger Güterstrukturen führenden Zugang ergibt, soll jedoch durch den Einbezug der Basadingen betreffenden Urkunden etwas erweitert werden.

Eine breit angelegte Analyse sowohl der Güterstruktur als auch der Schriftlichkeit wird dabei nur für die bereits im Mittelpunkt der kulturlandschaftlichen Untersuchung stehenden Zeiträume um 1433 und 1551 angestrebt. Um den Entstehungszusammenhang des Schriftguts von 1433 klären zu können, ist es freilich unerlässlich, sich auch mit der «Vorgeschichte» vertraut zu machen. Zu diesem Zweck werden im zweiten Kapitel die Urbare von 1310 und 1328 näher betrachtet. Die Schriftlichkeitsproblematik wird in diesem Kapitel zu Gunsten der Ermittlung der Güterstruktur etwas in den Hintergrund treten, geht es doch primär darum, eine Ausgangs- und Vergleichsbasis für die Vorgänge von 1433 zu schaffen.

Für das 18. Jahrhundert sollen ebenfalls nicht mehr beide Aspekte vollumfänglich untersucht werden. Dort soll das Augenmerk in erster Linie auf einige ausgewählte Quellenstellen gerichtet werden, die Informationen zur zeitgenössischen Urbarerstellung liefern oder Bezug auf die spätmittelalterlichen Urbare nehmen. Ausserdem soll anhand des schon für die Rekonstruktion der Kulturlandschaft beigezogenen Urbars von 1790 ein Ausblick auf die längerfristige Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik getätigter werden.

---

317 Vgl. dazu auch Erni, Güterverwaltung.

318 Müller.

Wie erwähnt, bilden auch für diesen zweiten Teil der Arbeit die grundherrlichen Rödel und Urbare des Klosters St. Katharinental den Ausgangspunkt, wobei für Basadingen in erster Linie die Verzeichnisse von 1310<sup>319</sup>, 1328<sup>320</sup>, 1433<sup>321</sup>, 1551<sup>322</sup>, 1728<sup>323</sup> und 1790<sup>324</sup> von Belang sind. Da es Sinn und Zweck dieser Dokumente war, der Grundherrschaft die zur Verwaltung der Güter notwendigen Sollinformationen bereitzustellen, widerspiegeln sie primär das Ideal der grundherrlichen Güterverwaltungsstruktur. Entsprechend dem Hauptinteresse der Grundherrschaft – der Abschöpfung der Abgaben – beschreiben sie nicht direkt und unmittelbar die von den einzelnen Bauern bewirtschafteten Betriebe, sondern verwaltungsorganisatorisch zusammengefasste Güterkomplexe, die mit einer bestimmten Abgabe belastet waren. In den Urbaren werden also in erster Linie *Abgabeeinheiten* sichtbar, die verdeutlichen, wie das Kloster den Abgabeeinzug verwaltungstechnisch organisiert hatte. Solche Abgabeeinheiten konnten auf mehrere Inhaber aufgeteilt sein, wie beispielsweise das «Gut zur Blatten», das Ende des 18. Jahrhunderts von über dreissig verschiedenen Inhabern bewirtschaftet wurde.<sup>325</sup> In denjenigen Urbaren, in denen sämtliche zu einem Gut gehörenden Parzellen detailliert beschrieben werden – für Basadingen also in den Urbaren ab 1433 –, lässt sich zudem feststellen, dass immer wieder einzelne Parzellen aus ihren Abgabeeinheiten herausgelöst und an andere Inhaber weiterverliehen wurden. Gerade am Beispiel dieser Parzellen wird deutlich, dass es sich bei den in den Urbaren beschriebenen Gütern nicht um die eigentlichen Wirtschaftseinheiten der Bauern handeln konnte. Weil eine Parzelle, die an einen andern Inhaber unterverliehen war, in der Regel weiterhin in ihre angestammte Abgabeeinheit einzinsen musste – der Zins also administrativ weiterhin über die ursprüngliche Abgabeeinheit ins Kloster floss –, blieb die verwaltungsorganisatorische Einheit nämlich auch dann bestehen, wenn die einzelnen Parzellen einer Abga-

beeinheit von unterschiedlichen Bauern bewirtschaftet wurden. In solchen Fällen kam der Abgabeeinheit die Funktion einer Tragerei zu. Umgekehrt war es aber auch möglich, dass ein einzelner Inhaber mehrere Abgabeeinheiten zugleich bewirtschaftete, sein Betrieb also mehrere Abgabeeinheiten umfasste. Dass gewisse Abgabeeinheiten mit Sicherheit keine eigenständig funktionierenden Betriebseinheiten sein konnten, zeigt überdies die Tatsache, dass manche nur über Wies- und Ackerland, nicht aber über Gebäulichkeiten verfügten. So bestand etwa die Abgabeeinheit «Plettenhube» 1551 neben Acker- und Wiesland lediglich aus einer Emdwiese, die zwar Hofstattrecht hatte, zu dieser Zeit aber keine Bauten trug.<sup>326</sup>

Klösterliche Güterverwaltung und betriebliche Realitäten waren demnach nicht deckungsgleich.<sup>327</sup> Wie bereits angetönt, muss darum bei der Analyse der Güterstrukturen sorgfältig unterschieden werden zwischen der Ebene der herrschaftlichen Verwaltung und der Ebene der bäuerlichen Bewirtschaftung; die eigentlichen bäuerlichen Betriebe sind im herrschaftlichen Schriftgut nur mittelbar enthalten und müssen immer zuerst mühsam aus den jeweiligen Dokumenten herausgefiltert werden. In unserm konkreten Fall bedeutet das, dass die Angaben der Urbare nach den einzelnen Inhabern aufgeschlüsselt werden müssen. Erst auf diesem Weg gelangt man zu den eigentlichen *Betriebseinheiten*.

319 StATG 7'44'63, Nr. 5. Transkribiert bei Bruppacher, S. 113–128.

320 StATG 7'44'63, Nr. 9. Transkribiert bei Bruppacher, S. 142–149.

321 StATG 7'44'137.

322 StATG 7'44'138.

323 StATG 7'44'142.

324 StATG 7'44'144.

325 StATG 7'44'144, Urbar von 1790, S. 1–45.

326 StATG 7'44'138, Urbar von 1551, fol. 15r–16v.

327 Vgl. dazu auch Sablonier, Innerschweiz, S. 147 f.

Normalerweise ist eine wirklich zuverlässige Rekonstruktion der bäuerlichen Betriebseinheiten jedoch kaum möglich, weil in den meisten spätmittelalterlichen Dörfern mehrere Grundherrschaften über Grundeigentum verfügten. Ein einzelner Bauer konnte so von verschiedenen Grundherren Grundstücke in Leibe haben, so dass sein Betrieb ein Konglomerat von Teilen unterschiedlichster grundherrlicher Zugehörigkeit war. Da nur in seltenen Glücksfällen von allen beteiligten Grundherrschaften synchrone Güterbeschreibungen überliefert sind, lassen sich die Betriebseinheiten in der Regel nur in solchen Orten vollumfänglich erfassen, in denen lediglich ein einziger Grundherr begütert war. Diese Bedingung trifft auf Basadingen zu, denn hier hatte das Kloster St. Katharinental praktisch sämtlichen Grund und Boden unter seiner Kontrolle. Da in den klösterlichen Urbaren ab 1433 immer auch die Anstösser der einzelnen Parzellen notiert wurden, können zudem allfällige zusätzliche Inhaber sowie bäuerliche Eigengüter relativ zuverlässig identifiziert werden.

In der Folge wird unter einer «Abgabeeinheit» also die verwaltungsorganisatorische Einheit der Grundherrschaft verstanden. In Abgrenzung dazu soll mit einer «Betriebseinheit» diejenige Einheit gemeint sein, die ein einzelner Bauer tatsächlich bewirtschaftete; insofern könnte sie auch als «Inhabereinheit» bezeichnet werden. Wichtig ist hierbei vor allem, dass es diese Unterscheidung erlaubt, einen Perspektivenwechsel von der grundherrschaftlichen Verwaltungsebene auf die bäuerliche Bewirtschaftungsebene vorzunehmen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass sich der Begriff «Güterstruktur» jeweils auf die gesamtdörfliche Ebene bezieht, der Begriff «Betriebsstruktur» hingegen auf die des einzelnen Bauernhofs.

Allen fünf verwendeten Urbaren ist gemeinsam, dass sie die Grundzinse, die die Bauern jährlich für

ihre Leihegüter zu entrichten hatten, sowie die jeweiligen Inhaber der Abgabeeinheiten nennen. Vereinzelt sind – vor allem in den Urbaren des 14. Jahrhunderts – auch andere Abgaben wie Zehnten oder Vogteiabgaben verzeichnet. Diese sollen uns im Folgenden aber weniger beschäftigen, denn für unsere Frage nach der Güterstruktur und deren Entwicklung sind die traditionsgemäss an den Gütern haftenden und in allen Urbaren immer gut greifbaren Grundzinsen von grösserer Bedeutung. Im Gegensatz zu den im ersten Teil der Arbeit verwendeten Güterbeschrieben und Urbaren von 1433, 1551 und 1790 geben diejenigen von 1310 und 1328 leider keine Auskunft über die einzelnen Grundstücke der Güter, weshalb für das 14. Jahrhundert auch keinerlei Aussagen zum parzellaren Gefüge der bäuerlichen Betriebe oder zum Aufbau der dörflichen Flur möglich sind.

Für unseren Versuch, die Struktur der Güter zu rekonstruieren, bedeutet diese Ausgangslage Folgendes: Abgabeeinheiten und Betriebseinheiten sollten jeweils mehr oder weniger gut rekonstruierbar sein. Die genauen Betriebsstrukturen mit Informationen zur Grösse der einzelnen Betriebe, zu ihrer Parzellenzahl, zur Verteilung dieser Parzellen auf die einzelnen Zelgen, zu den Parzellengrössen oder zum Verhältnis von Ackerland und Wiesland auf Betriebsebene lassen sich jedoch erst ab 1433 fassen.

## 2 14. Jahrhundert

In Basadingen waren seit dem frühen Mittelalter die alten Klöster St. Gallen, Rheinau, Reichenau und Allerheiligen begütert.<sup>328</sup> In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann dann das 1242 unterhalb von Diessenhofen, nur wenige Kilometer von Basadingen entfernt gegründete Kloster St. Katharinental<sup>329</sup> mit dem systematischen Aufkauf der Basadinger Güter: 1253 erwarb es von einem reichenauischen Lehensmann eine Hube<sup>330</sup>, 1260 von Konrad von Salenstein den Kehlhof und andere Güter samt Vogteirechten<sup>331</sup>, und noch im selben Jahr ertauschte es sich vom Kloster Reichenau auch das Patronatsrecht über die Kirche Basadingen<sup>332</sup>. 1293 bis 1305 übernahm es verschiedene Güter von unterschiedlichen Verkäufern<sup>333</sup>, darunter 1293 den Kehlhof vom Kloster Allerheiligen<sup>334</sup>. Mit dem Kauf je eines Gutes des Klosters St. Gallen<sup>335</sup> und des Klosters Rheinau<sup>336</sup> vervollständigte es 1327 seine Besitzungen in Basadingen und wurde so zum praktisch einzigen Grundherrn im Ort.<sup>337</sup> Lediglich das Kloster St. Gallen besass noch eine Hofstatt mit einigen Äckern und Wiesen.<sup>338</sup> Da St. Katharinental auch die niedere Gerichtsbarkeit über Basadingen erworben hatte, war es ab 1327 mehr oder weniger alleiniger Dorfherr.<sup>339</sup>

Die ältesten erhaltenen Urbare von 1310 und 1328 erlauben es uns erstmals, einen Einblick in die dörfliche Güterstruktur Basadingens zu nehmen. Aus dem Urbar von 1310 geht dabei noch deutlich die Erbungsgeschichte der einzelnen Güter hervor, denn viele Güter trugen damals noch den Namen des Verkäufers (z. B. «güt, dc Burins was», «güt, dc wir kofton umbe den apte von Schafusen» oder «schupussan, die des Hun waren»). Auch die Art der Einträge verweist manchmal noch auf die unterschiedliche Herkunft der einzelnen Besitzungen und Abgaberechte: So wurde etwa bei den vom Kloster Allerheiligen gekauften Gütern noch zwischen den Grundzinsen und den Vogteiabgaben der Inhaber unterschieden, obwohl die Vogteiabgaben schon

damals auf den Gütern selbst und nicht mehr auf den Inhabern lasteten. Der folgende Sachverhalt beweist dies: Der 1293 von Allerheiligen gekaufte Kehlhof war 1310 in zwei Hälften aufgeteilt; der «Obere Kehlhof», bebaut von Ul[rich] im Oberen Kehlhof, zinsten 11,53 Stuck<sup>340</sup>, wovon 7,83 Stuck Grundzinsen und

328 Eine Auflistung ihres Besitzes findet sich bei Brupbacher, S. 51–58.

329 Die neueste Sicht der Gründungszeit findet sich bei Eugster, Territorialisierung, S. 110–141.

330 StATG 7'44'14, Nr. 17. – Hube = bäuerliche Hofstatt mit Kulturland; vgl. auch Anm. 353.

331 TUB III, Nr. 430.

332 TUB III, Nr. 431.

333 TUB III, Nr. 963 (1299, von Konrad von Tengen); TUB IV, Nr. 986 und Nr. 987 (1300, von Eberhart Schenk von Salenstein); TUB IV, Nr. 1048 und Nr. 1049 (1304, von Eberhart Schenk von Salenstein); StATG 7'44'122, S. 24 f. (1305, von Allerheiligen).

334 TUB III, Nr. 864.

335 TUB IV, Nr. 1392.

336 TUB IV, Nr. 1407.

337 Bei den nach 1327 vollzogenen Käufen handelte es sich normalerweise um Rückkäufe von Erbleiherechten. Z. B. 1356: StATG 7'44'14, Nr. 31 (vgl. mit TUB IV, Nr. 987).

338 UBSG III, Anh. 66, S. 780–782 (1336). Auf der Hofstatt stand die Zehntscheune des Klosters. Sie wurde von den jeweiligen Inhabern des Kirchensatzes Stammheim verwaltet. Das Gut war auch 1546 noch St. Galler Eigentum (vgl. StAZH C III 24, Nr. 207).

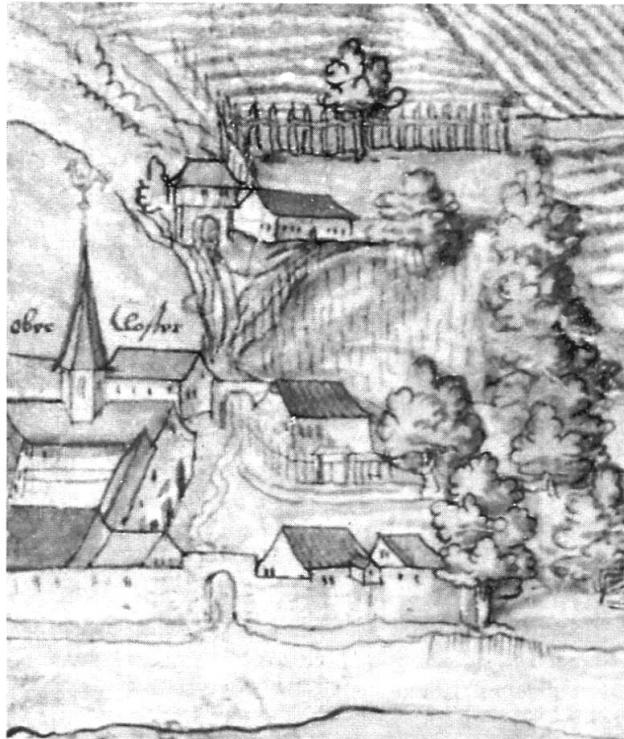
339 Müller, S. 89. – 1527 verkaufte St. Katharinental die Niedergerichtsbarkeit in Basadingen an die Stadt Diessenhofen (StATG 7'44'16, Nr. 61).

340 Zur *Stuckrechnung*: Die in der Region Diessenhofen gültigen Relationen wurden von Brupbacher, S. 150 f., ermittelt: 1 Stuck beinhaltete demnach 1 Mütt Kernen oder 1 Malter Haber oder 6 Viertel Roggen oder 8 Viertel Fesen oder 5 Schilling. Eier und Hühner wurden nicht in die Stuckrechnung miteinbezogen. – Für die Stuckrechnungen der vorliegenden Arbeit stellte v. a. die verschiedentlich in den Urbaren auftauchende *Weglösi* ein Problem dar. Bei dieser ist nämlich unklar, ob es sich dabei um eine jährliche Abgabe handelte, die der Gutsinhaber für das Recht entrichtete, sein Gut verkaufen zu dürfen, oder ob sie eine einmalige Gebühr war, die beim tatsächlichen Verkauf des Gutes fällig wurde

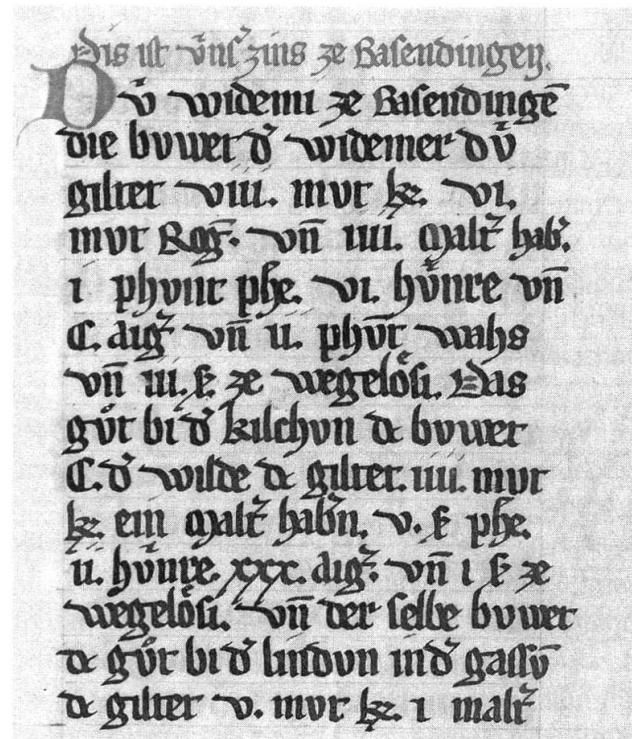
Abb. 24: Das Kloster St. Katharinental 1571. Vogelschaubild gegen Süden. Ausschnitt aus der «Contrafactur deß Closters paradyß [...] 1571».

Abb. 25: St. Katharinental im 20. Jahrhundert. Flugbild von Nordosten, 1977 (Ausschnitt).

Abb. 26: Das Urbar von 1310, erste Seite.



24



26



25

3,70 Stuck Vogteiabgaben waren<sup>341</sup>; die andere Hälfte, genannt «Mangolts Hof», bebaut von Mangolt, zinste ebenfalls 11,53 Stuck in derselben Zusammensetzung.<sup>342</sup> 1328 waren die beiden Hälften verwaltungstechnisch wieder zusammengefasst: Der «Obere Kehlhof», bebaut von Haini Mangolt, zinste nun exakt 23,06 Stuck Grundzinsen!<sup>343</sup> Die Vogteiabgaben blieben also an dem Gut haften, obwohl Ul[rich] den «Oberen Kehlhof» unterdessen wieder verlassen hatte oder gestorben war.<sup>344</sup>

Werfen wir nun einen Blick auf die Basadinger *Abgabeeinheiten*, wie sie im Urbar von 1310 verzeichnet sind.

Tabelle 3 zeigt, dass es in Basadingen 1310 insgesamt 69 Abgabeeinheiten gab. Diese konnten ganz unterschiedlicher Art sein. Zunächst einmal trennt das Urbar zwei Gruppen nach der Rechtsform: die Zinsgüter und die Erbleihgüter.<sup>345</sup> Unter der Überschrift «Dis ist unser zins ze Basendingen» (oder «Dis sind du güter ze Basendingen, die umbe zinse stant» im Urbar von 1328, das analog aufgebaut ist<sup>346</sup>) werden zuerst die Zinsgüter – also die nicht in Erbleih ausgegebenen Güter – aufgeführt, dann folgen unter dem Titel «Dis sint du erbelene» (1328: «Dis sint du erbelehen ze Basend[ingen]») die Erbleihgüter, die auch im Text jedes Mal explizit als «erbe» bezeichnet werden.

Die Zinsgüter, die in Hand- oder Zeitleihe ausgegeben wurden<sup>347</sup>, waren im Durchschnitt mit höheren Abgaben belastet als die Erbleihgüter. In die Kategorie der Zinsgüter gehörten alle grossen Abgabeeinheiten, manchmal aber auch nur eine einzelne Hofstatt, ein Haus oder gar nur ein Acker. Die Erbleihgüter wurden leider kaum je genauer beschrieben, waren wohl aber alle relativ klein und umfassten in der Regel nur ein Haus oder eine Hofstatt mit ein wenig Umschwung.<sup>348</sup> Etwas aus der Reihe tanzte lediglich die halbe Hube, die Eberhard Wild als «zinsaigen», also als Erbleihgut, bewirtschaftete

(vgl. Zanger, Grundherrschaft, S. 380–388). Die St. Katharinentaler Quellen sind diesbezüglich ambivalent: In den seltenen Fällen, in denen sowohl die einzelnen jährlichen Zinsposten als auch die zusammengerechneten Gesamtzinse angeführt wurden, scheint die Weglösi einmal in den Jahreszins integriert worden zu sein, ein andermal nicht. Da Müller, S. 75 f., (sie untersuchte die Zinsstrukturen in anderen Besitzungen des Klosters St. Katharinental) zum Schluss kam, dass die Weglösi vielerorts als vormals jährlicher Zins der Rubrik «Heugeld» – einem Konglomerat aus verschiedenen Abgaben – einverlebt wurde, traf ich den Ermessensentscheid, die Weglösi als jährliche Abgabe zu betrachten. Weil die Weglösibelaistung der einzelnen Basadinger Güter jedoch in allen ausgewerteten Schriftstücken nie mehr als 0,8 Stuck, in der Regel sogar nur 0,2 bis 0,4 Stuck betrug, war ihr Einfluss auf die Größenordnung der Stuckbelastung gering. Der Ermessensentscheid, die Weglösi in die Berechnung der jährlichen Stuckbelastung miteinzubeziehen, hat deshalb – selbst wenn er sich als falsch erweisen sollte – mit Sicherheit keinen entstellenden Effekt auf die Tendenz.

341 Vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1310, Nr. 14.

342 Vgl. ebd., Nr. 15.

343 Vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1328, Nr. 25.

344 Ebenso verhielt es sich mit «Burins Gut», das ebenfalls 1293 von Allerheiligen erworben worden war. Es zinste 1310 total 9,63 Stuck (vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1310, Nr. 40): 8,45 Stuck Grundzinsen und 1,18 Stuck Vogteiabgaben. 1328 (vgl. Anh. 1, Grundlagentabelle 1328, Nr. 18) zinste es 9,45 Stuck Grundzinsen, also praktisch gleich viel. Schlüsselt man die Zinsen auf, so wird ersichtlich, dass die Verteilung auf die einzelnen Zinsprodukte gleich blieb: 1310 setzte sich der Zins aus 6 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 60 d Geld, 4 Hühnern, 60 Eiern und 12 d Weglösi zusammen; dazu kamen 1 Mütt Kernen und  $\frac{3}{4}$  Mütt Haber als Vogteiabgaben. 1328 betrug der Zins 7 Mütt Kernen, 5 Mütt Haber, 60 d Geld und 12 d Weglösi. Die Vogteikernen wurden also einfach zu den Kernen des Grundzinses geschlagen; die  $\frac{3}{4}$  Mütt Vogteihaber entfielen und waren die Ursache der kleinen Zinsdifferenz zwischen 1310 und 1328. Ebenso entfielen die Hühner- und Eierabgaben.

345 Grundsätzlich zur Terminologie und den Rechtsformen: Zanger, Grundherrschaft, v. a. S. 372–378.

346 Interessant ist, dass sich die beiden Urbare – obwohl ihr Aufbau grundsätzlich identisch ist – bezüglich des kognitiven Zugriffs unterscheiden: Während im 1310er-Urbar eindeutig das zinspflichtige Gut im Zentrum des Interesses der

Tab. 3: Abgabeeinheiten 1310

Code 1310	Abgabeeinheit	Rechtsform	InhaberIn	Abgaben (Stück)
Nr. 1	Widum	Zinsgut	Widmer	20,6
Nr. 2	Gut bei der Kirche	Zinsgut	Wild, C.	6,2
Nr. 3	Gut bei der Linden in der Gasse	Zinsgut	Wild, C.	7
Nr. 4	Hube bei der Kirche	Zinsgut	Wild, Otto	13,13
Nr. 5	Loffers Gut	Zinsgut	Wild, H.	7,2
Nr. 6	Hofstatt	Zinsgut	Wild, H.	1
Nr. 7	Burins Gut	Zinsgut	Blatten, C. zur	4,1875 <sup>a</sup>
Nr. 8	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Blatten, C. zur	2
Nr. 9	Mesten Schuppose	Zinsgut	Blatten, C. zur	8,2
Nr. 10	Kehlhof	Zinsgut	Keller, C.	20
Nr. 11	Heggelinun Gut	Zinsgut	Keller, C.	3
Nr. 12	Zürcherinnen Gut von der Schuppose von Schwarza	Zinsgut	Keller, C.	11,8
Nr. 13	Hof, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Eiche, C. unter der	12,31 <sup>b</sup>
Nr. 14	Oberer Kehlhof	Zinsgut	Ul. im Oberen Kehlhof	11,53 <sup>c</sup>
Nr. 15	Mangolts Hof	Zinsgut	Mangolt	11,53 <sup>d</sup>
Nr. 16	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Dorf, Frau von	4,625
Nr. 17	Smittene	Zinsgut	Sutter, Kinder Werners	10
Nr. 18	Sutters Hube	Zinsgut	Sutter, Kinder Werners	13,38
Nr. 19	Schuppose an der Brücke	Zinsgut	Schezeli, H.	12,86 <sup>e</sup>
Nr. 20	Arnoldus des Forsters Gut	Zinsgut	Schezeli, H.	2
Nr. 21	Gut am Brüel	Zinsgut	Nicolaus	13,2
Nr. 22	Gut, gekauft von Herr Herman an dem Stade	Zinsgut	Nicolaus	10,86
Nr. 23	Bürgins Gut am Bach	Zinsgut	Huch, C.	5,86
Nr. 24	Sivridinum Gut	Zinsgut	Bolshuser	7,2
Nr. 25	Haus	Zinsgut	Heller	0,6792
Nr. 26	Haus	Zinsgut	Ittinger, Ulrich	0,75
Nr. 27	Bürgins Gut	Zinsgut	Marner	0,75
Nr. 28	Kellers Hofstatt	Zinsgut	Marner	0,5
Nr. 29	Acker	Zinsgut	Marner	0,125
Nr. 30	Gillers Gut	Zinsgut	Heberlinges, Witwe Peters	5,13
Nr. 31	Hofstatt	Zinsgut	Heberlinges, Witwe Peters	0,75
Nr. 32	Schuppose am Brüel	Zinsgut	Herr, Berthold	2,7
Nr. 33	Heggelinun Gut	Zinsgut	Erchinger, Eberhard	8,66
Nr. 34	Gut bei der Brücke	Zinsgut		13,9
Nr. 35	Huns Schupposes	Zinsgut	Widmer, Eberhard	12,33
Nr. 36	Beringers Hofstatt	Zinsgut	Widmer, Eberhard	2
Nr. 37	eine halbe Hube	«zinsaigen»	Wild, Eberhard	3
Nr. 38	Bolshusers Gut	Zinsgut	Wild, Eberhard	10
Nr. 39	Plettenhube	Zinsgut	Toggenburg	16,4
Nr. 40	Burins Gut	Zinsgut	Zehender, Heinrich	9,6375 <sup>f</sup>
Nr. 41	Virginum Gut	Zinsgut	Zehender, Heinrich	10,2
Nr. 42	Gut des Abts	Zinsgut	Zehender, Heinrich	1,4
Nr. 43	Gut bei der Ahe	Zinsgut		13
Nr. 44	Gut des Bruders von Jokes zur Brücke	Zinsgut	Brugge, Jokes ze	2,1
Nr. 45	Acker an Felwen	Zinsgut	Claus	1,25
Nr. 46	Erbe 1	Erblehen	Blatten, Frau zur	4,3983
Nr. 47	Erbe 2	Erblehen	Keller, Sohn R.:s, und seine Brüder	4,3983
Nr. 48	Erbe 3	Erblehen	Brugge, Jokes ze	0,8
Nr. 49	Erbe 4	Erblehen	Brugge, Eberhard ze	0,8
Nr. 50	Erbe 5	Erblehen	Keller, C.	1,475
Nr. 51	Erbe 6	Erblehen	Schezeli, H.	0,7375
Nr. 52	Erbe 7	Erblehen	Herr, Berthold	0,7375
Nr. 53	Erbe 8	Erblehen	Arnoldes, C.	3,585
Nr. 54	Erbe 9	Erblehen	Bache, H. in dem	3,585
Nr. 55	Erbe 10	Erblehen	Forster, Tochter Burkarts	1,375
Nr. 56	Erbe 11	Erblehen	Heberlinges, Peter	2,78
Nr. 57	Erbe 12	Erblehen	Rudolfinger	1,0125
Nr. 58	Erbe 13	Erblehen	Ittinger, H.	0,8483
Nr. 59	Erbe 14	Erblehen	Huch, C.	0,5705
Nr. 60	Erbe 15	Erblehen	Sünin, Mechthild	0,8045
Nr. 61	Erbe 16	Erblehen	Sutter, Kinder Werners	1,592
Nr. 62	Erbe 17	Erblehen	Ussenan, Jokes dert	0,985
Nr. 63	Erbe 18	Erblehen	Wideli, R.	0,6045
Nr. 64	Erbe 19	Erblehen	Elfrit von Schaffhausen	0,6045
Nr. 65	Erbe 20	Erblehen	Mimmeli	0,6045
Nr. 66	Erbe 21	Erblehen	Widmer, Kinder der Schwester Rudolfs	1,458
Nr. 67	Erbe 22	Erblehen	Zehender, Heinrich	0,5
Nr. 68	Erbe 23 = 1 Haus	Erblehen	Bumelin, die	0,0625
Nr. 69	Erbe 24	Erblehen	Huch, C., von seines Bruders Erbe	1,25

a Davon 1,1875 Stück Vogteiabgaben.

b Davon 2,65 Stück Vogteiabgaben.

c Davon 3,7 Stück Vogteiabgaben.

d Davon 3,7 Stück Vogteiabgaben.

e Davon 4 Stück Kleiner Zehnt.

f Davon 1,875 Stück Vogteiabgaben.

(Nr. 37). Obwohl de facto ein Erbleihegut, wurde diese halbe Hube im Urbar nicht den Erbleihegütern, sondern den Zinsgütern zugeordnet. Ausserdem war es – ganz untypisch für ein Erbleihegut – ziemlich umfangreich.<sup>349</sup> Diese Befunde haben vermutlich folgenden Grund: Erst kurz bevor das Gut im Jahr 1300 an das Kloster St. Katharinental kam, hatte die Familie Wild vom ursprünglichen Gutsbesitzer das Erbleiherecht erworben und eine Zinssenkung erreicht<sup>350</sup>; beim Kauf des Gutes konnte sich das Kloster für den Fall, dass die Wild das Gut abgeben wollten, ein Vorkaufsrecht für deren Erbleiherecht sichern – etwas, das es bei der erstbesten Gelegenheit dann tatsächlich auch geltend machte: 1356 kaufte es das Erbleiherecht nämlich um 13 Mark Silber (in der entsprechenden Urkunde<sup>351</sup> und in den Güterbeschreibungen von 1433, 1551 und 1790 taucht das Gut dann jeweils unter der Bezeichnung «Gut in der Gass» auf). Allem Anschein nach wurde es im Urbar von 1310 also deswegen unter die Zinsgüter eingereiht, weil der Kauf des Erbleiherechts und die anschliessende Verleihung als Hand- oder Zeitlehen bereits beschlossene Sache waren und die Umsetzung dieses Vorhabens nur noch als eine Frage der Zeit angesehen wurde.

Da im Urbar von 1310 bei den einzelnen Abgabeeinheiten die jeweiligen Inhaber aufgeführt wurden, lassen sich die einzelnen bäuerlichen *Betriebseinheiten* rekonstruieren. Dazu müssen die Einheiten nach den Inhabern sortiert werden.<sup>352</sup>

Wie Tabelle 4 (S. 116/117) verdeutlicht, konnten die Betriebseinheiten sehr unterschiedlich zusammengesetzt sein: Während einzelne Betriebseinheiten mit einer Abgabeeinheit identisch waren, bestanden andere aus bis zu vier Abgabeeinheiten. Auch bezüglich der Leiheformen konnten die Betriebseinheiten ganz unterschiedlich zusammengewürfelt sein.

Dabei ist zu betonen, dass die alten Villikationsbegriffe<sup>353</sup> «Hube» und «Schuppose» ihre Funktion

als rechtliche oder grössenmässige Unterscheidungskriterien zu Beginn des 14. Jahrhunderts mit Sicherheit längst verloren hatten.<sup>354</sup> Sie wurden in den Urkunden und Urbaren denn auch mehr und mehr durch den Begriff «Gut» ersetzt. So wurde beispielsweise in zwei Urkunden aus dem Jahr 1300 dieselbe

Autoren stand (Formulierung: das Gut, «dc giltet»; oft fehlende oder abgekürzte Vornamen der Inhaber), wurde im Urbar von 1328 jeweils der Inhaber fokussiert (Formulierung: der Inhaber «git»; immer vollständige Vornamen). Ob dahinter vielleicht – wie Hildbrand, Herrschaft, S. 277, spekuliert – ein unterschiedlicher «herrschaftlicher bzw. rechtlicher Umgang mit verschiedenen Einkünfteansprüchen» steckte?

347 Begriffserklärungen: Handleihe = auf die Lebenszeit des Inhabers befristet (Zangerer, Grundherrschaft, S. 389); Zeitleihe = auf eine festgelegte Anzahl von Jahren befristet (Zangerer, Grundherrschaft, S. 392). – In den späteren Schriftstücken (Lehenbriefe, Einleitung des Urbars von 1790) ist meist – auch in der Retrospektive – davon die Rede, dass die Zinsgüter in Basadingen zur Hauptsache als «Schupflehen» ausgegeben wurden. Nach Haberkern/Wallach, S. 559, war ein Schupflehen «ein bäuerliches Zeitlehen, das nur auf bestimmte Zeit verliehen war, so dass der Grundherr den Bauern [...] jederzeit einweisen o. entfernen konnte [...]. [...] tatsächlich [verblieb es] dem Inhaber meist auf Lebenszeit».

348 Weiter unten werde ich zeigen, dass anhand der Abgabehöhe wenigstens tendenziell auf die Grösse eines Gutes geschlossen werden kann.

349 Dies zeigen die späteren Güterbeschreibungen und Urkunden: StATG 7'44'14, Nr. 31 (1356); StATG 7'44'137 (Güterbeschrieb von 1433).

350 TUB IV, Nr. 987.

351 StATG 7'44'14, Nr. 31.

352 Es sei daran erinnert, dass hier unter einer «Betriebseinheit» vorerst einfach eine «Inhabereinheit» verstanden wird. – Zur Diskussion der «Betriebseinheiten» siehe Teil II, Kap. 4.1.

353 Villikationssystem = Organisationsform grosser früh- und hochmittelalterlicher Grundherrschaften. Im Mittelpunkt standen die Herrenhöfe (Fronhöfe) mit grösserer Eigenwirtschaft, denen mehrere bäuerliche Wirtschaftsgüter (Huben, Schupposen) zugeordnet waren. Die abhängigen Bauern waren abgabe- und frondienstpflichtig.

354 Vgl. Sablonier, Innerschweiz, S. 148.

Einheit das eine Mal als die «schüppüssan [...] in der gassun bi der Lindun»<sup>355</sup>, das andere Mal als «das güt ze der lindun»<sup>356</sup> bezeichnet. Und auch andere Einheiten, die in den Kaufurkunden als Huben oder Schupposen – oder lateinisch als «mansi» respektive «scoposae» – betitelt wurden, tauchen im Urbar von 1310 jeweils nur noch als «Gut» auf.<sup>357</sup> Während der Begriff «Hube» immerhin noch bis ins 18. Jahrhundert im Namen «Plettenhube» fortlebte, verschwand die Bezeichnung «Schuppose» mit der Güterbereinigung von 1433 endgültig aus den Güterbeschrieben. Indes lässt sich auch der neue Begriff «Gut» nicht näher definieren, denn als Allerweltsbegriff bezeichnete er sowohl ganze Abgabe- oder Betriebseinheiten als auch einzelne Wiesen- oder Ackerparzellen. Mit «Hof» hingegen scheint immer nur eine Abgabeeinheit gemeint gewesen zu sein.

Aus dem Gesagten geht somit klar hervor, dass für die Zeit des Spätmittelalters keiner dieser Begriffe für eine siedlungs- oder betriebstypologische Differenzierung herangezogen werden kann.

Wenn man also etwas Genaueres über die bäuerlichen Betriebsgrößen oder die betriebliche Größenverteilung innerhalb des Dorfes erfahren will, so sind die in den Dokumenten auftauchenden Bezeichnungen – wie übrigens auch die Leiheformen – kein taugliches Mittel dafür. Es bleibt deshalb einzig die Möglichkeit, anhand der Abgaben auf die relativen Größen der einzelnen Betriebseinheiten zu schließen.<sup>358</sup>

Um die Verlässlichkeit dieses Verfahrens zu überprüfen, müssen wir an dieser Stelle jedoch zunächst einmal einen zeitlichen Sprung in das Jahr 1433 machen, denn erst aus dem Güterbeschrieb dieses Jahres können sowohl die Abgaben als auch die Flächengrößen der bäuerlichen Betriebe ermittelt und zueinander in Beziehung gesetzt werden.

Tabelle 5 macht deutlich, dass keine absolute Korrelation zwischen der Größe eines Betriebs und

Tab. 5: Abgaben und Flächen der bäuerlichen Betriebe 1433<sup>359</sup>

	Inhaber (Betriebseinheit)	Abgaben (Stück)	Fläche (J/M)
1	Wick, Marti	30,2	131,25
2	Wild, Cläwi	29,5	141,5
3	Harder, Heinrich	27,4	117,75
4	Harder, Klaus	22,3	84,17
5?	?	21,4	96,75
6	Gräser, Haini	19,5	52,5
7	Misner, Hans	18,4	101,66
8	Koch, Konrad	18,2	70
9	Pflug, Hans	14,6	59,125
10	Blatter, Cläwi	14,1	76,75
11	Werntz, Haini	12,9	41
12	Rütschi, Konrad	12,3	47,75
13	Sifrid, Burkart	7,5	30
14	Forster, Hensli	7,4	18
15	Kraupf der Müller, Haini (ohne Mühle)	3	9
16	Väsl, Henni	2,5	5
17	Spaltenstein	0,1	wenig

der Abgabeforderung bestand. Tendenziell entrichteten jedoch die grössten Betriebe auch die meisten Abgaben; die fünf Inhaber mit den höchsten Abgaben bewirtschafteten jedenfalls alle sehr grosse Güter. Umgekehrt hatten die fünf Inhaber der kleinsten Betriebe auch die niedrigsten Abgaben. Im oberen und unteren Bereich verliefen die beiden Größen also ziemlich parallel. Im mittleren Bereich dagegen sind zum Teil markante Verwerfungen festzustellen. So musste etwa Haini Gräser mehr Ab-

355 TUB IV, Nr. 986.

356 TUB IV, Nr. 987.

357 So hießen die 1293 «scoposae Bürini» (TUB III, Nr. 864) genannten Einheiten 1310 jeweils «das güt, dc Burins was».

358 Diese Möglichkeit schlägt «bei aller gebotenen Vorsicht» auch Zanger, Grundherrschaft, S. 190, vor.

359 In dieser Tabelle werden nur diejenigen Betriebe aufgeführt, die überhaupt Abgaben an das Kloster zu leisten hatten. Die Kleingüter ohne Abgaben fehlen, da sie für die hier behandelte Frage belanglos sind. Außerdem wurde die «Obere Mühle» wegen ihres Sonderstatus als gewerblich-landwirtschaftlicher Mischbetrieb nicht berücksichtigt.

Tab. 4: Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1310

Betriebseinheit Inhaber/in	Abgabeeinheit Code 1310	Bezeichnung	Rechtsform		Abgaben (Stück)
			Erblehen	Zinsgut	
1 Arnoldes, C.	Nr. 53	Erbe 8	Erblehen	3,585	3,585
2 Bäche, H. in dem	Nr. 54	Erbe 9	Erblehen	3,585	3,585
3 Blatten, C. zur	Nr. 9	Mesten Schuppose	Zinsgut	8,2	14,3875
	Nr. 7	Burins Gut	Zinsgut	4,1875	
	Nr. 8	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	2	
4 Blatten, Frau zur	Nr. 46	Erbe 1	Erblehen	4,3983	4,3983
5 Bolshuser	Nr. 24	Sivridinum Gut	Zinsgut	7,2	7,2
6 Brugge, Eberhard ze	Nr. 49	Erbe 4	Erblehen	0,8	0,8
7 Brugge, Johannes ze	Nr. 44	Gut des Bruders von Johannes zur Brücke	Zinsgut	2,1	2,9
	Nr. 48	Erbe 3	Erblehen	0,8	
8 Bumelin, die	Nr. 68	Erbe 23 = 1 Haus	Erblehen	0,0625	0,0625
9 Claus	Nr. 45	Acker an Feltwien	Zinsgut	1,25	1,25
10 Dorf, Frau von	Nr. 16	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	4,625	4,625
11 Eiche, C. unter der	Nr. 13	Hof, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	12,31	12,31
12 Elffrit von Schaffhausen	Nr. 64	Erbe 19	Erblehen	0,6045	0,6045
13 Erchingen; Eberhard	Nr. 33	Heggenzinum Gut	Zinsgut	8,66	8,66
14 Forster, Tochter Burkarts	Nr. 55	Erbe 10	Erblehen	1,375	1,375
15 Heberlinges, Peter	Nr. 56	Erbe 11	Erblehen	2,78	2,78
16 Heberlinges, Witwe Peters	Nr. 30	Gillers Gut	Zinsgut	5,13	5,88
	Nr. 31	Hofstatt	Zinsgut	0,75	
17 Heller	Nr. 25	Haus	Zinsgut	0,6792	0,6792
18 Herr, Berthold	Nr. 32	Schuppose am Brüel	Zinsgut	2,7	3,4375
	Nr. 52	Erbe 7	Erblehen	0,7375	
19 Huch, C.	Nr. 59	Erbe 14	Erblehen	0,5705	7,6805
	Nr. 23	Bürgins Gut am Bach	Zinsgut	5,86	
	Nr. 69	Erbe 24	Erblehen	1,25	
20 Ittinger, H.	Nr. 58	Erbe 13	Erblehen	0,8483	0,8483
21 Ittinger, Ulrich	Nr. 26	Haus	Zinsgut	0,75	0,75
22 Keller, C.	Nr. 10	Kehlhof	Zinsgut	20	36,275
	Nr. 12	Zürcherinnen Gut von der Schuppose von Schwarza	Zinsgut	11,8	
	Nr. 11	Heggenzinum Gut	Zinsgut	3	
	Nr. 50	Erbe 5	Erblehen	1,475	
23 Keller, Sohn R. s., und seine Brüder	Nr. 47	Erbe 2	Erblehen	4,3983	4,3983
24 Mangolt	Nr. 15	Mangolts Hof	Zinsgut	11,53	11,53
25 Märner	Nr. 27	Bürgins Gut	Zinsgut	0,75	1,375
	Nr. 28	Kellers Hofstatt	Zinsgut	0,5	
	Nr. 29	Acker	Zinsgut	0,125	
26 Mimmeli	Nr. 65	Erbe 20	Erblehen	0,6045	0,6045
27 Nicolaus	Nr. 21	Gut am Brüel	Zinsgut	13,2	24,06
	Nr. 22	Gut, gekauft von Herr Herman an dem Stade	Zinsgut	10,86	
28 Rudolfinger	Nr. 57	Erbe 12	Erblehen	1,0125	1,0125
29 Schezeli, H.	Nr. 19	Schuppose an der Brücke	Zinsgut	12,86	15,5975
	Nr. 20	Arnoldus des Forsters Gut	Zinsgut	2	
	Nr. 51	Erbe 6	Erblehen	0,7375	
30 Sünnin, Mechthild	Nr. 60	Erbe 15	Erblehen	0,8045	0,8045

31	Sutter, Kinder Werners	Nr. 18	Sutters Hube	Zinsgut	13,38	24,972
		Nr. 17	Smittene	Zinsgut	10	
		Nr. 61	Erbe 16	Erblehen	1,592	
32	Togenburg	Nr. 39	Plettenhube	Zinsgut	16,4	16,4
33	Ul. im Oberen Kehlhof	Nr. 14	Oberer Kehlhof	Zinsgut	11,53	11,53
34	Ussenan, Johannes dent	Nr. 62	Erbe 17	Erblehen	0,985	0,985
35	Wideli, R.	Nr. 63	Erbe 18	Erblehen	0,6045	0,6045
36	Widmer	Nr. 1	Widum	Zinsgut	20,6	20,6
37	Widmer, Eberhard	Nr. 35	Huns Schuppen	Zinsgut	12,33	14,33
		Nr. 36	Beringers Hofstatt	Zinsgut	2	
38	Widmer, Kinder der Schwester Rudolfs	Nr. 66	Erbe 21	Erblehen	1,458	1,458
39	Wild, C.	Nr. 3	Gut bei der Linden in der Gasse	Zinsgut	7	13,2
		Nr. 2	Gut bei der Kirche	Zinsgut	6,2	
40	Wild, Eberhard	Nr. 38	Böishusers Gut	Zinsgut	10	13
		Nr. 37	eine halbe Hube	«zinsaigen»	3	
41	Wild, H.	Nr. 6	Hofstatt	Zinsgut	1	8,2
		Nr. 5	Loffers Gut	Zinsgut	7,2	
42	Wild, Otto	Nr. 4	Hube bei der Kirche	Zinsgut	13,13	13,13
43	Zehender, Heinrich	Nr. 41	Virginum Gut	Zinsgut	10,2	21,7375
		Nr. 40	Burins Gut	Zinsgut	9,6375	
		Nr. 42	Gut des Abts	Zinsgut	1,4	
		Nr. 67	Erbe 22	Erblehen	0,5	
44?		Nr. 34	Gut bei der Brücke	Zinsgut	13,9	13,9
45?		Nr. 43	Gut bei der Ahe	Zinsgut	13	13

gaben leisten als Hans Misner, dessen Betrieb fast doppelt so gross war.

Betrachten wir in Figur 3 die Abgabebelastung pro Flächeneinheit, so fällt insbesondere die recht grosse Streuung der Belastung auf. Es wird aber auch klar die Tendenz ersichtlich, dass kleinere Betriebe pro Flächeneinheit stärker belastet waren als grössere.<sup>360</sup>

Die Analyse der Situation von 1433 zeigt also, dass die Abgabebelastung eines Betriebs nicht allein von seiner Grösse abhing. Wäre dem nämlich so gewesen, dann hätten alle Betriebe pro Flächeneinheit gleich viel abgegeben. Es müssen also auch andere Faktoren wie die Bodenqualität, die Nut-

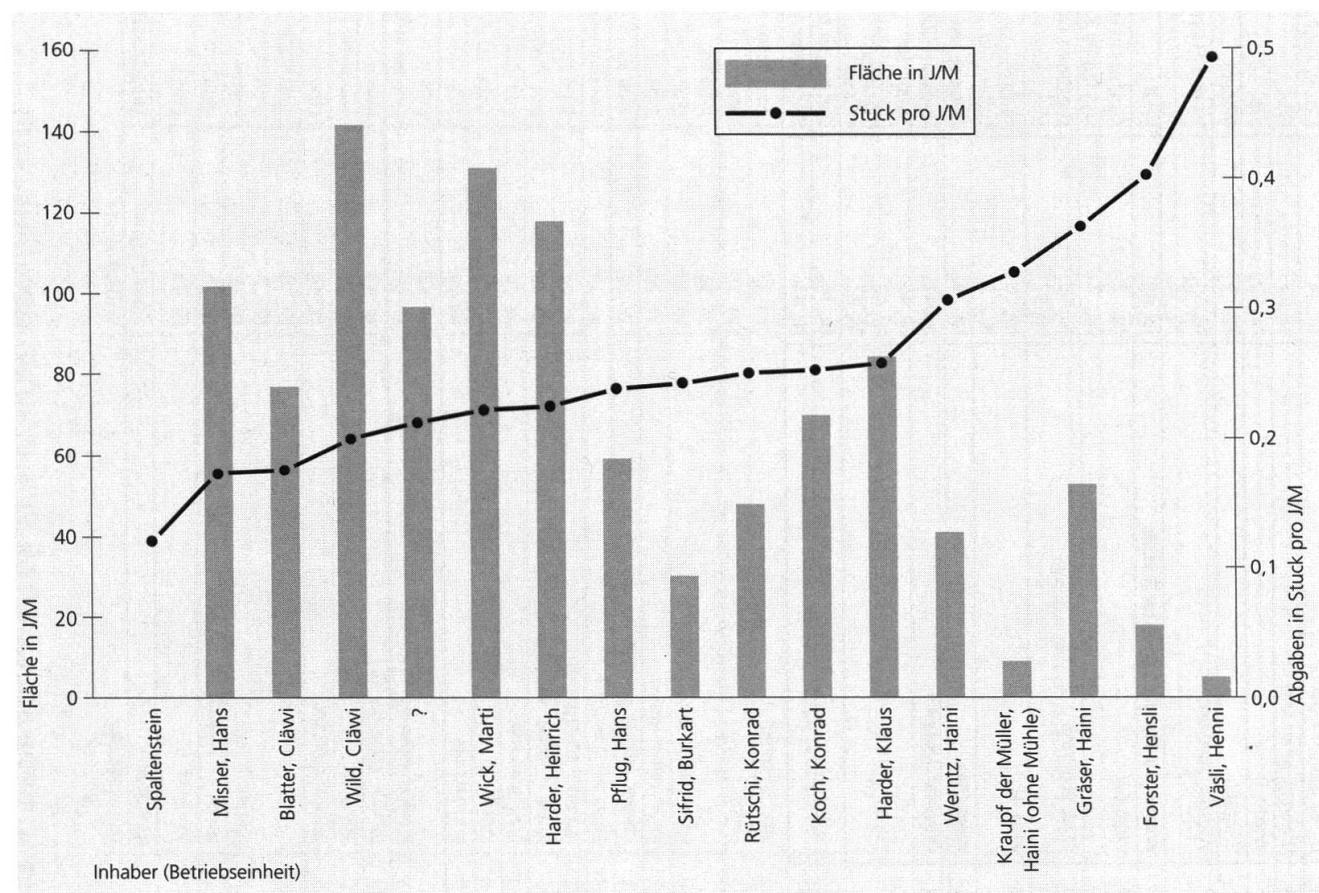
zungsart oder die Rechtsformen der einzelnen Betriebskomponenten eine Rolle gespielt haben.

Wenn im Folgenden also die einzelnen bäuerlichen Betriebseinheiten der Jahre 1310 und 1328 nach ihren Abgabebelastungen geordnet werden, so lässt sich damit weder die quantitative Grösse der Betriebe noch die genaue grössenmässige Reihenfolge ermitteln. Es sind aber – das hat die Untersuchung

360 Gleichartige Resultate erbrachten diesbezüglich auch die Untersuchungen von Meier/Sauerländer, S. 157, und Othenin-Girard, S. 307.

361 Zu den genauen Werten siehe Anh. 1, Grundlagentabelle 1433.

Fig. 3: Betriebsgrössen und Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit 1433<sup>361</sup>



von 1433 gezeigt – zumindest im oberen und unteren Bereich tendenzielle Aussagen zur grössenmässigen Verteilung möglich.

Der Interpretation der betrieblichen Grössenverteilung ist vorauszuschicken, dass im Urbar von 1328 elf Abgabeeinheiten weniger verzeichnet wurden als 1310, nämlich nur noch 58.<sup>362</sup> Betroffen von der Reduktion waren dabei weniger die Erbleihegüter (– 3) als vielmehr die Zinsgüter (– 8). In zwei Fällen ist festzustellen, wo die Ursache für die Reduktion lag: Der «Obere Kehlhof», der 1310 in zwei Hälften geteilt war, war 1328 zu einer Abgabeeinheit zusammengefasst, und die Erbleihegüter 3 und 4 von 1310 bildeten 1328 gemeinsam das Erbleihegut 3. Da keine Teilungen von Abgabeeinheiten auszumachen sind, kann davon ausgegangen werden, dass diese beiden Zusammenlegungen den damaligen Trend repräsentieren.

Darüber hinaus zeigt der Vergleich der Figuren 4 und 5 (S. 120/121), dass sich im Gegensatz zu den Abgabeeinheiten die Zahl der Betriebseinheiten nicht wesentlich veränderte: Während 1310 43 Inhaber namentlich genannt wurden und bei zwei Abgabeeinheiten die Angabe des Inhabers fehlt, waren es 1328 37 Inhaber und fünf Einheiten, die keinem bestimmten Inhaber zugeordnet wurden. Bei den letztgenannten Einheiten waren wohl die Inhaberverhältnisse zum Zeitpunkt der Urbaraufnahme nicht eindeutig genug geregelt – möglicherweise deshalb nicht, weil der bisherige Inhaber gerade verstorben oder fortgezogen war oder weil das Gut erst vor kurzem erworben worden war (dies traf 1328 sicher auf das «Gut bei der Linden» zu, das das Kloster St. Katharinental erst gerade im Sommer 1327 gekauft hatte<sup>363</sup>). Vorstellbar wäre aber auch, dass der Schreiber in gewissen Fällen ganz einfach vergessen hatte, den Namen des Inhabers einzusetzen. Eher unwahrscheinlich scheint mir dagegen die Möglichkeit, dass es sich bei den betreffenden Einheiten um vollständig wüst liegende Betriebe handelte. Denn

solange es noch einigermassen genügend Arbeitskräfte oder potentielle Leihnehmer gab – und davon ist nach den gängigen Bevölkerungstheorien trotz der bereits seit 1300 da und dort aufflackernden Krisensymptome bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts auszugehen<sup>364</sup> –, verzichtete das Kloster wohl kaum auf die Bewirtschaftung dieser (mehrheitlich nicht unbedeutenden) Abgabeeinheiten. Indes muss wegen des lückenhaften Quellenmaterials ungeklärt bleiben, auf welche Art und Weise diese Bewirtschaftung geschah. Denkbar wären verschiedene Varianten: Unter Umständen wurden die betreffenden Einheiten vorübergehend direkt vom Kloster aus bewirtschaftet, das ja nicht allzu weit entfernt lag. Teile gingen vielleicht für eine gewisse Zeit in extensive Nutzung über. Möglicherweise wurden die betreffenden Abgabeeinheiten auch an andere, im Urbar bereits erwähnte Bauern verliehen oder zur pachtweisen Bearbeitung übergeben. Vielleicht wurden sie aber auch von einem Inhaber unterhalten, der im Urbar nicht fassbar ist. Möglich wäre auch, dass die grösseren Einheiten gar geteilt und verschiedenen Personen zur Bewirtschaftung überlassen wurden. Nun haben wir oben aber festgestellt, dass es bezüglich der Abgabeeinheiten zwischen 1310 und 1328 zu Zusammenlegungen gekommen war. Diese zielten, wenn sie nicht rein organisatorischer Art waren, ziemlich sicher darauf ab, die Verwaltungsorganisation wenigstens annäherungsweise den betrieblichen

362 Siehe Anh. 1, Grundlagentabelle 1310 und Grundlagentabelle 1328.

363 StATG 7'44'122, S. 26 f., und TUB IV, Nr. 1392.

364 Es ist heute zwar bekannt, dass sich bereits seit Beginn des 14. Jahrhunderts vielfältige Krisenphänomene (u. a. häufige Missernten mit Hungersnöten, Teuerung und sozialen Unruhen) zeigten und die Bevölkerungsentwicklung wohl bereits seit etwa 1300 stagnierte, mancherorts unter Umständen vielleicht sogar schon leicht rückläufig war. Mit einem grösseren Bevölkerungseinbruch wird aber immer noch erst gegen 1350 gerechnet. Vgl. Stromer, S. 269 f.; Zangger, Wirtschaft, S. 391; Gilomen, Krisenzeit, S. 12 f.

Fig. 4: Abgaben der bäuerlichen Betriebseinheiten 1310

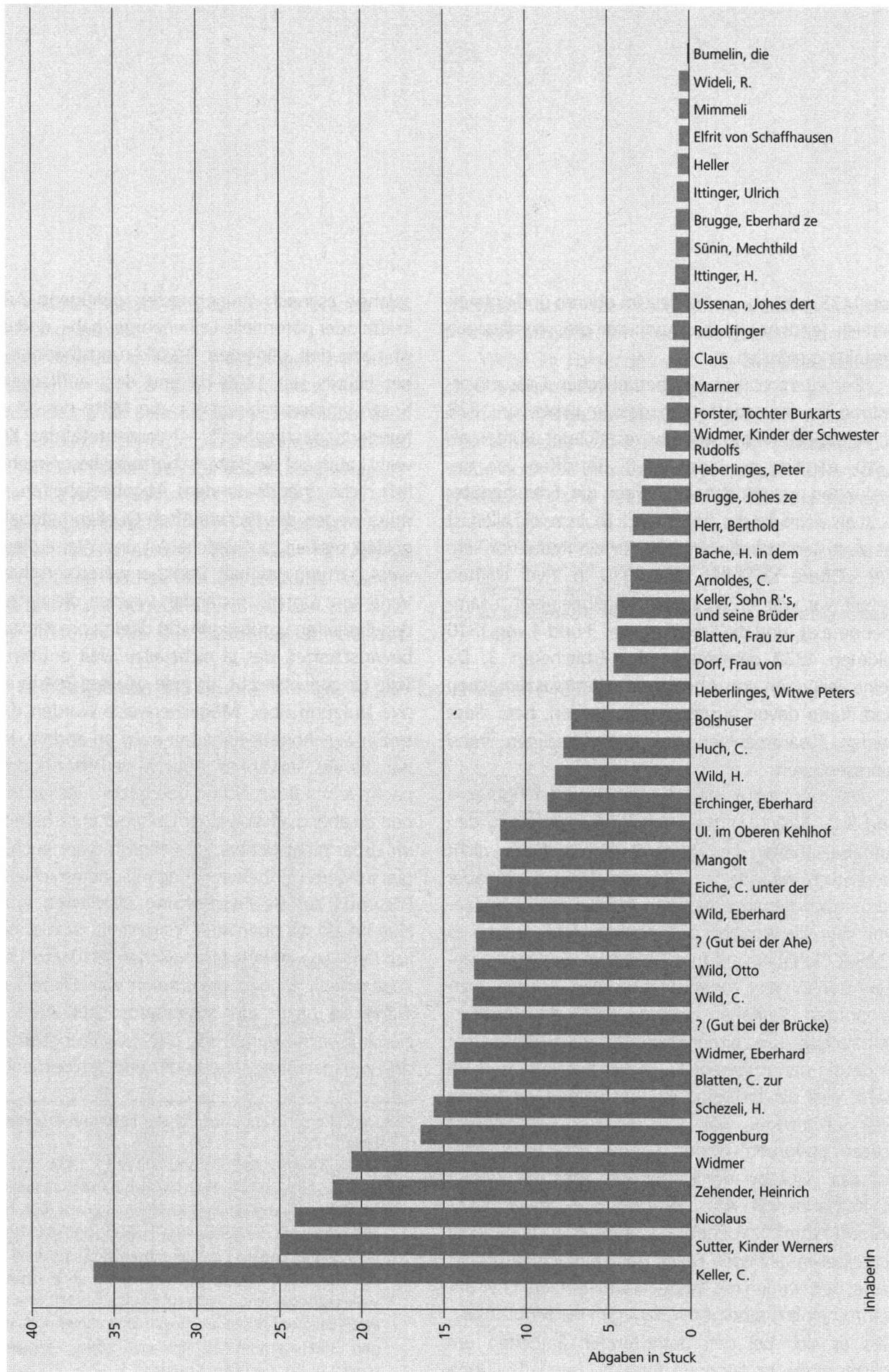
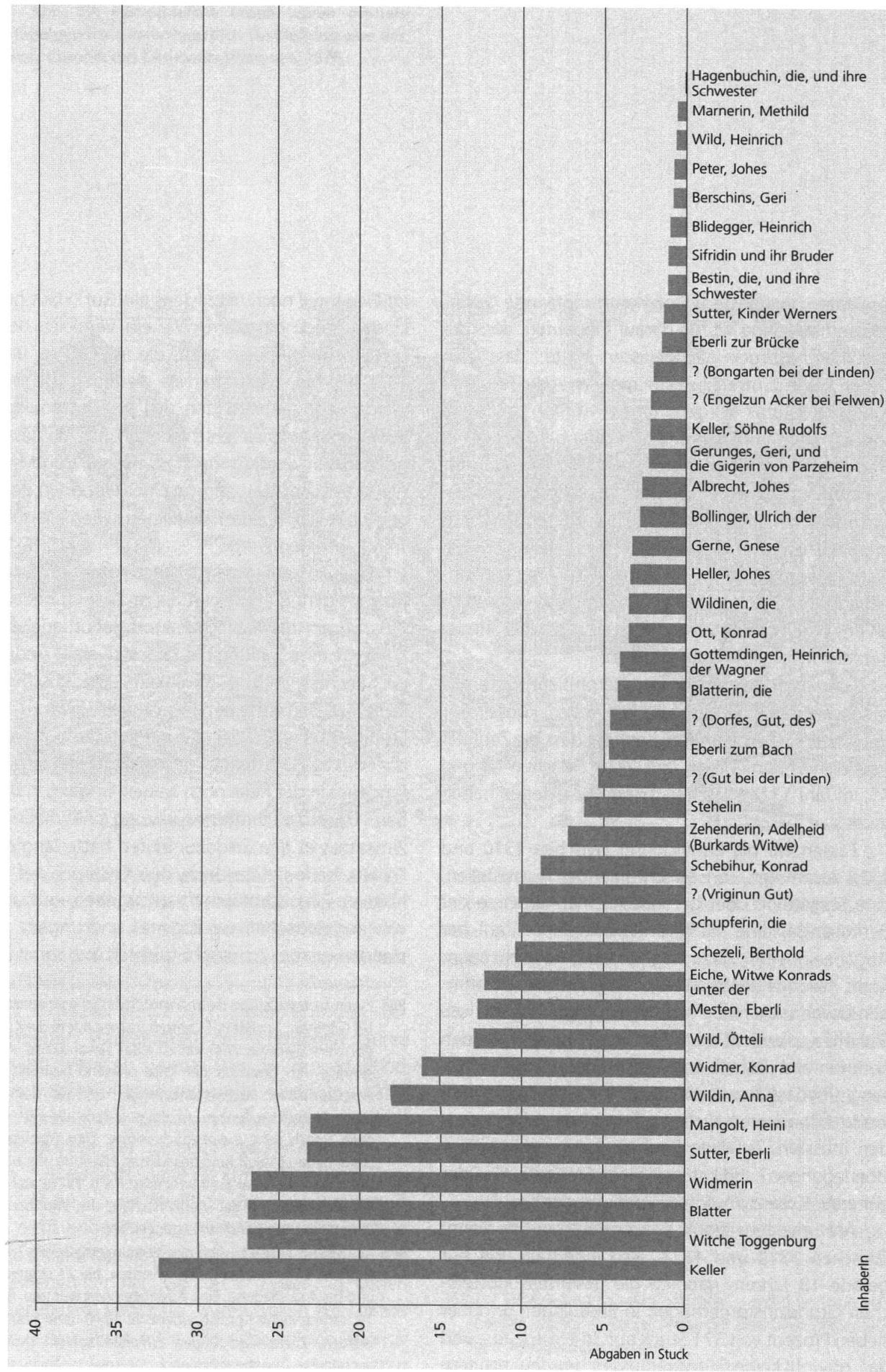


Fig. 5: Abgaben der bäuerlichen Betriebseinheiten 1328



Realitäten anzupassen. Eine derart motivierte Güterzusammenlegung würde darauf hindeuten, dass der Bevölkerungsdruck nachgelassen hatte, dass also sicher keine Güterteilungen mehr wegen Bevölkerungswachstums vorgenommen werden mussten, sondern dass im Gegenteil nun offenbar bereits ein Trendwechsel stattgefunden hatte und es zu Güterakkumulationen bei einzelnen Inhabern kam. Mit zusätzlichen, im Urbar bisher nicht eruierten Inhabern muss deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gerechnet werden, denn falls es zur Verteilung von «inhaberlosen» Einheiten kam, gingen diese vermutlich an uns bereits bekannte Inhaber, so dass die Zahl der Betriebe insgesamt wohl abnahm.

Da wir jedoch vorsichtig interpretieren und alle Möglichkeiten in Betracht ziehen wollen, können wir mit letzter Sicherheit nur festhalten, dass die Zahl der bäuerlichen Betriebe im Jahr 1310 zwischen 43 und 45, im Jahr 1328 zwischen 37 und 42 gelegen haben muss.

Fassen wir die Entwicklung zwischen 1310 und 1328 zusammen, so ist also Folgendes festzustellen: eine Stagnation oder gar eine leichte Abnahme der Betriebszahl, eine stärkere Abnahme der Zahl der Abgabeeinheiten, dazu stagnierende, vielleicht sogar leicht fallende Bevölkerungszahlen, keine Wüstungen zwar, aber möglicherweise mehr inhaberlose Einheiten, die nicht mehr so einfach besetzt werden konnten und deshalb entweder anderen zur Bearbeitung überlassen wurden oder vielleicht sogar teilweise extensiveren Nutzungsformen zugeführt werden mussten. Zufällige Erscheinungen und haltlose Überlegungen? Indikatoren einer Stagnation? Oder gar erste Krisensymptome, Vorläufer der Krise?

Am ehesten wohl Krisensymptome<sup>365</sup>! Denn: Zwischen 1310 und 1328, also innerhalb von nur gerade 18 Jahren, nahmen die gesamten klösterlichen Grundzinsforderungen in Basadingen um über sieben Prozent von 371 Stuck auf 344 Stuck ab – und das, obwohl keine Güter veräussert wurden, sondern

im Gegenteil noch mindestens ein Gut («Gut bei der Linden») neu hinzukam. Wie ein Vergleich derjenigen Abgabeeinheiten zeigt, die im 1310er- und im 1328er-Urbar zweifelsfrei als dieselben identifiziert werden können, verteilten sich die Zinsreduktionen relativ breit auf viele verschiedene Güter, so dass ausgeschlossen werden kann, dass dieser Befund einfach nur in der Umstrukturierung eines einzelnen Betriebs begründet lag und deshalb keinen allgemein gültigen Trend anzeigen würde.<sup>366</sup>

Eine Zinssenkung um sieben Prozent in 18 Jahren mag als gering erscheinen. Es ist aber zu bedenken, dass wegen des Rechtscharakters der urbariellen Dokumente eine Senkung der Zinssätze einer Änderung der Rechtsansprüche gleichkam. Bei kurzfristigen Ernteausfällen dürfte es normalerweise zwar zu einem Entgegenkommen der Grundherrschaft bezüglich der effektiv zu leistenden Zinse gekommen sein, doch fand dies in der Regel noch keinen Eingang in die Urbar. Denn die schriftliche Fixierung eines niedrigeren Zinssatzes in den Solldokumenten hatte langfristige Folgen, bedeutete es doch, den Anspruch auf einen höheren Zinssatz dauerhaft aufzugeben – etwas, das von der Herrschaft nur zögernd und ungern zugestanden wurde. Zur verschriftlichten und somit offizi-

365 Einen Überblick über die spätmittelalterliche Krisenzeit bietet Gilomen, Krisenzeit. Er betont insbesondere die Kumulation verschiedener Teilkrisen zu einer Gesamtkrise. Als wesentlich den Charakter der Krise prägend beurteilt er die wirtschaftlichen Krisenerscheinungen und die demografischen Einbrüche, wobei allerdings gerade die wirtschaftlichen Trends sehr uneinheitlich waren: Den Problemen im Getreidebau (Abkühlung des Klimas, Häufung von Missäerten, Stagnation der Getreidepreise nach 1370) stand zum Beispiel ein Boom der Viehwirtschaft, des Weinbaus oder des städtischen Handwerks gegenüber.

366 1328 konnten bei 13 Abgabeeinheiten gegenüber 1310 gesunkene Zinssätze festgestellt werden, bei 21 stagnierende und bei 4 gestiegene. Eine Abgabeeinheit war neu, und bei 19 konnte keine Korrespondenz zu 1310 mehr konstruiert werden. Zinsermässigungen erhielten sowohl grosse als auch kleine Abgabeeinheiten.

Abb. 27: Für schlechte Ernten waren oftmals auch Hagelgewitter verantwortlich. Darstellung aus der Schweizer Chronik des Christoph Silberrysen, 1576.



ellen Senkung des Abgabesatzes kam es deshalb gewöhnlich erst mit einiger Verspätung, zum Beispiel dann, wenn nach einer längeren Phase schlechter Ernten – die in Basadingen vielleicht mit den starken Regenfällen in den Jahren 1315 und 1316 begann<sup>367</sup> – und inoffiziell reduzierter Zinsforderungen der verminderten Tragfähigkeit der betroffenen Güter Rechnung getragen wurde. Dass die Zinsreduktion ihren schriftlichen Niederschlag im Urbar von 1328 fand, könnte also einerseits mit ökonomischen Schwierigkeiten der Betriebe zusammengehangen haben.<sup>368</sup> Anderseits stellte die Ermässigung des Zinsatzes oft auch eine Reaktion der Grundherrschaft auf – nicht unbedingt nur durch eine angespannte wirtschaftliche Betriebslage motivierte – Forderungen der Leihnehmer dar. Gerade in Zeiten, in denen weniger Bauern verfügbar waren, wenn die Gefahr bestand, dass nicht mehr alle Güter gleich intensiv bewirtschaftet werden konnten, gerade dann waren

die Bauern in der Lage, ihren Forderungen nach langfristigen, in den Urbaren schriftlich festgesetzten tieferen Zinssätzen mehr Gewicht und Nachdruck zu verleihen.<sup>369</sup>

All dies dürfte nach 1310 geschehen sein, denn die oben festgestellten Tendenzen deuten alle in dieselbe Richtung: Die Krise dürfte also auch Basadingen nicht erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts erfasst haben, denn erste krisenartige Symptome sind eindeutig schon in der Periode nach 1310 festzustellen.

Fahren wir aber mit unserem Versuch weiter, die grössenmässige Verteilung der bäuerlichen Betriebs-

367 Vgl. Stromer, S. 270.

368 Zur Verifizierung müssten natürlich – wenn sie denn vorhanden wären! – Verzeichnisse mit effektiven Zinsleistungen herangezogen werden.

369 Vgl. dazu auch Othenin-Girard, S. 310–323.

einheiten in den Jahren 1310 und 1328 zu eruieren. Wie oben schon erwähnt wurde, taugt die Abgabehöhe zwar nur beschränkt als Indikator für die Betriebsgrösse und ebenso ist ein Fragezeichen hinter die genaue grössenmässige Rangfolge der Betriebe zu setzen. Mangels anderer Möglichkeiten soll das Wagnis hier aber trotzdem eingegangen werden. Dies hauptsächlich darum, weil das Experiment mit den Daten aus dem Jahr 1433 gezeigt hat, dass tendenziell (und ganz besonders bei den grossen und kleinen Gütern) doch eine relativ hohe Trefferwahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten wird allerdings bewusst auf eine präzise Kategorisierung verzichtet, denn wo genau die Grenze zwischen einem Klein- und einem Mittelbetrieb zu ziehen wäre, lässt sich mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht bestimmen. Einige Beispiele sollen uns aber eine ungefähre Vorstellung von den Grössenverhältnissen geben: Einzelne Häuser zinsten maximal 0,75 Stuck, einzelne Hofstätten maximal 2 Stuck, einzelne «bongärten» maximal 2 Stuck und einzelne Äcker maximal 2,167 Stuck. Wir können deshalb wohl davon ausgehen, dass Einheiten mit weniger als etwa 5 Stuck Abgaben eher zu den kleineren zu zählen sind.<sup>370</sup>

Schaut man sich die Figuren 4 und 5 an, so fällt erstens auf, dass die grössenmässige Verteilung 1310 und 1328 ziemlich ähnlich war. Die oben konstatierten Güterzusammenlegungen führten also nicht zu einer markanten Vergrösserung der Disparitäten; die Verteilungskurven verlaufen für beide Jahre ziemlich regelmässig. Zweitens zeigen die Figuren aber auch deutlich, wie ungleich der Grundbesitz insgesamt verteilt war: 1310 leisteten die sechs grössten Betriebe 39 Prozent aller Abgaben, 1328 gar 46 Prozent, wobei diese Steigerung weniger auf Kosten der Kleinbetriebe ging, sondern auf die Zusammenlegung zweier mittelgrosser Betriebe zurückzuführen ist, nämlich des «Oberen Kehlhofs» mit «Mangolts Gut».

Rund die Hälfte aller Betriebseinheiten ist zu den Klein- oder Kleinstgütern zu zählen, die weniger als 5 Stuck Abgaben leisteten. Bei einigen dieser kleinen Güter dürfte es sich jedoch kaum um vollständige Betriebseinheiten gehandelt haben, denn jene, die nur über ein Haus, vielleicht mit etwas Garten, oder einen «bongarten» verfügten, waren mit Sicherheit zu klein, um eine ganze Familie zu ernähren. Ob deren Inhaber ihre materielle Lebensgrundlage mittels zusätzlicher Eigengüter sicherten, während der sommerlichen Arbeitsspitzen auf den grösseren Betrieben mithalfen und so ein zusätzliches Einkommen erzielten, gewerblich tätig waren oder dank intensivster Nutzung ihrer Grundstücke ihr Auskommen fanden, soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.<sup>371</sup>

Zum Schluss will ich noch kurz auf einige Aspekte des «makings» der Urbare von 1310 und 1328 eingehen. Die Urbare beziehen sich nicht nur auf Basadingen, sondern auf verschiedene (alle?) Besitzungen des Klosters St. Katharinental. Für eine schlüssige Beurteilung der Urbare müssten deshalb vor allem auch die zeitgenössischen Verhältnisse im Kloster St. Katharinental und – ganz besonders – die güterstrukturellen Vorgänge ausserhalb Basadingens im

370 Achtung: Ein Vergleich dieser Zahlen mit denjenigen von 1433 bzw. 1551 ist nur zulässig, wenn berücksichtigt wird, dass die Abgabebelastung in der Zwischenzeit um rund einen Viertel sank! 1433 bzw. 1551 müsste demnach die Grenze zwischen einem Klein- und einem Mittelgut bei etwa 3 ¾ Stuck gelegen haben. Eine Kontrolle ergab, dass die so bestimmten Kleingüter von 1433 bzw. 1551 maximal eine Fläche von 8 ½ Jucharten umfassten. Zum Vergleich: Meier/Sauerländer, S. 36, zählen in ihrer Untersuchung Güter von weniger als 10 Jucharten zu den Kleingütern. Die Annahme, dass für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grenze zwischen einem Klein- und einem Mittelbetrieb etwa bei 5 Stuck zu ziehen ist, bestätigt sich somit durchaus!

371 Siehe die Diskussion dieses Problems in Teil II, Kap. 4.1.

Detail untersucht werden – etwas, das im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht geleistet werden kann. Einige kurze Bemerkungen zu den möglichen Motiven der *Urbarerstellung* sollen hier aber nichtsdestotrotz gewagt werden.

Bis 1390 nahm nicht nur in Basadingen, sondern in der ganzen Region diesseits und jenseits der Rheins der Besitz des Klosters St. Katharinental stetig zu. Um den Überblick und die Kontrolle über den rasch wachsenden Besitz wahren zu können, wurde eine grosse Zahl dicht aufeinander folgender Besitzaufzeichnungen notwendig. Ein erstes Gesamturbar soll bereits 1263 erstellt worden sein, ein zweites um 1300. Beide sind heute nicht mehr erhalten, werden aber in Dokumenten des 18. Jahrhunderts erwähnt.<sup>372</sup> Schon 1310 und bereits auch 1328 wieder wurde die Anfertigung neuer, der aktuellen Situation besser entsprechender Urbare nötig.<sup>373</sup> Wie heute noch erhaltene Vorbereitungsrödel<sup>374</sup> zeigen, wurden dabei jeweils systematische Bereinigungen vorgenommen. Dass dies in Form einer periodischen Erneuerung geschah, wie dies etwa im Urbar des ganz in der Nähe liegenden Klosters Paradies von 1332 gefordert wurde<sup>375</sup>, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden. Angesichts der laufenden Zukäufe neuer Güter dürfte das unmittelbare Motiv für die Anlage dieser Urbare aber doch darin bestanden haben, dass das Kloster den ständig wachsenden Besitz und die sich daraus ergebenden Abgabeforderungen aktuell schriftlich fixiert haben wollte. Dies wohl nicht zuletzt deshalb, um auch mittels eines Urbareintrags den Anspruch auf die neuen Güter dokumentieren zu können. Leider finden sich in beiden Dokumenten keine expliziten Hinweise auf die Abfassungsmotive und Herstellungsprozesse. Aufgrund der optischen Darstellung (Fliesstext, kaum grafische Gestaltungselemente) ist jedoch anzunehmen, dass sie weniger der täglichen Verwaltungspraxis als vielmehr der schriftlichen Absicherung von Besitzansprüchen dienen sollten.<sup>376</sup>

---

372 Müller, S. 65.

373 Bei einem erst seit Mai 1996 im Staatsarchiv Thurgau liegenden Rodel dieser Zeit (StATG 7'44'63, Nr. 4a, vorher im BA Steckborn; für den Hinweis danke ich Alfons Raimann) handelt es sich meiner Meinung nach nicht um einen Beschrieb des vollumfänglichen Güterbesitzes des Klosters St. Katharinental in Basadingen. Er listet zwar insgesamt 53 Güter auf, die teilweise mit, teilweise ohne aktuelle Inhaber genannt werden, beinhaltet aber keine Informationen zu den Grundzinsen, sondern lediglich zu den Zehntrechten des Klosters. Zu jedem genannten Gut sind nach den drei Zelgen geordnet einzelne Parzellen [!] aufgeführt, von denen St. Katharinental ganz oder teilweise den Zehnten beanspruchte. Für eine Kulturlandschaftsrekonstruktion taugen diese frühen (und v. a. bezüglich Flurnamennennungen recht detaillierten) Angaben jedoch nicht, da erstens sicher nicht alle existierenden Parzellen aufgeführt wurden, zweitens die Nutzung der Parzellen kaum je definiert ist – oft wurde eine Parzelle undifferenziert als «ein lant» bezeichnet – und drittens Größenangaben praktisch immer fehlen. Der Rodel ist nicht datiert. Meiner Meinung nach dürfte er aber kurz nach 1328 entstanden sein; darauf deuten jedenfalls die Güter- und Inhabernamen, die teilweise mit jenen des Urbars von 1328 identisch sind, sowie die Zahl der Güter hin. Höchstwahrscheinlich entstand der Rodel im Zusammenhang mit den Streitigkeiten zwischen der Kirche Stammheim und dem Kloster St. Katharinental um die Zehnten in Basadingen, Dickihof, Willisdorf und Schlatt im Jahr 1331 (vgl. dazu TUB IV, Nr. 1475 und Nr. 1480).

374 Für das Urbar von 1310 die zwei Rödel StATG 7'44'63, Nrn. 3 und 4 (ohne Basadingen); für das Urbar von 1328 die zwei Rödel StATG 7'44'63, Nrn. 6 und 8. Bei einer detaillierteren Untersuchung des «makings» wäre eine minutiose Analyse dieser Schriftstücke sicherlich von grossem Nutzen!

375 Dort wurde ein 10-jähriger Revisionsrhythmus gefordert: «Er manet öch, dc man dis rodal allweg bessere an dem zehenden iar oder vor oder nah, als es durftig sie, nach der hindersezzen wandelunge oder der güter minrung oder me rung» (TUB VII, Nachtrag Nr. 80).

376 Hildbrand, Herrschaft, S. 281 f., stellte bei seiner Untersuchung des Schriftguts des Klosters Allerheiligen im nahe gelegenen Schaffhausen gleichartige Dokumenttypen fest, die er jedoch als besonders kennzeichnend für einen Zeitabschnitt hält, der um 1310 sein Ende fand. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass unsere beiden Urbare in deutscher Sprache abgefasst wurden. Nach Hildbrand, Herrschaft, S. 275 f. und S. 280, könnte das in dieser frühen Zeit ein Zeichen dafür gewesen sein, dass beabsichtigt wurde, die Doku

---

mente in «mündlichen Kommunikationssituationen einzusetzen» (S. 280). Zielte die intendierte Anspruchsabsicherung also eher auf allfällige Schwierigkeiten mit den Abgabepflichtigen ab als auf Streitigkeiten mit andern Herrschäften, bei denen die Verwendung der lateinischen RechtsSprache vielleicht günstiger gewesen wäre? Oder war die Wahl der Sprache eher eine Frage der Gerichtsstelle, vor der ein allfälliger Konflikt, in dem das Dokument Beweischarakter haben konnte, ausgetragen wurde (also Latein für eine geistliche Gerichtsstelle und Deutsch für eine weltliche)?

### 3 15. Jahrhundert

#### 3.1 Güterstrukturen

Mangels geeigneter Dokumente lassen sich Güterbesitz und Güterstrukturen zwischen 1328 und den 1420er-Jahren in Basadingen nicht systematisch erfassen. Zwar wurden mit Sicherheit auch in dieser Zeit immer wieder Urbare angefertigt, nur sind diese heute leider nicht mehr erhalten. Immerhin belegen Bemerkungen in Schriften des 18. Jahrhunderts, dass bereits 1333 wieder ein neues Urbar entstand.<sup>377</sup> Dass nur gerade fünf Jahre nach dem Urbar von 1328 schon wieder ein neues Gesamturbar erstellt wurde, dürfte verschiedene Ursachen gehabt haben, die sich alle sehr passend in das im vorhergehenden Kapitel gezeichnete Bild eingefügen lassen: Einerseits befand sich das Kloster St. Katharinental auch um 1333 noch immer in der Phase der Güterakkumulation<sup>378</sup>, so dass ständig neu erworbene Güter registriert und ins Urbar aufgenommen werden mussten. Andererseits scheint bereits damals eine beträchtliche Inhaberfluktuation bestanden zu haben – diesen Eindruck vermittelt jedenfalls ein Vergleich zwischen den Inhabern, die im Urbar von 1328 stehen, und denjenigen, die im Rodel von 1331<sup>379</sup> verzeichnet sind: Innerhalb von nur gerade drei Jahren hatten demnach nämlich nicht weniger als zwanzig Prozent der Güter neue Inhaber bekommen! Zwar lassen sich mit dem Basadinger Quellenmaterial keine Inhaberflukturationsraten für die vorangegangenen Jahrzehnte ermitteln, so dass wir leider nicht überprüfen können, ob sich die Wechselfrequenz tatsächlich sprunghaft erhöht hatte oder ob sie immer schon so hoch war. Wäre Letzteres der Fall gewesen, so könnte zumindest die (ohnehin höchst zweifelhafte) These vom schollengebundenen und zutiefst konservativen Mittelalterbauern endgültig als veraltet ad acta gelegt werden. Lag nun aber tatsächlich eine Erhöhung der Wechselfrequenz vor, so würde das sehr gut in das Szenario einer bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts langsam beginnenden grossen Krise passen, gilt doch

eine erhöhte Inhabermobilität gemeinhin als Zeichen eines nachlassenden Bevölkerungsdrucks und als Krisenphänomen.<sup>380</sup>

Geeignete Daten zur Untersuchung von Güterstruktur und klösterlicher Verwaltungssystematik lassen sich erst 1433 wieder fassen, als das Kloster eine umfassende *Neuordnung seiner Güterverwaltung* vornahm. Im Lauf dieser Reorganisationsarbeiten wurden mehrere Schriftstücke produziert, von denen einige überliefert sind: eine Art Konkordanzrodel zwischen den alten und den neuen Verzeichnissen<sup>381</sup>, zwei Rödel (Rodel Nr. 17<sup>382</sup> und Rodel Nr. 19<sup>383</sup>), in denen die neu konzipierten Abgabeeinheiten mit Inhabern und Zinsforderungen aufgelistet wurden, ein «*stöss und spenn*»-Rodel<sup>384</sup> – ein Rodel mit Streitfällen also – sowie das schon mehrmals angesprochene, aussergewöhnlich detaillierte Güterverzeichnis<sup>385</sup>.

377 Müller, S. 65. – Auch im Güterbeschrieb von 1433 ist auf dem ersten Blatt in einer Schrift, die wohl aus dem 18. Jahrhundert stammt, von einem alten Urbar aus dem Jahr 1333 die Rede.

378 Müller, S. 60.

379 Zur Datierung siehe Anm. 373. Da in diesem Rodel die Inhaber nur teilweise genannt werden, ist keine genaue statistische Auswertung möglich. Von den 50–60 Gütern scheinen aber mindestens 12 den Inhaber gewechselt zu haben (Güter, die allem Anschein nach nur innerhalb der Familie weitergegeben wurden – z. B. vom Vater an den Sohn –, sind in dieser Rechnung weggelassen worden; berücksichtigt wurden also nur die neuen Inhaber, die ganz andere Namen hatten als die alten).

380 Zanger, Wirtschaft, S. 391. – Vgl. dazu und zum Folgenden insb. auch die Untersuchung Siggs, Agrarkise, für das Gebiet des heutigen Kantons Zürich.

381 StATG 7'44'63, Nr. 20, datiert auf Juli 1433.

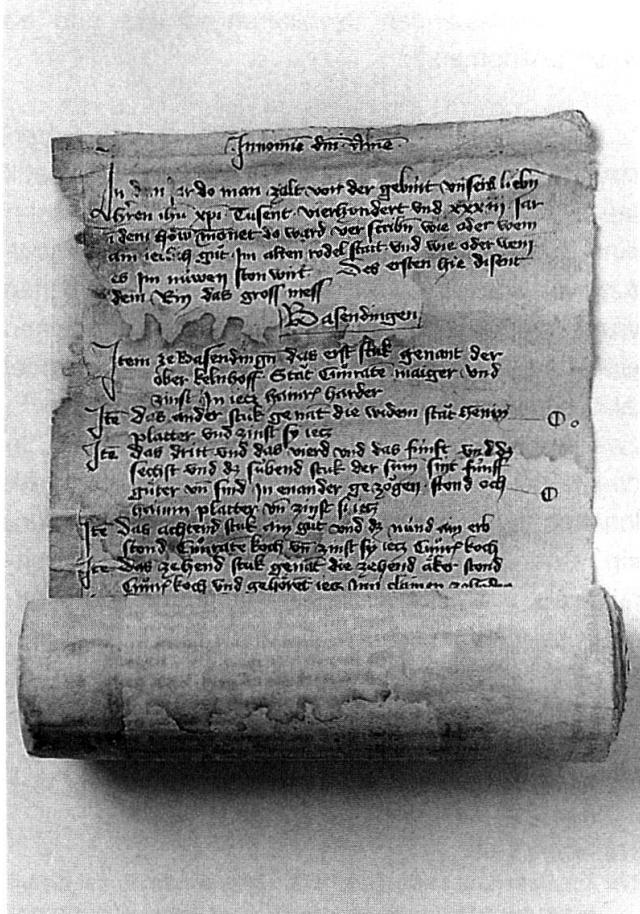
382 StATG 7'44'63, Nr. 17, datiert auf den 4. August 1433.

383 StATG 7'44'63, Nr. 19, original nicht datiert, wohl aber Anfang Juli 1433 erstellt (siehe unten).

384 StATG 7'44'63, Nr. 21, original nicht datiert; gemäss Brändli, S. 3–15, zwischen Juli und 4. August 1433 entstanden.

385 StATG 7'44'137. Es wird in der Folge als «Güterverzeichnis von 1433» oder «Güterbeschrieb von 1433» bezeichnet.

Abb. 28: Der Konkordanzrodel von 1433.



Im Konkordanzrodel wurden unter der Überschrift «In dem jar do man zalt von der geburt unsers lieben herren Jesu Christi tusent vierhundert und xxxij jar in dem hōw monet, do ward verscriben, wie oder wem ain ierlich güt jm alten rodel statt und wie oder wem es jm nūwen ston wirt» die alten Abgabeeinheiten mit ihren ehemaligen und neuen Inhabern aufgeführt (vgl. S. 132/133, Tabelle 6.1, linke Spalten). Welches der im Titel genannte «alte rodel» war, ist nicht zu ermitteln. Sicher waren damit nicht die Schriftstücke von 1328 oder 1331 gemeint; das zeigt nur schon ein Vergleich der verzeichneten Personen. Auch das verschollene Urbar von 1333 kommt wohl kaum in Frage, muss es doch ganz ähnliche Perso-

nennamen enthalten haben wie der Rodel von 1331. Nimmt man die hier zur Debatte stehende Konkordanz genauer unter die Lupe, so wird klar, dass der «alte rodel» aus den 1420er-Jahren oder den Jahren kurz davor stammen musste, denn vier Personen, die als neue Inhaber ausgewiesen werden – Konrad Koch, Henni Blatter, Henni Spaltenstein und wahrscheinlich auch Cläwi Wild (der Jung) –, waren schon Inhaber von alten Einheiten.

In den 1420er-Jahren bestanden demzufolge 43 Abgabeeinheiten, die an 17 bis 19 verschiedene Inhaber verliehen waren. Seit 1328 waren also wieder 15 Abgabeeinheiten (rund ein Viertel) verschwunden, und die Zahl der bäuerlichen Betriebseinheiten hatte sogar noch frappanter abgenommen, nämlich um mehr als die Hälfte! Wir bekommen hier zweifels-ohne in selten drastischer Weise die ökonomischen und demografischen Folgen der spätmittelalterlichen Krise vor Augen geführt. Ausserdem sei darauf hingewiesen, wie überaus passend sich dieser Befund mit der im ersten Teil dieser Arbeit festgestellten Schrumpfung der Flur in Verbindung bringen lässt!

Leider sind im Konkordanzrodel weder die Flächen noch die Abgaben der einzelnen Güter verzeichnet, so dass über deren grössenmässige Rangfolge und Verteilung nichts ausgesagt werden kann. Hingegen bringt dieses Dokument einen bedeutenden *Wandel der Leiheformen* an den Tag: Von den 43 Abgabeeinheiten der 1420er-Jahre waren nämlich nur noch zwei Erbleihegüter, was bedeutet, dass von den 21 im Urbar von 1328 verzeichneten «erbe» nicht weniger als 19 verschwunden waren! Zieht man den Urkundenbestand zu Rate, so ist zu erkennen, dass vor allem in den 1350er- und 1360er-Jahren zahlreiche Inhaber von Erbleihegütern ihre Rechte an das Kloster aufgaben<sup>386</sup>, verkauften<sup>387</sup> oder

386 TUB V, Nr. 2280 (1356) und Nr. 2341 (1357); TUB VI, Nr. 2827 (1365).

387 StATG 7'44'14, Nr. 31 (1356), Nr. 32 (1357), Nr. 34 (1360); TUB VI, Nr. 2706 (1363) und Nr. 3267 (1374).

Abb. 29: Ein Bild, das auch während der Krise des Spätmittelalters entstanden sein könnte: Verhungerte Kinder, die – Grasbüschel in Mund und Händen – tot auf einem Feld aufgefunden wurden. Illustration zur Hungersnot von 1573 in der «Wickiana», der Nachrichtensammlung Johann Jakob Wicks zu den Jahren 1560 bis 1587.



verschenkten<sup>388</sup>. Merkwürdig ist ausserdem, dass die betreffenden Güter nach der Übernahme durch das Kloster im Schriftgut jeweils nirgends mehr aufzufinden sind; es kann deshalb lediglich vermutet werden, dass sie entweder unter neuen Bezeichnungen als Zinsleihgüter wieder ausgegeben oder in andere, bereits bestehende Einheiten integriert wurden.

Die freiwillige Aufgabe von Erbleiherechten gerade in den 1350er- und 1360er-Jahren dürfte kaum ein Zufall gewesen sein, doch müssen wir mangels greifbarer regionaler Daten den Boden des gesicherten Wissens verlassen, wenn wir dieses Phänomen deuten wollen. Am plausibelsten scheint, dass ein Zusammenhang mit der erhöhten Mobilität der Leute

bestand. Triebkräfte dieser Mobilitätserhöhung dürften verschiedene Faktoren gewesen sein: durch eine langfristige Abkühlung des Klimas und ungünstige Witterung bedingte Missernten; Pestwellen; die Möglichkeit, in den mittlerweile weniger bevölkerten Städten Fuss zu fassen oder Aussichten auf günstigere Leihebedingungen bei anderen Grundherren.<sup>389</sup> Es scheint durchaus möglich, dass die instabilen Verhältnisse nach 1350 und vor allem auch die sich andernorts bietenden Möglichkeiten das Interesse an

388 TUB V, Nr. 2132 (1352); TUB VI, Nr. 2890 (1367).

389 Vgl. Zanger, Wirtschaft, S. 391; Gilomen, Krisenzeit, S. 12 f.

langfristigen Leiheverträgen sinken liessen und zur Aufgabe von Erbleiherechten führten.<sup>390</sup>

Wird nun der Konkordanzrodel mit den anderen überlieferten Dokumenten des Jahres 1433 gekoppelt, so kann sehr schön das *Vorgehen des Klosters bei der Reorganisation seiner Güterverwaltung* nachvollzogen werden. Die Tabellen 6.1 und 6.2 geben die Inhalte von vieren der im Sommer 1433 angefertigten Schriftstücke wieder. In den drei ersten Spalten von Tabelle 6.1 (Seiten 132/133) wurden die im Konkordanzrodel enthaltenen Informationen verwertet. Neben den Namen der alten Abgabeeinheiten stehen in der zweiten Spalte die Namen der alten Inhaber, so, wie sie im alten Rodel verzeichnet gewesen sein mussten. In der dritten Spalte finden sich die neuen Inhaber; nach ihnen ist die ganze Tabelle geordnet. Weil im Güterverzeichnis von 1433 die gleichen neuen Inhabernamen bei den neu konzipierten Abgabeeinheiten wieder auftauchen, konnten in der vierten Spalte die Namen der neuen Abgabeeinheiten neben den jeweiligen Inhabern aufgelistet werden. In der fünften Spalte stehen die neuen Inhabernamen, wie sie im Güterverzeichnis aufgeführt sind; sie sind praktisch identisch mit den neuen Inhabern des Konkordanzrodelns. Weiter rechts folgen die Inhaber der neuen Abgabeeinheiten, wie sie in den beiden Rödeln Nr. 17 und Nr. 19 vermerkt sind.

Tabelle 6.2 (Seiten 134/135) besteht aus den gleichen Elementen, ist aber anders gegliedert: Links finden sich die Spalten mit den Namen der Abgabeeinheiten, rechts diejenigen mit den Besitzern in chronologischer Reihenfolge.

Betrachten wir in Tabelle 6.1 den Konkordanzrodel und das Güterverzeichnis, wird klar, dass die Urheber der neuen Verwaltungsorganisation wieder bestrebt waren, die Abgabeeinheiten den betrieblichen Realitäten anzupassen. Dabei fassten sie die verschiedenen, vom selben Inhaber bewirtschafteten alten Einheiten derart zu einer neuen zusammen, dass der

jeweilige Betrieb nun gerade auch eine Abgabeeinheit bildete. Lediglich vier Ausnahmen sind festzustellen: Konrad Kochs, Haini Kraupf des Müllers, Henni Blatters und Marti Wicks alte Abgabeeinheiten wurden nicht in eine einzige neue integriert, sondern blieben verwaltungstechnisch teilweise getrennt bestehen. Die genauen Ursachen dieser Vorgehensweise sind nicht mit letzter Sicherheit zu eruieren, dürften aber in den rechtlichen oder ökonomischen Sonderstellungen einzelner Besitzkomponenten dieser Inhaber gelegen haben: «Kochs Erb»<sup>391</sup> und «Bartzens Erb» wurden wohl wegen ihres Status als Erbleihegüter nicht mit den andern vereinigt; die «Obere Mühle» und der «Untere Kehlhof» blieben vermutlich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Sonderstellung selbstständig. Beim «Widum» mag dessen Funktion als Kirchengut, aus dem der Unterhalt des Priesters und die Auslagen für Kerzenwachs und Messwein bestritten wurden, eine Rolle gespielt haben. Im Übrigen gab Henni Blatter das Widumgut kurz nach Vollendung des Konkordanzrodelns, aber noch vor der Niederschrift des Güterverzeichnisses, ab, denn im Güterverzeichnis ist beim Widumgut kein Inhaber mehr erwähnt. Im Rodel Nr. 17 findet sich dann bereits der neue Inhaber, Haintz Gailinger, der später auch als Inhaber des «Oberen Kehlhofs» auftaucht<sup>392</sup>. Ein in diesen Rodel eingesetzter Nachtrag zeigt denn auch, dass das Widumgut und der «Obere Kehlhof» schon kurz nach 1433 zu einer

390 Interessant ist diesbezüglich auch die Feststellung Zanggers, dass sich «vor 1450 [...] der starke bäuerliche Drang zum Erblehen nicht erkennen» lässt und ganz allgemein «das Besitzbewusstsein des Erbleihe-Inhabers» noch wenig ausgebildet war (Zanger, Wirtschaft, S. 423).

391 «Kochs Erb» blieb als separate Abgabeeinheit bestehen, obwohl es nach 1433 nur noch zusammen mit den «Gut zum Hubacker» in Form der Handleihe ausgegeben wurde: «Und hört diss erb in dz güt [zum Hubacker] und sol als ain fry hantlechen sin und sol ainsön dz ander nit uf gen.» (StATG 7'44'63, Nr. 17).

392 Vgl. Tab. 6.2, Nachtrag 1, Rubrik «Oberer Kehlhof».

Abb. 30: Der Linden Hof (Gemeindehausstrasse 2) im 20. Jahrhundert. Fotografie von 1977.



einigen Abgabeeinheit zusammengefasst wurden; die beiden Güter blieben von da an bis ins 19. Jahrhundert in einer einzigen Abgabeeinheit zusammengefasst.

Bei zwei alten Abgabeeinheiten – «Matzingers Gut» und «Blideggers Gut» – fehlt im Konkordanzrodel ein neuer Inhaber. Es ist deshalb nicht mehr festzustellen, was genau mit ihnen geschah. Möglicherweise entsprachen die beiden der späteren Abgabeeinheit «Gut am Kirchgässli», die sich sonst keiner alten zuordnen lässt. Der neue Inhaber müsste in diesem Fall Klaus Harder gewesen sein, der im Güterverzeichnis als Inhaber des «Guts am Kirchgässli» sowie des «Guts bei der Linden» genannt wird. Unter

Umständen wurden die Güter Matzingers und Blideggers aber auch in andere Einheiten eingegliedert.

Bemerkenswert ist außerdem eine Beobachtung, die sich im Fall des «Guts bei der Linden» machen lässt und deren Interpretationsversuch unweigerlich zu Problemen hinführt, die mit *Fragen der Schriftlichkeit* respektive des *konkreten Herstellungszusammenhangs der Schriftstücke* von 1433 zu tun haben.

Im Güterverzeichnis wird in der Kopfzeile des «Guts bei der Linden» Klaus Harder als Inhaber angegeben: «Dis güt buwt [= bebaut] Clauss Harder». Wenn aber bei der Beschreibung einer Parzelle das «Gut bei der Linden» als Anstösser genannt wird,

Tab. 6.1: Neuordnung der Abgabeeinheiten 1433, gegliedert nach Schriftstücken

Konkordanzrodel: [Mitte] Juli 1433			Güterverzeichnis: [Ende Juli]1433
Alter Rodel: [1420er-Jahre]		Neuer Rodel: 1433	Abgabeeinheiten (neue)
Nr.	Abgabeeinheiten (alte)	Inhaber 1420er-Jahre	Inhaber
34	Mestengut	Blatter, Rudi	Forster, Hensli
27	Amanns Gut	Wick, Burkart	Gräser, Haini
35	Burins Gut	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini
36	Huns Schuppose	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini
1	Oberer Kehlhof	Maiger, Konrad	Harder, Heinrich
32	Mestenhube	Endinger	Harder, Klaus
11	Matzingers Gut	Köpplin, Hans	
12	Blideggers Gut	Kuchimann	
10	Zehntäcker	Koch, Konrad	gehören jetzt in den Kleinen Zehnt
8	Gut	Koch, Konrad	Koch, Konrad
9	Erb	Koch, Konrad	Koch, Konrad
40	Wagners Gut	Mantel, Uli	Kraupf der Müller, Haini
41	Peter Bartzen Erb		Kraupf der Müller, Haini
42	Obere Mühle		Kraupf der Müller, Haini
25	Arholz Gut in der Gasse	Wick, Burkart	Misner, Hans
28	Gut genannt der «suester» Bomgart	Wick, Burkart	Misner, Hans
31	Hube zu der Platten	Endinger	Misner, Hans
15	Gut an der Brücke	Kuchimann	Pflug, Hans
24	Russikovers Gut	Wick, Burkart	Pflug, Hans
13	Gut genannt Hubbund	Kuchimann	Pflug, Henni
3		Blatter, Henni	Blatter, Henni
4		Blatter, Henni	Blatter, Henni
5		Blatter, Henni	Blatter, Henni
6		Blatter, Henni	Blatter, Henni
7		Blatter, Henni	Blatter, Henni
2	Widum	Blatter, Henni	Blatter, Henni
37	Gut Rudis unter der Eiche	Hiltbrand, Klaus	Rütschi, Konrad
39	Nauters Gut	Sifrid, Haini	Sifrid, Burkart
38	Hofstatt	Spaltenstain	Spaltenstein, Henni
14	Gut zu der Gupfen	Kuchimann	Väsl, Henni
29	Gut genannt Süchlers Haus	Wick, Burkart	Werntz, Haini
30		Wild, Cläwi, der Beschissene	Werntz, Haini
26	Plettenhube	Wick, Burkart	Wick, Marti
33	Unterer Kehlhof	Wick, Uli	Wick, Marti
16		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
17		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
18		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
19		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
20		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
21		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
22		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
23		Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
43	Meningers Gut	Forster, Haini	Wild, Cläwi

## Rodel Nr. 17: 4. August 1433

## Rodel Nr. 19: [Anfang Juli 1433]

Inhaber	Inhaber	Nachtrag 1	Nachtrag 2	Inhaber
Forster, Hensli	Forster, Hensli			Forster, Hensli
Gräser, Haini	Gräser, Haini			Gräser, Haini
Gräser, Haini	Gräser, Haini			Gräser, Haini
Gräser, Haini	Gräser, Haini			Gräser, Haini
Harder, Heinrich	Harder, Heinrich	Gailinger, Haintz		Harder, Heinrich
Harder, Klaus	Harder, Klaus	Keller, Cläwi		Maiger, Konrad
Harder, Klaus	[Abgabeeinheit fehlt]			zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konrad
Harder, Klaus	[Abgabeeinheit fehlt]			zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konrad
/	/	/	/	/
Koch, Konrad	Koch, Konrad			Koch, Konrad
Koch, Konrad	Koch, Konrad			[Abgabeeinheit fehlt]
Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Pflug, Hans		Sifrid, Hainzli
Kraupf der Müller, Haini	[Abgabeeinheit fehlt]			Frik, Uli
Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Widerkehr		Kraupf der Müller, Haini
Misner, Hans	Misner, Hans	Koch, Konrad		Misner, Hans
Misner, Hans	Misner, Hans	Koch, Konrad		Misner, Hans
Misner, Hans	Misner, Hans	Koch, Konrad		Misner, Hans
Pflug, Hans	Pflug, Hans	Rich, Hans	Sewer	Pflug, Hans
Pflug, Hans	Pflug, Hans	Rich, Hans	Sewer	Pflug, Hans
Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters		
Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters		
Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters		
Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters		
Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters		
Blatter, Cläwi	Gailinger, Haintz			
Rütschi, Konrad	Rütschi, Konrad	Harder, Heinrich		Rütschi, Konrad
Sifrid, Burkart	Sifrid, Burkart	Zuter	Issenhut, Rudi	Sifrid, Burkart
Spaltenstein	Spaltenstein, Henni			Spaltenstein, Henni
Väsl, Haini	Väsl, Haini			Väsl, Haini
Werntz, Haini	Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi	Werntz, Haini
Werntz, Haini	Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi	Werntz, Haini
Wick, Marti	Wick, Marti	Müller, Hans		Wick, Marti
[Wick, Marti]	Wick, Marti	Müller, Hans		Wick, Marti
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?		Wild, Cläwi

Tab. 6.2: Neuordnung der Abgabeeinheiten 1433, gegliedert nach Sachgruppen, chronologisch

Abgabeeinheiten		Inhaber		
Nr.	Konkordanzrodel: Alter Rodel [1420er-Jahre]	Güterverzeichnis: [Ende Juli] 1433	Konkordanzrodel: Alter Rodel [1420er-Jahre]	Rodel Nr. 19: [Anfang Juli] 1433
34	Mestengut	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Blatter, Rudi	Forster, Hensli
27	Amanns Gut	Gut an der Steig	Wick, Burkart	Gräser, Haini
35	Burins Gut	Gut an der Steig	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini
36	Huns Schuppose	Gut an der Steig	Sutter, Cuntzen	Gräser, Haini
1	Oberer Kehlhof	Oberer Kehlhof	Maiger, Konrad	Harder, Heinrich
32	Mestenhube	Gut bei der Linden	Endinger	Maiger, Konrad
11	Matzingers Gut	Gut am Kirchgässli	Köpplin, Hans	zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konr.
12	Blideggers Gut	Gut am Kirchgässli	Kuchimann	zus. mit dem Gut z. Hubacker: Koch, Konr.
10	Zehntäcker	/	Koch, Konrad	/
8	Gut	Gut zum Hubacker	Koch, Konrad	Koch, Konrad
9	Erb	Kochs Erb	Koch, Konrad	[Abgabeeinheit fehlt]
40	Wagners Gut	Gut an der Hofstatt	Mantel, Uli	Sifrid, Hainzli
41	Peter Bartzen Erb	Bartzen Erb		Frik, Uli
42	Obere Mühle	Obere Mühle		Kraupf der Müller, Haini
25	Arholz Gut in der Gasse	Plattenstein	Wick, Burkart	Misner, Hans
28	Gut genannt der «suester» Bomgart	Plattenstein	Wick, Burkart	Misner, Hans
31	Hube zu der Platten	Plattenstein	Endinger	Misner, Hans
15	Gut an der Brücke	Gut in der Gass ob dem Hof	Kuchimann	Pflug, Hans
24	Russikovers Gut	Gut in der Gass ob dem Hof	Wick, Burkart	Pflug, Hans
13	Gut genannt Hubbund		Kuchimann	
3		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
4		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
5		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
6		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
7		Gut zur Blatten	Blatter, Henni	
2	Widum	Widum	Blatter, Henni	
37	Gut Rudis unter der Eiche	Gut an der Baumgartgasse	Hiltbrand, Klaus	Rütschi, Konrad
39	Nauters Gut	Gut beim Wernerbach	Sifrid, Haini	Sifrid, Burkart
38	Hofstatt	Hofstatt auf der Steig	Spaltenstain	Spaltenstein, Henni
14	Gut zu der Gupfen	Gut am Weg zu der Gupfen	Kuchimann	Väсли, Haini
29	Gut genannt Süchlers Haus	Gut zum Storchennest	Wick, Burkart	Werntz, Haini
30		Gut zum Storchennest	Wild, Cläwi, der Beschissene	Werntz, Haini
26	Plettenhube	Plettenhube	Wick, Burkart	Wick, Marti
33	Unterer Kehlhof	Unterer Kehlhof	Wick, Uli	Wick, Marti
16		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
17		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
18		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
19		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
20		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
21		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
22		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
23		Hof in der Gass	Wild, Cläwi, der Jung	Wild, Cläwi
43	Meningers Gut	Hof in der Gass	Forster, Haini	Wild, Cläwi

Konkordanzrodel:	Güterverzeichnis: [Ende Juli] 1433	Rodel Nr. 17: 4. August 1433		
			Nachtrag 1 [später]	Nachtrag 2 [noch später]
Forster, Hensli	Forster, Hensli	Forster, Hensli		
Gräser, Haini	Gräser, Haini	Gräser, Haini		
Gräser, Haini	Gräser, Haini	Gräser, Haini		
Gräser, Haini	Gräser, Haini	Gräser, Haini		
Harder, Heinrich	Harder, Heinrich	Harder, Heinrich	Gailinger, Haintz	
Harder, Klaus	Harder, Klaus	Harder, Klaus	Keller, Cläwi	
	Harder, Klaus	[Abgabeeinheit fehlt]		
	Harder, Klaus	[Abgabeeinheit fehlt]		
gehören jetzt in den Kleinen Zehnt	/	/	/	/
Koch, Konrad	Koch, Konrad	Koch, Konrad		
Koch, Konrad	Koch, Konrad	Koch, Konrad		
Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Pflug, Hans	
Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	[Abgabeeinheit fehlt]		
Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Kraupf der Müller, Haini	Widerkehr	
Misner, Hans	Misner, Hans	Misner, Hans	Koch, Konrad	
Misner, Hans	Misner, Hans	Misner, Hans	Koch, Konrad	
Misner, Hans	Misner, Hans	Misner, Hans	Koch, Konrad	
Pflug, Hans	Pflug, Hans	Pflug, Hans	Rich, Hans	Sewer
Pflug, Hans	Pflug, Hans	Pflug, Hans	Rich, Hans	Sewer
Pflug, Henni				
Blatter, Henni	Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters	
Blatter, Henni	Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters	
Blatter, Henni	Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters	
Blatter, Henni	Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters	
Blatter, Henni	Blatter, Cläwi		Frau Hensli Forsters	
Blatter, Henni	Blatter, Cläwi	Gailinger, Haintz		
Rütschi, Konrad	Rütschi, Konrad	Rütschi, Konrad	Harder, Heinrich	
Sifrid, Burkart	Sifrid, Burkart	Sifrid, Burkart	Zuter	Issenhut, Rudi
Spaltenstein, Henni	Spaltenstein	Spaltenstein, Henni		
Väsl, Henni	Väsl, Haini	Väsl, Haini		
Werntz, Haini	Werntz, Haini	Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi
Werntz, Haini	Werntz, Haini	Werntz, Haini	Sifrid, Heinrich	Keller, Cläwi
Wick, Marti	Wick, Marti	Wick, Marti	Müller, Hans	
Wick, Marti	[Wick, Marti]	Wick, Marti	Müller, Hans	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	
Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Wild, Cläwi	Rich, Haini?	

steht im Güterverzeichnis immer zu lesen: «hatt anwānd [...] uff dem aker, der zu dem güt bi der Linden hört, dz Cünrat Maiger von uns buwt»! Dieser Konrad Maiger taucht auch im Rodel Nr. 19 als Inhaber des «Guts bei der Linden» auf. Dieser Rodel wurde leider nicht datiert, so dass sein genauer Entstehungszeitpunkt unsicher ist. Aufgrund der Inhabernennungen und vor allem aufgrund der Höhe der Zinsforderungen (siehe unten) vermute ich aber, dass er vor allen andern Schriftstücken dieses Überlieferungsknäuels vom Sommer 1433 angefertigt wurde, wahrscheinlich Anfang Juli. In den 1420er-Jahren war Konrad Maiger noch Inhaber des «Oberen Kehlhofs», besass aber gemäss dem Güterverzeichnis 1433 nur noch ein ganz kleines Gütchen, das keine Abgabeeinheit darstellte und deshalb in den Tabellen 6.1 und 6.2 nicht aufgeführt wurde. Im Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 ist Maiger dann überhaupt nicht mehr präsent. Klaus Harder hingegen taucht im Rodel Nr. 19 von Anfang Juli nicht auf. Im Konkordanzrodel wird er als neuer Inhaber genannt und kann im Güterverzeichnis und im Rodel Nr. 17 vom 4. August als Inhaber des «Guts bei der Linden» identifiziert werden. Diese Beobachtungen machen es zwingend nötig, der Frage nach der Entstehungsreihenfolge der verschiedenen Schriftstücke von 1433 im Detail nachzugehen. Denn erst eine Beantwortung dieser Frage lässt exakte Rückschlüsse auf das genaue Vorgehen des Klosters bei der Reorganisation der Abgabeeinheiten zu. Gleichzeitig liefert eine solche Analyse wertvolle Informationen zur Herstellung und zur Verwendung des uns zentral interessierenden Güterverzeichnisses von 1433. Vorauszu schicken ist, dass das folgende *Verlaufsmodell*<sup>393</sup> nur ein thesenartiger Rekonstruktionsversuch sein kann, denn in gewissen Details bleiben kleinere Ungereimtheiten bestehen oder unerklärbar. Diese ergeben sich höchstwahrscheinlich daraus, dass während der Reorganisationsarbeiten zusätzliche Schriftstücke erstellt wurden, die heute verschollen sind.

Wie erwähnt, muss der undatierte *Rodel* Nr. 19 aus der Anfangsphase der Reorganisationsbemühungen stammen und das älteste der uns noch vorliegenden Dokumente dieser Phase sein. Er gibt bereits die neu organisierten Abgabeeinheiten mit deren Inhabern von Anfang Juli 1433 wieder. Bei jeder Abgabeeinheit wurde der zufordernde Zins verzeichnet. Da bei der Reorganisation in der Regel mehrere alte Abgabeeinheiten zu einer neuen zusammengefasst wurden, mussten die Zinse neu berechnet werden. Es scheint mir aufgrund des Sachverhalts, dass es später noch zu einem «stöss und spenn»-Rodel kam, ziemlich sicher, dass dieser Arbeitsschritt in der Schreibstube des Klosters vollzogen wurde, dass also in diesem Stadium der Reorganisationsarbeiten noch keine diesbezügliche Kommunikation mit den Bauern stattfand. Ich vermute deshalb auch, dass die im Rodel Nr. 19 festgehaltenen Zinse den zusammengezählten Sollforderungen der einzelnen, noch auf die alten Abgabeeinheiten bezogenen Leiheverträge entsprachen.<sup>394</sup> Als Inhaber des «Guts bei der Linden» findet sich in diesem Rodel Konrad Maiger.

Kurze Zeit später wurde der auf «hōw monet» (Juli) 1433 datierte *Konkordanzrodel* angefertigt. Dieser diente aller Wahrscheinlichkeit nach nicht als Arbeitsinstrument, mit dem die Neuordnung ausgearbeitet wurde, denn dann würde er Spuren dieser Arbeit in Form von Streichungen und Verbindungs linien aufweisen. Solche Zeichen fehlen aber völlig. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass hier ganz bewusst und fein säuberlich ein Bindeglied zwischen der alten und neuen verwaltungsorganisatorischen Struktur erstellt wurde, um die Kompatibilität der beiden Systeme auch für die nachfolgenden Generationen zu gewährleisten. Für diese These spricht nicht

393 Vgl. dazu v. a. Tab. 6.2.

394 Leider sind aus dieser Zeit keine Leiheverträge erhalten, so dass eine Kontrolle dieser These auf diesem Weg nicht möglich ist.

zuletzt die Tatsache, dass der Konkordanzrodel überhaupt so lange aufbewahrt wurde. Da er sich mit der alten Struktur – wie erwähnt – auf einen Rodel aus den 1420er-Jahren bezieht, können wir unter andrem feststellen, dass Konrad Maiger schon zur damaligen Zeit ein Gut innehatte, nämlich den «Oberen Kehlhof». Wenn es sich dabei nicht um einen anderen Bauern gleichen Namens handelte, so muss Maiger zwischen 1420 und 1433 vom «Oberen Kehlhof» auf das «Gut bei der Linden» gewechselt haben. Zwischen der Abfassung des Rodels Nr. 19 Anfang Juli 1433 und der Erstellung des Konkordanzrodelns Mitte Juli muss Maiger dann das «Gut bei der Linden» aber wieder abgegeben haben. Jedenfalls taucht er im Konkordanzrodel nicht mehr als neuer Inhaber auf, wohl aber Klaus Harder, der nun auf dem «Gut bei der Linden» sass.

Unmittelbar nach dem Konkordanzrodel muss das grosse, original auf 1433 datierte *Güterverzeichnis* reingeschrieben worden sein.<sup>395</sup> Die Inhabernamen stimmen jedenfalls auffallend gut mit denen des Konkordanzrodelns überein. Der Wechsel von Maiger zu Harder wurde in der Kopfzeile des «Guts bei der Linden», die den Gutsnamen, den Zins und den Inhaber nennt, bereits berücksichtigt. Da im Konkordanzrodel keine Zinssummen aufgeführt waren, musste bei der Niederschrift des *Güterverzeichnisses* auf die in Rodel Nr. 19 errechneten Sollzinsgrössen zurückgegriffen werden; die Zinsforderungen in diesen beiden Dokumenten stimmen nämlich ausserordentlich präzis überein. Bei der Beschreibung der einzelnen Parzellen mit ihren Anstössern dürfte der mit der Reinschrift des *Güterverzeichnisses* betraute Schreiber auf ältere Beschreibungen zurückgegriffen haben. Solches lässt sich vor allem aus zwei Beobachtungen folgern: Erstens finden sich in der Abfolge der Parzellenbeschreibungen auffallende lokaltopografische Brüche. Die Abfolgen der Flurnamen entsprechen nicht einer geschlossenen Flurbegehrungsroute, sondern bilden immer nur abschnittsweise eine logi-

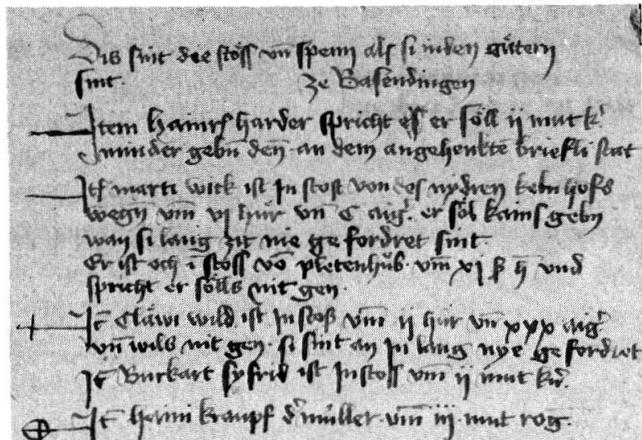
sche Abfolge. Ich schliesse daraus, dass das Parzelleninventar einer neuen Abgabeeinheit aus den bereits vorhandenen Parzellenbeschreibungen der alten zusammengefügt und aneinandergereiht wurde. Zweitens spricht eben gerade auch die Tatsache, dass bei der Anstössernennung des «Guts bei der Linden» immer dessen alter Inhaber Konrad Maiger genannt wird, dafür, dass auf eine ältere Beschreibung zurückgegriffen wurde: Der Schreiber hatte bei der Abschrift wahrscheinlich den nur wenige Tage zuvor vollzogenen Inhaberwechsel noch nicht verinnerlicht und übernahm wohl deshalb einfach den auf der Vorlage vermerkten Namen.<sup>396</sup>

Wiederum kurz nach dem *Güterverzeichnis* dürfte der so genannte «*stöss und spenn*»-Rodel entstanden sein. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Autoren der *Güterreorganisation* nämlich aus ihrer

395 StATG 7'44'137, Datierung auf S. 225. – Das *Güterverzeichnis* wurde sicher nicht vorher erstellt, weil die im Konkordanzrodel stehende Formulierung «... wie oder wem es jm nuwen ston wirt» darauf hindeutet, dass bei dessen Erstellung das neue *Verzeichnis* erst noch zu schreiben war. – Übrigens scheint das *Güterverzeichnis* erst in Zusammenhang mit den grossen Revisionsbemühungen während des 18. Jahrhunderts in die heute noch vorliegende Form gebunden worden zu sein. Vor der Bindung bestand es aus einzelnen Rödeln, die jedoch mit Sicherheit schon 1433 ein Ganzes bildeten: Sie wurden nämlich schon damals nummeriert («primus», «secundus», «tertius» etc.), wurden alle von derselben Hand geschrieben und sind von völlig identischem Aufbau. Sicher wurden auch alle gleichartig gebraucht, denn sie beinhalteten jeweils die gleichen Nachtragstypen und -dichten.

396 Übrigens kann ausgeschlossen werden, dass der Inhaberwechsel während der Niederschrift des *Güterverzeichnisses* vollzogen wurde und darin deshalb zwei verschiedene Inhaber des «Guts bei der Linden» auftauchen. Wäre dem so, so müsste in der ersten Hälfte des Buches immer Maiger, in der zweiten immer Harder stehen. Das ist aber nicht der Fall: Wenn das «Gut bei der Linden» in den Anstössermeldungen auftaucht, dann wird konsequent immer Konrad Maiger als Inhaber erwähnt. Harder hingegen wird einzig in der Kopfzeile genannt.

Abb. 31: Der «stöss und spenn»-Rodel von 1433 (Ausschnitt).



Schreibstube herausgetreten sein und das Güterverzeichnis als Resultat ihrer Reorganisationsbemühungen publik gemacht haben, damit die Bauern allfällige Einsprachen vorbringen konnten – ein konstitutiver Akt, der für die rechtsverbindliche Qualität des Dokuments unerlässlich war.<sup>397</sup> Dabei muss es zwischen der Herrschaft und einzelnen Bauern zu Meinungsverschiedenheiten und Streit bezüglich der im Güterverzeichnis festgesetzten Sollabgaben gekommen sein. Ein besonders illustratives Beispiel soll dies verdeutlichen. Im «stöss und spenn»-Rodel heißt es an einer Stelle: «Item Hainrich Harder spricht, er soll 2 mut kernen minder geben denn an dem angehenkten briefli stat». Hainrich Harder, der Inhaber des «Oberen Kehlhofs», beschwerte sich also über die von ihm geforderte Abgabesumme. Wie weiter oben gezeigt wurde, stützte sich das Kloster im Güterverzeichnis bei der Niederschrift des Sollzinsses des «Oberen Kehlhofs» auf die in der Verleihungsurkunde (dem «briefli») schriftlich festgesetzte und in den Rodel Nr. 19 übernommene Zinssumme. Im Güterverzeichnis wurden deshalb unter anderem 18 Mütt Kernen gefordert. Ohne dass dies irgendwo schriftlich festgehalten worden wäre, war es allem Anschein nach aber im Lauf der Zeit zur Gewohnheit geworden, dass Harder nur noch 16 Mütt Kernen abliefern musste.<sup>398</sup> Als nun das Kloster einfach den

alten, höheren Nominalzins ins Güterverzeichnis setzte, beschwerte sich Harder – und setzte sich interessanterweise auch durch! Im Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 wurden nämlich – jetzt schriftlich fixiert! – tatsächlich nur noch 16 Mütt Kernen gefordert. Deutlich zeigt sich hier also die Bedeutung des «Herkommens», der gewohnheitsrechtlichen Handhabung: Wenn die Herrschaft ihren Anspruch nicht laufend aktualisierte, konnte dieser seine Wirksamkeit verlieren, selbst wenn er schriftlich fixiert war. Schriftlichkeit hatte demnach nicht zwingend das Primat über mündlich oder gewohnheitsrechtlich veränderte Regelungen. Und ganz klar wird hier auch wieder einmal, wie wenig sich unter Umständen das urbarielle Soll mit den effektiven Verhältnissen decken musste beziehungsweise welche Vorsicht bei der Interpretation urbarieller Schriftstücke ganz allgemein geboten ist! Wie sich jedoch zeigt, hatten nicht alle Kläger Erfolg: Marti Wick und Cläwi Wild, die beide eine bestimmte Anzahl Hühner und Eier nicht mehr abgeben wollten, weil sie angeblich «lang zit nie gefordret sint» (!), mussten gemäss Rodel Nr. 17 trotz ihrer Beschwerde die im Güterverzeichnis geforderte Anzahl Hühner und Eier abliefern, auch wenn ihnen dies angeblich lange erspart geblieben war.

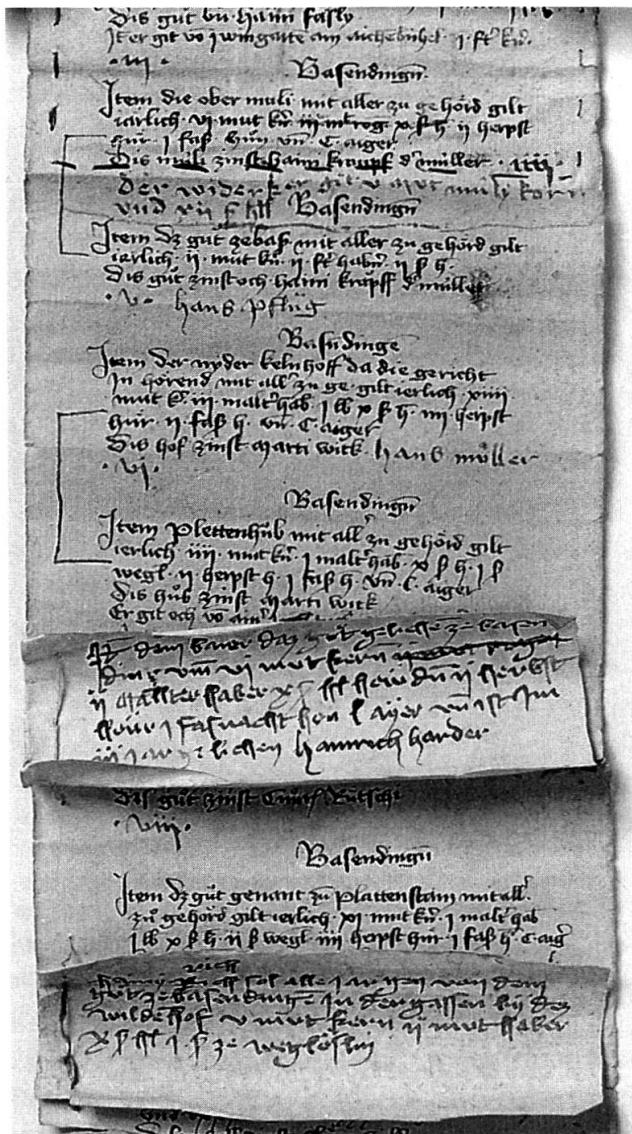
Im Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 wurde also das Ergebnis dieser Streitigkeiten festgehalten. In ihm wurden die nun verbindlichen Zinsforderungen vermerkt.<sup>399</sup> Es ist denn auch offensichtlich, dass für den Alltagsgebrauch nicht das Güterverzeichnis, in dem nur die nun veralteten Nominalforderungen verzeich-

397 Vgl. dazu Bünz, S. 74 f., und Hildbrand, Herrschaft, S. 256–258. – Vgl. auch Teil II, Kap. 5.

398 Zu den Zinsreduktionen siehe auch die Diskussionen in Teil II, Kap. 2.

399 In der Grundfassung (ohne Nachträge) wurden im Vergleich zum Güterverzeichnis vier Sollzinse gesenkt und vier leicht angehoben; der Rest blieb unverändert. In den Nachträgen fanden dann nur noch Zinssenkungen statt.

Abb. 32: Der Rodel Nr. 17 vom 4. August 1433 (Ausschnitt). – Einzelne Nachträge mussten aus Platzmangel auf Papierstücke geschrieben und aufgenäht werden.



net blieben, verwendet wurde, sondern der aktuellere Rodel Nr. 17. Symptomatisch dafür ist, dass in der Folge nur in diesem Rodel Änderungen verzeichnet wurden, die Zinse oder Inhaber betrafen, nicht aber im Güterverzeichnis. Dort fehlen derartige Nachträge vollständig; die ohnehin äusserst seltenen Nachträge befassen sich ausschliesslich mit Veränderungen im Parzellengefüge, das nirgendwo sonst greifbar war.<sup>400</sup>

Worin bestand denn nun also die genaue *Funktion* des Güterverzeichnisses von 1433? Bestimmt diente es vor allem zwei Zielen: Erstens erfüllte es eine anspruchslegitimierende Funktion, indem es als rechtlich abgesicherte Momentaufnahme den 1433 beanspruchten Besitzstand schriftlich fixierte. Dem Kloster stand so nötigenfalls ein Dokument zur Verfügung, das einerseits auf lokaler Ebene aufzeigte, welche Parzellen in seine Abgabeeinheiten gehörten und das andererseits in grösserem Rahmen auch den gesamten überregional beanspruchten bzw. tatsächlich vorhandenen Besitzstand des Klosters umschrieb. Im Fall eines Konflikts um eines der auf diese Weise beanspruchten Güter konnte das Kloster so jederzeit ein Schriftstück vorweisen, das es als legitimen Eigentümer dieses Gutes auswies. Zweitens dürfte das Güterverzeichnis auch eine verwaltungsinterne Funktion gehabt haben: Es sollte wohl auch die neue Organisation der Abgabeeinheiten normativ fixieren und überblicksmässig aufzeigen, in welche Abgabeeinheit eine Parzelle zu zinsen hatte. Die Klosterbeamten besassen damit ein Dokument, das die Norm der nun gültigen Verwaltungssystematik festhielt. Konkret dürfte das Güterverzeichnis wohl an einem sicheren Ort verwahrt worden sein, um im Bedarfsfall – sozusagen als memoriale Datenbank – einerseits der Güterverwaltung die benötigten Basisinformationen über die Systematik der Abgabeeinheiten bereit-

400 Brändli, der dieselben Dokumente (ohne Güterverzeichnis!) ebenfalls auf ihre Entstehungsreihenfolge hin untersuchte, kam auf ein ähnliches Resultat (S. 15): Das erste Dokument war nach Brändli der Konkordanzrodel, als zweites folgte der Rodel Nr. 19, als drittes der «stöss und spenn»-Rodel und als vierter der Rodel Nr. 17 vom 4. August. Im Unterschied zum hier präsentierten Ergebnis sind bei Brändli also der Konkordanzrodel und der Rodel Nr. 19 vertauscht. Die Ursache für Brändlis Abweichung liegt darin, dass er erstens das Güterverzeichnis nicht berücksichtigte und deshalb wichtige Informationen nicht hatte und zweitens gewisse Schriftlichkeitsüberlegungen nicht konsequent genug in die Untersuchung einbezog.

zustellen und anderseits in einem Rechtsfindungsverfahren schriftliches Beweismaterial zum beanspruchten Güterbestand zu liefern. Als so genanntes «schlafendes Urbar»<sup>401</sup> fand es also kaum in der laufenden Wirtschaftspraxis Verwendung, sondern hielt vielmehr normativ die Organisationsstruktur der klösterlichen Güter samt Abgaben fest. Nicht ganz sicher ist allerdings, ob ein solcher Verwendungszweck bei der Erstellung auch tatsächlich von Anfang an beabsichtigt war oder ob es sich nur so ergab, weil mit dem Rodel Nr. 17 ein für den alltäglichen Gebrauch aktuelleres Schriftstück vorlag.<sup>402</sup>

Die Frage, warum im Kloster St. Katharinental ausgerechnet 1433 das Bedürfnis nach einem neuen Güterverzeichnis aufkam, kann hier nur thesenartig beantwortet werden, denn ein entsprechender expliziter Hinweis ist im untersuchten Schriftgut nicht zu finden. Motivierend für die ganze Aktion vom Sommer 1433 können verschiedene Faktoren gewesen sein. Da sich die effektiven Verhältnisse auf der bäuerlichen Betriebsebene in den Jahren vor 1433 stark von der Systematik der bestehenden Güterverwaltung entfernt hatten, wäre es denkbar, dass das Hauptmotiv für die Erstellung eines neuen Verzeichnisses im Bedürfnis nach einer Reorganisation der Güterverwaltung zu suchen ist. Anderseits könnten aber auch anspruchslegitimatorische Überlegungen im Vordergrund gestanden haben. Nach 1420 geriet die Gegend um Diessenhofen nämlich immer mehr ins Spannungsfeld zweier konkurrierender Mächtegruppen: Auf der südlichen Seite standen die eine immer ausgreifendere Territorialpolitik betreibenden Zürcher und die Eidgenossen, auf der nördlichen und östlichen die Österreicher mit Herzog Friedrich IV. von Habsburg an der Spitze.<sup>403</sup> Die Stadt Diessenhofen stand viele Jahre unter österreichischer Herrschaft, erhielt dann aber im Zug der königlichen Ächtung und Bannung Herzog Friedrichs am 1. Juli 1415 die Reichsfreiheit. Einschränkend wurde damals allerdings bestimmt, dass der Stadt die Vogtei erst nach dem

Tod des aktuellen Inhabers, Truchsess Molli, zufallen sollte. In der Folge entwickelten sich immer wieder Spannungen zwischen dem äusserst konfliktfreudigen Truchsessen Molli, der aufstrebenden und selbstbewusster gewordenen Bürgerschaft von Diessenhofen, den vordringenden Zürchern und Herzog Friedrich, der seine alten Besitzungen zurückzubekommen trachtete. Es scheint durchaus plausibel, dass das Kloster St. Katharinental in dieser unruhigen Zeit befürchtete, zwischen die Fronten zu geraten und deshalb seine Güter und Einkünfte gefährdet sah. Als dann am 31. Mai 1433 in der Person Sigmunds endlich wieder ein Kaiser gekrönt wurde, dürfte im Kloster darum schnell der Wunsch entstanden sein, die eigenen Ansprüche durch ein kaiserliches Privileg wirkungsvoller abzusichern. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, dass mit Sigmund erstmals seit 120 Jahren überhaupt wieder ein Kaiser vorhanden war, der vom rechtmässigen Papst gekrönt wurde<sup>404</sup>,

401 So wurde vor der eidgenössischen Tagsatzung vom 29. August 1531 (EA 4/1b, S. 1123, Nr. 596c) ein zu erstellen gefordertes Dokument genannt, das alle Güten und Güter der thurgauischen Klöster umfassen und zu Handen der Eidgenossen hinterlegt werden sollte: «... ein gemein urbar, darrin aller clöster güllt und güter geschrieben stannden, so genempt das schlaffend urbar, samt der closterbrieffen zu hannden miner herren der eydtgnossen zelegen, damit man sollichs allweg wusse zefinden und vor untruw zebewaren» (zit. nach StAZH A 323.2).

402 Nach Zanger, Grundherrschaft, S. 73, wäre diese Frage am ehesten durch einen Vergleich des tatsächlichen Quelleninhalts mit dem Titel, der in der Regel regestenartig den beabsichtigten Inhalt umschreibt, zu beantworten. Unglücklicherweise trägt der Güterbeschrieb keinen zeitgenössischen Titel.

403 Zu dieser Konstellation vgl. Rüedi, S. 97–130, und Raimann, Kunstdenkmäler, S. 36.

404 Seine Vorgänger wurden entweder nicht vom rechtmässigen Papst (Ludwig der Bayer, Kaiser 1328–47) oder nur vom Kardinallegaten (Karl IV., Kaiser 1355–78) gekrönt. Abgesehen von diesen beiden gab es zwischen Heinrich VII. (Kaiser 1312/13) und Sigmund keinen deutschen Kaiser; vgl. Goetz, Sp. 852.

Abb. 33: Sigmund, römischer König und späterer Kaiser, 1415 in Konstanz. Darstellung aus der Berner Chronik des Diebold Schilling, 1483 (Ausschnitt).



weshalb ein Privileg aus seiner Hand eine besonders hohe Rechtssicherheit versprach. Zudem war das baldige Ableben des mittlerweile in die Jahre gekommenen Truchsessen Molli absehbar – er starb dann tatsächlich im Dezember 1433 –, was zusätzliche Rechtswirren erwarten liess, weil sich Herzog Friedrich erklärtermassen nicht mit dem Übergang der Vogtei an die Stadt Diessenhofen abzufinden gedachte.<sup>405</sup> Angesichts dieser Umstände ist sehr gut vorstellbar, dass das Kloster St. Katharinental zwecks höherer Rechtssicherheit und im Hinblick auf ein kaiserliches Privileg – das am 9. Juli 1434 dann tatsächlich auch ausgestellt werden sollte!<sup>406</sup> – sein gesamtes Schriftgut einer eingehenden Prüfung unterzog, sich über seinen Besitzstand ins Bild setzte, diesen neu ordnete und schliesslich aufs Neue beanspruchte. Es ist deshalb auch gut möglich, dass dem Güterver-

zeichnis von Anfang an die oben konstatierte Funktion eines Nachweises des tatsächlichen oder beanspruchten Besitzstandes zugesucht war. In letzter Konsequenz hatte damit also nicht nur das angestrebte Privileg, sondern auch schon das Verwaltungsschriftgut selbst eine anspruchslegitimierende Funktion erhalten.

Ferner könnten auch Spannungen zwischen dem Kloster und seinen Bauern zum klösterlichen Bedürfnis nach einer Reorganisation der Güterverwaltung beigetragen haben. Vielleicht versuchte St. Katharinental um 1433, seine Herrschaftsrechte wieder etwas rigoroser durchzusetzen. Der «stöss und spenn»-Rodel beweist jedenfalls, dass das Kloster in den Jah-

405 Dazu Rüedi, S. 124–130.

406 StATG 7'44'0, Urkunde vom 9. Juli 1434.

ren zuvor seine Zinsansprüche eher lasch gehandhabt und nicht immer im vollen Umfang realisiert hatte. Als es nun wieder konsequenter durchzugreifen versuchte, stiess es auf den Widerstand der Bauern, was das Kloster bewogen haben mag, sein Schriftgut zwecks klarerer Rechtsverhältnisse zu überarbeiten. Schliesslich wäre auch noch in Betracht zu ziehen, dass allfällige innerklosterliche Spannungen eine Dokumentation der Güter samt Verwaltungsstruktur erforderlich machten.<sup>407</sup> Zu denken wäre hierbei etwa an Kompetenz- und Funktionskonflikte zwischen einzelnen Instanzen. Möglicherweise wollte die klosterliche Zentralverwaltung mit einem neuen Güterbeschrieb aber auch ein geeignetes Instrument zur Kontrolle der eigenen Amtsleute in Händen haben.

Oben haben wir gesehen, dass das Kloster St. Katharinental mit der Neuordnung versuchte, die Abgabeeinheiten den betrieblichen Realitäten anzupassen. Aus einer Ordnung mit 43 Abgabeeinheiten und 17 bis 19 Inhabern wurde so eine neue Systematik mit 22 Abgabeeinheiten und 16 oder 17 Inhabern geschaffen (siehe Tabelle 6.1, Spalten «Güterverzeichnis»). Während also im Vergleich zu den 1420er-Jahren die Zahl der Betriebseinheiten praktisch unverändert blieb, wurde die Zahl der Abgabeeinheiten beinahe halbiert.

Wie wir schon im Fall der Zusammenlegung des Widumguts mit dem «Oberen Kehlhof» beobachten konnten, war die neue Ordnung punktuell jedoch nach kurzer Zeit bereits wieder überholt. Ausserdem verdeutlichen die weiteren Nachträge im Rodel Nr. 17 vom 4. August, dass auch nach 1433 immer noch mit einer recht hohen *Inhaberfluktuation* zu rechnen ist (siehe Tabelle 6.2, letzte Spalten). Die einzelnen Nachträge sind in diesem Rodel zwar nicht genau zu datieren, sie müssen aber innerhalb weniger Jahre nach 1433 angebracht worden sein, denn während beispielsweise auf dem «Gut an der Steig» noch immer Haini Gräser sass (kein Nachtrag), hatten andere

Güter wie das «Gut zum Storchennest» oder das «Gut beim Wernerbach» schon zweimal ihren Inhaber gewechselt. Dabei scheint mir bemerkenswert, dass die Abgabeeinheiten offenbar immer unzerrückt an einen neuen Inhaber weitergegeben wurden. Ebenso sind, von der oben erwähnten Ausnahme abgesehen, keine Güterzusammenlegungen auszumachen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die neu geschaffene Organisation grundsätzlich trotz der häufigen Inhaberwechsel über eine gewisse Zeit doch recht stabil blieb: Die Abgabeeinheiten dürften also auch in den Jahren nach 1433 weitgehend den tatsächlichen Betriebseinheiten entsprochen haben.

Etwas Weiteres lässt sich aus den Nachträgen des Rodels Nr. 17 vom 4. August 1433 herauslesen: Noch immer gewährte die Grundherrschaft zum Teil beträchtliche *Sollabgabereduktionen*. Schon zwischen 1328 und 1433 waren die Zinsforderungen des Klosters St. Katharinental in Basadingen um über 21 Prozent zurückgegangen<sup>408</sup>, was nach allem, was wir bisher festgestellt haben, als weiteres deutliches Zeichen für eine schwere zwischenzeitliche Krise gewertet werden darf. Die Nachträge in Rodel Nr. 17 zeigen nun aber, dass auch nach 1433 noch Zinsreduktionen vorgenommen wurden. Als nämlich beispielsweise die beiden Abgabeeinheiten Haintz Gailingers – der «Obere Kehlhof» und das «Widum» – kurz nach 1433 zu einer einzigen Abgabeeinheit zusammengefasst wurden, forderte das Kloster nicht etwa 28 Mütt Kernen, 6 Malter Haber, 3 lb 8 s, 15 Hühner, 250 Eier und 4 s Weglösi, wie es der Aufsummierung der jeweiligen Abgabeforderungen entsprochen hätte, sondern lediglich 20 Mütt Kernen, 4 Malter Haber, 3 lb 4 s, 10 Hühner und 200 Eier. Wenn man bedenkt,

407 Zur Bedeutung von Schriftlichkeit bei innerklosterlichen Konflikten: Hildbrand, Herrschaft, S. 192–211.

408 Rückgang von insgesamt 344 Stuck (1328) auf 271 Stuck (1433). Vgl. Anh. 1, Grundagentabelle 1328 und Grundagentabelle 1433.

dass dem «Oberen Kehlhof» zwischen der Anfertigung des Güterverzeichnisses und des Rodels Nr. 17 schon einmal 2 Mütt Kernen erlassen worden waren<sup>409</sup>, so kommt dies doch einer recht massiven Erleichterung gleich. Mehreren anderen Gütern wurden die Zinsen in den Jahren nach 1433 ebenfalls reduziert. Wenn dahinter nicht verborgene güterorganisatorische Veränderungen steckten, darf dieser Befund dahingehend gedeutet werden, dass die Krise auch nach 1433 noch nicht überwunden war – eine Interpretation, die angesichts einer ganzen Reihe von ausgesprochenen Hunger- und Teuerungsjahren in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts<sup>410</sup> durchaus zulässig erscheint. Quellenkritisch muss allerdings noch hinterfragt werden, ob die verminderten Zinssätze im Rodel nicht vielleicht doch nur kurzfristige Zinserlasse waren oder ob sie tatsächlich die längerfristig gültige, korrigierte Grundlage für die jährlichen Zinsforderungen darstellten. Dass wohl Letzteres der Fall war, konnte oben bei der Untersuchung des «makings» von Rodel Nr. 17 und seines Zusammenhangs mit dem «stöss und spenn»-Rodel gezeigt werden.<sup>411</sup>

Im Folgenden können wir nun auch die einzelnen bäuerlichen Betriebseinheiten des Jahres 1433 untersuchen. Tabelle 7 (Seite 144), die auf den Daten des Güterverzeichnisses von 1433 beruht, zeigt sie bereits der Grösse nach geordnet. Ausserdem sind in der mittleren Spalte die einzelnen Komponenten der jeweiligen Betriebe aufgeführt.

Der obere Teil der Tabelle zeigt die 16 oder 17 bäuerlichen Betriebseinheiten, wie sie sich 1433 aus den eben neu geschaffenen 22 Abgabeeinheiten zusammensetzten.

Unten in der Tabelle finden sich überdies acht zusätzliche *Kleingüter*.<sup>412</sup> Die Kleingüter Sifrids und Maiers wurden ganz am Schluss des Güterverzeichnisses genannt, weil sie dem Kloster Wachsabgaben zinsen mussten.<sup>413</sup> Eigentliche Abgabeeinheiten stellten sie aber keine dar, denn sie tauchen weder im Kon-

kordanzrodel noch in den beiden Rödeln Nr. 17 und Nr. 19 auf. Die andern sechs in Tabelle 7 aufgelisteten Kleingüter finden sich lediglich in den Anstössermeldungen des Güterverzeichnisses; auch sie waren folglich nicht Bestandteil einer Abgabeeinheit. Mit Ausnahme der letzten zwei hatten diese Kleingüter wohl grösstenteils den Status eines Eigenguts.<sup>414</sup> Solche Eigengüter sind im klösterlichen Verwaltungsschriftgut deshalb besonders schwierig zu fassen, weil, wie in einer Urkunde vom 5. Februar 1448 explizit geschrieben steht, ab einem Eigengut «nit gät, denn der zechend»<sup>415</sup> – nur logisch also, dass sie in den grundherrschaftlichen Verzeichnissen entweder überhaupt nicht aufscheinen oder höchstens indirekt als Anstöss-

409 Vgl. die Geschichte mit dem «stöss und spenn»-Rodel (Fall Heinrich Harder) weiter oben.

410 Zanger, Wirtschaft, S. 397 f.

411 Zur definitiven Klärung müssten v. a. auch Paralleldokumente gesichtet werden: Speziell Einkünfteverzeichnisse würden zeigen, von welcher Sollhöhe der Zinse ausgegangen wurde.

412 Zur Kategorisierungsterminologie: Nach Meier/Sauerländer, S. 36, werden folgende Kategorien gebildet: Kleinstgüter: kein verzelgtes Ackerland; Kleingüter: max. 10 Jucharten Ackerland; mittlere Güter: bis 20 J Ackerland; Höfe: bis 50 J Ackerland; grosse Höfe: über 50 J Ackerland. Diese Kategorisierung wird hier übernommen, auch wenn an Stelle von «Höfen» bzw. «grossen Höfen» des Öfters einfach von «Grossgütern» gesprochen werden wird. Zudem wird nicht nur mit dem Ackerland, sondern mit der gesamten erfassbaren Fläche gerechnet, was in Anbetracht der relativ geringen Wiesanteile der Basadinger Güter zulässig erscheint. Jedenfalls ergeben sich deswegen mit Sicherheit keine wesentlichen Verzerrungen.

413 Das Kloster verlangte von insgesamt sechs Gütern Wachsabgaben. Für die vier andern Güter zinsten Personen, die auch Abgabeeinheiten des Klosters innehatten; deren Kleingüter wurden deshalb den betreffenden Betrieben zugerechnet.

414 Explizit als solche definiert wurden im Güterverzeichnis allerdings lediglich je ein Eigenacker Konrad Kochs und Cläwi Wilds.

415 STATG 7'44'14, Nr. 29.

Tab. 7: Grösse und Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1433

	Inhaber (Betriebseinheit)	Abgabeeinheit(en)	Fläche (J/M)
1	Wild, Cläwi	Hof in der Gass	141,5
2	Wick, Marti	Plettenhube Unterer Kehlhof	131,25
3	Harder, Heinrich	Oberer Kehlhof	117,75
4	Misner, Hans	Plattenstein	101,66
5?	?	Widum	96,75
6	Harder, Klaus	Gut bei der Linden Gut am Kirchgässli	84,17
7	Blatter, Cläwi	Gut zur Blatten	76,75
8	Koch, Konrad	Gut zum Hubacker Kochs Erb	70
9	Pflug, Hans	Gut in der Gass ob dem Hof	59,125
10	Gräser, Haini	Gut an der Steig	52,5
11	Rütschi, Konrad	Gut an der Baumgartgasse	47,75
12	Werntz, Haini	Gut zum Storchenest	41
13	Sifrid, Burkart	Gut beim Wernerbach	30
14	Forster, Hensli	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	18
15	Kraupf der Müller, Haini	Gut an der Hofstatt Bartzen Erb Obere Mühle	9
16	Väsli, Haini	Gut am Weg zu der Gupfen	5
17	Spaltenstein	Hofstatt auf der Steig	?
18	Sifrid, Haini		? (1 Weingarten + 1 Wiese + 1 Acker)
19	Maiger, Konrad		? (1 Hofstatt + 1 Acker)
20	Wild, Cläwi, der Beschissene	,	? (ca. 2 Äcker)
21	Bek, Cüntzli		? (ca. 1 Wiese)
22	Frik, Herman		? (ca. 1 Wiese)
23	Zan		? (ca. 1 Wiese)
24?	Weber		? (2 Äcker der Kusterei)
25?	Schwitzer, Bertschi		? (1 Acker des Klosters)

ser von Grundstücken, die mit Grundzinsen belastet waren. Die Frage nach der genauen Herkunft und Rechtsqualität der Eigengüter lässt sich mit dem vorliegenden Quellenmaterial nicht schlüssig beantworten. Möglicherweise stellten sie Reste der ehemaligen Erbleihegüter dar, die nun – nach der Veräußerung des Erbleiherechts an das Kloster – aus unbekannten Gründen nicht mehr mit grundherrlichen Abgaben belastet waren.<sup>416</sup>

Die Kleingüter der Tabelle 7, zu denen auch noch Haini Väslis Gut und Spaltensteins «Hofstatt auf der Steig» zu rechnen sind<sup>417</sup>, waren wohl meist keine eigentlichen bäuerlichen Betriebe, denn mit Ausnahme des Guts von Väsli, der Hofstatt Spaltensteins und

vielleicht auch derjenigen Maigers verfügte keines über Gebäulichkeiten. Spaltenstein sass schon in den 1420er-Jahren auf seinem Kleingut; Sifrid, Maiger und Cläwi Wild der Beschissene – so hiess er wirklich! – waren zu dieser Zeit noch als Vollbauern tätig.

416 Die Äcker und der Garten Cläwi Wilds könnten Teile des ehemaligen «zinsaigens» (jetzt «Gut in der Gass», vgl. Teil II, Kap. 2) gewesen sein, die beim Verkauf des Erbleiherechts an das Kloster nicht an dieses übergingen, sondern Eigentum der Wild wurden. Zum Verkauf siehe StATG 7'44'14, Nr. 31.

417 Der Betrieb des Müllers Haini Kraupf wurde trotz seiner kleinen Fläche nicht zu den Kleingütern gerechnet, weil er wegen seiner gewerblich-landwirtschaftlichen Ausrichtung eine Sonderstellung hatte.

Wahrscheinlich hatten sie ihre Leihegüter unterdessen altershalber aufgegeben und bewirtschafteten nur mehr einzelne Eigenwiesen oder Eigenäcker. Wo sie wohnten, und ob diese wenigen Grundstücke für ihren Lebensunterhalt ausreichten, soll im nächsten Kapitel zur Sprache gebracht werden.<sup>418</sup>

Neben den Genannten erscheinen auch andere Basadinger Bauern mit Grundstücken, die nicht mit Abgaben an das Kloster St. Katharinental belastet waren, unter den Anstössern. Konrad Koch beispielsweise bewirtschaftete zusätzlich zu seinen beiden St. Katharinentaler Abgabeeinheiten einen Eigenacker und einen Weingarten, Werntz einen Garten und zwei Äcker, Misner einen Acker und Cläwi Wild mehrere Äcker und einen Garten. Diese Güter erscheinen in unserer Statistik jedoch nicht als zusätzliche Betriebe, weil alle ihre Besitzer auch Abgabeeinheiten des Klosters hielten und ihre Betriebe demzufolge schon erfasst sind.

Ebenfalls nicht in die Statistik aufgenommen wurden die in den Anstössermeldungen auftauchenden *Grundstücke institutioneller Eigentümer*, da bei diesen meist unklar ist, wer sie bebaute. So verfügten die Kirchen Diessendorf, Stammheim und Basadingen sowie der Spital von Diessendorf über Gut in Basadingen. Diese Grundstücke waren sicher alle verliehen, nur lässt sich kaum je feststellen, an wen. Bezuglich der Kirche Diessendorf sind für die Zeit um 1433 keine weiteren Informationen vorhanden.<sup>419</sup> Die Grundstücke der Kirche Stammheim gehörten zum Zehnt des Klosters St. Gallen, wurden aber vom jeweiligen Inhaber des Kirchensatzes Stammheim verwaltet.<sup>420</sup> Im Güterbeschrieb von 1433 wurde ein Hans von Honburg als Inhaber einiger Basadinger Parzellen der Kirche Stammheim genannt, wobei allerdings unklar bleibt, ob Honburg der Inhaber des Kirchensatzes war, die Parzellen direkt als Bauer bearbeitete oder eventuell der Inhaber der Parzellen war, sie aber zur Bebauung unterverlieh. Auch beim Spital ist die Situation etwas unübersichtlich. Aus den An-

stössermeldungen der Dorfparzellen lässt sich zwar herausfiltern, dass der Spital in Basadingen eine Hofstatt mit Haus und Garten an der Steig besass.<sup>421</sup> Dort steht auch geschrieben, dass in des «spitals hus [...] der Gräser jnn siczt».<sup>422</sup> Es kann deshalb angenommen werden, dass das Gut des Spitals von Diessendorf 1433 an Gräser verliehen war. Etwas komplizierter wird es nun aber bei den Flurparzellen. Dort tauchen unter den Anstössern sowohl der Spital als auch Gräser als Inhaber von Flurgrundstücken auf. Es wäre nun möglich, dass diese Grundstücke einfach das eine Mal mit dem Namen des Eigentümers, das andere Mal mit dem Namen des Bewirtschafers identifiziert wurden und in jedem Fall Gut des Spitals von Diessendorf waren. Anderseits kann insbesondere bei Grundstücken, bei denen nur Gräser als Inhaber genannt wird, nicht ausgeschlossen werden, dass sie Gräasers Eigengüter waren. Dass er tatsächlich solche besass, beweist eine Urkunde vom 5. Februar 1448, als er einen Eigenacker beim Brüggli unter Eberlinshag gegen einen klösterlichen Acker am Eugensbüel tauschte, um sich dort eine Trotte zu bauen.<sup>423</sup> Zusätzliche, bisher nicht erfasste Betriebseinheiten stellten aber mit Sicherheit weder das Spitalgut noch die Eigenparzellen Gräasers dar, denn dieser hatte darüber hinaus vom Kloster St. Katharinental die Abgabeeinheit «Gut an der Steig» verliehen er-

418 Siehe Teil II, Kap. 4.1.

419 Um 1400 bebaute Kuchimann Gut der Kirche Diessendorf (TUB VIII, Nr. 4646). Kuchimann hatte gemäss dem Konkordanzrodel in den 1420er-Jahren vier Abgabeeinheiten des Klosters St. Katharinental inne. Ob einer seiner identifizierbaren Nachfolger – Henni Väsl und Hans Pflug – auch das Gut der Kirche Basadingen übernommen hatte, lässt sich nicht ermitteln.

420 UBSG III, Anh. 66, S. 780–782, und StAZH C III 24, Nr. 207.

421 Vgl. Karte «Dorf 1551» (Seiten 224/225), Nr. 34.

422 STATG 7'44'137, S. 6; andernorts im Güterverzeichnis wurde dasselbe Haus des Öfters auch einfach als «Gräasers hus» bezeichnet.

423 STATG 7'44'14, Nr. 29. – Vgl. dazu auch Anm. 131.

halten, so dass alle diese Komponenten in einem einzigen Betrieb – Gräzers Betrieb – zusammengefasst waren. Erwähnenswert (und durchaus passend zu dem eben Gesagten) ist im Übrigen, dass der vom Kloster St. Katharinental geliehene Betriebsteil – das «Gut an der Steig» – keine Wohnbauten, sondern nur eine Scheune umfasste, denn Gräser wohnte ja, wie gesehen, in dem Haus, das zum Gut des Spitals von Diessenhofen gehörte.

Nicht ganz durchschaubar sind die Verhältnisse auch beim Gut der Kirche Basadingen. Ihre Hofstatt, die das Mesmerhaus und einen Garten umfasste, gehörte eigentlich zum Eigentum des Klosters St. Katharinental, denn in dieses war die Kirche seit 1264 inkorporiert.<sup>424</sup> 1418 sah sich das Kloster auf Drängen der Basadinger allerdings veranlasst, diese Hofstatt aus dem «Widum» auszugliedern und dem künftigen Mesmer zur Verfügung zu stellen.<sup>425</sup> Warum dieses Gut in der Folge nicht unter den verliehenen Einheiten erscheint, ist unklar. Allem Anschein nach konnte der Mesmer alle Erträge direkt für sich und die Basadinger Kirche behalten, jedenfalls scheint er dem Kloster nichts abzugeben haben zu müssen. Oder bebaute er die Güter gar nicht selber? Wurden sie vielleicht direkt vom Kloster aus bewirtschaftet? Immerhin ist bekannt, dass das Kloster mehrere Grundstücke im nördlichen Bereich des Basadinger Banns selbst bebaute, darunter die Wiesen des Bumeisters und des Hofmeisters sowie die Parzellen des Gemeinders, so dass diese Möglichkeit durchaus in Betracht zu ziehen ist. Ebenso könnten auch die St. Katharinentaler Zehntäcker, die in den 1420er-Jahren noch von Konrad Koch bebaut worden waren, 1433 in klösterlicher Eigenwirtschaft gestanden haben.<sup>426</sup> Die zwei Äcker der Kusterei hingegen wurden damals von Weber bewirtschaftet, und eine im Güterbeschrieb als «unser aker» definierte Parzelle bebaute Bertschi Schwitzer. Gerade bei diesen letzten beiden Fällen bleibt Vieles unklar: Waren die Äcker an Weber und Schwitzer verliehen? Wenn ja, warum wurden

sie dann im Güterverzeichnis nicht wie alle andern verliehenen Äcker bei oder als Abgabeeinheiten aufgeführt? Warum wurde der eine Acker als «unser aker» bezeichnet, was bei verliehenen Äckern sonst nie der Fall war? War dieser Acker also doch nicht verliehen, sondern nur Schwitzer zur Bebauung anvertraut? Bestand vielleicht ein Pachtverhältnis? Oder war Schwitzer eine Art Lohnarbeiter, der den Acker als Knecht bebaute? War er vielleicht sogar ein Klosterverbediensteter? Leider ist weder Schwitzer noch Weber genauer auf die Spur zu kommen, so dass diese Fragen unbeantwortet bleiben müssen. Da nicht einmal entschieden werden kann, ob die beiden überhaupt in Basadingen beheimatet waren, wurden sie in Tabelle 7 nur unter Vorbehalt unter den Kleingütlern aufgeführt.

Nachdem wir nun also auch die Anstössermeldungen nach möglichen, bisher nicht identifizierten bäuerlichen Betriebseinheiten durchsucht haben, kann in Figur 6 die *Größenverteilung der erfassbaren*<sup>427</sup> bäuerlichen Betriebseinheiten im Jahr 1433

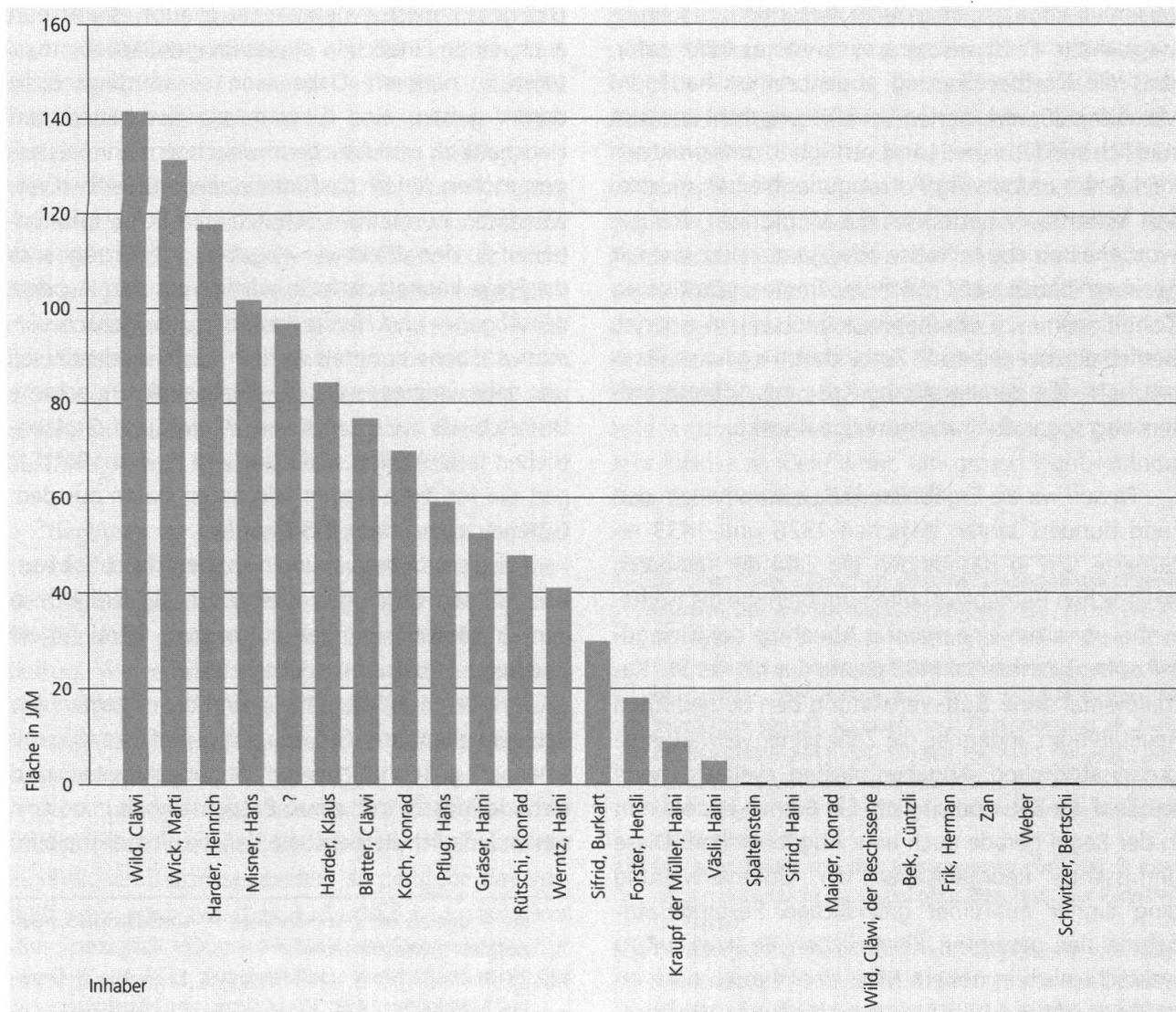
424 TUB III, Nr. 477.

425 StATG 7'44'15, Nr. 40. Die Dorfbevölkerung forderte diese Massnahme, weil in Basadingen bisher «mangel und gebrust gewesen ist von aines mesners wegen». Das Mesmerhaus stand südöstlich der Kirche (vgl. Karte «Dorf 1551»).

426 Wie das 1457 beginnende Zehntverzeichnis des Klosters zeigt, zog das Kloster St. Katharinental seinen Zehnt in Basadingen bis 1535 selbst ein (StATG 7'44'96). Eine Eigenbewirtschaftung der Zehntäcker liegt deshalb durchaus im Bereich des Möglichen. – Interessant ist im Übrigen, dass der grosse Zehnt einzig 1535/36 verliehen wurde (1545/46 und 1549/50 noch der Heuzehnt). Vorher und nachher verlieh das Kloster den Zehnten nie, sondern zog ihn immer selbst ein. Hatte sich diese Variante für das Kloster also als rentabler erwiesen, oder fand sich einfach niemand, der den Zehnten leihen wollte?

427 Selbstverständlich ist die Möglichkeit nicht ganz auszuschliessen, dass trotz aller Bemühungen einige wenige, am ehesten wohl sehr kleine Betriebseinheiten nicht aufgespürt werden konnten. Angesichts des aussergewöhnlich dichten Datennetzes scheint mir diese Gefahr jedoch sehr gering zu sein.

Fig. 6: Größenverteilung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1433



dargestellt und mit den Verteilungen von 1310 und 1328 verglichen werden (vgl. Figuren 4 und 5).

Im Vergleich zu den 1310er- und 1320er-Jahren sticht neben der Tatsache, dass die Zahl der Betriebseinheiten seither insgesamt um rund die Hälfte abgenommen hat, vor allem ins Auge, dass in der Zwischenzeit auch mehr als die Hälfte der früher

noch sehr zahlreichen Kleingüter verschwunden war.<sup>428</sup> Die Zahl der Gross- und Mittelgüter dagegen

428 1310: 23 Kleingüter; 1328: 22–24 Kleingüter; 1433: 9–11 Kleingüter. – Möglicherweise fiel die Abnahme noch drastischer aus, dann nämlich, wenn 1310/28 ebenfalls noch zusätzliche Kleingüter bestanden, die in den Urbaren nur über

sank in wesentlich geringerem Mass.<sup>429</sup> Nach allem, was wir bisher an krisenhaften Entwicklungen beobachten konnten, überrascht dieser Befund keineswegs mehr. Er ist vielmehr ein weiteres Indiz dafür, dass die Dorfbevölkerung abgenommen hatte: Im Verhältnis zur reduzierten Bevölkerungszahl war nun nämlich wieder so viel Land verfügbar, dass praktisch kein Bauer unfreiwillig<sup>430</sup> Kleingütler bleiben musste; fast jeder Bauer hatte jetzt die Möglichkeit, frei gewordene Betriebe teilweise oder ganz – und, wie wir gesehen haben, erst noch zu immer günstigeren Konditionen – zu übernehmen und seinem eigenen Betrieb einzuverleiben.<sup>431</sup> Zumindest für gewisse Bauern hatte die demografische Krise des Spätmittelalters also sogar durchaus günstige Aspekte.

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen: In den rund hundert Jahren zwischen 1328 und 1433 reduzierte sich in Basadingen die Zahl der fassbaren bäuerlichen Betriebseinheiten um beinahe die Hälfte, wobei vor allem eine massive Abnahme der Kleingüter zu beobachten ist. 1433 passte das Kloster St. Katharinental seine Güterverwaltung den betrieblichen Realitäten an, indem es die Zahl seiner verwaltungsorganisatorischen Abgabeeinheiten weitestgehend der Zahl der Betriebe anglich: Ein Betrieb bildete nun in der Regel gerade auch eine Abgabeeinheit. Diese umfassende Reorganisation der Güterverwaltung ging einher mit einer gründlichen Bestandesaufnahme des gesamten klösterlichen Besitzes, wozu wahrscheinlich in hohem Mass der Wunsch nach einem kaiserlichen Privileg motivierend war. Wichtigstes Resultat dieser Aktion war – neben dem tatsächlich erlangten Privileg – das Güterverzeichnis von 1433, das nicht der laufenden Wirtschaftspraxis diente, sondern in erster Linie memoriale und anspruchslegitimierende Funktionen zu erfüllen hatte. Zu konstatieren ist ausserdem das fast vollständige Verschwinden der Erbleihe sowie eine markante Reduktion der geforderten Sollabgaben.

### 3.2 Betriebsstrukturen

Das gesammelte Datenmaterial erlaubt es uns nun auch, einen Einblick in die Basadinger Betriebsstrukturen zu nehmen. Dabei kann es allerdings nicht darum gehen, eine Gesamtbilanz der bäuerlichen Haushalte zu erstellen, denn wie schon mehrmals angesprochen, liefern die für die vorliegende Arbeit verwendeten normativen Schriftstücke keine Informationen zu den effektiven Abgaben oder Erträgen. In der Folge können deshalb lediglich ein paar Aspekte der *Abgabe- und Flurstrukturen auf betrieblich-normativer Ebene* ermittelt werden. Unter anderem soll uns dabei interessieren, ob diesbezüglich markante Unterschiede zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben festzustellen sind. Tabelle 8 (Seiten 150/151) gibt die für diese Fragen relevanten Daten aus dem Güterverzeichnis von 1433 wieder.

Für diese Untersuchung nicht berücksichtigt werden können diejenigen Kleingüter, die lediglich in den Anstössermeldungen auftauchen, denn für sie sind keine Strukturdaten überliefert.

Im oberen Teil der Tabelle sind die einzelnen Abgabeeinheiten ihrer Grösse nach aufgelistet. Die mit einem \* gekennzeichneten Abgabeeinheiten sind nicht identisch mit einer Betriebseinheit, sondern stellen lediglich Betriebsteile dar; sie sind deshalb im

---

die – damals nicht vorhandenen – Anstössermeldungen zu fassen gewesen wären!

429 1310: 20–22 Gross- und Mittelgüter; 1328: 16–21 Gross- und Mittelgüter; 1433: 13–14 Gross- und Mittelgüter.

430 Freiwillige Kleingütler waren vielleicht solche, die aufgrund ihres Alters oder wegen besonderer Produktionsverhältnisse keine grösseren Betriebe bewirtschaften konnten oder wollten (vgl. zu Letzterem Teil II, Kap. 4.1).

431 Interessant wäre es zu untersuchen – falls das quellenbedingt überhaupt möglich ist –, welche Auswirkungen diese Entwicklung auf das Sozialgefüge im Dorfe hatte: Gab es Aufsteiger? Wie setzte sich die unter Umständen neue Führungsschicht zusammen – v. a. aus Zugewanderten oder eher aus aufgestiegenen Einheimischen?

unteren Teil der Tabelle zu den damals bestehenden Betriebseinheiten zusammengestellt. Die Tabelle zeigt somit nicht nur die Abgabeeinheiten, sondern auch die Betriebseinheiten (= alle nicht mit einem \* gekennzeichneten Einheiten). Des Weiteren gibt die Tabelle die prozentualen Anteile der einzelnen Abgabeposten an den gesamtbetrieblichen Sollabgaben wieder. Darüber hinaus wird auch die Verteilung der Ackerflur auf die drei Zelgen sowie das innerbetriebliche Verhältnis von Acker- zu Wiesland ersichtlich. Den lediglich normativ fassbaren Abgaben entsprechend wurde auch bezüglich der Acker- und Wieslandflächen mit den Sollzahlen gearbeitet. Die hier tabellarisch präsentierten Zahlen entsprechen also alle der normativen Flurverfassung, wie sie im Güterbeschrieb von 1433 zum Ausdruck kommt.

Beginnen wir mit einigen Bemerkungen zur *Flurstruktur*. In Teil I, Kapitel 3.4.3, konnte ermittelt werden, dass 1433 das Verhältnis zwischen Acker- und Wiesland auf gesamtdörflicher Ebene effektiv 5,6 : 1 betrug. Wir rechnen hier aber mit dem normativen Wert von 6,1 : 1.<sup>432</sup> Wie aus Tabelle 8 ersichtlich wird, schwankten dabei die Werte der einzelnen Abgabeeinheiten zwischen 1,8 : 1 und 15,7 : 1.<sup>433</sup> Auf der Stufe der Abgabeeinheiten lassen sich also ganz extreme Unterschiede feststellen. Betrachten wir nun aber die eigentlichen Betriebseinheiten, so pendelte das Verhältnis nur noch zwischen 3 : 1 und 8,1 : 1, wenn wir den Spezialfall «Obere Mühle» weglassen sogar nur noch zwischen 4,2 : 1 und 8,1 : 1. Auf der effektiven Betriebsebene verschwanden die extremsten Werte also, was in Anbetracht des damaligen Landwirtschaftssystems, in dem sich Acker- und Wiesflächen wegen des für die Bearbeitung und Düngung der Äcker benötigten Viehs gezwungenermassen komplementär ergänzen mussten, auch nicht weiter verwunderlich ist. Aus unserem Befund wird nun aber auch ersichtlich, dass alle über das Güterverzeichnis erfassbaren Betriebe mehr oder weniger gleich struk-

turiert waren: Abgesehen von der Mühle gab es offenbar keine grösseren Betriebe, die von der für das ganze Dorf typischen Betriebsstruktur – viel Acker, wenig Wiesen, sonst praktisch nichts – abwichen. Möglich wäre höchstens, dass einige der nur in den Anstössermeldungen erfassbaren Kleingüter, von denen wir keine Strukturdaten haben, auf Sonderkulturen spezialisiert waren. Ansonsten decken sich die Ergebnisse der Betriebsstrukturanalyse mit jenen der Kulturlandschaftsrekonstruktion: Auch sie zeigen, in welch ausserordentlich hohem Mass Basadingen auf die Getreideproduktion ausgerichtet war; das für die Komplementarität als ideal erachtete Verhältnis von 3 : 1 erreichte kein einziger Betrieb, und die Wiesanteile waren mit durchschnittlich 14 Prozent generell sehr klein – zu klein wohl, um grosse Viehbestände über den Winter zu bringen.<sup>434</sup>

432 Die Unterschiede zwischen effektiver und normativer Ebene ergeben sich aus der Berücksichtigung resp. Nichtberücksichtigung der effektiven Nutzung der nominellen «Zelgen» (= Acker-) oder «Wiesenparzellen» als Egerten, Reben, Hölzer oder Pünzen (vgl. Teil I). – 1433 betrug die Wiesfläche sowohl normativ nach Flurverfassung als auch effektiv genau gleich viel, nämlich 150 Mad. Hingegen umfasste die Ackerfläche normativ 920 ½ Jucharten, effektiv aber lediglich 844 ½ Jucharten. Das normative Verhältnis war deshalb 6,1 : 1.

433 Die Kleinstgüter mit den Extremwerten von 100 : 1 sind nicht repräsentativ, da sie lediglich zwei resp. vier Parzellen umfassten.

434 Denkbar wäre immerhin, dass in der Regressions- bzw. Stagnationsphase des 14. und 15. Jahrhunderts die Viehwirtschaft in Basadingen trotz der knappen Wiesen an Bedeutung gewann. Die Entspannung im Verhältnis des verfügbaren Landes zur Dorfbevölkerung führte dazu, dass zahlreiche Böden nur noch extensiv genutzt wurden. Es ist deshalb durchaus wahrscheinlich, dass diese nun zu einem grossen Teil als Viehweide dienten und dass speziell über den Sommer einige Tiere mehr gehalten wurden. Wegen des geringen Wiesenanteils dürften jedoch nicht allzu viele Tiere überwintert worden sein, obwohl wahrscheinlich der geringer gewordene Druck auf die Allmenden und Wälder es vielen Leuten erlaubt hat, im Wald zusätzliches Winterfutter

Tab. 8: Betriebsstrukturen 1433

Code 1433	Abgabeeinheit	Inhaber	Abgaben						
			Kernen %	Roggen %	Haber %	Geld %	Weglösi %	Stuck	
Nr. 9	Hof in der Gass	Wild, Cläwi	64	2	10	22	2	29,5	
Nr. 16	Oberer Kehlhof	Harder, Heinrich	66	0	11	22	1	27,4	
Nr. 8	Plattenstein	Misner, Hans	60	0	5	32	3	18,4	
Nr. 1	Widum	?	56	0	14	28	2	21,4	
Nr. 5*	Unterer Kehlhof	[Wick, Marti]	61	0	13	26	0	23	
Nr. 2	Gut zur Blatten	Blatter, Cläwi	71	6	5	17	1	14,086	
Nr. 19*	Gut zum Hubacker	Koch, Konrad	61	0	14	24	1	16,45	
Nr. 10	Gut in der Gass ob dem Hof	Pflug, Hans	55	0	12	30	3	14,55	
Nr. 14*	Gut bei der Linden	Harder, Klaus	57	0	11	32	0	17,6	
Nr. 11	Gut an der Steig	Gräser, Haini	57	0	19	22	2	19,45	
Nr. 7	Gut an der Baumgartgasse	Rütschi, Konrad	49	22	18	11	0	12,31	
Nr. 15	Gut zum Storchennest	Werntz, Haini	66	0	8	26	0	12,9	
Nr. 6*	Plettenhube	Wick, Marti	56	0	14	28	2	7,2	
Nr. 18	Gut beim Wernerbach	Sifrid, Burkart	80	0	7	13	0	7,5	
Nr. 20*	Gut am Kirchgässli	Harder, Klaus	64	0	11	25	0	4,7	
Nr. 17	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Forster, Hensli	54	0	14	30	2	7,4	
Nr. 21*	Kochs Erb	Koch, Konrad	43	57	0	0	0	1,75	
Nr. 13*	Gut an der Hofstatt	Kraupf der Müller, Haini	82	0	5	13	0	2,425	
Nr. 3	Gut am Weg zu der Gupfen	Väsli, Henni	100	0	0	0	0	2,5	
Nr. 22*	Bartzen Erb	Kraupf der Müller, Haini	56	0	11	33	0	0,5925	
Nr. 4*	Obere Mühle	Kraupf der Müller, Haini	60	20	0	20	0	10	
Nr. 12	Hofstatt auf der Steig	Spaltenstein	0	0	0	100	0	0,13	
			Durchschnitt, resp. total:	61	3	11	24	1	271,2435

Zu Betriebseinheiten zusammengefasst:

Nr. 6 + 5	Plettenhube / Unterer Kehlhof	Wick, Marti	60	0	13	26	1	30,2
Nr. 14 + 20	Gut bei der Linden / am Kirchgässli	Harder, Klaus	58	0	11	31	0	22,3
Nr. 19 + 21	Gut zum Hubacker / Kochs Erb	Koch, Konrad	59	6	12	22	1	18,2
Nr. 13 + 22 + 4	Gut an der Hofstatt / Bartzen Erb / Mühle	Kraupf der Müller, Haini	64	15	2	19	0	13,0175

Zwischen Gross- und Kleinbetrieben lässt sich zudem kein tendenzieller Unterschied im Acker-Wiesland-Verhältnis konstatieren.

Die einzelnen Betriebe besassen im Grossen und Ganzen recht ausgeglichene Zelganteile. Auch hier wird wiederum ersichtlich, dass sich Unregelmässigkeiten in den Abgabeeinheiten durch deren Zusammenfassung in den effektiven Betrieben ausgleichen und Extremwerte verschwinden. Eine Ausnahme bildete lediglich das kleine «Gut am Weg zu der Gupfen», das einzig in der zweiten Zelge über Ackerland verfügte. Dass die Verteilung 1433 gesamthaft gese-

hen so harmonisch war, hängt wohl mit der gerade erst vollzogenen Reorganisation zusammen: Für die Bauern war es wegen des dreijährigen Rotationszyklus von Vorteil, wenn sie in allen drei Zelgen etwa gleich viel Land liegen hatten; sie waren deshalb bemüht, in ihren Betrieben einigermassen ausgeglichene Verhältnisse zu haben. Weil bei der Reorganisation von 1433 die Abgabeeinheiten möglichst den Betriebseinheiten angepasst wurden, entstanden folglich auch in den Abgabeeinheiten relativ ausgeglichene Verhältnisse. Gewisse Diskrepanzen blieben allerdings trotzdem bestehen, am ausgeprägtesten wohl

Struktur nach Flurverfassung						Total (ohne Dorf!)		Stück je J/M	Verhältnis Acker-Wiese		
1. Zelge	2. Zelge	3. Zelge	Verzelgt	Wiesen	Holz	Fläche %	Fläche %	Fläche %	Fläche %	Parzellen	Fläche (J/M)
41	29	30	87	13	0	93	141,5	0,2085	6,7 : 1		
40	29	31	84	11	5	73	117,75	0,2327	7,6 : 1		
36	35	29	88	12	0	87	101,66	0,181	7,3 : 1		
41	28	31	79	19	2	53	96,75	0,2212	4,2 : 1		
40	32	28	85	15	0	76	90,75	0,2534	5,7 : 1		
27	37	36	79	14	7	57	76,75	0,1835	5,6 : 1		
37	36	27	87	13	0	48	61,5	0,2675	6,7 : 1		
36	30	34	87	13	0	52	59,125	0,2461	6,7 : 1		
34	33	33	88	12	0	41	56,92	0,3092	7,3 : 1		
32	32	36	83	17	0	53	52,5	0,3705	4,9 : 1		
44	27	29	81	19	0	43	47,75	0,2578	4,3 : 1		
32	44	24	89	11	0	39	41	0,3146	8,1 : 1		
30	34	36	94	6	0	27	40,5	0,1778	15,7 : 1		
39	31	30	86	14	0	37	30	0,25	6,1 : 1		
36	38	26	83	17	0	30	27,25	0,1725	4,9 : 1		
34	38	28	89	11	0	19	18	0,4111	8,1 : 1		
25	31	44	94	6	0	9	8,5	0,2059	15,7 : 1		
38	62	0	64	36	0	8	6,25	0,404	1,8 : 1		
0	100	0	100	0	0	2	5	0,5	100,0 : 1		
27	0	73	100	0	0	4	2,75	0,2155	100,0 : 1		
0	0	0	0	0	0	0	0	10	/		
0	0	0	0	0	0	0	0	0,13	/		
37	33	30	85	14	1	851	1082,205	0,2625	6,1 : 1		
37	33	30	88	12	0	103	131,25	0,2301	7,3 : 1		
35	35	30	86	14	0	71	84,17	0,2649	6,1 : 1		
36	35	30	88	12	0	57	70	0,26	7,3 : 1		
33	37	30	75	25	0	12	9	1,4464	3,0 : 1		

beim «Gut zum Storchennest», das in der zweiten Zelge 44 Prozent seines Ackerlandes liegen hatte, in der dritten Zelge aber nur 24 Prozent. Bei einer solchen Verteilung muss es dem Inhaber Haini Werntz im einen Jahr schwerer, im andern leichter gefallen sein, den geforderten Zins zu erbringen; die von Werntz abgelieferten Zinse dürften jedenfalls nicht in jedem Jahr, sondern lediglich in ihrem dreijährigen Mittel dem im Güterverzeichnis festgeschriebenen Zinssatz entsprochen haben.<sup>435</sup>

Dieses Faktum lässt plausibel erscheinen, dass für das praktische Handeln jeweils ein individuelles, den

wie Eicheln, Bucheln oder Laubheu zu sammeln. Das Vieh, das nicht über den Winter gebracht werden konnte, dürfte im Herbst geschlachtet oder verkauft worden sein. Zu vermuten ist, dass hauptsächlich Rinder, Schafe und Schweine gehalten wurden. Letztere waren v. a. in den grossen Getreideaugebieten weit verbreitet, da dort kein Mangel an verwertbaren Abfällen herrschte. Für die Existenz der anderen Tierarten spricht unter anderem die weiter oben (Teil I, Kap. 3.4.4) erwähnte Weide- und Holzverordnung von 1524, die zu einem Zeitpunkt, als die Ressourcen wieder knapper wurden, das Halten von müssig gehendem Vieh verbot. Trotzdem: Grosse Bedeutung hatte die Viehwirtschaft in Basadingen mit Sicherheit nie. Vgl. zu diesen Überlegungen auch Beck, S. 142–148 und S. 152–160.

tatsächlichen betrieblichen Voraussetzungen oder der allgemeinen wirtschaftlichen Lage besser angepasstes jährliches *Abgabesoll* festgesetzt wurde.<sup>436</sup> Jedoch erschien dieses individuelle jährliche Soll nicht im Güterbeschrieb, der ja mehr der Anspruchslegitimierung als der laufenden Wirtschaftspraxis diente, sondern wohl einzig in den aus dieser Zeit nicht überlieferten jährlichen Zinsverzeichnissen. Nicht ausgeschlossen ist allerdings auch eine rein mündliche Regelung.

Die im Güterbeschrieb fixierten und in Tabelle 8 dargestellten Abgabeverhältnisse<sup>437</sup> bilden also lediglich die längerfristig gültige *Sollabgabestruktur* ab. Auf den Sollcharakter dieser Einträge deutet im Übrigen auch die «Stereotypie der Forderungsmuster» hin, die sich in den Urbaren und Güterbeschrieben abzeichnetet – man kann diesbezüglich geradezu von einem «Kanon grundherrlicher Abgaben»<sup>438</sup> sprechen. Dass aus derartigen Abgabestrukturen keinesfalls auf die tatsächliche Produktion oder gar auf die Produktivität der Güter geschlossen werden darf, liegt auf der Hand.

Den folgenden Bemerkungen muss vorausgeschickt werden, dass aus dem Güterbeschrieb von 1433 nur die Grundzinsbelastung der einzelnen Güter ersichtlich ist, währenddem darin Angaben zur Belastung mit Zehnten, Renten oder allfälligen Steuern fehlen. Es sei darum ausdrücklich betont, dass hier lediglich ein – allerdings nicht unbedeutender – Teil des gesamten Abgabevolumens zur Debatte stehen kann.

Wie bei den Flurstrukturen sieht das Bild der Abgabestrukturen im zwischenbetrieblichen Vergleich recht einheitlich aus: Es gab 1433 kaum einen Betrieb, der exorbitant aus der durchschnittlichen Abgabereihe – also der Abgabestruktur auf gesamt-dörflicher Ebene – von 61 Prozent Kernen, 3 Prozent Roggen, 11 Prozent Haber, 24 Prozent Geld und 1 Prozent Weglösi ausgebrochen wäre. Neben den

bekannten Ausnahmen – dem Sonderfall Mühle und den zwei kleinsten Einheiten, die ihre (geringen) Abgaben volumfänglich in Kernen oder Geld leisteten – fiel von den grösseren Betrieben lediglich das «Gut an der Baumgartgasse» mit verhältnismässig sehr geringen Kernen- und Geldzinsen, aber aussergewöhnlich hohen Roggenabgaben etwas aus dem Rahmen. Die Ursache dieser Unregelmässigkeit lässt sich anhand des überlieferten Schriftguts leider nicht ermitteln.

Bemerkenswert ist die Entwicklung der Produktanteile am Gesamtzins seit 1328. Damals sah die Abgabestruktur auf Dorfebene folgendermassen aus: 57 Prozent Kernen, 13 Prozent Roggen, 12 Prozent Haber, 2 Prozent Fesen, 15 Prozent Geld und 1 Prozent Weglösi. Im Vergleich dazu war also bis 1433 Folgendes geschehen: Die Anteile von Kernen, Haber und Weglösi blieben praktisch konstant; zugenommen hatte einzig der Geldanteil, und zwar interessanterweise ziemlich genau um den Betrag der nunmehr entfallenen Fesen- und Roggenzinse. Wegen der grossen Veränderungen in der Güterstruktur ist es leider nicht möglich, auf der Ebene der einzelnen Betriebe zu verfolgen, wo und wie genau diese Zinsanteilsverschiebungen eingetreten waren. Auch ist es ohne Kenntnis der Effektivleistungen schwierig und riskant, etwas Konkretes zur Roggenab- bzw. Geldzunahme auszusagen. Trotzdem sollen hier einige Überlegungen angestellt werden.

Theoretisch wäre denkbar, dass sich hinter der Verschiebung auf der Forderungsebene der Versuch der Herrschaft verbarg, die Abgabeleistungen der Bauern in eine gewisse Richtung zu lenken. Im vorliegenden Fall hätte das Kloster also weniger Interesse

---

435 Das gilt wohl allgemein; vgl. Othenin-Girard, S. 259.

436 Siehe Zanger, Grundherrschaft, S. 461.

437 Es wurden nur die in die Stuckrechnung eingehenden Abgabeprodukte berücksichtigt. Es fehlen also die Hühner- und Eierabgaben.

438 Zanger, Grundherrschaft, S. 189.

an Roggenleistungen als an Geldzahlungen gehabt. Zu untersuchen wäre jedenfalls, ob die Marktnachfrage nach Roggen in der Zwischenzeit gesunken war und das Kloster deshalb den Roggenanbau vermindern wollte.<sup>439</sup> Wäre dies der Fall gewesen, hätte im Gegenzug aber die Forderung nach einer anderen Getreidesorte, die auf dem Markt rentabler war, erhöht werden müssen. Zudem dürfte eine schriftlich fixierte und somit langfristig verbindliche Ersetzung der Roggenforderung durch eine höhere Geldleistung für das Kloster kaum von Vorteil gewesen sein, unterlag doch das Geld einer fortlaufenden Wertverminderung.<sup>440</sup> Realistischer erscheint mir deshalb die Variante, dass hinter dieser Verschiebung eine nicht unbedingt freiwillige Annäherung der Sollforderungen an die tatsächlichen Verhältnisse der Produktions- und Abgabestrukturen steckte. Gerade die Zunahme der Geldzinsforderungen dürfte mit der damals weit verbreiteten Praxis der Substitution in Zusammenhang gestanden haben.<sup>441</sup> Es wäre demzufolge denkbar, dass es sich dabei ebenfalls um eine Anpassung der Sollwerte an die realen Verhältnisse handelte. Es könnte durchaus sein, dass der Roggenzins als Bestandteil des traditionellen «Abgabekanons» ältere Anbaugewohnheiten widerspiegeln, nun aber effektiv immer mehr an Bedeutung verloren hatte, weil seit dem 14. Jahrhundert möglicherweise immer weniger Roggen angebaut wurde.<sup>442</sup> Anderseits könnte auch die von Zanger vertretene These zutreffen, dass der Roggen ursprünglich über die Grundzinsforderungen appropriert wurde, dann aber als Getreide von lediglich marginaler Bedeutung über den dazu geeigneteren Zehnt abgeschöpft wurde<sup>443</sup> und aus diesem Grund mehr und mehr aus den Grundzinsurbaren verschwand. In diesem Fall würde die gestiegerte Geldforderung also nicht in vollem Umfang auf die nun schriftlich fixierte «Substitution» des Roggens durch Geld zurückzuführen sein, sondern wäre zumindest teilweise ebenso auf die Monetarisierung gewisser

Anteile der andern Produkte zurückzuführen. Wegen der grossen Veränderungen in der Güterstruktur und der gesamtdörflichen Zinsreduktion um insgesamt immerhin fast 73 Stuck ist jedoch letztlich nicht exakt zu klären, welcher Art die genauen Umschichtungen waren; zu viele Möglichkeiten bleiben denkbar. Außerdem muss bedacht werden, dass eine Untersuchung von lediglich zwei Zeitschnitten eigentlich zu wenig präzis ist für eine exakte Untersuchung der Sollabgabeentwicklung.

Bezüglich der *betrieblichen Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit* im Jahr 1433 sei auf die in Teil II, Kapitel 2, Figur 3, gemachten Beobachtungen verwiesen: Sie bewegte sich in einer Bandbreite von 0,13 bis 0,5 Stuck pro J/M; der Durchschnittswert betrug 0,26 Stuck pro J/M.

Die eingangs gestellte Frage nach den Unterschieden zwischen Klein-, Mittel- und Grossbetrieben führte also nur bei der Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit zu einem positiven Resultat. Bezüglich Acker-Wiesland-Verhältnis und Sollabgabestuktur sind keine fundamentalen Unterschiede festzustellen.

439 Othenin-Girard, S. 325, konnte am Beispiel der Vogtei Farnsburg zeigen, dass die Herrschaft nicht immer die gleichen Getreidesorten auf den Markt brachte: Bis 1480 war es v. a. Dinkel, dann bis 1517 Kernen, Dinkel und Haber, ab 1518 nur noch Kernen. Auch sie kann allerdings die Frage nicht beantworten, ob diese Änderung marktnachfragebedingt war oder ob sich darin eine nicht marktbezogene Umstellung in der Produktionsstruktur widerspiegelt.

440 Siehe dazu etwa Rösener, Bauern, S. 261 f.; Zanger, Grundherrschaft, S. 344; Sonderegger, S. 40, Anm. 35 (Wertentwicklung eines Rheinischen Goldguldens in St. Gallen).

441 Zur Substitution – der «effektive[n] Leistung von Geld [...] für einen Teil der Naturalienforderungen» – siehe Zanger, Grundherrschaft, S. 248–251.

442 Gilomen, St. Alban, S. 223.

443 Zanger, Grundherrschaft, S. 232.

## 4.1 Güterstrukturen

Nach 1433 sind bis 1512 keine Informationen zur Güterstruktur mehr zu fassen. Erst aus dem Jahr 1513 ist wieder ein Grundzinsverzeichnis der linksrheinischen Güter des Klosters St. Katharinental überliefert<sup>444</sup>, dessen Basadinger Teil den Titel «Dis sind die jerlichen zinss, rennthen und gülten der güttern des wirdigen gotzhuss Sant Kathrinatal, der mindern jartzal Christi jm zwölften ernüweret und uss den alten röden ussgezogen» trägt; 1512 wurden also für Basadingen die Grundzinssollforderungen unter Zuhilfenahme der alten Rödel neu aufgezeichnet.

Auch hier wird schnell einmal deutlich, dass die erwähnten alten Rödel nicht diejenigen von 1433 sein konnten, denn diese korrespondieren weder punkto Abgabeeinheiten noch punkto Zinsen und schon gar nicht bezüglich der Inhaber mit dem neuen Grundzinsverzeichnis.

Mit 19 Abgabeeinheiten bestanden 1512 zwar nur drei weniger als 1433, insgesamt ergaben sich aber doch einige Verschiebungen: Zwei Abgabeeinheiten wurden zusammengelegt<sup>445</sup>, vier weniger bedeutende Abgabeeinheiten sind nicht mehr auffindbar<sup>446</sup> – sie wurden in andere integriert, ohne dass sich ermitteln liesse, in welche –, eine wurde geteilt<sup>447</sup>, und die Abgabeeinheit «Pflugs Gut» wurde

444 StATG 7'44'79.

445 «Oberer Kehlhof» und «Widum» – wie wir gesehen haben schon bald nach 1433.

446 Es handelt sich dabei durchwegs um kleinere oder höchstens mittelgroße Abgabeeinheiten: «Hofstatt auf der Steig», «Bartzen Erb», «Gut an der Hofstatt» und entweder das «Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli» oder das «Gut am Kirchgässli», die in der Folge nie mehr beide gleichzeitig genannt wurden; vermutlich wurden sie zusammengelegt und einmal mit diesem, ein andermal mit jenem Namen bezeichnet.

447 «Gut in der Gass ob dem Hof».

Tab. 9: Abgabeeinheiten 1512

	Abgabeeinheit	Inhaber 1512	Nachtrag 1	Nachtrag 2	Nachtrag 3
1	Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Haini	Schmid, Marti		
2	Gut zur Blatten	Gräser, Hans	Payer, Hans		
3	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Forster, Hans			
4	Gut am Weg zur Gupfen	Mayer, Cläwi, von Schlattingen	Lind, Hiltbrand	Keller, Jörg	
5	Obere Mühle	Widerkehr, Häni			
6	Pflugs Gut	Schmid, Haini	Römer, Uli	Bolli, Hans	
7	Unterer Kehlhof	Müller, Hainrich und Jörg	Breiter, Martin		
8	Plettenhube	Müller, Hainrich und Jörg	Schmid, Galli		
9	Gut zum Baumgartgässli	Müller, Hainrich und Jörg			
10	Plattenstein	Forster, Hans			
11	Gut zum Hubacker	Koch, Peter			
12	Kochs Erb	Koch, Peter			
13	Gut in der Gass 1, neben dem Hof in der Gass	Gräser's Erben, Hans	Bolli, Hans	Gräser, Hans	
14	Gut in der Gass 2, bei des Wildenhof	Koch, Peter	Koch, Hans	Koch, Michel	
15	Hof in der Gass	1. Teil: Ott, Wälti 2. Teil: Keller, Konrad	2. Teil: Keller, Ulrich	2. Teil: Keller, Stefan	2. Teil: Bruder Stefan Kellers
16	Gut an der Steig	Gräser's Erben, Hans	Bolli, Hans	Gräser, Jakob	
17	Gut bei der Linden	Keller, Konrad	Keller, Cläwi	Keller, Michel	
18	Gut zum Storchennest	Süsstrunk, Hans			
19	Gut beim Wernerbach	Ott, Wälti			

neu geschaffen. Darüber hinaus hatten fast alle Einheiten markant anders zusammengesetzte Zinssätze, die in der Regel leicht tiefer waren als 1433. Da die Veränderungen in den Zinssätzen meist struktureller Art waren, lassen sie sich nicht einfach als Zinsreduktionen erklären; vielmehr weisen sie auf bedeutende Umschichtungen hin.<sup>448</sup> Obwohl die Namen der Abgabeeinheiten grösstenteils also immer noch gleich lauteten wie 1433, muss es in der Zwischenzeit zu einer Reorganisation gekommen sein. Wann diese stattfand, lässt sich allerdings nicht mehr eruieren.

Trotz der festgestellten Verschiebungen zeigen jedoch gerade die Beibehaltung der Namen, die insgesamt nur geringe Veränderung in der Zahl der Abgabeeinheiten sowie die Tatsache, dass offenbar nur kleine oder höchstens mittelgrosse Abgabeeinheiten von wirklich relevanten Umgestaltungen betroffen waren, dass die 1433 geschaffene Konzeption der Güterverwaltung im Kern bestehen blieb; ein Befund übrigens, der – soviel kann hier bereits vorweggenommen werden – für alle Revisionen bis ins 19. Jahrhundert hinein gilt. Nicht erstaunlich ist es deshalb, dass ausgerechnet aus dem Jahr 1433 derart zahlreiche Schriftstücke überliefert sind: In diesem Jahr wurde nämlich die über viele Jahrhunderte hinweg gültige Basis der Organisation der Abgabeeinheiten geschaffen. Der Überlieferungsknäuel von 1433 ist unter diesem Aspekt betrachtet also mit Sicherheit kein Zufall, und es ist bezeichnend, dass alle der hier besprochenen Schriftstücke des Jahres 1433 Dorsualnotizen tragen, die – in einer Schrift des 18. Jahrhunderts – besagen, dass sie für einen Bericht aufzubewahren seien<sup>449</sup>: Diese Schriftstücke wurden ganz bewusst immer weiter überliefert, weil sie den Urzustand der während Jahrhunderten gelgenden Verwaltungsorganisation enthielten. Eine solcherart motivierte Aufbewahrung unterstreicht also noch einmal die im vorhergehenden Kapitel konstatierte verwaltungsinterne Funktion dieser Dokumente.

Die 19 Abgabeeinheiten von 1512 hatten nur gerade elf verschiedene Inhaber, stellten also nur elf Betriebseinheiten dar. Dies wirft die grundsätzliche Frage auf, wie denn diese grossen Güter überhaupt bewirtschaftet wurden: Bebauten die Inhaber ihre Betriebe in Eigenregie? Mit Gesinde? Taglöhnnern? Verpachteten sie Teile davon? Verliehen sie Teile weiter? – Fragen, die vorerst noch offen gelassen werden müssen, weil unsere bis anhin verwendeten Quellen dazu keine weiterführenden Informationen liefern.

Eine andere bemerkenswerte Beobachtung ist die, dass die Betriebseinheiten allem Anschein nach relativ unbeständig waren. Wie die Inhabernachträge zeigen, konnten Betriebe immer wieder neu zusammengesetzt werden. Beispielsweise gehörte die Abgabeeinheit «Pflugs Gut» 1512 zu Haini Schmids Betrieb, der zu diesem Zeitpunkt auch noch das «Widum» und den «Oberen Kehlhof» umfasste. Aus den Nachträgen wird ersichtlich, dass das «Pflugs Gut» etwas später Uli Römer verliehen war, der es als eigenständige Betriebseinheit nutzte. Wieder etwas später gehörte es dann Hans Bolli, der es in seinen aus den Abgabeeinheiten «Gut an der Steig» und «Gut in der Gass 1» bestehenden Betrieb integrierte. Anlässlich eines Nutzungsstreites von 1522 zwischen der Gemeinde Basadingen und Hans Bolli, in dem sich die Gemeinde beklagte, dass Bolli seine Güter einst mit einem Zug bebaut hätte, dann mit zweien, und nun habe er sogar drei Züge und übernutze damit seine Güter, sagte Bolli aus, er habe eben einen dermassen grossen, aus drei Gütern bestehenden

448 Leider liefert der Rodel keine Angaben zu den betrieblichen Strukturen, so dass nicht eruiert werden kann, welcher Art diese Umschichtungen genau waren und welchen Einfluss die konstatierte Flurausdehnung darauf hatte.

449 Z. B. Rodel Nr. 19: «Gibt bericht»; Rodel Nr. 17: «Kan bericht geben. Aufzubehalten»; «Stöss und spenn»-Rodel: «Kan einen bericht geben». – Solche Vermerke tragen übrigens auch einige ältere Rödel, die ebenfalls urbariellen Inhalts sind (alle in StatG 7'44'63).

**Abb. 34: Als Zug galt ein Gespann von vier Ochsen (seltener von Rindern oder Pferden), das einen Pflug oder einen schweren Wagen ziehen konnte. In der um 1748 entstandenen Tuschfederzeichnung von David Herrliberger (Serie von 35 Dorfansichten aus dem Kanton Zürich, Nr. 6, Stammheim) ziehen ein Pferd und zwei Ochsen einen schollenwendenden Beetpflug mit Radvorgestell.**



«gwerb», dass er alle drei Züge benötige.<sup>450</sup> Diese Urkundenstelle macht also explizit deutlich, dass Bolli die drei Abgabeeinheiten in einem einzigen Betrieb zusammengefasst hatte. Kurz und gut: Innerhalb von nur gerade zehn Jahren gehörte die Abgabeeinheit «Pflugs Gut» drei verschiedenen Betrieben an!

Ansonsten ist für die Zeit nach 1512 allerdings mehrheitlich bereits eine Tendenz zur Aufteilung der ganz grossen Güter zu erkennen.<sup>451</sup> So wurde etwa der riesige Betrieb der Brüder Hainrich und Jörg Müller, der 1512 noch aus den Abgabeeinheiten «Unterer Kehlhof», «Plettenhube» und «Gut zum Baumgartgässli» bestand, massiv verkleinert, indem der «Untere Kehlhof» an Martin Breiter (1549) und die «Plettenhube» an Galli Schmid (Zeitpunkt unklar) übergeben wurden, sodass die Müller aufs Alter hin lediglich noch das «Gut zum Baumgartgässli» innehatten. Hier wird einerseits eine «lebenszyklische Veränderung des individuellen Güterbestandes»<sup>452</sup> ersichtlich – mit zunehmendem Alter vermochten die Gebrüder Müller wohl nicht mehr den gesamten Betrieb zu bewirtschaften, hatten es vielleicht auch gar

nicht mehr nötig, weil ihre Kinder mittlerweile selbstständig geworden waren, und sahen sich deshalb dazu veranlasst, ihren Besitz gestaffelt abzutreten –, anderseits zeigt sich darin eben auch die zu dieser Zeit vorherrschende Tendenz, die grossen Betriebe nicht mehr en bloc weiterzugeben, sondern dem Druck der wieder zunehmenden Bevölkerung und der steigenden Nachfrage nach landwirtschaftlich nutzbarem Boden nachzugeben und die Riesenbetriebe aufzuteilen.

Wann genau es zum Trendwechsel von der Besitzballung zur Wiederaufsplitterung kam, lässt sich am Basadinger Material nicht feststellen. Wenn wir aber etwas weiter ausholen, können wir immerhin die grossen Entwicklungslinien nachzeichnen: Wie wir weiter oben gesehen haben, fanden in den Jahren unmittelbar nach 1433 keine Güterzusammenlegungen statt. Spätestens nach der Mitte des 15. Jahr-

450 GA Basadingen.

451 Vgl. dazu und zum Folgenden insb. auch Sigg, Probleme.

452 Siehe dazu Othenin-Girard, S. 252–254.

hunderts muss es dann aber zu einem Ballungsschub gekommen sein; jedenfalls sprechen die lediglich elf Inhaber der St. Katharinentaler Abgabeeinheiten im Jahr 1512 klar für eine derartige Entwicklung – wie übrigens auch die Tatsache, dass sich das Kloster irgendwann zwischen 1450 und 1500 noch einmal veranlasst sah, eine grössere Güterreorganisation vorzunehmen. Die neuerliche Trendwende dürfte dann kurz vor 1512 eingesetzt haben, denn gemäss dem Grundzinsverzeichnis dieses Jahres war der formal noch eine einzige Abgabeeinheit bildende «Hof in der Gass» bereits auf zwei verschiedene Betriebe aufgeteilt: Der eine Teil gehörte zusammen mit dem «Gut beim Wernerbach» in den Betrieb Wälti Ott, der andere Teil mit dem «Gut bei der Linden» in denjenigen Konrad Kellers. Auch die im ersten Teil dieser Arbeit ermittelte Flurausdehnung sowie die zunehmenden Nutzungsstreitigkeiten ab 1475 passen in das Bild eines wieder zunehmenden demografischen Drucks im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, der von einer allmählichen Verknappung der Ressourcen begleitet wurde; wie auch andere Untersuchungen zeigen, waren sukzessive Besitzaufteilungen typische Merkmale solcher Entwicklungen.<sup>453</sup>

Die nächste für unsere Fragestellung bedeutsame Quelle ist der mit «No. 1 Schweizerisches Urbarium 1510 & 1523» betitelte Güterbeschrieb<sup>454</sup>, der die Grundlage für die im vorderen Teil der Arbeit vorgenommene Rekonstruktion der Kulturlandschaft bildete. Wie schon mehrmals angedeutet, kann dieses Urbar nicht zum im Titel genannten Zeitpunkt angefertigt worden sein. Sein *Entstehungszusammenhang* soll deshalb im Folgenden etwas genauer ausgeleuchtet werden.

Als erstes gilt es, die Betitelung genauer unter die Lupe zu nehmen. Die Schrift und die Verwendung des Wortes «schweizerisch» deuten auf eine spätere Niederschrift des Titels hin. Aufgrund von Schrift- und Orthografievergleichen liegt die Vermutung

nahe, dass er erst nach 1600 gesetzt wurde. Allerdings bleibt völlig schleierhaft, wie der Schreiber auf die Jahreszahlen 1510 und 1523 kam<sup>455</sup>; innerhalb des Urbars, das den gesamten Grundbesitz des Klosters St. Katharinental auflistet, findet sich nämlich lediglich einmal ein Datum, und zwar wurde die Aufnahme des Rudolfinger Teils auf das Jahr 1542 datiert. Der Basadinger Teil hingegen spiegelt die Situation nach 1549 wider, denn als Inhaber des «Unteren Kehlhofs» wurde immer Martin Breiter genannt, der diese Abgabeeinheit erst am 14. Januar 1549 verliehen bekam.<sup>456</sup> Auch weitere personenbezogene Ver-

453 Vgl. dazu etwa Sigg, Probleme, v. a. S. 9–14; Othenin-Girard, S. 247 f.

454 StATG 7'44'138. – Der Titel befindet sich auf dem Einband; die ursprüngliche Schrift ist verblasst, doch wurde sie später nachgezogen. Unter der Quarzlampe wird ersichtlich, dass zwischen «Urbarium» und «1510 & 1523» eine weitere Zeile stand; allerdings sind trotz Quarzlampe nur noch die letzten zwei Wörter zu lesen: «... erblehen güter».

455 Interessant ist immerhin, dass sich im Staatsarchiv des Kantons Thurgau unter der Signatur StATG 7'44'139 ein weiteres Urbar des Klosters St. Katharinental befindet, das den Titel «No. 2. 1523 Urbarium auf der Reichs Seithen» trägt! Dieses Urbar sieht äusserlich ganz ähnlich aus wie das hier zur Debatte stehende (praktisch gleicher Einband; von gleicher Hand in gleicher Art gesetzter Titel, der auf einen Zusammenhang hindeutet), ist aber innen von komplett anderer Machart (anderer Sachinhalt, andere Schrift, andere Ausgestaltung). Wie mehrere datierte Stellen zeigen – die erste bereits auf fol. 1r (!) –, wurde es 1523 aufgenommen (die Reinschrift erfolgte gemäss fol. 126r erst 1524). Könnte es also sein, dass ein späterer Benutzer der Urbare erkannte, dass sich das eine auf die linksrheinischen Güter bezieht, das andere auf die rechtsrheinischen, sie so betiteln wollte, dass diese geografische Komplementarität zum Ausdruck kommt, annahm, dass beide etwa zur selben Zeit entstanden sind, und – weil die Datierung in Letzterem leichter aufzufinden ist – beide auf das Jahr 1523 datierte? – Rätselhaft bleibt aber auch bei dieser These, wie die Zahl «1510» auf den Einband des hier zu diskutierenden Urbars kam.

456 StATG 7'44'18, Nr. 3, B. Gemäss dieser Urkunde war vorher Hainrich Müller Inhaber des «Unteren Kehlhofs».

gleiche mit Schriftstücken<sup>457</sup> aus der Zeit zwischen 1510 und 1550 zeigen, dass der Basadinger Teil unmöglich 1510/23 angefertigt worden sein kann, da damals eindeutig die Mütter und Väter der im Urbar genannten Personen die Basadinger Güter bewirtschafteten. Die Entstehungszeit des Urbars lässt sich zeitlich aber auch gegen oben stark eingrenzen, liegen doch zwei Zinsrödel aus dem Jahr 1553 vor<sup>458</sup>, deren Inhabernennungen sich nur in Nuancen von denen des Urbars unterscheiden; unzweifelhaft sind sie nur kurze Zeit *nach* dem Urbar hergestellt worden. Somit lässt sich auf dem Weg der Personenidentifikation die Entstehungszeit des Basadinger Teils des Urbars auf die Jahre zwischen 1549 und 1553 eingrenzen.

Diese Datierung darf als gesichert gelten, doch ist es möglich, die Entstehungszeit noch präziser zu fassen. Da davon ausgegangen werden kann, dass das Urbar nicht aus dem Nichts heraus entstand, sondern vielmehr eine konkrete Situation das Bedürfnis nach einem neuen Urbar erweckte, bleibt methodisch die Möglichkeit, anhand des Quellenbestandes des fraglichen Zeitraumes das damals aktuelle Geschehen in und um Basadingen zu rekonstruieren und die Erstellung des Urbars in einen bestimmten Handlungszusammenhang einzubetten.

Aus den Basadinger Quellen gewinnt man für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts den Eindruck einer stark wachsenden Bevölkerung bei gleichzeitiger Verknappung des Ressourcenspielraums.<sup>459</sup> Immer mehr arme Leute bevölkerten das Dorf. Die 1524 nötig gewordene schriftliche Fixierung einer Weide- und Holzordnung<sup>460</sup>, die sich vor allem gegen das in den Allmenden «mussig gend vech» der armen Leute richtete, ist ein klares Indiz dafür. Nutzungsstreitigkeiten – 1524 etwa bezüglich der Verwendung von «fosterhaber» und «ackarat» (Eichelernte)<sup>461</sup> – zeugen ebenso von den enger werdenden Verhältnissen wie eine nun greifbar werdende Verschuldung.<sup>462</sup> Immer mehr Leute hatten so wenig Besitz, dass sie kaum

mehr ein Auskommen finden konnten. 1544 stellte Basadingen gar den Antrag, Einwohner, die ihre Schulden nicht mehr bezahlen konnten, aus dem Dorf ausweisen zu dürfen: «... das er dann irs dorffs und gmainrechts nit mer tailhaftig, besonders als ain usclagter das dorff rumen, kain aigen wesen noch aignen rauch alda mer haben sollte»<sup>463</sup>. Dahinter steckte zweifellos auch die Sorge um die Übernutzung der Allmenden, denn die Zahl der Allmendgenössigen hatte sich in den Jahren zuvor laufend vergrössert. Schuld an dieser Entwicklung war die im zunehmenden Bevölkerungsdruck begründet liegende Praxis der Besitzaufteilung, die es ermöglichte, die an die Hofstätten gebundenen «Gerechtigkeiten» zu vervielfachen, was dazu führte, dass immer mehr Leute am gemeindlichen Kollektivgut nutzungsberechtigt wurden. Daraus resultierende Unterleiheverhältnisse sind zwar vereinzelt schon im Grundzinsrodel von 1512 auszumachen, in grosser Zahl tauchen sie in Basadingen aber erst mit den 1540er-Jahren auf. Spätestens in dieser Zeit scheint das Kloster St. Katharinental Probleme damit bekommen zu haben, die immer verzwickter werdenden Besitzersplitterungen überhaupt unter Kontrolle zu halten. 1546 erliessen die Acht Regierenden Orte<sup>464</sup> jedenfalls ei-

457 Z. B. mit StATG 7'44'16, Nr. 60d (1513), oder Urkunden aus dem GA Basadingen aus den Jahren 1522 und 1524.

458 Erstens ein Zinsrodel, der auf das Jahr 1553 datiert ist (StATG 7'44'80), zweitens ein nicht datierter, Personenkonti verzeichnender Zinsrodel (StATG 7'44'103), der mit ersterem korrespondiert und praktisch gleichzeitig erstellt worden sein muss.

459 Eine derartige Entwicklung lässt sich überregional feststellen. Vgl. Sigg, Probleme; Zangger, Wirtschaft, S. 392; Köppel, Überbevölkerung.

460 StATG 7'44'17, Nr. 63d (Abschrift aus dem 18. Jh.; das Original liegt im GA Basadingen).

461 GA Basadingen (1524).

462 Z. B. StATG 7'44'15, Nr. 37 (1532), oder GA Basadingen (1542).

463 GA Basadingen (1544).

464 Der Thurgau war eidgenössisches Untertanengebiet.

nen Abschied, kraft dessen dem in Frauenfeld residierenden Landvogt befohlen wurde, den Lehenleuten des Klosters aufzutragen, die Lehenhöfe und Güter nicht ohne Einwilligung zu versetzen, zu vertauschen, zu verkaufen oder zu verteilen; widrigenfalls sollten sie ihr Lehen verlieren. Zudem wurden sie ermahnt, die Zinsen «richtig ab[zu]stossen», das heisst am richtigen Ort zu begleichen.<sup>465</sup> Weil die vom Kloster mit Abgabeeinheiten beliehenen Inhaber immer wieder einzelne Parzellen aus den Leihegütern herauslösten und an Drittpersonen, eben an so genannte Unterleihenehmer, weiterreichten, ja sogar Grundstücke unter der Hand – ohne dass das Kloster informiert worden wäre – den Besitzer wechselten, lief das Kloster Gefahr, den Überblick vollständig zu verlieren. Ausserdem konnte diese Praxis zu Schwierigkeiten beim Zinseinzug führen: In der Regel war nämlich der Inhaber derjenigen Abgabeeinheit, zu der das in Unterleihe weitergegebene Grundstück formal gehörte, als Träger dem Kloster gegenüber für den Zins haftbar; offenbar lieferten nun aber die Unterleihenehmer ihre Zinse nicht mehr immer an den richtigen Ort bzw. an die richtige Abgabeeinheit, was einerseits die Güter- und Zinsverwaltung des Klosters verkomplizieren konnte, anderseits aber auch zu Problemen zwischen Kloster, Träger und Unterleihenehmer führte – dann nämlich, wenn der Unterleihenehmer nicht in die Tragerei zinst, der Träger aber vom Kloster für dessen Zinsanteil belangt wurde.<sup>466</sup>

Am 25. August 1551 kam es zu einem Vergleich und zur Verpflichtung der St. Katharinentaler Lehenhofbauern in Basadingen, die unerlaubt aus den Abgabeeinheiten gerissenen Grundstücke innert eines Jahres wieder in die regulären Einheiten einzugliedern; andernfalls sollte das Leihegut an das Kloster zurückfallen.<sup>467</sup> In dieser Situation erscheint nun die Anlage eines neuen Urbars als höchst plausibel. Die bereits über die Personenidentifikation vorgenommene Datierung auf die Jahre zwischen 1549 und 1553 wird somit bestätigt und auf das Jahr 1551 (oder al-

lenfalls 1552, falls die einjährige Übergangsfrist abgewartet wurde) präzisiert. Offen bleiben muss allerdings vorerst die Frage, ob diese Entstehungszeit lediglich für den Basadinger Teil Gültigkeit hat, die einzelnen Teile also zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhoben wurden, oder ob das gesamte Urbar integral zu dieser Zeit entstand und lediglich beim Rudolfinger Teil auf die erst kurz zuvor erhobenen Daten zurückgegriffen wurde. Eine endgültige Klärung wäre wohl nur über die detaillierte Untersuchung der anderen darin enthaltenen Ortschaften zu erreichen. Mich dünkt jedoch aufgrund verschiedener Beobachtungen doch wahrscheinlich, dass der gesamte Band um 1551 reingeschrieben wurde. Dafür spricht nämlich erstens die Machart des Buches, zweitens der Umstand, dass schon 1553 Dokumente entstanden, die auf diesem Urbar beruhten, und drittens – dies vor allem! –, dass das Kloster 1551 ganz offensichtlich mit grösseren, nicht nur Basadingen betreffenden Reorganisationsarbeiten beschäftigt war. Dies beweist jedenfalls die Untersuchung eines weiteren Dokuments aus diesem Jahr. Es handelt sich dabei um ein «register und kürzter begriff der zinsen, rennten und gülten, so der cüstery jn Sannt Cathrinenthal jm [15]51 jar jngangen. Nach vermög der höptbriefen hierinn verzaichnet»<sup>468</sup>. Darin wurden lediglich die Sollzinsen verzeichnet. In den Kustereiabrechnungen der folgenden Jahre wurden dann nur noch die Effektivabgaben notiert. Dieser Sachverhalt beweist, dass 1551 auch in der Kusterei eine Revision und Neuerfassung der Sollzustände stattfand, die dann die Grundlage für die Rechnungen der folgenden Jahre bildeten.

465 StATG 7'44'17, Nr. 61c (nach einem Regest vom 3. Juli 1756). – Vgl. EA 4/1e, S. 1231, Nr. 385x (15. April 1546).

466 Zum Problem der Tragerei siehe auch: StATG 7'44'144, Vorrede zum Urbar von 1790 (vgl. Anh. 2).

467 StATG 7'44'17, Nr. 61c.

468 StATG 7'44'70; die lückenhaften, 1520 beginnenden jährlichen Effektivrechnungen der Kusterei liegen ebenfalls in dieser Schachtel.

Wir können deshalb festhalten, dass das Urbar mit grösster Wahrscheinlichkeit 1551 (oder allenfalls 1552) erstellt wurde.<sup>469</sup>

Dabei zeigt die Reihenfolge der Einträge, dass zu diesem Zweck zumindest für Basadingen<sup>470</sup> eine neue Flurbegehung vorgenommen wurde. Man griff also nicht wie 1433 auf bereits bestehende Beschreibungen zurück, sondern ging ins Feld hinaus und nahm jede einzelne Parzelle samt ihren Anstössern neu auf. Ein solches Vorgehen darf wohl als Zeichen dafür gewertet werden, dass sich seit der letzten Revision in der Praxis so markante Veränderungen ergeben hatten, dass diese nicht mehr am Schreibtisch nachvollzogen werden konnten, sondern einen Augenschein vor Ort nötig machten. Die wichtigsten Gründe dafür liegen mittlerweile auf der Hand: Einerseits hatte sich die intensiv genutzte Flur seit 1433 enorm vergrössert, sodass die meisten Einheiten nun über zahlreiche neue Parzellen verfügten, die erfasst und im Urbar beschrieben werden mussten; anderseits spielten zweifellos auch die in den letzten Jahren erfolgten Besitzaufsplitterungen eine entscheidende Rolle.

Bezeichnend gerade für letzteres Problem ist, dass man sich mit dem neuen Urbar allein nicht zufrieden gab, denn dieses war bezüglich der Unterleihenehmer noch immer zu wenig übersichtlich.<sup>471</sup> Erstmals entstand deshalb im Kloster St. Katharinental das Bedürfnis nach einem Verzeichnis, in dem nicht mehr nur die klösterlichen Abgabeeinheiten die Ordnungskriterien waren, sondern die einzelnen Inhaber. Zu diesem Zweck wurde 1553 zunächst einmal ein Zinsrodel erstellt, der auf der Grundlage des Urbars von 1551 (!) die Abgabeeinheiten und ihre Unterleihungen mit den jeweiligen Inhabern auflistete.<sup>472</sup> In einem zweiten Schritt wurden dann die Güter nach den Inhabern sortiert und in einem zweiten Rodel mit Personenkonten festgehalten.<sup>473</sup> Mit dem Personenkontenrodel verfolgte das Kloster also in erster Linie das Ziel, die immer komplizierter gewordenen Leiheverhältnisse transparenter zu machen.

Wie das Urbar von 1551 konkret gebraucht wurde, ist nicht im Detail zu klären. Es dürfte grundsätzlich aber eine ähnliche Funktion gehabt haben wie das Güterverzeichnis von 1433: Auch seine Nachträge betreffen nämlich zur Hauptsache Änderungen im Parzellengefüge, und Inhabernachträge wurden ebenfalls nur selten vorgenommen<sup>474</sup>; zudem ist es

469 Der Einfachheit halber wird das Urbar in dieser Arbeit immer als «Urbar von 1551» bezeichnet.

470 Wie eine explizite Bemerkung im Rudolfinger Teil zeigt, gilt das auch für Rudolingen (siehe Anm. 244).

471 Die gegenüber dem Güterverzeichnis von 1433 benutzerfreundlicher gewordene optische Gestaltung stiess bei dem Problem der Unterleihgüter an ihre Grenzen, da diese, wie alle anderen Parzellen auch, ohne spezielle Kennzeichnung in diejenige Rubrik eingereiht wurden, in die sie schon vor ihrer Unterverleihung gehört hatten.

472 StATG 7'44'80. Der Rodel ist an seiner rechten oberen Ecke stark beschädigt und nicht überall gut lesbar. Sein Titel lautet: «Des gotshus Sant Kath[arinen]thal zinsrodel von höffen [und] gütern, so frucht zinsend. Er[nü]wert jm 1553 jar.»

473 StATG 7'44'103; Titel: «Ain kurtzer ußzug unsers zinsrodel, was ain yeder von unsern höffen unnd enpfangnen gütern jm unser gotshus zinst.» Wie im Titel angetönt, zeigt dieser Rodel nur die Zinse, die direkt ins Kloster flossen. In der Regel zinste ein Unterleihstück ja einen bestimmten Fruchtzins in diejenige Abgabeeinheit, in die es formal gehörte, sowie einen Hühnerzins – seltener ebenfalls einen Fruchtzins –, der als «handvesti» direkt ins Kloster ging; im vorliegenden Rodel sind also in der Regel einzige die «handvesti»-Zinsen verzeichnet! Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, sei hier betont, dass diese Personenkonten keine vollständigen Betriebseinheiten darstellen. Sie beinhalten lediglich diejenigen Betriebsteile, die Eigentum des Klosters St. Katharinental waren und die der jeweilige Inhaber von diesem direkt oder über ein Unterleihverhältnis verliehen bekam. Darüber hinaus konnte ein Betrieb aber zusätzlich noch Eigengut des Inhabers oder vereinzelte Grundstücke der wenigen anderen im Dorf präsenten Grundherren umfassen. (Wie 1433 waren diese andern Grundherren auch 1551 noch der Spital von Diessendorf und die Kirchen von Basadingen, Stammheim und Diessendorf.)

474 Die Inhabernachträge scheinen mir der Schrift nach aus dem 18. Jahrhundert zu stammen (müsste mittels Personenidentifikation verifiziert werden!). Gut möglich, dass im Zusammenhang mit den dannzumaligen Revisionsbemühungen

praktisch gleich aufgebaut wie das Güterverzeichnis von 1433.

Nachdem nun Datierung, Entstehungszusammenhang und Funktion des Urbars von 1551 und der beiden Rödel von 1553 geklärt sind, können wir uns einer detaillierteren Analyse der Basadinger Güterstrukturen von 1551/53 zuwenden.

Betrachten wir zuerst die *verwaltungsorganisatorische Ebene der Abgabeeinheiten*, wie sie das Urbar von 1551 erkennen lässt.

Gegenüber 1512 hatte sich nur eine ganz kleine Änderung ergeben: Die damals faktisch schon getrennte Abgabeeinheit «Hof in der Gass» wurde nun offiziell als zwei Einheiten – «Hof in der Gass 1» und «2» – geführt, sodass nun zwanzig Abgabeeinheiten bestanden. Ansonsten blieb in der Organisation der Güterverwaltung alles beim Alten, das heisst, die 1433 geschaffene Ordnung wurde in ihren Grund-

Tab. 10: Abgabeeinheiten 1551

Abgabeeinheit	InhaberIn
1 Wildengut (= Hof in der Gass 2)	?
2 Gut zum Wernerbach	Bolli, Christa
3 Pflugs Gut	Bollis Erben
4 Kochs Erb	Bollis Erben
5 Unterer Kehlhof	Breiter, Martin
6 Gut zum Kirchgässli	Forster der Alt, Hans
7 Gut zum Plattenstein	Forster der Alt, Hans
8 Gut in der Gass 1, neben dem Hof in der Gass	Gräser, Hans
9 Gut zum Baumgartgässli	Gräser, Jakob
10 Gut zur Steig	Gräser, Jakob
11 Gut am Weg zur Gupfen und Lindengütl	Keller, Jörg
12 Gut zur Linden	Keller, Michel
13 Hans Kochs Gut und das Gut in der Gass 2, bei des Wildenhof	Kochs Erben, Hans
14 des Wildengut und das Gut in der Gass (= Hof in der Gass 1)	Ott, Martin
15 Gut zur Blatten	Payer, Martin
16 Plettenhube	Schmid, Bolli
17 Gut zum Hubacker	Schmid, Galli
18 Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Martin
19 Gut zum Storchennest	Susstrunk, Hans
20 Obere Mühle	Widerkehr, Hans

zügen ein weiteres Mal übernommen und nur leicht modifiziert.

Dies ist eigentlich sehr erstaunlich, hatten doch in der Zwischenzeit mit der Flurausdehnung und den Zersplitterungserscheinungen signifikante Veränderungen stattgefunden! Es wäre durchaus eine Variante gewesen, die Abgabeeinheiten wie 1433 wieder den eigentlichen Betrieben anzupassen. Warum dies nicht geschah, und warum man die 1433 geschaffene Norm beibehielt, obwohl sich die realen Verhältnisse mehr und mehr davon entfernten, bleibt unklar. Möglicherweise rechnete das Kloster für die Zukunft weiterhin mit relativ instabilen Betriebseinheiten. Wir haben ja schon bei der Analyse der Verhältnisse von 1512 gesehen, dass diesbezüglich eine ganz beachtliche Dynamik herrschte: Betriebe vergrösserten sich, schrumpften, zerfielen ganz und setzten sich wieder neu zusammen. Gut möglich, dass die Verwalter einsahen, wie kurzlebig eine Ordnung gewesen wäre, in der sich die Abgabeeinheiten mit den Betriebseinheiten deckten, und deswegen gleich ganz auf eine grundsätzliche Neuorganisation verzichteten. Eine ihrer Überlegungen mag zudem gewesen sein, dass die Kompatibilität mit den älteren Urbaren eher gewährleistet blieb, wenn sie die alte Ordnung beibehielten. Im Fall eines Rechtsstreits, bei dem ein möglichst weit zurückreichender Anspruch geltend gemacht werden sollte, konnte so die Geschichte eines einzelnen Gutes viel einfacher zurückverfolgt werden.<sup>475</sup> Für eine Beibehaltung der alten Systematik dürfte ausserdem gesprochen haben, dass die wichtigeren Abgabeeinheiten auch 1551 noch ziemlich kompakt waren und grösstenteils auch vom offiziellen Inhaber bebaut

– bei denen das Urbar von 1551 ja intensiv beigezogen wurde (siehe Teil II, Kap. 5) – die aktuellen Inhaber nachgetragen wurden.

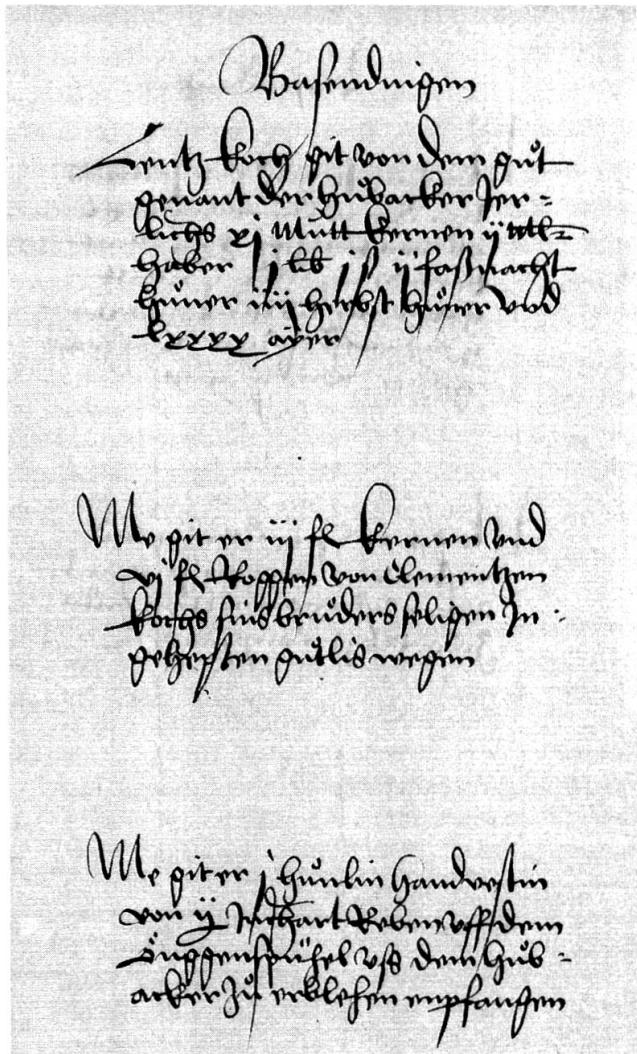
475 Wenn das auch, wie wir gesehen haben – und noch sehen werden (z. B. in Teil II, Kap. 4.2 und 5) –, v. a. auf Parzellenebene schwierig war; auf der Ebene der einzelnen Abgabeeinheiten war es einfacher.

Abb. 35: Beispiel einer Seite aus dem Personenkontenrodel von 1553.

wurden. Wie die Einträge im Urbar zeigen, kamen Unterverleihungen zwar immer wieder vor, ihre Zahl hielt sich jedoch zumindest 1551 noch in Grenzen: Insgesamt waren nur etwa fünf Prozent aller erfassbaren Parzellen unterverliehen. Ob dieser moderate Wert eine Folge des Vergleichs vom 25. August 1551 war, oder ob er für eine längere Periode repräsentativ ist, muss hier offen bleiben. Es fällt jedenfalls auf, dass die entsprechende Quote 1790 entschieden grösser war. Vielleicht erachteten es die Verwalter also angesichts dieses Wertes für besser, die alte Ordnung beizubehalten, zusätzlich zum Urbar aber noch einen Rodel mit Personenkonten anzufertigen, der die Leiheverhältnisse in etwas übersichtlicherer Form festhielt.

Gemäss Urbar bildeten die 20 Abgabeeinheiten von 1551 16 oder 17 Betriebseinheiten. Wenn nun diese etwas genauer untersucht werden, so gehen wir grundsätzlich nicht mehr vom Urbar von 1551 aus, sondern vom Personenkontenrodel von 1553. Letzterer liefert uns nämlich zusätzliche Detailinformationen über die Zusammensetzung der einzelnen bäuerlichen Güter, weil er auch die im Urbar nur als Anstösser genannten Weingärten am Eichbüel vollständig aufzählt.<sup>476</sup> Ein Vergleich dieses Rodels mit dem Urbar – der gemacht wurde, um sicherzustellen, dass der methodische «Umstieg» vom Urbar auf den Rodel keine verfälschenden Tendenzen verursacht – zeigte, dass es in den beiden dazwischen liegenden Jahren zwar zu erstaunlich vielen Wechseln kam, dass sich aber die Gesamtzahl der erfassbaren Inhaber nicht wesentlich veränderte. Die Wechsel waren zudem meistens «innerfamiliäre» Verschiebungen: Sehr oft wurde 1553 ein Bruder oder Sohn des im Urbar verzeichneten Inhabers genannt.<sup>477</sup> In Tabelle 11 werden die Personenkonten nach dem Rodel von 1553 aufgeführt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Spalte ganz rechts nur diejenigen Grundstücke verzeichnet sind,



476 Die Weingärten am Eichbüel waren zwar auch mit Abgaben ans Kloster belastet, in der Regel aber nicht im Urbar, sondern in einem separaten Verzeichnis notiert. Dieses findet sich dann mehrmals in den Zinsrödeln wieder, wohin es hin und wieder eingesetzt wurde. Grund für die separate Führung war eventuell, dass der Eichbüel knapp ausserhalb des Basadinger Banns lag; trotzdem scheint er überwiegend von Basadingern bebaut worden zu sein.

477 Das heisst konkret, dass in diesen Fällen der 1553 aufgeführte Inhaber einen andern Vornamen hatte als derjenige von 1551. Die genauen verwandtschaftlichen Verhältnisse sind in der Regel aber nicht festzustellen.

Tab. 11: Personenkonten nach dem Zinsrodel von 1553

InhaberIn	Abgabeeinheiten	Bauten	Herkunft der Bauten	Zusätzliche Unterleiten
1 Bolli, Christa	Gut zum Wernerbach / $\frac{1}{4}$ des Pflegs Gut	1 Sch 1 H	Gut zum Wernerbach $\frac{1}{4}$ des Pflegs Gut	1 Reben (?) / 1 Acker (?) / 1 Holz (?) 3 Reben (1,25 J + 1 Bletz) / 1 Acker / 1 Holz
2 Bolli, Hans	$\frac{1}{4}$ des Pflegs Gut			
3 Breiter, Martin	Unterer Kehlhof	1 H, 2 Sch		
4 Fink, Hans		1 H	Gut zum Plattenstein	
5 Forster der Tümperschy der Ätere, Hans				
6 Forster der Tümperschy, Junghans				
7 Forster, Heinrich	$\frac{1}{4}$ des Hofs in der Gass 2	1 H (neu nach 1551)	Gut zum Baumgartgässli, Unterleite	1 Reben (?)
8 Forster, Hans Haini	Gut zum Plattenstein / Gut zum Kirchgässli	1 H	Gut in der Gass 1, Unterleite	2 Reben (2,5 J) / 1 Acker (1,5 J)
9 Forster, Jakob		1 H	Gut zum Kirchgässli	1 Reben (1 J) / 2 Wiesen (?)
10 Gräser, Hans	Gut in der Gass 1 / $\frac{1}{4}$ des Pflegs Gut	1 Sch	Gut in der Gass 1	1 Reben (3 J)
11 Gräser, Jakob	Gut zum Baumgartgässli / Gut zur Steig / $\frac{1}{4}$ des Pflegs Gut	2 H, 1 Sch	1 H: Gut in der Gass 1, Unterleite / Rest: Gut zur Steig	1 Acker (?) / 1 Holz (?) 1 Acker (?) / 1 Holz (?)
12 Hafner, Hans, und Herzig, Gret	Gut am Weg zur Gupfen	1 H	Gut zur Linden, Unterleite	
13 Hilibrands Erben				
14 Keller, Böllian			Hof in der Gass 1, Unterleite	2 Reben (3 J + 1 Weingarten)
15 Keller, Heinrich				1 Reben (1,25 J)
16 Keller, Hans				1 Reben (1 J)
17 Keller, Jörg				1 Reben (1 J)
18 Keller, Michel	Gut zur Linden	1 H, 1 Sch		1 Reben (1 J)
19 Kellers Erben, Jakob			Gut zur Linden	1 Reben (2 J)
20 Koch, Michel	Gut in der Gass 2	1 H, 2 Sch		2 Reben (?)
21 Koch, Lenz	Gut zum Hubacker / Kochs Erb	1 H, 1 Sch, 1 Sp	Kochs Erb	1 Reben (1,5 J)
22 Laingrüber, Thoni, und sein Bruder				1 Reben (1 J)
23 Notenstein, Bolli (Martin Otts Tochtermann)				1 Reben (?)
24 Ott, Bernhard				3 Reben (1,75 J)
25 Ott, Contz				1 Reben (0,5 J)
26 Ott, Thoni (Martin Otts Sohn)	Hof in der Gass 1	2 H, 1 Sch	Hof in der Gass 1; 1 H in Unterleite	4 Reben (5 J + 1 Weingarten)
27 Payer, Martin	Gut zur Blatten	1 H, 1 Sch	Gut zur Blatten	1 Reben (1 J)
28 Röst der Schmid, Cläwi		1 H	Unterer Kehlhof, Unterleite	
29 Ruch, Kleinsteфан	$\frac{1}{4}$ des Hofs in der Gass 2	1 H	Gut zum Hubacker, Unterleite	
30 Rütimars Erben, Klaus		$\frac{1}{2}$ H	Hof in der Gass 1, Unterleite	1 Reben (1 J)
31 Schmid, Bolli	Plettenhube	1 H	Gut zur Steig, Unterleite	
32 Schmid, Jörg		1 H, 1 T	Widum und Oberer Kehlhof, Unterleite	
33 Schmid, Martin	Widum und Oberer Kehlhof	1 H, 2 Sch, 1 Sp	Widum und Oberer Kehlhof	1 Reben (3 J)
34 Susstrunk, Andreas	Gut zum Storchenennest	1 H, 1 Sch	Gut zum Storchenennest	
35 Vellerat, Baltassar		1 H	Unterer Kehlhof, Unterleite	1 Reben (?)
36 Widerkehr, Christa, und Walter	Obere Mühle	1 H + Mühle	Obere Mühle	1 Reben (1 J)
37 Wilds Erben, Hans				1 Reben (?)
38 Wintz der Weber, Hans		1 H	Unterer Kehlhof, Unterleite	3 Reben (0,5 J + 1 Bletz)
39 Wintz, Jörg	$\frac{1}{3}$ des Hofs in der Gass 2	1 H	$\frac{1}{3}$ des Hofs in der Gass 2	
40 Wirtenberger, Hans		1 H	Gut zum Storchenennest, Unterleite	1 Reben (?)

Abkürzungen: H = Haus; Sch = Scheune; Sp = Speicher; T = Trotte; J = Juchart

Abb. 36: Rebparzellen, dargestellt in der eidgenössischen Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535 (Ausschnitt).

die der jeweilige Inhaber in Unterleihe hatte. Wenn er gleichzeitig Inhaber einer Abgabeeinheit war, so hatte er selbstverständlich auch deren Acker-, Wies- oder sonstigen Parzellen inne. Alle Unterleihegüter wurden als Erblehen ausgegeben. Die Bauten sind vollständig aufgelistet.

Die Auswertung bringt an den Tag, dass formal zwar nach wie vor die zwanzig Abgabeeinheiten von 1551 bestanden, de facto seither aber bereits wieder zwei Abgabeeinheiten zerrissen wurden: Der «Hof in der Gass 2» wurde in drei, das «Pflugs Gut» gar in vier Teile aufgespalten. Auch bezüglich der Inhaber ist eine bemerkenswerte Dynamik festzustellen, denn nur noch bei neun Abgabeeinheiten wurde 1553 der genau gleiche Inhaber genannt wie 1551. Ganz andere Familiennamen sind jedoch nur selten festzustellen, denn meist handelte es sich bei den neuen Inhabern um Verwandte der vorhergehenden Zinser: In acht Fällen zinste ein Bruder, ein Sohn oder ein Erbe gleichen Namens. Die Einheiten wurden also zumeist innerhalb der Familie weitergegeben respektive einem andern Familienmitglied überschrieben.<sup>478</sup> Es darf deshalb wohl davon ausgegangen werden, dass sich in diesen Fällen keine wesentlichen strukturellen Veränderungen ergaben.

Interessant ist nun, dass insgesamt 40 verschiedene Inhaber auftauchen. Besitzer einer Abgabeeinheit oder eines grösseren Teils davon waren aber lediglich 19. Die anderen 21 besassen im Normalfall lediglich als Unterleihenehmer etwas Rebland, manchmal auch eine Hofstatt mit einem Haus. Unterverliehene Acker-, Wiesen- oder Holzparzellen waren eher selten und wurden mit einer Ausnahme nur von Inhabern gehalten, die auch mit Abgabeeinheiten belehnt waren.

Die ins Auge stechende Tatsache, dass *das in Unterleihe vergebene Kulturland fast ausschliesslich aus Rebparzellen bestand*, bedarf der genaueren Untersuchung. Bemerkenswert ist, dass praktisch alle Rebparzellen als Erbleihegüter aus den Abgabeeinheiten



478 Ich vermute aufgrund meines Quellenkorpus, dass zu dieser Zeit in Basadingen nach dem sog. Anerbenrecht verfahren wurde; Güterzersplitterungen aufgrund von erbrechtlich bedingten Realteilungen konnte ich jedenfalls nie feststellen. Im Gegenteil: Bei der Untersuchung der Abgabeeinheiten von 1512 habe ich eine frappante Güterkonzentration bei einzelnen Inhabern eruiert. – Othenin-Girard, S. 254, stellte für die Herrschaft Farnsburg fest, dass dort bis 1556 nach dem Anerbenrecht verfahren wurde, dass also «beim Tod des Hofinhabers oder im Moment der Erbauftteilung der ganze Betrieb, das bedeutet v. a. die gesamte Fläche landwirtschaftlich nutzbaren Landes, an nur einen Sohn überge-

heraus an verschiedene Unterleihenehmer weitergebracht wurden. Das gilt insbesondere auch für die schon in Teil I, Kapitel 3.4.6, erwähnten Parzellen, die das Kloster mit dem Auftrag belegte, Rebland daraus zu machen. Die dort angeführten Bemerkungen bezüglich einer Forcierung des Weinbaus durch die Herrschaft können hier durch einige weitere Beobachtungen ergänzt werden. Ganz klar wird dabei noch einmal ersichtlich, dass der Rebbaus in jeder Hinsicht ein Sonderfall war.

Auf verwaltungstechnischer Ebene zeigt sich das darin, dass die Rebparzellen auch im Schriftgut eine spezielle Rolle einnahmen. Formal wurde ein Grundstück, das mit einem Intensivierungsauftrag unterverliehen wurde, weiterhin derjenigen Abgabeeinheit zugerechnet, zu der es gehörte, als es noch nicht mit Reben bebaut war. Allerdings musste nun die Tatsache, dass es jetzt an einen anderen Inhaber als die Abgabeeinheit unterverliehen war, im Urbar vermerkt werden. Diese Erfordernis passte nun nicht mehr so recht in die seit 1433 angewandte Systematik, nach der alle Parzellen einer Abgabeeinheit hintereinander und lediglich grob nach den Rubriken «Zelgen» und «Wiesen» geordnet aufgeführt wurden. Da dieses Ordnungsprinzip auch im Urbar von 1551 beibehalten wurde, tauchten die weder farblich noch sonst wie speziell markierten Rebparzellen mit ihren Unterleihenhabern regelrecht in der Flut der andern Parzellen unter. Die Folge war, dass im Urbar bezüglich der unterverliehenen Rebparzellen eine grosse Unübersichtlichkeit herrschte. Es ist deshalb nur folgerichtig, dass in dieser Situation das Bedürfnis nach einem Personenkontenrodel entstand, der die Unterleiheverhältnisse transparenter machte.

Zwei Aspekte scheinen mir besonders bemerkenswert: Zum einen verwundert, dass die Herrschaft die zur Intensivierung vorgesehenen Parzellen in Unterleihe ausgab, wo doch gerade die Überhandnahme dieser Praktik ein entscheidender Grund zur Reorganisation von 1551 war. Mit dieser Massnahme

brachte die Herrschaft ihre Verwaltung selbst wieder in Schwierigkeiten. Zum andern erstaunt, dass trotz dieser schlechten Erfahrung am alten Ordnungssystem festgehalten wurde: Das neue Urbar von 1551 hatte grundsätzlich den gleichen Aufbau wie dasjenige von 1433. War also einfach keine bessere Systematik bekannt? Oder überwog halt doch das Argument der grösstmöglichen Kompatibilität? Was immer die genauen Gründe gewesen sein mögen: Der Missstand wurde als solcher erkannt, und man versuchte, ihn zu beheben, indem man zwei Jahre später einen Personenkontenrodel als Behelf erstellte.

Auf betrieblicher Ebene ist auffallend, dass sich die unterverliehenen Reben nicht bei einigen wenigen Inhabern ballten, sondern im Gegenteil breit gestreut waren. Ob dahinter eine bewusste Strategie des Klosters steckte, oder ob von bäuerlicher Seite kein Interesse oder keine Kapazität für mehr Parzellen pro Inhaber bestand, ist anhand der urbariellen Dokumente nicht zu klären. Spekuliert werden kann allenfalls, dass das Kloster einerseits bemüht war, die arbeitsintensiven Rebparzellen an ihre direkten Bebauer zu verleihen, damit es nicht zur Bildung von Reb-Tragereien respektive «Unter-Unterverleihungen» kam, was die Verwaltung noch einmal erschwert hätte. Anderseits mag angesichts der Kapitalintensität des Rebbaus der Versuch, das Kapitalrisiko möglichst gut zu verteilen, zu einem solchen Vorgehen geführt haben. Ein weiterer Grund könnte auch darin vermutet werden, dass nun wegen der wachsenden Bevölkerungszahl diverse Personen, die keine oder zu wenige Güter besassen, an der Übernahme eines zu intensivierenden Grundstücks interessiert waren.<sup>479</sup> Zu denken wäre dabei etwa an nachgeborene Bauernsöhne, die nicht den väterlichen Betrieb überneh-

---

ben wurde.» Auf S. 256 fügt sie im Übrigen an, dass es gerade für Zeiten des Bevölkerungsanstiegs (v. a. bis 1350 und nach 1500) kennzeichnend war, dass die Inhaber versuchten, die Betriebe innerhalb ihrer Familien weiterzureichen.

<sup>479</sup> Vgl. dazu Sigg, Probleme, S. 15.

men konnten und sich vielleicht auf diesem Weg bemühten, einen eigenen kleinen Besitzstand aufzubauen.

Bemerkenswert ist auch, dass einzig Reben an «neue» Inhaber unterverliehen wurden; Äcker, Wiesen oder Hölzer hingegen gingen immer nur an Personen, die bereits eine Abgabeeinheit innehatten. Warum so verfahren wurde, ist nicht klar. Auf betrieblicher Ebene kommt jedenfalls der Verdacht auf, dass wir es hier mit zwei grundsätzlich verschiedenen Typen von bäuerlichen Gütern zu tun haben: einerseits mit *Ackerbaugütern* – bestehend aus den Äckern, Wiesen und Hölzern der Abgabeeinheiten sowie in seltenen Fällen einigen wenigen Reben –, anderseits mit eigentlichen *Rebgütern*, die ausschliesslich Rebparzellen umfassten.

Entstanden auf diese Weise also auf den Rebbau spezialisierte Klein- und Kleinstbetriebe? Hatte beispielsweise Bollian Keller, der eine Hofstatt und zwei Weingärten von zusammen etwas über drei Jucharten Fläche besass, einen solchen? (Den einen Weinergarten hatte Bollian Keller als Erblehen aus dem «Oberen Kehlhof» in Unterleihe bekommen, der andere lag am Eichbüel. Die Hofstatt war ebenfalls ein Erblehen und stammte aus dem «Gut in der Gass 1»; auf ihr stand ein Haus, in dem Keller lebte.)

Kann man also folgern, dass um 1553 in Basadingen 19 Ackerbaubetriebe und 17<sup>480</sup> durchwegs kleine Rebbaubetriebe existierten? Ein möglicher Schluss, der durchaus seine Plausibilität hat, mit den uns zur Verfügung stehenden Informationen aber nicht endgültig zu verifizieren bzw. falsifizieren ist. Es gibt jedoch Gründe, die einer solchen Interpretation gegenüber Skepsis aufkommen lassen. Zuerst einmal kann bezweifelt werden, dass die zum Teil doch sehr kleinen Rebaugüter wirklich eigenständig überlebensfähige Betriebseinheiten waren.<sup>481</sup> Es ist zwar durchaus denkbar, dass die «grösseren» Rebaugüter – die wie dasjenige von Bollian Keller um die vier Jucharten Rebfläche hatten – den Inhaber und seine

Familie ernähren konnten. Auch mochten diese Familien angesichts der äusserst aufwändigen und mühsamen Arbeiten, die der Unterhalt der Rebberge erforderte<sup>482</sup>, über das ganze Jahr hindurch hinreichend auf ihrem Gut beschäftigt gewesen sein. Bei anderen, kleineren Rebparzelleninhabern ist all dies jedoch in höchstem Mass fraglich. So besass zum Beispiel Contz Ott nur gerade eine einzige Rebparzelle von einer halben Juchart Grösse, und auch Hans Wintz dem Weber standen insgesamt nur eine halbe Juchart und «ain bletz» Reben zur Verfügung. Da Letzterer aber immerhin noch eine Hofstatt mit einem Haus, etwas Umschwung und Garten besass und sich – sofern man sich auf seinen Beinamen verlassen kann – als Weber einen Zusatzverdienst erwirtschaftete, dürfte seine materielle Lebensgrundlage trotz allem gesichert gewesen sein. Im Fall derjenigen Kleingütler, die wie Contz Ott nicht einmal eine Hofstatt, geschweige denn ein Haus besassen (Hans Wilds Erben; Bolli Notenstein; Thoni Laingruber und Bruder; Hainrich Keller; Hans Keller; Jörg Keller; Juhans Forster, genannt Tümperschy; Hans Forster, genannt Tümperschy der Ältere; Jakob Kellers Erben; Hiltbrands Erben<sup>483</sup>), scheint mir das aber höchst fraglich. Es darf wohl kaum angenommen werden, dass diese Kleingütler unabhängige Betriebseinheiten führten. Die Untersuchungen von Zanger<sup>484</sup> und Othenin-Girard<sup>485</sup> zeigen zwar, dass die Weinbaubetriebe im 15. und 16. Jahrhundert mit einem Rebflächenanteil von 1 bis 5 ½ Jucharten recht klein sein

480 Weder eine Abgabeeinheit noch Reben, sondern lediglich eine Hofstatt besassen: Hans Fink, Hans Hafner und Gret Herzig, Jörg Schmid, Cläwi Röst der Schmid.

481 Leider ist nicht geklärt, wie gross in der fraglichen Zeit ein Rebgut mindestens sein musste, um die materielle Lebensgrundlage seines Inhabers sicherzustellen. Freundliche Mitteilung von Stefan Sonderegger.

482 Dazu Sonderegger, S. 310–316.

483 Deren kleine Abgabeeinheit, das «Gut am Weg zur Gupfen», verfügte zu diesem Zeitpunkt über keine Bauten.

484 Zanger, Grundherrschaft, S. 510 f.

konnten. Aber – und das ist ein entscheidender Unterschied zu den in Basadingen fassbaren Rebgütern – diese Betriebe sind immer klar als Mischbetriebe zu erkennen. Sie waren nie monokulturell nur auf den Rebbau ausgerichtet, sondern hatten immer einen zusätzlichen Acker- oder vor allem einen Wiesen- oder Waldanteil, was für die Deckung des Bedarfs an Dung und Rebstöcken unerlässlich war. Die Basadinger Kleingütler verfügten aber mit einer Ausnahme (Hainrich Forster) nie über Wiesen, Wald oder Äcker.<sup>486</sup> Mit nur einer einzigen, höchstens zwei kleinen Rebparzellen liess sich sicherlich nicht ein Betrieb führen, der wirtschaftlich unabhängig und überlebensfähig war. Fragen muss man sich zudem, wo gewisse Kleingütler überhaupt wohnten, besass doch nur eine Minderheit von ihnen überhaupt ein Haus.

Wie gesagt können diese Fragen anhand der hier untersuchten Schriftstücke nicht abschliessend beantwortet werden. Thesenartig und durchaus etwas spekulativ soll an dieser Stelle aber eine äusserst bemerkenswerte Beobachtung festgehalten werden.

Wenn die Inhaber – wie das in Tabelle 11 geschehen ist – alphabetisch geordnet werden, wird nämlich evident, dass jede Familie<sup>487</sup> mindestens eine Hofstatt, ein Haus und oft sogar eine Abgabeeinheit – sprich ein Ackerbaugut – innehatte! Schauen wir uns exemplarisch die Familie Keller etwas genauer an: Michel war der Inhaber des «Guts zur Linden» und Bolian hatte wie erwähnt eine Hofstatt aus dem «Gut in der Gass 1» in Unterleihe. Zusammen besassen die Keller so zwei Häuser und eine Scheune.<sup>488</sup> Jörg, Hainrich und Hans Keller verfügten insgesamt über drei Rebparzellen. Ausserdem hatten die Erben Jakob Kellers<sup>489</sup> noch einen Weingarten.

Mindestens so plausibel wie die Vorstellung, dass jeder Keller seinen eigenen Betrieb führte, könnte folgendes Szenario sein: Die Keller wohnten gemeinsam in den beiden Häusern; Michel in demjenigen des «Guts zur Linden», Bolian in demjenigen seiner Hofstatt. Die andern Brüder, Söhne oder Väter – ihre ver-

wandtschaftlichen Verhältnisse sind unklar – verteilten sich auf diese Häuser. Da Michels Abgabeeinheit mit über 108 Jucharten Fläche zu den Grossbetrieben zählte<sup>490</sup>, hatte er sicher Bedarf an zusätzlichen Händen, sodass Jörg, Hainrich, Hans und eventuell auch Bolian mehr oder weniger stark in die Bewirtschaftung des «Guts zur Linden» eingebunden waren. Daneben waren die vier Letzteren verantwortlich für die Bewirtschaftung der Rebgüter, die sie in Unterleihe hatten.

Bemerkenswert ist überdies, dass Jörg Keller laut Urbar 1551 noch Inhaber des «Guts am Weg zur Gupfen» gewesen war. Möglicherweise hatte er dieses nun aufgrund seines Alters abgegeben, half dafür noch etwas auf den Gütern seiner Verwandten mit und betreute einen kleinen Weingarten. Bei Hans und Hainrich handelte es sich vielleicht um jüngere

---

485 Othenin-Girard, S. 276–278.

486 Eine Auswertung der Anstössermeldungen im Urbar von 1551 bestätigte diesen Befund. Dort konnte ausserdem auch festgestellt werden, dass keiner dieser Kleingütler ein Eigengut besass oder von anderen Grundherren beliehen war!

487 Als Familienangehörige wurden alle Personen gleichen Nachnamens gewertet, sowie «namensfremde» Personen in verwandtschaftlicher Beziehung – also auch die entfernteren Verwandten wie Tanten, Onkel oder Schwiegersöhne («tochterman»). Als Vertreter der letzteren Kategorie konnte allerdings einzig Bolli Notenstein identifiziert werden, der in die Familie Ott eingehiratet hatte.

488 Das «Gut zur Linden» umfasste unter anderem eine Hofraiti mit einem Haus und einer Scheune sowie eine Hofstatt mit einem Haus, die aber in Unterleihe an Hans Hafner und Gret Herzig weiterverliehen war.

489 Ich nehme an, dass «unsere» Keller – und nicht Personen andern Nachnamens – die Erben Jakob Kellers waren.

490 Da im Urbar alle unterverliehenen Parzellen, die Michel Keller nicht selbst bebaute und für die er lediglich als Träger amtete, explizit als solche bezeichnet werden, kann geschlossen werden, dass die restlichen Grundstücke zu seinem Betrieb gehörten. Dieser umfasste auch ohne die unterverliehenen Stücke noch immer eine Fläche von über 100 Jucharten.

Bauernsöhne, die ihren Besitzstand erst aufbauten, aber kaum schon selbstständige Betriebe führten. So betrachtet, könnten die fünf Keller also durchaus in familienwirtschaftlichem Rahmen zusammen einen, vielleicht auch zwei Betriebe geführt haben (falls derjenige von Bolian unabhängig und selbstständig war).

Ein anderes Beispiel: Der Familie Ott gehörten vier Inhaber von Gütern an. Thoni Ott hatte zwischen 1551 und 1553 von seinem Vater Martin den «Hof in der Gass 1», einen Grossbetrieb von 109 Jucharten Fläche, übernommen. Zu dieser Abgabeeinheit gehörten formal eine Hofraiti und drei Hofstätten mit insgesamt dreieinhalb Häusern und einer Scheune. Anderthalb Häuser waren in Unterleihe weitervergeben (eines an Bolian Keller, das halbe an Klaus Rütmans Erben), sodass Thoni Ott noch zwei Häuser und eine Scheune zur Verfügung standen. Eines seiner Häuser besass er als Erblehen. Bernhard Ott war ebenfalls Inhaber einer Hofstatt, die formal in die Abgabeeinheit des «Guts zum Plattenstein» gehörte und auf der ein Haus stand. Ausserdem waren ihm drei Rebgrundstücke von zusammen eindreiviertel Jucharten Fläche unterverliehen. Contz Ott hatte lediglich eine Rebparzelle. Zur Familie gehörte auch noch Bolli Notenstein, der Ehemann von Thoni Ott's Schwester. Auch Notenstein hatte nur einen Weinergarten. Zusammen verfügte die Familie Ott also über drei Häuser, eine Scheune, einen grossen Ackerbaubetrieb und einige Rebparzellen. Auch bei dieser Familie waren die Verhältnisse somit ähnlich wie bei den Keller, denn auch sie hatte einen grossen Ackerbaubetrieb, der sicherlich mehreren Familienmitgliedern Arbeit und Auskommen bot. Darüber hinaus hatte Bernhard eine Hofstatt mit Haus und Garten sowie einige Rebparzellen, was vielleicht sogar für einen eigenständigen Kleinbetrieb ausreichend war.

Solche Überlegungen zeigen, wie gefährlich es wäre, aufgrund von «Betriebseinheiten», die als «Inhabereinheiten» verstanden werden, eine Sozial-

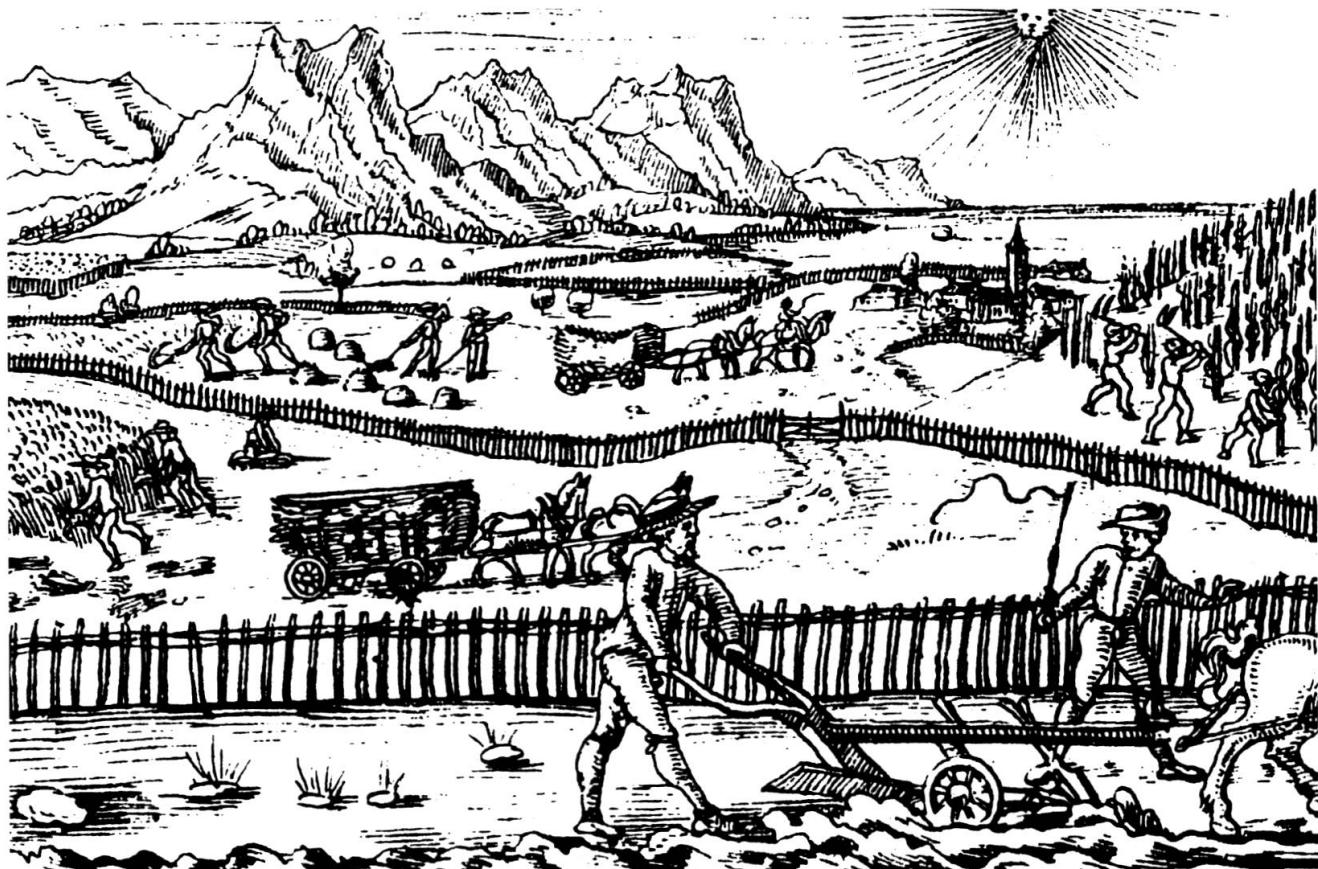
struktur aufzubauen zu wollen. Ein Inhaber, der nur ein ganz kleines Grundstück innehatte, musste nämlich nicht unbedingt ein «armer Teufel» gewesen sein; als Mitglied einer *familienwirtschaftlich organisierten Betriebsgemeinschaft* konnte er durchaus sein Auskommen gefunden haben. Wie obige Beispiele zeigen, war erstens für die Kleingütler in den Gebäulichkeiten ihrer Verwandten ausreichend Wohnraum vorhanden<sup>491</sup>, und zweitens dürfte auf den doch recht umfangreichen Betrieben dieser Familien – die zudem mit ihren grossen Anteilen an Ackerbauflächen relativ arbeitsintensiv waren – auch ein genügend grosser Bedarf an Arbeitskräften bestanden haben, sodass die Kleingütler problemlos darauf beschäftigt werden konnten. Mit Ausnahme der Gebrüder Laingruber sowie der unbekannten Erben Hans Wilds und Hiltbrands können so sämtliche Kleingütler Basadingens in einen Familienbetrieb integriert werden. Gestützt werden diese Überlegungen durch die Erkenntnisse Othenin-Girards, die feststellte, dass in Zeiten von Bevölkerungsanstieg und knapper werdenden Landressourcen einerseits das Interesse, die Güter in der Familie und Verwandtschaft zu halten, zunahm, anderseits aber auch die familiäre Zusammenarbeit grösser wurde. Gerade ab etwa 1500 scheinen die Familienbande wieder stärker geworden zu sein; Brüder, Söhne und Schwiegersöhne scheinen tatsächlich wieder vermehrt gemeinsam auf den Betrieben der Familie gewirtschaftet zu haben.<sup>492</sup>

---

491 Letztlich ist mit dem hier verwendeten Quellenmaterial jedoch nicht zu klären, wo genau die Kleingütler wohnten.

492 Othenin-Girard, S. 255 f. Allerdings ist bis anhin kaum etwas Genaueres bekannt über die Organisation und Funktionsweise der innerfamiliären Zusammenarbeit im Spätmittelalter. Vgl. dazu die interessanten Untersuchungen Mitterauer, der die ländliche Familienwirtschaft in Österreich untersuchte. Im Zentrum seiner Studie steht die Frage der Rekrutierungsformen der für die Familienwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Allerdings wertete Mitterauer primär Quellen des 18. und 19. Jahrhunderts aus.

Abb. 37: Darstellung aus der Schweizer Chronik des Christoph Silberrysen von 1576, die eindrücklich zeigt, wie viele Arbeiten zu Spitzenzeiten auszuführen waren und wie viele Personen daran beteiligt waren: im Vordergrund das Pflügen, dahinter die Getreideernte und das Garbenbinden, weiter hinten das Mähen, Schöcheln und Heimführen sowie rechts davon das Umgraben und Anbinden im Rebberg.



Die Richtigkeit der Vorstellung, dass alle über die Personenkonten erfassbaren Leute separaten, unabhängigen und wirtschaftlich überlebensfähigen Kleinbetrieben vorstanden, muss aufgrund dieser Beobachtungen stark bezweifelt werden. Und unwahrscheinlich wird deshalb auch die Idee von voll spezialisierten Rebbaubetrieben.

Schwierig zu beurteilen ist jedoch jeweils, wie viele voneinander getrennte Betriebseinheiten die Güter der Familien wirklich bildeten. Mit den vorliegenden Quelleninformationen ist es oft kaum möglich, bezüglich der Wirtschaftseinheiten exakte Abgrenzungen vorzunehmen. Gerade im spätmittelalterlichen Dorf bedeutete Arbeit ja immer auch Zusammenarbeit, sei es auf familiärer, nachbarschaftlicher oder dörflicher Ebene.<sup>493</sup> Ein Grossbauer brauchte helfen-

de Hände, speziell zu Zeiten der Arbeitsspitzen. Kleinbauern, die auf ihren Gütern mit landwirtschaftlicher Arbeit nicht immer voll ausgelastet waren, hatten freie Kapazitäten, die sie auf den Grossgütern oder im Rahmen einer gewerblichen Zusatztätigkeit einsetzen konnten. Familienwirtschaftliche Zusammenarbeit dürfte es mit sich gebracht haben, dass Familienangehörige auf den Höfen der Familie wohnten und mitarbeiteten, daneben aber auch einige wenige Parzellen in eigener Verantwortlichkeit bewirtschafteten. So scheint es also durchaus denkbar, dass es zu den oben in Betracht gezogenen betrieblichen Verflechtungen kam.

---

493 Zanger, Wirtschaft, S. 427 f.

Allerdings muss unbedingt betont werden, dass die Vorstellung einer Familienwirtschaft nicht idealisiert werden darf. Die hier gemachten Überlegungen wollen keinesfalls längst überholte Fantasien von unbedingtem Familienzusammenhalt und idyllischsten familiären Verhältnissen wieder zum Leben erwecken. Selbstverständlich ist nicht damit zu rechnen, dass wirklich alle auftauchenden verwandten Personen in einen Familienhaushalt integriert waren.<sup>494</sup> Gerade mit dem Bevölkerungsaufschwung des 16. Jahrhunderts nahm die Zahl der «Kleinen», der nur mit wenig Land ausgestatteten Inhaber, massiv zu.<sup>495</sup> Untersuchungen im Surbtal, in der Herrschaft Hallwil oder in Wohlen zeigten, dass um 1550 vielerorts etwa 30 Prozent Kleinbauern- und Taunerhaushalte bestanden, die nicht subsistenzfähig waren und deshalb auf Zusatzverdienste angewiesen waren<sup>496</sup>; gewerbliche Ergänzungstätigkeiten oder Taglöhner waren in solchen Haushalten unerlässlich.

Ein zusätzliches Problem in unserem Zusammenhang ist dasjenige der bäuerlichen Haushalte, denn leider sind laut Zangger Untersuchungen zu den Verbindungen von agrarischer Produktion, Bauernhaushalt und Bauernfamilie im Mittelalter «auf einem vergleichsweise bescheidenen Stand und als Desiderat zu bezeichnen»<sup>497</sup>. Zangger selber stellte bei der Untersuchung Ferrachs fest, dass dort die bäuerlichen Haushalte relativ klein waren, die Geschwister des Hofinhabers also nur selten auf dem Hof verblieben.<sup>498</sup> Seine Ergebnisse dürfen jedoch nicht eins zu eins auf Basadingen übertragen werden, denn die bäuerliche Wirtschaft war in Ferrach ganz anders strukturiert als hier: Während im Basadingen des 16. Jahrhunderts zahlreiche grössere bis ganz grosse, stark auf den Ackerbau ausgerichtete und deshalb relativ arbeitsintensive Bauerngüter bestanden, herrschten in Ferrach kleine bis mittlere Güter vor, die wegen ihrer Ausrichtung auf eine intensivierte Viehwirtschaft einen eher geringen Arbeitskräftebedarf hatten. Im Rahmen der bäuerlichen Familienwirtschaft

scheinen ganz allgemein die vielfältigsten Haushaltstypen existiert zu haben: Das Spektrum reichte wohl vom Einpersonenhaushalt bis hin zum zwanzigköpfigen Grosshaushalt. Zu bedenken gilt es jedenfalls, dass Haushalte und Familien im Lauf der Zeit Zusammensetzung und Grösse veränderten, denn der Haushalt war «ein Interaktionssystem, dessen Struktur dem Wandel im Familienzyklus, aber auch den wirtschaftlichen Anforderungen»<sup>499</sup> unterlag. Ferner ist es sehr schwierig, überhaupt die Anzahl der Haushalte abzuschätzen, denn in einem Wohnhaus konnten ein einziger oder auch mehrere Haushalte untergebracht sein.<sup>500</sup> Zum Abschluss dieser Diskussion bleibt die Feststellung, dass ganz generell die Aufschlüsselung interpersonaler Verbindungen in der dörflichen Gesellschaft des Spätmittelalters noch nicht genügend erforscht ist.

Die angesprochenen Schwierigkeiten machen deutlich, dass das *Problem der Erfassung der bäuerlichen Betriebseinheiten* viel komplexer ist, als es in den oben untersuchten Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts den Eindruck machte. Dort haben wir – mangels differenzierterer Quellenangaben – in der Regel stillschweigend vorausgesetzt, dass jeder genannte Inhaber resp. Zinser, der dem Kloster gegenüber für bestimmte Grundstücke Abgaben schuldig war, Inhaber einer eigenen und eigenständigen Be-

494 Übrigens müsste insbesondere einmal genauer untersucht werden, was eigentlich mit den Töchtern geschah und welche Stellung sie innerhalb der Familienwirtschaft einnahmen. Interessant ist immerhin die Beobachtung, dass – wie wir im Falle Notensteins gesehen haben – der Ehemann der Tochter durchaus in familienwirtschaftliche Verbindung mit den Angehörigen seiner Frau treten konnte.

495 Sigg, Probleme, S. 17–25; Meier/Sauerländer, S. 163.

496 Meier/Sauerländer, S. 163 und S. 383, Anm. 375.

497 Zangger, Grundherrschaft, S. 641.

498 Ebd., S. 644–648.

499 Othenin-Girard, S. 87.

500 Zangger, Wirtschaft, S. 426 f.

triebseinheit war. Eine Inhabereinheit wurde also jeweils als selbstständig funktionierende Wirtschafts- oder Betriebseinheit aufgefasst. Dies nicht zuletzt deshalb, weil auch in der Fachliteratur kaum je ernsthaft hinterfragt wird, was denn eine «Betriebseinheit» eigentlich ganz genau darstellte.<sup>501</sup> Obige Überlegungen haben nun aber gezeigt, wie schwierig es ist, die urbariellen Angaben zu interpretieren. Zwar erwiesen sich die dualistischen Begriffe «Abgabeeinheit» und «Betriebseinheit» grundsätzlich als taugliche Mittel zur Unterscheidung der verwaltungsorganisatorischen Ebene der Grundherrschaft von der Ebene der effektiven bäuerlichen Bewirtschaftung. Eine solche Unterscheidung ist meines Erachtens ein äusserst wichtiger und zweckdienlicher Perspektivenwechsel.<sup>502</sup> Bei genauerem Hinsehen tauchen aber insbesondere auf der Ebene der bäuerlichen Betriebseinheiten zahlreiche ungelöste Fragen auf. Im 14. Jahrhundert bereiten vor allem die wenig differenzierten Urbarangaben und die Quellenterminologie Probleme. So ist oft nicht zu klären, was der Begriff «Gut» genau meinte: einen Bauernbetrieb oder bloss einen kleinen Acker? Zudem fehlen meist Angaben zu allfälligen Unterverleihungen, sodass jeweils schwierig zu entscheiden ist, ob wir es mit einem tatsächlichen Betrieb zu tun haben oder nur mit einer Tragerei. Solche Fragen können leider auch mit den detaillierteren Angaben aus dem 15. und 16. Jahrhundert nicht einfacher beantwortet werden. Zwar erhalten wir nun vermehrt Angaben zu Gütergrössen oder Unterverleihungen, aber die Informationslücken sind immer noch beträchtlich. Bei sehr grossen Einheiten muss oft ungeklärt bleiben, wie ein Inhaber die Bewirtschaftung eines solchen Riesenbetriebs konkret organisierte. Bebaute er ihn mit Hilfe seiner Familie und Verwandten? Mit Gesinde? Taglöhner? Oder wirkte er in erster Linie als Träger? Bei ganz kleinen bäuerlichen Besitzungen stellt sich die Frage nach deren Subsistenzfähigkeit: Stellten sie tatsächlich unabhängige Betriebseinheiten dar, oder

waren sie nicht vielmehr «Splitter» eines grösseren Betriebs? Vielleicht eines Familienbetriebs? Oder gingen die Inhaber daneben einer gewerblichen (Haupt-)Tätigkeit nach<sup>503</sup>? Betätigten sie sich zusätzlich als

501 In der Regel wird eine «Betriebseinheit» mit einer «Inhabereinheit» gleichgesetzt, die oft automatisch auch als eigenständige «Wirtschaftseinheit» verstanden wird. Meier/Sauerländer, S. 152–164, sprechen von «Betrieben», «Höfen», «Gütern», «Wirtschaftseinheiten», «Haushalten» und «bäuerlichen Wirtschaftsbetrieben» und meinen damit offenbar immer dasselbe. Othenin-Girard, S. 224–249, setzt «bäuerlichen Besitz» mit «bäuerlichem Betrieb» gleich (S. 224). Auch für sie scheinen «Betriebseinheiten» «Produktionseinheiten» zu sein, die als «Inhabereinheiten» zu definieren sind (siehe v. a. S. 228 und S. 230). Allerdings betont sie immerhin, dass die Grundstücke eines Inhabers nicht unbedingt einen «eigentlichen Wirtschaftsbetrieb» darstellen mussten (S. 232). Außerdem spricht sie von «Teilgemeinschaften» oder «Teilgenossenschaften», wenn sich zwei Personen die Zinsverantwortlichkeit für ein Gut (Grundstück oder Hof) teilen (S. 237). Allgemein werden die Begriffe leider kaum je genauer definiert und immer wieder in andern Nuancen und Zusammenhängen verwendet, so dass man – wenn man der Sache genau auf den Grund gehen will – in den Details eine immer unklare Vorstellung von einem Betrieb erhält. Vermutlich ist diese schwammige Begrifflichkeit Ausdruck der komplizierten Verhältnisse, die immer wieder andere Betriebsformen vorkommen lassen. – Eine Ausnahme bildet Sablonier, Innenschweiz, v. a. S. 40–46 und S. 145–148, der zwar auch keine genauen Definitionen liefert, die Thematik aber immerhin problematisiert.

502 Wenn auch zu bedenken gilt, dass wir – streng genommen – nicht die unmittelbare Perspektive der Bauern erfassen können. Trotz aller Bemühungen haben wir immer noch einen durch das herrschaftliche Quellenmaterial gerichteten und eingeschränkten Blickwinkel – nun allerdings im Bewusstsein, dass hinter der Verwaltungsebene noch eine andere, bäuerliche Ebene existiert, der erst mittels eines derartigen Perspektivenwechsels genauer auf die Spur zu kommen ist.

503 Als Beispiel seien der bereits einmal erwähnte Weber Hans Wintz sowie Cläwi Röst der Schmid genannt. Wintz sicherte sich sein materielles Überleben offenbar über eine gewerbliche Zusatzbeschäftigung; sein Kleinbetrieb dürfte deshalb als landwirtschaftlich-gewerblicher Mischbetrieb eine ei-

Taglöhner? Letztere sind in den Quellen zwar kaum zu fassen, ihre Existenz bestätigt aber – erstmals für Basadingen – ein Dokument aus dem Jahr 1591, in dem explizit unterschieden wird zwischen denjenigen, «so nammhaffte höff unnd schwärere husshaltungen» hatten und dem «gemain mann und taglöner».<sup>504</sup> Wo jedoch die Grenzlinie zwischen diesen beiden Gruppen verlief, und wie genau sie in der Produktionspraxis miteinander in Verbindung traten, lässt sich auch aus diesem Schriftstück nicht eruieren.

In Anbetracht dieser Wissenslücken versteht es sich von selbst, dass die im zweiten und dritten Kapitel dieses Teils präsentierten Tabellen zu den Betriebseinheiten von 1310, 1328 und 1433 lediglich Trendwerte aufzeigen. Obwohl dank der Analyse der für die Zeit aussergewöhnlich dichten Anstösserangaben im Güterverzeichnis von 1433 ausgeschlossen werden kann, dass bedeutende Bestände unerkannt blieben, muss immer mit einigen zusätzlichen, nirgends erfassbaren Haushalten gerechnet werden.

Aus all diesen Gründen muss auch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich anhand der Tabellen keinesfalls verbindliche Aussagen zur Sozialstruktur oder zur ökonomischen Schichtung machen lassen.<sup>505</sup>

Wenn nun in der Folge trotz obiger Vorbehalte auch für die Zeit um 1551 eine tabellarische Auswertung der vorliegenden Daten vorgenommen wird, dann im Bewusstsein um die Relativität ihrer Aussagekraft. Ziel soll es denn auch nur sein, die wesentlichen Veränderungen gegenüber 1433 festzuhalten, wie sie im urbariellen Schriftgut des Klosters St. Katharinental zum Ausdruck kommen.

Vor der Interpretation der Tabelle muss betont werden, dass zusätzlich zu den oben diskutierten Problemen einige weitere Punkte konkrete Schwierigkeiten bereiteten. Zum einen führten die immer kom-

plizierter werdenden Verhältnisse (Unterleihen!) und die Tatsache, dass die benötigten Flächendaten aus den Angaben dreier Dokumente (Urbar von 1551, Zinsrodel von 1553 und Personenkontenrodel von 1553) zusammengesetzt werden mussten<sup>506</sup>, dazu, dass nicht für alle Inhaber die gleiche Datenqualität erreicht werden konnte. Die mit einem Fragezeichen versehenen Flächengrössen konnten wegen fehlender Grössenangaben in den Quellen nicht ermittelt werden. Es handelte sich dabei aber durchwegs um sehr kleine Güter von schätzungsweise höchstens zwei Jucharten Fläche. Da allgemein manchmal bei den unterverliehenen Stücken – vor allem bei den Hofstätten – genaue Flächenangaben fehlen, konnten nicht alle Werte ganz präzis berechnet werden. Bei den Flächenangaben der Inhaber von Abgabeeinheiten wurden jedoch alle fassbaren Flächenverschiebungen, die sich aus Unterverleihungen ergaben, berücksichtigt. Soweit überhaupt rekonstruierbar, dürften deshalb die Flächengrössen der Inhabereinheiten recht realistisch sein.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Zinsbelastungen in dieser Tabelle weggelassen wurden, weil im Detail sehr komplexe Verhältnisse herrschten. Da in allen drei dafür relevanten Dokumenten (Urbar von 1551, Zinsrodel von 1553 und Personenkontenrodel von 1553) immer nur lückenhafte Angaben respektive nur bestimmte Teilabgaben oder -informationen verzeichnet wurden, müssten die genauen Zinsflüsse

---

genständige Wirtschaftseinheit dargestellt haben. Röst könnte hauptberuflich Schmied gewesen sein, denn er besass, abgesehen von seiner Hofstatt, kein zusätzliches Land.

504 StATG 7'44'17, Nr. 61c.

505 Zu diesem Problemkomplex siehe insb. Sablonier, Innenschweiz, S. 40 und S. 45.

506 Grund: Jedes der drei Dokumente hat Lücken; es gelten in abgeschwächter Form dieselben Argumente, die mich weiter unten bewogen, die Berechnung der Zinsbelastung der einzelnen Inhaber wegzulassen.

Tab. 12: Grösse der fassbaren bäuerlichen Güter um 1553

	InhaberIn	Abgabeeinheiten	Unterleihen	Fläche (J/M)
1	Schmid, Martin	Widum und Oberer Kehlhof	1 R	258
2	Gräser, Jakob	Gut zum Baumgartgässli / Gut zur Steig / $\frac{1}{2}$ des Pflugs Gut	1 Hst / 1 A / 1 H	141,75
3	Forster, Jakob	Gut zum Blattenstein / Gut zum Kirchgässli	1 R	132,375
4	Breiter, Martin	Unterer Kehlhof		120,625
5	Ott, Thoni (Martin Ott's Sohn)	Hof in der Gass 1	1 Hst / 4 R	107,75
6	Keller, Michel	Gut zur Linden	1 R	103,625
7	Payer, Martin	Gut zur Blatten	1 R	92
8	Koch, Lenz	Gut zum Hubacker / Kochs Erb	1 R	88,225
9	Gräser, Hans	Gut in der Gass 1 / $\frac{1}{4}$ des Pflugs Gut	1 A / 1 H	64,5
10	Koch, Michel	Gut in der Gass 2	2 R	58,75
11	Susstrunk, Andreas	Gut zum Storchennest		56,75
12	Schmid, Bolli	Plettenhube	1 Hst	45
13	Bolli, Christa	Gut zum Wernerbach / $\frac{1}{4}$ des Pflugs Gut	1 R / 1 A / 1 H	43,25
14	Forster, Hans Haini	$\frac{1}{4}$ des Hofs in der Gass 2	1 Hst / 1 R / 2 W	32,71
15	Ruch, Kleinstefan	$\frac{1}{4}$ des Hofs in der Gass 2	1 Hst	32,71
16	Wintz, Jörg	$\frac{1}{4}$ des Hofs in der Gass 2		32,71
17	Bolli, Hans	$\frac{1}{4}$ des Pflugs Gut	3 R / 1 A / 1 H	5,5
18	Hiltbrands Erben	Gut am Weg zur Gupfen		5
19	Forster, Hainrich		1 Hst / 2 R / 1 A	4
20	Keller, Bollian		1 Hst / 2 R	3
21	Kellers Erben, Jakob		1 R	2
22	Ott, Bernhard		1 Hst / 3 R	1,75
23	Keller, Hainrich		1 R	1,25
24	Vellerat, Baltassar		1 Hst / 1 R	1,25
25	Keller, Hans		1 R	1
26	Keller, Jörg		1 R	1
27	Laingruber, Thoni, und sein Bruder		1 R	1
28	Rütimans Erben, Klaus		1 Hst / 1 R	1
29	Widerkehr, Christa, und Walter	Obere Mühle	1 R	1
30	Ott, Contz		1 R	0,5
31	Schmid, Jörg		1 Hst	0,5
32	Wintz der Weber, Hans		1 Hst / 3 R	0,5
33	Wirtenberger, Hans		1 Hst / 1 R	0,5
34	Fink, Hans		1 Hst	0,25
35	Hafner, Hans, und Herzig, Gret		1 Hst	0,25
36	Forster der Tümperschy der Ältere, Hans		1 R	?
37	Forster der Tümperschy, Junghans		1 R	?
38	Notenstein, Bolli (Martin Ott's Tochtermann)		1 R	?
39	Röst, der Schmid, Cläwi		1 Hst	?
40	Wilds Erben, Hans		1 R	?

Abkürzungen: Hst = Hofstatt; R = Reben; A = Acker; H = Holz; W = Wiesen; ? = Fläche unklar, aber sicher klein.

zuerst mühsam rekonstruiert werden. Der Personenkontenrodel enthält zwar alle Unterleihestücke, aber nur diejenigen Zinse, die direkt ins Kloster flossen («handvesti»). Die in die Abgabeeinheiten gehenden Zinse fehlen darin; sie könnten jedoch aus dem Zins-

rodel herausdestilliert werden. Schliesslich müsste mit Hilfe des Urbars für jeden Abgabeeinheiteninhaber berechnet werden, welche Zinsteile er selbst zinsen musste, welche er als Träger lediglich weiterzuleiten hatte und welche Zinse er zusätzlich aus seinen Un-

terleihestücken an andere Träger zu leisten hatte. Ein solches Vorhaben wäre zwar – so vermute ich – realisierbar, aber mit einem immensen Aufwand verbunden, weshalb hier darauf verzichtet wurde.<sup>507</sup> Übrigens zeigen die eben erwähnten Probleme sehr schön, dass das Interesse der Verwaltung sicher nicht die Kontrolle jeder einzelnen Bauernbuchhaltung war, denn zu diesem Zweck wäre es nötig gewesen, spezielle bäuerliche Konten zu führen, die voluminös verzeichnet hätten, was jeder Bauer wohin zu zinsen hatte.

Bei der Berechnung des Bodenbesitzes je Inhaber zeigte sich, dass 1553 relativ wenig Fläche aus den Abgabeeinheiten heraus in Unterleihe gegeben war: Insgesamt waren nur etwas mehr als zwei Prozent der gesamten Fläche der Abgabeeinheiten unterverliehen. Wie Tabelle 12 zeigt, waren die unterverliehenen Stücke jedoch breit gestreut: Sie konzentrierten sich nicht bei einem einzigen Inhaber, sondern nahezu jeder Inhaber – auch solche, die Abgabeeinheiten innehatten – bewirtschaftete zumindest ein Grundstück in Unterleihe. In dieser breiten Streuung sind wahrscheinlich immer noch Spuren der vormals so unübersichtlich gewordenen Unterverleihungspraxis zu erkennen. Wohl weil diese früheren Zustände 1546 zu den oben erwähnten Klagen führten und 1551 ein Vergleich zustande kam, der die Reorganisation der Abgabeeinheiten nach sich zog, war die Unterleihequote 1553 insgesamt jedoch aussergewöhnlich moderat; ein Blick ins 1790er-Urbar zeigt jedenfalls, dass die Unterverleihungen später wieder ganz massiv zunahmen.

In Figur 7 ist die Größenverteilung der bäuerlichen Güter grafisch dargestellt.

1553 gab es in Basadingen 24 Kleingüter (0–10 J Fläche), kein Mittelgut (10–20 J), 5 Höfe (20–50 J) und 11 grosse Höfe.<sup>508</sup> Im Vergleich zu 1433 (vgl. Figur 6) sind vor allem zwei Tendenzen festzustellen: Zum einen hatte der Flurausbau nicht etwa zur Folge, dass das Land besser verteilt wurde. Im Gegenteil,

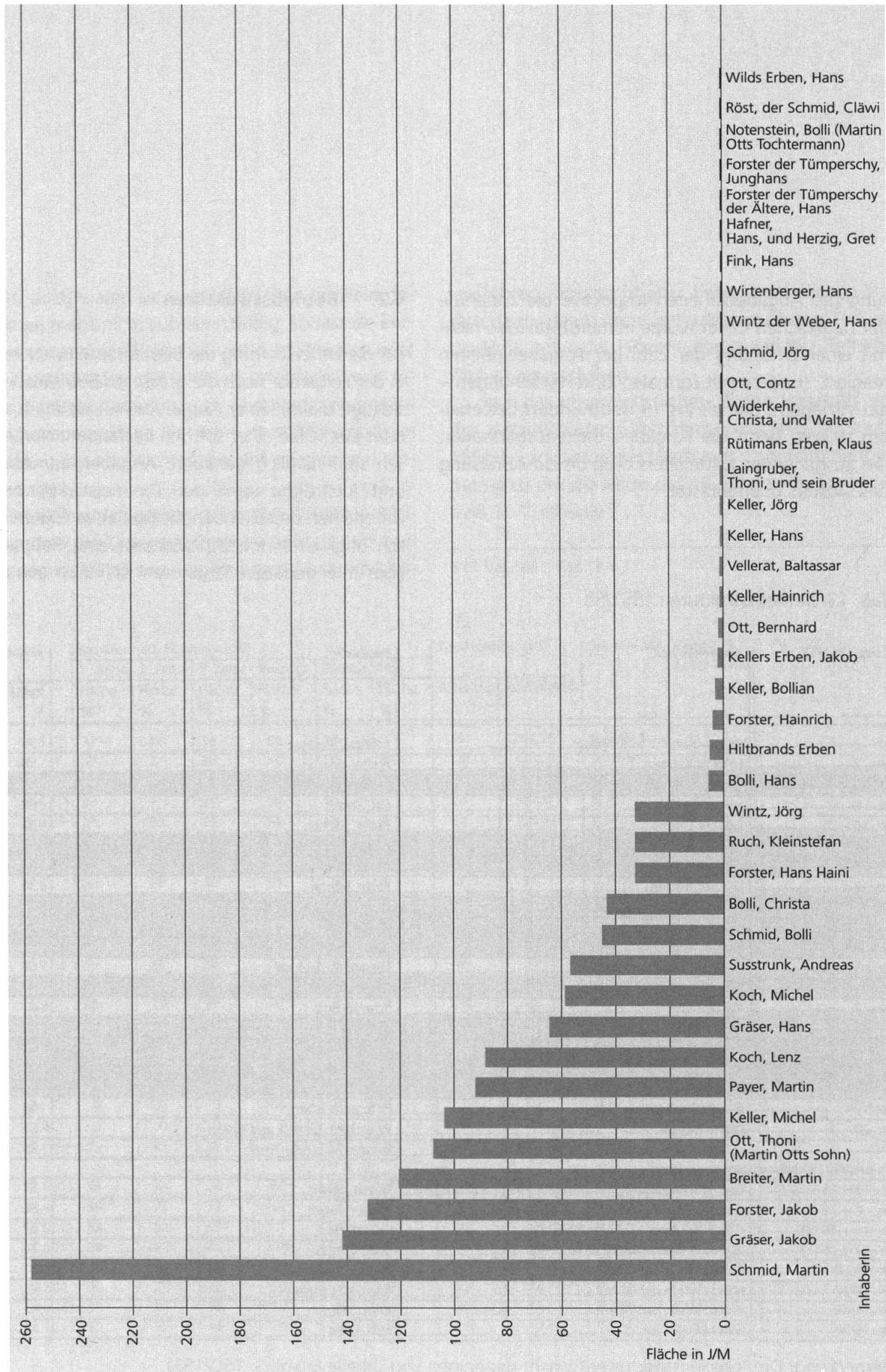
vielen Besitzern von grossen Höfen gelang es sogar, diese systematisch zu erweitern. Wie zu Beginn dieses Kapitels festgehalten wurde, dürfte die grosse Zeit der bedeutenden Besitzakkumulationen zwar bereits kurz vor 1512 geendet haben und tendenziell von einem Trend zur Besitzaufsplittung abgelöst worden sein, doch sind hier immer noch Reste dieser Besitzballungen zu sehen. Zum andern ist – als Konsequenz des Trendwechsels – eine klare Zunahme der mit sehr wenig Land ausgestatteten Kleingüter zu konstatieren.<sup>509</sup> Die Zahl der Mittel- und Grossgüter hingegen blieb nahezu konstant. Der Bevölkerungsanstieg äusserte sich in der dörflichen Güterstruktur also weniger in einer gleichmässigeren Verteilung des Besitzes, das heisst einer Zunahme vor allem der Mittelgüter, sondern primär in einer Zunahme der Kleingüter. Diese entstanden, indem Parzellen aus den grossen Gütern an andere Inhaber unterverliehen wurden. Die Kleingüter bestanden denn auch fast ausschliesslich aus Unterleihestücken. Frappant ist übrigens, dass die Größenverteilungen von 1553 und 1310/28 praktisch identisch waren! Demografische Bewegungen manifestierten sich also offenbar vor allem an den Kleingütern: Bei einer Bevölkerungsabnahme verschwanden sie, bei einem Anstieg nahmen sie wieder zu; die Zahl der Gross- und Mittelgüter hingegen war von solchen Schwankungen weit weniger betroffen. Auf der Verwaltungsebene führte die Abnahme im 14. Jahrhundert zu einer Anpassung der Abgabeeinheiten an die betrieblichen Verhältnisse, indem die Zahl der Abgabeeinheiten reduziert wurde. Beim Anstieg im 16. Jahrhundert hingegen wurde die Zahl der Abgabeeinheiten nicht erhöht, denn sie blieb praktisch auf dem (Tiefst-)Stand von 1433 stehen. Auf die fortschreitende Zerspli-

507 Die formalen Zinsverhältnisse der Abgabeeinheiten werden weiter unten noch genauer betrachtet.

508 Zur Kategorisierung siehe Anm. 412.

509 Vgl. Köppel, Krieg, S. 38–40, wo dieselben Entwicklungen für Fällanden ermittelt werden konnten.

Fig. 7: Größenverteilung der bürgerlichen Betriebseinheiten um 1553



rung der Abgabeeinheiten respektive die Zunahme der bäuerlichen Güter wurde administrativ also nicht mit einer Erhöhung der Zahl der Abgabeeinheiten reagiert, sondern mit formalen Unterverleihungen – ein Verfahren, das bis ins 19. Jahrhundert beibehalten wurde, denn die Abgabeeinheitenorganisation des ausgehenden Mittelalters blieb bis zur Auflösung des Klosters unangetastet.

## 4.2 Betriebsstrukturen

Für die Untersuchung der Betriebsstrukturen werden in der Folge nur noch die grösseren Betriebe berücksichtigt, die mit einer Abgabeeinheit identisch waren oder aus Teilen einer solchen bestanden. Nur zu diesen sind nämlich genauere Angaben zur Abgabe- und Flurstruktur vorhanden. Die meisten der nur aus Unterleihen bestehenden Kleingüter verfügten lediglich über eine Hofstatt und/oder eine Rebparzelle; über ihre genauen Strukturen ist kaum etwas be-

Tab. 13: Betriebsstrukturen 1551/53

Code 1551/53	Abgabeeinheit	InhaberIn	Abgaben		
			Kernen %	Roggen %	Haber %
Nr. 7	Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Martin	50	0	10
Nr. 2	Unterer Kehlhof	Breiter, Martin	58	0	17
Nr. 9*	Gut zum Plattenstein	Forster, Jakob	57	0	7
Nr. 6	Hof in der Gass 1	Ott, Thoni	67	1	11
Nr. 10	Gut zur Linden	Keller, Michel	53	0	11
Nr. 18*	Hof in der Gass 2	Forster, Hans Haini / Ruch, Kleinstefan / Wintz, Jörg	62	2	12
Nr. 13*	Gut zur Steig	Gräser, Jakob	56	0	17
Nr. 1	Gut zur Blatten	Payer, Martin	74	0	7
Nr. 11*	Gut zum Hubacker	Koch, Lenz	64	0	12
Nr. 14*	Gut in der Gass 1	Gräser, Hans	41	0	12
Nr. 4*	Gut in der Gass 2	Koch, Michel	65	0	6
Nr. 5	Gut zum Storchennest	Susstrunk, Andreas	66	0	8
Nr. 15*	Gut zum Baumgartgässli	Gräser, Jakob	61	0	15
Nr. 3	Plettenhube	Schmid, Bolli	61	0	15
Nr. 17*	Gut zum Wernerbach	Bolli, Christa	80	0	7
Nr. 8*	Gut zum Kirchgässli	Forster, Jakob	54	0	14
Nr. 16*	Pflugs Gut	Gräser, Jakob / Gräser, Hans / Bolli, Christa / Bolli, Hans	48	0	3
Nr. 12*	Kochs Erb	Koch, Lenz	43	57	0
Nr. 19	Gut am Weg zur Gupfen	Hiltbrands Erben	100	0	0
Nr. 20	Obere Mühle	Widerkehr, Christa und Walter	68	0	0
			Durchschnitt resp. total:	59	1 11

Zu Betriebseinheiten zusammengefasst:

Nr. 13 + 15 + 16 (%)	Gut zum Baumgartgässli / Gut zur Steig / ¼ Pflugs Gut	Gräser, Jakob	57	0	16
Nr. 8 + 9	Gut zum Kirchgässli / Gut zum Plattenstein	Forster, Jakob	56	0	9
Nr. 14 + 16 (%)	Gut in der Gass 1 / ¼ des Pflugs Gut	Gräser, Hans	42	0	11
Nr. 17 + 16 (%)	Gut zum Wernerbach / ¼ des Pflugs Gut	Bolli, Christa	76	0	6
Nr. 18 (%)	½ des Hofs in der Gass 2	Forster, Hans Haini	62	0	12
Nr. 18 (%)	½ des Hofs in der Gass 2	Ruch, Kleinstefan	62	0	12
Nr. 18 (%)	½ des Hofs in der Gass 2	Wintz, Jörg	62	0	12
Nr. 16 (%)	½ des Pflugs Gut	Bolli, Hans	48	0	3

Bemerkung: Die Tabellenstruktur entspricht derjenigen von Tabelle 8 (vgl. S. 150/151).

kannt, doch waren sie vermutlich für sich allein genommen meist nicht subsistenzfähig, sodass sie entweder mit anderen Betrieben verflochten waren oder eine Zusatztätigkeit des Inhabers erforderlich war. Infolge der Unsicherheit, ob sie überhaupt eigenständig überlebensfähige Betriebe darstellten, werden die Kleingüter also nicht in die Untersuchungen mit einbezogen.

Bei den untersuchten grösseren Betrieben bleiben zudem die Unterverleihungen unberücksichtigt. Das mag im Detail zwar zu kleineren Unstimmigkei-

ten führen, verursacht aber keine wesentlichen Verzerrungen, denn insgesamt waren zu dieser Zeit wie erwähnt nur zwei Prozent der gesamten Betriebsfläche unterverliehen.

Auf der gesamtdörflichen Ebene verschob sich das *Acker-Wiesland-Verhältnis* zwischen 1433 und 1551/53 zu Lasten des Wieslands<sup>510</sup>; durchschnittlich betrug es um die Mitte des 16. Jahrhunderts normativ 8,1 : 1, effektiv 7 : 1.

510 Vgl. Teil I, Kap. 3.4.3.

	Geld %	Weglösl %	Stück	Struktur nach Flurverfassung						Total (ohne Dorf!)	Stück je J/M	Verhältnis Acker-Wiese		
				1. Zelge	2. Zelge	3. Zelge	Verzelgt	Wiesen	Holz					
	40	0	44,5	37	29	34	86	14	0	99	261,25	0,1703	6,1 : 1	
	25	0	24	43	32	25	90	10	0	55	121,25	0,1979	9,0 : 1	
	36	0	14	34	32	34	91	9	0	68	109,875	0,1274	10,1 : 1	
	21	0	16,5313	34	33	34	90	10	0	74	109,5	0,151	9,0 : 1	
	36	0	18,8	31	39	30	88	12	0	60	108,375	0,1735	7,3 : 1	
	24	0	14,5625	35	33	32	92	8	0	78	98,125	0,1484	11,5 : 1	
	27	0	17,7	32	36	32	87	13	0	67	91,5	0,1934	6,7 : 1	
	19	0	13,6	33	27	40	91	9	0	47	91	0,1495	10,1 : 1	
	24	0	17,2	31	38	31	88	12	0	54	83	0,2072	7,3 : 1	
	47	0	17	34	31	35	85	15	0	55	61,5	0,2764	5,7 : 1	
	29	0	7,7	37	35	28	90	10	0	47	58,75	0,1311	9,0 : 1	
	26	0	12,9	35	39	26	92	8	0	46	56,75	0,2273	11,5 : 1	
	24	0	9,9	40	30	30	80	20	0	29	45,5	0,2176	4,0 : 1	
	24	0	9,9	30	33	37	92	8	0	29	45	0,22	11,5 : 1	
	13	0	7,5	29	48	23	88	12	0	30	41	0,1829	7,3 : 1	
	32	0	7,4	46	32	22	96	4	0	18	24,25	0,3052	24,0 : 1	
	49	0	4,125	23	35	42	91	9	0	16	17	0,2427	10,1 : 1	
	0	0	1,75	0	42	58	92	8	0	7	6,5	0,2692	11,5 : 1	
	0	0	2	0	100	0	100	0	0	2	5	0,4	100,0 : 1	
	32	0	7,4	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4	/	
	29	0	268,4688	35	33	32	89	11	0	881	1435,125	0,2101	8,1 : 1	
	27	0	28,6313	34	34	32	85	15	0	100	141,25	0,2027	5,7 : 1	
	35	0	21,4	36	32	32	92	8	0	86	134,125	0,1596	11,5 : 1	
	47	0	18,0313	33	32	35	86	14	0	59	65,75	0,2742	4,6 : 1	
	18	0	8,5313	28	47	25	88	12	0	34	45,25	0,1885	7,3 : 1	
	24	0	4,8542	35	33	32	92	8	0	26	32,71	0,1484	11,5 : 1	
	24	0	4,854	35	33	32	92	8	0	26	32,71	0,1484	11,5 : 1	
	24	0	4,8542	35	33	32	92	8	0	26	32,71	0,1484	11,5 : 1	
	49	0	1,0313	23	35	42	91	9	0	4	4,25	0,2427	10,1 : 1	

Wie sah nun die Entwicklung auf der Ebene der einzelnen Abgabe- und Betriebseinheiten aus? Wie 1433 zeigten sich bei den Abgabeeinheiten recht extreme Werte (4 : 1 bzw. 24 : 1), die jedoch auf der effektiven Betriebsebene moderater ausfallen: Die Werte pendelten dort nur noch zwischen 4,6 : 1 und 11,5 : 1. Insgesamt verschoben sich die Quoten zwischen 1433 und 1551/53 in allen Betrieben gleichmäßig zu Gunsten des Ackerlands, was die bereits gemachte Beobachtung bestätigt, wonach beim Ausbau der Flur vorwiegend neues Ackerland erschlossen wurde, kaum aber neue Wiesen.

Zwischen grossen und kleinen Betrieben lässt sich im Acker-Wiesland-Verhältnis wie 1433 kein Unterschied feststellen.

Schauen wir uns als Nächstes an, wie sich die Flurerweiterung auf die *Verteilung des betrieblichen Ackerlandes in den drei Zelgen* auswirkte. Insgesamt blieb das Verhältnis der drei Zelgen zueinander etwa gleich wie 1433. Auch wies die Mehrzahl der Betriebe im Grossen und Ganzen noch immer recht ausgeglichene Zelganteile auf. Auffallend ist jedoch, dass um 1551 nur ganz wenige Betriebe bzw. Abgabeeinheiten genau dieselbe Verteilung hatten wie 1433: In den meisten Fällen war es zu Verschiebungen gekommen, bei einzelnen sogar zu recht markanten. Am extremsten hatten sich die Zelganteile beim «Gut zum Wernerbach» verschoben, das 1433 in der ersten Zelge 39 Prozent, in der zweiten 31 Prozent und in der dritten 30 Prozent seines Ackerlandes liegen hatte, 1551 aber ein Verhältnis von 29 : 48 : 23 Prozent vorzuweisen hatte.

Interessant ist auch die Entwicklung der *Parzellenzahl*. Wie schon in Teil I, Kapitel 3.4.2, festgestellt werden konnte, erhöhte sich die totale Parzellenzahl trotz des bedeutenden Flurausbau nur unwesentlich.<sup>511</sup> In der ersten Zelge sank sie sogar, und das, obwohl auch diese Zelge inzwischen massiv gewachsen war. Auf der Ebene der einzelnen Abgabe- und Betriebseinheiten nahmen zwar im Normalfall so-

wohl die Flächen als auch – verhältnismässig geringer – die Parzellenzahl zu, daneben sind aber auch ein paar aufschlussreiche atypische Fälle zu entdecken, denn beim «Gut zur Blatten», beim «Gut zum Plattenstein» und beim «Gut zum Wernerbach» nahm jeweils die Fläche zu, die Zahl der Parzellen jedoch ab.

Diese Beobachtung ist deshalb wichtig, weil sie uns einen vertieften Einblick in die Reorganisationsarbeiten erlaubt. Weiter oben haben wir festgestellt, dass bei der Neuordnung der Abgabeeinheiten 1551 grundsätzlich die Ordnung von 1433 übernommen und nur leicht modifiziert wurde. Wie wir nun sehen, betraf das in erster Linie die Ebene der dörflichen Güterstruktur, nämlich die Zahl der Abgabeeinheiten und deren Bezeichnung. Auf der Ebene der Parzellen hingegen ergaben sich sehr wohl bedeutende Veränderungen: Die oben angeführten drei Fälle zeigen deutlich, dass in der Zwischenzeit des Öfters Parzellen zusammengelegt wurden; wann und unter welchen Umständen dies geschah, lässt sich jedoch nicht ermitteln. Denkbar wäre, dass in der Phase der Besitzballungen Zusammenlegungen vorgenommen wurden, sodass danach weniger, aber grössere Parzellen bestanden. Später, mit dem Flurausbau, kamen dann wieder zahlreiche neue Parzellen hinzu, weshalb um 1551 wieder eine ähnlich hohe Parzellenzahl wie 1433 erreicht war, gleichzeitig aber die Gesamtfläche markant gewachsen war.

Leider war es bei keiner grösseren Abgabeeinheit möglich, die Parzellenstruktur von 1551 mit derjenigen von 1433 zur Deckung zu bringen – zu markant waren die Veränderungen. Grosse Probleme entstanden zudem beim Versuch, auf der Ebene der einzelnen Parzellen eine Konkordanz zwischen den beiden Urbaren herzustellen: Oft schien auf den ersten Blick 1551 eine Parzelle von 1433 zu fehlen, weil sie mit ei-

<sup>511</sup> Die durchschnittliche Parzellengrösse stieg deshalb von 1,27 Juchart auf 1,63 Juchart. Insgesamt setzten sich die Landwirtschaftsflächen aber noch immer aus recht kleinen Parzellen zusammen.

nem anderen, benachbarten Flurnamen identifiziert wurde. Vor allem in den Grenzgebieten zwischen zwei Flurnamen wurde offenbar einmal der eine, dann wieder der andere Name für die Lokalisierung einer Parzelle verwendet, was seinen Grund wohl nicht zuletzt darin hatte, dass ein Flurname seinen «Geltungsbereich» im Lauf der Zeit vergrössern und auf Kosten eines benachbarten ausdehnen konnte.<sup>512</sup> Ausserdem wird die Kompatibilität der beiden Urbare auch dadurch erschwert, dass zwischen 1433 und 1551 vielfach die Grössen der einzelnen Parzellen geändert hatten.

Ein Beispiel soll die Probleme verdeutlichen. Ausgewählt wurde das «Gut zum Hubacker», dessen erste Zelge folgendermassen aussah (die Reihenfolge der Parzellen entspricht derjenigen in den Urbaren; vgl. Tabelle 14).

Wie bei den oben erwähnten Beispielen haben wir hier einen Fall vor uns, in dem sich die Fläche zwar vergrösserte, die Zahl der Parzellen aber abnahm. Nimmt man die Sache genauer unter die Lupe, so lässt sich im Spilbüel eine Parzellenzusammenlegung ermitteln. Man erkennt auch, dass nur gerade zwei Parzellen unverändert wieder aufgeführt wurden, nämlich diejenige auf dem Eugensbüel, die anderthalb

Jucharten gross war, sowie eine in Greben, die ebenfalls anderthalb Jucharten mass. In Brunnen/Belzhalde hatte das Gut bis 1551 drei Jucharten mehr Fläche erhalten – ziemlich sicher im Zug der Flurausdehnung, denn in diesem Gebiet konnten ja im ersten Teil dieser Arbeit für die Zeit zwischen 1433 und 1551 Rodungen festgestellt werden. Alle andern Parzellen können nicht miteinander zur Deckung gebracht werden. Es liegt deshalb die Vermutung nahe, dass bei der Reorganisation der Parzellen zahlreiche Grundstücke zwischen den einzelnen Abgabeeinheiten hin und her geschoben und in gewissen Fällen wohl auch zusammengelegt wurden. Beispielsweise hatte das «Gut zum Hubacker» 1433 im Bereich Morgen/Bachtellen dreieinhalf Jucharten Acker liegen, 1551 jedoch überhaupt nichts mehr. Handkehrum lagen in Eugensbüel/Egg/Harders Zwygarten 1433 anderthalb, 1551 aber sechseinhalb Jucharten Acker. Die Parzellenstruktur der einzelnen Einheiten verän-

512 Beispiel: Im Urbar von 1551 wurde eine Parzelle mit dem Flurnamen «Obere Egg» identifiziert. Im Urbar von 1790 heisst es bei der unzweifelhaft gleichen Parzelle dann «Obere Egg, jez Eugispübel». Der Flurname «Eugensbüel» hatte seinen Geltungsbereich also auf Kosten des Namens «Obere Egg» ausgedehnt.

Tab. 14: Parzellen der ersten Zelge des «Guts zum Hubacker» 1433 und 1551

1433		1551	
Fläche in Juchart	Lokalisation	Fläche in Juchart	Lokalisation
1 ½	Eugensbüel	1 ½	Greben
½	Grund	2	Eugensbüel
1	Morgen	1 ½	Eugensbüel
½	Morgen	½	Egg
1 ½	Greben	1 ½	Eugensbüel
1	Wolfgrueb	1	Harders Zwygarten
1	Kellersberg	4	Belzhalde
4	Spillbüel	4	Brunnen, an der Belzhalde
1	Spillbüel	½	Vorderholz
1	Buggenhalden	5	Spillbüel
3	Belzhalde	1	Müllerswiese
2	Brunnen		
2	Bachtellen		
20	13 Parzellen	22 ½	11 Parzellen

derte sich zwischen 1433 und 1551 also markant, so dass wir feststellen müssen, dass sich in diesem Zeitraum zwar wenig an der Grundkonzeption der dörflichen Abgabeeinheiten änderte, wohl aber Wesentliches auf der Ebene der einzelnen Parzellen.

Wenden wir uns zum Schluss noch der *Sollabgabestruktur* von 1551/53 zu (wobei daran erinnert sei, dass wiederum nur die Grundzinsbelastungen untersucht werden können). Zwischen 1433 und 1551/53 nahmen die totalen Grundzinsforderungen des Klosters St. Katharinental in Basadingen nur mehr um ein Prozent auf 268 Stuck ab – sie blieben also praktisch konstant.<sup>513</sup> Auffallend dabei ist erstens, dass die Weglösiforderung unterdessen verschwunden war. Ob sie vollständig entfiel oder den Geldabgaben einverleibt wurde, ist unklar.<sup>514</sup> Zweitens zeigt sich, dass auf den Ebenen der einzelnen Abgabeeinheiten bzw. Betriebe weniger konstante Verhältnisse herrschten. Genau die gleiche Zinsbelastung und Zinsstruktur wie 1433 hatten lediglich drei Einheiten («Gut zum Storchennest», «Gut zum Wernerbach», «Kochs Erb»); bei allen andern ergaben sich – meist relativ geringfügige – Veränderungen bei der Gesamtbelastung und den Produkteanteilen. Im dörflichen Durchschnitt stieg dabei der Geldzinsanteil von 24 auf 29 Prozent, um je zwei Prozent verringerten sich die Anteile der Kernen- (nun 59 Prozent) und Roggenforderung (nun ein Prozent), und der Haber blieb konstant bei elf Prozent stehen. Es ist also davon auszugehen, dass gewisse Fruchtzinsanteile durch Geldabgaben substituiert wurden. Auf den Ebenen der einzelnen Abgabeeinheiten bzw. Betriebe sind die genauen Umstände und Ursachen der Veränderungen in der Regel jedoch nicht zu ermitteln. Einheitliche Trends sind kaum feststellbar. So zeigen sich etwa beim Haber, der ja im dörflichen Schnitt unverändert blieb, ganz unterschiedliche Entwicklungen: Bei der einen Einheit nahm er etwas zu, bei der andern etwas ab. Dieser Befund darf wohl als neuerliches Indiz für die

gerade postulierte Neuorganisation der Parzellen gewertet werden, denn vermutlich führten die dadurch entstandenen Veränderungen in den Zelganteilen der einzelnen Einheiten auch zu veränderten Abgabestrukturen.

Die durchschnittliche betriebliche *Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit* reduzierte sich seit 1433 markant von 0,26 auf 0,21 Stuck pro J/M. Obwohl also die nominelle klösterliche Grundzinsbelastung für Basadingen insgesamt praktisch unverändert blieb, sank aufgrund der erfolgten Flächenerweiterung die Zinsbelastung pro Flächeneinheit.

513 Zu gleichen Befunden kamen beispielsweise auch Wanner, S. 206; Othenin-Girard, S. 314; Köppel, Äbtissin, S. 152.

514 Siehe dazu Anm. 340.

## 5 18. Jahrhundert

Da das Schwergewicht dieser Arbeit nicht auf dem 18. Jahrhundert liegt, kann es in diesem Kapitel nicht darum gehen, die Güter- und Betriebsstrukturen auch für diesen Zeitpunkt detailliert zu rekonstruieren, denn die Quellen des 18. Jahrhunderts mussten ja nur deshalb überhaupt in die Untersuchung miteinbezogen werden, weil bei der Kulturlandschaftsrekonstruktion die Lücken zwischen 1551 und den ältesten brauchbaren Karten geschlossen werden mussten. Hier sollen deshalb lediglich noch einige interessante Aspekte – vor allem der Schriftlichkeit, ganz besonders des Herstellungsprozesses der neuen Urbare, teilweise aber auch der langfristigen Entwicklung der Güterstruktur – festgehalten werden, die bei der Arbeit mit diesen Schriftstücken besonders ins Auge stachen.

1728 wurde, weil das alte Urbar wegen «villen jungen und confusionen» nicht mehr zu gebrauchen war, ein *neues Urbar* angefertigt.<sup>515</sup> Dieses beinhaltete nicht mehr wie das alte, explizit als «dass alte haubt urbarium de anno 1510»<sup>516</sup> benannte Urbar die ganze Grundherrschaft des Klosters, sondern nur noch den Basadinger Teil. Mittels derselben Ordnungssystematik, die schon 1551 zur Anwendung gekommen war, wurden die Parzellen der zwanzig Abgabeeinheiten erfasst. Neu folgten hinten jedoch gesondert die «à parte zinss» und die «pündtenzinss». Als «à parte» Grundstücke wurden diejenigen Parzellen bezeichnet, die vollständig von den Abgabeeinheiten getrennt waren, so dass die Zinslieferung nicht mehr via Abgabeeinheit erfolgte, sondern direkt ins Kloster floss. Der Inhaber eines solchen Stücks haftete also ausschliesslich und direkt dem Kloster gegenüber. Für die Bewilligung zur Ausgliederung hatte er einen zusätzlichen Handvestizins zu leisten. Warum nun neu auch im Schriftgut eine Ausgliederung dieser Grundstücke erfolgte, liegt auf der Hand: Erstens waren sie jetzt auch zinsrechtlich von den Abgabeeinheiten getrennt, und zweitens hatte ihre Zahl

so stark zugenommen, dass sie nur noch auf diese Weise überblickbar blieben. In der Vorrede des Urbars von 1728 kommt denn auch zum Ausdruck, dass aufgrund der «ohnerlaubten zergliderung und verthailung der lehengüeteren» dem Kloster «nit nur allein ville confusiones zuegestossen, sonderen auch auff die verstükhet, verthalte güeter die schuldige handveste hinterhalten worden». Die illegalen Teilungen sollten zwar nicht rückgängig gemacht werden, erhielten nun aber den formalen Status eines «à parten» Gutes und wurden mit dem zusätzlichen Handvestizins belegt. Ausserdem behielt sich das Kloster vor, die Delinquenten mit einer «rechtmässigen lehenbuess zue bestraffen». Bei der Festschreibung der «à parten» Grundstücke handelte es sich also in der Regel um die Legalisierung unberechtigter und zu spät bemerkter Teilungen.<sup>517</sup>

Interessanterweise wurden in der Vorrede des Urbars von 1728 einige Punkte zum genauen *Herstellungsvorgang des Urbars* festgehalten. Demnach beauftragte das Kloster den Stadtschreiber von Diessenhofen, Johann Baptist Forster, die «beschreibung und berainigung» vorzunehmen. Bei der «requisition» wurde er unterstützt und kontrolliert vom Diessenhofer Säckelmeister und Obervogt von Basadingen, Johann Konrad Scharpf, vom St. Katharinentaler Hofmeister Johann Melchior Ledergerber sowie vom Gerichtsvogt von Basadingen, Hans Keller. Während der Arbeiten hatten alle vier das alte Urbar aus dem 16. Jahrhundert «und jedes thailss habenden lehen

515 StATG 7'44'142, Urbar der Zinsgüter von Basadingen aus dem Jahre 1728. – Dieses und die folgenden Zitate stammen alle aus der Vorrede dieses Urbars.

516 Die Autoren meinen damit das Urbar von 1551, gehen jedoch von seiner falschen Datierung auf 1510 aus.

517 Übrigens schien die Herkunft der «à parten» Parzellen (resp. ihre jeweiligen «Mutterabgabeeinheiten») für die Autoren irrelevant gewesen zu sein, denn diese wurde nirgends verzeichnet.

und reversbrief fleissig inspiciert». Nach Abschluss der Renovation wurden die Ergebnisse «einer [...] ehrsamem gemeind zue Basadingen von worth zue worth deutlich vor= und abgelesen, darbey auch ein jeder bey seiner pflicht erinneret [...], so etwass zue enderen ihme wüssend und bekhanth, solches zue anden, kheiner aber nichts zue anden undt zue verenderen gewüsset»<sup>518</sup>. Die Renovationsresultate wurden also vokal publik gemacht und den Bauern eine Einsprachemöglichkeit gewährt. Unklar ist, ob dabei bereits aus dem fertiggestellten Urbar vorgelesen wurde oder ob dieses erst nach der Versammlung reingeschrieben wurde. Als letzter Schritt folgte dann noch die Genehmigung – die so genannte «Approbation» – durch Schultheiss und Rat von Diessenhofen.

Die hier erkennbaren *Phasen der Redaktion, Publikation und Approbation* konnte Hildbrand bereits an einem Schriftstück fassen, das um 1300 entstanden war.<sup>519</sup> Es macht also ganz den Anschein, dass bei der Urbarerstellung über Jahrhunderte hinweg nach dem gleichen Muster verfahren wurde. Es darf deshalb wohl angenommen werden, dass auch die in dieser Arbeit untersuchten Urbare aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert diese drei Phasen durchlaufen haben – selbst wenn das nicht immer explizit festgehalten wurde.

Noch präzisere Informationen sind zum *Herstellungsprozess des Urbars von 1790* überliefert. Kurz nach 1728 stellte sich nämlich heraus, dass die damalige Revision äusserst schlampig durchgeführt wurde. Bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts musste deshalb eine neuerliche Revision an die Hand genommen werden, in deren Verlauf gewaltige Mengen Papier beschrieben wurden, die heute noch erhalten sind.<sup>520</sup> Einige wenige Schriftstücke seien hier herausgepickt, damit wir eine ungefähre Vorstellung von den damaligen Vorgängen erhalten.

Am 10. Dezember 1754 wurde in einem Bericht mit der Überschrift «Die Bassend[inger] renovations- sach betreffend» unter anderem auf die Mängel des Urbars von 1728 hingewiesen.<sup>521</sup> So seien damals verschiedene Fehler «in dem zerrissenen Blattenhoff, in denen inzinsigen, pündten und à parte zinsgüetheren darmit underlofften», weshalb «sich die bauren bey ihrem herrn obervogt dessen beklagt und nit ehender zinsen wollen, biss alles in richtigkeit gebracht seye». Es zeigt sich hier also, dass die Existenz eines korrekten Urbars nicht nur im Interesse der Herrschaft lag, sondern ebenso in demjenigen der Leihenehmer. Eines der drängendsten Probleme bestand nämlich darin, dass die Bauern und die Herrschaft vor allem bei Pünten und «à parten» Gütern nicht mehr genau wussten, ob diese in die Tragerei oder direkt ins Kloster zu zinsen hatten und es deshalb immer wieder zu Streitigkeiten kam. Speziell für die Unterleihenehmer war es ein unhaltbarer Zustand, wenn ständig zwei verschiedene Instanzen – eben der Trager und das Kloster – mit Zinsansprüchen an sie herantraten. Anlässlich ihrer Beschwerde machten sie in Zusammenarbeit mit ihrem neuen Obervogt folgende Punkte für die Ungenauigkeiten des Urbars von 1728 verantwortlich: «1mo. seye der alte herr hoffmeister Ledergerw mit damahligem herrn obervogt Scharpff in guether verstandnuss und mit dem herrn stattschriber Vorster in negster anverwandtschafft gestandten, sye haben einander nit gebissen und machen können, was sie haben wollen. 2do. seye dz urbarium nit im veld, sondern in der stuben und quasi hinderem offen gemacht – schluderisch durchloffen, undt also hin und her fehler eingeschlichen. 3tio. was und wie

518 StATG 7'44'142, Nachwort des Urbars von 1728, S. 385–387.

519 Hildbrand, Herrschaft, S. 256–258.

520 Im Staatsarchiv des Kantons Thurgau liegen ganze Berge von Material zu diesen Revisionsarbeiten (z. B. in StATG 7'44'22).

521 StATG 7'44'16, Nr. 61c.

es der alte vogt Keller, als dess closters gewester zehendtmann angegeben, so habe mann ess für liquidt eingeschriben. 4to. wann sich einige bauren widersetzt, habe mann jhnen schlechtes oder gar kein gehör gegeben; mithin seyen zu ihrem nachtheil so vite fehler eingeschlichen, dz sie disses urbarium nit vor ein vollständiges urbarium erkennen können. Wann es schon vor der ganzen gemeindt seye abgelesen wordten, massen die einte aus forcht, die andere aus unwissenheit nit haben redten dörffen oder können.»<sup>522</sup>

Mit dem Einspracherecht scheint es also so eine Sache gewesen zu sein: Als unerlässliches Traktandum für die spätere Gültigkeit des Urbars war es zwar zu gewähren, wie das dann allerdings gehandhabt wurde und ob überhaupt auf die Kritikpunkte der Bauern eingegangen wurde, war eine andere Frage. Unsicher war auch, ob und welche Bauern sich überhaupt zu artikulieren wagten, wie die Interessen der einzelnen Bauerngruppen lagen usw. Die konkreten zeitgenössischen Kräfteverhältnisse und Allianzen dürften jedenfalls bei der praktischen Umsetzung eine zentrale Rolle gespielt haben, sollen hier aber nicht weiter untersucht werden. Der unbekannte Autor des Berichts hielt jedenfalls fest, dass immer häufiger und immer heftigere Reklamationen von Bauern eingegangen seien. Er schlug deshalb – wie auch aus politischen Gründen, denn er wollte den unangenehmen, die Bauern aufstachelnden Obervogt «genaigter undt dienstlicher» machen und den Bauern die «lust zum zanckhen» nehmen – vor, trotz der hohen Kosten gleich das gesamte Urbar von 1728 integral erneuern zu lassen.

Die neuerliche Revision zog sich dann, immer wieder unterbrochen von neuen Streitereien, bis 1790 dahin. Erst in diesem Jahr konnte das neue Urbar<sup>523</sup> präsentiert werden. Ziel der Neuerstellung war es, die Fehler des Urbars von 1728 zu beheben und wieder Ordnung nach «dem wahren dermahligen besiz und benuzungsstand der güther und zinsen» zu

schaffen. Ausserdem waren seit 1728 bereits wieder «durch meist unbefugte, seithero von den besizeren willkürlich unternommenen ausserordentlichen güter abtheilungen und zins verwechlungen so vihle irrungen entstanden, das weder gesicherte lehenbriefe errichtet noch revers ausgewechslet werden könnten». Man ging deshalb äusserst seriös und mit grösstmöglicher Sorgfalt ans Werk. Ausgangspunkt war wieder das Urbar von 1551. Parzelle für Parzelle wurde durchgegangen und mit dem Urbar von 1728, den Ergebnissen einer Untersuchung von 1758/59<sup>524</sup> sowie der aktuellen Situation, von der man sich unter anderem durch eine Flurbegehung ein Bild machte, verglichen. Zuletzt wurde alles schön geordnet im neuen Urbar festgehalten – und zwar der Systematik des Urbars von 1551 entsprechend. Dabei wurden die Parzellen der wenigstens verwaltungstechnisch noch immer bestehenden zwanzig Abgabeeinheiten der Reihe nach beschrieben. Speziell wies man nun bei jeder Abgabeeinheit die «subinfeudierten» Stücke aus, also diejenigen Parzellen, die unterverliehen waren, deren Zinse aber weiterhin in die jeweiligen «Mutterabgabeeinheiten» flossen. Am Schluss des Buches verzeichnete man in einer je eigenen Rubrik die Pünten und die «à parten» Grundstücke, bei denen – anders als im Urbar von 1728 – jeweils versucht wurde, ihre Herkunft zu rekonstruieren, sprich: ihre «Mutterabgabeeinheiten» zu identifizieren. Ausserdem wurden bei jeder Parzelle allfällige Veränderungen festgehalten und kommentiert. Leider gelang es den Autoren jedoch nicht in allen Fällen, die genauen Ursachen und den jeweiligen Gang der Veränderungen festzustellen, so dass die Verbindung zum Urbar von 1551 nicht immer wiederhergestellt werden

522 STATG 7'44'16, Nr. 61c.

523 STATG 7'44'144; folgendes Zitat stammt aus dessen Vorrede (siehe Anh. 2).

524 STATG 7'44'22, Bericht über die strittigen Lehenzinspunkte zwischen dem Kloster St. Katharinental und seinen Lehensleuten in Basadingen von 1758/59.

konnte. Bei den betreffenden Parzellen blieb ihnen folglich nichts anderes übrig, als lakonisch zu bemerken: «... und auch der dort beschribene plaz nicht errathen werden kan».<sup>525</sup>

Auch das Urbar von 1790 wurde anlässlich einer Gemeindeversammlung in Basadingen «in allen [seinen] stückchen und puncten» abgelesen, damit sein Inhalt «nicht nur ab seiten des gottshauses St.Cathrinathal als dem ordentlichen lehenherren, sondern auch aller lehenleüthen und güter=jnhaberen also angenommen» werde.<sup>526</sup>

Es kristallisiert sich also heraus, dass auch im 18. Jahrhundert – trotz markanter Entwicklungen auf der bäuerlichen Betriebsebene – im Verwaltungsschriftgut immer noch an der traditionellen Ordnung von 1433 festgehalten wurde. Obwohl das «Blatten-gut» mit seinen mehr als dreissig Inhabern als bäuerliche Einheit völlig zerfallen war, obwohl auch mehrere andere Güter – wie zum Beispiel der «Untere Kehlhof» – de facto schon längst zwei oder mehrere von einander unabhängige Betriebe bildeten und obwohl aus jeder Abgabeeinheit einige Parzellen unterverliehen oder ganz «à part» waren, kam es nicht zu einer prinzipiellen Umgestaltung der Verwaltungsorganisation. Eisern hielt man an der Systematik mit den zwanzig Abgabeeinheiten fest und machte lediglich durch die Ausgliederung der «à parten» Parzellen und der Pünten gewisse Zugeständnisse an die neuen Verhältnisse. Im Unterschied zu 1551, als noch ultimativ gefordert worden war, die unerlaubt aus den Abgabeeinheiten gerissenen Grundstücke innert eines Jahres wieder in diese zu integrieren, wurde 1728 und 1790 nicht mehr der Versuch unternommen, die effektiven bäuerlichen Güter wieder vollständig der Norm des Verwaltungsschriftguts anzugeleichen. Die illegal ausgegliederten Stücke mussten folglich nicht mehr reintegriert werden, sondern erhielten den Status eines «à parten» Grundstücks. Allerdings zeigt gerade die Tatsache, dass im Urbar von 1790 die Her-

kunft dieser ausgegliederten Stücke wieder mühsamst zu rekonstruieren versucht wurde, wie sehr man darauf bedacht war, die neuen Zustände mit der alten Ordnung wenigstens kompatibel zu erhalten.

In Anhang 2 wird die Vorrede des Urbars von 1790 vollständig transkribiert wiedergegeben. Dies deshalb, weil darin erstens zahlreiche im kulturlandschaftlichen Teil dieser Arbeit erwähnte Phänomene und Probleme angesprochen werden, weil zweitens verschiedenste Informationen zum Herstellungsprozess eines Urbars darin enthalten sind, und drittens, weil dank der Kritik am Urbar von 1728 auch ersichtlich wird, mit welchen quellenkritischen Schwierigkeiten bei einer Urbaranalyse generell zu rechnen ist.

---

525 StATG 7'44'144, Urbar von 1790, z. B. S. 162. Gerade dieser Umstand steht im Übrigen – neben den bereits andernorts erörterten Problemen – einer erfolgreichen Rückschreibung im Wege.

526 StATG 7'44'144, Nachwort zum Urbar von 1790, S. 444.

## 6 Ergebnisse

Die Arbeit mit den Quellen des Klosters St. Katharinental machte deutlich, wie ausserordentlich wichtig es bei der Analyse lokaler Güterstrukturen ist, jeweils klar zwischen *verwaltungsorganisatorischen Abgabeeinheiten der Grundherrschaft* und *effektiven bäuerlichen Betriebseinheiten* zu unterscheiden. Entsprechend dem Hauptinteresse der Grundherrschaft – der Abschöpfung der Abgaben – waren die in seinen Schriftstücken beschriebenen Basadinger «Güter» nämlich nicht direkt und unmittelbar die von den einzelnen Bauern bewirtschafteten Betriebe, sondern verwaltungsorganisatorische Gebilde, die mit einer bestimmten Abgabe belastet waren. Im grundherrlichen Schriftgut scheinen darum in erster Linie Abgabeeinheiten auf, die erkennen lassen, wie das Kloster den Abgabeeinzug verwaltungstechnisch organisiert hatte. Die eigentlichen bäuerlichen Betriebe hingegen müssen immer zuerst mühsam aus den jeweiligen Dokumenten herausgeschält werden.

Da die Basadinger Betriebseinheiten im Schriftgut des Klosters St. Katharinental lediglich über die Inhaber zu fassen sind, wurde in der vorliegenden Untersuchung eine «Inhabereinheit» als «Betriebseinheit» betrachtet. Wie heikel eine derartige Interpretation jedoch sein kann, zeigte sich insbesondere im Fall der ganz kleinen Einheiten. Bei diesen war nämlich oft zweifelhaft, ob sie in der eruierten Form überhaupt subsistenzfähig waren. Es stellte sich darum immer wieder die Frage, ob diese Kleingüter tatsächlich unabhängige Betriebseinheiten darstellten oder ob sie nicht lediglich Splitter grösserer Betriebe waren. Für 1551 konnte indes immerhin festgestellt werden, dass sich sämtliche Kleingüter in geradezu frappant passender Art und Weise einem familieneigenen grösseren Ackerbaugut zuordnen lassen. Thesenartig konnte deshalb die Existenz *familienwirtschaftlich organisierter Betriebsgemeinschaften* formuliert werden. Schwierig blieb aber zu beurteilen, wie viele voneinander getrennte Haushalte und Betriebseinheiten eine solche Gemeinschaft konkret umfasste.

Trotz dieser offenen Fragen erwies sich das Begriffspaar Abgabeeinheit – Betriebseinheit als grundsätzlich geeignet für die Unterscheidung von herrschaftlicher Verwaltungsebene und bäuerlicher Bewirtschaftungsebene. Diese Unterscheidung ermöglichte einen wichtigen Perspektivenwechsel, dank dem einerseits Erkenntnisse über die Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik, anderseits aber auch über den Gang der güterstrukturellen Entwicklung in Basadingen gewonnen werden konnten.

Die Untersuchung der Basadinger Verhältnisse brachte an den Tag, dass eine Abgabeeinheit mit einer Betriebseinheit identisch sein konnte, aber keinesfalls sein musste: Betriebe konnten durchaus mehrere Abgabeeinheiten umfassen oder auch lediglich aus einem Teil einer solchen bestehen. Am Beispiel von 1512 zeigte sich zudem besonders deutlich, dass die einzelnen Betriebseinheiten relativ instabil waren und sich des Öfters neu formierten. Ferner liess sich für alle untersuchten Zeiträume feststellen, dass die einzelnen Komponenten eines Betriebs rechtlich von ganz unterschiedlicher Qualität sein konnten. Auch stellte sich heraus, dass zwischen der Grösse eines Betriebs und der jeweiligen Abgabeforderung keine feste Korrelation bestand, dass kleinere Betriebe in der Regel aber stärker belastet waren als grössere.

Folgende Aufstellung zeigt die *langfristige güterstrukturelle Entwicklung* in Basadingen auf einen Blick:

Tab. 15: Güterstrukturelle Entwicklung 1310 bis 1790

	Abgabeeinheiten	Betriebseinheiten
1310	69	43 – 45
1328	58	37 – 42
1420er-Jahre	43	17 – 19
1433	22	16 – 17
1512	19	11
1551	20	40
1790	20 (+ zahlreiche «à parte»)	viele!

Die güterstrukturelle Entwicklung war eng verknüpft mit den gesamtgesellschaftlichen Bewegungen, wobei insbesondere die demografischen und wirtschaftlichen Bedingungen die Güterstruktur Basadingens nachhaltig prägten. Bereits zwischen 1310 und 1328 kam es zur Zusammenlegung von Abgabeeinheiten und zu einer Stagnation, vielleicht sogar zu einer leichten Verminderung der Zahl der bäuerlichen Betriebe. Dies konnte als Indiz dafür gewertet werden, dass der Bevölkerungsdruck früherer Zeiten nachgelassen und ein Trendwechsel von der Güteraufteilung zur Güterkonzentration stattgefunden hatte. Da darüber hinaus eine relativ hohe Inhaberfluktuation, sinkende Grundzinsforderungen und möglicherweise da und dort auch schon extensivere Nutzungsformen festgestellt werden konnten, dürfte auch Basadingen bereits im frühen 14. Jahrhundert von ersten krisenhaften Tendenzen erfasst worden sein. Beim Vergleich des Zustandes von 1328 mit demjenigen von 1433 zeigten sich dann in aller Deutlichkeit die Spuren einer schweren zwischenzeitlichen Krise und eines beträchtlichen Bevölkerungsrückgangs: Die Zahl der Betriebe war um rund die Hälfte zurückgegangen, die Sollabgaben hatten sich massiv reduziert, die Inhabermobilität war unverändert hoch, und das Interesse an Erbleihen war stark gesunken. Die Krise war um 1433 aber noch nicht überwunden, denn auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielt der Trend zur Güterballung an: Beim nächsten Zeitschnitt um 1512 konnte eine weitere Reduktion der Zahl der Betriebe festgestellt werden, wobei die Tendenz zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits wieder in Richtung Wiederaufsplitterung der Betriebe ging. Bis 1551 waren dann klare Indizien für einen signifikanten Aufschwung zu konstatieren: Parallel zu der bereits im ersten Teil dieser Arbeit ermittelten Flurerweiterung nahm auch die Zahl der bäuerlichen Betriebe wieder markant zu, und ebenso wiesen die gegen Ende des 15. Jahrhunderts verstärkt auftretenden Nutzungsstreitigkeiten

auf einen wieder steigenden demografischen Druck hin.

Insgesamt stellte sich heraus, dass sich demografische Bewegungen vor allem auf die Zahl der Kleingüter auswirkten: Bei einer Bevölkerungsabnahme reduzierte sie sich, bei einem Bevölkerungsanstieg nahm sie wieder zu; die Zahl der Gross- und Mittelgüter hingegen blieb immer ungefähr konstant.

Aufgrund der Quellenlage konnten bezüglich der *Betriebsstrukturen* nur die grösseren Betriebe von 1433 und 1551 untersucht werden. Dabei zeigte sich, dass diese Betriebe in Basadingen alle etwa gleich strukturiert waren – es gab also keine grösseren, markant aus dem dörflichen Durchschnitt ausschreitenden Spezialbetriebe. Alle Betriebe wiesen eine ausgeglichene Verteilung ihrer Grundstücke auf die drei Zelgen auf sowie ein Acker-Wiesland-Verhältnis, das extrem zu Gunsten des Ackerlandes ausfiel. Interessant war überdies die Feststellung, dass sich allfällige Unregelmässigkeiten in den Zelganteilen der Abgabeeinheiten bei den effektiven Betrieben mehr oder weniger ausglichen.

Werfen wir nun noch einen zusammenfassenden Blick auf die *Entwicklung der klösterlichen Verwaltungssystematik*. Im Spätmittelalter bemühte sich das Kloster St. Katharinental immer wieder, seine Güterverwaltung den betrieblichen Realitäten anzupassen. Bereits für das frühe 14. Jahrhundert liess sich feststellen, dass die verschiedenen verwaltungsorganisatorischen Einheiten, die ein einzelner Inhaber innerhalb seines Betriebs bewirtschaftete, zu einer einzigen Abgabeeinheit zusammengefasst wurden. 1433 kam es dann zu einer grundlegenden Neuorganisation der klösterlichen Güterverwaltung. Dabei wurde der von der Krise geprägten Entwicklung Rechnung getragen und die Zahl der Abgabeeinheiten entsprechend der stark verminderten Betriebszahl ebenfalls drastisch reduziert: In der Regel bildete nun ein Betrieb gerade auch eine Abgabeeinheit. Auf diese

Weise entstand die auf rund zwanzig Abgabeeinheiten basierende Organisation der Güterverwaltung, die in ihren Grundzügen bis ins 19. Jahrhundert bestehen blieb. Bei allen dazwischen liegenden Reorganisationsarbeiten – mindestens eine muss zwischen 1433 und 1512 erfolgt sein, die andern fanden 1551, 1728 und 1790 statt – wurde an diesem Grundgerüst nicht gerüttelt. Dies trotz der Tatsache, dass sich die realen Verhältnisse mehr und mehr davon entfernten. So wurde auf die mit dem Aufschwung einsetzende Zersplitterung der Abgabeeinheiten respektive die Zunahme der bäuerlichen Güter administrativ nicht mit einer Vermehrung der Abgabeeinheiten reagiert, sondern mit formalen Unterverleihungen; lediglich durch die Ausgliederung der «à parten» Grundstücke und der Pünten wurden gewisse Zugeständnisse an die neuen Realitäten gemacht. Darüber hinaus versuchte das Kloster aber immerhin bereits im 16. Jahrhundert, die immer komplizierter gewordenen Leiheverhältnisse durch die Anlegung eines Personenkontenmodells transparenter zu gestalten. Interessant war zudem die Beobachtung, dass die grosse Konstanz der Verwaltungssystematik vor allem die Ebene der dörflichen Güterstruktur traf. Auf der Ebene der einzelnen Parzellen hingegen konnten sich durchaus Veränderungen ergeben. So wechselten gerade zwischen 1433 und 1551, als es infolge der Krise und des anschliessenden Aufschwungs zuerst zu Parzellenzusammenlegungen und dann zur Erschliessung neuer Flurparzellen kam, zahlreiche Parzellen ihre Abgabeeinheitenzugehörigkeit. Unter der konstanten Grundkonzeption der zwanzig Abgabeeinheiten konnten sich also sehr wohl bedeutende Verschiebungen abspielen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Abgabeeinheiten offenbar nur so lange den betrieblichen Realitäten angepasst wurden, wie die Phase der Güterkonzentration anhielt und die Zahl der Betriebe sank. Als der Trend umschlug und die Phase der Güterzersplitterung begann, erfolgte keine Anpas-

sung der Abgabeeinheiten an die effektiven Zustände mehr: Trotz zunehmender Betriebszahl blieb die Anzahl der Abgabeeinheiten konstant. Dank des Konzepts der formalen Unterverleihungen konnte die Einheit der einzelnen Abgabeeinheiten gewahrt bleiben, die somit die Funktionen von Tragereien übernahmen. Erst in der Neuzeit wurde gewissen unterverliehenen Grundstücken der Status eines «à parten» Guts gewährt, womit diese dann auch formal nichts mehr mit den Abgabeeinheiten zu tun hatten.

Die Überlegungen zur Schriftlichkeit führten insbesondere bei den Fragen nach dem Herstellungszusammenhang und dem Verwendungszweck der untersuchten Schriftstücke zu teilweise neuen Erkenntnissen. So konnten etwa die Entstehungsreihenfolge der Dokumente des Jahres 1433 rekonstruiert und das Vorgehen des Klosters bei der Reorganisation seiner Güterverwaltung nachvollzogen werden. Mittels einer Analyse der jeweils genannten Personennamen und der Untersuchung des Entstehungszusammenhangs konnte festgestellt werden, dass das bisher auf die Zeit zwischen 1510 und 1523 datierte Urbar 1551 oder 1552 entstanden sein muss. Zudem zeigte sich, dass offenbar alle sechs untersuchten Urbare weniger der laufenden Wirtschaftspraxis dienten, sondern vielmehr als so genannte «schlafende Urbare» einen normativen Überblick über die Güter und die Verwaltungsorganisation boten. Am Beispiel des Güterbeschriebs von 1433 konnte ermittelt werden, dass die entsprechenden Schriftstücke vor allem zwei Funktionen hatten: erstens eine anspruchslegitimierende, indem sie sämtliche Güter aufführten, die das Kloster für sich beanspruchte, und zweitens eine verwaltungsinterne, indem sie die gerade geltende Verwaltungsorganisation der Abgabeeinheiten normativ fixierten und tradierten. Besonders bedeutungsvoll waren in letzterem Zusammenhang die Schriftstücke aus dem Jahr 1433, weil sie den Urzustand der Verwaltungssystematik, wie sie bis ins 19. Jahrhundert

bestehen blieb, dokumentierten; entsprechend sorgfältig wurden sie aufbewahrt.

Die konkreten Motive, die zur Anlage neuer Urbare bewogen, waren jeweils unterschiedlicher Natur. Die 1310 und 1328 erstellten Urbare wurden in der Phase der klösterlichen Güterakkumulation hergestellt. Sie dürften deshalb in erster Linie im Sinne einer aktualisierten schriftlichen Fixierung des klösterlichen Besitzstandes angelegt worden sein.

1433 war die Ursache für das just zu diesem Zeitpunkt entstandene Bedürfnis nach Anspruchslegitimation nicht mit letzter Sicherheit zu eruieren. Das Güterverzeichnis wurde jedenfalls in unruhiger Zeit im Zuge einer Bestandesaufnahme des gesamten klösterlichen Besitzes angefertigt. Durchaus möglich scheint, dass die ganze Aktion im Hinblick auf ein kaiserliches Privileg durchgeführt wurde. Als sehr wahrscheinlich konnte zudem ein Zusammenhang mit Problemen in der Herrschaftsdurchsetzung eingestuft werden.

Die Reorganisationsarbeiten von 1551 wurden nötig, weil die immer verzwickter gewordenen Güterzersplitterungen kaum mehr zu überblicken und unter Kontrolle zu halten waren; mit dem Urbar von 1551 sollte die Übersicht zurückgewonnen werden.

Mit demselben Ziel wurde auch das Urbar von 1728 erstellt. Da diese Vorgabe jedoch nicht erreicht wurde, sah sich die klösterliche Verwaltung schon kurz darauf veranlasst, aufs Neue die Anfertigung eines Urbars in die Wege zu leiten.

Mit dem Urbar von 1790 sollten in erster Linie die Fehler desjenigen von 1728 behoben werden. Bemerkenswert war dabei die Feststellung, dass diese Korrektur nicht zuletzt auf Druck der Bauern an die Hand genommen wurde. Diese waren an einem fehlerfreien Urbar interessiert, damit klar war, wer welche Zinsansprüche geltend machen durfte.

Bei der Urbarerstellung wurde allem Anschein nach über Jahrhunderte hinweg immer gleich verfahren, denn es kann davon ausgegangen werden, dass

alle in dieser Arbeit untersuchten Urbare die drei Phasen der Redaktion, Publikation und Approbation durchliefen.

# Schlusswort

Dem zweiteiligen Aufbau der Arbeit entsprechend wurden die Ergebnisse und das gewählte methodische Vorgehen am Schluss jedes Hauptteils in einem speziellen Kapitel zusammengefasst und diskutiert.<sup>527</sup> Es bleibt hier also einig noch, die beiden Ergebnispakete miteinander zu konfrontieren und einen kurzen Forschungsausblick zu geben.

Betrachtet man die langfristigen Entwicklungen von Kulturlandschaft und Güterstruktur in Basadingen, so fällt auf, dass diese weitgehend parallel verliefen. Verantwortlich dafür war, dass beide ganz wesentlich von den demografischen und ökonomischen Bewegungen gesteuert wurden. Da diese beiden Faktoren auch für den Gesamtcharakter der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Entwicklung von grosser Bedeutung waren, ist es nicht weiter erstaunlich, dass sich die in dieser Arbeit gemachten Beobachtungen nahtlos in die von der jüngeren Forschung bereits definierten Vorstellungen des Verlaufs der spätmittelalterlichen Krise bzw. des daran anschliessenden Aufschwungs einfügen lassen.

Erste Krisensymptome zeigten sich insbesondere bei der Güterstruktur bereits in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts. Zu einem eigentlichen Einbruch kam es zwischen der Mitte des 14. und der Mitte des 15. Jahrhunderts: Die intensiv bebaute Landwirtschaftsfläche reduzierte sich massiv, und die Zahl der bäuerlichen Betriebe ging um rund fünfzig Prozent zurück. Etwa in den 1470er-Jahren setzte dann eine Aufschwungsphase ein, und bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts vergrösserte sich die verzögerte Fläche um beachtliche 39 Prozent. Auch die Zahl der bäuerlichen Betriebe verdoppelte sich wieder.

Welchen Gang die Entwicklung von da an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nahm, konnte mit der in dieser Arbeit praktizierten Methode des Zeitschnitts nicht im Detail ermittelt werden. Die Zahl der Betriebe hatte bis 1790 aber noch einmal markant zugenommen, wohingegen die Flur nicht weiter ausgedehnt werden konnte, weil das nach wie vor be-

stehende System der Dreizelgenwirtschaft seinen maximal möglichen Ausbaustand bereits um 1551 erreicht hatte. Im Gegenteil: Im Vergleich mit 1551 war der Wald bis 1790 sogar wieder etwas vorgedrungen, was möglicherweise mit einer landwirtschaftlichen Produktivitätssteigerung in Zusammenhang stand.

Zum Schluss möchte ich noch einige Forschungsdesiderate formulieren.

Im Verlauf der Arbeit zeigte sich eindrücklich, wie ausserordentlich Gewinn bringend es für die verschiedensten Fragestellungen sein kann, sich detaillierte Überlegungen zur konkreten Bedeutung der überlieferten Schriftstücke zu machen. Gerade bei den hier primär verwendeten normativen Dokumenten erwies es sich als äusserst nützlich und absolut nötig, klar zwischen einer Soll- und einer Effektivebene zu unterscheiden. Ausserdem wurde deutlich, wie fruchtbar es ist, neben dem eigentlichen Inhalt der Schriftstücke auch den Herstellungszusammenhang, die intendierte und realisierte Verwendung sowie die Aufbewahrung der einzelnen Schriftstücke zu untersuchen und beispielsweise Fragen wie den folgenden nachzuspüren: Warum wurde ein Schriftstück ausge rechnet damals und nicht zu einem andern Zeitpunkt erstellt? Was wollten die Autoren mit dem Dokument bewirken? Was steht darin geschrieben und was nicht? Weshalb wurde etwas nicht erwähnt? Warum wurde ein bestimmter Sachverhalt gerade in dieser Form aufgezeichnet? Welche Bedeutung kam dem Dokument innerhalb eines grösseren Handlungszusammenhangs zu? Wie wurde das Schriftstück konkret verwendet? Warum und wo wurde es aufbewahrt? Fragen dieser Art – die Liste liesse sich beliebig verlängern – müssen in Zukunft vermehrt und ganz bewusst an jede einzelne Quelle gestellt werden. Denn so viel hat die vorliegende Arbeit deutlich

---

527 Für die kulturlandschaftliche Untersuchung vgl. Teil I, Kap. 4; für die güterstrukturelle Teil II, Kap. 6.

gemacht: Schriftlichkeitsforschung zeigt nicht nur neue quellenkritische Probleme auf, sie macht den Blick auch frei für neue Interpretationsmöglichkeiten und erweitert damit den zur Verfügung stehenden Interpretationsspielraum.

Konkret auf die Fragestellungen der vorliegenden Arbeit bezogen zeigte sich ferner, wie aufschlussreich es unter Umständen auch für gewisse Probleme des Spätmittelalters wäre, die umfangreichen, im Staatsarchiv des Kantons Thurgau schlummernden Materialien zu den Basadinger Lehenhofstreitigkeiten des 18. Jahrhunderts auszuwerten. Die damals verfassten Berichte und Korrespondenzen, die erhobenen Daten und die versuchten Revisionen würden ihrer Ausführlichkeit wegen wohl manchen spätmittelalterlichen Problembereich in der Retrospektive zusätzlich erhellten: Da die Bauernbetriebe in Basadingen im 18. Jahrhundert vom Kloster St. Katharinental weiterhin nach mittelalterlicher Systematik verwaltet wurden, könnte die Auswertung dieser Schriftstücke durchaus Wesentliches zum Verständnis der spätmittelalterlichen Verwaltungsschriftlichkeit und deren Stellung in der Kommunikationspraxis zwischen Kloster und Basadinger Bauern beitragen. Für alle weiteren Arbeiten, die sich mit Fragestellungen zur Kulturlandschaft, zur Güterstruktur oder eben auch ganz allgemein zur Güterverwaltung des Klosters St. Katharinental beschäftigen, sei deshalb eine Auswertung dieser Quellen ganz besonders empfohlen. Ausserdem wäre es für eine umfassendere Analyse der gesamtklösterlichen Güterverwaltung wünschenswert, dass deren Ausprägung und Entwicklung auch in Bezug auf andere Orte (rechtsrheinische Gebiete, Klettgau, Zürcher Gemeinden) detailliert untersucht und mit den hier gewonnenen Erkenntnissen verglichen würde.

Abschliessend sei noch einmal auf zwei weitere Desiderate verwiesen: Zum einen wäre es erstrebenswert, ganz allgemein mehr über die personalen Verbindungen in der dörflichen Gesellschaft des Spätmittelalters zu erfahren. Zum andern – und damit zu-

sammenhängend – gibt es vor allem auf der Ebene der bäuerlichen Betriebseinheiten weiterhin zahlreiche ungelöste Fragen. So müsste insbesondere präziser analysiert werden, inwiefern eine Inhabereinheit eine Betriebseinheit darstellte. Genauer untersucht werden müsste das ganz konkrete Funktionieren solcher Einheiten. Dabei wäre zu klären, ob grosse Einheiten einen oder mehrere selbstständige Betriebe bildeten, und wie und mit welchen Arbeitskräften sie bebaut wurden. Bei ganz kleinen bäuerlichen Besitzungen stellt sich vor allem die Frage nach ihrer Subsistenzfähigkeit, weshalb oft unklar ist, ob sie unabhängige Betriebseinheiten darstellten oder ob sie in andere Betriebe integriert waren. In diesem Zusammenhang müsste ganz besonders auch analysiert werden, wie die Inhaber grosser und kleiner Einheiten in der Produktionspraxis konkret miteinander in Verbindung traten.

Inwiefern das spätmittelalterliche Schriftgut eine Beantwortung dieser Fragen überhaupt zulässt, wird die Zukunft weisen müssen.

## **Anhang**



# 1 Grundlagentabellen

# Grundlagentabelle 1310

Code 1310	Code 1328	Abgabeeinheit	Rechtsform	InhaberIn	früh. InhaberIn	Abgaben	
						Kernen (mut)	Roggen (mut)
Nr. 1	Nr. 1	Widum	Zinsgut	Widmer		8	6
Nr. 2		Gut bei der Kirche	Zinsgut	Wild, C.		4	0
Nr. 3		Gut bei der Linden in der Gasse	Zinsgut	Wild, C.		5	0
Nr. 4	Nr. 5	Hube bei der Kirche	Zinsgut	Wild, Otto		5	5
Nr. 5	Nr. 14	Loffers Gut	Zinsgut	Wild, H.		5	0
Nr. 6	Nr. 31	Hofstatt	Zinsgut	Wild, H		1	0
Nr. 7	Nr. 6	Burins Gut	Zinsgut	Blatten, C. zur	Burin	3	0
Nr. 8	Nr. 19	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Blatten, C. zur		2	0
Nr. 9	Nr. 8	Mesten Schuppose	Zinsgut	Blatten, C. zur		3	3
Nr. 10	Nr. 10	Kehlhof	Zinsgut	Keller, C.		9	6
Nr. 11		Heggenninun Gut	Zinsgut	Keller, C.		1	0
Nr. 12	Nr. 11	Zürcherinnen Gut von der Schuppose von Schwarza	Zinsgut	Keller, C.		7	1,5
Nr. 13	Nr. 26	Hof, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Eiche, C. unter der		4	4
Nr. 14	Nr. 25	Oberer Kehlhof	Zinsgut	Ul. im Oberen Kehlhof		4	2
Nr. 15	Nr. 25	Mangolts Hof	Zinsgut	Mangolt		4	2
Nr. 16	Nr. 27	Gut, gekauft vom Abt von Schaffhausen	Zinsgut	Dorf, Frau von		4,5	0
Nr. 17	Nr. 13	Smittene	Zinsgut	Sutter, Kinder Werners	Sutter, Werner	5	3
Nr. 18	Nr. 24	Sutters Hube	Zinsgut	Sutter, Kinder Werners		4,25	5
Nr. 19		Schuppose an der Brücke	Zinsgut	Schezeli, H.		4	1
Nr. 20	Nr. 4	Arnoldus des Forsters Gut	Zinsgut	Schezeli, H.		2	0
Nr. 21	Nr. 16	Gut am Brüel	Zinsgut	Nicolaus		6	3
Nr. 22		Gut, gekauft von Herr Herman an dem Stade	Zinsgut	Nicolaus		4	4
Nr. 23	Nr. 17	Bürgins Gut am Bach	Zinsgut	Huch, C.	Bürgin	3	1
Nr. 24		Sivridinum Gut	Zinsgut	Bolshuser		4	0
Nr. 25		Haus	Zinsgut	Heller		0,375	0
Nr. 26		Haus	Zinsgut	Ittinger, Ulrich		0,75	0
Nr. 27		Bürgins Gut	Zinsgut	Marner		0,75	0
Nr. 28		Kellers Hofstatt	Zinsgut	Marner		0,5	0
Nr. 29		Acker	Zinsgut	Marner	Peter	0,125	0
Nr. 30		Gillers Gut	Zinsgut	Heberlinges, Witwe Peters		2	2
Nr. 31		Hofstatt	Zinsgut	Heberlinges, Witwe Peters		0,75	0
Nr. 32	Nr. 28	Schuppose am Brüel	Zinsgut	Herr, Berthold		2,5	0
Nr. 33	Nr. 21	Heggenninun Gut	Zinsgut	Erchinger, Eberhard	Heggenninun	5	4
Nr. 34	Nr. 22	Gut bei der Brücke	Zinsgut			6,5	3
Nr. 35	Nr. 9	Huns Schupposen	Zinsgut	Widmer, Eberhard	Hun	5	5
Nr. 36	Nr. 32	Beringers Hofstatt	Zinsgut	Widmer, Eberhard		2	0
Nr. 37	Nr. 29	eine halbe Hube	«zinsaigen»	Wild, Eberhard		3	0
Nr. 38	Nr. 15	Bolshusers Gut	Zinsgut	Wild, Eberhard		7	0
Nr. 39	Nr. 20	Plettenhube	Zinsgut	Toggenburg	Pleton, Herr	10	1,5
Nr. 40	Nr. 18	Burins Gut	Zinsgut	Zehender, Heinrich	Burin	6	0
Nr. 41	Nr. 34	Vrginum Gut	Zinsgut	Zehender, Heinrich	Vrginun	7	0
Nr. 42		Gut des Abts	Zinsgut	Zehender, Heinrich	Abt	0	0
Nr. 43		Gut bei der Ahe	Zinsgut			6	3
Nr. 44		Gut des Bruders von Johes zur Brücke	Zinsgut	Brugge, Johes ze	sein Bruder	1,5	0
Nr. 45	Nr. 3	Acker an Felwen	Zinsgut	Claus		1,25	0
Nr. 46	Nr. 38	Erbe 1	Erblehen	Blatten, Frau zur		2,375	2,25
Nr. 47	Nr. 39	Erbe 2	Erblehen	Keller, Sohn R.'s, und seine Brüder		2,375	2,25
Nr. 48	Nr. 40	Erbe 3	Erblehen	Brugge, Johes ze		0	0
Nr. 49	Nr. 40	Erbe 4	Erblehen	Brugge, Eberhard ze		0	0
Nr. 50		Erbe 5	Erblehen	Keller, C.		0	0
Nr. 51		Erbe 6	Erblehen	Schezeli, H.		0	0
Nr. 52		Erbe 7	Erblehen	Herr, Berthold		0	0
Nr. 53	Nr. 47	Erbe 8	Erblehen	Arnoldes, C.		2	1,75
Nr. 54	Nr. 46	Erbe 9	Erblehen	Bache, H. in dem		2,125	1,75
Nr. 55		Erbe 10	Erblehen	Forster, Tochter Burkarts		1	0
Nr. 56	Nr. 53?	Erbe 11	Erblehen	Heberlinges, Peter		1,875	0,875
Nr. 57	Nr. 54?	Erbe 12	Erblehen	Rudolfinger		0,75	0
Nr. 58		Erbe 13	Erblehen	Ittinger, H.		0,75	0
Nr. 59		Erbe 14	Erblehen	Huch, C.		0,25	0
Nr. 60		Erbe 15	Erblehen	Sünin, Mechthild		0,5	0
Nr. 61	Nr. 45	Erbe 16	Erblehen	Sutter, Kinder Werners		1,25	0
Nr. 62		Erbe 17	Erblehen	Ussenan, Johes dert		0,61	0
Nr. 63		Erbe 18	Erblehen	Wideli, R.		0,3	0
Nr. 64		Erbe 19	Erblehen	Elfrit von Schaffhausen		0,3	0
Nr. 65		Erbe 20	Erblehen	Mimmeli		0,3	0
Nr. 66	Nr. 52	Erbe 21	Erblehen	Widmer, Kinder der Schwester Rudolfs		1	0
Nr. 67	Nr. 42	Erbe 22	Erblehen	Zehender, Heinrich		0,5	0
Nr. 68	Nr. 41	Erbe 23 = 1 Haus	Erblehen	Bumelin, die		0	0
Nr. 69		Erbe 24	Erblehen	Huch, C., von seines Bruders Erbe		1,25	0
Total: 69 Abgabeeinheiten:					Total: 43 Inhaber (+ 2?)	Zwischentotal: 189,26	73,875
• 45 Zinsgüter (- 1?; Nr. 37)					• Zinsgüter: 27 Inhaber (+ 2?)	Vogtei / Zehnt: 14	
• 24 Erblehen (+ 1?; Nr. 37)					• Erbgüter: 24 Inhaber	Weglösi:	
						Total: 203,26	73,875
						Soll laut Urbar: 206	74
						Stuck (effektiv): 203,26	49,25

Haber (mut)	Geld (d)	Hühner	Eier	Wachs (lb)	Weglösi (d)	Fesen (mut)	Erbsen (mut)	Vogtei / Zehnt	Stuck total
16	240	6	100	2	36	0	0	0	20,6
4	60	2	30	0	12	0	0	0	6,2
4	60	2	30	0	0	0	0	0	7
8	144	3	50	0	24	0	0	0	13,13
4	60	3	50	0	12	0	0	0	7,2
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
0	0	2	40	0	0	0	0	1 mK / 0,75 mH	4,1875
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
4	120	3	50	0	12	0	0	0	8,2
12	240	6	100	0	0	0	0	0	20
4	60	0	0	0	0	0	0	0	3
4	120	0	0	0	48	0	0	0	11,8
8	60	0	0	0	0	0	0	2 mK / 1 mH / 2 s / 2 Hü	12,31
6	60	2	0	0	0	0	1	3 mK / 2 mH / 1 s	11,53
6	60	0	0	0	0	0	1	3 mK / 2 mH / 2 s / 2 Hü	11,53
0,5	0	2	0	0	0	0	0	0	4,625
4	120	3	40	0	0	0	0	0	10
8	180	3	60	0	48	0	0	0	13,38
8	120	3	30	0	12	0	0	Kleiner Zehnt: 4 mK	12,86
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
8	144	4	60	0	48	0	0	0	13,2
8	132	3	40	0	0	0	0	0	10,86
4	60	3	40	0	12	0	0	0	5,86
4	120	2	30	0	12	0	0	0	7,2
0,75	7	0	0	0	0	0	0	0	0,6792
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,75
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,75
0	0	2	0	0	0	0	0	0	0,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,125
0	108	2	30	0	0	0	0	0	5,13
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,75
0	0	2	30	0	12	0	0	0	2,7
0	60	3	30	0	0	0	0	0	8,66
8	180	3	50	0	24	0	0	0	13,9
8	120	3	40	0	0	0	0	0	12,33
0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
4	120	0	0	0	0	0	0	0	10
12	120	3	50	0	24	0	0	0	16,4
5	60	4	60	0	12	0	0	1 mK / 0,75 mH	9,6375
8	60	3	50	(1 lb in Kirche Stammheim)	12	0	0	0	10,2
0	84	0	0	0	0	0	0	0	1,4
8	168	3	50	0	12	0	0	0	13
0	36	0	0	0	0	0	0	0	2,1
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,25
0,625	22	0	0	0	0	0	0	0	4,3983
0,625	22	0	0	0	0	0	0	0	4,3983
0	3	0	0	0	0	1,5	0	0	0,8
0	3	0	0	0	0	1,5	0	0	0,8
0	6	0	0	0	0	2,75	0	0	1,475
0	3	0	0	0	0	1,375	0	0	0,7375
0	3	0	0	0	0	1,375	0	0	0,7375
0,5	18	0	0	0	0	0	0	0	3,585
0	18	0	0	0	0	0	0	0	3,585
0,5	15	0	0	0	0	0	0	0	1,375
0,5	12	0	0	0	0	0	0	0	2,78
0,25	12	0	0	0	0	0	0	0	1,0125
0,125	4	0	0	0	0	0	0	0	0,8483
0,75	8	0	0	0	0	0	0	0	0,5705
0,75	7	0	0	0	0	0	0	0	0,8045
0,5	13	0	0	0	0	0	0	0	1,592
0,5	15	0	0	0	0	0	0	0	0,985
0,75	7	0	0	0	0	0	0	0	0,6045
0,75	7	0	0	0	0	0	0	0	0,6045
0,75	7	0	0	0	0	0	0	0	0,6045
0,5	20	0	0	0	0	0	0	0	1,458
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,5
0,25	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0625
0	0	0	0	0	0	0	0	0	1,25
186,875	3508	81	1140	2	372	8,5	2	14 mK / 6,5 mH / 4 s / 2 Hü	370,5026
6,5	48	2							
	372								
193,375	3928	83	1140	2	372	8,5	2	14 mK / 6,5 mH / 4 s / 2 Hü	370,5026
190	3960	85	1140				2		
47,5	65,47				(6,2)*	4,25		(16,425)*	369,73
					*schon in Geld			* schon auf Produkte verteilt	

## Grundagentabelle 1328

Code 1328	Code 1310	Abgabeeinheit	Rechtsform	InhaberIn	früh. Inhaber	Abgaben Kernen (mut)
Nr. 1	Nr. 1	Widum	Zinsgut	Widmerin		8
Nr. 2		eine halbe Hube in der Gasse	Zinsgut	Widmerin		0
Nr. 3	Nr. 45	Acker in Felwen	Zinsgut	Widmerin		1,25
Nr. 4	Nr. 20	Arnoles Gut	Zinsgut	Schezeli, Berthold		4
Nr. 5	Nr. 4	Hube bei der Kirche	Zinsgut	Wild, Ötteli		5
Nr. 6	Nr. 7	Burins Gut	Zinsgut	Blatter		3
Nr. 7		Gut des Abts von Schaffhausen	Zinsgut	Blatter		3
Nr. 8	Nr. 9	Mesten Schuppose	Zinsgut	Blatter		3
Nr. 9	Nr. 35	Hunne Schuppose	Zinsgut	Blatter		5
Nr. 10	Nr. 10	Kehlhof	Zinsgut	Keller		9
Nr. 11	Nr. 12	Zürcherinnen Gut von der Schuppose von Schwarza	Zinsgut	Keller		7
Nr. 12	Nr. 17	Shmitte Lehen	Zinsgut	Schupferin, die		5
Nr. 13		Spitals Gut	Zinsgut	Eberli zum Bach		2,5
Nr. 14	Nr. 5	Löffelers Gut	Zinsgut	Wildin, die		5
Nr. 15	Nr. 38	Bolshusers Gut	Zinsgut	Wildin, die		7
Nr. 16	Nr. 21	Gut am Brüel	Zinsgut	Widmer, Konrad		6
Nr. 17	Nr. 23	Burgins Gut am Bach	Zinsgut	Widmer, Konrad		3
Nr. 18	Nr. 40	Burins Gut, das der Russikover hat	Zinsgut	Witche, Uli und Burgi		7
Nr. 19	Nr. 8	Bongarten bei der Linden	Zinsgut			2
Nr. 20	Nr. 39	Plettenhube	Zinsgut	Witche Toggenburg		10
Nr. 21	Nr. 33	Heggenzinun Hube	Zinsgut	Schebihur, Konrad		5
Nr. 22	Nr. 34	Gut an der Brücke	Zinsgut	Mesten, Eberli		6,5
Nr. 23		Mesten Hube	Zinsgut	Sutter, Eberli		7
Nr. 24	Nr. 18	Sutters Hube	Zinsgut	Sutter, Eberli		4
Nr. 25	Nr. 14/15	Oberer Kehlhof	Zinsgut	Mangolt, Heini		14
Nr. 26	Nr. 13	Gut Konrads unter der Eiche	Zinsgut	Eiche, Witwe Konrads unter der		6
Nr. 27	Nr. 16	Dorfes Gut, des	Zinsgut			4,5
Nr. 28	Nr. 32	Burins Schuppose	Zinsgut	Albrecht, Jokes		2,5
Nr. 29	Nr. 37	eine halbe Hube	Zinsgut	Wildinen, die		3
Nr. 30		Konrad Huges Gut	Zinsgut	Ott, Konrad		3
Nr. 31	Nr. 6	Bongarten	Zinsgut	Blidegger, Heinrich		1
Nr. 32	Nr. 36	Beringers Hofstatt	Zinsgut	Gottemdinger, Heinrich der		2
Nr. 33		Engelzun Gut	Zinsgut	Zehenderin, Adelheid (Burkards Wittwe)		4
Nr. 34	Nr. 41	Vriginun Gut	Zinsgut			7
Nr. 35		Engelzun Acker bei Felwen	Zinsgut			(5 bei Sommergetr., sonst: 1,667)
Nr. 36	neu 1327	Gut bei der Linden (gekauft von Vischli)	Zinsgut			4
Nr. 37		Stehelins Gut	Zinsgut	Stehelin		4
Nr. 38	Nr. 46	Erbe 1	Erblehen	Blatterin, die		2,5
Nr. 39	Nr. 47	Erbe 2	Erblehen	Keller, Söhne Rudolfs		0
Nr. 40	Nr. 48/47	Erbe 3	Erblehen	Eberli zur Brücke		0
Nr. 41	Nr. 68	Erbe 4 = 1 Hofstatt	Erblehen	Hagenbuchin, die, und ihre Schwester		0
Nr. 42	Nr. 67	Erbe 5	Erblehen	Zehenderin, Adelheid		0,5
Nr. 43		Erbe 6	Erblehen	Bestin, die, und ihre Schwester		1
Nr. 44		Erbe 7 = 1 Hofstatt	Erblehen	Mannerin, Methild		0,375
Nr. 45	Nr. 61	Erbe 8	Erblehen	Sutter, Kinder Werners		1,25
Nr. 46	Nr. 54	Erbe 9 = Eberlis am Bach Erbe	Erblehen	Gerne, Gnese		2
Nr. 47	Nr. 53	Erbe 10	Erblehen	Heller, Jokes		2,125
Nr. 48		Erbe 11	Erblehen	Berschins, Geri		0
Nr. 49		Erbe 12	Erblehen	Peter, Jokes		0
Nr. 50		Erbe 13 = Haini Vögelis und seines Bruders Erbe	Erblehen	Keller		0
Nr. 51		Erbe 14	Erblehen	Sifridin und ihr Bruder		0,75
Nr. 52	Nr. 66	Erbe 15	Erblehen	Gottemdingen, Heinrich, der Wagner		1
Nr. 53	Nr. 56?	Erbe 16	Erblehen	Gerunges, Geri, und die Gigerin von Parzeheim		1,5
Nr. 54	Nr. 57?	Erbe 17	Erblehen	Witche Toggenburg, Uli		1,5
Nr. 55		Erbe 18	Erblehen	Bollinger, Ulrich der		2,5
Nr. 56		Erbe 19	Erblehen	Gottemdinger, Heinrich der		0
Nr. 57		Erbe 20	Erblehen	Wild, Heinrich		0
Nr. 58		Erbe 21	Erblehen	Wildin, Anna		0
Total: 58 Abgabeeinheiten:			Total: 37 Inhaber (+ 5?):		Zwischentotal:	191,917
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 37 Zinsgüter</li> <li>• 21 Erblehen</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinsgüter: 22 Inhaber (+ 5?)</li> <li>• Erblehen: 20 Inhaber</li> </ul>		Kleiner Zehnt:	4
					Weglösi:	
					Total:	195,917
					Stuck (effektiv):	195,917

Roggen (mut)	Haber (mut)	Geld (d)	Hühner	Eier	Wachs	Weglösi (d)	Fesen (mut)	Stück total	Bemerkungen
6	12	240	0	0	0	36	0	19,6	
4	4	132	0	0	0	0	0	5,86	
0	0	0	0	0	0	0	0	1,25	
0	4	132	0	0	0	12	0	10,4	6,4 Stück ohne Kleinen Zehnt
5	8	144	0	0	0	12	0	12,93	
0	0	0	0	0	0	0	0	3	
0	0,75	0	0	0	0	0	0	3,1875	
3	4	120	0	0	0	12	0	8,2	
5	8	120	0	0	0	12	0	12,53	
6	12	240	0	0	0	0	0	20	
1,5	4	120	0	0	0	48	0	11,8	
3	4	120	0	0	0	12	0	10,2	
0	4	60	0	0	0	12	0	4,7	
0	4	60	0	0	0	12	0	7,2	
0	4	120	0	0	0	12	0	10,2	
3	6	144	0	0	0	12	0	12,1	
0	0	60	0	0	0	0	0	4	
0	5	60	0	0	0	12	0	9,45	
0	0	0	0	0	0	0	0	2	
1,5	8	120	0	0	0	12	0	15,2	
4	0	60	0	0	0	12	0	8,86	
3	4	180	0	0	0	12	0	12,7	
0	7	120	0	0	0	12	0	10,95	
5	8	180	0	0	0	24	0	12,33	
4	16	144	0	0	0	0	0	23,06	
4	9	86	0	0	0	0	0	12,28	
0	0,5	0	0	0	0	0	0	4,625	
0	0	0	0	0	0	12	0	2,7	
0	2	0	0	0	0	0	0	3,5	
0	2	0	0	0	0	0	0	3,5	
0	0	0	0	0	0	0	0	1	
0	0	0	0	0	0	0	0	2	
0	6	60	0	0	0	12	0	6,7	
0	8	60	0	0	0	12	0	10,2	
0	(6 bei Wintergetr., sonst: 2)	0	0	0	0	0	0	2,167	Stück: Schnitt des 3-Jahres-Zyklus
0	1	60	0	0	0	6	0	5,35	
0	4	60	0	0	0	12	0	6,2	
2,25	0,625	0	0	0	0	0	0	4,156	
0	0	0	0	0	0	0	4,375	2,1875	
0	0	0	0	0	0	0	3	1,5	
0	0,25	0	0	0	0	0	0	0,0625	
0	0	0	0	0	0	0	0	0,5	
0	0,5	0	0	0	0	0	0	1,125	
0	0,75	0	0	0	0	0	0	0,5625	
0	0,5	0	0	0	0	0	0	1,375	
1,75	0,5	0	0	0	0	0	0	3,285	
1,75	0,5	0	0	0	0	0	0	3,41	
0	0	3	0	0	0	0	1,5	0,8	
0	0,5	8	0	0	0	0	1	0,757	
0	0,5	2	0	0	0	0	1	0,655	
0	0,375	16	0	0	0	0	0	1,1098	
0	0,5	20	0	0	0	0	0	1,405	
0	0,75	36	0	0	0	0	0	2,2875	
0	0,75	36	0	0	0	0	0	2,2875	
0	0,75	8,5	0	0	0	0	0	2,8195	
0	0	0	0	0	0	0	1,25	0,625	
0	0	0	0	0	0	0	1,25	0,625	
0	0	0	0	0	0	0	1,25	0,625	
63,75	169	3131,5	0	0	0	330	14,625	344,0893	
		330							
63,75	169	3461,5			330		14,625	344,0893	
42,5	42,25	57,69			(5,5)*		7,3125	345,6695	
					*schon in Geld				

Grundagentabelle 1433

Code 1433	Abgabeeinheit	Inhaber	früh. Inhaber	Abgaben								Stück total	
				Kernen (mut)	Roggen (mut)	Haber (mut)	Geld (d)	Weglösi (d)	Hühner	Eier			
Nr. 1	Widum	?		12	0	12	360	24	9	150	21,4		
Nr. 2	Gut zur Blatten	Blatter, Cläwi		10	1,25	2,625	144	12	5	100	14,086		
Nr. 3	Gut am Weg zu der Gupfen	Väsl, Henni		2,5	0	0	0	0	0	0	2,5		
Nr. 4	Obere Mühle	Kraupf der Müller, Haini		6	3	0	120	0	3	100	10		
Nr. 5	Unterer Kehlhof	[Wick, Marti]		14	0	12	360	0	6	100	23		
Nr. 6	Plettenhube	Wick, Marti		4	0	4	120	12	3	50	7,2		
Nr. 7	Gut an der Baumgartgasse	Rütschi, Konrad		6	4	9	84	0	3	0	12,31		
Nr. 8	Plattenstein	Misner, Hans		11	0	4	360	24	5	100	18,4		
Nr. 9	Hof in der Gass	Wild, Cläwi		19	0,75	12	396	24	5	130	29,5		
Nr. 10	Gut in der Gass ob dem Hof	Pflug, Hans		8	0	7	264	24	9	60	14,55		
Nr. 11	Gut an der Steig	Gräser, Haini		11	0	15	258	24	6	100	19,45		
Nr. 12	Hofstatt auf der Steig	Spaltenstein		0	0	0	8	0	0	0	0,13		
Nr. 13	Gut an der Hofstatt	Kraupf der Müller, Haini	Sifrid, Hainzli	2	0	0,5	20	0	0	0	2,425		
Nr. 14	Gut bei der Linden	Harder, Klaus		10	0	8	336	0	3	60	17,6		
Nr. 15	Gut zum Storchennest	Werntz, Haini		8,5	0	4	204	0	0	0	12,9		
Nr. 16	Oberer Kehlhof	Harder, Heinrich		18	0	12	360	24	6	100	27,4		
Nr. 17	Gut zunächst am Weg vorm Kirchgässli	Forster, Hensli		4	0	4	132	12	1	30	7,4		
Nr. 18	Gut beim Wernerbach	Sifrid, Burkart		6	0	2	60	0	0	0	7,5		
Nr. 19	Gut zum Hubacker	Koch, Konrad		10	0	9	240	12	5	90	16,45		
Nr. 20	Gut am Kirchgässli	Harder, Klaus		3	0	2	72	0	3	50	4,7		
Nr. 21	Kochs Erb	Koch, Konrad		0,75	1,5	0	0	0	0	0	1,75		
Nr. 22	Bartzen Erb	Kraupf der Müller, Haini	Bartzen?	0,33	0	0,25	12	0	0	0	0,5925		
Total: 22 Abgabeeinheiten:		Total: 16 Inhaber (+1?)		Zwischentotal:	166,08	10,5	119,375	3010	192	72	1220	271,2435	
• 20 Zinsgüter		• Zinsgüter: 14 Inhaber (+1?)		Weglösi:				192					
• 2 Erblehen		• Erblehen: 2 Inhaber		Total:	166,08	10,5	119,375	3202	192	72	1220	271,2435	
				Stück (effektiv):	166,08	7	29,8438	68,367	(3,2)*			271,2998	
									* schon in Geld				

Struktur nach Flurverfassung											Total (ohne Dorf!)	Stück je J/M		
1. Zelge		2. Zelge		3. Zelge		Verzögelt		Wiesen		Holz				
Parzellen	Fläche (J/M)	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche (J/M)			
11	31	14	21,5	8	24	33	76,5	18	18,25	2	2	53	96,75	0,2212
14	16,5	13	22,5	14	21,25	41	60,25	10	10,5	6	6	57	76,75	0,1835
0	0	2	5	0	0	2	5	0	0	0	0	2	5	0,5
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10
19	31	19	24,5	17	21,5	55	77	21	13,75	0	0	76	90,75	0,2534
9	11,5	6	13	6	13,5	21	38	5	2,5	0	0	27	40,5	0,1778
14	17,25	11	10,5	11	11	36	38,75	7	9	0	0	43	47,75	0,2578
26	31,75	21	31	23	26,25	70	89	17	12,66	0	0	87	101,66	0,181
28	50,75	24	36	20	36,5	72	123,25	21	18,25	0	0	93	141,5	0,2085
14	18,5	12	15,5	16	17,5	42	51,5	10	7,625	0	0	52	59,125	0,2461
16	14	12	14	16	15,75	44	43,75	9	8,75	0	0	53	52,5	0,3705
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,13
2	1,5	3	2,5	0	0	5	4	3	2,25	0	0	8	6,25	0,404
13	17,17	11	16,5	10	16,25	34	49,92	7	7	0	0	41	56,92	0,3092
11	11,5	16	16	7	9	34	36,5	5	4,5	0	0	39	41	0,3146
25	39	16	29	18	30,75	59	98,75	11	12,5	3	6,5	73	117,75	0,2327
6	5,5	7	6	3	4,5	16	16	3	2	0	0	19	18	0,4111
12	10	9	8	9	7,75	30	25,75	7	4,25	0	0	37	30	0,25
13	20	14	19	10	14,5	37	53,5	11	8	0	0	48	61,5	0,2675
11	8	6	8,5	6	6	23	22,5	7	4,75	0	0	30	27,25	0,1725
1	2	3	2,5	3	3,5	7	8	2	0,5	0	0	9	8,5	0,2059
2	0,75	0	0	2	2	4	2,75	0	0	0	0	4	2,75	0,2155
247	337,67	219	301,5	199	281,5	665	920,67	174	147,035	11	14,5	851	1082,205	

## Grundagentabelle 1551

Code 1551	Abgabeeinheit	Inhaberin	früh. Inhaber	Abgaben					
				Kernen (mut)	Roggen (mut)	Haber (mut)	Geld (d)	Weglösi (d)	Hühner
Nr. 1	Gut zur Blatten	Payer, Martin		10	0	4	156	0	5
Nr. 2	Unterer Kehlhof	Breiter, Martin	Müller, Heinrich	14	0	16	360	0	6
Nr. 3	Plettenhube	Schmid, Bolli		6	0	6	144	0	3
Nr. 4	Hans Kochs Gut und das Gut in der Gass 2, bei des Wildenhof	Kochs Erben, Hans	Koch, Hans	5	0	2	132	0	3
Nr. 5	Gut zum Storchennest	Susstrunk, Hans		8,5	0	4	204	0	0
Nr. 6	des Wildengut und das Gut in der Gass (= Hof in der Gass 1)	Ott, Martin		11	0,375	7,125	210	0	3
Nr. 7	Oberer Kehlhof und Widum	Schmid, Martin		22	0	18	1080	0	10
Nr. 8	Gut zum Kirchgässli	Forster der Alt, Hans		4	0	4	144	0	3
Nr. 9	Gut zum Plattenstein	Forster der Alt, Hans		8	0	4	300	0	4
Nr. 10	Gut zur Linden	Keller, Michel		10	0	8	408	0	6
Nr. 11	Gut zum Hubacker	Schmid, Galli	Koch, Lenz	11	0	8	252	0	6
Nr. 12	Kochs Erb	Bollis Erben	Koch, Lenz	0,75	1,5	0	0	0	0
Nr. 13	Gut zur Steig	Gräser, Jakob		10	0	12	282	0	6
Nr. 14	Gut in der Gass 1, neben dem Hof in der Gass	Gräser, Hans		7	0	8	480	0	5
Nr. 15	Gut zum Baumgartgässli	Gräser, Jakob		6	0	6	144	0	3
Nr. 16	Pflugs Gut	Bollis Erben		2	0	0,5	120	0	0
Nr. 17	Gut zum Wernerbach	Bolli, Christa	Koch, Clemens	6	0	2	60	0	1
Nr. 18	Wildengut (= Hof in der Gass 2)	?	Keller, Stefan	9	0,375	7,25	210	0	3
Nr. 19	Gut am Weg zur Gupfen und Lindengütl	Keller, Jörg	Lind, Hiltbrand	2	0	0	0	0	0
Nr. 20	Obere Mühle	Widerkehr, Hans		5	0	0	144	0	3
Total: 20 Abgabeeinheiten:		Total: 16 Inhaber (+1? + Unterleiheinhaber)							
• 19 Zinsgüter • 1 Erblehen		Total:	157,25	2,25	116,875	4830	0	70	
		• Zinsgüter: 15 (+1?) • Erblehen: 1							
		Stuck (effektiv):	157,25	1,5	29,2183	80,5			

Eier	Stück total	Struktur nach Flurverfassung										Total (ohne Dorf!)	Stück je J/M	
		1. Zelge		2. Zelge		3. Zelge		Verzelgt		Wiesen				
Parzellen	Fläche (J/M)	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche	Parzellen	Fläche (J/M)	
100	13,6	15	27,5	14	22	10	33,5	39	83	8	8	47	91	0,1495
100	24	13	47,25	14	35	15	27,25	42	109,5	13	11,75	55	121,25	0,1979
50	9,9	10	12,5	6	13,5	7	15,5	23	41,5	6	3,5	29	45	0,22
50	7,7	16	19,75	11	18,75	11	14,5	38	53	9	5,75	47	58,75	0,1311
0	12,9	13	18,5	18	20,5	10	13,25	41	52,25	5	4,5	46	56,75	0,2273
65	16,5313	20	33,25	21	32,5	22	33,25	63	99	11	10,5	74	109,5	0,151
200	44,5	27	84,25	23	64,5	24	76,75	74	225,5	25	35,75	99	261,25	0,1703
30	7,4	8	10,75	5	7,5	3	5	16	23,25	2	1	18	24,25	0,3052
100	14	18	34,25	17	31,75	22	34,5	57	100,5	11	9,375	68	109,875	0,1274
150	18,8	13	29,5	14	37	18	28,75	45	95,25	15	13,125	60	108,375	0,1735
90	17,2	11	22,5	20	28	13	22,25	44	72,75	10	10,25	54	83	0,2072
0	1,75	0	0	2	2,5	3	3,5	5	6	2	0,5	7	6,5	0,2692
100	17,7	19	25,25	19	29	14	25,5	52	79,75	15	11,75	67	91,5	0,1934
60	17	15	18	17	16,5	14	18	46	52,5	9	9	55	61,5	0,2764
50	9,9	9	14,75	8	11	7	11	24	36,75	5	8,75	29	45,5	0,2176
0	4,125	4	3,5	4	5,5	6	6,5	14	15,5	2	1,5	16	17	0,2427
0	7,5	8	10,5	10	17,25	5	8,25	23	36	7	5	30	41	0,1829
65	14,5625	21	31,75	24	29,75	19	28,5	64	90	14	8,125	78	98,125	0,1484
0	2	0	0	2	5	0	0	2	5	0	0	2	5	0,4
120	7,4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7,4
1330	268,4688	240	443,75	249	427,5	223	405,75	712	1277	169	158,125	881	1435,125	
		268,4688												

## 2 Vorrede des Urbars von 1790<sup>528</sup>

«Kund und zu wüssen seye männiglich hiemit, demnach ein wohledles gotteshauss St: Cathrinathaal zu Basendingen und derselben gegend habende samtliche lehenhöfe und güther neuerdingen zu bereinigen für nöthig erachtet hat:

Jndeme einstheils das anno 1728 errichtete urbanium nicht nur in denen anstössen ausserordentlich fehlbahr, sonderen auch in seinen beschrieben, mit dem damahlichen und jezigen besizstand vielfältig ganz ohnübereinstimmendt und mit folgenden haupt=fehleren behafftet erfunden worden als

1mo. das nemblche guth an mehreren orthen, so gar auch mit dem nemblchen zins, widerholt so eingetragen worden, als wären es zerschidene güther, oder als gebührte auch der widerhollte zins von jedern besonders.

2tens. dass das kleinere guth, z: b: 1 juchert gros, für das grössere von 6 vlg., dises aber für das kleinere ohne maäses abänderung eingeschrieben worden, und das

3tio. lange vor anno 1728 vertauschte oder sonst besonders verlihene einzelne hofsbeschribe jenes des 1510er urbar noch zu seinem ehemahlichen hof gerechnet, und auch

4to. ohnvermerckt güther von zwey beschrieben unter eines einzigen grössse befasst, sohin

5to. für jene erste ermanglungen und lesteren zweyten leeren beschrieben von erst noch nachgefolgten und zum guth geforderten ohnweit entlegenen grösseren gütheren des nemblchen hofes, abgerissene stückhe oder auch ganze besizungen eintruge, bis entlichen

6to. ein guth als mangelbahr erkläret werden muste, so es in sich nit ware, oder wohl gar

7mo. ein stückh, ohne es zu gewahren, um alle beschriebe auszufüllen, widerholt eingeschrieben wurde, und man

8vo. nichts desto weniger dan, wie oben gesagt worden, das verminderte guth in ehevoriger masses grössze annoch bemerkte, dagegen

9no. ganze besizungen des 1510 urb., obschon selbe würcklich jimmer bey den höfen gewesen, übersehen und ausgelassen wurden, das nicht wenige

10mo. ganze guth grössen für einen bestimbten zins angemerckht wurden, welcher doch nur ab einem kleinen theil derselben gebührte, auch

11mo. hin und wider die beschriebe, so verfasst worden, dass ein guth auf dem plac des anderen beschriebes gesucht werden muste, oder wan

12mo. mittlerweil von anno 1510 her aus wiesen feld oder im gegentheil feld zu wiesen umgeschaffen wurden, man das erste nichts desto weniger in seiner ursprünglichen masses grössze eintruge, und dan

13tio. dass umgeschaffene feld oder wiesen, als wären es neue aquisitionen hin und wider in beträchtlicher masses grössze ohne veränderungs anmerckhung denen höfen zuschriebe. Entlichen

14to. meistens in beschreibung der güther eine so widernatürliche orientirung angebracht wurde, das man auch bey ächten anstössen noch an dem guth selbst zweiflen muste. Anderen theils aber auch es sich aufheiterte, dass gleichwohl durch meist unbefugte, seithero von den besizeren willkührlich unternommenen ausserordentlichen güter abtheilungen und zins verwechslungen so vihle irrungen entstanden, das weder gesicherte lehenbriefe errichtet noch revers ausgewechslet werden könnten.

Also eingangs wohl ermelt lobl: gotteshausses disfälligen lehenrechten immer mehr ins steckhen gerathen musten.

Um also sowohl die ersteren fehler zu verbessern, als auch gedachtem lobl: gottshausses St: Cathrinathaal samtbl. lehenrechten nicht nur auf die noch vereinigte höfe, sonderen auch auf alle vier qualiteten dasiger vertheilten lehen als:

A. der vertheilten Weltis oder Blattenhofs güther.

---

528 StATG 7'44'144; die Seiten der Vorrede sind nicht nummeriert.

B. der in die höfe würcklich noch gehörigen ein-zins gütheren, auch

C. der sogenanten aparte, und entlich

D. der püntengüter, deren lehenbahrkeit anno 1751 besonders untersucht und bestätigt wurde, wider in bewegung zu bringen.

Zu dem ende und auf beschehene requisition hat der woahledle herr vogtey verwalter Küchle, als hochfürstl. Mörspurg. obervogt von Basadingen im jahr 1779 schon sothane bereinigung zwar angefangen, die aber durch andere geschäffte unterbrochen und bis nun zue verschoben worden.

[... ?] aber mittlerweile gedachte hochfürstl: vogtey Basendingen admodiationsweise an die lobl: statt Diessenhofen erwachsen, so ist obberührte angefahne bereinigung durch dermahlichen herr ambtsstatthalter Rauch von Diessenhofen als verordneten obervogten mit zuzug des herrn stattschreiber Hubers, als der zeit grichtsschreiberen von mehr ersagtem Basendingen, in gegenwarth des herrn hofmeister Hafens, eines lobl: gottshauses St: Caththl:, wie auch des gerichts vogten Joseph Kellers, nebst dem foster Jacob Möckhle, als unpartheyschen anstoss kenneren von da.

Auch sambtl: und sonderheitlichen dermahlichen zins und lehenleüthen, nach dissfalls üblichen prolinarien vorderst widerhollt und sohin weiter fortgesetzt worden wie hiernach folget:

Wehrent disem ganzen berein wurde das urbarium de anno 1510, obgleich damahl die meisten güther nur noch schupflehen waren, gegen dem letzteren urb: de anno 1728 von stückh zu stückh verglichen.

Die zur zeit der schupflehenbahrkeit bey den hofen fürgegangene abänderungen, als auch privat verleihungen und vertauschungen einzellner stückh und güther, wordurch das besagte urb: de anno 1510 gerechte veränderungen erlitten, beygefüget.

Wie auch die wegen diserer minderen beobachtung in dem 1728 urb: meistens eingeschlichenen

fehler bemerckhet; die vergessenheiten neuerlich eingetragen und die hierüber in annis 1758–59 von tit. herr amtsverwalter Kronacher, als auch der hochfürstl: regierung zu Mörspurg selbst, theils gülich, theils rechtlich aberlassene revisions=erkantnissen, sambt allen hierzu nöthigen erb und revers=brieven, nicht minder der erblehenprotocollen und zinsrödlen, mit einem besonders erforderten gründlich nachforschen und untersuchen gegeneinander aus geglichen.

Somit diseren beschrieb dem wahren dermahlichen besiz und benuzungsstand der güther und zinsen übereinstimmend abgefasst.

Wobey man sich wegen des bey den gütheren vermehrt oder verminderten mässes willen nicht aufzuhalten, weil solche mindere übereinstimmung durch mehrere jahrhunderte um so unvermeidlicher ware, als vorderst schupflehen oder wohl gar nur knechtweis versehene güther jmmer minder geachtet werden; auch manche jahrhunderte öde gelegen durch nebent gebaute leichtlich verschmähleret, dise aber andurch haben zunehmen müssen.

Zudem hafteten offt 3 bis 4 höfe unter einem besizer vereint, sohin, da die güther nebeneinander gelegen waren, bei denen durch verkauf oder andere arth erfolgten sonderung abermahlichen ungleichheiten eingeführt worden sein dörfft.

Annebens ist es allerdings gewis, das anno 1510 die damahlichen guthen grundstücke unter dem kleinen, die schlechten aber in dem grossen und verhal tungsmässigen rauhen mäss vermeint waren, worauf in der folge keine rücksicht mehr genommen, sondern alles nach gleichem mäss beurtheilt worden.

Wesswegen der alte mässbeschrieb und unverschmählerete besizstand bey solchen gütheren ohnmöglich mehr übereintreffen können.

[... ?] ahero ist zu wüssen, das in disem berein alles nach dem nembl: Diessenhoffischen üblichen landtmäss beurtheilt und so hier eingetragen worden seye.

Obgleich obgedachte gut verminderungs ursachen denen besizeren nicht ohneröfnet geblieben, haben selbe nichts desto weniger zu vermeiderung all weiteren umbtribes nicht reclamiren, sonderen es gegeneinander bey jezmähligen besizstand des einzelnen hofs= und vertheilten gütheren für alle hinkunfft unwiderruflich bewenden lassen wollen.

Wogegen ein lobl: gottshaus um so minder einige einwendung gemacht, als wohl demselben andurch nichts abgienge, anerwogen dise mässes verabänderung jimmer nur lehenbahr verbundene grundstückhe betroffen.

Gleichwohl aber hat daselbige auf haubtwichtige und besonders als eigenthum angesehene abgerissene besizungen eine allgemeine feyrliche vorbehaltung gemacht, so wie auch gegen alle hinkünftige willkürliche erweit= oder verschmählerungen gesambter und einzelner hierin beschriebener güter sollemnissime protestando sich verwahret.

[...] ahero wohl demselben das ohnehinige lehenrecht um so ehender neuerlich andurch garantirt worden, solche von besizeren eigenmächtig, unbefugt veräusert, vertheilt oder verlihene klein oder grössere, ein oder mehrer güter, als verwürckht zu eigenen handen zu ziehen.

Massen man nit bergen kan, dass bereits samtliche lehenleüt von Basendingen durch geraume zeit sich zu vihle freyheit und allerdings straffbahre eigenthums rechte selbst erlaubten, deren ferneren gebrauch jhnen nit nur nachtruckhsambst untersagt, sonderen oft ersagtem lobl: gottshaus alle obrigkeitliche assistenz näher verheissen und hierauf zum be rein selbst geschritten worden, wie hernach folget.»

# Quellen und Literatur

## Nicht publizierte Schriftquellen

### 1. Gemeinearchiv Basadingen (GA Basadingen)

Urkunden

### 2. Staatsarchiv des Kantons Thurgau (StATG)

7'44	Fremde ältere Archive: Kloster St. Katharinental
7'44'0	Weltliche Privilegien
7'44'14	Basadingen, Vogtei und Vergabungen
7'44'15–17	Basadingen, Fischenz und Pfarrei
7'44'18–21	Basadingen, Lehenhöfe und Güter
7'44'22	Basadingen, Zinsgüter
7'44'25	Kundelfingerhof, Willisdorf
7'44'44	Paradies
7'44'63	Älteste Urbare und Rödel
7'44'70	Rechnungen des Kusteramtes
7'44'79–80	Kornzinse diesseits des Rheins
7'44'88	Überfällige Kornzinse
7'44'96	Zehnten
7'44'103	Verschiedene vereinzelte Rödel
7'44'122	Ältestes Kopialbuch, enthaltend 48 Urkunden über Basadingen und Rudolfingen
7'44'137	Urbar über die zinsbaren Güter und Zehnten aus den Jahren 1263, 1300, 1333, 1433 [hier als «Güterverzeichnis von 1433» resp. «Güterbeschrieb von 1433» bezeichnet]
7'44'138	Urbar über die Grundzinsgüter in den Ortschaften diesseits des Rheins aus den Jahren 1510 und 1523 [hier als «Urbar von 1551» bezeichnet]
7'44'139	Urbar der Zinsgüter, welche jenseits des Rheins gelegen sind, 1524
7'44'142	Urbar der Zinsgüter von Basadingen aus dem Jahre 1728
7'44'144	Grundzinsurbarium der Gemeinde Basadingen von 1790

### 3. Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH)

A 323.2	Eidgenössisches: Gemeine Herrschaften / Politisches: Thurgau 1531–1552
C III 24	Herrschaft Stammheim

## Publizierte Schriftquellen

Chart. Sang.

Chartularium Sangallense, Bde. 3–7, bearb. von Otto P. Clavadetscher, St. Gallen 1983–1993; Bd. 8, bearb. von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger, St. Gallen 1998.

EA	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede, hrsg. auf Anordnung der Bundesbehörden, 8 Bde., Luzern etc. 1839–1890.
TUB	Thurgauisches Urkundenbuch, bearb. von Johannes Meyer, Friedrich Schaltegger u. a., 8 Bde., Frauenfeld 1924–1967.
UBSG	Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Hermann Wartmann, Placidus Bütler u. a., 6 Bde., St. Gallen 1883–1917.

## Karten und Pläne

Basadingen: Zelge zum Brüggli	Basadingen: Grundriss der Zelge zum Brüggli, o. J., StATG Karten und Pläne Nr. 1970.
Basadingen: Zelge zur Schlattegg	Basadingen: Grundriss der Zelge zur Schlattegg, o. J., StATG Karten und Pläne Nr. 1969.
Bodeneignungskarte, 1 : 200 000	Bodeneignungskarte der Schweiz, 1 : 200 000, hrsg. von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Bern 1980.
Geologischer Atlas, 1 : 25 000, Bl. 1032	Geologischer Atlas der Schweiz, 1 : 25 000, Bl. 1032, hrsg. von der Schweizerischen Geologischen Kommission, mit Erläuterungen von F. Hofmann und R. Hantke, Bern 1964.
Gyger 1660	Gyger, Hans Conrad: Zürcher Militärquartierkarten 1644–1660, Bl. 2: Trülliker Quartier (1660), ca. 1 : 45 000, Zürich 1967 (Faksimile).
Gyger 1667	Karte des Kantons Zürich aus dem Jahr 1667 in 56 Blättern von Hans Conrad Gyger. Faksimiledruck nach dem Original im Staatsarchiv des Kantons Zürich mit illustriertem Kommentar von Eduard Imhof, Zürich 1967, Bl. 7e.
Hanhart 1772	Hanhart, Johann Jakob: «Die Gegenden von Diessenhofen am Rhein gelegen», 1772, Rathaus Diessenhofen (Varianten: StATG Karten und Pläne Nr. 1941; Sammlung Goldener Leuen Diessenhofen).
Hanhart 1783	Hanhart, Johann Jakob: «Plan des St. Catharina Thals Leehenhofs zu und um Bässingen gelegen» (Gassengut), 1783, StATG Karten und Pläne Nr. 1942.

Klimaeignungskarten, 1 : 200 000	Klimaeignungskarten für die Landwirtschaft in der Schweiz, 1 : 200 000, hrsg. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, Bern 1977.
Menzinger 1641	Menzinger, Johann Jakob: Vorzeichnung zu einer im Original verschollenen Gerichtskarte von 1641, StAZH G 126 (Kopie aus dem 18. Jahrhundert in ZBZ Karten-sammlung [Ms.] S Th 2.13/1 / 3 Jq 04).
Möckli 1756	Möckli, Jakob: «Bassendingen, Abriss von dem Blatten Gut», 1756, StATG Karten und Pläne Nr. 2137.
Möckli 1764	Möckli, Jakob: «Abriss von Dem Baumgartengässliquet zue Bassendingen», 1764, StATG Karten und Pläne Nr. 2138.
Siegfried, 1 : 25 000, Bl. 47, 48 und 52	Siegfried, Hermann: Topographischer Atlas der Schweiz, 1 : 25 000, Bl. 47: Diessenhofen (1885); Bl. 48: Stein am Rhein (1883); Bl. 52: Andelfingen (1882).
Sulzberger, 1 : 21 600, Bl. 1	Sulzberger, Johann Jakob: Karte des Kantons Thurgau in 13 Blättern, 1 : 21 600, Bl. 1: Gegend von Diessenhofen (1834).
Wild, 1 : 25 000, Bl. 2 und 3	Wild, Johannes: Karte des Kantons Zürich, 1 : 25 000, Bl. 2: Rheinau (1864); Bl. 3: Stammheim (1863).

## Literatur

Bader I	Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. I: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957.
Bader III	Bader, Karl Siegfried: Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. III: Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf, Wien 1973.
Bandle, Naturlandschaft	Bandle, Oskar: Die Naturlandschaft im Lichte der Orts- und Flurnamen, Frauenfeld 1954.
Bandle, Orts- und Flurnamen	Bandle, Oskar: Von thurgauischen Orts- und Flurnamen, besonders in der Unter-seegegend. = Veröffentlichungen der Heimatvereinigung am Untersee 14, Steck-born 1959.

- Barraud, Christine: Bemerkungen zum ländlichen Wegnetz zwischen 1300 und 1600. In: Historische und aktuelle Verkehrsgeographie der Schweiz, hrsg. von Klaus Aerni und Heinz E. Herzig. = Geographica Bernensia G 18, Bern 1986, S. 41–55.
- Baumann, Max: Orts- und Regionalgeschichte. In: SZG 41 (1991), S. 169–180.
- Beck, Rainer: Unterfinning. Ländliche Welt vor Anbruch der Moderne, München 1993.
- Bergmann, Rudolf: Quellen, Arbeitsverfahren und Fragestellungen der Wüstungsforschung. In: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie 12 (1994), S. 35–68.
- Bitterli-Waldvogel, Thomas: Der Kalkofen – ein interessanter Wegbegleiter für die Wegforschung. In: Bulletin IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) 2 (1995), S. 33–36.
- Born, Martin: Arbeitsmethoden der deutschen Flurforschung. In: Siedlungsgenese und Kulturlandschaftsentwicklung in Mitteleuropa, hrsg. im Auftrag des Zentralausschusses für deutsche Landeskunde von Klaus Fehn. = Beihefte zur Geographischen Zeitschrift 53, Wiesbaden 1980, S. 179–195.
- Born, Martin: Geographie der ländlichen Siedlungen, Bd. 1: Die Genese der Siedlungsformen in Mitteleuropa, Stuttgart 1977.
- Brändli, Sebastian: Kloster St. Katharinental, um 1433. Zinsrödel, insbesondere der stöss und spenn Rodel, unveröff. Seminararbeit phil. I (Zürich), Zürich 1982.
- Brüpbacher, Dieter: Mittelalterliche ländliche Gesellschaft zwischen Rhein und Thur. Vorarbeiten zu einer Regionalstudie, unveröff. Liz. phil. I (Zürich), Zürich 1981.
- Bünz, Enno: Probleme der hochmittelalterlichen Urbarüberlieferung. In: Grundherrschaft und bäuerliche Gesellschaft im Hochmittelalter, hrsg. von Werner Rössner, Göttingen 1995, S. 31–75.
- Campell/Overton, Bruce M. S.; Overton, Mark: A new perspective on medieval and early modern agriculture. Six centuries of Norfolk farming c. 1250–1750. In: Past and Present 141 (1993), S. 38–105.

- Capitani Capitani, François de: Beharren und Umsturz (1648–1815). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Studienausgabe, Basel 1986, S. 447–525.
- Clanchy Clanchy, Michael T.: From Memory to Written Record. England 1066–1307, 2. erw. Aufl., London 1993 [1. Aufl. 1979].
- Denecke Denecke, Dietrich: Wüstungsforschung als siedlungsräumliche Prozess- und Regressionsforschung. In: Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie 3 (1985), S. 9–35.
- Dubler Dubler, Anne-Marie: Masse und Gewichte im Staat Luzern und der Alten Eidgenossenschaft, Luzern 1975.
- Egli, Erlach Egli, Hans-Rudolf: Die Herrschaft Erlach. Ein Beitrag zur historisch-genetischen Siedlungsforschung im schweizerischen Gewannflurgebiet, Diss. phil.-nat. (Bern). = Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 67, Bern 1983.
- Egli, Rückschreibung Egli, Hans-Rudolf: Die Rückschreibung zur Rekonstruktion der Gewannflurgenese im bernischen Seeland. In: Geographica Helvetica 1 (1985), S. 19–24.
- Erni, Güterverwaltung Erni, Peter: Güterverwaltung und Schriftlichkeit des Klosters St. Katharinental in Basadingen. Bemerkungen zur kontextbezogenen Interpretation spätmittelalterlicher Urbarien. In: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (12.–18. Jahrhundert), hrsg. von Thomas Meier und Roger Sablonier, Zürich 1999, S. 343–369.
- Erni, Methodik Erni, Peter: Zur Methodik der Rekonstruktion einer historischen Kulturlandschaft. Das Beispiel Basadingen – ein Werkstattbericht zur kritischen Auswertung spätmittelalterlicher Urbarien. In: Montfort (Vierteljahreszeitschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs) 51 (1999), S. 8–21.
- Eugster, Territorialpolitik Eugster, Erwin: Adelige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1991.
- Eugster, St. Katharinental Eugster, Erwin; Baumer-Müller, Verena: St. Katharinental. In: Helvetia Sacra IV/5, Basel 1999, S. 780–840. [Erschien erst während der Drucklegung des vorliegenden Bandes und konnte deshalb nicht mehr berücksichtigt werden.]
- Forster Forster, Martin: Flurnamensammlung der Gemeinde Basadingen, Ms., o.O. 1969.

- Frömelt Frömelt, Hubert: Die thurgauischen Kataster- und Herrschaftspläne des 18. Jahrhunderts, Diss. phil. II (Zürich), Zürich 1984.
- Geographisches Lexikon Geographisches Lexikon der Schweiz, hrsg. unter der Leitung von Charles Knapp, Maurice Borel u. a. (deutsche Ausgabe von Heinrich Brunner), 6 Bde., Neuenburg 1902–1910.
- Gilomen, Krisenzeit Gilomen, Hans-Jörg: Die Schweiz in der spätmittelalterlichen Krisenzeit. In: Die Schweiz: gestern – heute – morgen. = Die Orientierung 99, Bern 1991, S. 12–18.
- Gilomen, St. Alban Gilomen, Hans-Jörg: Die Grundherrschaft des Basler Cluniazenser-Priorates St. Alban im Mittelalter. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte am Oberrhein. = Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 9, Basel 1977.
- Goetz Goetz, Hans-Werner: Artikel «Kaiser, Kaisertum» (1. Teil). In: LexMA 5 (1991), Sp. 851–853.
- Graus Graus, František: Pest – Geissler – Judenmorde. Das 14. Jahrhundert als Krisenzeit. = Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 86, Göttingen 1987.
- Gurjewitsch Gurjewitsch, Aaron J.: Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen, München 1989.
- Haberkern/Wallach Haberkern, Eugen; Wallach, Joseph Friedrich: Hilfswörterbuch für Historiker, Bern 1964.
- Hägermann Hägermann, Dieter: Artikel «Urbar». In: LexMA 8 (1997), Sp. 1286–1289.
- Haversath, Entwicklung Haversath, Johann-Bernhard: Die Entwicklung der ländlichen Siedlungen im südlichen bayerischen Wald. = Passauer Schriften zur Geographie 14, Passau 1994.
- Haversath, Siedlungs-räume Haversath, Johann-Bernhard: Hoch- und spätmittelalterliche Siedlungsräume im südlichen bayerischen Wald. In: Erdkunde. = Archiv für wissenschaftliche Geographie 45 (1991), S. 181–191.
- Hildbrand, Herrschaft Hildbrand, Thomas: Herrschaft, Schrift und Gedächtnis. Das Kloster Allerheiligen und sein Umgang mit Wissen in Wirtschaft, Recht und Archiv (11.–16. Jahrhundert), Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1996.

- Hildbrand, Quellenkritik Hildbrand, Thomas: Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz. In: Frühmittelalterliche Studien 29 (1995), S. 349–389.
- Hildbrand, Tanz Hildbrand, Thomas: Der Tanz um die Schrift. Zur Grundlegung einer Typologie des Umgangs mit Schrift. In: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (12.–18. Jahrhundert), hrsg. von Thomas Meier und Roger Sablonier, Zürich 1999, S. 439–460.
- Hildebrandt Hildebrandt, Helmut: Studien zum Zelgenproblem. Untersuchungen über flürlichen Anbau aufgrund methodenkritischer Interpretationen agrargeschichtlicher Quellen, dargestellt an Beispielen aus dem deutschsprachigen Raum. = Mainzer Geographische Studien 14, Mainz 1980.
- Idiotikon Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihilfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881–.
- Ineichen Ineichen, Andreas: Innovative Bauern. Einhegungen, Bewässerung und Waldteilungen im Kanton Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, Diss. phil. I (Zürich). = Luzerner Historische Veröffentlichungen 30, Luzern 1996.
- Irniger Irniger, Margrit: Der Sihlwald und sein Umland. Waldnutzung, Viehzucht und Ackerbau im Albisgebiet von 1400–1600. = Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 58, Zürich 1991.
- Kartenmacher Die Ostschweiz im Bild der frühen Kartenmacher. Karten und Vermessungsinstrumente aus fünf Jahrhunderten, hrsg. von Arthur Dürst, Hans-Uli Feldmann u. a. = Cartographica Helvetica, Sonderheft Nr. 6, Murten 1994.
- Knoepfli Knoepfli, Albert: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 4: Das Kloster St. Katharinenthal. = Die Kunstdenkmäler der Schweiz 83, Bern 1989.
- Köppel, Äbtissin Köppel, Christa: Von der Äbtissin zu den gnädigen Herren. Untersuchung zu Wirtschaft und Verwaltung der Fraumünsterabtei und des Fraumünsteramts in Zürich 1418–1549, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1991.
- Köppel, Krieg Köppel, Christa: Wenn wegen Krieg, Brand, Reif, Hagel oder Seuche eine Missernte käme ... Krise und Wiederaufbau im 15. Jahrhundert. In: Sablonier, Roger:

	Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800, Zürich 1986, S. 31–40.
Köppel, Überbevölkerung	Köppel, Christa: Sie würden je länger, je mehr übersetzt und beschwert ... Überbevölkerung, Nutzungskonflikte und dörfliche Abgrenzung im 16. und angehenden 17. Jahrhundert. In: Sablonier, Roger: Fällanden. Wirtschaft und soziales Leben eines Dorfes vor 1800, Zürich 1986, S. 41–48.
Körner	Körner, Martin: Glaubensspaltung und Wirtschaftssolidarität (1515–1648). In: Geschichte der Schweiz und der Schweizer, Studienausgabe, Basel 1986, S. 357–446.
Krenzlin	Krenzlin, Anneliese: Die Aussage der Flurkarten zu den Flurformen des Mittelalters. In: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihre Nutzung. Bericht über die Kolloquien der Kommission für die Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas in den Jahren 1975 und 1976, Teil 1, hrsg. von Heinrich Beck, Dietrich Denecke u. a., Göttingen 1979, S. 377–409.
Kuchenbuch, Ordnungsverhalten	Kuchenbuch, Ludolf: Ordnungsverhalten im grundherrlichen Schriftgut vom 9. zum 12. Jahrhundert. In: Dialektik und Rhetorik im frühen und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert, hrsg. von Johannes Fried. = Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 21, München 1997, S. 175–268.
Kuchenbuch, Teilen	Kuchenbuch, Ludolf: Teilen, Aufzählen, Summieren. Zum Verfahren in ausgewählten Güter- und Einkünfteverzeichnissen des 9. Jahrhunderts. In: Schriftlichkeit im frühen Mittelalter, hrsg. von Ursula Schaefer. = ScriptOralia 53, Tübingen 1993, S. 181–206.
Kuchenbuch, Verrechtlichung	Kuchenbuch, Ludolf: Verrechtlichung und Erinnerung im Medium der Schrift (9. Jahrhundert). In: Mnemosyne. Formen und Funktion der kulturellen Erinnerung, hrsg. von Aleida Assmann und Dietrich Harth, Frankfurt a. M. 1991, S. 36–47.
Medick	Medick, Hans: Weben und Überleben in Laichingen 1650–1900. Lokalgeschichte als allgemeine Geschichte, Göttingen 1996.
Meier/Sauerländer	Meier, Bruno; Sauerländer, Dominik: Das Surbtal im Spätmittelalter. Kulturlandschaft und Gesellschaft einer ländlichen Region 1250–1550, Diss. phil. I (Zürich). = Beiträge zur Aargauergeschichte 6, Aarau 1995.

- Mitterauer, Michael: Formen ländlicher Familienwirtschaft. Historische Ökotypen und familiale Arbeitsorganisation im österreichischen Raum. In: *Familienstruktur und Arbeitsorganisation in ländlichen Gesellschaften*, hrsg. von Josef Ehmer und Michael Mitterauer, Wien 1986, S. 185–323.
- Morard, Nicolas: Auf der Höhe der Macht (1394–1536). In: *Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Studienausgabe, Basel 1986, S. 215–356.
- Müller, Anneliese: Studien zur Besitz- und Sozialgeschichte des Dominikanerinnenklosters St. Katharinental bei Diessenhofen, Diss. phil. (Tübingen), Tübingen 1971.
- Othenin-Girard, Mireille: Ländliche Lebensweise und Lebensformen im Spätmittelalter. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der nordwestschweizerischen Herrschaft Farnsburg, Diss. phil. I (Zürich). = *Quellen und Forschungen zur Geschichte und Landeskunde des Kantons Basel-Landschaft* 48, Liestal 1994.
- Pfaff, Carl: *Die Welt der Schweizer Bilderchroniken*, Schwyz 1991.
- Pfister, Christian: Die Fluktuationen der Weinmosterträge im schweizerischen Weinland vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert. Klimatische Ursachen und sozio-ökonomische Bedeutung. In: *SZG* 31 (1981), S. 445–491.
- Pfister, Hans Ulrich: Kleinjogg Gujer, eine Leitfigur. In: *Lob der Tüchtigkeit. Kleinjogg und die Zürcher Landwirtschaft am Vorabend des Industriealters. Zum zweihundertsten Todesjahr Kleinjogg Gujers (1716–1785)*, Zürich 1985, S. 7–24.
- Plessl, Ernst: *Historische Siedlungs- und Flurformen von Niederösterreich*, St. Pölten, Wien 1978.
- Raimann, Alfons: Basadingen. Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, hrsg. von der Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1979.
- Raimann, Alfons: Die Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Bd. 5: Der Bezirk Diesenholen. = *Die Kunstdenkmäler der Schweiz* 85, Bern 1992.
- Repertorium Meyer, Thurgauisches Kantonsarchiv: Repertorium der Verwaltungsbücher (Kopialbücher, Gefällbücher, Gerichtsbücher etc.) aus den Archiven der vormals thurgauischen Herrschaften, angefertigt im Auftrage des Regierungsrates von Dr. Johannes Meyer, Frauenfeld 1899.

- Rösener, Agrarwirtschaft Rösener, Werner: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter. = Enzyklopädie deutscher Geschichte 13, München 1992.
- Rösener, Bauern Rösener, Werner: Bauern im Mittelalter, München 1985.
- Rosenkranz Rosenkranz, Paul: Die Gemeinden im Thurgau vom Ancien Régime bis zur Ausscheidung der Gemeindegüter 1872, Diss. phil. I (Zürich). In: TB 107 (1969), S. 3–278.
- Rüedi Rüedi, Willi: Geschichte der Stadt Diessenhofen im Mittelalter, Diessenhofen 1947.
- Sablonier, Dorf Sablonier, Roger: Das Dorf im Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter. Untersuchungen zum Wandel ländlicher Gemeinschaftsformen im ostschweizerischen Raum. In: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein, hrsg. von Lutz Fenske, Werner Rösener u. a., Sigmaringen 1984, S. 727–745.
- Sablonier, Innerschweiz Sablonier, Roger: Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft. In: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, hrsg. vom Historischen Verein der Fünf Orte, Bd. 2: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild, Olten 1990, S. 11–233.
- Sablonier, Schriftlichkeit Sablonier, Roger: Schriftlichkeit, Adelsbesitz und adeliges Handeln im 13. Jahrhundert. In: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hrsg. von Otto Gerhard Oexle und Werner Paravicini, Göttingen 1997, S. 67–100.
- Sablonier, Waldschutz Sablonier, Roger: Waldschutz, Naturgefahren und Waldnutzung in der mittelalterlichen Innerschweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen 146 (1995), S. 581–595.
- Sablonier/Zanger Sablonier, Roger; Zanger, Alfred: Inventar spätmittelalterlicher Wirtschafts- und Verwaltungsquellen im Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Zürich 1989.
- Schlumbohm Schlumbohm, Jürgen: Mikrogeschichte – Makrogeschichte. Zur Eröffnung einer Diskussion. In: Mikrogeschichte – Makrogeschichte: komplementär oder inkomensurabel? Mit Beiträgen von Maurizio Gribaudi, Giovanni Levi und Charles Tilly, hrsg. von Jürgen Schlumbohm. = Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 7, Göttingen 1998, S. 7–32.

- Schmid Schmid, E.: Beiträge zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeographie des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1918.
- Sigg, Agrarkrise Sigg, Otto: Spätmittelalterliche «Agrarkrise». Aspekte der Zürcher Geschichte im Spannungsfeld von Sempacher Krieg und Altem Zürichkrieg. In: SZG 31 (1981), S. 121–143.
- Sigg, Probleme Sigg, Otto: Bevölkerungs-, agrar- und sozialgeschichtliche Probleme des 16. Jahrhunderts am Beispiel der Zürcher Landschaft. In: SZG 24 (1974), S. 1–25.
- Sonderegger Sonderegger, Stefan: Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen, Diss. phil. I (Zürich). = St. Galler Kultur und Geschichte 22, St. Gallen 1994.
- Stark Stark, Jakob: Zehnten statt Steuern. Das Scheitern der Ablösung von Zehnten und Grundlasten in der Helvetik: eine Analyse des Vollzugs der Grundlasten- und Steuergesetze am Beispiel des Kantons Thurgau, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1993.
- Stromer Stromer, Markus: Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse auf dem Land 1100–1350. In: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 269–297.
- Tesdorpf Tesdorpf, Jürgen C.: Die Entstehung der Kulturlandschaft am westlichen Bodensee, Diss. (Freiburg i. Br.). = Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 72, Stuttgart 1972.
- Wanner Wanner, Konrad: Siedlungen, Kontinuität und Wüstungen im nördlichen Kanton Zürich (9.–15. Jahrhundert), Diss. phil. I (Zürich). = Geist und Werk der Zeiten 64, Bern 1984.
- Zanger, Grundherrschaft Zanger, Alfred: Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Diss. phil. I (Zürich), Zürich 1991.
- Zanger, Wirtschaft Zanger, Alfred: Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land 1350–1530. In: Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, S. 390–437.

# Tabellen- und Figurenverzeichnis

## Tabellen

67	Tab. 1	Zelgen 1433 und 1551
74	Tab. 2	Acker-Wiesland-Verhältnis 1433, 1551 und 1790
113	Tab. 3	Abgabeeinheiten 1310
116	Tab. 4	Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1310
115	Tab. 5	Abgaben und Flächen der bäuerlichen Betriebe 1433
132	Tab. 6.1	Neuordnung der Abgabeeinheiten 1433, gegliedert nach Schriftstücken
134	Tab. 6.2	Neuordnung der Abgabeeinheiten 1433, gegliedert nach Sachgruppen, chronologisch
144	Tab. 7	Grösse und Zusammensetzung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1433
150	Tab. 8	Betriebsstrukturen 1433
154	Tab. 9	Abgabeeinheiten 1512
161	Tab. 10	Abgabeeinheiten 1551
163	Tab. 11	Personenkonten nach dem Zinsrodel von 1553
173	Tab. 12	Grösse der fassbaren bäuerlichen Güter um 1553
176	Tab. 13	Betriebsstrukturen um 1551/53
179	Tab. 14	Parzellen der ersten Zelge des «Guts zum Hubacker» 1433 und 1551
185	Tab. 15	Güterstrukturelle Entwicklung 1310 bis 1790
194		Grundagentabelle 1310
196		Grundagentabelle 1328
198		Grundagentabelle 1433
200		Grundagentabelle 1551

## Figuren

82	Fig. 1	Verlaufsmodelle der Flurentwicklung ca. 1310 bis 1551
103	Fig. 2	Arealstatistik 1433 und 1551 (ohne Gemeindewald)
118	Fig. 3	Betriebsgrößen und Grundzinsbelastung pro Flächeneinheit 1433
120	Fig. 4	Abgaben der bäuerlichen Betriebseinheiten 1310
121	Fig. 5	Abgaben der bäuerlichen Betriebseinheiten 1328
147	Fig. 6	Größenverteilung der bäuerlichen Betriebseinheiten 1433
175	Fig. 7	Größenverteilung der bäuerlichen Betriebseinheiten um 1553

# Abbildungen

- Umschlag StATG Karten und Pläne Nr. 1970: St. Katharinental, Kloster; Basadingen, Grundriss der Zelge zum Brüggli, o. J. Foto: Gubler Imaging, Märstetten.
- Abb. 1 StAZH G 126.  
Foto: Dpf TG.
- Abb. 2 StATG 7'44'137, S. 22.  
Foto: Huber & Co. AG, Frauenfeld.
- Abb. 3 StATG 7'44'138, fol. 54v.  
Foto: Huber & Co. AG, Frauenfeld.
- Abb. 4 Sammlung Goldener Leuen Diessenhofen.  
Foto: Dpf TG (Neg. Nr. 85.235.2).
- Abb. 5 Karte des Kantons Zürich aus dem Jahr 1667 in 56 Blättern von Hans Conrad Gyger. Faksimiledruck nach dem Original im Staatsarchiv des Kantons Zürich mit illustriertem Kommentar von Eduard Imhof, Zürich 1967, Bl. 7e.
- Abb. 6 Dpf TG, Basadingen, Postkarte «Basadingen», um 1964.  
Foto: Friedli, Brüttisellen.
- Abb. 7 Die eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535, zweiter Band. Faksimile nach dem Original (Sign. Bürgerarchiv Nr. 2) im Stadtarchiv Bremgarten, Luzern 1981, fol. 16v.
- Abb. 8 Die eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535, zweiter Band. Faksimile nach dem Original (Sign. Bürgerarchiv Nr. 2) im Stadtarchiv Bremgarten, Luzern 1981, fol. 32r.
- Abb. 9 Tschachtlan Berner Chronik 1470. Handschrift A 120 der Zentralbibliothek Zürich, bearb. von Hans Bloesch, Ludwig Forrer und Paul Hilber, Vorwort von Robert Durrer, Genf 1933 (Faksimile), Tafel 32.
- Abb. 10 Stumpf, Johannes: Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Stetten, Landen und Völckeren Chronick [...], Zürych 1548, 5. Buch, fol. 73v.  
Foto: Dpf TG (Neg. Nr. 92.106.22).
- Abb. 11 Privatbesitz Anna Blass, Zürich.  
Foto: ZBZ, Graphische Sammlung.
- Abb. 12 Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513. Vollfaksimile nach dem Original (Sign. S. 23 fol.) der Korporationsbürgergemeinde Luzern in der Zentralbibliothek Luzern, Luzern 1977, fol. 321v.
- Abb. 13 Dpf TG, Basadingen, Gebäude Ass.-Nr. 145/453, Zustand von 1960.  
Foto: Dpf TG.
- Abb. 14 StAAG, Sammlung Jakob Hunziker, Kanton Thurgau, Nr. 820: Basadingen, Gebäude Ass.-Nr. 243, Zustand von 1895/1900.  
Foto: Dpf TG.
- Abb. 15 StASH, Kartensammlung.  
Foto: StASH (Neg. A 419).
- Abb. 16 Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling, 1513. Vollfaksimile nach dem Original (Sign. S. 23 fol.) der Korporationsbürgergemeinde Luzern in der

Zentralbibliothek Luzern, Luzern 1977, fol. 106r.	Abb. 27	KBAG MsWettF 16:1, S. 986. Foto: KBAG.
Abb.17 KBAG MsWettF 16:1, S. 223. Foto: KBAG.	Abb. 28	StATG 7'44'63, Nr. 20. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.
Abb.18 Die eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535, zweiter Band. Faksimile nach dem Original (Sign. Bürgerarchiv Nr. 2) im Stadtarchiv Bremgarten, Luzern 1981, fol. 121r.	Abb. 29	ZBZ Ms. F 22, S. 488. Foto: ZBZ, Handschriftenabteilung.
Abb.19 SLM, Dep. 1574, Füllkachel 13a. Foto: SLM.	Abb. 30	Dpf TG, Basadingen, Gebäude Ass.-Nr. 195/196. Foto: Dpf TG (Neg. Nr. 77.12.27.26).
Abb.20 Die eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535, zweiter Band. Faksimile nach dem Original (Sign. Bürgerarchiv Nr. 2) im Stadtarchiv Bremgarten, Luzern 1981, fol. 120r.	Abb. 31	StATG 7'44'63, Nr. 21. Foto: Huber & Co. AG, Frauenfeld.
Abb.21 ZBZ Ms. F 23, S. 417. Foto: ZBZ, Handschriftenabteilung.	Abb. 32	StATG 7'44'63, Nr. 17. Foto: Max Kesselring, Frauenfeld.
Abb.22 Privatbesitz Anna Blass, Zürich. Foto: ZBZ, Graphische Sammlung.	Abb. 33	Diebold Schilling: Berner Chronik 1483. Gesamtedition nach den Originalen in der Stadtbibliothek Bern, bearb. von Hans Bloesch und Paul Hilber, Bern 1943 (Faksimile), Bd. I, S. 333.
Abb.23 ZBZ Ms. F 28, fol. 124v. Foto: ZBZ, Handschriftenabteilung.	Abb. 34	Privatbesitz Anna Blass, Zürich. Foto: ZBZ, Graphische Sammlung.
Abb.24 StASH, Kartensammlung. Foto: StASH (Neg. A 419).	Abb. 35	StATG 7'44'103, nicht paginiert. Foto: Huber & Co. AG, Frauenfeld.
Abb.25 Dpf TG, St. Katharinental. Foto: Konrad Keller, Frauenfeld (Neg. Nr. 1050.7).	Abb. 36	Die eidgenössische Chronik des Wernher Schodoler, um 1510 bis 1535, zweiter Band. Faksimile nach dem Original (Sign. Bürgerarchiv Nr. 2) im Stadtarchiv Bremgarten, Luzern 1981, fol. 107r.
Abb.26 StATG 7'44'63, Nr. 5, S. 3. Foto: Huber & Co. AG, Frauenfeld.	Abb. 37	KBAG MsWettF 16:1, S. 454. Foto: KBAG.

# Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung	m	Meter
Anh.	Anhang	mH	Mütt Haber
Anm.	Anmerkung	mK	Mütt Kernen
Aufl.	Auflage	Ms.	Manuskript
BA	Bürgerarchiv	mut	Mütt
Bd./Bde.	Band/Bände	Neg.	Negativ
BE	Kanton Bern	o. J.	ohne Jahresangabe
bearb.	bearbeitet	o.O.	ohne Ortsangabe
Bl.	Blatt/Blätter	r	recto
bzw.	beziehungsweise	resp.	respektive
Chart.		s	Schilling
Sang.	Chartularium Sangallense	S.	Seite(n)
d	Pfennig	SLM	Schweizerisches Landesmuseum, Zürich
Diss.	Dissertation	sog.	so genannt
Dpf TG	Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld	Sp.	Spalte(n)
EA	Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede	StAAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau, Aarau
ebd.	ebenda	StASH	Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen
erw.	erweiterte	StATG	Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Frauenfeld
f.	folgende	StAZH	Staatsarchiv des Kantons Zürich
Fig.	Figur(en)	SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte
fol.	Folio	Tab.	Tabelle
GA	Gemeindearchiv	TB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bde. 1–124, Frauenfeld 1861–1987; Thurgauer Beiträge zur Geschichte, Bd. 125–, Frauenfeld 1988–
Hrsg./hrsg.	HerausgeberIn(nen)/herausgegeben	TG	Kanton Thurgau
Hü	Hühner	TUB	Thurgauisches Urkundenbuch
insb.	insbesondere	UBSG	Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen
J	Juchart(en)	unveröff.	unveröffentlicht(es)
Jh.	Jahrhundert	v	verso
J/M	Juchart oder Mad (Einheitsmass; verwendet, wenn in Rechnungen Juchart und Mad zusammengezählt wurden)	v. a.	vor allem
Kap.	Kapitel	ZBZ	Zentralbibliothek Zürich
KBAG	Aargauische Kantonsbibliothek, Aarau	ZH	Kanton Zürich
KBTG	Thurgauische Kantonsbibliothek, Frauenfeld	zit.	zitiert
lb	Pfund		
LexMA	Lexikon des Mittelalters		
Liz.	Lizentiatsarbeit		
M	(Mann-)Mad		

## Thematische Karten

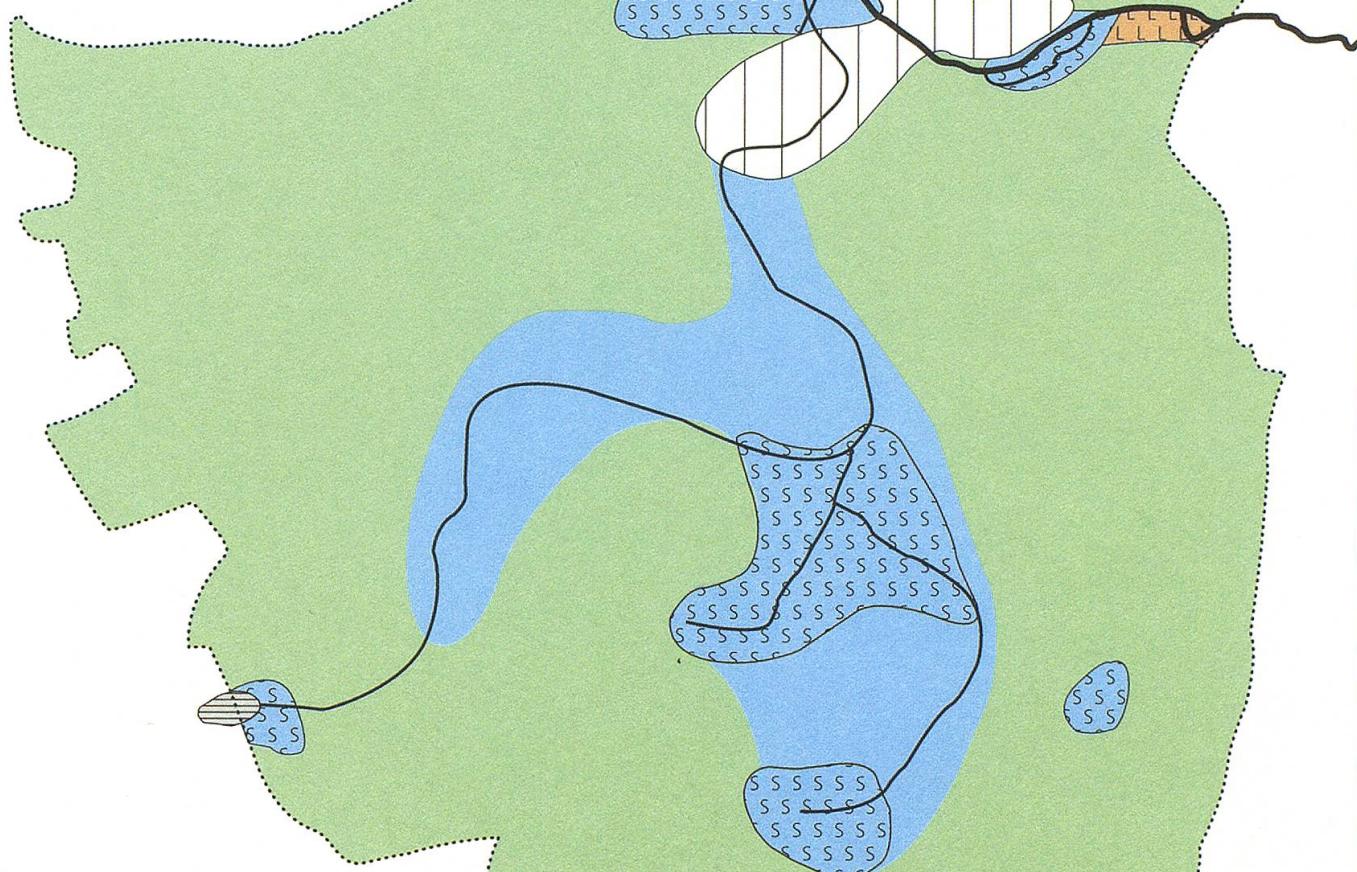
## Bodenbeschaffenheit

### Quellen:

- Geologischer Atlas,  
1 : 25 000, Bl. 1032
- Bodeneignungskarte,  
1 : 200 000

- ~~~~ Bach
- ~~~~ Weiher / See
- ..... Banngrenze
- ~~~~ Siedlungsbereich

0 m      500 m      1 km



### Merkmale des Untergrunds:

- Grundmoräne
- AbschwemMLEHM
- Sumpf

### Landwirtschaftliche Bodeneignung:

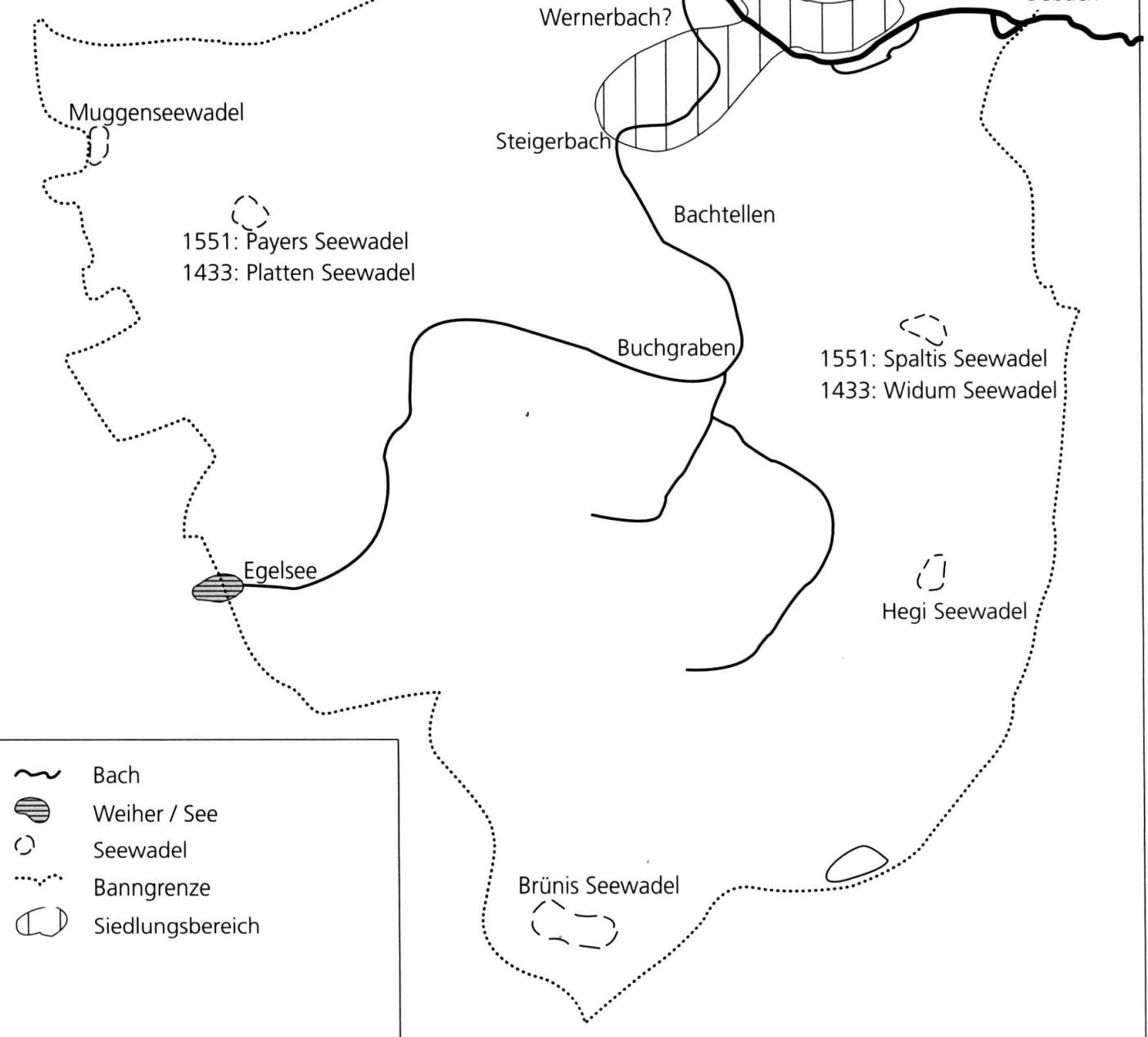
- Boden 1 (siehe Text)
- Boden 2 (siehe Text)
- Boden 3 (siehe Text)

## Gewässernetz 1433/1551

Quellen:

- Güterbeschrieb von 1433 (StATG 7'44'137)
- Urbar von 1551 (StATG 7'44'138)
- Hanhart 1772
- Gyger 1660
- Gyger 1667

0 m 500 m 1 km



## Wegnetz 1551

Quellen:

- Urbar von 1551 (StATG 7'44'138)
- Hanhart 1772
- Hanhart 1783
- Mentzinger 1641

0 m 500 m 1 km

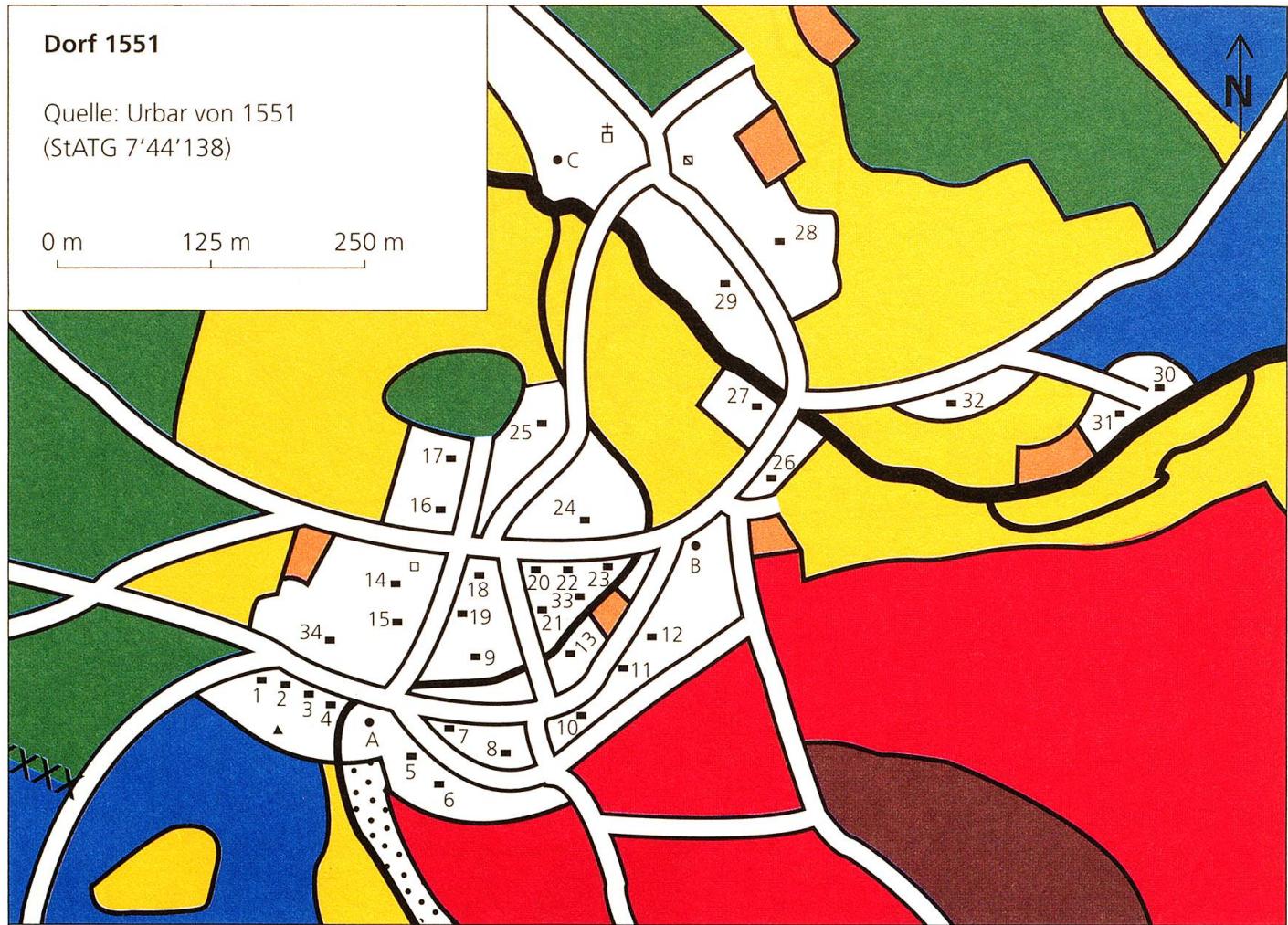


1 Rychengasse	6 Schaffhauserweg	11 Stammheimerweg	16 Weg in die Hofwiesen
2 Kirchgässli	7 Schlatterweg	12 Steinerweg	17 Klostergasse
3 Strasse durch das Dorf	8 Dickiweg	13 Schupferweg	
4 Baumgartgässli	9 Haldigenweg	14 Müliweg	
5 Alte Gasse	10 Ossingerweg	15 Diessenoferweg	

## Dorf 1551

Quelle: Urbar von 1551  
(StATG 7'44'138)

0 m 125 m 250 m



- ~~ Bach
- ~~~ Weg / Strasse
- XXX Fridhag
- Kulturlandschaftliche Grenzen (vgl. dazu Karte «Kulturlandschaft 1551»)

- A Steigerbrunnen
- B Kochs Brunnen
- C Kollbrunnen
- Gemeindehaus
- Gebäugetragende Parzellen (Aufschlüsselung S. 225)
- Mesmerhaus

(vgl. zu den Strassenbezeichnungen  
Karte «Wegnetz 1551»)

## Aufschlüsselung der gebäudetragenden Parzellen:

(vgl. Karte «Dorf 1551»)

- 1 Hofstatt des Guts zum Plattenstein [Abgabeeinheit 9<sup>a</sup>]: 1 Haus
- 2 Hofraiti des Guts zum Hubacker [11]: 1 Haus
- 3 Hofstatt des Guts zur Steig [13]: 1 Haus
- 4 Hofraiti des Pflugs Gut [16]: 1 Haus
- 5 Hofstatt des Guts zur Linden [10]: 1 Haus
- 6 Hofraiti des Guts zur Steig [13]: 1 Haus, 1 Scheune
- 7 Hofraiti des Guts in der Gass 1 [14]: 1 Scheune
- 8 Hofraiti des Guts in der Gass 1 [14]: 1 Haus
- 9 Hofstatt des Guts in der Gass 1 [14]: 1 Haus
- 10 Hofraiti des Guts in der Gass 2 [4]: 1 Haus, 1 Scheune
- 11 Hofraiti des Hofs in der Gass 1 [6]: 1 Haus, 1 Scheune
- 12 Hofstatt des Hofs in der Gass 1 [6]: 1 Haus
- 13 Hofstatt des Guts in der Gass 2 [4]: 1 Scheune<sup>b</sup>
- 14 Hofraiti des Guts zur Linden [10]: 1 Haus, 1 Scheune
- 15 Hofraiti des Oberen Kehlhofs [7]: 1 Haus, 1 Trotte
- 16 Hofraiti des Guts zum Storchennest [5]: 1 Haus, 1 Scheune
- 17 Hofraiti des Hofs in der Gass 2 [18]: 1 Haus (Lage unsicher)
- 18 Hofraiti des Oberen Kehlhofs [7]: 1 Haus, 2 Scheunen, 1 Speicher
- 19 Hofraiti des Guts zum Plattenstein [9]: 1 Haus
- 20 Hofraiti des Hofs in der Gass 1 [6]: 1 Haus
- 21 Garten des Guts zum Storchennest [5]: 1 Haus
- 22 Hofraiti des Kochs Erb [12]: 1 Haus, 1 Scheune, 1 Speicher
- 23 Hofstatt des Guts zum Wernerbach [17]: 1 Scheune
- 24 Hofstatt des Unteren Kehlhofs [2]: 1 Haus<sup>c</sup>
- 25 Hofraiti des Guts zum Kirchgässli [8]: 1 Haus
- 26 Hofraiti des Unteren Kehlhofs [2]: 1 Haus, 2 Scheunen
- 27 Hofraiti des Unteren Kehlhofs [2]: 2 Häuser
- 28 Hofraiti des Guts zur Blatten [1]: 1 Haus
- 29 Emdwiese des Guts zur Blatten [1]: 1 Scheune
- 30 Hofraiti der Oberen Mühle [20]: 1 Haus
- 31 ? der Oberen Mühle [20]: 1 Haus<sup>d</sup>
- 32 Hofstatt des Hofs in der Gass 1 [6]: ½ Haus (Lage unsicher)
- 33 Eigenhofraiti Lenz Kochs: unklar
- 34 Hofstatt des Spitals von Diessendorf: mind. 1 Haus

a Die Nummer der Abgabeeinheit bezieht sich auf den «Code 1551» der Grundlagentabelle 1551 (S. 200/201).

b Vor 1728 abgebrochen.

c 1790 «im Hementhal» genannt.

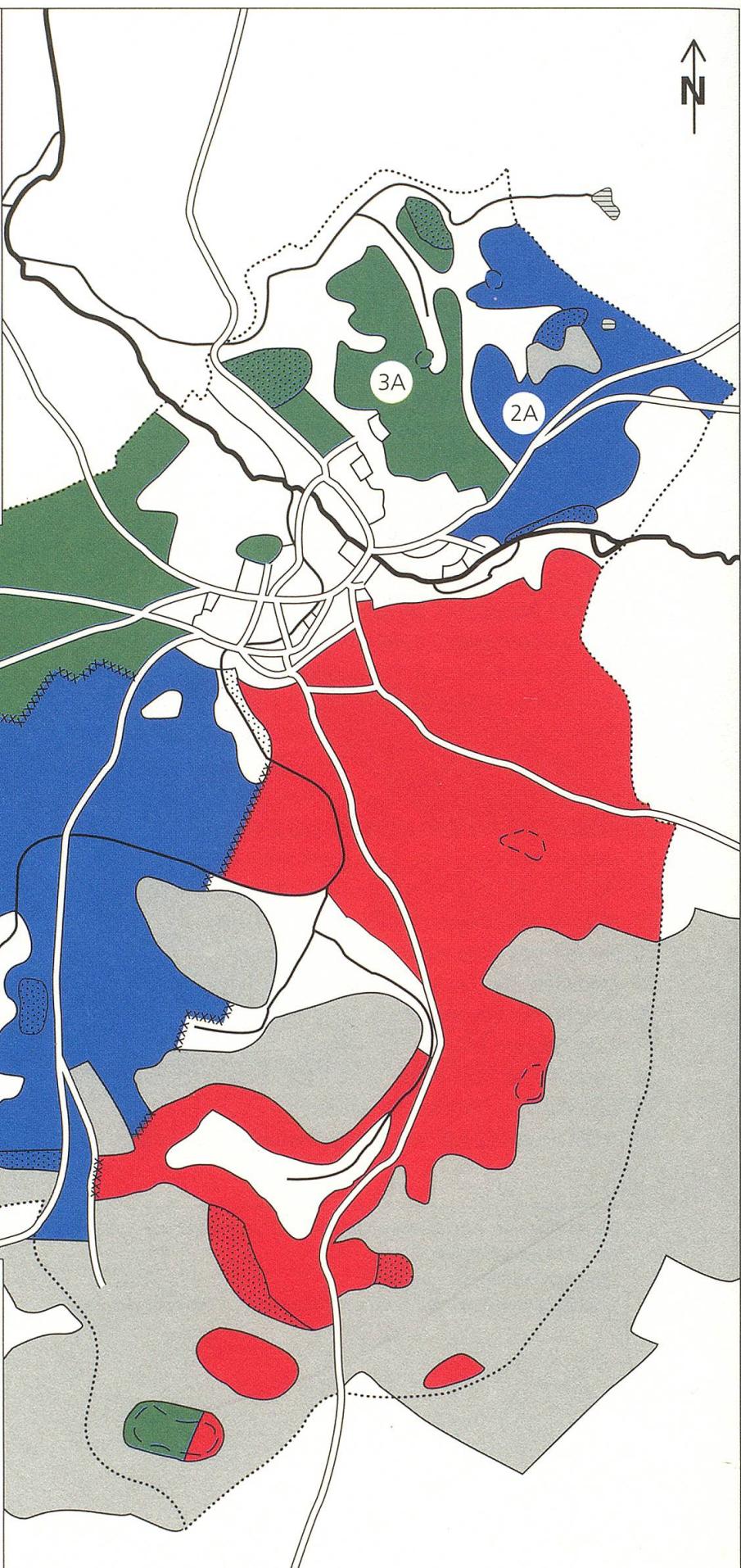
d 1728 befand sich hier nur noch ein Krautgarten, 1790 aber eine Säge.

## Lage der Zelgen 1551

Quelle: Urbar von 1551  
(StATG 7'44'138)

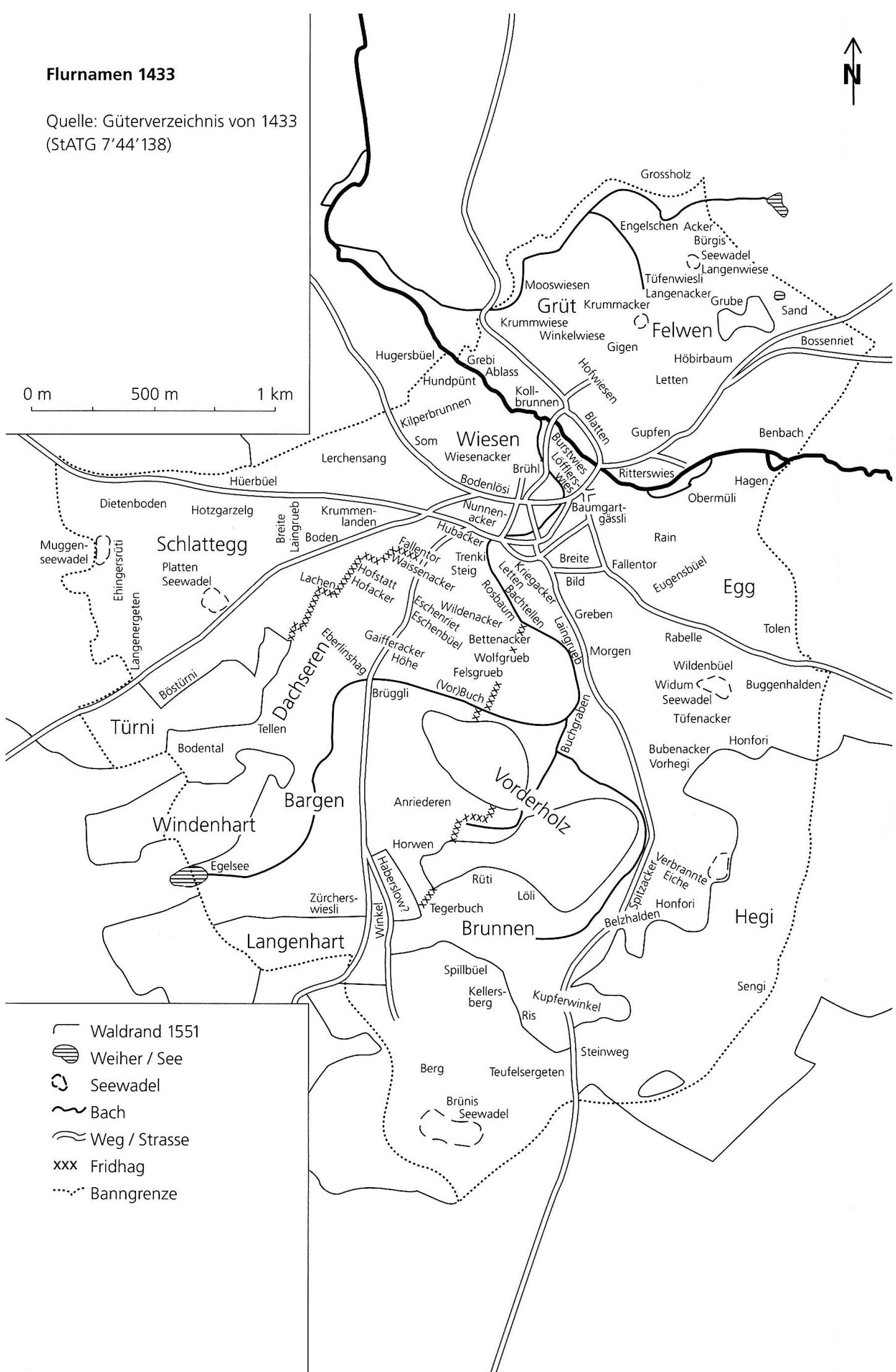
- 1. Zelge
- 2. Zelge
- 3. Zelge
- 2A Teilzelgen
- 3A

0 m 500 m 1 km



## Flurnamen 1433

Quelle: Güterverzeichnis von 1433  
(StATG 7'44'138)





## Flurnamen 1551

Quelle: Urbar von 1551  
(StATG 7'44'138)

